UNIVERSITY OF ILLINOIS
LIBRARY

Class 365.05 Book BL Volume 28

SOCIOLOGY
DEPARTMENT

Ja 09-20M

Blätter

für

Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Redigirt

von

Dr. jur. Oskar Wirth,

Vorsitzender des Vereinsausschusses,

kgl. preuss. Geh. Justizrath und Direktor der Strafgefängnisse bei Berlin zu Plötzensee und Rummelsburg.

Achtundzwanzigster Band.

HEIDELBERG.

Verlagshandlung von G. Weiss.

Druck der Gustav Ahrens'schen Buchdruckerei in Berlin.

1895.

.128

Inhalt
des
XXVIII. Bandes.

		Heft	Seite
1.	Zur Frage der gesetzlichen Regelung des Strafvollzugs. Gutachten von Staatsanwalt Junghanns in Waldshut	1 u. 2	1
2.	Die vorläufige Entlassung und die bedingte Verurtheilung in Belgien	1 u. 2	10
3.	Das neue Zellengefängniss zu Düsseldorf. Von Rüstow. Mit Lageplan	1 u. 2	13
4.	Die „Schutzaufsicht“ als Ersatz der polizeilichen Controle über die bedingungsweise entlassenen Gefangenen. Von Pfarrer C. Krauss	1 u. 2	30
5.	Die atheistische Sozialdemokratie, ein Gegenstand der Gefängniss-Seelsorge. Von A. Waubke	1 u. 2	49
6.	Die dritte deutsche Landes-Versammlung der internationalen kriminalistischen Vereinigung zu Berlin im Jahre 1893	1 u. 2	65
7.	Die vierte Haupt-Versammlung der internationalen kriminalistischen Vereinigung zu Paris	1 u. 2	76
8.	Betrachtungen über die unbestimmten Strafen	1 u. 2	79
9.	Ueber das italienische Gefängnisswesen im Mittelalter und bis in die Neuzeit. Von Pfarrer C. Krauss	3 u. 4	166
10.	Vorschläge zur Reform der Arbeitshäuser. Von Pfarrer Otto Fleischmann	3 u. 4	186
11.	Zur Frage der vorläufigen Entlassung. Gutachten		
	von Direktor Baumgärtl	3 u. 4	195
	von Pfarrer Rauchstein	3 u. 4	211
12.	Bericht über die 10. Vereins-Versammlung in Braunschweig am 16.—19. Mai 1894.		
	Vorbericht	Sonderheft	III
	Verzeichniss der Theilnehmer	„	XV
	Programm und Einladung	„	XIX

144584

	Heft	Seite
Fragen und Thesen, welche dem Vereinsausschuss zur Berathung und Beschlussfassung vorgelegt worden sind	Sonderheft	XXIII
Thesen, welche zur Verhandlung in den Hauptversammlungen von dem Vereins-Ausschuss in der Sitzung am 16. Mai 1894 festgestellt worden sind	„	XXX
Zusammenstellung der aus der Berathung und Abstimmung in den Haupt-Versammlungen hervorgegangenen Beschlüsse	„	XXXV
Bericht über den I. Sitzungstag am 17. Mai . .	„	1
Bericht über den II. Sitzungstag am 18. Mai .	„	87
13. **Correspondenz.** Insbesondere:		
Das Strafvollstreckungsgesetz in Norwegen vom 21. Juni 1893	1 u. 2	93
Ueber das Elmira-Gefängniss-System nach Dr. Drysdall und W. Tallack	1 u. 2	96
Ein Wort über die Gefängnisse. Von E. Stähelin	1 u. 2	99
Mr. Fernand Desportes †	3 u. 4	226
Die Zwangserziehungsanstalt in der Schweiz .	3 u. 4	227
Belgische Strafkolonie am Kongo	3 u. 4	229
Ueber die Naturgeschichte des Verbrechers . .	3 u. 4	230
Ueber Gefängnissarbeit	3 u. 4	231
Ueber die Ausnutzung der Gefangenen-Arbeitskräfte	3 u. 4	233
Vollstreckung der von den Militairgerichten erkannten Freiheitsstrafen in den Gefängnissen der Justizverwaltung	3 u. 4	233
14. **Literatur**	1 u. 2	100
„	3 u. 4	234
15. **Aus und über Strafanstalten.**		
Granittreppen in Gebäuden bei Feuersgefahr .	1 u. 2	129
Umwandlung des Zuchthauses Lichtenau in eine Gefangenenanstalt	1 u. 2	129
Angriffe auf Gefängnissbeamte	1 u. 2	129
Mord im Untersuchungs-Gefängniss Nürnberg .	3 u. 4	257
Aus den Verhandlungen der baierischen Abgeordnetenkammer	3 u. 4	258
Aus der preussischen Statistik pro 1892/93 . .	3 u. 4	260
Aus der elsass-lothringischen Statistik pro 1892/93	3 u. 4	273
Aus der Statistik der kroatischen Strafanstalt Gospić	3 u. 4	277
Diverse Mittheilungen	3 u. 4	279

		Heft	Seite
16.	**Schutzwesen**	1 u. 2	132
	„	3 u. 4	280
17.	**Vereinsangelegenheiten.**		
	Nekrologe:		
	Ritter von Pichs †	1 u. 2	142
	Oberregierungsrath Herzinger †	1 u. 2	148
	Pfarrer Kiefer †	1 u. 2	151
	Wirklicher Geheime Ober-Regierungsrath Illing †	3 u. 4	159
	Regierungsrath Eichrodt †	3 u. 4	163
	Jubiläum des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängnisswesen	1 u. 2	152
18.	**Personalnachrichten**	1 u. 2	155
	„	3 u. 4	295
19.	**Vereinsmitglieder**	1 u. 2	156
	„	3 u. 4	297
20.	**Rechnungslegung** pro 1893	3 u. 4	299

Soll die Versammlung der deutschen Strafanstaltsbeamten die gesetzliche Regelung des Strafvollzugs verlangen?

Gutachten

von Staatsanwalt Junghanns in Waldshut i. Baden.

Zwei Direktoren der bedeutendsten Strafanstalten in Deutschland haben die obengestellte Frage verneint und ihre Ansicht durch die ausführlich und vortrefflich geschriebenen Gutachten im 3. und 4. Heft des 27. Bandes dieser Blätter begründet. Im Wesentlichen laufen ihre Ausführungen darauf hinaus, dass für ein einigermaassen den Anforderungen der Wissenschaft und Erfahrung entsprechendes Strafvollzugsgesetz eine Revision des Strafgesetzbuches Vorbedingung sei, dass somit aber, da letztere in absehbarer Zeit noch nicht möglich, auch ein Reichsgesetz über den Strafvollzug nicht zu Stande kommen könne. So sehr ich nun die in der ersten Prämisse ausgesprochene Ansicht theile und so wenig diese Anschauung meines Erachtens überhaupt ernstlich bestritten werden kann, so komme ich doch bezüglich der Schlussfolgerung zu einem wesentlich anderen Ergebniss und zwar deshalb, weil ich einmal eine Revision des Strafgesetzbuches auch nach dem gegenwärtigen Stand der Meinungen und Verhältnisse, soweit sie hier in Betracht kommen, für sehr wohl möglich halte und andrerseits es sogar für unumgänglich erforderlich erachte, diese Durchsicht des Strafgesetzbuches gleichzeitig mit der Berathung und Erlassung des Gesetzes über den Strafvollzug vorzunehmen. Es ist, um mich eines Ausdrucks eines um unseren Verein und das Gefängnisswesen hochverdienten Mannes zu bedienen,

nirgends ein Grund vorhanden, warum nicht der gleiche Reichstag mit den Regierungen beschliessen soll, welche Strafmedicinen einerseits zu verordnen seien, und wie man sie andrerseits einzugeben und einzunehmen habe.

Voraussetzung des Zustandekommens für Strafrechtsrevision und Strafvollzugsgesetz ist allerdings eines: eine Beschränkung auf die Punkte, die allerseits, oder doch überwiegend als reformbedürftig bezw. erstrebenswerth erkannt sind, und ein Zurückdrängen aller der Fragen, die noch der Klärung harren. Zu diesen rechne ich unter andern die Frage, ob eine Abschaffung der in unserm Strafgesetzbuch angenommenen Dreitheilung — Zuchthaus, Gefängniss, Haft — zweckmässig ist, und die Frage der bedingten Verurtheilung. Sollten auch erst die Weiterentwicklung der Wissenschaft und die Erfahrungen der Praxis in diesen und anderen jetzt nicht zu lösenden Fragen allseitige Klarheit und Uebereinstimmung bringen, so ist dies ja kein Grund, weshalb nicht schon auf der jetzt gewonnenen Grundlage weiter gebaut werden soll. Nicht genug kann betont werden, dass in der uns vorliegenden Materie noch mehr wie sonst der Grundsatz gilt, dass das Bessere der Feind des Guten ist.

Es hiesse Eulen nach Athen tragen, wollte ich hier noch die Ursachen auseinandersetzen, die eine endliche gesetzliche Regelung des Strafvollzugswesens für das ganze Reich dringend wünschenswerth machen. Ich sage gesetzliche Regelung, denn gerade weil die Revision des Strafgesetzes unterfolgen muss, ist eine Regelung etwa im Wege bundesräthlicher Normativvorschriften *eo ipso* ausgeschlossen. Eine gesetzliche Regelung aber wird jetzt eher als früher möglich sein: Einmal strebt ein Theil der verbündeten Regierungen und insbesondere der juristische eine gesetzliche Revision gewisser strafrechtlicher Vorschriften und die Fixirung bestimmter Strafvollzugsnormen für gewisse Verbrechensgattungen so wie so an, wie dies gelegentlich der Vorlage der lex Heinze, über die man sonst denken kann wie man will, zu Tage getreten ist. Sollten aber solche Strafschärfungen, wie sie der genannte Entwurf verlangt, wirklich

nöthig sein und nicht vielmehr der Fehler, den man treffen will, weniger in den vorhandenen Gesetzesbestimmungen, als in der unglücklichen Neigung unserer meisten Gerichte, sich in ihrem Strafmaass stets nur in der Nähe der gesetzlichen Minima zu bewegen, erblickt werden müssen, so werden diese Strafschärfungen am besten zusammen mit einer einheitlichen Fixirung des Strafvollzugs überhaupt einzuführen sein. Andererseits ist nach der jetzt weitaus überwiegenden Ansicht der Standpunkt der absoluten Einzelhaft auch in der Gefängnisswissenschaft aufgegeben und damit ein wesentliches Hinderniss für das Zustandekommen eines Reichsgesetzes, der enorme pekuniäre Aufwand, den eine allgemeine Durchführung des Einzelhaftsystems mit sich gebracht hätte, in Wegfall gekommen bezw. doch erheblich in seiner Bedeutung gemindert worden. Verlangt man vor allem für die grosse Anzahl der rückfälligen Verbrecher nur Absperrung von noch nicht rückfälligen, lässt aber unter ihnen selbst die Gemeinschaftshaft zu, wobei es selbstverständlich der Strafanstalt überlassen werden muss, einzelne, bei denen noch eine Besserung durch die Einzelhaft erwartet werden kann, auch in solcher zu halten, und setzt man den Einzelstaaten für die Herstellung der nöthigen Bauten eine entsprechende Frist, so erscheint die finanzielle Schwierigkeit doch erheblich geringer, als sie manchmal angenommen wird.

Des Weitern aber haben gerade manche Vorgänge und Debatten der vergangenen Jahre es für die Regierungen selbst jedenfalls als wünschenswerth erscheinen lassen, dass gewisse allgemeine gesetzliche Normen für den Strafvollzug bestehen und nicht alles dem discretionären Ermessen, sei es der unteren Behörden, sei es der Centralbehörde, obliegt, damit aber auch in jedem Fall die letztere verantwortlich gemacht wird. Die Angriffe z. B., die jede Regierung schon wegen der Behandlung sog. politischer Gefangenen erleiden musste, würden ihre schärfste Spitze verlieren, wenn die Frage, ob solche Gefangene eine besondere Behandlung beanspruchen dürfen, gesetzlich, und sei es auch in negativem Sinne, gelöst wäre.

Digitized by Google

Wie sehr die öffentliche Meinung ein Reichsgesetz über den Strafvollzug verlangt, ging aber nicht nur aus den Verhandlungen des Reichstags, sondern auch aus den gelegentlich dieser erfolgten Presserörterungen zur Genüge hervor.

Inwieweit aber eine Veränderung einzelner Bestimmungen ohne durchgreifende Revision des ganzen Strafgesetzbuches schon jetzt erfolgen kann, und inwieweit solche wenigstens den dringendsten und am allgemeinsten anerkannten Reformbedürfnissen entspricht, mag in Folgendem gezeigt werden:

I. Ohne allen Zweifel ist der § 16 St.-G.-B. in seiner jetzigen Fassung unhaltbar, da nach allgemeiner Ansicht der Arbeitszwang auch in Gefängnissen die Regel bilden muss und eine Beschäftigung in einer den Fähigkeiten und Verhältnissen der Gefangenen nicht angemessenen Weise auch in den Zuchthäusern nach Möglichkeit zu vermeiden ist. Ebenso ist aber der Paragraph auch insofern ungenügend, als er keinerlei Differenzirung in der Gefängnissstrafe gegenüber Delinquenten aus Affekt oder Fahrlässigkeit einerseits und Gewohnheits- oder Rohheitsverbrechen andererseits zulässt. Ich würde deshalb unter Beibehaltung des ersten und letzten Absatzes etwa folgende Abänderung des zweiten vorschlagen:

„Auch die zu Gefängnissstrafe Verurtheilten sind in der Gefangenen-Anstalt zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten.

Gefangene, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte nicht abgesprochen sind und bei denen die Gefängnissstrafe nicht blos wegen eines gesetzlichen Strafmilderungsgrundes oder der Zulassung mildernder Umstände an Stelle von Zuchthausstrafe getreten ist, sind von den in der Gefangenen-Anstalt eingeführten Arbeiten dann zu befreien, wenn sie eine genügende sonstige der Hausordnung nicht widersprechende Beschäftigung nachweisen können.

Letztere Bestimmung findet auf solche Gefangene keine Anwendung, bei denen der Richter im Urtheil die Zulassung von Strafschärfungen wegen besonderer Rohheit oder Niedrigkeit der begangenen That ausdrücklich ausgesprochen hat, ebensowenig auf die nach den Bestimmungen der §§ 164,

175, 180, 182, 183, 242, 246, 253, 258, 259, 263, 294, 302, 302a—e und — hier wären die bisher nach § 361 1–8 Verurtheilten, von welchen gleich nachher die Rede sein wird, einzurücken — mit Gefängniss bestraften Personen".

Mit der hier ausgesprochenen Differenzirung wäre zugleich die Grundlage für eine weitere Differenzirung im eigentlichen Strafvollzugsgesetz bezüglich der Trennung von anderen Gefangenen, der Zulassung eigener Kleidung und besonderer Beköstigung, sowie des Barttragens etc. gegeben. Damit könnte aber auch den dringendsten Klagen bezüglich der Behandlung sog. politischer Verbrecher abgeholfen werden, ohne dass es der immerhin bedenklichen Definirung des Begriffs des „politischen Verbrechers" bedürfte.

II. Eine weitere nicht allgemein als solche anerkannte Unzuträglichkeit des bisherigen Strafgesetzes, namentlich auch im Hinblick auf die thatsächliche Unterscheidung zwischen Haft- und Gefängnissstrafen liegt in der Stellung des § 361 3–8 unter den Uebertretungen, während in Wirklichkeit die hier bezeichneten Contraventionen doch ohne allen Zweifel in anderer Weise als durch einfache Freiheitsentziehung gestraft werden müssen und sogar nach § 362 St.-G.-B. jetzt schon bestraft werden.

Die §§ 361 3–8 und 362 sind demgemäss im 29. Abschnitt des Strafgesetzbuches zu streichen und an anderer Stelle, am richtigsten wohl unter den Vergehen wider die öffentliche Ordnung und zwar als folgender Paragraph, etwa als § 145a einzuschalten:

Mit Gefängniss bis zu 6 Wochen wird bestraft, wer — folgen die bisherigen §§ 361 3–8.

Die Bestimmung des § 362 Absatz 1 kann nach obiger Fassung des § 16 ganz entbehrt werden; Absatz 2 und 3 hätte als § 145b dem obigen § 145a zu folgen.

Ob bei Gelegenheit dieser Aenderungen etwa auch die Bestimmungen der §§ 360 13 und 367 10 aus dem Kapitel der Uebertretungen zu entfernen und unter Erhöhung des Strafmaximums unter die Vergehen wider die öffentliche Ordnung zu versetzen seien, mag hier dahingestellt bleiben.

III. Ganz einverstanden bin ich damit, dass nach der jetzigen Lage der Verhältnisse der § 21 St.-G.-B. ein förmliches Privileg für die Zuchthäusler schafft und deshalb nicht mehr haltbar ist. Ich würde aber, da ich, wie oben ausgeführt, eine Aenderung der gesetzlichen Dreitheilung in unserem Strafsystem zur Zeit nicht für angemessen erachte, in dem eigentlichen Strafvollzugsgesetz bezüglich der Zuchthausstrafe diejenigen Erschwerungen gegenüber der Gefängnissstrafe festzusetzen vorschlagen, welche in den Thesen unserer 1889er Freiburger Versammlung enthalten sind, wonach die Zuchthausstrafe jedenfalls auch, abgesehen von der Dauer und den Ehrenfolgen, an sich ein härteres Uebel als die Gefängnissstrafe bleibe, wenn auch nicht in dem Umfang, den der § 21 St.-G.-B. voraussetzt. Da es aber andererseits nicht angängig erscheint, einen Verbrecher, der wegen eines Verbrechens zu Zuchthaus verurtheilt wird und gleichzeitig wegen eines in realer Concurrenz verübten Vergehens bestraft werden muss, vor oder nach Verbüssung der Zuchthausstrafe in's Gefängniss zu stecken, so dürfte es am zweckmässigsten sein, den § 21 ganz zu streichen, dagegen den § 74 Abs. 2 so zu fassen: Bei dem Zusammentreffen ungleichartiger Freiheitsstrafen tritt die Erhöhung bei der ihrer Art nach schwersten Strafe ein. Die an sich auszusprechende Gefängnissstrafe ist demnach, falls sie mit Zuchthausstrafe zusammentrifft, ebenfalls in Zuchthaus zu verwandeln, wobei jedoch die Zusatzzuchthausstrafe geringer sein muss, als die an sich verwirkte Gefängnissstrafe.

Gerade hier zeigt sich übrigens wieder die geradezu unumgängliche Nothwendigkeit, die Revision der allgemeinen Bestimmungen über die Strafen im Strafgesetzbuch und die Berathung eines Strafvollzugsgesetzes gleichzeitig vorzunehmen, da, wie aus obiger Ausführung hervorgeht, man sich bei einer Aenderung oder Streichung des § 21 St.-G.-B. über die Gestaltung der Zuchthausstrafe völlig klar sein muss, will man nicht wieder den jetzt allgemein erkannten bisherigen oder ähnlichen Fehlern verfallen.

IV. Ebenso ist wohl allgemein als unhaltbar erkannt die Bestimmung des § 22 Abs. 2 R.-St.-G.-B. Es giebt Gefangene, deren sittliche oder gesundheitliche Beschaffenheit das Zusammensein mit andern überhaupt ausschliesst. Ob und von welchem Zeitpunkt an für den Gefangenen selbt die Einzelhaft gefährlich werden kann, kann überhaupt nicht im Allgemeinen, sondern muss für jeden speciellen Fall besonders entschieden werden. Absatz 2 des § 22 wird also einfach wegzufallen haben.

V. Die Polizeiaufsicht in ihrer jetzigen Gestaltung hat nicht die von ihr erwarteten Wirkungen. Will man daher auf sie nicht überhaupt verzichten, sondern sie wirklich zu einem Präventionsmittel gegen weitere Strafthaten gestalten, so wird allermindestens § 39 Ziffer 1 dahin abgeändert werden müssen:

„Dem Verurtheilten kann von der Landespolizeibehörde der Aufenthalt an einem bestimmten Orte angewiesen oder der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten untersagt werden.“

Sodann wird der bisherige § 361 Ziff. 1 mit den Bestimmungen der bisherigen Ziff. 3—8 desselben Paragraphen unter die Vergehen wider die öffentliche Ordnung zu subsumiren und die Möglichkeit der Ueberweisung an die Landespolizeibehörde auch auf die Contraventionen gegen die Polizeiaufsicht ausgedehnt werden müssen.

VI. Schon hierdurch wird wenigstens ein gewisses Schutzmittel gegen das Gewohnheitsverbrecherthum geschaffen. Immerhin ist aber damit noch lange nicht alles auch nach den jetzigen Erfahrungen der Praxis und dem Stand der Wissenschaft Mögliche geschehen, um den zu Tage getretenen Mängeln wirksam zu begegnen. Als einer der empfindlichsten dieser Mängel ist wohl die Thatsache empfunden worden, dass bei vielen Gerichten die Neigung besteht, auch den mehrfach rückfälligen Gewohnheitsdieb oder -Betrüger, nachdem er womöglich schon wiederholt im Zuchthaus gesessen, bei einem geringen Betrag des Entwendeten oder Erschwindelten durch Zulassung mildernder

Umstände wieder den Gefängnissen zuzuschieben. Erwartet man eine Besserung dieses Uebelstandes nicht von einem vermehrten Druck der öffentlichen Meinung, oder von der ja wohl bald zur Einführung kommenden Berufung gegen die Strafkammerurtheile oder aber von einer allgemeinen Durchführung der in Baden seit einer Reihe von Jahren bestehenden segensreichen Einrichtung von Vorbildungskursen im Gefängnissdienst für die jüngeren Richter, so wird vielleicht durch folgende Abänderung des § 244 Abs. 2 und § 264 Abs. 2 abgeholfen werden können:

„Sind mildernde Umstände vorhanden, und ist der Thäter bisher noch nicht mit Zuchthaus vorbestraft, so tritt etc."

Eine weitere Schutzmaassregel gegen die Rückfallsverbrechen wäre ferner darin zu suchen, dass durch Einschaltung eines entsprechenden Zusatzes nach § 248 und § 264 die Möglichkeit der Ueberweisung rückfälliger Diebe und Verbrecher an die Landespolizeibehörde in ähnlichem Umfang, wie bisher für die Bettler etc. in § 362 bestimmt, zugelassen würde.

Wenn diese nach meiner Ansicht durchaus schon jetzt und für sich allein möglichen Aenderungen des Strafgesetzbuches gleichzeitig getroffen werden, so wird auch ein gemeinsames Gesetz über den Reichsstrafvollzug, das von den Männern der Wissenschaft und Praxis wie vom grossen Publicum gleich dringend gewünscht wird, unter Zuhilfenahme des Entwurfs vom Jahre 1879 und der in den badischen, sächsischen etc. Hausordnungen erfolgten Verbesserungen zu Stande gebracht werden können. Dabei wird man allerdings diejenigen Punkte, über welche die Meinungen in Praxis und Wissenschaft noch allzusehr auseinandergehen und eine eigentlich herrschende Ansicht noch nicht existirt, vorläufig noch der Landesgesetzgebung oder Landesanordnung überlassen müssen. Immerhin aber scheint es mir durchaus möglich, im Grossen und Ganzen dahin zu gelangen, dass die von gleichem Strafgesetz bestimmte Strafe trotz des gleichen Namens nicht mehr in den

einzelnen Theilen von Deutschland eine wesentlich verschiedene sein wird. Damit wird aber auch ein Stück politischer und socialer Unzufriedenheit mehr verschwinden, und schon das ist für jeden deutschen Patrioten und vor allem für die verbündeten Regierungen ein grosser Gewinn, der die Unzuträglichkeiten einer mehr oder weniger spät wieder nöthig fallenden Amendirung des neuen Gesetzes bedeutend aufwiegt.

Ich komme darnach zu folgenden Thesen:

I. Die sofortige Regelung des Strafvollzugs im Wege der Reichsgesetzgebung ist nothwendig.

II. Dieselbe hat gleichzeitig mit einer Revision derjenigen Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs zu erfolgen, welche mit dem Strafvollzug im näheren Zusammenhang stehen.

Die vorläufige Entlassung und die bedingte Verurtheilung in Belgien.

Der belgische Justizminister hat der Kammer unterm 18. August d. Js. einen Bericht über die Ausführung des Gesetzes vom 31. Mai 1888 betr. die vorläufige Entlassung und die bedingte Verurtheilung vorgelegt, aus welchem folgende Zahlen besonders beachtenswerth sind.

1. Vorläufige Entlassung.

Im Jahre 1892 sind 313 Anträge auf vorläufige Entlassung geprüft; davon sind 199 bewilligt, 95 abgelehnt, in 19 Fällen ist Begnadigung an Stelle der vorläufigen Entlassung getreten.

Von den 199 vorläufig Entlassenen waren:

Männer 169
Frauen 30.
Verheirathet 106
Unverheirathet 82
Verwittwet 11.

Im Alter von

unter 20	Jahren	10
20—25	„	35
25—30	„	36
30—40	„	53
40—50	„	35
50—60	„	23
über 60	„	7.

Ohne Vorstrafen waren 127
mit einer Vorstrafe 38
mit mehr Vorstrafen 34.

Dauer der verbüssten Strafe bis zur vorläufigen Entlassung:

unter 1 Jahr		67
1—2	Jahre	50
2—5	„	59
5—10	„	12
10—20	„	9
über 20	„	2

Der Strafrest betrug:

unter 3 Monaten	bei	58
3—6 Monate	„	63
6 Monat bis 1 Jahr	„	36
1—2 Jahre	„	26
2—3 „	„	11
3—5 „	„	2
5—10 „	„	2
mehr als 10 Jahre	„	1.

Unter den vorläufig Entlassenen waren bestraft:

wegen	Diebstahl und Betrug	55
„	Körperverletzung	48
„	Todtschlag und versuchten Todtschlags	14
„	Hehlerei	14
„	Fälschung	11
„	Banquerott	10
„	Kindesmord und Abtreibung	7
„	Falschmünzerei	6
„	Zollvergehen	6
„	Brandstiftung	5
„	Vertrauensbruch	4
„	Falschzeugniss	4
„	Verleumdung	3
„	Aufruhr	3
„	Verbrechen gegen die Sittlichkeit	3

wegen Jagdvergehen 2
„ Bedrohung mit dem Tode 1
„ Verbrechens einen Eisenbahnzug zum Entgleisen zu bringen 1
„ unerlaubten Haltens eines Leihhauses 1
„ Aussetzung 1

61 vorläufige Entlassungen sind endgiltig geworden; 3 widerrufen; 2 wegen neuer Verbreehen, 1 wegen zu leichter Führung.

Seit dem 10. Juni 1888, an welchem Tage das Gesetz in Kraft getreten ist, bis 31. December 1892 sind 647 vorläufige Entlassungen bewilligt, davon sind 415 endgiltig geworden, 17 widerrufen; 115 laufen im Jahre 1893 ab; 33 — 1894, 22 — 1895, 18 — 1896, die letzte 1928 und 5 können nicht endgiltig werden, weil sie zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe Verurtheilten bewilligt sind.

Von den 647 bewilligten Anträgen haben Gefängnissdirectoren

befürwortet 631,
nicht „ 16.

Die Gerichtshöfe

befürwortet 456,
nicht „ 191.

2. Bedingte Verurtheilung.

Zahl der Verurtheilungen 1892 — A. von den Strafgerichten (Tribunaux correctionnels).

Im Ganzen	Zu Gefängn. bis zu 6 Mon.	Bedingte Verurtheilungen			
		zu Gefängniss	zu Geldstrafe	Summa	Zahl der Rückfälle
51 876	46 693	6145	9 574	15 719	1106
B. von den Polizeigerichten (Tribunaux de police)					
143 584	—	269	21 522	21 791	220
C. Im Ganzen.					
195 460	—	6414	31 096	37 510	1326

Digitized by Google

Seit dem 10. Juni 1888 bis 31. December 1892.

Gesammtzahl der Verurtheilungen	Zahl d. bedingten Verurtheilungen	Zahl der Rückfälle
A. Strafgerichte (Tribunaux correctionnels)		
200 217	42 704	2162
B. Polizeigerichte (Tribunaux de police)		
639 452	43 503	447
C. Summa		
839 669	86 207	2609

Das neue Zellengefängniss zu Düsseldorf.

Von Rüstow, Strafanstalts-Inspector, Hauptmann a. D.

Einleitung.

In Folge der von Jahr zu Jahr zunehmenden Ueberfüllung der Rheinischen Gefängnisse wurde der Neubau einer Anstalt zur zwingenden Nothwendigkeit.

Für die Wahl des Ortes war massgebend, dass das in Düsseldorf vorhandene alte Gefängniss mangelhaft eingerichtet, fast ohne Einzelzellen und besonders stark überfüllt war. Nach dem in der Gefängnissverwaltung des Ministeriums des Innern geltenden Grundsatze: alle Gefängnissneubauten nach dem System der Einzelhaft auszuführen, ist die neue Anstalt als Zellengefängniss erbaut.

Da in dem Gefängniss zu Düsseldorf Männer und Weiber unterzubringen sind, wurde die Anlage einer Weiberabtheilung nothwendig, die, um die vollständige Trennung der Männer und Weiber sicher zu stellen und doch eine gemeinsame Verwaltung zu ermöglichen, als besonderes, neben der Männeranstalt gelegenes Weibergefängniss erbaut ist.

Neben der neuen Anstalt bleibt das alte Gefängniss im Gebrauch; da indessen sämmtliche Weiber in dem neuen Weibergefängnisse untergebracht und die dadurch freigewordenen Räume zur Vergrösserung des Männergefängnisses benutzt worden sind, auch ausserdem die Belegung der Anstalt herabgesetzt ist, so war eine zweckmässigere Unterbringung der Gefangenen und namentlich eine vollständige Trennung nach Kategorien, wenn auch nur in gemeinschaftlichen Räumen ermöglicht.

Die Benutzung der beiden Gefängnisse erfolgt nach dem in der Gefängnissverwaltung des Ministeriums des Innern durchgeführten Grundsatze, dass die jüngeren und erstbestraften Gefangenen in den Zellengefängnissen, die älteren und wiederholt vorbestraften in den Gemeinschaftsgefängnissen untergebracht werden.

1. Grösse der Anstalt.

Das Männergefängniss ist für 488, das Weibergefängniss für 78 Gefangene eingerichtet; damit entspricht die Grösse annähernd der in den Grundsätzen für den Bau von Zellengefängnissen (Beigabe zu den Blättern für Gefängnisskunde 1885) vorgeschriebenen, die sich bei der Ausführung der Zellengefängnisse zu Wehlheiden (490), Herford (444), Gross-Strehlitz (525) bewährt hat.

2. Lage der Anstalt.

Die Wahl des Bauplatzes machte nicht unerhebliche Schwierigkeiten. Die Ländereien im Süden der Stadt sind, wie es die Erfahrungen in den Jahren 1882 und 1883 gelehrt haben, in hohem Maasse der Hochwassergefahr ausgesetzt.

Von der Anlage im Osten der Stadt musste abgesehen werden, weil hier ein Villenviertel im Entstehen war und der Grunderwerb unverhältnissmässig grosse Kosten erfordert hätte. Im Nord-Osten liegt zwischen der Stadt und den dort ansteigenden Höhen ein Streifen Sumpflandes, der in gesundheitlicher Beziehung von üblem Einfluss werden konnte. Es blieb also nur die Gegend im Norden der Stadt; hier steigt das Terrain an, der Untergrund ist durchlässiger Sandkies, ein hier erworbener Bauplatz war in jeder Beziehung einwandfrei, nur zwangen die hohen Preise der in der Nähe der Stadt Düsseldorf gelegenen Grundstücke zu einer Beschränkung des Bauplatzes auf das unbedingt Nothwendige.

3. Grösse des Areals.

Während nach den „Grundsätzen“ für ein Zellengefängniss von 500 Köpfen, und zwar für den von der Ringmauer eingeschlossenen Raum ein Areal von 2,5—3 ha für erforderlich gehalten wird, beträgt in Folge der vorstehend geschilderten Schwierigkeiten die Gesammtgrösse der angekauften Grundstücke nur 3,6 ha.

Von diesen entfallen auf das Männergefängniss innerhalb der Ringmauern 1,73 ha, auf das Weibergefängniss 0,24 ha, also im Ganzen auf die von den Ringmauern umschlossenen Räume 1,97 ha, auf Wege und Dienstwohnungen nebst Gärten 1,64 ha.

Das Grundstück ist gegen die Nachbargrundstücke im Norden und Süden durch starke Lattenzäune, gegen die öffentlichen Strassen im Westen und Osten durch brusthohe Mauern mit darauf stehenden Eisengittern abgeschlossen, in welchen sich an beiden Strassen grosse Einfahrtthore aus Eisenblech und an den Beamtenhäusern ebensolche Thüren befinden.

4. Anordnung der Gebäude. (Vergl. Lageplan.)

Männer- und Weibergefängniss sind von besonderen Ringmauern umgeben und durch eine Durchfahrtstrasse von einander getrennt.

Das Männergefängniss besteht aus drei Zellenflügeln und dem Verwaltungsflügel, welche um eine Centralhalle gruppirt, rechtwinkelig zu einander stehen und annähernd so orientirt sind, dass die Halbirungslinien der Winkel zwischen den Flügeln den Haupthimmelsrichtungen entsprechen. In der Verlängerung des Verwaltungsflügels bis zur Centralhalle sind gemauerte Schlafzellen eingerichtet für solche Gefangene, die ausserhalb der Zellen beschäftigt werden. Wirthschaftsgebäude und Krankenhaus sind, völlig getrennt vom Hauptgebäude, so gelegt, dass zwischen ihnen, dem Verwaltungsbau und den Flügeln A und C besondere, abgefriedigte Höfe gebildet werden.

In den Winkeln zwischen den drei Zellenflügeln an der Centralhalle liegen Baderaum und Arbeitssaal. Die Kirche ist in die Obergeschosse des Verwaltungsgebäudes gelegt, zwei Schulräume sind an das Ende des mittleren Flügels angebaut.

Das Weibergefängniss hat die Gestalt eines einzelnen Zellenflügels; er wird von der Nordlinie fast diagonal geschnitten; Kirche, Verwaltungs-, Kranken- und Baderäume sind in einem Vorbau des eigentlichen Zellenflügels untergebracht, während das Wirthschaftsgebäude von dem Hauptbau getrennt an die Umwährungsmauer sich anlehnt.

Die beiden Thorgebäude liegen im Zuge der Umwährungsmauern nach aussen vorspringend und enthalten die einzigen Zugänge zu den Anstalten. An den Thorfahrten selbst befindet sich je ein Pförtnerzimmer. Ausserdem sind die Thorgebäude aber noch zur Aufnahme von sechs Dienstwohnungen (4 in dem des Männerhauses, 2 in dem der Weiberanstalt) für Unterbeamte ausgenutzt. Dadurch ist erreicht, dass Nachts bei besonderen Veranlassungen sofort eine Anzahl Beamter zur Hand ist.

Für weitere 16 Unterbeamte sind zweistöckige Gebäude mit je 4 Wohnungen errichtet. Diese Anordnung musste gewählt werden, weil es zur Errichtung von ebenerdigen Zweifamilienhäusern, welche die „Grundsätze“ empfehlen, an Bauplätzen fehlte. Diese Häuser liegen, wie auch das Wohn-

gebäude für den Director, die beiden Häuser für je zwei Inspectoren und 2 Geistliche ausserhalb der Ringmauer und soweit es einzurichten war, an den angrenzenden öffentlichen Strassen.

5. Die Zellenflügel.

Die Zellenflügel beider Anstalten sind panoptisch gebaut und nicht unterkellert, die Sohle liegt 20 cm über Terrain, sie bestehen aus 4 Geschossen. Im Männergefängniss ist der mittlere Flügel in Folge der Gestalt des Bauplatzes etwas länger als die Seitenflügel, letztere enthalten in jedem Geschosse auf beiden Seiten des Corridors je 17, der mittlere je 20 Haftzellen.

Ausserdem befinden sich in jedem Geschosse, nach der Centralhalle zu gelegen, eine Aufseherzelle und am Ende eine Spülzelle. Die der Aufseherzelle gegenüberliegende Haftzelle ist ebenso gross wie erstere.

Im mittleren Flügel ist in jedem Geschosse auch noch neben der Aufseher- und der derselben gegenüber liegenden Haftzelle je eine grössere Zelle eingelegt, zur Aufnahme solcher Gefangenen, deren Arbeitsgeräth grösseren Raum einnimmt.

Ferner sind im mittleren Flügel in jedem Geschosse beiderseits je 6 Zellen mit Rauchrohren versehen, um Kochapparate für Leim und Kleister, Bügelöfen etc. aufstellen zu können.

Der Gebäudetheil zwischen Centralhalle und Verwaltungsflügel enthält im Erdgeschoss 1 Spülzelle, 6 Aufnahme- und 5 Arrestzellen, in den drei oberen Geschossen 2 Ober-Aufseherräume und die Schlafzellen. Die Gesammtzahl der Zellen beträgt 488 und zwar für Tag und Nacht 432, Schlafzellen 56.

Das Weiberhaus hat im Ganzen 78 Zellen, darunter 60 Zellen für Tag und Nacht und 18 Schlafzellen. Ausserdem befinden sich in jedem Geschoss je 1 Aufseherinnen- und 1 Spülzelle, im ersten Stock ausserdem die Oberaufseherinzelle und im Erdgeschoss 1 Arrestzelle und der Heizraum.

Die Corridore in beiden Häusern sind 4,50 m breit, in den Erdgeschossen asphaltirt, die 1,00 m breiten Gallerien mit buchenen Bohlen belegt.

Die vier Geschosse der drei grossen Zellenflügel des Männergefängnisses sind durch je 2 Treppen verbunden, im Schlafzellenflügel und Weiberhause durch je eine; dieselben haben hölzerne Trittstufen, welche frei (also ohne Setzstufen) auf den abgetreppten eisernen Wangen befestigt sind. Ausser diesen Treppen befindet sich in jedem Hause noch je eine bis zum Boden führende, feuersichere Steintreppe.

Die Dachböden sind nur insoweit verwendet, als es zur Unterbringung der Wasserbehälter und der Expansionsgefässe für die Heizung unvermeidlich war. Die Dachconstruction besteht aus Holz, die Eindeckung aus Ziegeln. Die Schulen und Wirthschaftsgebäude haben Holzcementdächer.

6. Die Zellen.

Die gewöhnlichen Zellen für den Aufenthalt bei Tag und Nacht haben bei 3,80 m Länge, 2,15 m Breite und 2,85 m mittlere Höhe einen Rauminhalt von 23,30 cbm, die Schlafzellen bei nur 1,34 m Breite = 14,50 cbm, während die grösseren Arbeitszellen bei 2,75 m Breite = 29,80 cbm enthalten.

Zur Ventilation der Zellen sind über den Thüren und neben denselben nahe über dem Fussboden verticalförmig Schlitze ausgespart, die letzteren durch kleine Gitter verschlossen.

Versuchsweise hat man in einem Flügel diese Schlitze verschlossen und über den Abtritten vergitterte Ventilationsöffnungen angebracht, welche in Verticalröhren münden, die durch das Dach geführt sind. Die Beobachtungen, welcher der beiden Ventilationsarten der Vorzug zu geben ist, sind noch nicht abgeschlossen.

Die Zellenfenster sind 1 qm gross, in der Mitte horizontal getheilt, die untere feststehende Hälfte ist mit matten, die obere bewegliche mit gewöhnlichen Scheiben verglast.

Die Thüren sind aus Tannenholz, mit Verdoppelung auf der Aussen- und Eisenblechbekleidung auf der Innenseite gefertigt und haben keine Essklappen.

Die Mehrzahl der Zellen des Männerhauses (352) ist mit an der Wand befestigten Klappbettstellen ausgerüstet. In 80 Zellen des Männerhauses und 60 des Weiberhauses sind dagegen Stehbettstellen, welche aus den Beständen der alten Anstalt abgegeben werden konnten, verwendet, für die Schlafzellen schmalere Stehbettstellen beschafft worden. Sämmtliche Bettstellen haben 3theilige Indiafaser-Matratzen und Kopfpolster.

Die Abtritte bestehen in den Zellen aus einem viertelkreisförmigen, in den Schlafzellen aus einem viereckigen Holzgestell mit Gefäss aus Steingut und sind neben der Thür aufgestellt.

Im Uebrigen entspricht die Zelleneinrichtung den Angaben der „Grundsätze“.

7. Die Centralhalle.

Die bis zur Höhe der Corridore aufgeführte Centralhalle ist mit flachen, zwischen eiserne Träger gespannten Kappen überwölbt, ohne Oberlicht, dagegen durch die in den abgestumpften Ecken zwischen den Zellenflügeln und in den Hälsen der letzteren angebrachten Seitenfenster ausreichend erhellt. Das Erdgeschoss der Centralhalle, flach überwölbt und gegen die Flügel durch Thüren abgeschlossen, dient zur Aufnahme der Heiz- und Wasserversorgungs-Anlagen und einer Tischlerwerkstatt.

Die Gallerien der Flügel sind um die Centralhalle herum weitergeführt und an der Centralhalle durch Brücken verbunden. Auf der Höhe des dritten Geschosses des Gebäudes springt die Gallerie, in der Verlängerung des Verwaltungsflügels, altanartig in die Centralhalle vor. Hier ist der Sitz des Oberaufsehers, die Signalglocke und die Telephon-Anlage.

8. Verwaltungsflügel und Kirche.

Im Erdgeschoss des Verwaltungsflügels, das mit dem Vorhofe und dem Schlafzellenflügel durch Thüren verbunden

ist, liegen Magazinräume, Aufnahme- und Beamten-Bäder und Desinfectionsraum; im ersten Stockwerk, zu welchem vom Vorhofe aus eine Freitreppe mit Doppellauf führt, befinden sich die Büreaux, das Conferenz-, Sprech- und Wartezimmer. Der Flur vor dem Wartezimmer ist gegen den übrigen Corridor noch durch eine Glasthür abgeschlossen, welche dazu dient, Unbefugte vom Betreten des Verwaltungs-Corridors abzuhalten.

Unmittelbar neben dem Haupteingang führt für die Geistlichen und Beamten eine Treppe zur Kirche empor. Die Kirche enthält 388 bis zur Schulterhöhe getrennte, aber oben nicht abgedeckte Einzelsitze. Altar und Kanzel befinden sich auf der Giebelseite, die beiden Eingänge für Gefangene auf der Höhe des vierten Stockwerkes des Schlafzellenflügels.

Zwischen diesen beiden Thüren hat die Orgel Aufstellung gefunden.

Im Weiberhause befindet sich ein Betsaal im obersten Stockwerk des Vorbaues.

9. Die Schulen.

An den mittleren Zellenflügel sind zwei eingeschossige Schulräume angebaut, der eine enthält 44, der andere 39 bis zur Schulterhöhe getrennte Sitzplätze mit Schreibpulten.

Im Weibergefängniss dient als Schulraum ein abzutrennender Theil des Betsaals.

10. Das Krankenhaus.

Das Krankenhaus des Männergefängnisses ist von dem Hauptbau getrennt, eingeschossig in einem völlig abgeschlossenen Hofe errichtet. Die Grösse desselben ist jedoch, nach den bei den Zellengefängnissen gemachten Erfahrungen, abweichend von den „Grundsätzen“ nicht auf 7 pCt., sondern nur auf 3,5 pCt. der Belegungsstärke, d. h. 16 Betten bemessen. Dieselben sind in 4 Einzelzellen und 2 Gemeinschaftsräumen untergebracht, welche sich nebst dem Arzt- und Aufseherzimmer, einer Spül- und einer Badezelle um einen gemeinsamen Corridor gruppiren.

Digitized by Google

Der Fussboden liegt 1,40 m über Terrain, besteht in den Krankenräumen, dem Arzt- und Aufseherzimmer aus Asphaltparket, im Corridor, Spül- und Badezelle aus Asphalt.

Die Krankenräume haben Kachelöfen, die vom Corridor aus geheizt werden. In jedem Raum befinden sich zweierlei Ventilationseinrichtungen, die eine völlig unabhängig von der Heizung, also namentlich für den Sommer; die andere mit den Kachelöfen verbunden, jedoch derart, dass sie auch (wegen besonders empfindlicher Kranken oder bei grosser Kälte) ausgeschaltet werden kann.

Im Kellergeschoss befinden sich 2 Tob-, 1 Krätzzelle, 1 Sectionsraum und die Leichenkammer, letztere mit besonderem Eingange vom Hofe aus.

11. Koch- und Waschküche.

Koch- und Waschküche sind in einem Gebäude vereinigt, welches in einem besonders abgefriedigten Hofe so angeordnet ist, dass es mit dem angrenzenden Lagerschuppon den grössten Theil der Umwährung des Hofes bildet. Zu beiden Seiten des Gebäudes befinden sich Anbauten, deren Erdgeschosse Magazinraum und Brettschneidestube, Bäckerei und Mehlkammer enthalten, während die Kellergeschosse zur Unterbringung von Wirthschaftsbedürfnissen bestimmt sind.

Koch- und Waschküche liegen nebeneinander mit getrennten Eingängen, sind nicht unterkellert, die Decke zwischen eisernen Trägern gewölbt.

Im darüber gelegenen, mit Holzcementdach versehenen Dachgeschosse befinden sich der Trockenboden und die Wäschekammer, letztere mit der Waschküche durch einen Aufzug verbunden.

Im Weiberhause sind Koch- und Waschküche, mit darüber liegendem Trockenboden und Wäschekammer, ebenfalls in einem besonderen Gebäude vereinigt. Dasselbe ist jedoch nicht unterkellert und hat für die wesentlich geringeren Oeconomiebedürfnisse nur 1 Speisekammer.

Für die Herstellung der Mittag- und Abendgerichte dienen Senking'sche doppelwandige, im Wasserbade stehende,

zum Kaffeekochen, einwandige Kochkessel mit directer Feuerung.

In den Waschküchen befinden sich ausser den Kesseln zum Kochen der Wäsche noch Oefen zur Erwärmung der Luft auf den Trockenböden, von der Anlage besonderer Trockenkammern ist abgesehen.

In dem an die Bäckerei sich anschliessenden zweigeschossigen Schuppen befinden sich unten eine Werkstätte für Schmiede, Schlosser und Klempner, der Spritzenraum, Lagerräume für Kohlen, Holz, Baumaterialien und Wirthschaftsgeräthe, oben Lagerräume für die Arbeitgeber.

12. Die Umwährungsmauer.

Die Umwährungsmauer ist 476 m lang, 5 m hoch; die aussen liegende dachförmige Abschrägung der Krone ist mit Schiefer abgedeckt, von 5 zu 5 m sind nach aussen liegende Verstärkungspfeiler angeordnet.

Im Innern führt eine 4 m breite chaussirte Umfahrtstrasse an der Mauer entlang.

Die Umwährungsmauer des Weibergefängnisses ist 151 m lang und von gleicher Construction. Die Entfernung vom Gebäude beträgt auf den Langseiten 13 m, sodass die Zellen des Erdgeschosses durch dieselben kein Licht verlieren.

13. Thorgebäude.

Die Thorgebäude, deren anderweite Ausnutzung schon unter No. 4 erwähnt ist, sind derart an die Umwährungsmauer angeschlossen, dass sie nach aussen vorspringen.

Die Einfahrten sind nach aussen mit einem vollen Blech-, innen mit einem Gitterthor verschlossen. Bei beiden Verschlüssen ist in je einem Flügel eine kleine Thür für den Personenverkehr angebracht.

14. Höfe.

Zwischen Thorgebäude und Verwaltungsflügel befindet sich der annähernd kreisrunde Vorhof, dessen grösster Durchmesser 34 m beträgt. Der Vorhof ist gegen Wirthschafts- und Krankenhof durch volle Eisenblechthore abgeschlossen.

Digitized by Google

Vor- und Wirthschaftshof, letzterer, soweit er nicht zur Bleiche verwendet wird, ist gepflastert, der Krankenhof mit einfachen Gartenanlagen versehen.

Einzelspazierhöfe sind nicht angelegt; zur Bewegung der Gefangenen im Freien dienen ellipsenförmige Spazierwege in den beiden, zwischen den Zellenflügeln gelegenen Höfen, auf denen sie sich einzeln mit 5 Schritt Abstand bewegen.

In der Weiberanstalt liegt der Spazierhof am Ende des Gebäudes, da, wo die Umfassungsmauer im spitzen Winkel zusammenläuft. Der Hofraum nordwestlich des Gebäudes wird zur Bleiche verwendet, der südöstliche, in welchem das Wirthschaftsgebäude vorspringt und ausserdem ein kleiner Kohlenschuppen und die Müllgrube liegen, ist gepflastert.

15. Maschinelle Anlagen.

Dampf- oder Gaskraftmaschinen sind nicht vorhanden.

Die Anstalt ist an das Reichs-Telephonnetz angeschlossen, die Telephonanlage dient nicht nur dem gewöhnlichen Dienstverkehr, sondern auch, um die Feuerwehr und, da keine Militairwache vorhanden ist, polizeiliche und militairische Hülfe im Nothfalle herbeizurufen. Für letzteren Zweck ist noch eine Umschaltung vorhanden, welche es ermöglicht, auch Nachts, wenn das Telephonamt nicht besetzt ist, die Feuerwehr zu benachrichtigen.

Ausserdem ist die Centralhalle mit dem Pförtnerzimmer des Männergefängnisses und dem Dienstzimmer der Oberaufseherin des Weiberhauses durch eine Haus-Telephonanlage, mit sämmtlichen Beamtengebäuden durch Allarmsignalleitungen verbunden.

Beide Gefängnissgebäude sind mit Blitzableitern versehen.

16. Heizung.

Die Central-Heizungsanlage besteht im Männer- und Weibergefängnisse aus je einer Warmwasserniederdruck-Heizung und einer Luftheizung.

An erstere sind sämmtliche Bureau-, Schul- und Hafträume, im Weiberhause auch die Krankenzimmer ange-

Koenigliche Strafanstalt

Düsseldorf-Derendorf

Zellengefängniss.

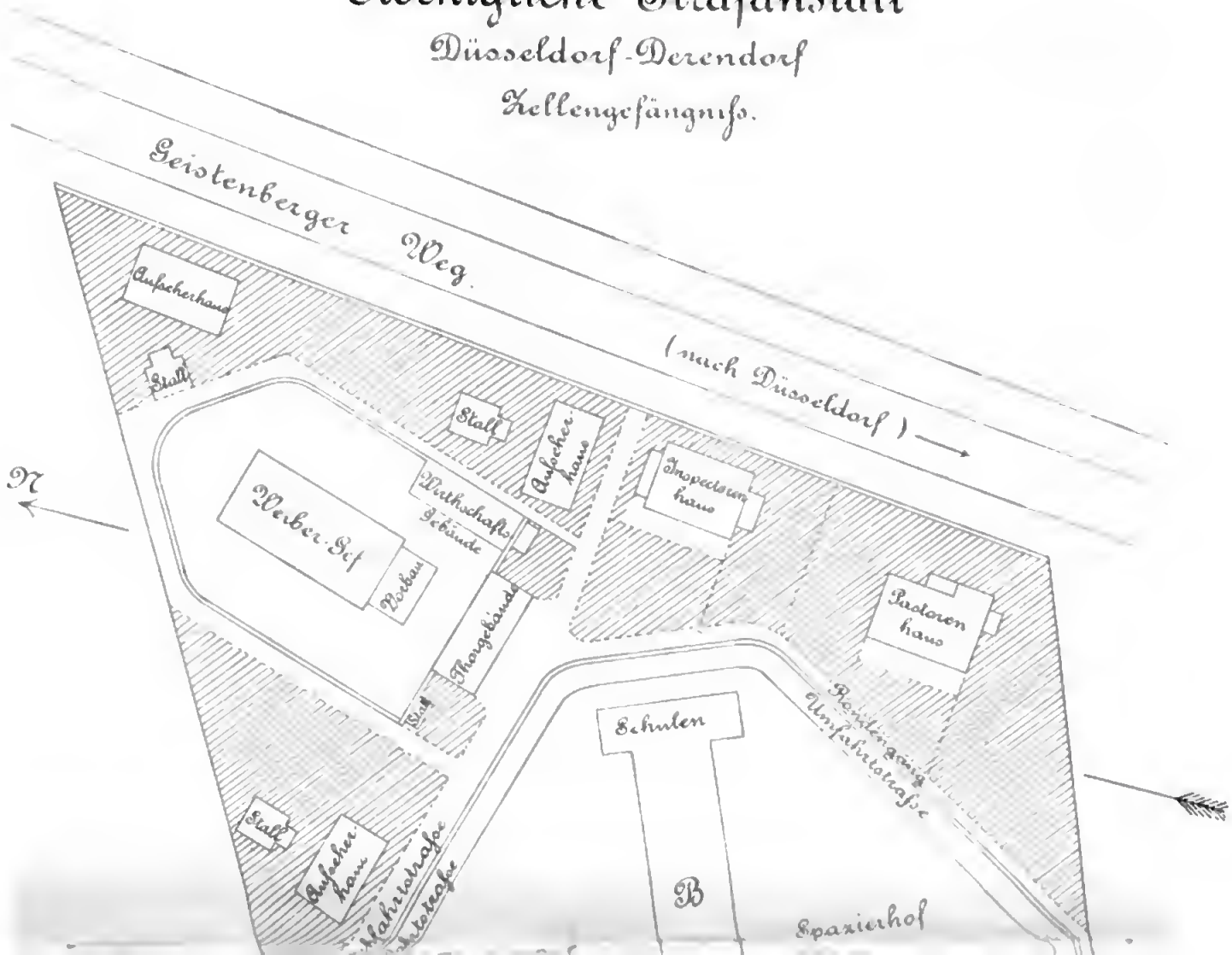

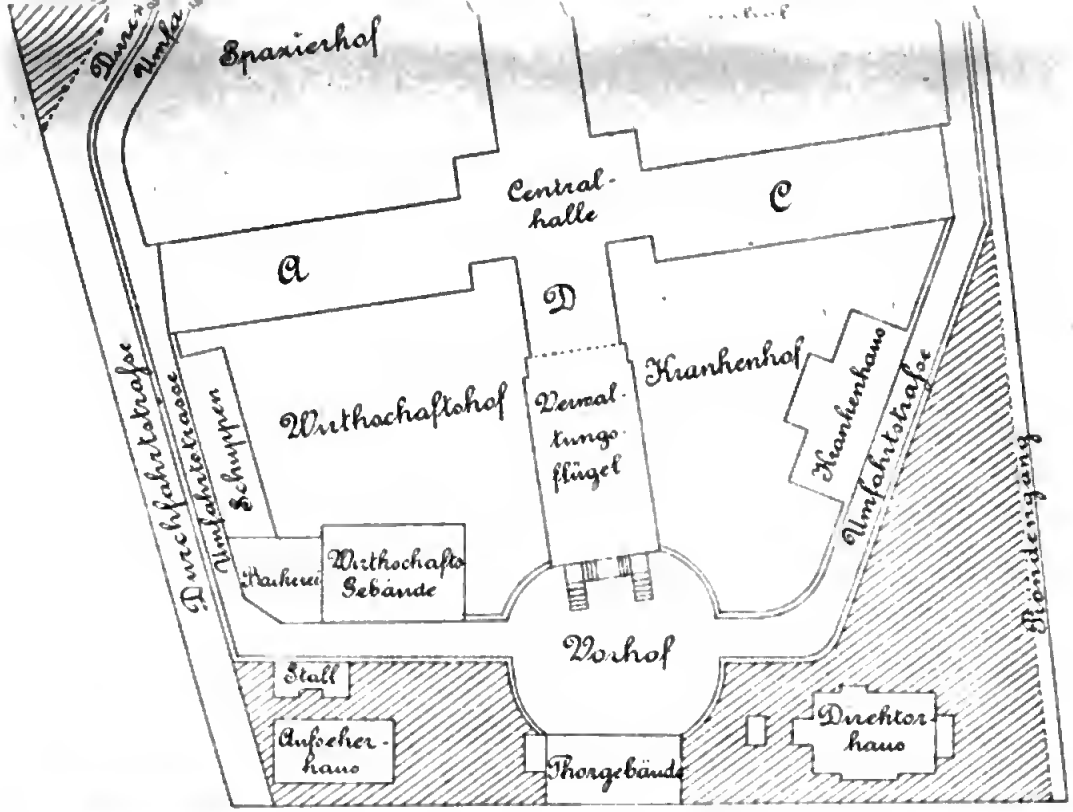

Ulmen Strasse (nach Düsseldorf ⟶)

1:1000

0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 m

schlossen; die Luftheizung dient zur Erwärmung der Corridore. Das Lazareth des Männerhauses, die Kirche des Weiberhauses und die Pförtnerzimmer in beiden Anstalten haben Ofenheizung. Die Kirche des Männerhauses kann nicht geheizt werden.

Im Männerhause befinden sich die 4 Flammrohrkessel der Wasserheizung, der Heissluftofen und der Badeofen im Erdgeschoss unter der Centralhalle; im Weiberhause 2 kleine Flammrohrkessel und der Heissluftofen in einem Raum des Erdgeschosses; die Heizräume in beiden Anstalten liegen 0,60 m unter Terrain.

Zur Bedienung der Heizungen genügen im Männerhause 1 Gefangener, im Weiberhause 1 Gefangene unter Anleitung eines sachverständigen Aufsehers.

17. Beseitigung der Auswurfstoffe und des Schmutzwassers.

Sämmtliche Aborte in der Anstalt und den Beamtenwohnhäusern haben tragbare Abortgefässe. Die Abortgefässe der Zellen werden zweimal täglich in den Spülzellen in grosse Blecheimer mit Wasserverschluss ausgeleert, deren Inhalt dann sofort in eiserne Abfuhrwagen geschüttet; alle übrigen Abortgefässe werden täglich einmal in die Abfuhrwagen ausgeleert. Die Abfuhrwagen bestehen aus einer eisernen luftdicht verschlossenen Tonne auf einem zweirädrigen Karren und werden vom Abfuhrunternehmer der Stadt zwei bis dreimal in der Woche abgefahren.

Das Schmutz- und Regenwasser wird in die städtische Canalisation geleitet.

18. Wasserversorgung und Badeeinrichtungen.

Zur Versorgung der Anstalt mit Wasser dienen zwei in den Wirthschaftshöfen des Männer- und Weibergefängnisses gelegene Brunnen, aus denen die in beiden Anstalten im Dachgeschosse aufgestellten eisernen Behälter durch Druckpumpen mit Handbetrieb gefüllt werden. Die Pumpen befinden sich im Weiberhause im Erdgeschoss neben der Steintreppe, im Männerhause im Erdgeschoss unter der Central-

halle, sodass ein Beamter die Heizung und das Pumpen beaufsichtigen kann.

Die Wassserbehälter des Männerhauses fassen 28 cbm, d. h. den Tagesbedarf, die des Weiberhauses 13 cbm, etwas mehr als den Tagesbedarf. Die Wasserbehälter jeder Anstalt sind untereinander gekuppelt, können aber auch jeder für sich gebraucht werden.

Von den Behältern verzweigt sich die Wasserleitung in alle Theile der Gefängnissgebäude und in die Beamtenwohnungen. In den Gefängnissgebäuden befindet sich ausser in den Spülzellen auf jedem Corridor ein Wasserhahn mit Ausgussbecken. Die Wirthschaftsgebäude entnehmen ihren Wasserbedarf direct aus dem Brunnen mittelst gewöhnlicher Saugepumpen.

Gegen Feuersgefahr sind im Innern der Gebäude und auf den Höfen grosse Hydranten in ausreichender Zahl angebracht, während kleinere Hydranten auf den Höfen und bei den Gärten zur Wasserentnahme für die Bleichen, die Gemüse- und Gartenanlagen dienen. Ausserdem ist die Anstalt an die städtische Wasserleitung angeschlossen, um im Falle eines Versiechens der Brunnen oder Beschädigung der Pumpen oder eines grösseren Feuers daraus Wasser zu entnehmen. Die dazu gehörigen Umschaltungsschieber befinden sich in den kleinen Fluren neben den Pförtnerzimmern und sind so eingerichtet, dass das Männerhaus unmittelbar an die städtische Leitung angeschlossen wird, während beim Weiberhause durch Verbindung der Hausleitung mit der des Männerhauses mittelbar der Anschluss bewirkt wird.

Der grosse Baderaum des Männergefängnisses, im Winkel zwischen den Flügeln B. und C., unmittelbar über der Heizung, mit Eingang von der Centralhalle enthält 1 Wannenbad und 9 Brausebäder. Der Baderaum des Weibergefängnisses enthält 1 Wannenbad und 2 Brausebäder.

Für jedes Bad ist durch eine Holzwand ein geschlossenes Abtheil hergestellt, in dem der Badende sich aus- und ankleiden kann.

Digitized by Google

Die Bäder in beiden Häusern werden durch besondere Warmwasser-Niederdruck-Heizungen gespeist. Die Badevorrichtung ist darauf berechnet, dass jeder Gefangene jede Woche einmal gebadet werden kann.

Für das Aufnahme- und Krankenbad des Männerhauses mit je 2, das Beamtenbad ebendaselbst mit 1 und das Krankenbad des Weiberhauses mit 2 Wannen, wird das warme Wasser in gewöhnlichen Säulen-Badeöfen bereitet.

19. Beleuchtung.

Zur Beleuchtung wird ausschliesslich Petroleum verwendet.

20. Beamtenwohnungen.

Der Director hat ein Wohnhaus für sich allein. Die Häuser für die Inspectoren und Geistlichen sind zweigeschossig. Die beiden Wohnungen des Inspectorenhauses sind horizontal getrennt, haben die Hausthür, Zugänge zu Boden und Keller und in dem letzteren die Waschküche gemeinsam. Die Wohnungen der beiden Geistlichen — evangelisch und katholisch — sind vertical getrennt und haben völlig getrennte Eingänge und Nebenräume.

Für den Rendanten, den Secretair und den Lehrer konnten bei der geringen Grösse des Bauplatzes Dienstwohnungen nicht hergestellt werden.

Die Wohnhäuser für die Unterbeamten sind wegen der Beschränktheit des Bauplatzes nicht wie in Herford und Gross-Strehlitz als ebenerdige Zweifamilienhäuser, sondern als zweigeschossige Vierfamilienhäuser gebaut. Jede Wohnung hat einen besonderen Eingang, die Unterwohnungen auf den Giebelseiten, die Oberwohnungen auf den vorderen Langseiten. Für den gemeinsamen Ein- und Aufgang zum Keller und Boden ist in der Scheidewand zwischen dem Corridor der unteren Wohnung und dem Treppenhause eine Thür angebracht. Jede Wohnung enthält eine Stube, zwei Kammern, Küche, Dachkammer, Keller und Bodenraum, dazu ein kleines Gärtchen. Zu jedem Unterbeamtenhause gehört ein kleines

Stallgebäude, in welchem sich eine gemeinsame Waschküche und für jede Wohnung Abtritt und kleiner Stall befinden.

Sämmtliche Wohnungen sind an die Wasserleitung angeschlossen.

21. Bauzeit und Baukosten.

Der Bau wurde im Juli 1889 begonnen und war bis auf das Wohnhaus für die Geistlichen am 1. October 1892 vollendet.

Die Kosten des Grunderwerbs betrugen 60 182.90 M., der Bau selbst ist mit 1 615 000 M. veranschlagt, von denen 115 000 M. auf das Inventar entfallen. Die Abrechnung ist zwar noch nicht abgeschlossen, doch wird an der Anschlagssumme jedenfalls noch eine Ersparniss gemacht werden.

Demnach berechnen sich die Baukosten auf den Kopf der Belegungsstärke, wenn auch die Anschlagssumme von rund 1 675 000 M. zu Grunde gelegt wird, auf 2957, während dieselbe beispielsweise für Rendsburg 6462, für Wehlheiden 5898, für Herford 3784, für Gross-Strehlitz 2490 M. betragen.

Auf einzelne Theile der Gesammtanlage entfallen etwa folgende Bausummen:

I.	Männergefängniss.	
	1. Hauptgebäude	655 100 M.
	2. Thorgebäude mit 4 Dienstwohnungen	35 450 „
	3. Wirthschaftsgebäude	59 500 „
	4. Krankenhaus	39 800 „
II.	Weibergefängniss.	
	1. Gefängnissflügel	126 450 „
	2. Thorgebäude mit 2 Dienstwohnungen	22 350 „
	3. Wirthschaftsgebäude	18 000 „
III.	Dienstwohnungen.	
	1. Directorhaus	30 030 „
	2. Wohnhaus für 2 Inspectoren . . .	35 350 „
	3. „ „ 2 Geistliche . . .	44 000 „
	4. „ „ 4 Aufseher mit Stallgebäude	33 735 „

IV. Umwährungsmauern beider Anstalten . 72 400 M.
V. Wasserleitung . . . . . 7 800 „

Das Inventar ist fast ganz in den nahegelegenen Gefängnissen hergestellt; die Bodenregulirnng, Wege und Strassen sind durch Gefangene ausgeführt, dadurch sind nicht unerhebliche Ersparnisse erzielt.

22. Beamte.

Das Beamtenpersonal besteht aus: dem Director, 2 Inspectoren, 2 Secretairen (von denen einer die Rendantengeschäfte versieht), 2 Geistlichen, 1 Lehrer, 1 Arzt (letzterer im Nebenamt), dem Hausvater, Oberaufseher, Werkmeister, 27 Aufsehern, 1 Oberaufseherin und 4 Aufseherinnen.

Die „Schutzaufsicht“

als Ersatz der polizeilichen Controle über die bedingungsweise entlassenen Gefangenen. Von Pfarrer C. Krauss, Gefängnissgeistlicher und Vorstand des Schutzvereins in Freiburg.

Die bevorstehende Versammlung des „Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten“ wird auf ihre Tagesordnung auch die Besprechung der Frage setzen, ob sich das Institut der vorläufigen Entlassung in seiner gegenwärtigen Gestalt und Ausführung bewährt habe, sowie, ob und welche Aenderungen in den Ausführungsbestimmungen wünschenswerth seien.

Anfänglich war mir die Fertigung eines Gutachtens über diesen Gegenstand zugedacht; allein aus verschiedenen Gründen konnte ich diesen ehrenden Auftrag nicht über-

nehmen und zwar zu meinem um so grösseren Bedauern, als mir gerade diese gesetzliche Einrichtung von jeher sympathisch gewesen ist und ich mit der Zunahme der Erfahrung auch immer mehr ihren grossen Werth und Nutzen schätzen gelernt habe.

Theorie und Praxis stehen sich auch in dieser Frage, wie in vielen anderen Dingen, widersprechend gegenüber. Mit anderen Augen als der Strafvollzugsbeamte betrachten und von anderen Gesichtspunkten nur beurtheilen der Rechtsgelehrte und der Criminalist die §§ 23 bis 26 des R.-Str.-G. Der Widerstreit der Meinungen tritt in der über den Gegenstand bis jetzt angewachsenen Literatur mitunter recht scharf zu Tage und es ist wohl kaum zu erwarten, dass derselbe auf unserer Versammlung völlig gehoben werden wird.

Die bisherigen Erfahrungen der Gefängnisspraktiker können sicherlich nur zu dem übereinstimmenden Urtheil führen: die vorläufige Entlassung ist während der Straferstehung ein vortreffliches Erziehungs- und Besserungsmittel, nach derselben ein wirksames Schutz-, Zucht- und Wiederherstellungsmittel für unsere Gefangenen. Dazu kommt noch ihre nicht zu unterschätzende staatswirthschaftliche Bedeutung.*)

Die zur Diskussion gestellte Frage ist eine Doppelfrage: der erste Theil befasst sich mit der rechtlichen und gesetzlichen Seite („Gestalt") des Instituts, der zweite mit seiner praktischen Ausführung. Nur zu dem letzteren gestatte ich mir, im Folgenden mich kurz zu äussern, ob-

*) Kann die Zahl der erfolgten Widerrufe der vorläufigen Entlassungen als Gradmesser für deren Bewährung gelten, so werden die statistischen Angaben darüber wohl alle Beachtung verdienen. Speciell für Baden erlaube ich mir auf Grund dankenswerther Mittheilungen seitens der betreffenden Anstaltsdirectoren Folgendes zu notiren: Aus dem Männerzuchthaus Bruchsal wurden im Zeitraum von 1881—1891 zusammen 601 Sträflinge vorläufig entlassen. Widerrufe erfolgten innerhalb dieser 10 Jahre nur 44 (= 7,3 %) und zwar wegen Rückfalls 14, wegen sonstigen schlechten Verhaltens 24, wegen Flucht 6. — Aus dem Landesgefängniss und der Weiberstrafanstalt Bruchsal betrug die Zahl der vorläufigen Entlassungen im genannten Zeitraum 189 mit nur 4 Widerrufen (= 2,1 %). Aus dem Landesgefängniss Freiburg wurden in den gedachten 10 Jahren im Ganzen 384 vorläufige Entlassungen genehmigt, wovon nur 10 (= 2,6 %) widerrufen werden mussten und zwar 4 wegen schlechten Verhaltens und 6 wegen Flucht.

wohl ich überzeugt bin, dass die beiden Herren Gutachter (Director Baumgärtl und Pfarrer Rauchstein) dasjenige, was ich zur Sache vorbringen möchte, ebenfalls schon berührt haben.*) Jeder wichtige Gegenstand ist aber einer möglichst vielseitigen Betrachtung und Beleuchtung würdig und überdies steht es meines Erachtens dem Vereine der deutschen Strafanstaltsbeamten mehr zu, die praktische Seite der Frage zu erörtern und nach dieser Hinsicht die gemachten Erfahrungen, sowie die aus denselben sich ergebenden Wünsche auszusprechen, als sich in rechtstheoretische Untersuchungen einzulassen und die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, die ja von vornherein unserer Competenz entzogen sind, bezüglich ihrer Begründung, Berechtigung und Güte einer unfruchtbaren Kritik zu unterwerfen. In dieser Beziehung scheint dem Schreiber dieses nur das allseitige Verlangen nach einer längeren Probezeit für den vorläufigen Entlassenen, als das Strafgesetz sie fordert, vollauf berechtigt zu sein.

Die vorhandenen Vollzugs-Verordnungen zu den §§ 23ff. des R.-Str.-G. sind von den zuständigen Oberbehörden der einzelnen Bundesstaaten erlassen und enthalten im Grossen und Ganzen alle das Nämliche.

Der vorläufig Entlassene tritt regelmässig noch als Sträfling in die Freiheit, die deshalb durch verschiedene Auflagen und Verpflichtungen als eine sehr beschränkte sich darstellt. Manche Gefangene verzichten bei der Eröffnung dieser Bedingungen auf die ihnen dadurch gebotene Möglichkeit, früher entlassen zu werden. Sie wollen eben nicht der Polizei überliefert werden.

Mit zwei Sorten von Strafentlassenen hat sich unsere Polizeigewalt zu befassen.

Die ersten sind solche, gegen die schon im Strafurtheil die Polizeiaufsicht als Nachstrafe für die Zeit ihrer Entlassung als zulässig ausgesprochen wird. Die vom Gesetz dafür vorgesehenen Fälle, sowie der Zweck und die Wirkungen dieser Polizeiaufsicht sind bekannt.

*) Beide Gutachten erscheinen in nächstem Hefte.

Für die thatsächliche Anwendung derselben ist aber nach der Intention des deutschen Gesetzgebers (vergl. Handbuch des Gefängnisswesens I S. 425 und II S. 128) die Gemeingefährlichkeit des Gewohnheitsverbrechers der maassgebende Hauptgesichtspunkt. Ausdrücklich betont dies auch Berner in seinem klaren und erschöpfenden Aufsatz über „die Polizeiaufsicht“ im 33. Bande des „Gerichtssaals“. In der badischen Vollzugsverordnung vom 11. Mai 1883 heisst es § 1 Abs. 1: „Die Stellung unter Polizeiaufsicht soll nur stattfinden, wenn begründete Besorgniss besteht, dass der Verurtheilte die wiedererlangte Freiheit in gemeingefährlicher Weise missbrauchen werde.“ Wer also nicht mit Grund als gemeingefährlich betrachtet werden darf, wer — nach dem weiteren Wortlaut der citirten Verordnung — in geordnete, ungefährliche Verhältnisse nach der Entlassung eintritt, während der Strafverbüssung sich gut geführt hat und ein gesichertes Unterkommen nachweisen kann, soll regelmässig von der Polizeiaufsicht „befreit bleiben“. Allein selbst über die unter diese Präventivmaassregel Gestellten soll für die Aufsicht eine „möglichst schonende Form gewählt und dafür Sorge getragen werden, dass nicht durch die Art der Ueberwachung das geordnete Fortkommen der betreffenden Person gefährdet wird“. So verlangt es die erwähnte badische Verordnung (§ 8) und anderwärts wird Aehnliches von den Polizeiorganen erwartet. Dass aber letztere in Wirklichkeit den höheren Intentionen vielfach nicht entsprechen, soll hier nur constatirt, nicht näher erörtert werden. Berner spricht es l. c. als sehr wünschenswerth aus, dass selbst in der Ausübung dieser Polizeiaufsicht mit den Schutzvereinen in ein Verhältniss der Mitwirkung getreten werde.

Die zweite Classe von entlassenen Gefangenen, welche ebenfalls den Polizeibehörden überwiesen werden, sind die bedingungsweise, speciell die vorläufig entlassenen. Was sind nun das für Leute? Die Ausführungs-Bestimmungen in allen Bundesstaaten sagen es deutlich und einstimmig, welche Personen nur zur vorläufigen Entlassung vorgeschlagen

werden dürfen. Die Anstaltsvorstände müssen von der eingetretenen „Besserung“ überzeugt sein (bad.Vollz.-Ver.), die betreffenden Sträflinge müssen durch ihr Verhalten am Strafort „Hoffnung auf eine nachhaltige Besserung erweckt haben“ (königl. sächs. Vollz.-Ver.), sie müssen sich so geführt haben, „dass eine eingetretene Besserung angenommen und ihnen in Bezug auf ihr künftiges Verhalten Vertrauen geschenkt werden kann“ (württemb. Vollz.-Ver.), sie müssen vor der Genehmigung ihrer vorläufigen Entlassung einen bestimmten Aufenthaltsort, durchaus geordnete Verhältnisse, ein sicheres Fortkommen, Gelegenheit zu ehrlichem Broderwerb nachweisen. Es sind also keineswegs gemeingefährliche, ungebesserte und unverbesserliche, dabei existenzlose Gewohnheitsverbrecher, sondern in der Regel erstmals bestrafte, zur innern Ein- und Umkehr gelangte Personen, über deren Vertrauenswürdigkeit, als erste Voraussetzung ihrer vorzeitigen Entlassung, nicht allein der Anstaltsvorstand, sondern mit ihm alle übrigen Conferenzbeamten, die sich mit ihm beschäftigt haben, nach bestem Wissen und Gewissen ein bestimmtes Urtheil abgeben müssen.

Ueber diese „gebesserten“ und „vertrauenswürdigen“ Personen werden nun aber gleichwohl durch die Ausführungsbestimmungen (Vollzugs-Verordnungen) allerwärts Beschränkungen und Auflagen verhängt, welche denjenigen der eigentlichen Polizeiaufsicht (im Sinne der §§ 38 und 39 des R.-Str.-G.) an Umfang, Empfindlichkeit und Härte kaum nachstehen, ja dieselben sogar noch übertreffen können. Wer vorläufig entlassen ist, wird oft ein unfreierer Mensch als der gerichtlich zur Polizeiaufsicht verurtheilte. Er wird gewissermaassen confinirt durch den Aufenthaltszwang, der allerlei polizeilichen Vexationen Thür und Thor öffnet, der ihn nöthigt, selbst beim vorübergehenden Ortswechsel immer wieder vor dem strengen Angesicht der Polizeibehörde zu erscheinen, der ihn hindern kann, irgendwo unerkannt und unbelästigt sein Brod zu verdienen. Wer vorläufig entlassen ist, steht unter andauernder „specieller

Controle“ der betreffenden Bezirks-, bezw. Ortspolizei, welche nicht unterlassen darf, die Schutzmannschaft, die Gendarmerie, die Landjäger auf ihn aufmerksam zu machen und „zur Meldung erheblicher Wahrnehmungen“ (württemb. Vollz.-Ver.) anzuhalten. Ja, die Polizeibehörde darf nach Ermessen alle Maassregeln des § 39 des R.-Str.-G. über den vorläufig Entlassenen verhängen und nach Gutdünken gegen ihn noch „sonstige besondere Beschränkungen“ verordnen.

Da wird man doch versucht zu fragen: wie kommt bei solchem Verfahren die „Ueberzeugung von der eingetretenen Besserung“ oder „das Vertrauen“, das der Sträfling am Straforte sich erworben hat, zum Ausdruck, zur Geltung? Ja, darf man überhaupt einen Gefangenen, gegen den solche Fesseln, solche Repressivmaassregeln, solche Schutzvorkehrungen als nothwendig erscheinen, vor Ablauf seiner Strafzeit entlassen? Von „Vertrauen“ kann doch da wahrlich keine Rede mehr sein.

Freilich wird in den Ausführungsbestimmungen zu den §§ 23 ff. des R.-Str.-G. ebenfalls betont, dass die „Controle“ — das Wort „Polizeiaufsicht“ wird nicht gebraucht, wenngleich die Sache die nämliche ist — in einer Weise ausgeübt werden soll, dass der vorläufig Entlassene dadurch nicht „in seinem ehrlichen Fortkommen behindert“, „der öffentlichen Verachtung ausgesetzt“ oder „in beschämender Weise blossgestellt wird.“

Dies ist gewiss edel gedacht und gut gemeint. Indessen berechtigen uns viele Fälle aus der Wirklichkeit, auch bezüglich dieser „Controle“ über vorläufig Entlassene in das Klagelied einzustimmen, das schon in allen möglichen Variationen über die Art und Weise, wie die eigentliche Polizeiaufsicht praktisch ausgeübt zu werden pflegt, gesungen worden ist. Ich will nicht Bekanntes wiederholen, verweise vielmehr auf das Neueste hierüber in dem trefflichen und umfassenden Referat von J. Herse: „Die Fürsorge für entlassene Strafgefangene“, im 16. Heft der „Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit“ (Leipzig 1892 S. 90 ff.). —

Die Absichten des Gesetzgebers und der höheren Behörden werden in praxi gar häufig vereitelt durch die polizeilichen Subalternbeamten, denen der Observat ausgeliefert wird und die vermöge ihres Bildungsgrades und wegen ihrer sonstigen Berufsgewohnheiten die schwierige Aufgabe der „Controle“ nicht immer richtig aufzufassen fähig und gewillt sind. Diese Executivorgane schiessen oft über das Ziel hinaus. Taktlosigkeiten aller Art, übertriebener Diensteifer, Wichtigthuerei, ungebetene Warnungen des Arbeitgebers oder des Hauswirths vor dem Entlassenen als einem verdächtigen Subjecte, lästiges Spüren und Nachfragen, auffallende Erkundigungen und dergl. richten oft mehr Schaden an, als eine verständige und schonende „Controle“ Nutzen zu stiften vermöchte. Aus langjähriger Erfahrung könnte ich als Gefängnissgeistlicher, wie als Leiter und Geschäftsführer des hiesigen Schutzvereins, der innerhalb zehn Jahren mit mehr als 1100 Strafentlassenen sich fürsorglich befasst hat, manches illustrirende Exempel zu dem Gesagten liefern. Doch ich eile zur Hauptsache, die ich hier vortragen möchte.

Dass vorläufig entlassene Gefangene in einem längeren Probestadium sich bewähren sollen, dass hierzu ihr Verhalten controlirt werde, ist ganz selbstverständlich. Anderseits aber soll doch nach allgemeiner Meinung dieses Stadium ihn auch vollends erziehen, an eine gesetzmässige und ehrbare Lebensweise in der Freiheit gewöhnen, ihn im Guten befestigen. Dies ist nur möglich durch geeignete Fürsorge. Wenn nun Beides, Controle und Fürsorge, zugleich von der Polizei gehandhabt wird, wie in England (vergl. Handbuch des Gefängnisswesens II, S. 124 ff.), so werden die Zwecke der vorläufigen Entlassung sicherlich in den meisten Fällen voll und ganz erfüllt werden. Da wird das Ideal verwirklicht, welches Berner in den Worten seines citirten Aufsatzes vorschwebt: „Die auf den Schutz der Gesellschaft berechnete Thätigkeit der Polizei muss immer mehr mit der Fürsorge der Polizei für den Entlassenen sich verschmelzen.“

In Deutschland hat die Polizei auf diesen idealen Standpunkt sich noch nicht geschwungen. Sie erblickt viel-

mehr ihre Hauptaufgabe in der Ueberwachung, während die Fürsorge ihr Nebensache ist. Sie ist „Häscherin", aber nicht Freundin des ihr überwiesenen Entlassenen. Sie controlirt wohl, aber sie patronisirt ihn nicht. Auch der vorläufig Entlassene ist in den Augen der Polizei nichts als ein gefährlicher, mindestens sehr verdächtiger Mensch, den sie nicht scharf genug beobachten, dem sie nicht anhaltend genug auf der Ferse sein kann.

Hinweisend auf das englische Vorbild in der Behandlung der vorläufig Entlassenen schreibt nun v. Jagemann im „Handbuch" (l. c.) treffend: „Entweder muss die Polizei selbst ihre Controle in eine Fürsorge verwandeln oder es muss die Aufsicht an Verbände oder Personen übertragen werden können, welche dieselbe von diesem Standpunkte auffassen und leistungsfähig sind". In der That bricht sich der Gedanke der Uebertragung jener Fürsorge seitens des Staates auf die Schutzvereine immer mehr Bahn. Wie der Staat für sich, mit seinen Organen allein überhaupt nichts Gründliches auf dem gesammten Gebiete der Verbrechensprophylaxe erzielen kann, so ist er auch in dieser Fürsorge für seine Strafentlassenen auf die Mithilfe der bürgerlichen und kirchlichen Gesellschaft, insbesondere der von diesen gegründeten charitativen Vereine angewiesen. Speciell aber „bedarf auch das staatliche Institut der versuchsweisen Entlassung aus der Strafanstalt, soll es seine Zwecke erreichen, unumgänglich der Mitwirkung und Fürsorge Dritter durch Verschaffung und Gewährung von Unterkunft und Arbeit, durch religiös-sittliche Ueberwachung und Leitung sowie rechtzeitige Mahnung und Warnung des vorläufig, auf Probe Entlassenen", — so schrieb ich schon vor 10 Jahren in einem für den Wiener Vereinscongress bestimmten Gutachten über das Schutzwesen. (Blätt. f. Gef.-Kunde XVII S. 173.) —

Welches sind denn in der Ausführung, im Vollzug der vorläufigen Entlassung die vornehmlichsten Aufgaben? Nach dem Inhalt der bestehenden Verordnungen folgende:

1. Vor der Beantragung und Genehmigung:

a) Die Prüfung der Lebensverhältnisse, denen der vorläufig zu Entlassende in der Freiheit entgegengeht. Dieselben sollen möglichst geordnete und der Art sein, dass sie keine Gelegenheiten und Versuchungen zu einem unordentlichen Wandel oder zu neuen Vergehen bieten. Diese Prüfung ist erforderlichenfalls vom Anstalts-Vorstand durch zuverlässige Erhebungen vorzunehmen.

b) Wo es nöthig ist, die Fürsorge für ein gesichertes Fortkommen, die Verschaffung von Arbeit, von Gelegenheit zu ehrlichem Broderwerb. Der Gefangene, der nach seiner Entlassung in die Heimath, zur Familie, zum früheren Gewerbe oder zum früheren Arbeitgeber zurückkehrt, oder der durch eigenes Bemühen von der Strafanstalt aus sich für ein geeignetes Unterkommen zu sorgen im Stande ist, bedarf dieser Vermittelung durch die Anstaltsbehörde nicht.

Wer wird nun aber behaupten wollen, dass zur Erledigung dieser beiden Aufgaben vor der Entlassung in erster Linie oder gar ausschliesslich die Polizeibehörden anzurufen seien, als ob sie dazu am bereitesten, am fähigsten, und auch am geeignetsten seien? Erfahrungsgemäss sind sie — von Ausnahmen abgesehen — zu dieser oft sehr schwierigen Vermittlerrolle weder bereit, noch im Stande, noch geeignet. Dazu giebt es vielmehr andere bessere Adressen, an welche die Anstaltsdirection sich wenden kann und meistens auch mit Erfolg sich wendet. Und die geeignetste ist gewiss diejenige des Schutzvereins, in dessen Bezirk der vorläufig zu Entlassende sich niederlassen, sein Fortkommen suchen will. Der Schutzverein kann durch seine Vertrauensmänner oder Agenten die Verhältnisse prüfen, die den vorläufig zu Entlassenden erwarten, kann das erforderliche Unterkommen, den nöthigen Broderwerb verschaffen. Diese Arbeitsvermittelung ist oft keine leichte Sache, setzt persönliche und örtliche unmittelbare Beziehungen voraus und bisweilen eine Discretion, wie sie der Beamtenapparat einer Polizei-

behörde gar nicht zu gewährleisten im Stande ist. Mancher würdige Sträfling geht deshalb der Vergünstigung des § 23 des R.-Str.-G. verlustig, weil ihm in dieser Form kein gesichertes Fortkommen nachgewiesen werden kann. Die Vollzugsverordnungen weisen desshalb auch die Strafanstaltsvorstände, um die erwähnten Vorbedingungen der vorläufigen Entlassung in entsprechender und zuverlässiger Weise erfüllen zu können, darauf hin, zu diesem Behufe nicht nur mit den betreffenden Polizeibehörden, sondern in „geeigneten" Fällen oder „nach Ermessen" auch mit achtbaren vertrauenswürdigen „Personen am Entlassungsorte oder in der Nähe derselben" oder mit dem „Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene" sich „ins Benehmen", in „Verbindung" zu setzen.

2. Nach der höhern Orts genehmigten und sodann vollzogenen vorläufigen Entlassung besteht die Hauptaufgabe in der rationellen Organisation und richtigen Handhabung der „Controle" über das Verhalten des probeweise Entlassenen. Dazu gehört die An- und Abmeldepflicht, das Verbot des Ortswechsels ohne Erlaubniss. Man muss immer wissen, wo der Mann sich aufhält. Das ist ganz in Ordnung. Nach der Eigenart des Falles können und sollten sogar noch weitere besondere Verpflichtungen ihm auferlegt werden. So z. B. muss dem Blutschänder unter Androhung des Widerrufes der Verkehr mit der Missbrauchten, das Zusammenwohnen im nämlichen Hause, dem Wilderer das Betreten der Waldungen rings um seinen Wohnort und das Verlassen des Hauses zur Nachtzeit, dem Trunkenbold und Spieler der Wirthshausbesuch auf eine Zeit lang untersagt werden. Ja, wenn die Aufsicht in nichtbehördlichen Händen liegt, kann es z. B. gar nichts schaden, wenn einem vorläufig Entlassenen, der früher ein gewohnheitsmässiger „Kirchenschwänzer" gewesen war, die regelmässige, nur durch triftige Gründe entschuldbare Theilnahme am sonn- und feiertägigen Gottesdienste zur Pflicht gemacht wird, deren Vernachlässigung nicht ungeahndet bleiben

würde. Zu all' dem braucht man aber doch wahrlich keine Polizeibehörde! —

Was sodann aber die eigentliche Ueberwachung, die „specielle Controle“ betrifft, so wird man auch dazu die Polizeiorgane füglich entbehren können. Die wirksamste Controle, die sicherste Gewähr für Wohlverhalten liegt bei der ganzen Sache, neben der wirklich eingetretenen inneren Besserung, unstreitig in der Gewissheit des Widerrufs bei schlechtem Verhalten. Das ist der beste Schutzmann für den vorläufig Entlassenen, der Tag und Nacht und überall ihn begleitet: die Furcht vor der Wiedereinlieferung in die Strafanstalt! Wie ehemals am Strafort die Hoffnung erzieherisch und ermunternd auf ihn einwirkte, so ist jetzt, in der Probezeit, die Kehrseite jenes Erziehungsmittels, die Furcht, die beste Zuchtmeisterin für ihn. Er weiss, dass er sich gut halten, vor Diesem und Jenem in Acht nehmen muss, er weiss aber auch, dass er beobachtet wird und nichts verborgen bleibt. —

Und hierin liegt nun der „springende Punkt“: wer soll und wer kann ihn in einer Weise beobachten, dass der ganze Zweck der Maassregel auch wirklich erreicht wird?

Wir haben gehört, dass in Deutschland das Verhältniss der Polizei zu allen Strafentlassenen bis jetzt kein freundschaftliches, am allerwenigsten ein fürsorgliches ist. In Frankreich herrschte ähnlich bis zum Jahre 1885 grosse Strenge und Willkühr in der Ausübung der polizeilichen Aufsicht. Im Jahre 1882 schlug der Vicomte d'Haussonville der französischen Abgeordnetenkammer vor, eine Enquête über die Einrichtungen der Gefängnisse anzustellen. Gelegentlich derselben erklärte der Appellhof zu Lyon die Polizeiaufsicht für hinderlich für die Schutzthätigkeit der Patronagevereine, und der Appellhof von Bourges beide für unvereinbar, da man doch Niemand empfehlen könne, der unter Polizeiaufsicht gestellt werden müsse und gestellt sei. Der Cassationshof in Paris gab sein Votum dahin ab, dass es eine der heilsamsten Wohlthaten sein würde,

wenn durch die Schutzthätigkeit die Verurtheilten auch nur zeitweise von der polizeilichen Aufsicht frei würden (Herse, l. c. S. 94).

Dieses Verdikt trifft auch auf unsere fraglichen Verhältnisse in Deutschland zu. Alle Bemühungen der Schutzfürsorge können durch unverständige Polizeiaufsicht vereitelt werden. Ich verweise auf das weiter oben darüber Gesagte. Der vorläufig Entlassene aber hat doch Anspruch auf eine andere Behandlung als der gemeingefährliche Observat, gegen den allein die §§ 38 und 39 des R.-Str.-G. gerichtet sind.

Auch der vorläufig Entlassene soll beaufsichtigt werden und er selbst wird sich eine Controle gerne gefallen lassen, sich ihr um so lieber unterziehen, je dankbarer er den Werth der erlangten Vergünstigung zu schätzen weiss und je ernster und fester sein Wille ist, sich des ihm geschenkten Vertrauens in der Freiheit würdig zu erweisen. Aber er will auch sehen und empfinden, dass man ihm vertraut. Vertrauen erweckt wieder Vertrauen. Wenn er jedoch das Gegentheil wahrnimmt, wenn er sich mit argwöhnischen Augen auf Schritt und Tritt belauert sieht, wenn er immer die Zwangsjacke und die Fesseln spürt, wenn er auf dem polizeilichen Meldebureau bei persönlichen Gestellungen eine verächtliche und barsche Behandlung erfährt, wenn er nirgends, nicht einmal in seiner Wohnung und auf der Arbeitstätte vor „theilnehmenden“ Erkundigungen übereifriger Polizeiofficianten sicher ist u. s. w.: — was anderes als Beschämung, Muthlosigkeit oder Erbitterung kann ihn erfassen? Man verlangt und erwartet von ihm, auf eigenen Füssen sich in der Gesellschaft zu halten, wieder ein nützliches, ehrbares Mitglied derselben zu werden und anderseits wird er behandelt wie ein Paria, wie ein verdächtiges ehrloses Subject! Ist das nicht ein unleugbarer Widerspruch?

Kurz, um zum Zwecke dieser Zeilen zu kommen: ich kenne einen vollgültigen Ersatz für die polizeiliche Controle über die vorläufig entlassenen Strafgefangenen, einen Ersatz, der bei gleicher Garantie der Sicherheit eine weit grössere

Garantie der Zweckdienlichkeit, des Erfolges, darbietet: es ist die Schutzaufsicht durch unsere Fürsorgevereine. Dieselben verbreiten sich immer mehr in allen Ländern und es ist zu hoffen, dass in Bälde, namentlich durch thatkräftige Anregung seitens des unlängst gegründeten und jetzt erstmals mit unserem Verein in Braunschweig tagenden „Verbandes der deutschen Schutzvereine", ein vollständiges Netz dieser Vereine über alle Bezirke und Kreise der deutschen Staaten sich ausdehnen wird.

Die Umgehung der polizeilichen Aufsicht zu Gunsten dieser Schutzaufsicht ist bereits nach dem geltenden Recht zulässig.

Wenn, wie früher schon angedeutet wurde, Berner (l. c. S. 332) sogar bezüglich der eigentlichen Polizeiaufsicht der Ansicht ist, dass die Polizei zu den Schutzvereinen in jedes wünschenswerthe Verhältniss treten könne, ohne dass der Gesetzgeber ein einziges Wort zu sprechen brauche, wenn er meint, dass die Polizei ihre eigene Thätigkeit einschränken oder völlig einstellen könne, wenn sie überzeugt sei, dass der Schutzverein das Nöthige leistet, ja, wenn die rechtliche Auffassung Berner's, dass die Polizeiaufsicht ganz aus der Praxis verschwinden könnte, ohne dass an der bestehenden Gesetzgebung auch nur die geringste Aenderung nothwendig würde, da bereits Alles (die Zulässigkeitserklärung, die Beantragung und Verhängung) „in das freie Ermessen gestellt sei", wie nicht anzuzweifeln, die richtige ist, so kann es uns nicht wundern, wenn immer mehr Stimmen laut werden, welche, vom Majus auf das Minus schliessend, erklären: Ei, wenn selbst die Polizeiaufsicht im Sinne des § 38 des R.-Str.-G. in eine Schutzfürsorge durch Vereine ohne Bedenken umgewandelt werden kann, dann muss umsomehr die Uebertragung der „speciellen Controle" über die vorläufig Entlassenen an die Schutzvereine als rechtlich zulässig erscheinen.

Der § 24 Abs. 1 des R.-Str.-G. setzt unstreitig eine Controle über die „Führung" der Entlassenen voraus. In der That muss Jemand da sein, der die etwaige „schlechte"

Führung in glaubwürdiger amtlicher Weise constatiren kann. Allein, dass es die „Polizei-Behörde sein muss, welche diese Controle übt, wird vom Gesetz nicht ausdrücklich gefordert. Ebensowenig ist in dem hier maassgebenden Paragraphen gesagt, welches die „Verpflichtungen“ und von wem sie „aufzuerlegen“ seien, deren Nichtbeachtung den Widerruf der vorläufigen Entlassung bewirke. Ueber all' dieses schweigt das Gesetz. Die Art und Weise des praktischen Vollzugs der vorläufigen Entlassung ist somit ebenfalls „in das freie Ermessen“ gestellt, so dass die Polizei gänzlich aus dem Vollzug verschwinden könnte, ohne dass eine Collision mit dem Gesetze stattfände.

Anklänge an diese Auffassung finden sich thathsächlich bereits in einzelnen Verordnungen. Die württembergischen Ausführungsbestimmungen reden im § 8 von einer „Schutzaufsicht“, unter welcher der vorläufig Entlassene bis zum Ablauf der urtheilsmässigen Strafzeit stehe und erklären in § 9 es für zulässig, dass „die unmittelbare Führung der Aufsicht einer Vertrauen erweckenden Privatperson oder einem Agenten des Vereins zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene übertragen werde.“ Andere mir bekannte Vollzugsverordnungen enthalten diese Concession nicht. Dagegen ist in die neue Dienstordnung für die badischen Centralstrafanstalten vom Jahre 1891 (§ 161) die Bestimmung aufgenommen worden: „bei der vorläufigen Entlassung ist thunlichst darauf hinzuwirken, dass die Polizeibehörde zur Controle über den Entlassenen sich eines leistungsfähigen Schutzvereines bediene.“ Dieser Bestimmung wird bei uns auch häufig beim amtlichen Verfahren nachgekommen.*)

Vorbilder sehen wir zunächst im Canton St. Gallen (vergl. Blätt. f. Gef.-K. XXI S. 445 ff.), wo die Schutzaufsicht über verschiedene Kategorien von entlassenen Ge-

*) Die nämliche badische Dienstordnung greift in § 165 auch für Ausübung der eigentlichen Polizeiaufsicht auf die Schutzvereine zurück, mit den Worten: „Hinsichtlich sonstiger, nicht für sicherheitsgefährlich gehaltener Gefangenen ist thunlichst darauf hinzuwirken, dass die Polizeibehörde durch einen leistungsfähigen Schutzverein die Controle über den Entlassenen ausüben lässt.“ —

fangenen gesetzlich organisirt ist und auf einem Zwangssystem beruht; sodann auch neuerdings in Frankreich, wo durch das Gesetz vom 4. August 1885 „sur les moyens de prévenir la récidive“ das Institut der vorläufigen Entlassung im organischen Zusammenhang mit den Sociétés de patronage gebracht ist. Ebenso sei noch der Stellung der internationalen Gefängnisscongresse zu unserer Frage Erwähnung gethan, welche der Beaufsichtigung entlassener Sträflinge durch die Schutzvereine ebenfalls das Wort reden (vergl. Herse l. c. S. 95 f. und Schlosser's Correferat im nämlichen Heft der Schriften des Deutschen Wohlthätigkeits-Vereines S. 175). Der Petersburger Congress vom Jahre 1890 sprach das Erwarten aus, dass auch die „Verantwortung der Behörde gegenüber von den (mit der Aufsicht betrauten) Schutzvereinen selbst übernommen wird.“

Aus dem Vorgetragenen geht nun zweierlei hervor:

1. Die Mitwirkung der Polizei in der Vorbereitung und Ausführung der vorläufigen Entlassung ist nach jeder Hinsicht entbehrlich, kann sogar unter Umständen positiv schädlich sein und die wohlgemeinten Absichten des Institutes wesentlich vereiteln.

2. Die Uebertragung des ganzen Vollzugs an einen leistungsfähigen Schutzverein ist nach dem Gesetz zulässig.

Die immer lauter sich äussernden Wünsche der Sachverständigen glaube ich in folgende Sätze zusammenfassen zu können:

a) Als Vollzugsbehörde werde das Amtsgericht bestellt, zu dessen Bezirk der Aufenthaltsort des vorläufig zu Entlassenden gehört. Letzterer ist noch Sträfling, das Probestadium ist nur eine modificirte Art des Strafvollzugs. Dieser aber ist Sache der Justizverwaltung, welcher das gesammte gerichtliche Strafwesen naturgemäss unterstehen sollte. Die Vollzugsverordnungen haben von den obersten Justizbehörden zu ergehen.

Folgerichtig steht deshalb den Amtsgerichten, nicht den Polizeibehörden (Bezirksämtern, Oberämtern, Polizei-

ämtern) der Vollzug zu. Ueberdies ist zu beachten, dass auch bei der Bedeutung des Schutzwesens für das Strafwesen (als Ergänzung des letzteren) die richterlichen Beamten in erster Linie ihr Interesse und ihre Mitwirkung der Thätigkeit der Schutzvereine zuwenden sollten. Mit Recht ist deshalb bei der Neuorganisation der badischen Bezirksschutzvereine die Eintheilung derselben nach den 60 Amtsgerichtssitzen des Landes erfolgt und an der Spitze der meisten badischen Schutzvereine stehen z. Z. die betreffenden Amtsrichter.

Nach der württembergischen Vollzugsverordnung wird die „Schutzaufsicht" über die vorläufig Entlassenen von Anfang an durch die „Oberamtsgerichte" ausgeführt. —

b) Zur Vorbereitung der vorläufigen Entlassung, d. i. zur nöthig erscheinenden Prüfung der örtlichen Verhältnisse, denen der zu Entlassende entgegengeht, zur Entfernung von Hindernissen der Entlassung, sowie zur Vermittelung von Gelegenheit zu ehrlichem Broderwerb (zur Sorge für ein gesichertes Fortkommen) soll von den Strafanstaltsbehörden regelmässig der betreffende Bezirks- (bezw. Local-) Schutzverein angegangen werden.

c) Das zuständige Amtsgericht, von der Strafanstaltsdirection vom Eintreffen des vorläufig Entlassenen rechtzeitig benachrichtigt, soll regelmässig die unmittelbare örtliche Controle über denselben dem betreffenden Schutzverein übertragen, ohne die Polizei zu benachrichtigen. Der Verein wird sodann durch ein Vorstandsmitglied, einen Agenten, einen Vertrauensmann oder einen sonstigen Vereinsfreund (Ortsvorsteher, Ortspfarrer, andere achtbare Personen) seinen Aufgaben genügen lassen. Er hat diese Controle unter der Aufsicht und Leitung des Amtsgerichtes zu üben und letzterem über das Verhalten des Schützlings periodischen Bericht zu erstatten, eventuell bei schlechter Führung sofortige Mittheilung an das Gericht zum Zwecke geeigneter Maassnahmen zu machen.

d) die Polizeiorgane des Bezirks, wo der vorläufig Entlassene seinen Aufenthalt nimmt, sind, sofern sie über-

haupt vom Fall in Kenntniss gesetzt werden wollen, strikte anzuweisen, sich jeglicher unmittelbarer Ueberwachung zu enthalten, insbesondere sich niemals an Ort und Stelle nach dem Entlassenen zu erkundigen.

e) Dieses Verfahren (unter b, c und d) ist in jedem Falle zu beobachten, wenn

α) im Bezirke des Entlassungsortes ein leistungsfähiger, vertrauenswürdiger Schutzverein existirt und zur Uebernahme des Vollzuges sich bereit erklärt und

β) wenn es feststeht, dass von der Geheimhaltung der erlittenen Bestrafung das Fortkommen, die bürgerliche und sittliche Wiederherstellung des Entlassenen wesentlich bedingt ist.

3. Treffen diese Voraussetzungen im einzelnen Falle nicht zu, so steht es im Ermessen der Vollzugsbehörde (des Amtsgerichts), die unmittelbare Aufsicht über den Entlassenen der Ortspolizei (zur Führung in schonender Form) zu übertragen.

Hiernach ergeben sich die bezüglichen wünschenswerthen „Aenderungen in den Ausführungsbestimmungen über das Institut der vorläufigen Entlassung“ von selbst. —

Zum Schlusse einige Beispiele aus meiner langjährigen Thätigkeit in der Schutzfürsorge für unsere Gefangenen:

1. Ein mit Zuchthaus bestrafter, verheiratheter Lehrer sollte 1883 zur vorläufigen Entlassung vorgeschlagen werden. Er war mit seiner ganzen Verwandtschaft zerfallen und ausser Stand, selbst ein Unterkommen nachzuweisen. Ich brachte ihn in einem grösseren Kunst-Etablissement als Comptoirist unter. Der menschenfreundliche Arbeitgeber stellte aber zur Bedingung, dass Niemand im ganzen Geschäfte jemals erfahre, woher der Mann gekommen sei. Im Falle der Entdeckung müsse er ihn entlassen. Das Bezirksamt, von der Sachlage in Kenntniss gesetzt, nahm in bereitwilligster Weise Umgang von der Controle und übergab ihn meiner Aufsicht. Wie alle ähnlichen Schützlinge erhielt er von mir die Auflage, sich anfänglich jeden, dann jeden zweiten, dann jeden dritten Sonntag persönlich bei mir

einzufinden. Da gab es jedesmal Allerlei zu besprechen, zu berathen und zu befragen. Die Frau wollte lange nicht recht sich versöhnen. Endlich gelang es doch. Der Mann hielt sich vortrefflich, zeigte sich sehr brauchbar und ist jetzt ein geachteter, wohlsituirter Arbeiter. Auch nach Ablauf der Probezeit, ja heute noch sieht und sucht er in mir seinen Rathgeber, so oft er eines solchen bedarf.

2. Ein ähnlicher Fall. Lehrer mit Familie. Zur vorläufigen Entlassung ermittelte ich ihm schöne, einträgliche Stelle. Bedingung der Aufnahme: Strengstes Verborgenbleiben seiner Herkunft. Schutzaufsicht vom Bezirksamt mir übertragen. Er sollte eines Tages zu achtwöchentlicher Uebung eingezogen werden. Da wäre die fehlende Cocarde zum Verräther geworden. Ich setzte mich mit der Militärbehörde in's Benehmen, die Abstand von der Einberufung nahm. Später erwirkte ich ihm den gnadenweisen Nachlass des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte. Er hat sich sehr gut bewährt und ist jetzt ein „gemachter" Mann. —

3. Ein Materialsgehilfe, von seiner Frau getrennt lebend. Um ihn nach § 23 des Str-G. entlassen zu können, ordnete unser Verein alle Verhältnisse und ebnete alle Wege und verschaffte guten Broderwerb. Schutzaufsicht von der Behörde dem Verein übertragen. Dieselbe musste strengstens geübt werden, da er durch Anlage und Gewöhnung einer unbändigen Genusssucht verfallen war. Unausgesetzt hatte ich ihn „an der Leine" und so oft er — später kam es seltener, dann gar nicht mehr vor — über die Schnur hieb durch Trinken und Spielen, war er so offen und ehrlich, sofort es zu gestehen und nahm reumüthig die Verweise und Drohungen entgegen. Der Kampf der Selbstüberwindung war ein schwerer. Sich selbst überlassen, hätte er die Probezeit nicht bestanden. Allein die Vereinsaufsicht war sein Schutzengel und seine Rettung. Jetzt ist er mit seiner Frau wieder einig, verdient ehrlich sein Brod und alljährlich schreibt er wenigstens einen Dankbrief für die Wohlthat der Schutzfürsorge. Einmal versicherte er in einem solchen Schreiben, dass er „Alles, was er jetzt sei, nicht der

Strafzucht, sondern der längeren sorgfältigen und vernünftigen Vereinszucht zu verdanken habe". —

4. Ein von seiner Frau geschiedener Kaufmann mit äusserst getrübtem und excessivem Vorleben. Früher Socialdemokrat. Behufs der vorläufigen Entlassung vom Verein in Fürsorge genommen, in einem grossen Geschäft untergebracht. Um ja Alles geheim zu halten, musste er sogar einen falschen Namen führen. Die Polizeibehörde überliess mir die ganze Aufsicht. Es war nothwendig, ihn lange Zeit hindurch an jedem Sonntag zu coramiren. Er kam auch immer pünktlich und folgte allen schlimmen Befürchtungen zum Trotze, wie ein Lamm. Mehrere Male war seine Stellung durch die unbefugte „Neugierde" der Schutzleute bedroht und mussten hierwegen wiederholt bei der Polizeibehörde Vorstellungen gemacht werden. Die Probezeit verlief gut und auch späterhin blieb er in steter Fühlung mit mir. Jetzt ist er in Amerika. —

Schon mehr als 50 solcher „Schutzaufsichtsfälle" könnte ich bis jetzt verzeichnen; jeder hatte mehr oder weniger interessante Besonderheiten. Kein einziger schlug fehl; alle haben sich bewährt. In einem Falle nur ist es vorgekommen, dass der betreffende ohne Grund die ihm ermittelte Stelle eigenmächtig wieder verliess. Dies wurde als „schlechtes Verhalten" im Sinne des § 24 des R.-Str.-G. angesehen und daraufhin die vorläufige Entlassung widerrufen. —

Die atheistische Sozialdemokratie, ein Gegenstand der Gefängniss-Seelsorge,

von A. Waubke, Gefängnissprediger in Dortmund.

An die Begrenzung gebunden, die in der Ueberschrift unserer Abhandlung gegeben ist, schliessen wir den sogenannten wissenschaftlichen Atheismus, der auf dem Wege verstandesmässiger Kritik zu dem Ergebniss: Es giebt keinen Gott, kommt, von vornherein aus. Nicht, als ob nicht auch diese Art Leugner unsrer Seelsorge anvertraut wären. Ein College aus Süddeutschland schrieb mir ein bemerkenswertes Beispiel von einem Privatdocenten der Naturwissenschaften, der dem Geistlichen gleich bei seinem ersten Erscheinen erklärte, dass er als Naturforscher, und der andere als Theologe ganz entgegengesetzte Standpunkte einnähmen. Worauf dann der Geistliche dem gelehrten Herrn aus dessen eigenem Leben den alten Satz bewies: *Qui proficit in litteris et deficit in moribus, plus deficit quam proficit.* Auch die Vertreter einer mangelhaften ungeordneten Halbbildung, die so leicht dem Unglauben unsrer Tage anheimfallen, wie beispielsweise ein wegen Gotteslästerung mit einem Jahr Gefängniss bestrafter Zuschneider im Essener Gefängniss, der aus freidenkerischen Versammlungen seine Nahrung gesogen und im eingebildeten Besitz seiner geistigen Freiheit die Fesseln der Religion von sich geworfen hatte, bleiben ausserhalb des Rahmens unserer Untersuchung.

Vielmehr haben wir uns gegenwärtig zu halten, dass die sogenannte soziale Frage, die heute überall zur Tages-

ordnung steht, in unserem rheinisch-westfälischen Industriebezirk mit besonders starker Wellenbewegung fluthet und auch in unseren Gefängnissen so deutlich bemerkbar wird. Deshalb wollen wir lediglich von dem praktischen Atheismus, der sich mit der Sozialdemokratie vermählt hat, und der ein sehr häufiger Gegenstand unsrer seelsorgerlichen Bemühungen ist, reden.

Zunächst wäre eine kurze Darstellung dieser Erscheinung am Platze, worauf dann die seelsorgerlichen Mittel zu ihrer Bekämpfung erwogen werden müssten.

1. Die Sozialdemokraten, mit denen ich zu thun hatte, kennzeichneten sich fast durchgängig durch eine feindliche Haltung gegen die christliche Religion. Wie oft habe ich die trotzige Antwort bekommen: „Ich glaube nicht mehr an den Schwindel“. Achtzehnjährige unreife Burschen waren längst über den Glauben ihrer Kindheit hinaus und rühmten sich dessen. Seitdem ich die sozialdemokratische Presse studirt habe, ist mir diese meine Erfahrung nicht mehr verwunderlich. Keine Parteipresse ist so geschickt dem Geschmack und dem Bedürfniss ihrer Leser angepasst und keine übt deshalb einen so zwingenden Einfluss auf die Gemüther aus, als gerade die sozialistische. Und nun ist unschwer festzustellen, dass in den über hundert Zeitungen der sozialistischen Tageslitteratur bei dem Ansturm auf die bestehende Ordnung, besonders auch das Christentum und seine Bekenner aufs Korn genommen werden. In der Westfälischen Freien Presse stand im vergangenen Jahre ein Gedicht zu lesen, mit der poetischen Ueberschrift: „Die Gemeinheit“, dessen letzter Vers folgendermaassen lautet: „Hältst Du ihr — (nämlich der Gemeinheit), dass sie's empfände, ihre schlechten Streiche vor, klatscht sie lachend in die Hände, oder sie blickt fromm empor“. Selbst ein Bodelschwingh mit seinem zarten Verständniss für die Noth der Zeit, mit seinen thatkräftigen, opfermuthigen Gründungen für die Schwachen, Kranken, Gefallenen, Obdachlosen, gehört nach der Rhein.-Westfälischen Arbeiterzeitung „zu den philanthropischen Schwärmern, die auf einem reichgefüllten Geldsack sitzen“.

In einem wahren Strassenjungenstil befehdet der Verfasser der ursprünglich niederländisch geschriebenen Broschüre „Glauben und Wissen“ (Druck und Verlag von H. Grimpe, Elberfeld) das Christentum. Das aus den Tiefen eines Heilandherzens geborne Gebot der Feindesliebe ist nach ihm „dumm und unmöglich“ (p. 41). Die Geistlichen reden sich im besten Falle ein, von der Nützlichkeit ihres Gewerbes überzeugt zu sein, wie auch ein Schnapsbudiker oder gar ein Inhaber von berüchtigten Häusern nicht verlegen sein werde, sein Geschäft zu vertheidigen (p. 52). Solche Karrikaturen, wie sie besonders in den „Arbeiterbibliotheken“ herumspuken, bringen es so weit, dass, wie Arndt „Evang. soz. Zeitfragen“ 6. Heft p. 18 sagt, jede Ahnung von der „Schönheit, Klarheit und Wahrheit des Christentums“ bei den Lesern schwindet. Besonders sind es nun die bestraften Sozialisten, welche sich mit diesem Pressgift übersättigt haben. Sie haben ein Delegirtenamt gehabt, oder bei einer sozialistischen Kundgebung den lärmenden Tross gebildet, oder Lügenschriften erfunden und weiterverbreitet, oder auch Beleidigungen gegen obrigkeitliche Personen oder gegen Vorgesetzte sich zu Schulden kommen lassen. Genug sie haben in der Vorderreihe gestanden und sind demgemäss in die sozialdemokratische Presse und Litteratur tiefer als andere eingedrungen. Und so kehren sie denn arm am Herzen und wirr im Kopf als unsre Schäfchen in das Gefängniss ein, stolz darauf, die „Fesseln geistlicher Knechtschaft“ von sich geworfen zu haben. Ich erinnere mich noch deutlich eines solchen armen Schluckers, der weder das Wort „Atheist“, noch das andere „Broschüre“ richtig aussprechen konnte, aber doch sich rühmte, das eine zu sein und das andere in grosser Menge gelesen zu haben.

Ich habe mich nun freilich bei meinen Unterhaltungen mit sozialistischen Gefangenen nicht davon überzeugen können, dass die Kampfstellung gegen die christliche Religion bei aller Schärfe des Tons und bei aller Roheit des Angriffs eine principielle sei, wie man gewöhnlich annimmt, und dass der Atheismus zu den wesenhaften Merkmalen der Sozial-

demokratie gehört. Die Leute waren zunächst überzeugungstreue Mitglieder der revolutionären Arbeiterpartei und erst im Verfolg ihrer wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Ideale waren sie Leugner des christlichen Glaubens, insofern oder weil sie durch diesen in der Erreichung ihrer Ziele behindert zu sein glaubten. So schrieb die Rhein.-Westf. Arb.-Ztg. seiner Zeit: „Die Religion und deren Lehrer sind überall dort zu bekämpfen, wo dieselben dem Fortschritt der Wissenschaften entgegentreten oder die nach der Erlösung aus wirthschaftlicher oder politischer Knechtschaft ringende Menschheit an der Erreichung dieses Zieles zu hindern suchen.“ Ich habe mit den bekanntesten Sozialisten, deren Namen weit über die Grenzen unseres Industriegebietes genannt wurden, Zwiegespräche gehalten, aber niemals den Eindruck gehabt, dass sie direkt und in erster Linie religionsfeindlich gesinnt waren. Vielmehr spielten sie wohl Christum gegen das offizielle Christentum und seine Vertreter aus, wie es auch in einem „Osterlied“ der Volksstimme hiess: „Den heut man will in Tempeln ehren, als „Gottes auferstandenen Sohn“, wo blieben seine Liebeslehren? Die Christen sprachen ihnen Hohn.“ Der eine von ihnen erzählte mir, er richte sich in seinem Geschäft Sonntags so ein, dass abwechselnd seine Frau und Tochter zur Kirche gehen könnten. Bezeichnend war der Anlass für seinen Austritt aus der Landeskirche. Es war in X. ein, wie er sagte, noch gutes Pfarrhaus, neu hergerichtet und mit einem unnötigen 3. Stockwerk versehen. Das habe ihn geärgert und ihm die Zugehörigkeit zur Kirche leid gemacht. Die Geistlichen waren ihm deshalb unangenehm, weil sie, wie er argwöhnte, mit ihrem Amt und Ansehen die heutige wirthschaftliche Ordnung deckten. Es sei ihrer auch noch keiner gestorben, der nicht den Seinen Reichthum vermacht hätte. Auch bei einem zweiten berühmten Sozialistenführer richtete sich sein begeisterter Fanatismus, der sich in bewegtem Mienenspiel und in leuchtenden Augen deutlich aussprach, lediglich gegen die Unbilden, denen seine Standesgenossen ausgesetzt wären, er zählte ein ganzes Register von

Leuteschinden, Lohnabbruch u. dergl. her, wovon allerdings ein gut Theil der Wahrheit nicht entsprach. Wieder einen anderen Sozialisten hatte nicht ein überzeugter Gegensatz, sondern eine persönliche schmerzliche Erfahrung aus der Kirche hinausgetrieben. Er war der uneheliche Sohn eines Geistlichen, hatte seinen legitimen Halbbruder, der den Stand des Vaters bekleidete, vergeblich um ein verwandtschaftliches Verhältniss und um Vermittelung einer besseren Lebensstellung angegangen, so war er ein Feind der Kirche und ein Gottesleugner geworden und stand grollend der ungleichen Vertheilung der irdischen Güter gegenüber. Ich empfing aber doch den Eindruck, dass auch dieser Bedauernswerthe zu Gottes Kindern gehört, die nach Augustinus' Worten Gott zu Ihm hin geschaffen hat und deren Herz unruhig ist — bis es ruhet in Ihm. Ueberrascht war ich durch eine Unterredung mit einem Sozialistenführer aus einer Nachbarstadt. Nach seiner in's Gefangenenbuch eingetragenen Selbstbezeichnung als „Dissident" machte ich mich auf völlige Verschlossenheit gefasst, fand aber ein freundliches, zugängliches Wesen und Verständniss für meine seelsorgerliche Ermahnung, durfte ihn auch am Schluss unserer Unterhaltung bitten, das gehörte Wort als einen Sauerteig mit in seine Agitation hinein zu nehmen. Pfarrer Brunko aus dem Zellengefängniss in Nürnberg schrieb mir, dass ein seiner Seelsorge anvertrauter sozialdemokratischer Redakteur trotz allem Parteiterrorismus sich die Freiheit gewahrt hatte, in gutem Sinne die Religion als seine Privatsache zu betrachten. Er nahm unaufgefordert an dem heiligen Abendmahl Theil und empfing auch aus seiner Familie Briefe, die einen guten christlichen Geist athmeten.

Indessen, wenn dies der letzte Strich an der Skizzirung der atheistischen Sozialdemokratie sein sollte, so würde das Bild doch über die Wahrheit hinaus licht und freundlich. Wenn die abweisende Haltung der Sozialdemokratie gegenüber dem Christentum auch kein principielles Kriterium ihres Wesens ist, so ist sie doch gewiss auch keine blosse Zufälligkeit, sondern vielmehr eine symptomatische Er-

scheinung, die uns zum ernstesten Nachdenken anregt. Nach I. Tim. 6, 9 fallen „die da reich werden wollen, in Versuchung und Stricke und viele thörichte und schädliche Lüste.“ Sollte das heisse, rücksichtslose Begehren nach mehr Verdienst, mehr Behaglichkeit, mehr Lebensgenuss nicht das zarte Organ, welches für den Empfang himmlischer Güter dem Menschen in seine gottebenbildliche Seele gesenkt ist, abstumpfen? Ich habe es an meinen sozialistischen Gefangenen mit Schrecken wahrgenommen, dass sie, die in unserer ja gemeinhin vom Kampf um's Dasein erfüllten Zeit ganz besonders rücksichtslos um Erwerb und Gewinn streiten, eben deshalb den Sinn für ideale, insbesondere religiöse Fragen verloren haben. Mit ihren ungestümen Forderungen auf wirthschaftlichem Gebiet hat sich ein „Weltsinn“ in des Wortes verwegenster Bedeutung verbunden, der seine Jünger zur leidenschaftlichen Jagd nach dem greifbaren, sinnlich geniessbaren Glück aufreizt. In der Sozialdemokratie heutigen Tages zeigt uns der praktische Materialismus und Atheismus sein von der heftigsten Begier nach Besitz und Genuss verzerrtes Gesicht. Wenn der „Vorwärts“ gelegentlich in seinen Sonntagsblättern Gedichte, wie folgendes bringt:

Wir glauben auch an einen Morgen,
An einen Sonntag hell und licht,
Der blöden Augen noch verborgen,
Die Wolken endlich doch durchbricht,
Wir beten auch — unausgesprochen —
Ein Hauch, der unsere Brust durchweht,
Ein stummer Schwur, ein Herzenspochen,
Und eine That — das ist Gebet! —,

oder wenn uns unsere Sozialisten betheuern, dass sie in ihren Zielen und in dem opfermüthigen Kampf für dieselben auch ihre „Religion“ haben, so sind das blosse Erinnerungen an das verlorene Licht, wie Abendroth die Berge kränzt, wenn das leuchtende Tagesgestirn im Sturm und Gewitter untergegangen ist. Welche Mühe hatte ich, einen Sozialisten, der wegen Aufreizung zum Contractbruch be-

straft war, überhaupt nur zur Erörterung von Glaubensfragen zu bringen. Ganz hingegeben an die ausschweifenden träumerischen Gedanken von einer glückseligen Zukunft fand er, wie viele andere Sozialisten kaum Verständniss für Dinge, die sein Gewissen und sein Herz betrafen. Geradezu widerlich ist mir die Erinnerung an einen Mann, der mich, als ich in seine Zelle eintrat, mit dem Worte abzuspeisen versuchte: „Ich bin nur der Form nach evangelisch.“ Er war ein Materialist der rohesten Klasse und kannte kein anderes Glück als sinnliches Wohlleben. Es war ihm mit den Seinen mal schlecht gegangen, und in der Wuth darüber stiess er entsetzliche Lästerungen gegen Gott den Herrn aus.

2. So glauben wir denn festgestellt zu haben, dass das unchristliche, atheistische Gepräge der Sozialdemokratie dieser letzteren zwar nicht wesenhaft und absolut anhängt, aber doch zur Zeit so fest und so natürlich mit ihr verbunden ist, dass die „atheistische Sozialdemokratie“ als eine einheitliche, in sich geschlossene Erscheinung uns entgegentritt. Wenn wir Gefängnissgeistlichen ihr nun abwehrend und belehrend entgegentreten sollen, so versteht es sich von selbst, dass wir zunächst nur die idealen Waffen aus dem Gebiet des Glaubens und der Sittlichkeit führen können.

Insonderheit gilt das für die Predigt, bis heute das bewährteste und auch von unseren sozialistischen Gefangenen geachtetste Mittel, uns seelsorgerliche Einwirkung auf die Gemüther zu verschaffen. Die Predigt darf keine soziale Rede werden. Wir verkündigen die grossen Thaten Gottes und preisen die objective Schönheit des Evangeliums. In diesem Rahmen haben wir Raum, unserer Rede eine Färbung, eine Wendung, eine Spitze zu geben in der Richtung der sozialistischen Weltanschauung. Aber die Apologetik muss im Ton der gewinnenden Liebe, die den „irrenden Brüdern“ zurechthelfen will, reden, und die Polemik muss bei viel Takt und Weisheit fest und klar sein, damit der Hörer den zwingenden Eindruck bekommt, dass da ein Mann redet, der seiner ernstesten Ueberzeugung wahrhaftigen Ausdruck giebt. Im Gefängniss dürfen wir Geistlichen in der mass-

vollen homiletischen Andeutung der sozialistischen Ideen weiter gehen als in der freien Gemeinde, denn der enge Raum, in dem wir zusammen leben, das Vertrauensverhältniss, das durch die Bekanntschaft mit jedem Einzelnen und durch die genaue Einsicht in das Leben des Gefangenen hergestellt wird, anderseits die Erwartung, welche die die ganze Woche von geistigem Genuss abgesperrten Insassen der Anstalt unserer Predigt entgegenbringen, schliesst uns mit der auch verhältnissmässig kleinen Schaar enger zusammen.

Im Einzelnen muss die Predigt, wie Unterricht und Seelsorge, ihr Augenmerk darauf richten, dass in den Träumen vom socialistischen Zukunftsstaat plötzlich Rechtsbruch und Rechtsbrecher aufhören sollen! Der Begriff der Sünde fehlt in der Sozialdemokratie. Bellamy hat in seinem berühmten Buch einen geistvollen Rückblick in eine überwundene Gesellschaftsordnung gethan, aber einen gesammelten stillen Einblick in das Menschenherz, das trotzige, verzagte Ding, aus dem nach des Herren Wort arge Gedanken kommen, hat er nicht verstanden. Mehr als ein Sozialist hat mir auf Vorhaltungen erwidert: „Ich weiss nicht, was Sie von mir wollen, ich kenne keine Sünde, es giebt keine Sünde“. Die erweckliche Predigt hat die Zuhörer dahin zu bringen, dass sie das Geständniss des Apostels Paulus sich zu eigen machen: Ich weiss, dass in mir, d. i. in meinem Fleisch wohnet nichts Gutes. Gegen die unwahre, geistlose Behauptung, dass nur Beschränkung im Lebensgenuss die Ursache der Vergehen und Verbrechen darstelle, müssen wir den Beweis führen, dass die Sünde der Leute Verderben ist. Die mächtige Predigt des Apostels Petrus in der Epistel des 5. Sonntags n. Trin. „Wer leben will und gute Tage sehen, der schweige seine Zunge, dass sie nichts Böses rede u. s. w.“, giebt dazu geeigneten Anlass. — Mit dem Begriff der Sünde fehlt auch der der Schuld. Der consequente Sozialist schiebt all sein Elend den gewinnwüthigen Capitalisten und den ungerechten Machthabern zu, das 8. Gebot wird geradezu auf den Kopf gestellt. Ich habe kaum erlebt, dass ein Sozialist eine Zu-

wendung oder Stiftung eines Arbeitgebers ohne Anstand lobte. Wie hässlich ein solches Gebahren ist, können wir an dem Gleichniss vom Pharisäer im Tempel erweisen (11. Sonntag n. Trin.), wie innerlich unwahr an dem Herrenwort: „Was siehst du aber einen Splitter in deines Bruders Auge und des Balkens in deinem Auge wirst du nicht gewahr?“ Wenn der Leugner dem gewaltigen Gedanken an ein endgültiges Gericht Gottes über die Menschen entrinnt, so doch vielleicht nicht dem christlichen und vernünftigen Argument, dass Niemand den Grad der Reizung ermessen kann, durch den ein anderer zu einer bösen Handlung, der „Capitalist“ zu einer nach des Sozialisten Meinung verwerflichen Lebensführung, gebracht wird. „Der Mensch, das Product seiner Verhältnisse“, ist ja sein Glaubenssatz. — Das Gewissen soll nichts anderes sein, als ein angelerntes, unverbindliches Bewusstsein des Guten und des Schlechten. Ein Mensch, der schon viele böse Streiche ausgeübt hatte, sagte mir geradezu: „Ich habe kein Gewissen“. Ich habe es ihm aber nicht geglaubt, sondern habe in seinem harten Herzen gesucht und gegraben, bis ich einen Punkt fand, wo ihn sein Gewissen schlug. Den „gewissenlosen“ Leuten, die sich selbst zu blossen, für ihre Thaten nicht verantwortlichen Naturgeschöpfen herabwürdigen, müssen wir mal die Rolle des Beleidigten anstatt des Beleidigers, des Bestohlenen anstatt des Diebes, zuschieben, so wird sich bei ihnen sehr schnell das Bewusstsein fester sittlicher Normen Bahn brechen. — Den schuldigen Sündern predigen wir Christum den Heiland der Menschen. Wir gestalten das Lebensbild des Herrn in seiner ganzen Schöne und Hoheit vor dem Seelenauge unsrer Gefangenen. Namentlich die Liebe des Heilands, der sich für die sündigen Brüder an's Kreuz schlagen liess, die muss ihnen wie heisse Tropfen auf's Herz fallen. Bei der Epistel des 3. Adventsonntags: „Christi Diener und Haushalter über Gottes Geheimnisse“ lehren wir die Leute, dass es darauf ankommt, auf die Predigt von Christo zu achten, und nicht, wie es die sozialistischen Zeitungen so gern thun, den Predigern in ihr Privatleben hinein nachzuforschen. Wer

die Botschaft eines grossen Loosgewinnes erhält, dem ist die Person des Boten gleichgültig. Von der rechten Freiheit redet die Epistel des 8. Sonntags n. Trin. Den um Lohn Arbeitenden, unter „Knechtschaft“ Seufzenden verkündigen wir den Trost: „Welche der Sohn frei macht, die sind recht frei“. Bei dem Evangelium von dem guten Herrn wird der Gedanke an das Zwinguri des sozialistischen Parteiterrorismus, in welchem die Lüge und der Meineid um des guten Zweckes willen geboten sind, bei dem Ev. des 8. Sonntags n. Trin. „Falsche Propheten“, die Erinnerung an einen Liebknecht, der mit den bürgerlichen Wölfen heulend ein grosses Redacteurgehalt von den Arbeitergroschen nimmt, oder an einen Singer, der die Proletariermädchen durch Hungerlöhne geradzu auf einen schändlichen Erwerb hinweist, unserer Predigt einen sozialen Reflex geben und unsere sozialistischen Zuhörer zu einer stillen Auseinandersetzung mit sich selbst führen. Das Weihnachtsfest, das auch im Gefängniss im Schmucke von Tannengrün und Lichterglanz prangt, verkündigt mit seiner „Freude, die allem Volke widerfahren wird“, und mit seinem himmlischen „Frieden auf Erden“ die rechte égalité, die wahre fraternité. Das Evang. Mis. Dom. giebt uns an die Hand, von der einen grossen Heerde unter einem Hirten zu reden, die alle andere Gemeinschaften und Genossenschaften überragt, und die Epistel des 2. Ostertages, „dass Gott die Person nicht ansieht“, spricht von der wahren Menschen- und Christenwürde, die alle Aemter und Stände überbietet. — Für die Heiligung des Christen gilt das Trachten nach dem Reich Gottes als oberster Grundsatz. Darum muss unsere Predigt ein lebendiger, von der innersten Ueberzeugung getragener Ausdruck von der Begehrungswürdigkeit dieses Reichs und seiner himmlischen Güter sein. Man hüte sich aber, die irdischen Güter nach bekanntem Muster allzusehr in ihrem Werth herabzusetzen. Der Atheist wird dann erst recht sagen: „Lasst uns essen und trinken, denn morgen sind wir todt“. Gelegentlich, z. B. wenn das Todtenfest uns die Erinnerung an die uns Vorausgegangenen bringt und das Lied vom Sterben zugleich vernehmlich durch die herbst-

liche Natur rauscht, dann gebe man Zeugniss, dass unser Leben nur eine Hand breit vor Gott ist, und ermahne den leichtfertigen Weltsinn zu beten: „Herr lehre uns bedenken, dass wir sterben müssen“. — Gegenüber den unheiligen, unzarten Vorstellungen, die der consequente Sozialist über Liebe, Ehe und Familie hegt, müssen wir Anlass nehmen, die Ehe und die Zucht der Kinder nicht nur als Säulen der Ordnung zu vertheidigen, sondern sie auch als Gnade Gottes und eine Gabe aus dem Paradies zu preisen und als eine Stätte zu erweisen, wo die schönsten Freuden für das Menschenherz erblühen. Der Atheismus ist eine „dünne Eisdecke, die wohl einen Einzelnen zur Noth tragen kann, die aber, wenn Weib und Kind, Familie und Gesellschaft darauf gehen wollen, zusammenbricht und alle zusammen in den Abgrund stürzt“. Viele Sozialisten sind mir in der verborgenen Ehrfurcht vor dem Heiligthum der Familie, trotz Bebel's „Frau“, entgegengekommen. — Bekannt ist die Verleumdung, dass der Glaube dem Menschen die Kraft des Willens schwäche und den freudigen Muth aus der Seele raube. Demgegenüber weisen wir mit erhobener Hand auf Christum, der demüthig und sanftmüthig wie kein anderer war und dennoch mit der Energie seines göttlichen Geistes die Weltgeschichte in zwei Hälften getheilt, auf Martin Luther, der durch die Kraft seines in heissen Seelenkämpfen gewonnenen Glaubens aus einem armen Mönchlein ein Erneuerer christlichen Glaubens und ein Heros des deutschen Volkes geworden ist. Wir müssen es gegenüber den kräftigen Irrthümern unserer sozialistischen Schäfchen deutlich aussprechen, dass die Kirche die Proletarier nicht nur auf den Himmel vertröstet, sondern auch eine Seligkeit auf Erden predigt, gegen die alle Güter nichts sind als eine Hand voller Sand, dass aber auch diese letzteren nicht verachtet, sondern mit weiser Macht erstrebt werden dürfen, dass der lebendige Glaube für die Welt und das irdische Berufsleben treu und brauchbar macht, dass er auch Kräfte lebendiger opfermuthiger Liebe entfaltet, wobei auf die gesegneten Werke der inneren Mission gewiss ein Blick fallen darf u. s. w., u. s. w.

Bei all unserer Apologetik werden wir uns vornehmlich auf das Selbstzeugniss des Menschenherzens für die Wahrheit des Glaubens stützen müssen. Aber unsern disputirfreudigen, auf Beweise erpichten und trotz allen Bildungsstolzes doch von Autoritäten gern abhängigen Sozialisten gegenüber dürfen wir auch die Natur, die Weltgeschichte, die natürliche Bestimmung des Menschen, die Namen grosser Männer als Beweismittel verwenden. Das gilt insbesondere ausser für die Predigt auch für den Unterricht und die Seelsorge. Gottes Zeugniss in der Natur, wie es der grosse Linné beschreibt: „Ich habe Gott gesehen im Vorübergehen und rückwärts wie Moses, ich habe ihn gesehen und bin stumm geblieben, betroffen vor Verwunderung und Schrecken. Ich habe einige Spuren seiner Fussstapfen in den Werken der Schöpfung entdecken können. Welch' eine Stärke, welch' eine Weisheit, welche unbeschreibliche Vollendung"; des Leugners Voltaire Geständniss: „Die Welt umfasset mich und ich begreif' es nicht, wie ohne eines Meisters Hand dies grosse Uhrwerk Dasein fand", dürfte Nachdenken erregen. Den Beweisen für das Dasein Gottes hat Kant mit Erfolg wissenschaftliche Geltung bestritten, aber wir dürfen doch deduciren: Woher kommt uns der Gedanke an Gott? Muss er nicht in seiner Universalität Realität haben? Die unwillkürlichen Ausrufe: Ach Gott, ach Gott, zerstören dem Atheisten sein negatives Lehrgebäude in einem Augenblicke. Der berüchtigte Attentäter des Niederwalddenkmals, Reinsdorff, sagte zu seinem Anstaltsgeistlichen in Elberfeld: „Gott sei Dank, es ist doch alles nicht wahr, was Sie uns predigen".

Was nun den Religionsunterricht anbetrifft, so sind die Winke für seine Behandlung zum grössten Theil im Vorhergehenden gegeben. Haben wir jugendliche Gefangene vor uns, so haben wir uns vor Taktlosigkeit, aber auch vor allzugrosser Naivetät zu hüten. In den Gefängnissen unseres industriellen Westens sind viele ganz junge Leute schon mit der Sozialdemokratie vertraut. Eine Verfügung des Unterrichtsministers vom 18. October 1890 redet zwar mit deutlichem Hinweis auf die Sozialdemokratie von einer an-

gemessenen Behandlung der Haustafel des Katechismus, „die gerade für die gegenwärtigen Verhältnisse Werth haben", aber im Grossen und Ganzen bleibt doch Jugendlichen gegenüber die beste Abwehr sozialistischer Irrthümer: die Pflanzung einer religiössittlichen Gesinnung und Bildung eines christlichen Charakters. Nur bestimmte Sprüche, bei deren Behandlung der schroffe Gegensatz des naturalistischen Sozialismus gegen das Christentum hervorspringt, wie z. B. „Ihr seid theuer erkauft, werdet nicht der Menschen Knechte" mögen, worauf Schulze, „Bekämpfung der Sozialdemokratie", treffend hinweist, die Entwicklung einer vorsichtigen Polemik zulassen. Viel freier dürfen wir natürlich verfahren, wenn wir erwachsene Sozialisten lernfreudig vor unserem Katheder sitzen haben.

Wie auch der übrige Unterricht aufklärend und abwehrend gegenüber den unwahren Verhetzungen der Sozialdemokratie wirken kann, weist Sachse, „Des Lehrers Rüstzeug", ausführlich nach. Die Geschichte, namentlich die brandenburgisch-preussische, und die Geographie können sowohl im Allgemeinen zur Befestigung einer ernsten christlichen Weltanschauung, wie auch im Besonderen zur Erweckung vaterländischer Gesinnung ausgebeutet werden, die erschütternden Beispiele des Clodius, Catilina, der Bauern 1525, der französischen Revolution, als drohende Warnungen vor dem von den Sozialisten geweissagten Kladderadatsch aufgestellt werden. Und wie selbst der Rechenlehrer vor den sozialen Wagen gespannt werden kann, zeigt Sachse an folgendem originellen Rechenexempel (p. 177). Zwei Brüder, A. und B., haben jeder 9000 Mark Vermögen. Der erste vermehrt sein Vermögen durch Fleiss und Sparsamkeit jährlich um 1500 Mark. B. mag nicht arbeiten und vermindert sein Vermögen um 1200 Mark. 1. Wieviel hat jeder nach 7 Jahren? 2. Wenn alle Menschen der Erde gleich reich, aber nicht gleich fleissig, gleich sparsam und gleich gesund wären, was würde dann bald der Fall sein?

In dem seelsorgerlichen Gespräch müssen wir auch dem atheistischen Sozialisten mit freundlicher Liebe ent-

gegentreten. Er darf nicht argwöhnen, dass wir mit einem Vorurtheil gegen ihn in seine Zelle kommen. Das ermahnende Wort müssen wir ihm recht persönlich nahebringen. Wenn er entrückt ist aus dem Bannkreis der Genossen, die sich gegenseitig mit der Krone heldenhaften Märtyrerthums schmücken, ist er zugänglicher, schämt sich vielleicht der Gemüthsroheit, in der er sich erkennt, und fragt sich, ob er nicht vielleicht doch falschen Göttern nachgelaufen ist. Schlicht, warm und wahr muss unser Zeugniss sein, damit unser Pflegling, der sich an einer verlogenen Presse verdorben hat, aus dem Wust der gehässigen gottlosen Vorurtheile, in dem er befangen gewesen, sich heraussehnt und das Bedürfniss empfindet, einmal recht wahr und aufrichtig zu sein und sein Herz zu entdecken. Wir führen ihn in seine Jugend, in sein Elternhaus zurück, er muss es inne werden, wie viel, wie unendlich viel er seit jener Zeit an unschätzbaren Gütern, Unschuld, Friede, Glaube, Ehre verloren hat. Wenn er die göttliche Weltregierung anklagt, leugnet, so führen wir an ihm selbst den Beweis, dass der Herr kein Gott ist, dem gottlos Wesen gefällt, und dass, wer böse ist, nicht vor ihm bleiben kann. Ein etwas gewagtes Specimen für diesen Beweis *ad hominem*, der im Gefängniss mit erschütternder Kraft wirken kann, erzählte mir ein lieber Freund: „Kommst du nicht wieder in's Gefängniss“, so hatte er zu einem unbändigen bösen Gesellen gesagt, „so brauchst du nicht zu glauben, kommst du wieder in Jahresfrist, dann musst du glauben, dass es einen lebendigen, gerechten Gott giebt.“ Und er kam wieder — aber er blieb hart und gottlos. Ist der Atheist verheirathet, so schieben wir ihm die Verantwortlichkeit für sein Weib, das ohne Frömmigkeit den schönsten weiblichen Schmuck entbehrt, und für seine Kinder, die, wenn sie nicht die Hände falten lernen und nicht mehr die Lieder vom heiligen Christ singen können, arme beraubte Kinder sind, in sein Gewissen.

Hülfsmittel bei unserer Seelsorge ist gute Lectüre. Hier haben wir rühmend das vortreffliche „Neue Sonntagsblatt“ zu erwähnen, welches der Berliner Zeitschriftenverein

unter seinem bewährten Leiter, Prediger Hülle, unentgeltlich in der nöthigen Anzahl Exemplare allen Gefängnissen der preussischen Justizverwaltung zur Verfügung stellt. Ich weiss, dass auch Atheisten das gut und packend geschriebene Blatt gelesen haben, manchmal freilich nur, um sich daraus Waffen gegen Gottes Wort zu schmieden. Was die Benutzung der Gefängnissbibliothek anlangt, so ist für unsere Gefängnissinsassen überhaupt, und insbesondere für die geistig regsamen und nicht leicht zufrieden zu stellenden Sozialdemokraten das Beste gerade gut genug. Aus einer reichlichen Auswahl trefflichen Lehrstoffs nenne ich nur: Fries, der die Macht christlichen Glaubens in zu Herzen gehender Erzählung tief entfalten lässt, Frommel, der mit tiefem Lebensernst heiteren Scherz verbindet, Luise Pichler mit ihren spannenden Geschichten aus der deutschen Vergangenheit, die von den Behörden empfohlene „Vaterländische Bibliothek“ u. dergl. mehr.

Wir werden aber in dem seelsorgerlichen Gespräche mit einem Sozialisten sofort auf die wirthschaftlichen Fragen, die sein Herz bewegen, kommen. Sehr richtig sagt Baumgarten, Evang. soziale Zeitfrage, 3. Heft p. 24: „Ein Seelsorger soll nachempfinden die Empfindungen derer, die sich Proletarier nennen“. Der Sozialist darf von uns, sollen wir anders sein Vertrauen gewinnen, die wohlwollende Prüfung seiner Pläne von uns erwarten, die er mit Hunderttausenden von Gesinnungsgenossen theilt. Und wir werden zugeben müssen, dass die sozialdemokratischen Forderungen, in so gottlosem Geist sie auch geltend gemacht werden, nicht *a limine* zurückzuweisen sind. Es giebt einen deutlich wahrnehmbaren Horizont, wo die wirthschaftliche Vorwärtsbewegung des Sozialismus sich mit dem religiös-sittlichen Gebiet begrenzt. Wenn durch eine Conjunctur grosse Arbeiterentlassungen nöthig und in Folge dessen Diebstähle häufig werden, dann müssen wir im Bunde mit den Sozialisten Sicherstellung gegen solche unverschuldete Art und ihre Versuchungen dringend wünschen. Ferner spiegelt sich in vielen Strafen wegen Hausfriedensbruch, Körperverletzung

und auch wegen Sittlichkeitsvergehens die grosse Wohnungsnoth wieder. Auch hier müssen wir dem Agitator Recht geben, wenn er Luft und Licht für den Mann der Arbeit verlangt. Oder wenn ein Familienvater, der bei einer gewerblichen Anlage von auswärtigen Arbeitern unterboten und dann auf einen notorisch unzureichenden Lohn angewiesen worden ist, die heutige wirthschaftliche Ordnung der Dinge verklagt, dann wären wir keine Jünger Christi, der „umhergezogen ist und hat wohlgethan", wenn wir nicht zugäben, dass dem Ebenbilde Gottes auch eine menschenwürdige äussere Existenz gebührt. Die Fabrikarbeit der Frauen und der jungen Leute bis zum 18. Jahre schädigt das Familienleben und die Hausordnung. Ich habe viele junge Leute in's Gefängniss kommen sehen, die lediglich durch die freie Verfügung über das verdiente Geld zu Schlechtigkeiten verführt waren. Ein 15jähriger Junge, der Sohn eines zu langjähriger Strafe verurtheilten Mannes, war bis zu seiner Confirmation seiner Mutter gehorsam gewesen. Als er aber arbeitete und Geld verdiente, wurde er störrisch und frech und drohte gar einmal, wenn die Mutter ihn nicht in Ruhe liesse, würde er ihr nächstens gar keinen Lohn mitbringen. Aus dem allen ergiebt sich, dass der Geistliche, der die Kinder seiner Zeit zu verstehen und zu leiten nicht aufgeben will, insbesondere aber der Gefängnissgeistliche, der den bis an die Zähne gewappneten sozialistischen Kämpfern Auge im Auge gegenüber tritt, einen gründlichen Einblick in die soziale Frage sich verschaffen und dieselbe fortgehend studiren muss. Gerade diese werden im seelsorgerlichen Gespräch einen einigermassen neutralen Boden abgeben, auf welchem er die Pflege der sittlichen Güter aufbauen kann.

Wir sind am Ende. Müssen wir auch Schulze Recht geben, der a. a. O. p. 4 sagt: dass die Sozialdemokratie „nach der Geschichte ihrer Entwickelung, nach dem Lebensgang ihrer Hauptführer, nach dem Verlaufe ihrer öffentlichen Verhandlungen, nach den Zeugnissen ihrer Presse, nach den Mitteln ihrer Agitation einen Bruch mit der christlichen Welt- und Lebensanschauung" bedeutet, so halten

wir dennoch den Glauben an den Werth der Ideale, die wir als ein centrales Gut in den heftig wogenden Kampf einführen, unentwegt fest und hoffen, dass die Liebe, die in brüderlicher Gesinnung, in treuer Arbeit, im gläubigen Gebet um die irrenden Brüder sich bemüht, schliesslich den Sieg davontragen tragen wird.

Die dritte deutsche Landesversammlung der Internationalen kriminalistischen Vereinigung zu Berlin im Jahre 1893.

Die Gruppe „Deutsches Reich der Internationalen kriminalistischen Vereinigung“ hielt am 7. und 8. April d. J. in Berlin ihre dritte Versammlung ab. Sie war sehr zahlreich besucht, auch viele Ausländer hatten sich eingefunden, hierunter zwei Damen. Die Verhandlungen fanden im Bürgersaale des Rathhauses unter Vorsitz des Reichsgerichtsraths Olshausen statt. Der vortragende Rath im Ministerium des Innern, Geheimer Regierungsrath Dr. Krohne begrüsste die Versammlung durch eine herzliche Ansprache.

Auf der Tagesordnung standen nur 2 Fragen:

„die Behandlung der verbrecherischen und verwahrlosten Jugend“ und „die Reformbedürftigkeit der Bestimmungen des R.-St.-G.-B. über die korrektionelle Nachhaft“.

Zur ersten Frage erstattete Staatsanwalt Dr. Appelius ausführlichen Bericht. Er betonte, dass die Zahl der jugendlichen Verbrecher in erschreckender Weise steige. Wolle man hier bessernd eingreifen, so müsse man zunächst die

Bestimmung bekämpfen, dass der Besitz der zur Erkenntniss der Strafbarkeit der That erforderlichen Einsicht ausschlaggebend sei für die strafrechtliche Verantwortlichkeit. Die Verstandesreife genüge nicht allein, es müsse auch eine gewisse sittliche Reife verlangt werden; diese Reife aber, welche dem Kinde einigermaassen die Kraft zum Widerstande gegen den Reiz zum Bösen verleihe, sei jedenfalls vor dem 14. Lebensjahre normalerweise nicht vorhanden, sie sei vielfach sogar vor dem 16. Lebensjahre noch nicht ausgebildet; daher müsse das Alter der Strafmündigkeit mindestens auf das 14. Lebensjahr hinaufgerückt werden. Das Gefängniss zwinge die Menschen, sich der Strafe zu beugen, es sei aber nicht der Ort, erziehliche Resultate an den Kindern unter 14 Jahren hervorzubringen, denn es fehle die seelische Einwirkung zum Besseren auf die jugendlichen Verbrecher. Diese büssen nur die heilsame Scheu vor dem Gefängniss für's ganze Leben ein und werden meistens nur verstockter. Nach Ablauf der Gefängnissstrafe in die Schule zurückgekehrt, würden sie dort entweder von den Kameraden gemieden und verkümmerten vollends oder sie würden ansteckend auf ihre Altersgenossen wirken und Rädelsführer werden, die oft genug Verbrecherbanden von Kindern vorstehen. Werde der Eintritt der Strafmündigkeit auf das 14. Lebensjahr festgesetzt, also auf das durch den Eintritt von der Volksschule ins Leben gegebene Jahr, so sollen die jugendlichen Gesetzesübertreter, welche diesen Zeitabschnitt noch nicht erreicht haben, nicht strafrechtlich verfolgt, sondern in „staatlich überwachte Erziehung“ verbracht werden; diese Erziehung solle in geeigneten Familien oder in einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Privaterziehungs-Anstalt oder in einer staatlichen Erziehungs-Anstalt stattfinden, vom Vormundschaftsgericht angeordnet werden und besonderen Erziehungsämtern unterstehen, die über die Art der Erziehung und deren Ausführung zu entscheiden haben. Referent betont, dass die Zwangserziehung wegen ihrer langen Dauer und wegen der Art ihrer Durchführung von segensreicherem Einflusse sei als die jetzigen Freiheitsstrafen;

die abschreckende Wirkung des Rettungshauses sei grösser als die des Gefängnisses, wenn nicht bei den Kindern, so doch bei den Eltern. Die jugendlichen Verbrecher zwischen 14—18 Jahren sollten wie bisher von ordentlichen Strafrichtern abgeurtheilt werden, doch wären die Strafmittel theilweise abzuändern. Die hierzu gehörige These II des Referenten lautet:

„1. Gegen Personen, welche bei Begehung der strafbaren Handlung das vierzehnte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, kann wegen derselben auf Strafe oder auf staatlich überwachte Erziehung oder auf Freiheitsstrafe und Erziehung, oder auf Ueberweisung an die Familie erkannt werden.

2. Wird auf Strafe in Verbindung mit staatlich überwachter Erziehung erkannt, so ist in dem entscheidenden Theile des Urtheils zum Ausdruck zu bringen, ob die Strafe oder die Erziehung vorangehen soll.

3. Die Bestimmung der §§ 56 und 57 des Strafgesetzbuchs, wonach die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Jugendlichen davon abhängig ist, dass er bei Begehung der That die zur Erkenntniss ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen hat, ist zu beseitigen.

4. Als Strafmittel sind nur zulässig: Gefängniss und Festungshaft bis zu fünfzehn Jahren, Haft, Geldstrafe, Verweis, allein und in Verbindung mit Ueberweisung zur Schulzucht und zur Zucht der staatlich überwachten Erziehung, Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter. Ausgeschlossen bleiben: Todesstrafe, Zuchthaus, Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, Ueberweisung an die Landespolizeibehörde und Polizeiaufsicht. Von der Erkennung auf dauernde Unfähigkeit, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, kann abgesehen werden (§ 161 des Strafgesetzbuchs).

5. Wird an erster Stelle auf Freiheitsstrafe erkannt, so ist dieselbe bei Gefängniss nicht unter einem Monat, bei Haft nicht unter zwei Wochen zu bemessen.

6. Für die Dauer der Freiheitsstrafe ist, abgesehen von No. 5, im Allgemeinen die Strafandrohung der ordentlichen Strafgesetze massgebend. An Stelle von zeitiger Zuchthausstrafe tritt regelmässig Gefängnissstrafe von gleicher Dauer, jedoch in allen Fällen mit einem Mindestmaass von nur einem Jahre und mit einem Höchstmaasse von nicht über zehn Jahren.

7. Gefängnissstrafe von mehr als zehn Jahren ist nur zulässig bei den mit dem Tode oder mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedrohten Strafthaten.

8. Wenn Gefängnissstrafe und Erziehung verbunden werden, kann die erstere um die Hälfte herabgesetzt werden.

9. Es ist zu empfehlen, für erste Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten die Aussetzung des Strafvollzugs einzuführen.

10. Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe gegen eine in der staatlich überwachten Erziehung befindliche Person, sowie die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, welche in Verbindung mit staatlich überwachter Erziehung erkannt ist und derselben nachfolgen soll, kann, sofern die Freiheitsstrafe zwei Jahre nicht übersteigt, von dem Erfolg der Erziehung und eventuell der nachträglichen Führung abhängig gemacht werden."

Aber auch die nur verwahrloste, jedoch noch nicht verbrecherisch gewordene Jugend bis zum 16. Lebensjahre solle der staatlich überwachten Erziehung überwiesen werden können, wenn deren sittliche Verwahrlosung festgestellt oder der Eintritt derselben nach den häuslichen Verhältnissen zu befürchten ist, und wenn die Massregel erforderlich erscheint, um die Personen vor sittlichem Verderben zu bewahren (These III).

Begründet wurde dieser Eingriff in die elterliche Gewalt durch die Zustände im öffentlichen Leben und dabei besonders auf das Strassenleben in einer Grossstadt hingewiesen; es dürfe nicht erst das Begehen einer Strafthat abgewartet werden. Die Gesammtfrage der Erziehung der verbrecherischen und verwahrlosten Kinder, sowie die Be-

strafung der jugendlichen Verbrecher sei durch ein besonderes Reichsgesetz gemeinsam einheitlich zu regeln.

Der zweite Berichterstatter, Amtsgerichtsrath Schmölder, wandte sich besonders gegen die Absicht des Vorredners, die jugendlich Verwahrlosten u.s.w. einer staatlichen Zwangserziehung zu überweisen und besondere Erziehungsämter zu errichten. Den Schwerpunkt der Zwangserziehung müsse man in die Familie legen. Der Redner verlangte in den von ihm aufgestellten Thesen, dass der Vormund, nicht aber der Vater einer ständigen Controle durch das Vormundschaftsgericht unterstehen solle. Bei der verbrecherischen Jugend hält der zweite Referent den gegenwärtigen Endtermin der Strafunmündigkeit und den durch das Vorhandensein der Einsicht in die Strafbarkeit bedingten Zustand der „beschränkten“ Strafmündigkeit mit der Massgabe aufrecht, dass der Richter auch einen Zustand der vollkommen mangelnden oder vollkommen entwickelten Strafmündigkeit für Personen zwisehen 12 und 18 Jahren feststellen kann. Für den Zustand der besehränkten Strafmündigkeit sei ein besonderes Strafmittelsystem aufzustellen, in welches Verweis, Geldstrafe, körperliche Züchtigung und Ueberweisung in ein Besserungshaus Aufnahme zu finden hätten. Der dritte Referent, Geheimer Ober-Finanzrath Fuchs (an Stelle des Directors Kessler), giebt Mittheilung über die Erfahrungen, welche man mit der Zwangserziehung Jugendlicher in Baden besonders mit den Schutzvereinen in dieser Beziehung machte und belegt dies durch statistisehe Zahlen.

In den sehr umfangreiehen Debatten fanden die Ansiehten des zweiten Referenten, Amtsgeriehtsrath Sehmölder, keine Vertheidiger. Dr. Leppmann und Pfarrer Winkelmann befürworteten das Anfangsalter der Strafbarkeit auf das 16. Lebensjahr, weil die Einzelhaft, von der allein eine bessernde Wirkung bei den Jugendlichen zu erwarten sei, sich nicht für sehr junge Personen eigne, deshalb möehte für solehe die Strafe der Erziehung adoptirt werden. Pfarrer v. Koblinski und Kaufmann Bisehof sprechen für die Festsetzung des 14. Jahres als Grenze; letzterer unter dem

Hinweis, dass ein im jugendlichen Alter von 12—14 Jahren begangenes Vergehen dem bestraften Kinde für das ganze Leben anhafte und es im wirthschaftlichen Fortkommen hindere. Landrichter Dr. Felisch hält die Bestrafung von Personen unter 14 Jahren für unzulässig und führt als Beweis hierfür die körperliche Entwicklung des Kindes, seines Seelenlebens bis zur bewussten Verstandsthätigkeit vor, er schilderte den Mangel an Widerstandskraft gegen die Anreize zum Unrecht und wie vererbte Anlagen und Einflüsse der Aussenwelt der vollen Entfaltung des Kindes entgegenstehen. Die ethische Reife eines Kindes finde sich gewöhnlich erst mit dem 14. Jahre. Er empfiehlt auch, die jugendlichen Gefangenen mit Handarbeiten und landwirthschaftlichen Arbeiten zu beschäftigen, dann könne der Zug der entlassenen Sträflinge mehr von den grossen Städten auf das Land abgelenkt werden. — Amtsgerichtsrath Schubert wünscht die Unterbringung der Jugendlichen in besondere Gefängnisse mit strengem Arbeitszwang bei längerer Strafdauer, er sei sonst aber auch für Festsetzung des 14. Lebensjahres als Grenze. — Pfarrer Müller (Braunsdorf) erachtet das Hinaufrücken der Strafmündigkeit bis zum 14. Lebensjahre als eine dringende Nothwendigkeit schon deshalb, weil Schulkinder nicht in das Gefängniss gehören und weist die gute Wirkung der Zwangserziehung an den in Sachsen gemachten Erfahrungen nach; er empfiehlt auch die Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule. — Landrichter Aschrott hält auch das 14. Lebensjahr für die richtige Altersgrenze und weist auf das soziale Moment hin, dass die Altersgrenze da einsetzen müsse, wo das Kind regelmässig in selbstständige soziale Verhältnisse eintrete und diese Grenze sei das 14. Lebensjahr. — Landgerichtsrath Dr. Kronecker spricht einer verschärften Gefängnissstrafe das Wort, ist aber unbedingt gegen eine Strafe, die noch nach der Erziehung folgen soll. Auf kumulative Verhängung der Zwangserziehung, nicht blos neben Freiheitsstrafe, sondern neben jeder Strafe geht ein Antrag des Professors Dr. Bennecke, welcher trotz Widerspruchs des Amtsgerichtsraths Neumann und des

Pfarrers Timm Zustimmung erhielt. Professor Dr. Bennecke verlangte auch in These II N. 1 statt des Wortes „Freiheitsstrafe“ das Wort „Strafe“ zu setzen. Geheimer Rath Dr. Krohne ist ebenfalls für dieses Amendement, spricht aber sonst für volle Annahme der These II des 1. Berichterstatters, empfiehlt die Zulässigkeit der Zwangserziehung sowohl in einer Anstalt als auch in der Familie und ist für Combination von Strafe und Erziehung. Aus dem Gutachten der medicinisch wissenschaftlichen Deputation entnimmt Dr. Krohne, dass diese die Strafunmündigkeit eigentlich bis zum 16. Jahre gewollt habe; er vergleicht die heutige Gesellschaft mit einem schlechten Finanzminister, der mit dem Rufe: „après nous le déluge“ Schulden auf Schulden häufe und die Augen vor dem damit begangenen Unrecht schliesse. Um ein Verbrechen zu sühnen, würden jetzt Kinder, sobald sie nur das siebente Gebot aufsagen könnten, in die Verbrecherschule geschickt. Unsere Nachkommen würden uns einst Vorwürfe machen, dass wir eine solch' verrottete Generation grossgezogen haben, mit der sie den Kampf um's Dasein ausfechten müssten.

Hierauf wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Es empfiehlt sich, das Alter der Strafmündigkeit bis auf das 14. Lebensjahr hinaufzurücken. Wer bei Begehung einer strafbaren Handlung das 14. Lebensjahr nicht vollendet hat, kann daher wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden. Es kann jedoch in diesem Falle staatlich überwachte Erziehung eintreten.

Gegen Personen, welche bei Begehung der strafbaren Handlung das 14., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, kann wegen derselben auf Strafe oder auf staatlich überwachte Erziehung, oder auf Strafe und Erziehung oder auf Ueberweisung an die Familie erkannt werden.

Die Bestimmung der §§ 56 und 57 St.-G.-B., wonach die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Jugendlichen davon abhängig ist, dass er bei Begehung der That die zur Erkenntniss ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen hat, ist zu beseitigen.

Von dem Geheimen Regierungsrath Dr. Krohne war ferner folgender Antrag gestellt worden:

Gegen jugendliche Personen im Alter vom vollendeten 18. bis vollendeten 21. Lebensjahre finden Todesstrafe und Zuchthausstrafe, ferner diejenigen Nebenstrafen keine Anwendung, welche auf die Erfüllung der militairischen Dienstpflicht von Einfluss sind.

Er begründete diesen Antrag mit seiner Erfahrung aus der Praxis, dass nicht selten Verbrechen in dem Gedanken begangen werden: lieber ein Jahr Zuchthaus als drei Jahre unter der Waffe. Unterstützt wurde dieser Antrag nur vom Vorsitzenden Olshausen und vom Landriehter Schwartz, während Dr. Appelius, Dr. Kronecker, Dr. Benneeke, Dr. Felisch und Andere sich dagegen ausspraehen. Der Antrag wurde dann nach längerer Debatte abgelehnt.

Die Verhandlungen des zweiten Tages betrafen zunäehst die Behandlung der verwahrlosten und nicht zugleich verbrecherischen Jugend.

Landrath Vorster ist für These III des St.-A. Appelius, wie diese bereits oben angeführt ist, er möchte aber die staatlich überwaehte Erziehung bis zum 18. Lebensjahre ausdehnen. Amtsrichter Simonson spricht sich vom Standpunkte als Vormundschaftsrichter ebenfalls dringend dafür aus. Dr. Köhne befürwortet obige These mit dem Vorster'schen Amendement. Dr. Aschrott hält die jetzt zur Berathung stehende These für die wichtigste der bisher behandelten, weil sie die einschneidendsten Massregeln dem bestehenden Rechte gegenüber enthält und weil sie in praktiseher Beziehung auch die wichtigste ist. Er streifte die bisherigen Bestimmungen über Zwangserziehung und wünschte eine

Erweiterung der Befugnisse zum Einschreiten gegen säumige Eltern, jedenfalls solle man schon eingreifen, auch dann, wenn ein bestimmtes Verschulden der Eltern zwar noch nicht nachweisbar wäre, jedoch Thatsachen vorlägen, dass die Eltern ausser Stande seien, ihrer Erziehungspflicht nachzukommen. Dr. Aschrott machte aber auch auf die finanziellen Schwierigkeiten der Durchführung dieses Gedankens aufmerksam und ferner auf die erheblichen Eingriffe in das bisherige Recht und die bisherigen Elternrechte. Er will auch eine präcise Festsetzung des Ausdrucks in der These „was zu befürchten ist"; ausserdem will Redner die staatliche Ueberwachung nur bis zum vollendeten 14. Jahre zulassen. Er empfiehlt überhaupt ein langsames Vorgehen, denn der ganze Antrag sei ein Schritt ins Dunkle. — Mehrere Abänderungsvorschläge, welche von Professor Seuffert, Frank, von Liszt vertheidigt werden, wurden, nachdem Appelius seine These vereinfacht hatte, zurückgezogen. Auf Antrag von Fuchs wurde das 20. Lebensjahr als Endtermin der Zwangserziehung angenommen.

Nach einigen kürzeren Bemerkungen wurde die Debatte geschlossen und die erste These des ersten Berichterstatters (Appelius)

> auch ohne das Vorliegen einer strafbaren Handlung sind sittlich verwahrloste jugendliche Personen der staatlich überwachten Erziehung zu überweisen

einstimmig angenommen, hingegen das Amendement Schmölder abgelehnt. Die Frage:

> Ist die Zulässigkeit der Anordnung der staatlich überwachten Erziehung mit Rücksicht auf das Lebensalter der jugendlichen Personen zu begrenzen?

wird bejaht und darauf die These:

> die Anordnung der staatlich überwachten Erziehung kann bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres der jugendlichen Personen stattfinden

ebenfalls angenommen, wodurch die Anträge auf das 14. und 16. Lebensjahr beseitigt sind.

Endlich wurde der Antrag Fuchs:

> die staatlich überwachte Erziehung kann bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres der solcher Erziehung unterstellten jugendlichen Personen ausgedehnt werden

auch angenommen.

Die These VIII erhält auf Vorschlag des Dr. Aschrott folgende Fassung:

> die staatlich überwachte, beziehungsweise Zwangserziehung verbrecherischer und verwahrloster Kinder, sowie die Bestrafung verbrecherischer jugendlicher Personen muss durch ein besonderes Reichsgesetz gemeinsam einheitlich geregelt werden.

Zur zweiten Frage der Tagesordnung,

> „ob die Bestimmungen des R.-St.-G.-B. über die korrektionelle Nachhaft reformbedürftig erscheinen“,

berichtet Professor Dr. von Hippel unter Benützung eines reichen statistischen Materials und stellt in einem ausführlichen Berichte 12 Thesen auf, nach welchen

> die heute bestehende Nebenstrafe des Arbeitshauses in der Form der Ueberweisung an die Landespolizeibehörde zu beseitigen sei,
>
> das Arbeitshaus als Hauptstrafe gegen Bettel im Rückfall und Landstreicherei zu verwenden sei, wenn diese Delikte von arbeitsfähigen Personen aus Arbeitsscheu begangen werden,
>
> das Betteln in unverschuldeter Noth zur Beschaffung des unbedingt erforderlichen Unterhalts straflos bleibe,
>
> im Uebrigen Bettel und Landstreicherei mit Haft nicht unter einer Woche, welche geeignetenfalls durch hartes Lager und Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod geschärft werden kann, zu bestrafen und der Arbeitszwang während der Haftstrafe beizubehalten sei,
>
> gegen jugendliche Personen unter 18 Jahren Arbeitshaus unzulässig sei, die Ausweisung von Aus-

ländern erst nach verbüsster Arbeitshausstrafe, nicht an Stelle der Einsperrung im Arbeitshause einzutreten habe,

für den Vollzug der Arbeitshausstrafe einheitliche Grundsätze unter Ausscheidung der Land- und Ortsarmen aus den Arbeitshäusern anzustreben sei,

für Delikte, bei welchen Einsperrung im Arbeitshause zulässig ist, die Anwendbarkeit des § 211 der Strafprozessordnung auszuschliessen sei,

die Nummern 5 und 8 des § 361 des R.-St.-G.-B. zu beseitigen seien,

an Stelle der dann praktisch werthlosen No. 7 des § 361 des R.-St.-G.-B. eine Bestimmung getroffen werde, welche den Armenverbänden das Recht gewährt, arbeitsscheue Arme auch wider deren Willen, so lange der Zustand der Hilfsbedürftigkeit andauert, in Armenhäuser unterzubringen und dort bei Vermeidung von Disciplinarstrafen zu Arbeiten, welche ihren Kräften entsprechen, anzuhalten,

im Falle der Annahme eines § 361 No. 5a, wie ihn die Novelle zum Unterstützungswohnsitz-Gesetz enthält, das Arbeitshaus als Hauptstrafe, event. wahlweise neben Haft, anzudrohen sei,

die Behandlung der Prostitution einer einheitlichen reichsgesetzlichen Regelung bedürfe. Eine Besserung der Prostituirten sei von der Einsperrung derselben im Arbeitshause regelmässig nicht zu erwarten.

Professor v. Hippel schloss seinen interessanten Bericht mit den Worten: „In Zukunft soll es heissen: Nicht, wen die Strafe trifft, der hat Pech — sondern, wen die Strafe trifft, der hat sie verdient“. In der Discussion wurden mehrere Anträge gestellt, hierunter auch der des Pfarrers v. Koblinski, in eine auf Antrag des Professors v. Liszt zu wählende Commission auch Vertreter des Vorstandes der deutschen Arbeitercolonien zuzulassen. Da die ganze Frage nicht als spruchreif betrachtet werden konnte, wurde dieselbe dem Antrag des Professors v. Liszt entsprechend an eine

Commission, bestehend aus Professor Dr. v. Hippel, Landesrath Vorster, aus einem Mitglied des Vorstandes der Landesgruppe und aus einem oder mehreren von den drei Genannten zu bestimmenden im praktischen Leben stehenden Männern zur weiteren Vorbereitung für die nächste Zusammenkunft verwiesen. Hierauf wurde die dritte Landesversammlung geschlossen und fand alsdann eine gemeinsame Besichtigung der Berliner Strafanstalten zu Moabit, Plötzensee und Rummelsburg statt.

Anmerkung. Eine kritische Besprechung der Verhandlungen, über welche hier referirt ist, wäre uns sehr erwünscht.

Die Redaktion.

Die vierte Hauptversammlung der Internationalen criminalistischen Vereinigung zu Paris.*)

Die I. C. V., welche zur Zeit 693 Mitglieder in 31 Staaten der Alten und Neuen Welt zählt, hat in den Tagen des 26. bis 28. Juni ihre vierte Hauptversammlung bei sehr zahlreicher Betheiligung in Paris abgehalten. Die Verhandlungen fanden in der Sorbonne in französischer Sprache statt; die Eröffnungsrede hielt der französische Justizminister Guérin, welcher betonte, dass es auf dem Gebiete des Strafrechts viele Grundsätze gäbe, welche allen civilisirten Staaten gemeinsam seien oder doch sein sollten, und dass die I. C. V. in deren Auffindung bisher eine so glückliche Hand gehabt habe, dass man überall ihre Arbeiten aufmerksam verfolge und bereits mehrfach gesetzgeberisch verwendet habe; sie diene der Sache der fortschreitenden Entwicklung. In seiner Erwiderungsrede nahm der Vorsitzende der Vereinigung, Professor Prins (Brüssel) für diese in Anspruch, dass sie trotz ihres reformatorischen Charakters stets an der rechten

Stelle conservativ zu sein verstanden habe. Das Studium und Verständniss des Bestehenden, das zur Beibehaltung des Erprobten führen müsse, sei eine Vorbedingung für alle zweckentsprechenden Neuerungen.

Zum ersten Vorsitzenden wurde Professor Léveillé (Paris) erwählt, zu weiteren Vorsitzenden Unterstaatssecretär z. D. v. Mayr (Strassburg), Professor Foinitzky (Petersburg), Gerichts-Präsident Garofalo (Neapel), Vorsteher des indischen Colonial-Amts Mayo (London), Oberstaats-Anwalt Spitzer (Agram), General-Director des belgischen Gefängnisswesens Delatour (Brüssel), Professor Torp (Kopenhagen) und Professor Gautier (Genf).

Die erste Nummer der Tagesordnung:

„Einfluss der criminalsociologischen und criminalanthropologischen Untersuchungen auf die juristischen Grundbegriffe des Strafrechts“ wurde für die nächste Generalversammlung zurückgestellt; von den übrigen Berathungsgegenständen fesselten am meisten „die unbestimmten Strafurtheile“. Man hat in 15 Staaten Nordamerikas, insbesondere nach dem Vorgange von Elmira es eingeführt, dass gegen jugendliche und sonst besonderer Rücksicht würdige Angeklagte durch den Richter kein bestimmtes Strafmaass verhängt wird, sondern der Strafvollstreckungs-Behörde es überlassen bleibt, den Verurtheilten in Freiheit zu setzen, sobald er hinlängliche Zeichen der Besserung an den Tag gelegt hat. Dieses System, welches eine Vergünstigung gegenüber dem Angeklagten darstellt, soll nun umgekehrt in der Weise angewendet werden, dass es nicht gegen voraussichtlich Besserungsfähige, sondern gegen die sogenannten Unverbesserlichen, richtiger Ungebesserten oder Berufsverbrecher Platz greift. Diese sollen seitens des Gerichtshofes nur schuldig erklärt und dann ohne jede Fristbestimmung zum Zwecke des Schutzes der bürgerlichen Gesellschaft so lange eingesperrt bleiben, bis ihre Freilassung keinem Bedenken mehr unterliegt. Von den Berichterstattern war Director Brockway (Elmira) durch Krankheit am Erscheinen verhindert. Correferent Professor van Hamel

(Amsterdam) empfahl warm obige Massregel, ebenso v. Mayr (Strassburg), v. Liszt (Halle), le Poitterin (Angers), während Professor Prins (Brüssel) und die übrigen Redner dieselbe für unannehmbar erklärten. Die grosse Mehrheit der Versammlung war gegen die Thesen van Hamel's, weshalb dieser ohne vorherige Abstimmung die letzteren zurückzog. Die Befürwortung einer Einführung von unbestimmten Strafurtheilen war damit abgelehnt.

Der nächste Gegenstand der Berathung „die Methode einer wissenschaftlichen und einheitlichen Rückfalls-Statistik" fand sehr lebhafte Theilnahme. Dr. Koebner (Berlin) wusste diesem trockenen Thema überraschend neue Seiten abzugewinnen und fesselte die Anwesenden durch die Art seines Vortrages; er empfahl besonders das System der Zählkarten. Die übrigen Redner traten im Wesentlichen dem Antrage des Dr. Koebner bei und wurde hierauf eine Commission eingesetzt, um Vorschläge zum gemeinsamen Vorgehen auszuarbeiten, die sodann von der criminalistischen Vereinigung an die Regierungen mit der Bitte um Einführung einer einheitlichen Methode eingereicht werden sollen.

Ueber den letzten Gegenstand „die Bekämpfung des Bettelns und Landstreichens" berichtete Pastor Robin (Paris). Hierzu wurden keine neuen Gedanken vorgebracht und nur die bekannte Feststellung wiederholt, dass es dreierlei Ursachen dieser beiden Erscheinungen gebe: Arbeitsunfähigkeit, Arbeitsmangel und Arbeitsscheue und dass man diesen verschiedenen Ursachen in verschiedener Weise entgegentreten müsse. Als Abhilfemittel wurden vorgeschlagen Wohlfahrteinrichtungen aller Art für die ersten beiden Klassen, gegen die dritte aber Bestrafung der Arbeitsscheue. In der Discussion waren die Ausführungen des Obersecretairs der Central-Gefängnissverwaltung Paulian (Paris) und die des belgischen Justizministers Lejeune von Interesse. Ein Beschluss über obigen Berathungsgegenstand wurde nicht gefasst, da die einzelnen Nationen auf di[illegible] Felde zwar von einander lernen, aber nicht gemei[illegible]n könnten.

Nach dem Schlusse der Versammlung wurde das Bureau Bertillon besucht, welches die anthropometrischen Signalements der Verbrecher aus ganz Frankreich und mehr als 200 000 Photographien bestrafter Personen enthält, ferner die mit mehr als 3000 Personen belegte Straf-Versorgungs- und Krankenanstalt in Nanterre besichtigt. Die Fremden wurden vom Pariser Ortsausschuss mit grosser Liebenswürdigkeit behandelt und schieden von Paris mit den angenehmsten Erinnerungen.

*) Wegen Raummangels bringen wir über den Verlauf der vierten Generalversammlung der I. C. V. nur eine kurze Mittheilung und behalten uns ausführlichen Bericht für später vor.

Betrachtungen über die unbestimmten Strafen.

Unter obigem Titel finden wir im Juniheft der Revue pénitentiaire, dem Organ der Société générale des prisons in Paris eine aphoristische Studie von G. Tarde, die unsern Lesern zur Kenntniss zu bringen wir nicht unterlassen wollen.

Nach einer kleinen Auseinandersetzung mit dem Genfer Professor Gautier, der aus einer flüchtigen Aeusserung Tarde's schliessen zu dürfen geglaubt hat, dass dieser ein ausgesprochener (résolu et absolu) Gegner der unbestimmten Strafen sei, fährt Tarde fort:

Es giebt eine Reihe von Dingen, von welchen man sagen darf, so verlockend und einwandsfrei sie in der Theorie erscheinen, so unpassend (détestable) gestalten sie sich in der Praxis. Nun habe ich aber noch immer gefunden, so oft ich mir die Mühe gemacht habe, eins von diesen Dingen eingehend zu prüfen, z. B. die Geschworenengerichte, dass es theoretisch noch schlechter als praktisch mit ihnen bestellt ist. Ebenso verhält es sich, glaube ich, mit den unbestimmten

Digitized by Google

Strafen im absoluten Sinne des Wortes. Wir werden noch von der partiell oder der relativ unbestimmten Strafe reden, welche sich wohl als berechtigt erweisen lässt. Jene aber begreift der Verstand noch weniger als der praktische Sinn; und wie geht es nur zu, dass die meisten Schriftsteller, welche sich mit ihr beschäftigt haben, glauben, dass der Haupteinwand, ja der fast einzig ernsthaft zu nehmende, der dagegen erhoben werden kann, aus der Schwierigkeit ihrer Anwendung resultirt? Uebrigens theile ich die Ansicht, dass ihre Anwendung nicht leicht sein würde, und man muss in arger Unkenntniss über die Verhältnisse bei Gericht und in den Gefängnissen, über die Arbeit der Gefängnisscommissionen und über das menschliche Herz befangen sein, um nicht die reiche Saat von Missbräuchen vorauszusehen, welche ausgestreut werden würde, wenn man diese als Allheilmittel gegen das Verbrechen gepriesene und geforderte Einrichtung einführen wollte. Auch haben ihre einsichtsvollen Anhänger es sich zur Aufgabe gemacht, eigene Maassregeln zu ersinnen, um diese Gefahr zu beschwören. Aber das ist vergebliche Mühe; was man auch thun möge, die Fixirung der Strafdauer muss immer ausgesprochen werden, wenn nicht durch einen Richter, dann durch einen Gefängnissbeamten; an die Stelle der Willkür eines im Allgemeinen gebildeten Richters tritt also dann einfach diejenige eines zumeist mit sehr geringen psychologischen Kenntnissen ausgestatteten Subalternbeamten. Der Spruch des Richters, ich gebe das zu, ist auch keine Weisheit, obwohl er für die „Rechtsansicht des Gerichtshofes“ ausgegeben wird, aber der Spruch ist dann unparteiisch und ohne Leidenschaft; der Spruch der Gefängnissbeamten hingegen wird launenhaft und zuweilen von Rachsucht und Leidenschaft beeinflusst sein, das ist alles, was man bei dem Wechsel gewinnt. Nehmen wir einen zuchtlosen, aufsässigen, unerträglichen Gefangenen an: der eine Director wird ihn sobald als möglich der Commission zur Entlassung vorschlagen, um ihn loszuwerden, ein anderer wird ihn, um sich an ihm zu rächen, Gott weiss wie lange behalten. In der Mehrzahl der Fälle werden sich Gefängniss-

beamte wie Commissionen von den Erscheinungen der Reue täuschen lassen und so wird gewissermaassen ein Preis auf die Heuchelei gesetzt. Die besten Gefangenen, die von allen Gefängnissbeamten gelobt werden, sind gerade die gefährlichsten, wie Mr. Joly (Pariser Professor) sehr richtig bemerkt. Dieser rein praktische Einwand ist sicherlich wesentlich.

Ein weiterer aus demselben Gebiet und von nicht geringerer Bedeutung ist dieser. Die vollständige Unbestimmtheit der Strafe wollen, heisst auch die Abschaffung der hinsichtlich der Gefängnissstrafe vom Gesetzgeber bestimmten Maxima wie Minima wollen, und nicht nur der vom Richter fixirten. Aber wer wird die Abschaffung dieser Maxima bei dem jetzt wehenden milden Winde billigen? Die herrschende Tendenz geht dahin, die Minima abzuschaffen oder herabzusetzen, nicht aber auf Abschaffung oder Erhöhung der Maxima, welche für übertrieben hoch gehalten werden und welche zu überschreiten man niemals versuchen lassen wird. Wenn ausnahmsweise einmal über sie hinausgegangen würde, griffe sicherlich ein allgemeines Erstaunen Platz und die öffentliche Meinung, welcher im Strafrecht ebenso wie in der Politik Rechnung getragen werden muss, da sie schliesslich die höchste Regierung, wie den höchsten Gerichtshof bildet, die öffentliche Meinung, sage ich, würde nicht verfehlen, diese ausnahmsweise Strenge irgend einem fatalen äusseren Einflusse zuzuschreiben, einer Privatintrigue oder einem kleinen oder grossen Grunde der Staatsraison. Welch' weites Feld für die Corruption und mehr noch für den Verdacht der Corruption! Keine Entlassung von Personen einer gewissen Kategorie würde stattfinden, welche nicht der Böswilligkeit einen Vorwand lieferte, in der Abkürzung oder Verlängerung einen Akt der Gunst oder der Missgunst zu sehen. Wenn die Frau Caesars nicht verdächtigt werden darf, um wie viel mehr gilt dies von Caesar selbst! Der Gesetzgeber soll sich also bestreben, der Möglichkeit solcher Missbräuche und Verdächtigungen vorzubeugen und nicht ihr Thür und Thor zu öffnen. — Man wird mir er-

widern, dass diese Gefahr sich auf einen engen Kreis politischer Vergehen beschränkt. Aber ist dieser Kreis von Vergehen, welche von Natur oder durch irgend welche Umstände eine mehr oder weniger ausgesprochene wirkliche oder missbräuchliche politische Färbung haben oder annehmen, in der That noch so klein, und steht nicht zu befürchten, dass er gerade durch die Wirkung dieser ausserordentlichen Ausdehnung der Befugnisse der Verwaltungsbehörde auf Kosten der Gerichtsgewalt sich noch erweitern wird? Damit ein Vergehen gegen das gemeine Recht die Parteien interessire und errege, genügt es, dass sein Urheber ein Lehrer, Priester, Journalist, Politiker oder ein durch die Gluth, mit welcher er seine Ansichten vertritt, bekannter Mann sei. Alsdann erregen und entflammen sich die Organe der localen oder regionalen Presse um die Wette und ihre wechselseitige Ueberreizung, die eine ebenso ansteckende wie künstliche Entrüstung, sei es gegen den Gerichtshof, sei es gegen den Angeschuldigten, hervorruft, bleibt nicht immer ohne Einfluss auf die Geschworenen oder Schöffen, wenn nicht gar auf die Richter selbst, ohne einen um so unwiderstehlicheren Einfluss, je unbewusster er ist. Wenn das Bewusstsein der Richter nicht immer solchen Pressionen widersteht, darf man dann glauben, dass sie das Bewusstsein eines Strafanstaltsdirectors weniger beeinflussen werden? Gerade diese Ausbrüche der Ungerechtigkeit und Parteilichkeit würden bitter bedauern lassen, die schützenden Deiche der Maxima und Minima zerstört zu haben, die einzige Garantie gegen eine Strafe, welche der Hohn oder der Hass verhängt hat und zu welchen der Parteigeist mit dem besten Willen der Welt verleiten kann. Immer aber würde gesagt werden, dass wir zu den Kerkern der Feudalzeit zurückkehren und, wenn ein Gegner von der äussersten Rechten oder von der äussersten Linken wegen eines leichten Vergehens in Haft genommen würde, dass er lebendig begraben werde, wie die sündigen Vestalinnen.

Dies sind Bedenken, denen es, glaube ich, nicht an Gewicht mangelt. Aber man soll nicht etwa glauben, dass es die einzigen seien, welche man gegen die unbestimmten

Freiheitsstrafen erheben kann, und dass das Princip selbst jene Bedenken compensire und somit die ganze Einrichtung vor jedem Einwurf sicher stelle. Wenn die Strafe keinen anderen Zweck hätte, als die Besserung und die Verhütung des Rückfalls des Verbrechers, so würde ich die Tragweite des Arguments begreifen, auf welchem die Ritter der unbestimmten Strafe herumreiten: „Sagen, dass der Richter den Zeitpunkt voraussehen und festsetzen könne, an welchem der Verurtheilte gebessert sein wird, ist gerade so, als behaupten, dass der Arzt vorher festsetzen könnte die Zahl der Tage, welche der Kranke im Krankenhause bleiben muss.“ Aber nach dem Urtheil Aller, besonders derjenigen, welche von dem Nutzen der Strafe sprechen, der sogenannten Utilitarier, von deren Seite man sich gerade hierauf beruft, wenn man die fragliche Reform gebieterisch fordert, soll die Strafe auch, und vor Allem ein abschreckendes Beispiel sein, und darin unterscheidet sie sich doch vollständig von der Behandlung einer Krankheit. Ist es denn aber in dieser Hinsicht schon bewiesen, dass die Utilitätstheorie die Unbestimmtheit der Strafe einbegreift, und dass die Sühne- oder absolute Strafrechtstheorie ihre Festsetzung vom Richter fordert? Es liesse sich leicht das Gegentheil behaupten. Die Unbestimmtheit ist eine Drohung, ein Damoklesschwert, aber zu gleicher Zeit eine Hoffnung sowohl für den Schuldigen, wie auch seine eventuellen Nachahmer, bei welchen es sich darum handelt, sie abzuschrecken. Im Ganzen genommen, wenn man an die Kühnheit der Verbrecher denkt, sowie, dass sie mehr zu Illusionen, als zur Furcht, mehr zu Hoffnungen, als zu ängstlichen Erwartungen neigen, ist die unbestimmte Strafe gerade das Gegentheil, der Abschreckung nicht günstig. Andererseits ist in den Augen der Anhänger der Sühnetheorie das Vergehen nicht eher gesühnt, als bis der Sünder Busse gethan hat und man kann das Datum seiner Reue nicht im Voraus wissen; weshalb man sich auch nicht wundern darf, dass bei der Inquisition die unbestimmte Strafe in Geltung war, das war logisch. Wenn man in dieser Weise beide Principe einander

gegenüberstellt, das eine der sozialen Nützlichkeit *(utilisation sociale)*, wie man es nennen kann, das andere der sühnenden Gerechtigkeit, so scheint für beide bei diesem Streite nichts Besonderes herauszukommen, und wenn nicht ein anderes Princip dabei in Frage käme, oder vielmehr wenn das eine von ihnen nicht in einem neuen Sinne aufgefasst werden könnte, so würde man sagen können, dass die aufgeworfene Frage ohne alles theoretische Interesse sei.

Aber der alleinige Nutzen der Strafe liegt nicht darin, in einem gewissen — leider sehr schwachen — Maasse dem Rückfall des Verbrechers oder der ansteckenden Wirkung auf die verbrecherischen Individuen vorzubeugen, es giebt noch einen anderen Gesichtspunkt, welchen man ausser Acht lässt, und am meisten von Seiten der Utilitarier, von dem aus sie sich als eminent nützlich erweist, vielleicht nützlicher, als wenn man sie lediglich in Beziehung zu den wirklichen oder möglichen Verbrechern setzt. Denn nicht nur für diese kleine Gruppe ist sie geschaffen, um auf dieselbe trennend und verringernd zu wirken, sie ist ebensowohl geschaffen für die weit grössere Gruppe der rechtschaffenen Leute, um deren Verbindung enger zu knüpfen, um öffentlich das Maass ihrer Entrüstung, diese heilsame und nothwendige Reaction gegen die Verwirrung, in welche das Verbrechen auch die besten Gewissen setzt, zu bekunden und es, indem man dies thut, zu stärken. Um das ganz und richtig zu verstehen, muss man an die Lehre der Sociologie denken von der ansteckenden, unbewussten und allmächtigen Sympathie, welche alle zu einem Zusammenleben vereinigten Menschen verbindet und an den unmerklichen Einfluss, welchen ein jeder von ihnen durch ein Wort oder eine ein wenig ungewöhnliche That auf die Denk- und Handlungsweise seiner Umgebung ausübt. Das Unheil, welches das Verbrechen in dieser Beziehung anrichtet, ist von zweierlei Natur: es ist erstens eine Beunruhigung der Interessen in einem mehr oder weniger grossen Umkreis um den Ort, an dem es verübt wurde, und es ist zum andern eine Beunruhigung der Gewissen, ein dreister Wider-

spruch gegen allgemeine feste Rechtsanschauungen und moralische Grundsätze, welche die soziale Stärke bilden und auf denen der soziale Frieden beruht. Diese Anschauungen erleiden eine kleine Einbusse an Kraft in jedem, auch dem rechtschaffensten Herzen, sobald sie aufhören, unbestritten zu sein, sobald sie ein eklatantes Dementi erhalten, und es ist unerlässlich, um sie in alter Kraft wieder erstehen zu lassen, dass die rechtschaffenen Gewissen einstimmig Protest gegen diese Negirung einlegen und sich so die getrübte Einmüthigkeit wieder herstelle. „Das Verbrechen, sagt der ausgezeichnete Sociologe M. Dürkheim, welcher diesen Punkt sehr scharf in seinem Werk: *Division du travail social* beleuchtet hat, das Verbrechen bringt also die rechtschaffenen Gewissen wieder zusammen und vereinigt sie in einem Punkte. Man muss nur die Vorgänge, besonders in einer kleinen Stadt, unmittelbar nach einer Skandalaffaire beobachten. Die Leute halten sich auf der Strasse an, sie besuchen sich gegenseitig, sie verabreden Rendez-vous, um über das Ereigniss weiter reden zu können und sich gemeinschaftlich darüber zu entrüsten. Beim Austausch der gewonnenen gleichartigen Eindrücke, bei der Aeusserung der inneren Aufregung entwickelt sich ein in seiner Art einziger Zorn, der Zorn von Jedermann, ohne dabei der einer besonderen Person zu sein: es ist der öffentliche Zorn.“ Dieser Zorn oder vielmehr diese Entrüstung, welche im Grunde genommen die wahre Strafe oder die Seele der Strafe ist, bricht sofort und spontan in den sehr einfachen Gesellschaftsbildungen mit einer mehr oder weniger grossen Intensität aus, je nach dem Grade der Bedeutung, welchen die ohne irgend welche officielle Beeinflussung sich sofort kundgebende öffentliche Meinung der verurtheilten That beimisst. Aber in den Gesellschaftsbildungen der civilisirten Menschheit, in welchen zahlreiche Dinge zu gleicher Zeit das öffentliche Interesse erregen, die man daher nicht gründlich prüfen kann, ist eine bestimmte Gewalt, die des Richters beauftragt, diese Meinung zu bilden, oder an ihr zu formen und allein vom richterlichen Urtheil erwartet die öffentliche

Missbilligung ihre Rechtfertigung oder ihre rechte Richtung. Auch während interessanter Gerichtsverhandlungen wird die Neugier und die allgemeine Spannung je nach dem Fall, sei es in einem Dorf oder in einem Landbezirke oder in einer grossen Stadt oder in einem ganzen Lande ängstlich darauf gerichtet sein, ob das Urtheil oder die erwartete Strafe dem Verbrechen einen grossen Werth, dem Verbrecher eine gewisse Schuldhaftigkeit beilegt in einem Maasse, welche der Höhe der erregten Entrüstung entspricht, oder ob sie niedriger oder höher ist. Diese Erwartung würde getäuscht sein und das Collectivgewissen würde bei seinen Anstrengungen, sich wieder zu befestigen, die ihm nothwendige officielle Stütze entbehren, wenn der Richter sich lediglich auf die Constatirung der Schuld oder der Unschuld des Angeklagten beschränkte, ohne gleichzeitig im ersteren Falle zu bestimmen, bis zu welchem Punkte diese Schuld in seinen Augen besteht, und durch welches andere Mittel als das Strafquantum kann der Richter klar, praktisch und öffentlich seine Ansicht in dieser Hinsicht ausdrücken? Der Richter braucht die Strafmaasse aus demselben Grunde, wie der Lehrer zur Bestimmung des Könnens oder des Nichtkönnens, des Fleisses oder der Faulheit gute und schlechte Noten bei seinen Schülern nöthig hat. Kann man sich einen Lehrer mit unbestimmten Censuren denken? Ein richterlicher Beamter würde in dieser Rolle bald lächerlich werden. Man komme mir nicht damit, dass der Geschworene auch nur über die Strafbarkeit, nicht aber über das Strafmaass entscheidet. Erstens würde dieser Vergleich zwischen Richter und Geschworenen für jenen nicht sehr schmeichelhaft sein, dann aber hat der Geschworene das Hülfsmittel und er macht von demselben allerdings ungesetzlich, aber regelmässig starken Gebrauch, mit dem Gerichtspräsidenten wegen der Höhe der Strafe zu unterhandeln. Dieses Hülfsmittel aber würde dem unglücklichen Richter fehlen, dessen diesbezügliche Befugnisse in die Hände eines Gefängnissdirectors gelangten. Von diesem Gesichtspunkte aus sieht man besonders, wie sehr sich der Tadel gegen die richter-

liche Bestimmung der Freiheits- und wohl auch der Geldstrafe verringert.*) Uebrigens gebe ich zu, dass der Richter in grosse Verlegenheit gerathen würde, wenn er das Strafquantum, welches er erkannt hat, motiviren und mit Gründen belegen sollte, warum für eine bestimmte Strafthat 8 Tage gerechtfertigter sind, als 10 oder 14 Tage oder 6 Monate oder 1 Jahr. Aber existirt diese Willkür nur beim Strafgericht oder gilt dieselbe nicht auch von der Altersgrenze der Volljährigkeit und von der Befähigung zur Ehe, etc.; müsste man nicht auch sie unbestimmt, ohne gesetzliche Fixirung lassen, weil in Wirklichkeit die Reife zwischen den einzelnen Individuen sehr schwankend ist? Sagt uns Herr Gautier nicht irgendwo, „nichts beruht so sehr auf dem Herkommen, als die Altersklassen im Recht.“ Aber gehen wir doch einmal auf das wirthschaftliche Gebiet hinüber, ist es etwa leichter, rationell die Höhe der Löhne als die Höhe der Strafen zu rechtfertigen? Da hat ein Taglöhner 10 Stunden gehackt und erhält dafür 2 oder 3 Frcs., warum 2 oder 3 und nicht 5 oder 10 Frcs.? *A priori* lässt sich die Aequivalenz dieses Arbeitsquantums mit irgend einer Geldsumme nicht begründen; auch wird dasselbe Arbeitsquantum sehr verschieden bezahlt in dem einen und in einem andern Lande, zu einer andern Zeit, ganz ebenso wie dasselbe Vergehen mit sehr verschiedenen Strafen belegt wird von zwei Nachbargerichten oder zwei auf einander folgenden Zeitepochen.

Darf man also sagen, dass die Fixirung der Freiheitsstrafen eine Sache der reinen Laune sei? Ich sage: „Nein“, wenigstens nicht mehr, als die Fixirung der Löhne. Das Unglück will nur, dass die Criminalogie in dieser Hinsicht weit weniger vorgeschritten ist, als die Nationalökonomie.

*) Warum eigentlich lässt man, wenn man von den unbestimmten Strafen spricht, die Geldstrafen immer ausser Betracht? Man wird mir antworten, weil hier der hauptsächlich in Frage kommende Grund (die Ungewissheit der Zeit, welche die Heilung dauern wird) fortfällt. Aber kann man nicht annehmen, dass in dem Zeitraume von der Verurtheilung bis zu dem Augenblicke, wo der Verurtheilte in der Lage ist, die Geldstrafe zu bezahlen, er gebessert und geheilt ist und somit aufgehört hat, gefährlich zu sein? Wo wäre alsdann der Grund, die Geldstrafen als einziehbar aufzustellen, wenn man in dem gleichen Falle die Freiheitsstrafen als missbräuchlich bezeichnet? Aber welcher Einfall, eine unbestimmte Geldstrafe!

Digitized by Google

Man hat wirklich wissbegierig die Ursachen erforscht, und auch zuweilen, obwohl zu meinem Bedauern gewöhnlich unvollkommen entdeckt, welche von Geschlecht zu Geschlecht, von Ort zu Ort, den Werth der Löhne bestimmen und die einmal gegeben in ihrer Combination in einem Lande und an einem Orte mit Nothwendigkeit und unausweichbar diesen Lohn hervorbringen und keinen andern.

Nicht so in der Criminalogie. Hier hat man sich noch nicht der Erforschung der im Grunde genommen gleichartigen Ursachen gewidmet, welche bewirken, dass von Gericht zu Gericht, von 10 zu 10 Jahren die Höhe der Strafen variirt und deren Combination in einer gegebenen bestimmten Gerichtssitzung gerade zu dieser und keiner anderen Strafe führt. Ohne den Resultaten dieser Forschung vorzugreifen, kann man schon heute sagen, dass sie die gleichzeitige Thätigkeit dieser drei Elemente ergeben werden. 1. Gewisse feste Anschauungen (hauptsächlich religiösen Ursprungs) über die Rangordnung der verschiedenen Verbrechen, eine Rangordnung, welche, sie mag noch so willkürlich sein, für die Gewissen mit einem gewaltigen Nimbus umgeben ist; 2. gewisse Bedürfnisse, welche mit jenen Anschauungen zusammen zur Bildung oder Veränderung dieser Rangordnung beitragen; endlich 3. gewisse locale oder nationale Gewohnheiten, die Ueberbleibsel einer vergangenen Rangordnung, welche, obgleich die Anschauungen und Bedürfnisse, aus welchen sie hervorgegangen ist, verschwunden sind, noch von ihr zeugen, wie ja auch ein abgestorbener Baum noch einen Schatten wirft. Mit Hülfe dieser drei Annahmen vermag man sich zu erklären, warum z. B. ein Gerichtshof im südlichen Frankreich oder Italien Diebstähle sehr streng ahndet, obgleich die Zahl der daselbst zu bestrafenden Diebe sehr gering ist, und Mörder sehr milde straft, obgleich die Tödtungen in jenen Landstrichen eine beträchtliche Gefahr bilden; warum ebenso die bretonischen Geschworenen unerbittlich gegen Kindesmörderinnen sind, obgleich dieselben in der Bretagne sehr selten vorkommen. Wenn hier nur soziale Momente und

Bedürfnisse in Frage kämen, würde die Rechtsgebahrung dieser Gerichte (insoweit in diesem Falle von einer solchen die Rede sein kann), gerade umgekehrt sein. Aber wenn die Bedärfnisse die Geschworenen und Richter nach einer bestimmten Richtung treiben, wirken jene Anschauungen nach der entgegengesetzten Seite, jene Anschauungen, welche im ungestümen Süden die Arglist mehr als die Gewaltthätigkeit verdammen und in dem sittsamen Westen die Lüderlichkeit besonders stark brandmarken, und sie werden verstärkt durch die herrschende Gewohnheit, die Tödtung aus Rachsucht milde, den Fehltritt eines Weibes aber mit Strenge zu beurtheilen, und welche dort noch im Schwange ist, wo doch die Vendetta und die strengen Regeln der Keuschheit längst aufgehört haben, als sittliche Forderungen zu existiren. — Zu derselben dreifachen Grundquelle muss man seine Zuflucht nehmen, wenn man sich will die bestimmte Höhe der Löhne an irgend einem Ort und zu irgend einer Zeit erklären. Sie resultirt aus dem Bedürfniss des Arbeiters und dem Bedürfniss nach seiner Arbeit, aus den herrschenden Ideen über den Umfang seiner Rechte, über seine soziale Würde, über die Gleichheit oder Ungleichheit der Classen, etc. und aus den bestehenden Gewohnheiten.

Wenn man sich auf das Detail einlässt und einen Gerichtshof und sein Personal prüft, so wird man finden, dass, wenn die Bedingungen gegeben sind, nämlich die localen oder allgemeinen Bedürfnisse des Landes, die Meinungen und festen Anschauungen der Richter und auch wohl des Milieu und der Zeit, welcher sie angehören und die mehr oder weniger sich in ihnen wiederspiegelt, endlich die Rechtsgrundsätze des Gerichts, sich für jeden Fall ein festes Strafquantum ergiebt. Wenn die durch den Richter festgesetzte Strafe sich von diesem Fixum entfernt, das man gewissermaassen als die von guten Geistern als gerechten Lohn des begangenen Verbrechens bestimmte Strafe ansieht, so findet man das Urtheil ungerecht. Ist das eine vage Einbildung? Ist wirklich Alles an der Idee von einem gerechten Lohn

und einer gerechten Strafe aus der Luft gegriffen? Nein, es liegt das Wahre darin, dass, wenn das Urtheil sich dem von diesen guten Geistern geforderten nähert, die Strafe ihren Hauptzweck, welchen ich ihr nach und mit Herrn Dürkheim beilege, erfüllt. Sie ist nicht da, um zu bessern, da man ja die zur Besserung nöthige Zeit nicht kennt, ja es ist auch möglich, dass sie nicht bis zu dem gewollten Grade abschreckend wirkt, aber sie ist der öffentliche und genaue Ausdruck eines Tadels, welchen das Collectivgewissen fordert und welcher ihm Genugthuung verschafft. In jedem Gerichtsbezirk ist man über die Rechtsgrundsätze seines Gerichts im Klaren und diese Klarheit über die von ihm geübte Milde oder Strenge macht es, dass eine Verurtheilung zu drei Monaten Gefängniss ganz dieselbe Wirkung hervorbringt, wie anderswo eine solche zu einem oder zu sechs Monaten oder zu einem Jahre für ein ganz gleiches Vergehen. Das ist wenig wichtig, die Hauptsache ist, dass Volk und Richter sich deutlich verstehen.

Wenn ich sage, das ist wenig wichtig, so wolle man das nicht ernsthaft nehmen. Man würde mir auch sehr Unrecht thun, wenn man auf das Vorhergehende fussend, annehmen wollte, ich sei ein unversöhnlicher Gegner der unbestimmten Strafen. Ich glaube im Gegentheil, dass diese Idee in ihrem Grunde einen guten Keim birgt, wohl werth, in die Strafrechtswissenschaft verpflanzt zu werden und dort gute Früchte zu bringen. Sollte es nicht möglich sein, das, was sie vom Gesichtspunkte der Besserung des Verbrechers Gutes bietet, mit dem, was sie fordert, zu vereinen, sei dies nun die Abschreckung der Lehrlinge des Verbrecherhandwerks, sei es die Genugthuung und Kräftigung der rechtschaffenen Gewissen? Es scheint mir so. Man könnte, glaube ich, hier glücklich eine gewisse relative Unbestimmtheit oder, um mich exact auszudrücken, eine bedingte Bestimmtheit (détermination conditionelle) mit der Idee Garofalo's über den Ersatz des durch das Vergehen verursachten Schadens combiniren. Ich will dies deutlicher machen. Ein Individuum hat unter gewissen gegebenen Umständen 50 Frcs.

gestohlen; der Gerichtshof sagt sich: Wenn wir den pecuniären Ersatz des Objectes des Diebstahls ausser Acht lassen dürften, so würden wir den Dieb einfach zu 6 Monaten Gefängnissstrafe verurtheilen, aber da wir die Leistung des Schadenersatzes sowohl im Interesse der Besserung des Verurtheilten, wie seines Opfers herbeizuführen suchen müssen, wollen wir ihn zu mindestens 2 Monaten und höchstens 1 Jahr Gefängnissstrafe verurtheilen, welche innerhalb dieses Minimums und Maximums aufhört, sobald der Verurtheilte durch seine Arbeit im Gefängniss die Summe von 50 Frcs. verdient hat, über welche dann der Bestohlene verfügen kann. Es hängt somit von ihm ab, ob er nur 3 oder 4 Monate im Gefängnisse zubringt, bleibt er länger, so ist das die Schuld seiner Faulheit oder seines bösen Willens, und wir bestrafen ihn dafür, indem wir seine Detention noch über den Termin hinaus verlängern, welcher ursprünglich nöthig gewesen wäre. — Mit diesem Verfahren hat der Richter alles gethan, was er thun konnte, um die Strafe ebensowohl correctiv wie repressiv zu gestalten, und gleichzeitig hat er der öffentlichen Meinung in genügender Weise den Grad der Schwere bezeichnet, welche er dem Vergehen beimisst. Nur muss in letzterer Hinsicht seine Ansicht, weil weniger einfach ausgedrückt, nicht in einer Ziffer, sondern in dem Verhältniss zweier Ziffern, eines Maximums und eines Minimums in Combination mit derjenigen des pecuniären Ersatzes gesucht werden. Ich bemerke dabei noch, dass es, wenn die gestohlene Summe sehr hoch ist, wenn es sich um 1000 oder 10,000 Frcs. handelt, lächerlich sein würde, sagen zu wollen, das Ende der Strafe erst eintreten zu lassen, wann der Verurtheilte jene Summe erspart hat. In einem solchen Falle — und es ist bekannt, dass diese Fälle glücklicherweise sehr selten sind — dürfte es meiner Ansicht nach genügen, dem Verbrecher aufzuerlegen, durch seine Arbeit im Gefängniss die Hälfte, ein Viertel, einen bestimmten Bruchtheil von dem zu erwerben, was er entwendet und verausgabt hat. In dieser Form würde die Stunde der Entlassung für einen Gefangenen nicht von dem Willen eines Gefängnissdirectors, sondern von dem Fleisse und der Arbeit des Gefangenen

selbst abhängen und wäre dies gewissermaassen eine vielleicht ausgezeichnete Verbesserung der bedingten Entlassung, welche schon einen Fortschritt bedeutet. So aufgefasst, nämlich, um es noch einmal zu wiederholen, als eine bedingte und relative Bestimmung, scheint mir die sogenannte unbestimmte Strafe werth der Aufmerksamkeit, welche sie bei so vielen gebildeten und ausgezeichneten Männern geniesst.

Correspondenz.

Gesetz vom 21. Juni 1893, Aenderungen der Bestimmungen über Vollstreckung der Strafarbeits-(Zuchthaus) strafe in Norwegen betr., mitgetheilt mit Erläuterungen von Herrn Director Dr. Daae in Aageberg.

§ 1.

Männliche Verbrecher, welche nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, sollen die ihnen zuerkannte Strafarbeit im Zellengefängnisse (Bodsfængsel) verbüssen. Sie werden daselbst einer ihrem Alter und ihrer Entwickelung entsprechenden Behandlung unterworfen nach genauen Regeln, die von dem Könige gegeben werden, und durch welche Aenderungen, die wünschenswerth erscheinen, in den für die Behandlung der Gefangenen geltenden Vorschriften gemacht werden können. Während der Nachtzeit soll in der Regel vollständige Isolirung stattfinden.

Der König giebt die nöthigen Bestimmungen darüber, in welchen Fällen männliche Verbrecher, denen, nachdem sie das 21. Lebensjahr vollendet haben, Strafarbeit obliegt, die Strafe im „Bodsfængsel" verbüssen sollen.

§ 2.

Ohne Zustimmung des Gefangenen kann im „Bodsfængsel" die Einzelhaft nicht die Dauer von 3 Jahren übersteigen. Bezüglich der zu Strafarbeit verurtheilten Gefangenen, die vor oder nach ihrem 21. Jahre 3 Jahre Strafzeit in Einzelhaft im „Bodsfængsel" verbüsst haben, kann der König für die übrige Strafzeit an den für die Gefangenen-Behandlung sonst geltenden Regeln Aenderungen gestatten, so dass sie gemeinschaftlich beschäftigt und nöthigenfalls auch gemeinschaftlich unterrichtet werden. Aehnliche Aenderungen können auch für Gefangene gemacht werden, die sich für die völlige Isolirung nicht eignen.

§ 3.

Wenn Strafarbeit in Einzelhaft im „Bodsfængsel" verbüsst wird, werden die 6 ersten Monate ohne Abkürzung ausgehalten; an den nächsten 18 Monaten wird ein Drittel der Strafzeit gekürzt, und an dem Reste derselben die Hälfte. Bei der Abkürzung wird der Monat zu 30 Tagen gerechnet.

§ 4.

Insofern Gelegenheit dazu zu schaffen ist, sollen weibliche Strafarbeitsgefangene, welche nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, in der betreffenden Strafanstalt einer Behandlung unterworfen werden, welche den für männliche Gefangene desselben Alters bestimmten Vorschriften entspricht.

Der König kann vorschreiben, dass Frauenspersonen, denen, nachdem sie das 21. Lebensjahr vollendet haben, Strafarbeit obliegt, die Strafe in Einzelhaft verbüssen sollen, in welchem Falle § 2 und § 3 dieses Gesetzes gleichfalls in Anwendung kommen. Die genaueren Regeln über die Behandlung der Gefangenen werden in solchen Fällen ebenfalls vom Könige gegeben.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt von dem Zeitpunkte an in Kraft, den der König bestimmt. Nach diesem Zeitpunkt ist das Gesetz über „Bodsfængsel" vom 6. Juni 1884, cfr. Gesetz vom 12. Juli 1848 § 1, aufgehoben.

In Norwegen, wo in der Regel alle Untersuchungsgefangenen und ohne Ausnahme alle zur Gefängnissstrafe Verurtheilten in den für diesen Zweck über das ganze Land zerstreuten, als Zellengefängnisse eingerichteten, sogenannten Distriotsgefängnissen, in Einzelhaft gehalten werden, giebt es nur ein zur Strafarbeit (Zuchthausstrafe) bestimmtes Zellengefängniss, nämlich das in Christiania gelegene sogenannte Bodsfængsel (pénitentiaire), welches in den Jahren 1844 bis 1851 erbaut wurde. Die übrigen Gefangenenanstalten, in welchen, was man in Norwegen „Strafarbeit" nennt, verbüsst wird, sind alte aus dem vorigen Jahrhundert oder noch länger zurück stammende Anstalten, in welchen die Gefangenen sich in Gemeinschaftshaft befinden.

Die für das Verbüssen der Strafarbeit im „Bodsfængsel" geltenden Regeln sind in einem speciell mit Rücksicht auf dieses Gefängniss emanirten Gesetze vom 6. Juni 1884 und in einer königlichen Resolution vom 1. Juli desselben Jahres zusammengefasst. Laut dieser sollen männliche Verbrecher, die zur Strafarbeit von sechsmonatlicher Dauer oder darüber bis zur Dauer von 3 Jahren verurtheilt sind und welche, wenn die Strafverbüssung beginnt, das 18., aber nicht das 50. Lebensjahr vollendet haben, die Strafe im „Bodsfængsel" verbüssen, (insofern dazu Gelegenheit ist). Ausgenommen sind jedoch solche Verbrecher, die schon früher Strafarbeit in Einzelhaft verbüsst und, wenn die Verbüssung der letzten Strafe beginnt, das 25. Jahr vollendet haben. Zu Strafarbeit verurtheilte männliche Verbrecher, die das 18. Jahr vollendet haben und laut dieser Bestimmungen ihre Strafe nicht im

„Bodsfængsel„ verbüssen sollen, können doch, wenn sie darauf antragen oder wenn sie ihre Einwilligung dazu geben, (in jedem Falle trifft das Justiz-Ministerium die Entscheidung darüber) die Strafe im „Bodsfængsel" verbüssen mit der in § 3 des neuen Gesetzes genannten Abkürzung, aber nie für eine längere Zeit als 4 Jahre. Es erscheint billig und zweckmässig, dass die Verbüssung der Strafarbeit in Einzelhaft zuförderst für die präsumtiv am mindesten verdorbenen Verbrecher bestimmt wäre, das ist für diejenigen, denen die kürzesten Strafzeiten zuerkannt sind, besonders wenn sie zum ersten Male verurtheilt und ganz junge Verbrecher sind. Thatsächlich hat sich aber dieses Verhältniss zum Theil ganz anders gestaltet. Wenn nämlich eine Person, die zur Strafarbeit von sechsmonatlicher Dauer, (Nachschussstrafe ausgenommen, die kürzeste Zeit für Strafarbeit) bei Fällung des Urtheils wegen erlittener Untersuchungshaft ihre Strafzeit mehr oder weniger verkürzt bekommt, selbst nur um einen Tag[1]) dann soll sie ihre Strafe nicht in Einzelhaft (Bodsfængsel) verbüssen, sondern in Gemeinschaftshaft in unseren alten Anstalten, wo es unmöglich ist, sie von den alten professionellen Verbrechern, mit welchen diese Anstalten gefüllt sind, hinlänglich abgesondert zu halten. Allerdings kann es einem solchen Verurtheilten auf Ansuchen bewilligt werden, dass er in das Bodsfængsel übergeführt wird, aber wider den Willen des Verurtheilten kann die Ueberführung nicht stattfinden.

Auch können zur Strafarbeit verurtheilte Kinder und junge Menschen im Alter von 10 Jahren (welches noch die niedrigste Altersgrenze der Strafbarkeit ist,[2]) bis zum vollendeten 18. Jahre ihre Strafe nicht in Einzelhaft (Bodsfængsel) verbüssen, sondern sie müssen die Strafe in Gemeinschaftshaft in denselben Anstalten erstehen, wo die am meisten verdorbenen Verbrecher vereinigt sind, gegen deren schädlichen Einfluss sie ganz zu bewahren unmöglich ist.

Es ist gewiss wesentlich, dass diesen unbefriedigenden Zuständen durch die jetzige Gesetzesänderung einigermaassen abgeholfen wird, obgleich sie zum Theil auch anderes bezweckt.

§ 1 erwähnt u. a. die möglichen Aenderungen in den für die Gefangenen-Behandlung geltenden Vorschriften, die für junge männliche Verbrecher zweckmässig gefunden werden möchten. Diese Aenderungen sollten wesentlich darin bestehen, dass die Knaben in den Fällen, wo es erwünscht wäre, gemeinschaftlich arbeiten und gemeinschaftlich unterrichtet werden können, während sie übrigens von ein-

---

[1]) In einem Gesetze vom 21. Juni 1886 ist bestimmt, dass eine erlittene Untersuchungshaft bei Fällung des Urtheils auf die erkannte Strafe ganz oder theilweise angerechnet werden kann.

[2]) Die Regierung hat vor einigen Wochen dem norwegischen Reichstage (Stortinget) eine königliche Proposition vorgelegt, die dahin geht, die niedrigste Altersgrenze der Strafbarkeit von 10 auf 14 Jahre zu erhöhen. Die Proposition wird jedoch leider in diesem Jahre nicht mehr verhandelt werden.

ander abgesondert sind. Gefangene im Alter zwischen 18 und 21 Jahren beabsichtigt man regelmässig auch während der Arbeit und des Unterrichtes in Einzelhaft zu halten.

§ 1 ermächtigt weiter den König durch reglementarische Bestimmungen solche zu Strafarbeit verurtheilte Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, ins „Bodsfængsel“ in der Ausdehnung, welche die Raumverhältnisse gestatten, einliefern zu lassen.

Die Bestimmung des § 2 hindert nicht, dass, abgesehen von den Ausnahmen, die der König bestimmt, dieselbe Person, wenn sie nach neuem Urtheile wiederholt Strafen zu verbüssen hat, davon jedesmal eine Strafzeit bis zu 3 Jahren in Einzelhaft verbüsst.

§ 3 enthält nur die jetzige Regel über Abkürzung der Strafzeit durch Einzelhaft.

§ 4 bestimmt, dass auch weibliche Strafarbeitsgefangene möglichst einer ähnlichen Gefangenenbehandlung unterworfen werden sollen wie die männlichen. Bis jetzt fehlen aber noch die für Strafverbüssung der Frauenspersonen in Isolirhaft erforderlichen Localitäten.

Ueber das Elmira-Gefängniss-System schreibt Mr. Dr. Drysdall in London an die Zeitschrift „Echo“ und zieht einen Vergleich mit den Zuständen in den englischen Gefängnissen.

Mr. Dr. Drysdall sagt: man dürfe sich nicht wundern, wenn die englischen Gefängniss-Reformer unzufrieden seien mit den gerichtlichen Bestrafungen in England, weil diese öfter die Grenzen überschreiten, die die Menschlichkeit vorzuschreiben scheint. Er beruft sich auf Mr. Tallack's Buch über „Verbrechen“ und nennt einen Fall, in welchem dem Lord Chief Justice Coleridge eine Frau vorgeführt wurde, die bereits eine 10jährige Gefängnissstrafe wegen Entwendung einer Thürmatte erlitten hatte und wieder angeklagt war, ein Stück Leinwand gestohlen zu haben. Der Chief Justice verurtheilte sie zu einer 3wöchigen schweren Arbeit und bemerkte, dass er nicht wisse, was aus der Bestrafung werden solle, wenn man Menschen zu einer 10jährigen Gefängnissstrafe verurtheile, weil sie eine Thürmatte gestohlen haben; was solle man dann erst mit Männern thun, die ihre Frauen halbtodt schlagen?

Die Antwort, die der Director der Strafanstalt in Elmira, Staat New-York U. St. Mr. Brockway, auf diese Frage gebe, laute, dass man Verbrecher den Strafanstalten auf unbeschränkte Zeit überweisen solle, doch so, dass diese Ueberweisung nicht 10 Jahre übersteige, und dass dann diese Verbrecher, wenn sie sich gelehrig erweisen und ein Handwerk erlernen, mit dem sie sich draussen ihr Brod verdienen können, nach 2 Jahren entlassen werden könnten; wenn sie

aber im Gegentheil arbeitsscheu seien und sich gegen die Gefängnissordnung auflehnen, sie bis zum Ablauf der ihnen auferlegten Strafe im Gefängniss verbleiben müssten. Dieses System sei Jahre lang in Elmira zur Ausführung gelangt und Mr. Brockway vertrete dasselbe nach seinen Resultaten, die er als äusserst günstig bezeichne.

Mit diesen Ansichten des Mr. Brockway stimmten aber Mr. Tallack und der Ausschuss der Howard-Association nicht überein, indem Mr. Tallack in einem an die amerikanischen Zeitungen gerichteten Briefe darauf hinweist, dass das Gefängnisssystem in „Elmira" vielen rohen und gemeinen Verbrechern Vorzüge gewähre, nämlich Ueberfluss an Nahrung, höhere Erziehung durch Berufslehrer, in technischen Fertigkeiten der Telegraphie, des Schriftsetzens, der Stenographie etc., dass in den Mussestunden für Zeitung- und Romanlesen, Discutirstunden, Turnen und andere Erholungen gesorgt sei, — alles Dinge, die vielen Tausenden ehrlichen, arbeitsamen Männern und Frauen in Amerika völlig unerreichbar seien und dass daher grosses Unrecht gegen diese begangen werde. Mr. Tallack versichert, dass rohe Verbrecher geradezu belohnt würden, wenn man sie nach Elmira bringe, und ist der Ansicht, dass diese Milde die enorme Anzahl der Morde in den U. St. (7000 pro Jahr) erkläre. Tallack habe nichts gegen die Besserung des Verbrechers einzuwenden, bestreite aber, dass die Lage eines Diebes oder die eines brutalen Raufbolds angenehm gemacht werden solle. — Mr. Brockway wüsste als Director wohl die Disciplin in seiner Anstalt aufrecht zu erhalten, es könnte dies aber nicht, wie es in England der Fall wäre, durch ein vernünftig organisirtes System der Einzelhaft geschehen, da diese dort vollständig fehle. Es scheine, als ob die Gefangenen in Elmira gelegentlich sehr harte Reden von ihren Beamten zu hören bekämen. In England sehe der Gefangene in den meisten Gefängnissen Niemand ausser den besonders angestellten Besuchern, die ihm nur gute Lehren ertheilten; aus diesem Grunde seien die englischen Gefängnisse, wie Mr. Tallack behauptet, weit mehr verbrechenhindernd, als die in den U. St.

Mr. Dr. Drystall kommt zu dem Schlusse, dass der Fehler auf beiden Seiten liege. In England sei die Bestrafung oft viel zu hart und rachsüchtig, während sich in den Vereinigten Staaten der Vollzug der Strafen der allzu milden Seite zuneige. Ein Mittelweg sollte und werde in der Zukunft gefunden werden.

Anknüpfend an obigen Brief des Mr. Dr. Drysdall vom 4. November d. J. bringen wir ferner einen Auszug aus einer von dem Secretär der Howard-Association, Mr. W. Tallack, verfassten englischen Vertheidigungsschrift des Mr. Brockway in Elmira, U. St.

Mr. Tallack betont zunächst das lebhafte Interesse, das die Engländer den amerikanischen sozialen Fortschritten widmen, um dann auf die Untersuchungscommission zu sprechen zu kommen, welche zur Feststellung einiger gegen Mr. Brockway gerichteten Anschuldigungen ernannt worden war. — Mr. Brockway, wegen seiner humanen Ansichten über die Verbrecher allgemein bekannt, war beschuldigt, die Gefangenen in Elmira „peitschen“ (paddled) zu lassen.

Um nun zunächst eine Verwechslung mit paddle-Ruder zu vermeiden, wird die in Elmira gebrauchte Peitsche näher beschrieben. Sie besteht aus einem Lederstreifen, $^1/_4$ Zoll breit, 22 Zoll lang, welcher an einem Holzgriff von 14 Zoll Länge befestigt ist, sie ist also eine ganz gewöhnliche Peitsche und weit entfernt von der in England und in anderen Staaten im Gebrauch befindlichen „Katze“. Von der Untersuchungs-Commission wurde ferner constatirt, dass alle vollzogenen Züchtigungen gewissenhaft im Strafregister eingetragen waren und dass die Zahl der applicirten Hiebe durchschnittlich nur sieben betrugen. Bestraft wurden in solcher Weise nur Männer. — Mr. Tallack kommt dann in Ausführung seiner Vertheidigungsschrift auf die in obigem Briefe bereits besprochenen Zustände in dem Elmira-Gefängniss zu sprechen und bezeichnet dieses als „Collegium und Hôtel-Gefängniss“. Er betont ferner die Vorzüge der Einzelhaft und sagt zum Schluss:

„Verbrecher sollen auf alle Fälle, wenn es irgend möglich ist, gebessert werden; unnöthige Härte gegen sie ist zu vermeiden, aber im Interesse der gesitteten Bevölkerung und der menschlichen Gesellschaft, von denen sie einen Theil bilden, sollte niemals die Lage des gewaltthätigen Raufbolds oder des arbeitsscheuen, verkommenen Vagabunden anziehend oder anders als abschreckend für sie gemacht werden.“ —

Mr. Brockway musste selbstredend die Disciplin aufrecht erhalten, da der Staat New-York ihm die als Grundlage dienende Basis der Gefängniss-Disciplin nicht gewährt, nämlich die Einzelhaft unter den mildernden Umständen der Beschäftigung, des täglichen Spaziergangs und der häufigen Besuche von geeigneten Beamten und Lehrern, so ist es nicht zu verwundern, wenn er genöthigt gewesen ist, eine andere Art zu erfinden, um die Widersetzlichkeit zu brechen. New-York und die meisten anderen amerikanischen Staaten sollten daher nicht jenen würdigen und wohlmeinenden Mann, Mr. Brookway, zur Untersuchung ziehen, sondern das allgemeine System der amerikanischen Gefängnisse mit seiner corrumpirenden, verbrechenerzeugenden Gemeinschaft der Gefangenen, die dort weit behaglicher und interessanter leben, als Tausende von arbeitsamen Steuerzahlern draussen in der Freiheit.“

In dem christlichen Wegweiser durch Berlin vom April 1893 No. 24 finden wir: **Ein Wort über die Gefängnisse.**

Die Gefängnisse sind die äusserste Frucht von dem Baume, zu welchem wir alle gehören. Was in jedem natürlichen Menschenherzen wohnt an Bosheit und Argheit, was in unsern durch die Selbstsucht und Sünde zerrütteten Verhältnissen liegt an Versuchung, Verführung, Verkehrung, Feindschaft wider Gott, Gleichgültigkeit und Feindschaft der Menschen wider die Menschen: das stellt in den Gefängnissen sich dar, wie es zur Reife und zum Ausbruch gekommen.

Du und ich, wir sind von Natur Gefangene der Sünde und Gottlosigkeit, so gut wie der Kerkergefangene an seiner Kette. Nur die Gestalt der Sünde ist bei uns eine andere als bei ihm, oder unsere Verhältnisse, unsere Erziehung, unsere Lebensführungen waren andere. Uns haben die Verhältnisse zurückgehalten von den rohesten, ärgsten Sündenausbrüchen; bei ihm haben sie im Gegentheile dazu mitgewirkt, den Sündenkeim zu entwickeln und zu steigern, bis er zu der Missethat emporwuchs, die ihn auch dem menschlichen Gerichte überlieferte. Aber an diesen Verhältnissen und Zuständen, die so deinen Bruder zum Missethäter werden liessen, hast nun auch du theil, wer du auch immer seiest! Du hast mit dazu beigetragen und trägst täglich mit dazu bei, dass nicht die Liebe herrscht auf Erden, sondern die Selbstsucht, nicht der Edelsinn, sondern die Gemeinheit; dass es unbarmherzig, ungerecht, unrein unter uns zugeht; dass jeder, der unter uns lebt, schon vom frühen Kindesalter an so viel mehr Böses sieht als Gutes, so viel Befleckung, so viel arge Lüste, so viel Gewissenslosigkeit, so viel Verachtung Gottes und seiner Wege, vielleicht während man doch seinen Namen und sein Wort im Munde führt. So sind die Meisten, die in den Gefängnissen sitzen, nicht um ihrer selbst willen, sondern auch um unsertwillen darin, durch unsere Sünden mithineingebracht, unsere Sünden mittragend und büssend. — Wie anders wird sich Schuld und Strafe vertheilen, wenn einmal die Pforten der Ewigkeit geöffnet sein werden! *E. Stähelin.*

E. Stähelin ist unseres Wissens Theologe und bekleidet in Bayern eine hohe amtliche Stellung.

Literatur.

Neue Arbeiten
über
Verbrecher-Anthropologie
von
Professor Dr. Kirn in Freiburg i. B.

Nur wenig Gegenstände haben in jüngster Zeit die Aufmerksamkeit ebenso sehr der Irrenärzte als der Richter und Gefängnissbeamten auf sich gelenkt, als die Lehre des Professors Cesare Lombroso in Turin und der von ihm ausgegangenen positiven Schule, welche die Anthropologie des Verbrechers zu ergründen bestrebt ist.

Nachdem sich die deutschen Aerzte gegenüber dieser neuen Schule, welche sich die Aufgabe gestellt hat, die hochwichtige Frage über das Wesen des Verbrechers zu lösen, lange schweigend verhalten, haben uns jetzt gleichzeitig zwei hervorragende Aerzte, ein Irrenarzt und ein Gefängnissarzt, mit grösseren Arbeiten über dieses Thema beschenkt.

Beide Werke stützen sich auf eine gründliche Kenntniss der grossen einschlägigen Literatur, beide auf eigene Beobachtungen und kritische Untersuchungen und doch kommen beide schliesslich in Hauptpunkten zu entgegengesetzten Schlussfolgerungen.

Bei der hohen Bedeutung dieses Gegenstandes, nicht allein für die Theorie, sondern auch für die Gefängnisspraxis, halte ich es für angezeigt, den Inhalt beider Werke unsern Lesern möglichst eingehend vorzuführen, um dieselben zu einem selbstständigen Urtheil zu befähigen. Trotz meinem Bemühen, das schwierige Thema verständlich zu machen, werde ich doch nicht in der Lage sein, medicinische Erörterungen vollkommen zu vermeiden.

Kurella (Oberarzt der Provinzial-Irrenanstalt zu Brieg), **Naturgeschichte des Verbrechers.** Grundzüge der criminellen Anthropologie und Criminalpsychologie. Stuttgart (Enke) 1893.

Kurella steht ganz auf dem Boden der Lehre von Lombroso, welcher in den Verbrechern eine besondere Varietät des Menschen-

geschlechtes sieht, eine Anschauung, die in Deutschland wenig Anklang findet und welche auch der letzte internationale kriminal-anthropologische Congress verworfen hat. Dennoch wird Jedermann, welcher sein Interesse dem grossen Problem der Verbrecher-Individualität zugewandt hat, nicht ohne wesentliche Förderung Kurella's geistvolles Werk lesen, wenngleich er seinen Schlüssen vielfach nicht beipflichten kann.

Verfasser giebt uns einleitend eine Darstellung des Umfangs seiner grossen Aufgabe und behandelt alsdann in besonderen Kapiteln die anatomischen Varietäten am Verbrecher, die biologischen Faktoren der Kriminalität, die Psychologie des Verbrechers, um mit seinen „Theorien und Anwendungen" abzuschliessen.

I. Kapitel. Die anatomischen Varietäten am Verbrecher.

Körperliche Zeichen der Entartung wurden zuerst von Morel erkannt und gewürdigt. Sie sind in der Regel mit nachweisbaren Minderwerthigkeiten in den Leistungen des Nervensystems und namentlich des Gehirns verbunden. Degenerirte Menschen sind von Kindheit an eigenthümlich, sie neigen zu allen möglichen Nervenleiden und verfallen leicht in Geistesstörung.

Zunächst werden diejenigen Momente in Betracht gezogen, welche den normalen Menschen von den anthropoiden Affen, weiter diejenigen, welche ihn von den anderen Primaten unterscheiden.

Diese primatoiden (atavistischen) Charaktere, die sich beim Verbrecher finden sollen, beziehen sich in erster Linie auf den Schädelbau und sollen den Beweis liefern, dass sich der Verbrecherschädel dem Affenschädel nähert. Diese Varietäten bestehen unter Anderem in Kleinköpfigkeit, fliehender Stirne, in stärkerer Entwicklung des Gesichtsschädels (zu Ungunsten des Hirnschädels), namentlich der Kauwerkzeuge, der Oberkieferhöhle und des Unterkiefers, im abnormen Verhalten der Schädelnähte mit mannichfaltigen Missstaltungen des Schädels, wie Plattkopf, Breitkopf, Spitzkopf etc. (Alle diese Abweichungen sind aber relativ selten und entbehren in ihrer Mannichfaltigkeit des Typus.)

Bezüglich der Varietäten des Gehirns scheint, auf Grund zahlreicher vergleichender Wägungen, wenigstens so viel festzustehen, dass das Durchschnittsgewicht desselben beim Verbrecher etwas niedriger als beim unbestraften Menschen ist, namentlich sich das Stirnhirn häufig weniger entwickelt zeigt. Abweichungen der Windungen und Furchen sind von einer Reihe von Autoren beschrieben worden, die zum Theil an diejenigen der Primaten erinnern sollen. (Keinem Forscher ist es aber bisher gelungen, irgend welche für das Verbrechergehirn charakteristischen Abweichungen festzustellen!).

Missbildungen des äusseren Ohres der verschiedensten Art, namentlich auch das vom Kopf abstehende Ohr, das „Henkelohr", werden bei Verbrechern häufig gefunden. (Thatsächlich unterscheiden sie sich aber nicht von den analogen Befunden bei Irren, Epileptikern und Idioten.)

Bartlosigkeit bei üppig entwickeltem Haupthaar soll auch für den Verbrecher charakteristisch sein.

Die ausserordentlich schmalen und langen Hände der Taschendiebe, sowie die grossen Hände der Mörder sollen eine Affenähnlichkeit darstellen.

Körpergewicht und Körpergrösse sollen durchschnittlich erhöht sein, die Hautfarbe blass oder graublass.

Die durch die Vorbrecherlaufbahn erworbenen Charaktere, wie die Folgen von Verletzungen, von Tuberculose und Syphilis, von Alkoholismus und Nervenleiden sind zweifellos von viel grösserer Bedeutung für die körperliche Constitution der Verbrecher, als vom Verfasser eingeräumt wird.

Von grossem Interesse sind die eingehenden Mittheilungen über die bei Verbrechern häufig gefundenen Tättowirungen. Dagegen beanspruchen sie gewiss nicht, wie Kurella nach dem Vorgange Lombroso's annimmt, eine hohe anthropologische Bedeutung, als „ein Erbstück aus einer Zeit mit primitiver Urwüchsigkeit ihrer bildlich concreten Veranschaulichung". Sie sind in der deutschen Marine wohl ebenso verbreitet, als in deutschen Strafanstalten.

II. Kapitel. Die Biologie des Verbrechers und die biologischen Faktoren der Kriminalität.

Länge und Gewicht des Körpers zeigen grössere Mittelwerthe und zahlreiche hohe Werthe, bedingt durch grössere Widerstandsfähigkeit und diese wieder durch grössere Unabhängigkeit des Stoffwechsels von Strapazen, Aufregungen und Entbehrungen. Der Verbrecher bleibt unter allen Wechselfällen jovial, oder doch gleichmässig, stoisch und cynisch zugleich; er ist langlebig (? Ref.).

Nicht selten besteht Herabsetzung der Sinnesthätigkeiten, des Gefühls, des Gehörs, Geruchs und Geschmacks, auch der Tast- und Berührungsempfindung (letzteres namentlich bei Mördern), des Schmerz- und Gemeingefühls. Diese Stumpfheit soll der Grund der Mitleidlosigkeit und Grausamkeit sein. Erröthen stellt sich nicht ein. Verbrecher sind nicht selten amphidexter oder linkshändig, wie gewisse Naturvölker, Kinder und Idioten.

Erblichkeit und biologische Faktoren der verbrecherischen Veranlagung. Verbrecherfamilien sind seit Alters her bekannt; solche Familien sind offenbar von der moralischen Entwicklung der Menschheit ausgeschlossen. Es handelt sich hier nicht um Nachahmung, denn die Kinder werden, wenn auch seit frühester

Jugend von den Eltern getrennt, doch Verbrecher. Uneheliche Geburt, Alkoholismus, Geistes- und Nervenkrankheiten, sowie vorgeschrittenes Alter der Erzeuger fördern weiter die verbrecherische Anlage.

[Der heute von den meisten Autoren anerkannte grosse Einfluss der äusseren Verhältnisse (des Milieu social) wird von unserem Verfasser bedeutend unterschätzt, er soll nach ihm nur bei veranlagten Naturen von Bedeutung sein.]

Die Erscheinung des Verbrechers soll im Allgemeinen eine typische sein und folgende Kennzeichen aufweisen: Kleinheit des Schädels, im Ganzen oder im Stirntheile, starke Entwicklung der Stirnhöhle oder fliehende Stirne, massiver Unterkiefer, Asymmetrie des Gesichts, Ohrverbildungen, dichtes Haupthaar und spärlicher Bart, oft hohe Statur mit langen Armen. Gewisse mimische Bewegungen sollen dauernd den Gesichtsausdruck beherrschen. „Wo (meint der Autor) die Anthropologie die typische Varietät aufzeigt, da zeigt die Kriminalstatistik die Rückfälligkeit".

III. Kapitel. Die Psychologie des Verbrechers.

Der Verbrecher geht oft aus dem Landstreicher hervor. Von Letzteren leiden 20 pCt. an Fallsucht oder Schwachsinn, viele an krankhafter Willensschwäche. Bei andern aber besteht in erster Linie bewusste Arbeitsscheu, verbunden mit Reizbarkeit und Selbstüberschätzung. Die Lust zur Wanderung treibt ihn stets wieder von der Arbeit fort. Um nun auch ohne solche leben zu können, wird er Vagabund, schliesslich Verbrecher, und zwar je nach dem Charakter seines Trieblebens, bald Dieb, bald Betrüger, bald Mörder.

Ehrlosigkeit und Verlogenheit sind vorherrschende Charakterzüge des Verbrechers. Sie treten zwar erst im weiteren Verlaufe des Verbrecherlebens in voller Entwicklung hervor, sie sind aber nicht erworben, vielmehr in ihren Anfängen schon in der Kindheit vorhanden. Es mangelt das Wahrheitsgefühl, das erst das Produkt einer langen Culturentwicklung ist und den meisten Naturvölkern fehlt. Das gewerbsmässige Gaunerthum hat eine uralte Tradition und eine in allen Ländern verbreitete Gaunersprache (die auf Atavismus beruhen soll) und hält das Verbrechen für seine „Arbeit".

Die sittlichen Gefühle des Verbrechers stehen auf niederer Stufe. Gleichgültig sieht er der Zukunft und seinem Schicksal entgegen. Er hegt keine sympathischen Empfindungen, kein Mitleid und keine Mitfreude. Es fehlt ihm das Grauen nach einer scheusslichen That, denn Reue und Gewissensbisse sind ihm fremd. Er leugnet seine Unthaten und zeigt keinen Trieb, sie wieder gut zu machen, denn er hat kein Schuldbewusstsein. Vielmehr ist er stolz auf seine Verbrechen, mit denen er unter Umständen sogar prahlt. Er ist erfüllt von Eitelkeit, Putzsucht, Prunksucht und Genusssucht.

Digitized by Google

Die Grausamkeit des Verbrechers ist kein krankhafter Zug, auch nicht erst das Produkt der Verwilderung der Verbrecherlaufbahn, vielmehr die Aeusserung einer angeborenen Anlage. Pflegt er doch schon seit frühester Jugend Lust am Zerstören und an Thierquälereien zu zeigen.

Eine bestimmte Eigenart in der Verstandesthätigkeit des Verbrechers ist zwar noch nicht festgestellt worden, offenbar muss aber die geistige Aufnahmsfähigkeit wenig entwickelt und das geistige Blickfeld eingeengt sein.

Die wichtigsten Kennzeichen der Verbrecherseele liegen aber auf dem Gebiete des Charakters, dessen Eigenschaften theils auf sittlicher, theils auf intellectueller Grundlage ruhen. Was den Charakter des Verbrechers in erster Linie auszeichnet, ist ein Defect in der Sphäre der Gefühle und besonders ein Mangel im moralischen Sinne, d. h. in jenen Gefühlen, welche die Basis der Moralität bilden, vor Allem des Mitleids- und Gerechtigkeitsgefühls. Dieso Gefühle sind nicht angeboren, sie müssen vielmehr erst erworben werden. Sie sind als solche nicht vererbbar, wohl aber gewisse Elemente, auf welche sie sich stützen, nämlich die Affecte. Die psycho-physiologische Theorie der Sittlichkeit, also auch des Verbrechens, ist abhängig von der Theorie der Affecte. Die ungemeinen Verschiedenheiten in der affectiven Veranlagung sind auf körperliche Verschiedenheiten zurückzuführen, der Art, dass jedes Individuum durch die Anlage seines Nervensystems zu bestimmten tonangebenden Affecten prädestinirt, zu anderen schwach oder gar nicht disponirt ist. Eine Steigerung des Durchschnittsmaasses dieser Varietäten bildet das Wesen der verbrecherischen Anlage.

Hiernach muss der Gang der Untersuchung in der Kriminalpsychologie aus dem Vorleben des Verbrechers die fundamentalsten Charaktereigenschaften bestimmen; aus der allgemeinen Psychologie sind die Deductionen dieser Erscheinungen auf das emotive Seelenleben herzuleiten. Die Erforschung der individuellen Affectdisposition ist demnach das fundamentale Problem der Kriminalpsychologie.

IV. Kapitel. Theorien und Anwendungen.

Unser Autor stimmt durchaus Lombroso's Hypothese zu, dass der Kern des Verbrecherthums eine Varietät des menschlichen Typus darstellt, welche durch Rückschlagsbildung (Atavismus) in seinen körperlichen und geistigen Eigenschaften bedingt ist.

Das Verbrecherthum liegt in der Individualität des Verbrechers; diese ist angeboren, nicht erworben und stellt einen einheitlichen Typus dar.

Für Atavismus spricht das Wiederauftauchen von Charakteren, welche die Vorfahren der heutigen Kulturvölker besassen, sowie die

vergleichende Anatomie der Primaten, indem die Gewohnheitsverbrecher sich diesen anatomisch mehr annähern, als die europäische Bevölkerung im Allgemeinen. Auch im Geistes- und Nervenleben ist diese Annäherung nachweisbar.

Die geistigen Analogien stützen sich hauptsächlich auf die Hypothese, dass die heute herrschenden Anschauungen in Moral und Recht auf der Vererbung von Gefühlselementen beruhen, die durch Anpassung an die Anforderungen der steigenden Kultur in sehr langen Zeiträumen erworben wurden. Der Verbrecher ist auf der Entwicklungsstufe der Naturvölker stehen geblieben und zeigt zugleich die sittlichen Defekte des frühen Kindesalters, welche noch keine Correktur durch die Erziehung erfahren haben.

Der geborene Verbrecher ist identisch mit dem moralisch Irren. Dieser ist aber — der herrschenden Anschauung entgegen — kein Geisteskranker, er ist also auch nicht unzurechnungsfähig.

Dagegen deckt sich der Begriff der Entartung mit dem des Verbrecherthums nicht; sind auch beide Zustände schwer von einander abzugrenzen, so sind sie doch keineswegs identisch. Der Kern des Gewohnheitsverbrecherthums entspricht dem von Lombroso aufgestellten Typus, der sich als Varietät der heutigen europäischen Bevölkerung darstellt, charakterisirt durch ein unter der Norm liegendes Volumen von Schädelhöhle und Gehirn, namentlich durch geringe Entwicklung der Stirnlappen und affenähnliche Eigenthümlichkeiten der Windungsanordnung, sowie durch eine Reihe primatoider Varietäten und biologisch-psychologischer Eigenthümlichkeiten aus angeborener Anlage, die in ihrer Gesammtheit ein charakteristisches, von den Erscheinungsformen erblich-psychopathischer Entartung durchaus verschiedenes Bild ergeben.

Die Entstehungsweise dieser Varietät ist heute noch problematisch; wahrscheinlich gehört ein erheblicher Bruchtheil des Verbrecherthums Familien an, die seit vielen Generationen in Vagabundage und Verbrechen leben, andere Bevölkerungsschichten, die von der Kulturentwicklung ausgeschlossen sind, Andere wieder scheinen dem Gange der natürlichen Entwicklung nicht angepasste Elemente zu sein.

Für den Juristen und Strafvollzugsbeamten wird der Schwerpunkt der Lombroso'schen Lehre in der Betonung des individuellen Faktors des Verbrechens, namentlich bei wiederholt rückfälligen Verbrechern, liegen. Eine Abgrenzung der geborenen von den Gelegenheits- und Leidenschaftsverbrechern wird in allen Fällen scharf durchgeführt werden müssen.

Es liegt kein Grund vor, den geborenen Verbrecher für unzurechnungfähig zu erklären. Denn wenn auch die Rückfälligkeit von der Hirnorganisation abhängt, so ist diese doch mit der Zurechnungsfähigkeit so lange vereinbar, als diese überhaupt von der Wissenschaft anerkannt wird.

Der Strafvollzug bedarf einer gründlichen Reform, wie solche von namhaften Vertretern des Rechts mächtig angestrebt wird.

Endlich sollten die Angeklagten planmässig psychiatrisch untersucht werden, was aber eine gründliche psychiatrische Ausbildung der Gerichts- und Strafanstaltsärzte voraussetzt.

Kurella hat uns in seinem Werke eine auf wissenschaftlichem Boden aufgebaute, von Begeisterung für die Sache getragene „Naturgeschichte des Verbrechers" gegeben, welche mit Geist und in trefflichem Stile geschrieben, eine höchst anregende Lektüre bildet, die dringend empfohlen werden kann. Allein trotz voller Anerkennung für seine grosse Leistung sind wir doch nicht in der Lage, ihm in allen seinen Schlussfolgerungen beizupflichten, vielmehr muss diesen und gerade in sehr wichtigen Punkten die nüchterne Kritik entgegentreten.

Vor Allem können wir nicht den im IV. Kapitel niedergelegten Hauptsätzen zustimmen, namentlich den Beweis für einen „Verbrecher-Typus" als erbracht halten, ebensowenig den eines allgemein beim Verbrecher bestehenden „Atavismus". Wenngleich anatomische Thatsachen dafür sprechen, dass manche Verbrecher atavistische Erscheinungen aufweisen, so gilt dies eben doch nur für einzelne Individuen, während bei den meisten anderen nicht die mindesten Anhaltspunkte für diese Annahme vorhanden sind.

Von dem was wir „Verbrecher-Typus" nennen können, ist doch weit mehr erworben, als vom Verfasser eingeräumt wird.

Wenn auch unter den rückfälligen Verbrechern moralisch Irre höheren oder geringeren Grades aufgefunden werden, so bilden diese doch nur einen Bruchtheil, der nicht allzu gross sein dürfte; die Majorität dagegen weist dieses Symptomenbild durchaus nicht auf. Bei wem dasselbe aber vollkommen entwickelt ist, der ist auch geisteskrank.

Verbrecherthum und Entartung sind nicht, wie unser Autor annimmt, Gegensätze. Der Entartete ist zwar nicht im Sinne Lombroso's ein „geborener Verbrecher", wohl aber wird er viel leichter als ein normal Veranlagter auf die Verbrecherlaufbahn gerathen, weil er wenig Widerstandskraft besitzt. Deshalb finden wir thatsächlich unter den Verbrechern nicht wenige Entartete.

Kurella's Darstellung der Verbrecherpsychologie kann wohl eine meisterhafte genannt werden, die gewiss für eine Anzahl von Fällen zutrifft, nicht aber für alle. Der Keim zum Verbrecher-Charakter muss durchaus nicht immer angeboren sein, er kann ebenso gut durch pathologische Bedingungen und durch die Faktoren des äusseren Lebens erworben werden. Wir müssen also — bei aller

Anerkennung der individuellen anthropologischen Momente — auch dem socialen Faktor bei der Entstehung der Verbrechen die gleiche Berechtigung zuerkennen.

Baer (Oberarzt am Strafgefängniss Plötzensee). **Der Verbrecher in anthropologischer Beziehung.** Leipzig. (Verlag von Thieme). 1893.

Baer giebt uns zunächst in seiner Einleitung eine Uebersicht über die historische Entwicklung des Begriffs des Verbrechens und der Anschauungen über dasselbe in den verschiedenen Zeitperioden. Der erste Theil behandelt die körperliche Beschaffenheit des Verbrechers, und zwar in gesonderten Abschnitten den Schädel, das Gehirn, die anderweitige körperliche Organisation, die somatischen Degenerationszeichen, die Physiognomie, die Sinnesorgane, sowie die Empfindungsstumpfheit des Verbrechers.

Der zweite Theil handelt von der geistigen Beschaffenheit, sowie von den Geisteskrankheiten, der Epilepsie und dem Selbstmord der Verbrecher. Der dritte Theil bespricht den geborenen Verbrecher, den Verbrechertypus, den Atavismus, die Beziehungen des Verbrechers zum Kinde, zum sittlich Blödsinnigen und Epileptiker, um mit „Organisation und Verbrechen" abzuschliessen.

I. Theil. Die körperliche Beschaffenheit des Verbrechers.

Zunächst wird das Verhalten des Schädels auf das Gründlichste erörtert, die verschiedenen Untersuchungsmethoden desselben klar beleuchtet. Die von Gall eingeführte Phrenologie, der erste Versuch einer Verbrecheranthropologie, wird als geistreiche Irrlehre zurückgewiesen. Die Kranioskopie von Carus, obwohl wissenschaftlich höher stehend, stützt sich auf ganz unerwiesene Hypothesen. Die Kraniometrie, die Messung des isolirten Schädels, neuerdings sehr viel geübt, giebt in der That wichtige Aufschlüsse, allein sie ist auch nicht einwandfrei, denn die Gestaltung des Schädels entspricht nicht vollkommen der des Gehirns. Eine noch grössere Anwendung hat die Kephalometrie, d. h. die Messung der Schädel lebender Sträflinge gefunden. Die grösste Mehrheit der Verbrecher hat ein Schädelvolumen, das nicht von dem der Nichtverbrecher abweicht. Am allerwenigsten ist es aber zulässig, aus der Grösse des Kopfvolumens auf das Verbrechen selbst schliessen zu wollen und den einzelnen Verbrecherkategorien Verschiedenheiten in der Kopfgrösse zuzuschreiben. Auch die zahlreichen von vielen Forschern ausgeführten Messungen der einzelnen Dimensionen des Schädels ergiebt durchaus keine konstanten Abweichungen für den Verbrecher. Es ist dabei aber wohl zu beachten, dass hierin bei ganzen Völkerstämmen und Rassen wesentliche Verschiedenheiten obwalten.

Am Gesichtsschädel wird namentlich der Unterkiefer des Verbrechers in Folge massiger Ausbildung als abnorm breit und schwer charakterisirt. Er soll, durch Ueberwiegen der Kauapparate, grosse geistige Rohheit und Sinnlichkeit verrathen; dies soll namentlich bei Mördern häufig beobachtet werden. Baer kann dies nicht zugeben.

Asymmetrie des Schädels mit den allerverschiedensten Verbildungen begegnet man nicht selten bei Sträflingen, aber nur deshalb, weil dieselben in der Regel einer Volksklasse angehören, bei welcher bei Mutter und Kind entstellende Knochenkrankheiten häufig vorhanden sind.

Starke Entwicklung der Augenbrauenbögen und der Stirnhöhlen, welche dem Schädel das Gepräge des Wilden geben, zurückfliehende Stirne mit dadurch bedingter Einengung des Stirnhirnraumes, Entwicklung einer mittleren Hinterhauptsgrube u. A. m. sollen auf Atavismus beruhen und für den Verbrecherschädel charakteristisch sein.

Allen diesen Aufstellungen entgegen kommt unser Autor auf Grund seiner Untersuchungen zu dem Resultat: Der Verbrecherschädel weist in seiner Formation durchaus nichts Specifisches auf, das dazu berechtigt, ihn als atypisch zu betrachten. Die meisten Anomalien beobachten wir auch bei normal denkenden Menschen in der Freiheit, namentlich bei den niederen Volksklassen. Sie sind zum Theil angeboren, grösseren Theils durch Ernährungstörungen in der Kindheit erworben, sehr selten ativistisch. Kein Sachverständiger kann den Schädel eines edlen Menschen von dem eines Verbrechers unterscheiden. Auch der Vergleich mit dem Irrenschädel hat keinen Werth, da die Irrsinnszustände nur in den seltensten Fällen mit bestimmten Schädel-Anomalien zusammenhängen. Die äussere Form des Schädels giebt kein bestimmtes Bild vom Gehirn, man wird deshalb — von extremen monströsen Fällen abgesehen — aus demselben niemals über die geistige, noch viel weniger über die sittliche Vereigenschaftung des Menschen Schlüsse ableiten dürfen!

Das Gehirn des Verbrechers. Getrübte und verdickte Hirnhäute beweisen nur Trunksucht.

Die Grösse des Gehirns ist nicht maassgebend. Wenn man auch nicht selten ein grosses Gehirn bei intelligenten Menschen beobachtet, so besteht doch kein Parallelismus zwischen der Grösse des Gehirns und der Höhe der Intelligenz. Das Gewicht des Verbrechergehirns wurde von den einzelnen Autoren sehr verschieden gefunden.

Die Formgestaltung des Gehirns des Verbrechers wurde vielfachen Studien unterzogen. Man wollte ungenügende Entwicklung der Hinterhauptslappen und Aenderungen der Furchen und Windungen als charakteristisch gefunden haben. Nun trifft man allerdings mitunter eine abnorme Bildung der Hirnoberfläche, aber durchaus keinen gemeinschaftlichen Typus — man kann deshalb nicht von einem „Ver-

brechergehirn“ reden. Die bisherigen Forschungen liessen nur den Schluss zu, dass man bei Verbrechern des Oefteren Zeichen einer unvollkommenen Entwicklung oder der Missbildung finde, wie solche bei niedrig stehenden oder entarteten Individuen beobachtet werden. Es handelt sich dabei um krankhafte Abweichungen, nicht um Atavismus.

Die allgemeine Körperconstitution der Verbrecher ist mangelhaft und schlecht, und zwar in Folge der Abstammung von der niederen Gesellschaftsklasse mit erhöhter Kränklichkeit und Sterblichkeit, oder von trunksüchtigen und constitutionell heruntergekommenen Eltern. Weiter kommen hier schlechte Lebensverhältnisse, Laster und Entbehrung seit früher Jugend in Betracht.

Körperliche Zeichen der Entartung trifft man bei Verbrechern sehr häufig, insbesondere Gesichtsasymmetrien, Missbildungen der Ohrmuscheln der allerverschiedensten Art, Fehler der Augen (namentlich Schielen), Missbildungen der Kiefer und falsche Zahnstellungen, Verbildungen von Gaumen, Kropfbildung, Missstaltung von Wirbelsäule und Brustkorb, Unterleibsbrüche, gehemmte Entwicklung der Geschlechtstheile. Solche Entartungszeichen werden entschieden häufiger als bei Nichtverbrechern beobachtet, nicht selten mehrere zugleich; dagegen findet man sie noch öfter bei Geisteskranken, Fallsüchtigen und Idioten. Sie sind eine Erbschaft von geisteskranken, epileptischen und trunksüchtigen Eltern. Sie sind somit keineswegs charakteristisch für das Verbrecherthum, sondern bedeuten ein minderwerthiges Gehirn, aber nur dann, wenn sie in grösserer Zahl auftreten und zugleich mit geistigen Abweichungen verbunden sind. Solche Entartete haben eine verminderte Widerstandsfähigkeit im Kampf ums Dasein und werden deshalb leichter dem Verbrecherthum in die Arme fallen.

Die Physiognomie des Verbrechers wird beeinflusst durch die Gestaltung der Stirne und der Stirnhöhlen, der Augenbrauen, der Nase, durch Beschaffenheit der Haare und des Bartes (Bartlosigkeit ist häufig). Das Auge (der Spiegel der Seele) giebt am meisten Aufschluss vom inneren Seelenleben. Im mimischen Muskelspiel stellt sich der Wechsel der Stimmung dar. Durch die häufige Wiederkehr bestimmter Affekte kommt es zu bleibenden Furchen, die etwas Charakteristisches haben können. Doch ist all' dies nicht gesetzmässig. Man kann deshalb aus der Physiognomie höchstens den Verbrecher ahnen; mehr aber nicht! Es ist also geradezu vermessen, aus ihr auf bestimmte Arten verbrecherischer Neigung Rückschlüsse machen zu wollen.

Die von einigen Untersuchern behauptete, von anderen bestrittene Abnahme der Schärfe der verschiedensten Sinnesorgane (Gesicht, Gehör, Geruch, Geschmack und Tastsinn) haben, auch da wo sie nachgewiesen werden können, durchaus nichts Charak-

teristisches, denn sie werden auch unter anderen Verhältnissen beobachtet.

Die von Lombroso und Anderen angeführte Häufigkeit der Linkshändigkeit der Verbrecher kann Baer nicht bestätigen.

Auch die Stumpfheit der gesammten Empfindung ist nur bei vereinzelten krankhaften Naturen zugegen. Im Gegentheil ist die allgemeine Schmerzempfindlichkeit bei nicht wenig Gefangenen erhöht, wie deren grosse Weheleidigkeit operativen Eingriffen gegenüber beweist.

Das Tätowiren soll bei Verbrechern sehr verbreitet und atavistisch sein, weil es bei wilden Völkern beobachtet werde. Es wird aber auch in Europa von Matrosen, Soldaten und Anderen geübt und hat mit der Verbrechernatur durchaus Nichts gemein. Es ist auch nicht übermässig schmerzhaft, spricht deshalb auch nicht für Unempfindlichkeit.

II. Theil. Die geistige Beschaffenheit der Verbrecher.

Die Verbrecherklassen stimmen in ihrer geistigen Entwickelung mit den ihnen gleichen Volksschichten in den meisten Gemüths- und Geisteseigenschaften überein, nur treten bei ihnen gewisse Hemmungen und Ausschreitungen in bestimmter Richtung in grosser Schärfe und Häufigkeit hervor, so dass wir diese als charakteristische Eigenschaften der Verbrecher ansehen dürfen.

Manche Autoren sind dadurch zu ganz falschen Anschauungen gekommen, dass sie die geistigen Eigenschaften einzelner hervorragender Verbrecher für etwas Typisches, entweder für die ganze Verbrecherwelt oder für bestimmte Verbrecherkategorien genommen haben.

Man hat häufig den Verstand der Verbrecher überschätzt, er ist aber in der Regel einseitig. Vieles ist durch Uebung angelernt. Ihre Denkfähigkeit ist keineswegs erhöht; im entscheidenden Moment fehlt ihnen oft die nöthige Aufmerksamkeit und Ueberlegtheit. Zweifellos findet sich bei einer grossen Zahl derselben ein gewisser Grad von Geistesschwäche (unverhältnissmässig viel Analphabeten). Der gemeine Gewohnheitsdieb und der Sittlichkeitsverbrecher sind in der Regel sehr schlecht begabt.

In Folge von Willensschwäche, Halt- und Charakterlosigkeit sind Viele unfähig, den Anreizen ihrer Triebe und Leidenschaften, sowie den äusseren Einwirkungen zu widerstehen; sie verfallen deshalb leichter der fremden Verführung.

Gemüths- und Gefühlsleben, schon bei den niederen Volksschichten eng begrenzt durch mangelhafte Erziehung und stete körperliche Inanspruchnahme, zeigen sich bei den Verbrechern noch weniger ausgebildet, oft bis zur Stumpfheit und Gleichgiltigkeit. Man findet

hier die verschiedenartigsten Abstufungen. Am häufigsten sind noch die instinctiven Empfindungen zur eigenen Familie ausgebildet. Viele haben aber das Familienglück nie genossen; diese sind ganz gefühllos. Sie sind nur erfüllt von Hass und Groll gegen die menschliche Gesellschaft, die sie geächtet hat. Treue und Freundschaft sind nur selten, weil die Selbstlosigkeit fehlt. Die Befriedigung grober Gelüste bildet das Lebensziel. Jeder Trieb zur Arbeit fehlt, sobald der äussere Zwang aufgehört hat. Es tritt bald Prahlsucht, bald Kleinmuth hervor; zumeist kein persönlicher Muth, vielmehr Feigheit, denn der Verbrecher hängt sehr am Leben.

Sittliche Motive sind wenig vorhanden, keine innerliche Religiösität, oft aber religiöser Formalismus und Heuchelei in der Strafanstalt, auch viel Aberglauben, kein Pflichtgefühl. Endlich ist die Neigung zum Lügen eine specifische Eigenschaft aller Verbrechernaturen.

Verbrecher sind in bedeutend höherem Grade zu Geistesstörungen geneigt, als die gewöhnliche Bevölkerung. Kein Wunder! Denn nirgends wirken so viele Faktoren zusammen, um Geistesstörungen zu erzeugen: Entartung der körperlichen und geistigen Constitution, vererbte Anlage, Verwahrlosung, Kopfverletzungen, Trunksucht u. A. m. Leidenschaftsverbrecher werden in grösserer Zahl geisteskrank.

Auch Schwachsinnigen begegnet man sehr häufig. Es sind dies oft Individuen, welche unter gewöhnlichen Umständen den Anforderungen des Lebens nachkommen können, unter ausserordentlichen Verhätnissen aber mit grosser Leichtigkeit zu gesetzwidrigen Handlungen hingerissen werden. Sie sind ausserstand, die volle Tragweite derselben zu übersehen. Manche derselben sind sehr reizbar, widerspänstig bis gewaltthätig (besonders Diebe und Sittlichkeitsverbrecher). Nur wenige zeigen das Bild des sogenannten sittlichen Blödsinns.

Fallsüchtige sind relativ sehr häufig, namentlich unter den Eigenthums-Verbrechern.

Selbstmorde werden in Strafanstalten öfter als in der Aussenwelt begangen — viel häufiger bei kurzen, als bei langen Strafen, öfter in der Einzel-, als in der gemeinschaftlichen Haft. Viele Selbstmörder sind irrsinnig. Andere führen nur Scheinattentate aus, um die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken.

III. Theil. Der geborene Verbrecher.

Der von der italienischen Schule aufgestellte Verbrechertypus, bedingt durch organische Anlage oder durch Rückschlag (Atavismus), charakterisirt durch bestimmte anthropologische Abweichungen, muss als widerlegt betraehtet werden. Es handelt sich gar nieht um einen wirklichen Typus, sondern nur um eine Summe von Kennzeichen

oder Produkten der Verhältnisse und Umstände, welche Jahre und Jahrzehnte beständig auf die betreffenden Individuen eingewirkt haben. Solche Merkmale werden auch einzeln oder mehrfach, wenn auch seltener, bei Nichtverbrechern beobachtet. Die wirklichen Verbrecher-Familien werden inmer seltener.

Der Verbrecher hat durchaus keine besondere speoifisohe Formation, die ihn von anderen Menschen untersoheidet; er trägt den Typus seines Volksstammes; er ist nur vielfach behaftet mit den Zeichen der niedrig stehenden Gattung, die häufiger in den unteren Volksschichten beobachtet werden.

Viele der gefundenen Abweichungen sind rein krankhafter Natur, begünstigt durch ungünstige, soziale und hygienische Verhältnisse; andere beruhen auf Entwicklungshemmung, auf Atavismus jedenfalls nur sehr wenige.

Die geringe Entwicklung der ethischen Gefühle stimmt mit dem gleichen Verhalten bei den niederen Gesellschaftsklassen überein. Die unmoralischen Eigenschaften werden auf dieser Grundlage erst erworben. Die Charakterzüge der wilden Völkerschaften haben mit diesen nichts gemein. Die Wilden sind durchaus keine Verbrecher, wenn auch manche ihrer Thaten äusserlich ähneln mögen. Ebenso wenig steht das Kind, weil seine sittlichen Gefühle noch nicht entwickelt sind, auf der gleichen moralischen Stufe, wie der Verbrcoher.

Mangel an Schamgefühlen, an Reue und Gewissenbissen werden mit Unrecht als Charakterzüge des geborenen Verbrechers geltend gemacht. Es sind dies alles erworbene Eigenschaften. Der Verbrocher hat die Feinfühligkeit verloren, alle sittlichen Elemente sind ihm allmählich abhanden gekommen. Endlich ist das Gewissen nicht angeboren, sondern erst erworben. Sittlichkeit und Gewissen entsprechen den jeweiligen Anschauungen der Geschlechter nach Ort und Zeit.

Weiter soll (nach Lombroso) der Verbrecher von Geburt dem moralisoh Irrsinnigen gloichen. Beiden sollen dieselben Abnormitäten des Schädels, sowie die anderen körperlichen Entwicklungshemmungen gemeinsam sein, so dass die meisten sittlich Blödsinnigen den Verbrechertypus zeigen. Weiter soll bei ihnen jedes Gemüth fehlen, jedes Gefühl für Sittlichkeit, dagegen bestehe von Kindheit an ein Trieb, Böses zu thun, zur Grausamkeit, zum Lügen, Stehlen etc. etc. Nun giebt es aber gar kein isolirtes, moralisches Irresein, die sittliche Deparvation ist eine Erscheinung, welcho bei vielen Erkrankungen des Gehirns vorkommt. Wir beobachten keine Irrsinnsform, welche sich boi voller Integrität des Verstandes nur durch kriminelle Thaten kennzeichnet. So wenig es aber ausschliesslich moralisch Irre giebt, ebenso wenig giebt es Menschen, welche durch eine besondere Art ihres Gehirnes zu Verbrechern bestimmt sind. Entweder bestehen gleichzeitig Störungen

des Verstandes, dann handelt es sich um Irre, oder es fehlen solche, dann muss es sich um Verbrecher handeln. Hier kann also nur der Nachweis einer Erkrankung des Gehirns entscheiden. Obwohl viele Zwischenstufen zwischen Irren und Verbrechern bestehen, muss doch diese Scheidung aufrecht erhalten werden. Anormale Schädelformen allein beweisen noch nichts, so lange der Geist normal ist.

Die herzlosen jugendlichen Verbrecher der Neuzeit, welche durch ungemeine Verstocktheit und Mangel jeder Reue charakterisirt sind, sind keine geborenen Verbrecher, wohl aber schwachsinnig oder anderweitig geistig abnorm. Die cynische Rohheit, der Mangel sittlicher Gefühle bei alten rückfälligen Verbrechern beruht nicht auf einem angeborenen sittlichen Mangel, ist vielmehr erworben und nur dann krankhaft, wenn ein unwiderstehlicher Drang zur That antreibt.

Der geborene Verbrecher soll auch mit dem Epileptiker identisch sein, denn bei Beiden findet man die gleichen Schädelabweichungen, die gleichen Nervenstörungen, die gleichen geistigen Eigenschaften, wie grosse Reizbarkeit, Trägheit etc. Die verhüllte Epilepsie führt in heftigen Wuthanfällen zu grausamen Entladungen. „Wie nun die epileptischen Ausbrüche auf Reizzuständen der Hirnrinde beruhen, so können verbrecherische Entladungen auf die gleiche Ursache zurückgeführt werden, sie sind somit jenen analog."

An Alledem ist nur so viel wahr, dass Epilepsie nicht gerade selten bei entarteten Menschen beobachtet wird, die ebenso geneigt sind, nervenkrank zu werden, als auf die Bahn des Verbrechers zu gerathen. Dagegen haben die schlimmen Handlungen der Verbrecher nicht das Mindeste gemein mit den Entladungen der Epileptiker, denn jene werden bewusst vollzogen, diese entziehen sich völlig dem Bewusstsein. Sie haben weder die gleichen Ursachen, noch irgend welche verwandtschaftlichen Beziehungen. Jene beruhen auf gesundem, diese auf krankem Geiste.

In seinem letzten Abschnitt „Organisation und Verbrechen" kommt unser Autor zu folgenden entscheidenden Schlüssen: Die als charakteristisch angenommenen körperlichen und geistigen Eigenthümlichkeiten des Verbrechers existiren thatsächlich nicht. Viele Verbrecher zeigen gar keine Abweichungen, viele Unbescholtene weisen solche auf. Vorhandene Veränderungen sind krankhaft, deren Träger geistig abnorm.

Allerdings giebt es viele entartete Verbrecher, bei diesen ist aber die Neigung zum Verbrechen nicht die Folge-Wirkung dieser Entartungen, vielmehr ruhen beide auf der gleichen Grundlage, es sind coordinirte Veränderungen.

Viele Schädelmissstaltungen sind durch rachitische Knochenerkrankungen erworben und einfach die Folge der Armuth und schlechten Hygiene, denn auch die Schädelform hängt von Lebensweise, Nahrungs-

verhältnissen u. dgl. m. ab. Uebrigens darf aus der Schädelform allein nicht auf die moralische Dignität eines Individuums geschlossen werden.

Kann heute die Lehre von geborenen Verbrechern als gründlich widerlegt betrachtet werden, so bleibt dagegen der positiven italienischen Schule das grosse Verdienst, die Anschauungen vom Wesen des Verbrechers aus ihrer alten unerschüttert gebliebenen und erstarrten Position aufgerüttelt zu haben, den Verbrecher selbst, seine Individualität und seine Eigenschaften in den Mittelpunkt der Beobachtung gestellt, den Blick mehr auf den Thäter als auf die That, mehr auf den Verbrecher als auf das Verbrechen gelenkt zu haben.

Hiermit schliessen wir die Besprechung des vortrefflichen Werkes von Baer, dessen Studium Jedem, der unserem Gegenstand Interesse entgegenbringt, dringend empfohlen werden muss. Das Werk hält durchaus, was es versprochen hat, denn es schildert uns den Verbrecher in allen seinen anthropologischen Beziehungen auf das Gründlichste.

Der Verfasser hat nicht allein die ganze mächtig angeschwollene Literatur über sein Thema völlig durchgearbeitet, sondern auch alle einschlagenden Hilfswissenschaften in der gewissenhaftesten Weise berücksichtigt.

Er hat sich ferner der dankenswerthen Mühe unterzogen, sein eigenes umfassendes Material seit vielen Jahren nach allen Richtungen hin zu durchforschen und auf die fremden Anschauungen hin zu prüfen. Seine Kritik ist eine vollkommen objective und nüchterne.

Nur in einem Punkte vermögen wir unserem Autor nicht unbedingt beizupflichten, nämlich in seiner allzuschroffen Unterscheidung zwischen Geisteskrankheit und Geistesgesundheit. Diese entspricht zwar der Theorie, aber keineswegs der Erfahrung des alltäglichen Lebens. Giebt es doch Entartete und Minderwerthige genug, welche nicht im üblichen Wortsinn geisteskrank, aber auch keineswegs geistig gesund sind. Sie stehen auf dem grossen Grenzgebiet und können, wenn sie sich gegen Gesetz und Recht vergehen, nur streng von Fall zu Fall individualisirend beurtheilt werden. Die Erscheinungen eines mässigen sittlichen Schwachsinns werden, neben anderen Abweichungen, hier nicht selten beobachtet. Es ist eine hoch wichtige Aufgabe der Kriminal-Anthropologie, den Richter und Gefängnissbeamten über diese so oft missverstandene Zustände genügend aufzuklären.

Ein grosses Verdienst des Verfassers liegt darin, dass er die Verbrecher-Anthropologie auf Grund exakter wissenschaftlicher Prüfung auf das ihr gehörige Gebiet zurückgewiesen hat. Sie hat innerhalb gewisser Grenzen ihre volle Berechtigung; allein sie vermag nicht

Alles zu erklären, denn der Verbrecher ist nicht allein individuelles, sondern ebenso sehr auch ein sociales Phänomen!

Gewiss kann nur durch eine gleichmässige Förderung der Anthropologie und Sociologie das grosse Problem über das Wesen des Verbrecherthums gelöst werden!

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Textausgabe mit Anmerkungen von Amtsgerichtsrath Prof. Dr. Rubo. Vierte verbesserte Auflage. Berlin 1893. Carl Heymann's Verlag. 270 Seiten. Preis 1 Mark.

Die Thatsache, dass der „kleine Rubo", welcher einen Theil der bekannten Heymann'schen Taschen-Gesetzsammlung bildet, in vierter Auflage erscheint, beweist ohne Weiteres, dass er sich zahlreiche Freunde erworben hat. Das Charakteristische dieser Ausgabe besteht in den fortlaufenden Verweisungen auf andere Paragraphen, so dass sie sich namentlich für Diejenigen, welche das Strafgesetzbuch nur selten in die Hand nehmen, empfiehlt. Durch gewisse Aenderungen könnte aber leicht ohne Vermehrung des Buchumfanges Platz für grössere Berücksichtigung der Reichsgerichts-Entscheidungen gewonnen werden. Zunächst erscheint es kaum nothwendig, für die Begriffe: Verbrechen, Vergehen, Ausland, Diebstahl, Unterschlagung und so weiter beständig auf die §§ 1, 8, 242, 246 u. s. w. zu verweisen; soll es aber geschehen, so kann der betreffende Paragraph direct in den Text mit kleineren Typen gesetzt werden, wodurch eine grosse Anzahl Anmerkungen in Wegfall käme. Sodann könnte die fortlaufend wiederkehrende, umständliche Anmerkung: „erkennendes Gericht erster Instanz ist an und für sich die Strafkammer, aber kraft Ueberweisung das Schöffengericht (§ 75, No. 1 Ger.-Verf.-G.)" durch den sonst üblichen kurzen, in dem Text vor oder hinter jedem Paragraphen anzubringenden Vermerk: „Stfk., bez. Schffg. 75, 1 Gvg." ersetzt werden. Endlich erscheint der 17 Seiten füllende Abschnitt III des Vorwortes entbehrlich, da er lediglich eine für die Zwecke einer solchen Ausgabe nicht erforderliche Zusammenstellung der Paragraphen enthält, bei denen die Zubilligung mildernder Umstände, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, die Stellung unter Polizeiaufsicht u. s. w. gestattet ist. Wenn dann noch für die Zulässigkeit des Erlasses eines amtsrichterlichen Strafbefehles, der Verhängung von Polizeiaufsicht und Aberkennung der Ehrenrechte und dergl. ein für alle Male feststehende Abkürzungen angewendet würden, so stände etwa ein Drittel des jetzigen Raumes der Anmerkungen für sachliche Hinweise zur Verfügung. Was an letzteren zur Zeit geboten wird, fordert mehrfach zu Widerspruch heraus. Es ist ja allgemein bekannt, dass der Verfasser in der Literatur eine durchaus selbständige

Stellung einnimmt; dies rechtfertigt aber noch nicht, Ansichten wie die, es sei die Mitgliedschaft bei einer privilegirten altpreussischen Freimaurerloge reichsgesetzlich strafbar, oder es seien Landesgesetze, welche das Spielen in ausländischen Lotterien unter Strafe stellen, nichtig, so hinzustellen, als seien dies unumstössliche Wahrheiten. Und wenn Rubo auch jetzt noch auf dem Standpunkte verharrt, es dürfte einer Geldstrafe von 30 Mark nie mehr und nie weniger als 2 Tage Freiheitsstrafe substituirt werden, so führt er mit solchen abseits von aller Praxis stehenden und heut auch in der Theorie kaum noch irgendwo vertheidigten Behauptungen den Leser irre. Der verdienstvolle Mitarbeiter an unserem Strafgesetzbuche prüft vielleicht die hier gemachten Vorschläge für die fünfte Auflage seiner Arbeit. *Landrichter Dr. Felisch (Berlin).*

Die Reform unserer Strafrechtspflege. Von C. Freiherrn von Bülow, Reichsgerichtsrath. Berlin. Carl Heymann 1893. 52 Seiten. Preis 1 Mark.

Nicht ganz in Uebereinstimmung mit dem Titel des Buches, der auf einen weiteren Rahmen hindeutet, behandelt der Verfasser in der genannten Schrift lediglich eine derjenigen Fragen, deren gesetzliche Neuregelung gefordert wird, allerdings aber eine der wichtigsten und zur Zeit wohl die akuteste, nämlich die Wiedereinführung der Berufung gegen die Urtheile der Strafkammern. Von Bülow spricht sich mit Entschiedenheit gegen die geplante Reform aus und seine wuchtigen Argumente verdienen eingehendste Würdigung, auch wenn man im Resultate zu der entgegengesetzten Ansicht kommen sollte. Bei der Behandlung aller derjenigen Fragen, die in das politische Gebiet hinüberspielen und so auch bei dem in Rede stehenden Gegenstande, hat leider auch in Deutschland in den letzten Jahren ein Ton Eingang gefunden, der weder von gutem Geschmacke zeugt noch der Sache förderlich ist. Um so wohlthuender berührt die ruhig vornehme und dabei doch bestimmte und energische Art des Verfassers, der die üblichen Schlagworte der Zeitungen gegen die Urtheile unserer Gerichte nicht minder verschmäht, wie die völlig nichtssagenden unbestimmten Lobpreisungen zu Gunsten derselben, sondern überall mit grossen und zum Theil neuen Gesichtspunkten an die Sache herantritt und diese somit wirklich fördert.

Der Verfasser giebt zunächst eine kurze Uebersicht über die Entstehungsgeschichte der reichsrechtlichen Vorschriften nnd zeigt, wie hier nach reiflichster Ueberlegung sowohl von Seiten der Regierungen als der Volksvertretung die Berufung gegen die Urtheile der Strafkammern ausgeschlossen, wie dann aber bei dem unglückseligen Hange unserer Zeit, für jeden irgendwie hervortretenden Missstand sofort nach neuen Gesetzen zu rufen, die Wiedereinführung

des Rechtsmittels verlangt wurde, sobald ein Strafkammer-Urtheil zu irgend welchen Bedenken Anlass zu bieten schien, als ob die Entscheidungen der künftigen Berufungsgerichte nach Jedermanns Geschmack sein würden. Und ferner übersieht man, dass die Berufung für den Angeklagten ein recht zweischneidiges Schwert ist, denn kann dieser eine Verurtheilung, so kann der Staatsanwalt eine Freisprechung oder die Bestimmung des Strafmaasses mit der Berufung anfechten. Dieses Argument trifft nicht völlig zu. Der Verfasser lässt hier den oft gemachten Vorschlag unberücksichtigt, die Berufung nur dem Angeklagten zuzubilligen. Unter Heranziehung des Satzes: *„In dubio pro reo"* deduzirt man folgendermassen: Bei der stets vorhandenen Möglichkeit eines Irrthums in den menschlichen Urtheilen muss dem Angeklagten allerdings die Befugniss gegeben werden, einen ihn verurtheilenden Spruch anzugreifen. Er muss freigesprochen werden, wenn ihn auch nur eines der beiden Gerichte für nicht schuldig erachtet. Eben darum aber darf das Rechtsmittel der Berufung dem Staatsanwalt nicht zugebilligt werden. Sind hier die Instanzen verschiedener Ansicht, so bleibt eben ein Zweifel an der Schuld des Angeklagten bestehen. Ob diese Deduktion richtig ist, kann hier nicht untersucht werden. Eine Stellungnahme zu ihr aber wäre erforderlich gewesen, denn dem Verlangen des Volkes nach Einführung der Berufung liegt dieser Gedanke unzweifelhaft zu Grunde. — Der Verfasser führt dann weiter aus, dass die Urtheile der Strafkammern weder so mangelhaft seien, wie gemeinhin behauptet wird, noch dass, selbst wenn dies wahr wäre, die Wiedereinführung der Berufung ein geeignetes Mittel zur Abhilfe sein würde. Denn ist es keineswegs nothwendig, ja nicht einmal wahrscheinlich, dass der Berufungsrichter die Schuldfrage besser und richtiger beurtheilt, als der erste Richter. Die Quelle, aus der jener schöpft, ist vielmehr trüber, als die, welche diesem zu Gebote steht, die neue Entscheidung ergeht nicht von dem besser, sondern von dem schlechter informirten Richter. Wie kann man erwarten, dass ein Zeuge, namentlich wenn er ein einfacher Mann aus dem Volke ist, bei der Berufungsverhandlung, also nach Ablauf einer geraumen Zeit, einen ihn eigentlich gar nicht näher berührenden und interessirenden Vorfall noch ebenso genau und richtig schildert, wie bei der ersten Verhandlung? Es kommt hiuzu, dass die durch die Berufung verursachte endlose Ausdehnung der Prozesse das allgemeine Rechtsgefühl schwer verletzen würde.

Die Strafjustiz muss prompt arbeiten, das dringende Verlangen des Volkes nach einem Rechtsspruch muss schnell Befriedigung finden. Sehr eingehend werden sodann die finanziellen, wie die volkswirthschaftlichen Opfer dargelegt, welche durch die Rückkehr zu der Berufung nothwendig verursacht werden würden. Welche Verluste, welche Verlegenheiten, welche Entziehung von nützlichen Arbeiten müssen für zahllose Personen entstehen, wenn sie gezwungen werden,

als Zeugen im Lande umher zu reisen zum Sitze des oft weit entfernten Oberlandesgerichts! Aus allen diesen mit anziehender Wärme und Lebhaftigkeit vorgetragenen Bedenken kommt der Verfasser zu dem oben bereits genannten Ergebniss. Der richtige Weg, den die Reformbewegung zu gehen hat, scheint ihm ein ganz anderer zu sein. Das Verfahren muss bereits in der ersten Instanz so geordnet werden, dass das Vertrauen zu der Rechtspflege in vollstem Maasse gesichert und gewahrt bleibt. Die wichtigsten einer Abänderung bedürfenden Punkte werden genauer besprochen und hier wird man den aus gründlichster Kenntniss der praktischen Verhältnisse geschöpften Anregungen von Bülow's auch dann beipflichten, wenn man in der Berufungsfrage selbst abweichender Ansicht ist. Er verlangt Garantien dafür, dass der Angeklagte rechtzeitig von dem Umfange und von der Richtung der Anklage volle Kenntniss erhalte, um den Entlastungsbeweis mit Sicherheit gegen die Anklage vorbereiten zu können. Dies soll vor Allem dadurch geschehen, dass der Eröffnungsbeschluss in ganz anderer Weise wie bisher die That in ihrer concreten Gestaltung darlegt und nicht lediglich eine abstracte Formulirung unter nothdürftiger Angabe des Ortes und der Zeit der That bietet. Weiter wird eine Ausdehnung der Vorschriften über die Aussetzung der Hauptverhandlung gefordert, sofern in dieser die That sich anders darstellt, als in dem Eröffnungsbeschlusse angenommen wurde (§ 264 St.-P.-O.). Der dritte und wichtigste Vorschlag bezieht sich auf die Bestimmungen über das Sitzungsprotocoll. Da dieses eine Alles überragende, ausschliessliche Beweiskraft für die Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten nach dem Gesetz enthalten soll, so muss es mit grösster Sorgfalt hergestellt werden. Wenn von Bülow hier auf eine energische Abhilfe der geradezu entsetzlichen Missstände der Praxis dringt und die vollständige Fertigstellung des Protocolls in unmittelbarem Anschlusse an die Verhandlung, sowie auf Verlangen des Angeklagten und des Staatsanwalts die Verlesung der Beurkundung über alle irgendwie erheblichen Vorgänge begehrt, so wird man ihm uneingeschränkte Anerkennung zollen. Endlich fordert er, dass das Gesetz der über die Eröffnung des Hauptverfahrens beschliessenden Strafkammer oder dem Vorsitzenden des erkennenden Gerichts die Verpflichtung auferlege, zugleich mit der Ablehnung der etwa gestellten Beweisanträge dem Angeklagten zu eröffnen, dass es ihm unbenommen bleibe, seine Beweisanträge in der Hauptverhandlung zu wiederholen. Die Durchführung dieser Vorschläge wird nach des Verfassers Ansicht eine wirkliche Garantie für die Wahrung der Interessen des Angeklagten bieten und für eine gründliche und richtige Aburtheilung der Sache Sorge tragen. Allein auch damit ist noch nicht genug geschehen. Unsere von Widersprüchen, Halbheiten und Inconsequenzen förmlich strotzende Organisation der Strafgerichte und Strafjustiz bedarf einer

gründlichen Reformirung. Der Verfasser schildert mit lebhaften Farben, wie hier alle möglichen Organisationsformen, namentlich in Bezug auf das wichtige Problem der Betheiligung der Laien an der Strafrechtspflege, in buntem Durcheinander zugelassen sind, gleichsam als ob man das Gebiet der Strafrechtspflege zeitweilig als eine Rennbahn habe freigeben wollen, um zu sehen, welcher der Concurrenten wohl den Sieg erringen werde. Um hier nun Abhilfe zu schaffen, schlägt der Verfasser in wesentlicher Uebereinstimmung mit den Ausführungen von Gneist's auf dem letzten deutschen Juristentag vor, folgende Gerichtsorganisation zu schaffen: für die schwersten Verbrechen das reorganisirte Schwurgericht, drei Richter und sechs Geschworene, die zusammen über Schuldfrage und Strafmaass entscheiden, an Stelle der Strafkammern das grosse Schöffengericht, zwei Richter und drei Schöffen; für die kleinen Sachen das jetzige Schöffengericht. Eine Berufung findet überhaupt nicht statt. Das jetzt gegen die Urtheile der Schöffengerichte zugelassene Rechtsmittel der Berufung ist als gänzlich werthlos und verfehlt zu beseitigen. — Dies sind die Hauptvorschläge von Bülow's, welche bei jedem, der gewohnt ist, die Frage nach der Reform des Strafprozesses nach sachlichen Gründen und nicht nach der politischen Parteischablone zu betrachten, der ernstesten Beachtung sicher sind. Seine Forderung, das Verfahren für die erste Instanz besser als bisher, nämlich sorgfältiger und gründlicher zu ordnen, verdient entschieden Anerkennung. Und ebenso kann nicht bestritten werden, dass reine Beamtengerichte — und dies würden die Berufungsgerichte sein — weit weniger dem Geiste unsrer Zeit gemäss sind als die stärkere Heranziehung des Laienelements zu der Rechtsprechung in Strafsachen.

Heinemann.

Der Rechtsschutz der Geisteskranken auf Grundlage der Irrengesetzgebung in Europa und Nord-Amerika etc. Von Hermann Reuss, Königl. Bayerischer Bezirksamts-Assessor. Leipzig 1888. Rossberg'sche Buchhandlung.

Besprochen von Dr. Baer (Berlin).

Die Besprechung obigen Buches erfolgt in diesen Blättern bedauerlicher Weise in einer ungewöhnlich späten Zeit nach seiner Veröffentlichung. Wenn dieselbe nichtsdestoweniger dennoch erfolgt, so geschieht dies nicht allein, um dem Verfasser in gebührender Weise gerecht zu werden, sondern auch in der Ueberzeugung und in der Absicht, den Leser auf ein Werk hinzuweisen, das ihm eine Quelle reicher und erschöpfender Belehrung gewähren wird über einen Gegenstand, der gegenwärtig unausgesetzt auf der Tagesordnung der öffentlichen Diskussion steht. Wird doch gerade in unseren Tagen von verschiedenen Seiten, und am meisten von unberufenen und skandalsüchtigen die

Meinung geflissentlich verbreitet, dass die Geisteskranken bei uns recht- und schutzlos sind, dass Geistesgesunde aus niederträchtigen Beweggründen zwangsweise in Irrenanstalten verschleppt und dort widerrechtlich auf unbestimmte Zeit ihrer Freiheit beraubt werden.

Wiederholt ist in den letzten Jahrzehnten ganz besonders aus den Kreisen der Irrenärzte und der Irrenanstalts-Verwalter der Wunsch nach einer gesetzlichen Regelung der Irrenpflege laut ausgesprochen worden und ganz besonders nach einer vom Staate vorgesetzten Centralstelle, welcher die sorgsame und andauernde Ueberwachung der Irrenanstalten und die Beaufsichtigung aller in ihnen untergebrachten Personen zur alleinigen Aufgabe zufallen sollte. Auch beim Fehlen eines eigentlichen Irrengesetzes würde eine solche Behörde der öffentlichen Meinung Gewähr bieten, dass die zum Schutz und Wohl der Geisteskranken bestehenden Verordnungen in den privaten wie in den öffentlichen Irrenanstalten getreulich befolgt werden.

Der Verfasser obigen Werkes tritt, von juristischen Erwägungen geleitet, für die Nothwendigkeit eines Irren-Gesetzes ein, dessen Aufgabe, wie er hervorhebt, „in der besten, sichersten und schnellsten Art und Weise der Fürsorge für die Irren liegen muss.“ Das Gesetz muss zunächst die Irren-Fürsorge als eine öffentliche Pflicht des Staates erklären und alsdann die Bedingungen für die Errichtung und Einrichtung der Irrenanstalten, für die Aufnahme, Entlassung, Beurlaubung der Geisteskranken, sowie endlich die Rechtsfähigkeit resp. Entmündigung etc. der Letzteren während ihrer Verwahrung festsetzen.

In sehr klarer, übersichtlicher und lehrreicher Weise führt uns der Verfasser die Entwickelung der Gesetzgebung für die Irrenfürsorge in früherer und neuerer Zeit in den meisten Culturländern vor und macht uns mit den zur Zeit herrschenden Gesetzen in den deutschen und ausserdeutschen Staaten bekannt. In einem eignen Entwurf eines Irrengesetzes sind alle einzelnen Bestimmungen festgestellt und in langen Ausführungen später erläutert. Wenn Verfasser in § 28 dieses Gesetzentwurfs verlangt, dass die endgültige Aufnahme des Kranken in Gegenwart des leitenden Arztes und des mit der Führung der Vormundschaft beauftragten Richters erfolgen solle, so halten wir diese Sicherheitsmaassregel nicht nur für überflüssig, sondern auch um deshalb für nachtheilig, weil die Aufnahme des Kranken verzögert und hierdurch die beste sowie wichtigste Zeit für die heilsame Einwirkung auf den Kranken verschleppt wird.

Für den Strafvollzugsbeamten sind von ganz besonderem Interesse die Ausführungen, welche Verfasser im Anhang hinsichtlich der Unterbringung geisteskranker Verbrecher macht. In erster Reihe soll nach ihm die Regel gelten, dass Geisteskranke in Gefängnissen nicht verwahrt werden dürfen. „Eine solche Wahrnehmung, meint Verfasser mit Recht, verstösst gegen die Interessen der Heilung nicht minder

als auch gegen die Einrichtung, Ordnung und Zweck der Gefängnisse.“ Weiter meint er, dass in dem Augenblick, da ein Verbrecher irre wird, er auch kein Verbrecher mehr ist, sondern ein kranker Mensch. Aus diesem Grunde gehöre der geisteskranke Sträfling lediglich in die Irrenanstalt und nicht in besondere Asyle. — [Dass diese Ansicht nicht überall getheilt wird, ersehen wir aus den vom Verfasser angeführten Gesetzgebungen anderer Länder. (Refer.)]

Das Buch verdient alle Anerkennung und hat sie bei allen Sachkundigen in reichem Maasse gefunden. Dasselbe kann allen denen, welche eine gründliche Kenntniss der einschlägigen Frage sich zu eigen machen wollen, auf's Eindringlichste empfohlen werden.

Zehn Jahre Gefängnissprediger. Rückblicke von Karl von Koblinski. Verlag von L. Voss & Cie. in Düsseldorf 1893. 8°. 66 Seiten. 1 Mark.

Dieses ebenso interessante wie lehrreiche Schriftchen, aus dem wir in diesen Blättern Bd. 27, Heft 1 u. 2 bereits einen grösseren Abschnitt abdrucken durften, müssen wir allen Gefängnissbeamten und allen Freunden des Gefängnisswesens angelegentlich empfehlen. Es enthält wohlerwogene Mittheilungen aus einer 10jährigen Thätigkeit in drei Strafanstalten. Auf die Charakteristik von 54 Gefangenen und auf die 8 Tabellen machen wir besonders aufmerksam. Der Verfasser, der rührige Generalagent der rheinisch-westphälischen Gefängniss-Gesellschaft, ist auch Mitglied unseres Vereinsausschusses.

Die Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Alters-Versicherungsgesetze in Einzelausgaben, erläutert von Regierungsrath Dr. jur. Georg Eger. II. vermehrte Auflage. Verlag von Otto Liebmann in Berlin W.

Die Trennung der früher in einem Bande vereinigten Unfall- etc. Versicherungsgesetze war zunächst durch deren weite Ausdehnung nöthig, aber auch aus dem Grunde, die Handlichkeit bei dem Gebrauche der Sammlung, sowie die Uebersichtlichkeit zu wahren. Das ganze Werk besteht jetzt aus 7 Einzelbänden, von denen aber jeder Band für sich und unabhängig von den anderen ein selbstständiges und abgeschlossenes Ganzes bildet. — Vor uns liegt der II. Band dieser Sammlung „das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889 mit dem Abänderungsgesetz vom 8. Juni 1891“ umfassend. Besonders wesentlich ist, dass der Verfasser in zahlreichen (845) Erläuterungen und Anmerkungen nicht nur die Gesetzesmaterialien (die Gesetzentwürfe nebst Motiven, die Com-

missionsberichte und Reichstagsverhandlungen), sondern auch die bezügliche Literatur und die gesammte Rechtsprechung insbesondere die Entscheidungen des deutschen Reichsgerichts und Reichs-Versicherungsamts, des preussischen Oberverwaltungsgerichts und der anderen obersten deutschen Gerichtshöfe sorgfältig herangezogen und verwerthet hat. Ein Anhang enthält alle wichtigeren Gesetze, Verordnungen, Erlasse und Normalstatuten, welche zur Ausführung obigen Gesetzes dienen; ein umfangreiches Sachregister und ein Inhaltsverzeichniss erleichtern den Gebrauch. — Bei der grossen Bedeutung, welche diese Versicherungsgesetze im öffentlichen Leben haben, sowie im Hinblick auf die vielen Nachfragen und Bitten um Aufklärung, welche die Gefangenen in dieser Beziehung an die Gefängnissbeamten stellen, ist ein gutes Nachschlagebuch für letztere unentbehrlich.

Die erste Auflage dieses Werkes fand allerseits freundliche Aufnahme; wir können auch die neue Auflage auf das Beste empfehlen. Die Ausstattung ist vorzüglich, der Preis des brochirten Bandes beträgt 3,50 Mark.

In demselben Verlag von Otto Liebmann in Berlin erschien auch **Hilfsbuch für Strafvollzugs-, Rechtshilfe- und Auslieferungs-Angelegenheiten.** Von Amtsgerichtsrath C. Kurtz. 271 Seiten. Preis 4,50 Mark.

Der Verfasser will insbesondere den Staatsanwälten, Untersuchungsrichtern, Amtsrichtern, Verwaltungsbehörden, Gefängniss- und Polizeibeamten etc. ein in der Praxis verwendbares Nachschlagebuch des behördlichen Verkehrs in Strafsachen bieten, da der grosse Umfang des Materials, besonders die vielfachen Ergänzungen und Abänderungen desselben durch neue Bestimmungen die Auffindung der betreffenden Vorschriften in den verschiedenen offiziellen Blättern sehr erschweren. Diese Absicht ist dem Verfasser auch gelungen.

Der erste Theil handelt vom Strafregisterwesen und von der Zählkartenstatistik; er führt die Verordnungen und Ausführungsbestimmungen hierüber sowie die erlassenen Bemerkungen und Anderes auf.

Der zweite Theil handelt von den Mittheilungen in Untersuchungssachen etc., der dritte Theil über den strafgesetzlichen Wirkungskreis und über die Rechtshilfe, auch über die im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben der Justizbehörden. Im vierten Theil wird das Auslieferungsverfahren besprochen und sind hier Auslieferungs-Verträge mit 17 verschiedenen Staaten und etwaige Nachträge hierzu (die bis in die jüngste Zeit erschienenen) beigegeben.

Aus Halle a. S. (Commissionsverlag Adolf Kegel, 1893) geht uns eine Broschüre zu als „eine Frage an das Volk“ **„Soll die Prügelstrafe für jugendliche Verbrecher eingeführt werden?“**

Die Broschüre ist eigentlich der Neudruck eines bereits im Mai 1890 in der Jahresversammlung der Gefängnissgesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogthum Anhalt gehaltenen Vortrags über obiges Thema und soll bezwecken, durch Beantwortung eines beigefügten Fragebogens die in den Kreisen des praetischen Lebens angeblich zahlreich vorhandenen für die Prügelstrafe sprechenden Stimmen nach Möglichkeit zu sammeln, damit hierüber öffentlich Rechenschaftsbericht gegeben werden könne.

Es liegt nicht in der Absicht, hier auf die Ausführungen des Berichterstatters, Staatsanwalts Lanz, näher einzugehen, denselben beizustimmen oder sie zu widerlegen; es soll nur auf diesen Bericht hingewiesen sein und wird bemerkt, dass alle obiges Thema berührenden Punkte darin erschöpfend behandelt, dass sie den Anhängern der Prügelstrafe aus der Seele gesprochen sind und zweifelhaften Gemüthern weniger fürchterlich gemacht werden. Den Zweck der Broschüre, eine Frage an das deutsche Volk zu sein, hat der Berichterstatter für den Anhänger der Prügelstrafe in sehr geschickter Weise erreicht; freilich ist dabei auf die Verrohung durch die Prügelstrafe, ferner auf die richtige Grenze beim Vollzug derselben (der Vortragende hält die Anwendung der Prügel, wenn auch ein Fetzen Haut mit herunterfliegt, für berechtigt. Seite 27.) kein zu grosses Gewicht gelegt. Betont muss werden, dass der Vortragende die Einzelhaft immer noch für die allerbeste Grundlage hält, von der aus im Gefängniss auf den Verbrecher, besonders auf den jugendlichen, eine günstige Einwirkung erfolgen kann. (Seite 18.)

Fünfundsechzigster Jahresbericht der Rheinisch-Westfälischen Gefängniss-Gesellschaft über das Vereinsjahr 1891/92. In Commission von L. Voss & Co. in Düsseldorf. Preis 75 Pf.

Die Generalversammlung wurde wegen der Choleragefahr erst im December 1892 abgehalten. Der Vorsitzende, Superintendent Blech, erstattete den Jahresbericht pro 1891/92, er erwähnte die Bemühungen der Gesellschaft um Erlass eines Trunksuchtsgesetzes und für die Wiederaufnahme der Prügelstrafe in das Strafgesetzbuch für Vergehen und Verbrechen, in denen eine besonders rohe und brutale Gesinnung oder sittliche Entartung zu Tage tritt, er berichtete ferner, dass die Gesellschaft sich mit der Commission der internationalen criminalistischen Vereinigung für die Frage der Behandlung jugend-

Digitized by Google

licher Verbrecher in Verbindung gesetzt habe. Die Frauenthätigkeit zur Fürsorge für weibliche Gefangene habe wiederum grössere Ausbreitung gefunden und besonders in Düsseldorf gute Resultate erzielt. Verschiedene preussische Consistorien förderten die Bestrebungen der Gesellschaft theils durch Entnahme und Vertheilung der Jahresberichte, theils durch Empfehlung derselben im kirchlichen Amtsblatte. Ueber die angeregte Wiederherausgabe des „Fliegenden Blattes“ besonders für die Aufsichtsbeamten an den Strafanstalten und Gefängnissen wurde noch keine Entscheidung getroffen. — Von den auf der Tagesordnung stehenden Themas wurden folgende verhandelt:

1. Die Ansiedlung entlassener Strafgefangener in den Colonien. Referent war Generalsecretär Spiecker. — Im Laufe der Debatte wurde die Unterbringung Entlassener auf den 300 □Meilen grossen Grünmooren Norddeutschlands empfohlen und auf die bisher gewonnenen günstigen Resultate in dieser Beziehung hingewiesen. Die Versammlung beschloss einstimmig:

1. Die Unterbringung oder Ansiedelung entlassener Strafgefangener in den deutschen, überseeischen Colonien kann bei der gegenwärtigen Lage dieser Colonien von Vereinswegen noch nicht ins Auge gefasst werden;
2. Wie die Anlage von Strafkolonien als unvereinbar zu bezeichnen ist mit der dem Mutterland gegenüber seinen Colonien obliegenden kulturellen Aufgaben, so erscheint die Anlage grösserer Strafanstalten für den Bergbau und Plantagenbetrieb in überseeischen Colonien zur Zeit nicht zweckmässig.

2. Die Detention im Arbeitshause gegenüber dem Strafvollzuge in den Straf- und Gefangenanstalten. Referent, Director Schellmann, suchte namentlich die Ansicht als falsch nachzuweisen, dass die Arbeitshäuser mehr gefürchtet werden als Strafanstalten, mindestens könnten die Gründe hierfür nicht in der Behandlung, Ernährung und den Arbeitsverhältnissen etc. gesucht werden, da solche in beiden Fällen nur wenig verschieden seien; dagegen müsse anerkannt werden, dass die Furcht vor dem Arbeitshause ebenso so gross sei als vor Strafanstalten; er gab hierfür die unbestimmte Dauer der Nachhaft, die relative Länge der Freiheitsentziehung und die strenge Zucht des Arbeitshauses als Hauptmomente an.

3. Der Atheismus und der Gefängniss-Geistliche. Dieses Thema wurde vom Referenten der evangelischen Conferenz für unsere Blätter besonders bearbeitet.

4. Die Schule der Erziehungs- und Besserungs-Anstalt. Der Referent, Director Müller in Boppard, legte seinem Vortrage die

Verhältnisse in Boppard zu Grunde, nach welchen die erzielten Resultate sehr günstig sind.

5. Ausserdem sprach noch Landesgerichtsrath Luthe über „die Arbeitsprämie“ und bewegte sich hier in den Anschauungen unseres Vereins; ferner hielt

6. Landesrath Brandts in der Conferenz von Vertretern der Tochtergesellschaften und Hülfsvereine einen Vortrag über „der Arbeitsnachweis in seiner Bedeutung für Arbeitgeber und Arbeitnehmer“. Diesen interessanten Vortrag, auf den näher einzugehen uns hier jedoch zu weit führen würde, empfehlen wir unsern Lesern aufs Beste.

Es folgen noch die Berichte über die Tochtergesellschaften, Einnahmen und Ausgaben etc.

Die Criminalstatistik des Deutschen Reiches für das Jahr 1891 liegt jetzt vor und ergiebt gegen die Zahl im Vorjahre nur ein Mehr von im Ganzen 361 Strafhandlungen. Dagegen hat die Zahl der an diesen Strafhandlungen betheiligten Personen um beinahe 10,000 zugenommen. Das Jahr 1890 hatte 381,450, das Jahr 1891 391,066 Verurtheilte. Die Zahl der verurtheilten Jugendlichen ist um 1310 höher als im Vorjahr; das Jahr 1890 hatte 41,002, das Jahr 1892 42,312 jugendliche Verurtheilte. Der Gesammtzuwachs an Verurtheilten kommt zu neun Zehnteln auf Rechnung der Delicte gegen das Vermögen, besonders auf Diebstahl und Betrug, zu einem Zehntel auf Rechnung der Deliete gegen die Person, besonders Körperverletzung. Auch die Zahl der Vorbestraften unter den Verurtheilten hat sich gegenüber dem Vorjahr um 8000 vermehrt. Auffallend ist besonders, dass gerade bei den schwersten Verbrechen die Vorbestraften mit hohen Ziffern betheiligt sind. Die Aufforderung an Staat und Gesellschaft, dem Gewohnheits-Verbrecherthum zu steuern, wird also eine immer dringendere. Unter den einzelnen Gebietstheilen steht diesmal Bremen mit 214 Verurtheilten auf je 10,000 strafmündige Einwohner an der Spitze; nirgends im Deutschen Reiche, auch in Berlin nicht, ist die Sicherheit des Eigenthums so gefährdet als im Bremer Gebiet. Auch in Unzuchtsdelicten nimmt Bremen neben Baden die höchste Relativstellung im Reiche ein. Dann folgt Westpreussen, die durch Rauflust ausgezeichnete bayerische Rheinpfalz, Posen, Hamburg, Ostpreussen, Schwarzburg-Rudolstadt, Schlesien, Berlin etc.; den niedrigsten Stand behaupten wie immer Schaumburg-Lippe und Waldeck, wo auf 10,000 Strafmündige nur 40 bis 44 Verurtheilte kommen.

P. Näcke. Verbrechen und Wahnsinn beim Weibe mit Ausblicken auf die Criminal-Anthropologie überhaupt etc. W. Braumüller. Wien und Leipzig. 1894.

Besprochen von Dr. Baer (Berlin).

N. hat eine Reihe von Arbeiten, welche zum Theil bereits in Fachzeitschriften gesondert publicirt sind, in monographischer Form unter obigem Titel erscheinen lassen, und zwar, wie er im Vorwort selbst hervorhebt, vielfach verbessert und ergänzt. Verf. kann für sich das Verdienst beanspruchen, einer der ersten in Deutschland zu sein, welcher in jüngster Zeit, vermöge gründlichster Sachkenntniss und eingehender Studien, an der Hand eigener Beobachtungen und Untersuchungen mit nachhaltiger Energie in Wort und Schrift den blendenden Lehren der italienischen criminal-anthropologischen Schule entgegengetreten zu sein.

Der Hauptrichtungspunkt obiger Arbeit liegt in dem geführten Nachweis, dass unter den, von dem modernen Strafrecht verurtheilten und zu Verbrechern gestempelten Personen nicht wenige sind, welche *ab ovo* abnorme, kranke Menschen sind; dass noch täglich Leute ihre Strafe absitzen, trotzdem sie offenbar die letzte That in geistig unfreiem Zustande begingen, dass endlich so Manche im Gefängniss geisteskrank werden, ohne rechtzeitig erkannt zu werden und in zweckentsprechende Behandlung zu kommen. Die zweite nicht minder wesentliche Aufgabe, die Verf. sich gestellt und in mustergültiger Form darlegt, besteht darin, an seinem Beobachtungsmaterial auch die anthropologisch-biologische Seite des Verbrecherthums zu prüfen. Letztere Seite der Arbeit gewinnt dadurch an Werth, dass Verf., an einer Irrenanstalt für Weiber, an den geisteskrank gewordenen Verbrecherinnen seine Untersuchungen vorgenommen und somit, wie nur äusserst wenige, geeignet ist, ein Urtheil über die criminal-anthropologischen Fragen des weiblichen Verbrecherthums abzugeben.

N. führt in 100 Krankengeschichten das untersuchte Material vor, das aus 53 aus Zuchthäusern und Gefangenanstalten eingebrachten Personen stammt und aus 47 anderen früher mit dem Strafgesetz in Conflikt gewesenen Geisteskranken. Unter den 53 Inhaftirten waren wenigstens 20—25 pCt., also ein Fünftel bis ein Viertel unschuldig verurtheilt. Sehr eingehend werden die erbliche Belastung und die anderen ursächlichen Verhältnisse dieser verbrecherischen Irren besprochen (Trunk, Gefängnissleben selbst, Isolirhaft, lange Strafzeit) Verf. kommt zu dem Schluss, dass zu Psychosen nicht Disponirte durch das Gefängniss kaum psychisch erkranken, wohl aber Disponirte, bei welchen die relativ geringen Momente des Gefängnisslebens ausschlaggebend wirken können. Was die in der Strafanstalt auftretenden Psychosen anlangt, so muss auch Verf. jede spezifische Gefängnisspsychose be-

streiten. Das einzig wirklich Auffallende im allgemeinen Charakter der Psychosen bei Verbrecherinnen reducirt sich nach Verf. 1) auf das Vorwiegen der primären Verrücktheit, 2) auf das relativ häufige Auftreten der idio- und symptomatischen Amentia und ebenso der acuten Paranoia, endlich 3) auf den relativ häufigen Ausgang in Schwachsinn. Mit eingehendster Sorgfalt erörtert Verf. die Frage hinsichtlich der Unterbringung der irren Verbrecher. Unter seinen 53 Sträflingen waren Ende 1890 nicht weniger als 23 mehr oder weniger gewaltthätig; gewöhnlich sind diese Kranken zerstörungssüchtig. Die Neigung dieser Kranken, sich zusammenzurotten, Complotte zu schmieden, Intriguen anzuspinnen, die anderen Kranken aufzuhetzen, zeigt sich auch in überaus grosser Häufigkeit bei den geisteskranken Verbrecherinnen; die meisten sind ausserdem stehlsüchtig, undankbar, neidisch, eifersüchtig. Ueberall tritt der krasse Egoismus hervor, und zeigt sich der ethische Defekt in verschiedenster Weise. In stärkerer Zahl in einer Anstalt und nicht ausgiebig vertheilt, stellen diese geisteskranken Verbrecherinnen unangenehme Elemente dar, durch welche das Prinzip der freien Behandlung in der Anstalt sehr erschwert wird. Nach Näcke können die mehr oder weniger Harmlosen oder harmlos Gewordenen auf alle Fälle in der Irrenanstalt verbleiben, die anderen sind am besten in Irrenstationen an grösseren Strafanstalten unterzubringen.

In dem V. Abschnitt handelt Verfasser von den anthropologisch-biologischen Beziehungen zum Verbrechen und Wahnsinn beim Weibe. Mit Recht hält er die ganze Bestrebung, den Verbrecher-Typus zu construiren, für unwissenschaftlich, denn Verbrechen ist ein rein sociologischer, bei verschiedenen Nationen und zu verschiedenen Zeiten wechselnder Begriff, und es ist ein Nonsens, für diesen typische anthropologische Merkmale am Menschen auffinden zu wollen. Wir müssen uns versagen, auf die einzelnen Befunde seiner Untersuchungen, die sich auf alle Seiten anthropologischer Beobachtungen erstrecken, einzugehen (Körperlänge und Armbreite, Kopfdurchmesser und Kopfumfang, Schädelcapacität, Stirn, Nase, Kiefer, Sinnesorgane, Augen, Ohren, Mundorgan, Zähne). Mit besonderer Ausführlichkeit bespricht Verfasser die Arten und den Werth der Degenerationszeichen. Er ist auf Grund seiner Untersuchungen der Ueberzeugung, dass nur ein sehr geringer Theil der sog. Degenerationszeichen als solche anzusehen sind, dass nur sehr wenige von ihnen als atavistische (Rücksehlags-) Erscheinungen, sondern vielmehr als embryonale Hemmungsbildungen aufzufassen sind. Die gewöhnlichen sog. Degenerationserscheinungen sind nach ihm schon bei den Normalen ausserordentlich häufig, noch häufiger bei Irren und Verbrechern, ohne dass die Zahlenunterschiede so grosse wären oder ihre Gruppirung so spezifisch, dass man einen eigenen Verbrechertypus daraus construiren könnte. An einen Ver-

brechertypus im anthropologischen Sinne, an eine spezifische Varietät, meint N. mit vollem Recht, ist absolut nicht zu denken; weder giebt es irgend eine Bildung am Schädel oder sonst wo am Körper, die nur beim Verbrecher vorkäme, noch eine Mehrheit solcher, die nur sich hier fände.“ Und mit dieser wichtigsten aller Untersuchungsergebnisse stimmen wir vollkommen überein. Auch N. ist der Meinung, dass viele der sog. Degenerationszeichen in letzter Instanz durch sociale Umstände und vornehmlich durch rachitische Einflüsse bedingt werden.

In den weiteren Abschnitten werden der Zusammenhang von Verbrechen und Wahnsinn, von Verhütung und Behandlung des Verbrechers abgehandelt. Da nach Verfasser das Verbrechen neben dem individuellen Factor einzig und allein in den socialen Umständen im engeren und weiteren Sinne begründet liegt, so ist von hier aus der Kampf gegen dasselbe aufzunehmen. Als Zielpunkt für denselben führt N. mit Recht an den Alkoholismus, Lues, schlechte Ernährung, unhygienische Lebensweise, Ueberbürdung, Förderung des Familienlebens, Schule, Erziehung, die richtigen Mittel im Strafvollzuge.

In einem Anhang werden noch die Untersuchungen von 16 Frauenschädeln in exakten und werthvollen Details wiedergegeben und eine Abhandlung über das Vorkommen des Gaumenwulstes (Torus palatinus) im Irrenhause und bei geistig Gesunden.

Ein sehr ausführliches Litteratur-Verzeichniss, sowie 2 Tafeln mit den Angaben der Schädelbefunde der untersuchten 16 Frauenschädel bildet den Schluss des Werkes.

Dasselbe enthält eine grosse Menge des Belehrenden und ist in einer so lebhaft empfundenen und anregenden Weise geschrieben, dass es allen denen, die dieser hochwichtigen Materie eine eingehende Aufmerksamkeit schenken wollen, eindringlich empfohlen werden kann.

Aus und über Strafanstalten.

Der ausgezeichnete Leiter der Berliner Feuerwehr, Branddirector Stude, dessen kürzlich erfolgter Tod allgemein bedauert wird, hielt im Verein für Gewerbefleiss in Berlin einen grösseren Vortrag über die Grundsätze, nach denen die Berliner Feuerwehr ihrer verantwortungsvollen Aufgabe gerecht zu werden versucht. Unter den vielen gebotenen Anregungen ist für uns von grosser Wichtigkeit, dass die Anwendung von Granittreppen in Gebäuden sehr bedenklich ist. Nach den Ausführungen des Branddirectors Stude genügt es, dass unter einer derartigen Treppe ein ganz kleines Feuer entsteht, um schon nach wenigen Minuten die Treppe zum Einsturz zu bringen; dagegen hätten sich bei den abgehaltenen Brandproben Treppen aus Kunstsandstein sehr gut bewährt. —

Für eine auf etwaige Erfahrung begründete Mittheilung unserer Leser zu der Auslassung des Branddirectors Stude über die Granitsteintreppen wäre die Redaktion sehr dankbar.

München. Der Prinzregent hat unterm 29. August 1893 genehmigt, dass ab 1. Oktober das Zuchthaus Lichtenau in eine Gefangenenanstalt umgewandelt und demgemäss benannt werde, ohne dass hierdurch in dem Dienstverhältniss der an dieser Strafanstalt verwendeten Beamten und Bediensteten eine Aenderung eintritt.

In letzter Zeit mehren sich in den Gefängnissen und Strafanstalten die Angriffe auf Beamte. Zum Theil liegt diesen Angriffen die Absicht zu Grunde „Rache zu üben“, zum Theil „sich gewaltsam zu befreien“. In welcher raffinirten Weise die Angriffe vorbereitet und wie gewaltthätig sie manchmal ausgeführt werden, beweisen nachstehende Fälle:

Im Männerzuchthaus zu Waldheim wurde im Zellenhaus am 6. März 1893 ein Meissel vermisst; es begaben sich in Folge dessen zwei Aufseher in die Zelle des der Entwendung verdächtigen Sträf-

lings. Bei Durchsuchung der Zelle suchte der Aufseher Paufler schliesslich auch im Desinfectionsgeschirr und musste sich dabei bücken. In demselben Augenblick stach aber der Sträfling den Paufler mit einem verborgen gehaltenen Schuhmachermesser nieder. Der Mörder stürzte dann auf den Corridor und verwundete hier die sein Entweichen hindern wollenden Aufseher Finsterbusch und Schietzel, sowie einen Sträfling, der Aufwärterdienste verrichtete, durch Messerstiche in schwerster Weise, worauf er den Corridor entlang und zur Treppe hinuntereilte. Hier aber stellten sich ihm einige Aufseher mit blankem Seitengewehr entgegen, welche den rasenden Menschen nach kurzer Gegenwehr entwaffneten. Paufler ist seinen schweren Verletzungen erlegen. Aufseher Finsterbusch wird voraussichtlich ein Auge verlieren und ist noch ausserdem wie auch der Aufseher Schietzel und der Aufwärtersträfling schwer verwundet. Der Sträfling war mit Schuhmacherarbeiten beschäftigt worden und dadurch in den Besitz eines Schuhmachermessers gelangt. — Das Schwurgericht zu Chemnitz verurtheilte den Mörder zum Tode, diese Strafe wurde auch an demselben mittelst der Guillotine am 7. Juli 93 vollzogen.

In der Strafanstalt Münster wäre der Director Strosser beinahe das Opfer eines mörderischen Attentats geworden. Er war von dem Züchtling Bergarbeiter Gustav Kamp aus Schönebeck um eine Unterredung gebeten worden; kaum hatte er in Erfüllung dieses Wunsches die Zelle Kamp's betreten, als letzterer ihn mit einer Fluth von Schimpfworten überschüttete. Als darauf der Beamte dem Wütherich vierzehn Tage Dunkelarrest ankündigte, stürzte Kamp mit einem blitzschnell unter der Jacke hervorgezogenen Messer auf ihn los und stiess es ihm tief in den Hals. Kamp stand deshalb unter der Anklage des Mordversuchs vor den Schranken des Schwurgerichts. Durch die Beweisaufnahme wurde festgestellt, dass der Angeklagte bereits im Jahre 1885 den Director Strosser hat tödten wollen; damals wurde der Plan durch rechtzeitige Mittheilung eines Mitgefangenen vereitelt; als Waffe hatte er diesmal ein altes Küchenmesser benutzt, das er vorher mit einem Schieferstück mühsam dolchartig zugespitzt hatte. Kamp behauptet, sinnlos vor Wuth gewesen zu sein. Er ist 37 Jahre alt, und in den 14 Jahren, welche er im Zuchthause zu Münster sitzt, ist er mehr als 50 mal mit Arrestverschärfung, Peitschenhieben etc. bestraft worden. Er war im Jahre 1879 vom Schwurgericht in Essen zum Tode verurtheilt worden, weil er seine um 15 Jahre ältere Frau, die er ihres Geldes wegen geheirathet hatte, zehn Tage nach der Hochzeit vergiftet hatte; im Gnadenwege war diese Strafe in lebenlängliches Zuchthaus umgewandelt. Die Geschworenen erkannten die Anklage in vollem Um-

fange an und der Gerichtshof verurtheilte Kamp zu zehn Jahren Zuchthaus.

Der verehrte Collega Strosser hat sich auch von diesem Attentat durch Gottes Gnade glücklich erholt und waltet wieder seines Amtes.

Im Zuchthause München überfiel der Sträfling Zettel mit einem Messer unversehens den Aufseher Ludwig und verletzte diesen schwer durch einen Stich in den Unterleib. Nachdem sich bei der gerichtlichen Untersuchung ergeben hatte, dass der Sträfling Zettel zweifellos geistesgestört war, wurde derselbe in die Kreisirrenanstalt überführt.

Im Zuchthause zu Kassel überfielen Abends 8 Uhr vier der schwersten Verbrecher den Aufseher und brachen aus. Die Leute, welche aus Westfalen stammen sollen und vor einigen Wochen in die hiesige Strafanstalt gebracht worden sind, wurden von dem Hilfsaufseher Gerstung von einem Flügel der Anstalt, worin sich die Arbeitssäle befinden, über einen Zwischenhof nach dem gegenüberliegenden Gebäude geführt, in welchem die Küche liegt, um das Abendessen zu erhalten. Nachdem der Aufseher die Eingangsthür zum Gebäude aufgeschlossen hatte und ein Paar Schritte weiter in den Gang hineinthat, um die Thür zur Treppe der Küche aufzuschliessen, wurde er von den hinter ihm stehenden Sträflingen überfallen, zurückgestossen und am Halse gewürgt, worauf die vier Männer auf den Hof zurückeilten und die Aussenthür des Gebäudes zuschlugen und verriegelten, so dass der Aufseher den Verbrechern zunächst nicht folgen konnte. Diese sprangen über den Hof hinweg, schwangen sich auf die fünf Meter hohe Mauer, die dicht an die Fulda stösst, und sprangen in den Fluss hinab, der hier sehr tief ist. Einer der Flüchtlinge, der nicht schwimmen konnte, blieb zurück und wurde bald wieder festgenommen, nachdem er flehentlich gebeten, doch nicht auf ihn zu schiessen. Die drei anderen schwammen hinüber und verbargen sich auf einer kleinen Insel. Der Wachtposten eilte herbei und gab vier Schüsse auf die Schwimmenden ab, doch konnte er bei der Dunkelheit nichts ausrichten. Zwei wurden von dem alarmirten Aufsichtspersonal, das mit Kähnen nachsetzte, aus dem Wasser gefischt, bezw. aus dem Versteck im Weidengebüsch geholt; der dritte, und zwar der schlimmste von allen, ist entkommen. Er heisst Biermann und ist wegen Strassenraubes etc. zu 15 Jahren Zuchthaus verurtheilt, wovon er erst ein Jahr verbüsst hat.

Im Zuchthause Stuttgart wurde ein Zuchthausaufseher von dem Gefangenen Rebmann mittelst eines Messers in die Seite gestochen, wodurch die Lunge verletzt wurde, auch erhielt der Aufseher starke Verletzungen durch Messerstiche im Gesicht. Die Verletzung in der Seite ist eine lebensgefährliche. Rebmann ist derjenige Zuchthausgefangene, welcher im Spätjahr 1892 mit dem Gefangenen Konrad im Zuchthaus zu Stuttgart ausgebrochen war und in Fellbach wieder verhaftet wurde.

Schutzwesen.

Karlsruhe, im Mai 1893.

Der Landesverband der badischen Schutzvereine für entlassene Gefangene blickt auf das erste Jahrzehnt seiner erspriesslichen Thätigkeit zurück.

Vor zehn Jahren wurde die Schutzthätigkeit für entlassene Gefangene auf Anregung des Justizministeriums neu belebt und schlossen sich 60 Vereine, deren in jeder Gerichtsstadt seitdem einer besteht, zu einem Badischen Landesverbande zusammen, dessen Protektorat Seine Königliche Hoheit der Grossherzog gnädigst übernahm. Am 8. Mai 1883 fand die neue Organisation durch Eröffnung der Centralleitung ihren Abschluss, an deren Spitze seit Beginn Herr Geheimer Ober-Finanzrath Fuchs eine hochverdiente Wirksamkeit entfaltet, welche von Seiten der von Richtern oder Verwaltungsbeamten oder sonst angesehenen Ortseinwohnern geleiteten Einzelvereine, sowie der Strafanstaltsbeamten und der Geistlichkeit, mehrerer Kreise und vieler Gemeinden stete Unterstützung gefunden hat. Von besonderem Werthe sind dabei ferner die Dienstherren und Fürsorger, welche sich der einzelnen Schützlinge annehmen; insbesondere gilt dies für die Unterbringung jugendlicher, verwahrloster Personen, bezüglich deren seit Erlass des Zwangserziehungsgesetzes die Schutzfürsorge sich wesentlich ausgedehnt hat. Die Zahl der in Fürsorge genommenen Entlassenen, im Anfangsjahr 225 betragend, ist auf 1045 im vorigen Jahre gestiegen; die Zahl der jugendlichen Schützlinge betrug letztmals 350, wovon sehr viele in Dienststellen, Lehrverhältnisse oder Erziehungsanstalten gewiesen wurden. Der Aufwand für die von verhältnissmässig günstigen Erfolgen begleitete Einzelfürsorge belief

sich in dem Dezennium auf 48 342 M.; eine Vereinsfürsorge wurde in 5160 Fällen gewährt. Die Einzelvereine, unter welchen namentlich diejenigen von Freiburg und Mannheim ein reich bebautes Arbeitsfeld haben, verfügen jährlich über rund 9000 M. an Mitgliederbeiträgen; sie haben zusammen mit der Centralleitung den drei der Verbrechensvorbeugung insbesondere dienenden Anstalten (Arbeiterkolonie Ankenbuck, einem besonderen Landesverein gehörend; Asyl Scheibenhardt, vom Badischen Frauenverein betrieben; Zwangserziehungsanstalt Flehingen, von der Centralleitung verwaltet) Zuschüsse im Gesammtbetrage von rund 63 000 M. geleistet und auch bei der Schaffung von Arbeitsnachweisstellen in einzelnen Städten mitgewirkt. Das Vermögen des Verbandes und der Einzelvereine beträgt zusammen etwa 86 000 M. Die Centralleitung hat die Bedeutung eines führenden Organs auch über Baden hinaus gewonnen und auf dem Grundsatz gegenseitiger Hilfe beruhende Uebereinkünfte mit schweizerischen und deutschen Schutzvereinen geschlossen; ihrer Anregung ist die Gründung des Verbandes der letzteren zu verdanken, so dass nun innerhalb des Reichs im zwischenstaatlichen Verkehr ein gleichmässiges, auf Gegenseitigkeit begründetes Fürsorgeverfahren für Strafentlassene gesichert ist, ohne Unterschied, welchem deutschen Einzelstaat sie angehören. Mehrfach ist auch im Auslande der Werth einer solchen centralen Einrichtung erkannt worden, welche, die volle Selbstständigkeit der Bezirksvereine auf der Grundlage des gemeinsamen Statuts wahrend, doch nach Bedarf im Einzelnen helfend eingreifen kann und neben dem äusseren Zusammenhalt den Vorzug bietet, die allgemeinen Fragen der Verbrechensprophylaxe stets wachsam verfolgen und fördern zu können. *Kr.*

Gründung eines Schutzvereins in Agram (Kroatien). Kroatien ist im Jahre 1893 auf dem Gebiete des Gefängnisswesens mit der Creirung eines Vereins zur Unterstützung entlassener Sträflinge wieder einen bedeutenden Schritt vorgerückt.

Zur Bildung eines derartigen Vereins gab die Initiative der hochverdiente Ober-Staatsanwalt Otto Spitzer. Derselbe hielt in der Versammlung des Juristen-Vereins in Agram am 19. December 1892 einen Vortrag über die Schutzvereine für entlassene Gefangene, wobei er sich insbesondere auf die bestehenden Schutzvereine in England, Deutschland, Belgien, Frankreich, Holland, Italien, Russland, Schweden und Norwegen, Schweiz, Spanien, Oesterreich und Ungarn bezog. Der sehr eingehende Vortrag fand lebhafte Anerkennung seitens des zahlreichen Auditoriums, vertreten von den Mitgliedern des kroatischen Juristen-Vereins, sowie von Geistlichen, Beamten, Lehrern und Kaufleuten. Aus dem Vortrage seien hier erwähnt die statistischen Daten,

welche die Nothwendigkeit der Fürsorge für entlassene Gefangene speciell in Kroatien erörtern.

In den selbständigen Männer-Strafanstalten zu Lepoglava, Gospić, Mitrovitz und in der Weiber-Strafanstalt zu Agram waren am 30. November 1892:

Rückfällige Verbrecher unter 24 Jahre	69
Rückfällige Verbrecher, dio wegen Verbrechens aus Gewinnsucht bestraft wurden	109
Rückfällige Verbrecher, deren gerichtliche Bestrafung wegen Verbrechens aus Gewinnsucht nur einmal erfolgte:	
a) zum ersten Male im Strafhause	127
b) „ zweiten „ „ „	86
c) „ dritten „ „ „	64
d) „ vierten „ „ „	25
e) „ fünften „ „ „	4
f) „ sechsten „ „ „	1
g) „ neunten „ „ „	1

Der Gesammtbestand der männlichen und weiblichen Sträflinge zählte am besagten Tage 1437 Köpfe, daher entfallen 33,8 % auf die Rückfälligen.

Nach dem Alter vertheilt, entfällt die grösste Zahl auf das schönste Lebensalter zwischen 30 und 40 Jahren.

Bis zu 16 Jahren waren	11
Von 16—20 Jahren waren . . .	135
„ 20—30 „ „ . . .	450
„ 30—40 „ „ . . .	541
„ 40—50 „ „ . . .	187
„ 50—60 „ „ . . .	93
„ 60—70 „ „ . . .	20
Summa	1437

Folglich wurden 541 Sträflinge im kräftigsten Mannesalter der Familie, dem Staate und der menschlichen Gesellschaft entfremdet. Auf Grund dieser amtlichen Daten drückte der Vortragende den sehnlichsten Wunsch aus, dass auch in Kroatien ein Schutzverein für entlassene Gefangene alsbald creirt werden möge zur Verwirklichung des schönen Spruches: *„Justitia et caritas osculatae sunt"*.

Dieser Wunsch wurde demnächst auch realisirt, indem schon am 30. April 1893 eine constituirende Versammlung in Agram abgehalten wurde, und zwar unter Vorsitz des Herrn Dr. Franz von Burgstaller, Vice-Präsident der königl. Septemviral-Tafel (Cassationshof).

In dieser zahlreich besuchten Versammlung wurde der Tagesordnung gemäss die Wahl des Vereins-Präsidenten vorgenommen. Als solcher wurde der Ober-Staatsanwalt Otto Spitzer durch Akkla-

mation gewählt, welcher auch die Wahl nach herzlicher Bedankung annahm. Hierauf wurden 40 Mitglieder in den Directions-Ausschuss gewählt.

Nach Schluss der Generalversammlung hielten die Directions-Ausschussmitglieder eine Sitzung, in welcher zum Vice-Präsidenten Domherr Julius Vrevc, zum Secretair Herr Stefan Kranjcić, General-Inspector der königl. Landesstrafanstalten und zum Cassier Herr Michael Paulić, Hilfsämter-Adjunkt, gewählt wurden.

Nach § 1 der Vereinsstatuten besteht der Zweck des Vereins darin: die definitiv oder bedingungsweise aus den Strafanstalten und Gefängnissen entlassenen Sträflinge, ohne Unterschied des Geschlechts, zu unterstützen, auf ihre Bitte dahin zu wirken, dass selbe Beschäftigung und Verdienst finden, damit hierdurch die Zahl der dem allgemeinen Wohle gefährlichen Individuen vermindert werde.

Die Mitglieder des Vereins sind:

1. Stifter, die wenigstens 100 Gulden auf einmal oder in gleichen Monatsraten einzahlen;

2. Gründer, die wenigstens 50 Gulden auf einmal oder in gleichen Monatsraten einzahlen;

3. Oeffentliche Mitglieder. Diese vertheilen sich auf a) ausübende, welche sich verpflichten, in ihrem Wirkungskreise persönlich den Vereinszweck zu fördern; b) unterstützende, die sich verpflichten, einen Betrag von 2 Gulden 6 Jahre lang in die Vereinskasse einzuzahlen, und

4. Ehrenmitglieder, die wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein zu solchen ernannt werden.

Welch' reges Interesse die hierländische Bevölkerung für den neu gegründeten Verein bekundet, dafür spricht die Thatsache, dass der Verein bereits mit Ende Mai 1893 zu seinen Mitgliedern 6 Stifter, 50 Gründer und 160 ordentliche zählte.

Mögen auch die Herren Mitglieder des Vereins der Deutsohen Strafanstaltsbeamten unseren neuen humanitären Verein in Agram wohlwollend aufnehmen und ihm ihre Unterstützung mit Wort und That angedeihen lassen. *Sabljak, Strafhaus-Verwalter.*

Der Frankfurter Gefängniss-Verein feierte am 9. November 1893 sein 25 jähriges Bestehen (1868—1893). Der vom Vereins-Vorsitzenden, Rechtsanwalt Dr. jur. Ponfick, verfassten Festschrift entnehmen wir, dass der Verein auf Anregung des Polizei-Präsidenten von Madai im Jahre 1868 von 25 Herren gegründet wurde. Welche segensreiche Wirkung der Verein in dieser Zeit entfaltet hat, beweisen nachstehende Daten:

Gegenwärtig zählt der Verein 867 Mitglieder, die Gesammt-Einnahmen in den 25 Jahren betrugen 197 083,68 Mark, das Vereins-

vermögen bestand am Schlusse des Jahres 1892 aus 21 109,95 Mark. Verausgabt wurden:

an 400	jugendliche Bestrafte	39 101,52 M.
„ 1060	Personen zum Wiederbeginn eines Gewerbes, zu Miethzins etc. . . .	29 137,21 „
„ 7800	Personen für Beherbergung, Beköstigung, Zehrgeld etc.	7 442,14 „
„ 1830	Personen als Unterstützung Familien-Angehöriger von Verhafteten	78 711,23 „
für andere allgemeine Auslagen		20 241,80 „

In Summa wurden 176 133,90 Mark an 11 535 Personen als Vereinsunterstützungen etc. verwendet.

Welches Elend umfassen diese Zahlen und wiederum, wie viel Kummer wurde gestillt und wie viel Gutes gestiftet!

Wir sprechen dem Verein für seine erfolgreiche Thätigkeit unseren aufrichtigsten Dank aus und wünschen ihm fernerhin Gedeihen und Erfolg; möge die Jubelfeier aber auch anderwärts zur Nachahmung aneifern, denn auf diesem Gebiete ist noch viel, ja noch unendlich viel zu thun.

Die Bildung einer, das ganze Deutsche Reich umfassenden Centralisation sämmtlicher zu Gunsten entlassener Sträflinge ins Leben gerufenen Vereine wird gegenwärtig angestrebt, und zwar ganz besonders mit Rücksicht auf die grossen Schwierigkeiten, denen die entlassenen Sträflinge bei ihrem Wiedereintritt in die bürgerliche Welt begegnen und die häufig die Ursache ihrer Rückkehr zum Verbrechen bilden. Die erste Versammlung von Vertretern deutscher Schutzvereine für entlassene Gefangene und von Vereinen mit verwandten Bestrebungen tagte 1889 in Freiburg. Die geplante Centralisation würde grosse Vortheile bieten durch die Erleichterungen, welche sie bei der Neugründung von Vereinen gewähren könnte, durch den gegenseitigen Austausch der gemachten Erfahrungen und grössere gemeinsame Einrichtungen, wie Arbeitsnachweisstellen, Beschäftigungs- und Verpflegungshäuser. Den Weg internationaler Vereinigung hat man bereits mit Erfolg betreten, indem zunächst zwischen dem Baseler Schutzverein und der Centralleitung der badischen Schutzvereine ein Uebereinkommen, betreffend Ueberweisung von landesangehörigen Entlassenen getroffen worden ist, dem dann die meisten anderen deutschen und schweizerischen Vereine beigetreten sind. Während die Vereine früher ihre Thätigkeit vielfach auch auf die Zeit des Gefangenseins erstreckten und unter anderem auch lebhaft für Gefängniss-Reformen eintraten, haben sie sich neuerdings mehr und mehr auf die Fürsorge für die Entlassenen beschränkt.

Verhandlungen der dreizehnten General-Versammlung des Gefängniss-Vereins für Schlesien und Posen. (27. Oktober 1892.)

Auf der Tagesordnung der Versammlung standen zwei interessante und zeitgemässe Fragen, nämlich:

„Die Behandlung jugendlicher Verbrecher“ und
„die Arbeits-Vermittelungs-Commission für entlassene Gefangene in Breslau“.

Ueber die erste Frage referirte Staatsanwalt Dr. von Staff in sehr eingehender Weise und gelangte zu einer Reihe von Thesen, die sich von den von Appelius in seiner bekannten Schrift aufgestellten wesentlich nur dadurch unterscheiden, dass Referent die Herabsetzung der Strafmündigkeit vom 12. auf das 14. Lebensjahr nicht für geboten erachtet, jedoch für zulässig erklärt, dass bei leichteren Vergehen und Verbrechen an Stelle von Gefängnissstrafen unter 3 Monaten und Haftstrafen unter 4 Wochen als erste Freiheitsstrafen gegen Jugendliche eine mässige körperliche Züchtigung als Disciplinarstrafmittel unter den im § 55 des Gefängniss-Reglements vom 16. März 1881 für die Vollstreckung der Strafe des strengen Arrestes bestimmten Voraussetzungen eingeführt werde. Die Versammlung erklärte sich mit den Thesen des Referenten nach längerer Debatte und nachdem sie sich gegen die Befürwortung der Anlage weiterer Zwangs-Erziehungsanstalten auf Grund der heutigen Gesetzgebung ausgesprochen hatte, einverstanden; sie beschloss, Exemplare des Vortrags an die Commission für Ausarbeitung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches zu senden, um verhindern zu helfen, dass die beklagten Schäden des Zwangserziehungsgesetzes in das bürgerliche Gesetzbuch Eingang finden.

Ueber den zweiten Gegenstand referirte Gefängniss-Inspector Hahn in Breslau, dessen Vortrag als erster Bericht der Arbeitsvermittelungs-Commission zur Ausgabe gelangte. Seit Bestehen der Commission waren 158 Anträge auf Vermittelung von Arbeitsstellen eingegangen. Von diesen Anträgen wurden:

86 durch Zuweisung von Arbeit und Unterkommen erledigt,
26 aus verschiedenen Gründen zurückgewiesen,
16 schweben noch,
30 Gesuchsteller hatten die ihnen überwiesenen Stellen nicht angetreten.

Die Versammlung bewilligte der Commission eine Beihilfe von 50 Mark und ebenso 100 Mark dem Central-Ausschuss für innere Mission in Berlin zum Zwecke der Ausbildung von Gefangenen-Aufseherinnen.

Der Verein zählte 1892 126 Mitglieder, sein Vermögen betrug 1764,45 Mark.

Bericht über die XIX. Generalversammlung des Vereins zur Fürsorge für aus Strafanstalten Entlassene in Görlitz. In derselben, welche am 9. Mai 1893 stattfand, erstattete der Schriftführer Pastor Braune Bericht über die Thätigkeit während des Jahres 1892/93. In dieser Zeit trat der Verein zu 83 Entlassenen und zu 25 Familien von Gefangenen in Beziehung. Im Männerasyl fanden 37 Personen mit 2622 Tagen Aufnahme, im Weiberasyl 9 Frauen mit 150 Tagen Unterkunft. Der Verein unterhält einen Stadtmissionar, dem speziell die Pflege der Beziehungen mit den Entlassenen anvertraut ist. Zu Weihnachten wurden ausser gesammelten (getragenen) Kleidern etc. 50 M. baares Geld unter bedürftige Familien vertheilt. An grösseren Spenden empfing der Verein im Berichtjahre 300 M. von der Stadt Görlitz, 160 M. vom Consistorium der Provinz Schlesien, 75 M. von den Ständen der Oberlausitz, 150 M. vom Schlesischen Provinzialverein zur Besserung entlassener Gefangenen. Das Vereinsvermögen betrug am Jahresschluss 1291,54 M.

Des Weiteren erstattete Pfarrer Braune den Bericht über die Natural-Verpflegungsstation, die 1885 unter Mithilfe des Vereins gegründet wurde. Zum Ankauf eines zweiten Hauses für die Station lieh die Stadt Görlitz 12 000 M. zum Zinsfuss von 1 pCt., die Station ist nunmehr Eigenthümerin zweier Grundstücke. Beabsichtigt wird, auf einem derselben eine Badeeinrichtung (Douchebäder), sowie eine Dampf-Desinfectionsanstalt zu errichten. Bei der Station sind im Jahre 1892/93 3744 Wanderer eingekehrt, welche für ihre Verpflegung 26 747 Stunden Arbeit leisteten. Der Erlös aus der Arbeit reichte jedoch zur Deckung der Kosten nicht zu und blieb die Station auf die Mildthätigkeit ihrer Freunde und Gönner angewiesen; erfreulicher Weise ist dieselbe nicht gering gewesen. Die Stadt Görlitz überwies 1500 M. und lieferte das Holz zum Zerkleinern zum Taxpreis, sie übertrug der Station auch die Lieferung des kleingehauenen Holzes für sämmtliche städtische Institute (194 Raummeter); der Verein gegen Verarmung und Bettelei gewährte 600 M., der vaterländische Frauenverein 100 M., die Stände der Oberlausitz 300 M., der Waaren-Einkaufsverein 300 M., ausserdem gingen an Schenkungen 200 M., 150 M. etc. ein. Das Vermögen der Station betrug am 1. April 1893 177,17 M. in Baar und 12 979 M. in Grundstücken, Mobilen etc.

Aus Allem ist zu ersehen, dass die Vereinsleitung in tüchtigen Händen ruht und dass der Verein wacker seinem vorgesteckten Ziele zustrebt.

Achtes Jahrbuch der Gefängniss-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogthum Anhalt. In Commission bei Adolf Kegel in Halle a./S. Preis 1,60 Mark.

Das vorstehende Jahrbuch enthält zunächt den Jahresbericht des leitenden Ausschusses pro 1891/92. Aus demselben ist hervorzuheben,

dass die in letztem Vereinsjahre eingerichtete Damenfürsorge für weibliche Gefangene keine nennenswerthen Erfolge zu verzeichnen hatte. Die bestehenden Einrichtungen zur Fürsorge für Entlassene erwiesen sich als unzulänglich; auch die in Halle a./S. eröffnete Arbeitsstätte befindet sich noch im Anfange der Entwickelung und wird bedeutend erweitert werden müssen, um den Bedürfnissen entsprechen zu können. Dringend wird die Anbahnung des Verkehrs mit den Gutsbesitzern gefordert, von denen sicherlich mancher einen Entlassenen aufnehmen würde, wenn er darum angegangen wird. Die Gesellschaft ist dem Verbande der deutschen Schutzvereine beigetreten, ebenso hat sie sich der bekannten Petition der Conferenz deutscher Sittlichkeitsvereine angeschlossen und der vom Centralausschuss für innere Mission vorbereiteten Petition um Erlass eines Trunksuchtsgesetzes. — Die Bedeutung, die man der Gefängniss-Gesellschaft beimisst, geht wohl am besten daraus hervor, dass die Regierungen von Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Rudolstadt um Mittheilung des Inhalts der Berathungen der Gesellschaft gebeten haben. Die Gesellschaft zählte Ende März 1892 305 Mitglieder, die Einnahmen betrugen 1891/92 3258,61 M., die Ausgaben 1404,64 M., das Vereinsvermögen Ende März 1892 13 668,22 M.

Nach Erstattung des Jahresberichts referirte Erster Staatsanwalt aus Magdeburg, Maizier, über „die Prostitution“ vom strafgesetzlichen Standpunkte und befürwortete Wiedereinführung der Bordelle. Pastor Höltzel-Magdeburg erörterte die Frage vom ethischen Standpunkte und gelangte zu folgenden Sätzen: „Die Prostitution ist kein nothwendiges Uebel, mithin ihre Reglementirung von Staatswegen strikte zu verwerfen. Gleiches Recht für Mann und Weib, d. h. Bestrafung des Verführers wie der Verführten. Fürsorge für die Opfer der gewerbsmässigen Unzucht und rechtzeitige Vorsorge für die Gefährdeten.“ Diese Thesen wurden nach lebhafter Debatte mit grosser Mehrheit angenommen. — In der Versammlung der Vertreter der Ortsvereine referirte Stadtrath Schulz-Dessau über „das Verhältniss der Gefängnissvereine zur Armenpflege“; seine Ausführungen gipfelten in der Forderung eines Zusammengehens der communalen und der kirchlichen Armenpflege mit den Gefängnissvereinen. Letztere sollen weniger mit Geld unterstützen als in persönlicher Pflege thätig sein. Die Versammlung schloss sich diesen Forderungen an. — In der vereinigten Versammlung der Juristen, Beamten und Geistlichen sprach der Erste Staatsanwalt aus Halle a. S., Götze, über „Der Eid und seine Behandlung“. Der als Separatabdruck erschienene Vortrag fand bereits in diesen Blättern (Band 27, Heft 3 und 4, Seite 284) seine Würdigung. — In der Sonderversammlung der Juristen und Beamten referirten Amtsrichter Simon-Stassfurt und Assessor Edeling-Dessau über „die Handhabung der vorläufigen Entlassung unter besonderer Berücksichtigung Preussens.“ Ersterer sieht die

Handhabung des § 23 D. St.-G.-B. in Preussen nach Lage der Gesetzgebung als durchaus correct an, eine Aenderung sei nur insofern möglich und nothwendig, dass die vorläufige Entlassung als Zielpunkt eines gradualen Strafvollzugs in diesen unmittelbar eingereiht wird, wobei der Vortragende erklärt, dass er unter gradualen Strafvollzug keineswegs das irische System verstehe. Simon wünscht Beschränkung der vorläufigen Entlassung auf Zuchthäusler, fordert als Mindestmaass der verbüssten Strafe 3 Jahre, Zulässigkeit des Widerrufs bis zu 3 Jahren nach der Entlassung ohne Rücksicht auf den Ablauf der Strafzeit und will endlich die Entscheidung über die Entlassung in die Hände einer Commission, bestehend aus dem Vorsitzenden der örtlich zuständigen Landgerichts-Strafkammer, dem Anstaltsvorstande und einem Beamten der Staatsanwaltschaft gelegt wissen. — Die Ausführungen des Correferenten sind leider nicht mitgetheilt, doch sind dieselben so sehr abweichend gewesen von denen des Amtsrichters Simon, dass die Versammlung die Thesen beider Herren nur *ad referendum* nahm und sich damit begnügte, die einheitliche und gleichmässige Handhabung des § 23 als wünschenswerth zu erklären. — In der Sonderversammlung der evangelischen Geistlichen sprach Archidiaconus Jordan-Eisleben über „die Predigt in der Strafanstalt“; das gleiche Thema behandelte Pfarrer Lummer-Hallo a. S. in der Versammlung der katholischen Geistlichen. Wir empfehlen beide Vorträge namentlich angehenden Gefängniss-Geistlichen, da auf diesem allerdings sehr schwierigen Gebiete leicht Missgriffe möglich sind. — Der letzte Theil des Buches enthält Mittheilungen über die Thätigkeit der Gesellschaft im Jahre 1892/93, insbesondere ein Rundschreiben des Ausschusses über die Fürsorge für jugendliche Entlassene, sowie einen Bericht über den Erfolg dieses Rundschreibens. Hiernach sprach sich die Mehrzahl für Unterbringung der Jugendlichen in der Landwirthschaft und in Handwerkerkreisen aus, befürwortete die Bestellung von Pflegern aus den Vereinsmitgliedern und empfahl hierzu besonders Damen, wovon man besonders günstigen Erfolg erhoffte. Ferner sei es zur Unterbringung der jugendlichen Entlassenen am Besten, eine Centralstelle einzurichten, welche Angebote und Nachfrage nach Beschäftigung entgegennimmt; um den nicht sofort Unterzubringenden ein Heim zu bieten, werde die Errichtung eines Asyls für dieselben nicht zu umgehen sein. Mangels des letzteren müssten die jugendlichen Entlassenen bis zur Ermittlung einer dauernden Versorgung einstweilen Rettungsanstalten überwiesen werden.

Der Brandenburgische Provinzialverein zur Bekämpfung des Vagabundenthums hielt am Mittwoch, den 17. Mai 1893, unter Vorsitz des Graf v. Zieten (Schwerin) und in Gegenwart des Landes-

directors v. Levetzow im Ständehause die 10. Jahresversammlung ab. Der Verein, der zur Zeit 1986 Mitglieder zählt, hat im letzten Jahre wieder eine recht erfreuliche Thätigkeit entfaltet. Der Provinzial-Landtag gewährte eine Beihilfe von 6000, der kurmärkische Communal-Landtag eine solche von 4000 M. Die vom Verein unterhaltene Arbeitercolonie „Friedrichswille“ hat die Zahl ihrer Plätze von 175 auf 200 erhöht. Seit der Begründung im Jahre 1883 sind in der Colonie 5111 Personen aufgenommen, im letzten Jahre haben dort 541 Aufnahme gefunden, davon waren 377 ledig, 101 verheirathet, 41 verwittwet und 22 geschieden. Dem Berufe nach fanden sich darunter 112 Landarbeiter, 473 waren evangelisch, 67 katholisch, einer jüdisch. 31 waren unter 20 Jahre alt, 89 standen in den 20ern, 141 in den 30ern, 168 in den 40ern, 94 in den 50ern, 18 waren über 60 Jahre alt. 321 waren nicht Soldat gewesen, 120 waren noch militairpflichtig. 256 stammten aus Brandenburg, 107 aus Schlesien, 33 waren Berliner, 27 aus dem Königreich Sachsen. — Von den Pfleglingen konnten 57 in Stellung gebracht werden, nur 11 erhielten durch eigenes Bemühen Arbeit. Insgesammt hatte die Colonie 49 919 Verpflegungstage, von denen 42 394 Arbeitstage waren. Vergütigung wurde baar ausgezahlt in Höhe von 2470 M, gutgeschrieben wurden 7737 M. Für Lebensmittel wurden 24 183 M. verausgabt. Der Ertrag der Landwirthschaft überstieg den des Vorjahres um 3900 M. Von den Erträgnissen der Landwirthschaft wurde für 8495 M. verkauft, die Viehwirthschaft brachte allein an Milch 3107, insgesammt 10 728 M. 23 Morgen Bruchland wurden neu meliorisirt. — In Bezug auf die Verpflegungsstationen ist auch in der brandenburgischen Provinz eine Krisis eingetreten. Die hohen Ausgaben haben mit den Erfolgen nicht im Einklang gestanden. An die Frage der Verpflegungsstationen knüpfte sich eine lebhafte Debatte, an der sich Landesdirector v. Levetzow, Landrath v. Waldow, Herr v. Rohr etc. betheiligten. Man erkannte an, dass die Verpflegungsstationen wohl dem Hausbettel Einhalt gethan, aber nicht das Strolchthum beseitigt hätten.

Vereinsangelegenheiten.

Im September 1893 verschied zu Berlin der um unseren Verein hochverdiente

Wirkliche Geheime Oberregierungsrath

Illing,

Decernent für das Gefängnisswesen im kgl. preussischen Ministerium des Innern.

Ein Nekrolog wird im nächsten Hefte erscheinen.

Ritter von Pichs,

k. k. Sections-Chef im Justizministerium zu Wien.

†

Am 23. Oktober 1893 Nachmittags ist in Wien nach langem, schwerem Leiden der Sectionschef im k. k. Justizministerium, Wilhelm R. v. Pichs, im 68. Lebensjahre gestorben. In Wolfsberg in Kärnten gebürtig, hat sich derselbe im Jahre 1850 nach absolvirten Universitätsstudien dem Justizdienste zugewendet. Mitte der fünfziger Jahre stand er im Präsidialbureau des Ober-Landesgerichtspräsidenten Grafen Mittrowsky in Graz in Verwendung und diente dann als Adjunkt beim Landesgerichte und beim Bezirksgerichte Stadt Graz bis seine Ernennung zum Staatsanwaltssubstituten in Leoben erfolgte. Nunmehr war Pichs bis zu seiner Berufung in das Justizministerium unausgesetzt im Dienste der Staatsanwaltschaft thätig. Er wurde zunächst als Substitut von Leoben zur Staatsanwaltschaft in Graz

versetzt und bekleidete dann der Reihe nach die Stelle des Staatsanwaltes in Leoben, Klagenfurt und Graz, bis im Februar 1877 seine Beförderung zum Ober-Staatsanwalte in Graz erfolgte. Sein Wirken als Chef der Staatsanwaltschaft war bei aller Strenge und Gewissenhaftigkeit immer ein äusserst humanes und hat seine Tüchtigkeit im Amte nicht minder Anerkennung gefunden wie sein perönliches Auftreten in und ausser demselben.

Die reiche Erfahrung, welche er sich namentlich in seiner Eigenschaft als Ober-Staatsanwalt auf dem Gebiete der Gefängnissverwaltung erworben hatte in Verbindung mit den Studien, welchen er sich in dieser Beziehung speciell hingab, lenkten die Aufmerksamkeit massgebendenorts auf den erprobten Criminalisten und Sachverständigen in der Administration des Gefängnisswesens. Gegen Ende des Jahres 1880 und nachdem der bisherige Referent in Gefängnisssachen Ministerialrath Johann Edelmann zum Ober-Landesgerichtspräsidenten in Brünn ernannt worden war, erfolgte deshalb die Berufung von Pichs in das Justizministerium, wo derselbe zunächst zum Titular- und später zum wirklichen Ministerialrathe befördert worden ist. Für die von seinen ausgezeichneten Vorgängern, Freiherrn von Hye-Glunek und Edelmann, angebahnte und von Pichs mit rastlosem Eifer und grosser Umsicht fortgesetzte reformatorische Thätigkeit zum Besten und im Interesse der Einrichtung und Verwaltung der österreichischen Gefängnisse sind demselben wiederholt hohe Auszeichnungen zu Theil geworden. Der Verleihung des Kronenordens und der Erhebung in den Ritterstand folgte die Verleihung des Leopoldordens und vor einem Jahre die Verleihung des Titels und Charakters eines Sectionschefs.

Zu den hervorragendsten Leistungen und Vorkommnissen während der letzten Amtsthätigkeit des Verewigten zählen:

Die Fortsetzung und Vollendung des Baues der neuen Strafanstalt Stanislau (1883), die Inangriffnahme und Eröffnung der nach den neuesten Erfahrungen besteingerichteten

Strafanstalten zu Marburg a. D. und Pankraz Nusle in Prag (1889), bei deren Anlage durch Errichtung von 136, beziehungsweise 322 Einzelzellen nicht nur auf eine weitere Ausdehnung des Strafvollzuges in Einzelhaft Rücksicht genommen, sondern auch zur Aufnahme besonderer Jugendabtheilungen eigene Räume geschaffen wurden, welche eine vollkommene Trennung der jugendlichen Häftlinge von der übrigen Haftbevölkerung und eine besonders erziehlich wirkende Fürsorge der Strafhausorgane ermöglichen, welch' letztere Einrichtung sich bis heute vorzüglich bewährt hat.

Eine weitere Neuerung von grosser Tragweite war die im Jahre 1885 erfolgte Auflassung der Strafanstalt Karthaus, als Centralstrafanstalt, welche wegen der Zusammenhäufung von nahezu 1000 der schwersten und gefährlichsten Sträflinge mit einer Strafdauer von über 10 Jahren eine fortwährende imminente Gefahr für die Funktionäre der Strafanstalt und die Aufrechthaltung der Disciplin in derselben involvirte.

Ein noch grösseres Verdienst hat sich R. v. Pichs durch die Einführung der Sträflingsbeköstigung in eigener Regie erworben, deren Vortheile er während seiner Wirksamkeit als Ober-Staatsanwalt in Graz an der dortigen Strafanstalt (Carlau), wo selbe im Jahre 1879 zuerst versuchsweise eingeführt und seither beibehalten wurde, aus eigener Anschauung kennen gelernt hatte. Von diesem Zeitpunkte an und namentlich nach seiner Berufung in das Justizministerium bot R. v. Pichs Alles auf, dieses System in sämmtlichen österreichischen Strafanstalten und Gerichtshofgefängnissen zur Geltung zu bringen, was ihm auch Dank seiner rastlosen Mühe und Energie trotz mannigfacher, gewaltiger Hindernisse glänzend gelungen ist. Am schlagendsten beweist dies wohl die Thatsache, dass die Ersparnisse, welche mit dieser Institution erzielt wurden, während des Quinquenniums von 1884—1888 sich auf weit über eine Million Gulden belaufen haben, ganz abgesehen von der günstigen Rückwirkung, welche sich dabei in sanitärer und disciplinarer Hinsicht bemerkbar gemacht hat.

Ihm fiel auch die nichts weniger als leichte Aufgabe zu, die Anstürme, welche von Seite der Gewerbetreibenden gegen die Strafhausarbeit gemacht wurden, und welche in wiederholt gefassten Resolutionen der Volksvertretung im Reichsrathe Unterstützung fanden, zu bekämpfen und wiewohl R. v. Pichs aus diesem Kampfe nicht siegreich hervorging und schliesslich zustimmen musste, dass die mit vieler Mühe und Opfern emporgebrachte Regiearbeit für Private aus den Strafanstalten verbannt wurde, so ist es seiner Willenskraft und seinem Schaffensdrange doch alsbald gelungen, diesen allenthalben sehr empfindlichen Ausfall dadurch erträglicher zu machen, dass er mit allem Nachdruck die ausgiebigere Zuweisung ärarischer Bedarfsartikel zur Erzeugung in den Strafanstalten betrieben und überdies, um die zu Gebote stehenden Arbeitskräfte wenigstens nicht unbeschäftigt zu lassen, die Verwendung von Sträflingen zu Landeskulturarbeiten ins Leben gerufen, und diesen neuen Arbeitszweig in seiner Organisation mit solchen Cautelen auszurüsten verstanden hat, dass die Bedenken, welche eine derartige Beschäftigung der Gefangenen an sich hat, durch die mit dieser Verwendung allenthalben erzielten günstigen Erfolge, wenn auch nicht ganz entkräftet, so doch wesentlich abgeschwächt wurden.

Seinem Wahlspruche: *„In severitate humanitas“* getreu, hatte R. v. Pichs jederzeit ein warmes Herz für Gefangene, welches einen beredten Ausdruck in seinen vielseitigen Bemühungen um die Hebung der Fürsorge für die aus der Haft Entlassenen findet.

Er war aber auch seinen Untergebenen stets ein wohlwollender Chef und bethätigte dies, von vielen anderen Anlässen abgesehen, insbesondere dadurch, dass er die Wahrung ihrer Standesinteressen mit Energie vertrat und mit Freudigkeit jede Gelegenheit ergriff, welche sich zur Verbesserung ihrer Lage darbot. Seinem mächtigen Einflusse und beharrlichem Fürworte verdanken denn auch die Strafanstaltsvorstände ihre im Jahre 1889 erfolgte Erhöhung im Range und Gehalte, wofür ihm damals eine von sämmtlichen

österreichischen Strafanstalts-Directoren unterfertigte Dankadresse in stattlicher Ausschmückung überreicht wurde, welche ihn um so freudiger bewegte, als er nach dem Inhalte der Adresse von der allseitigen Verehrung und Liebe, mit welcher seine getreuen Mitarbeiter auf dem Gebiete des Strafvollzugs an ihm hängen, die vollste Ueberzeugung gewinnen konnte.

Auch die Aufbesserung der Bezüge des Aufsichtspersonals, welchem im Jahre 1891 Quartierbeiträge zugemessen wurden, verdankt ihre Gewährung der fürsorglichen Thätigkeit des Verblichenen. Wilhelm R. v. Pichs gehörte dem Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten seit vielen Jahren als Mitglied an und bekundete des öfteren die aufrichtigste Sympathie und Werthschätzung, welche er für die Bestrebungen dieses Vereins hegte, deren Förderung er sich stets in der zuvorkommensten Weise angelegen sein liess. Die Herren, welche der Vereinsversammlung zu Wien im Jahre 1883 beigewohnt haben, erinnern sich gewiss heute noch gerne der herzlichen und liebenswürdigen Aufnahme, welche ihnen während ihres dortigen Aufenthaltes entgegengebracht wurde und haben bei ihrem Scheiden aus der Residenz an diese und dem nunmehr aus dem Leben geschiedenen Ritter von Pichs, welcher an dem Zustandekommen und würdigen Verlauf dieser Tagung in aufopfernder Weise mitgewirkt hat, ein freundliches Andenken bewahrt.

Er war ja auch sonst nicht blos in Justiz- und Beamten-, sondern auch in weiteren Kreisen eine hochangesehene Persönlichkeit und hat überall, wo ihn seine Berufspflichten hinführten, das beste Andenken hinterlassen.

Im heurigen Frühjahre hat Sectionschef R. v. Pichs, der seine Sommerurlaube am liebsten im Alpenkurorte St. Leonhard in Kärnten zubrachte, zu kränkeln begonnen und sich zur Erholung auf den Semmering begeben. Von dort zog derselbe auf einige Monate nach Leoben, wo sich jedoch sein Leiden verschlimmerte. Schwer krank wurde er in der zweiten Hälfte des September nach Wien, wohin

er sich so sehr sehnte, gebracht und dort am 23. Oktober vom Tode hingerafft.

Seine Leiche wurde am 25. Oktober in der Karlskirche zu Wien unter Anwesenheit des Justizministers Graf Schönborn, des Finanzministers Dr. Steinbach, Oberlandesgerichtspräsidenten Grafen Cherinsky und vieler anderen hohen Würdenträger unter lebhafter Theilnahme eingesegnet, sodann nach Graz überführt, wo am 26. October, Nachmittag 4 Uhr, die neuerliche Einsegnung in der Pfarrkirche St. Leonhard erfolgte. Derselben wohnten Oberlandesgerichtspräsident Graf Gleisbach, Oberlandesgerichtspräsident i. R. Ritter v. Waser, Oberlandesgerichtsvicepräsident Ritter v. Schmeidel, Landesgerichtspräsident Ritter v. Frölichsthal, die Hofräthe Mitterbacher, Klimbacher und Ritter v. Ferro, sämmtliche Räthe und zahlreiche Beamte der Gremien des Oberlandesgerichts und Landesgerichts, Oberstaatsanwalt Dr. Edler v. Pflügl, Staatsanwalt Steiner mit Vertretern der Staatsanwaltschaft, die Landesausschüsse R. v. Schreiner und Dr. Wannisch, Stadthaltercirath Dr. Schneditz, Universitätsprofessor Dr. Schütze, die Oberdirectoren der Strafanstalten Graz und Marburg, Miglitz und Marcovich mit fast sämmtlichen Beamten dieser Anstalten, nebst einer Abtheilung Aufseher der erstgenannten Anstalt und noch viele andere Leidtragende und Freunde des Verblichenen aus Graz und Wien und a. O. bei. Nach der Einsegnung wurde der mit prachtvollen Kränzen, unter denen drei von den Beamten sowie vom Aufsichtspersonale der genannten Strafanstalten niedergelegte Kränze die Widmung: „Ihrem unvergesslichen Chef“ trugen, geschmückte Sarg gehoben und zum Leonhard-Friedhofe überführt, wo im Beisein aller obengenannten Anwesenden nach nochmaliger Einsegnung die Bestattung erfolgte.

Sektionschef Ritter v. Pichs hinterlässt eine tieftrauernde Wittwe, welche ihm bis ans Ende mit hingebungsvoller, treuester Liebe zugethan war und einen bereits in angesehener Stellung stehenden Sohn, die um ihn den zärtlichsten Gatten und den besten Vater beweinen. Er ruhe sanft!

Miglitz.

Digitized by Google

Ignaz Herzinger,

kgl. bayr. Oberregierungsrath, Strafanstaltsdirector a. D.

†

Am 25. Juni 1893 verstarb in Bayreuth der königl. bayerische Oberregierungsrath Herr Ignaz Herzinger, Director a. D. des Zucht- und Arbeitshauses Sct. Georgen bei Bayreuth. Derselbe war geboren zu München am 31. Juli 1815, studirte auf der dortigen Universität Jurisprudenz, bestand 1841 das Staatsexamen und trat dann sofort in den Gefängnissdienst. Vom 1. Oktober 1842 an stand er als polizeilicher Actuar bei der Strafanstalt München in Funktion, erhielt seine erste Anstellung am 1. März 1846 als Rechnungsführer des Centralgefängnisses Kaiserslautern und wurde unter dem 3. Dezember 1848 zum Vorstand der Strafanstalt Sct. Georgen befördert. Wenige Jahre darauf wurde ihm der ehrenvolle Auftrag zu Theil, in den weitläufigen Räumen des vormaligen Klosters Ebrach eine Zwangsarbeits-Anstalt einzurichten, welche dann Ende 1852 ihrer Bestimmung übergeben wurde. Zwei Jahre lang hielt ihn dieses Geschäft von seinem Amt, für welches inzwischen ein Verweser aufgestellt wurde, fern. Zu Neujahr 1852 wurde er durch Verleihung des Ritterkreuzes I. Classe des Verdienstordens vom hl. Michael und am 20. August 1874 durch Bewilligung von Titel und Rang eines kgl. Regierungsraths ausgezeichnet. Vom 1. Oktober 1892 ab wurde er auf Ansuchen in den dauernden Ruhestand versetzt und ihm in Anerkennung seiner geleisteten vorzüglichen Dienste Titel und Rang eines kgl. Oberregierungsraths verliehen. Volle 50 Jahre lang war er somit in seinem Beruf thätig, davon 46 Jahre lang als Vorstand eines und desselben Gefängnisses; im Jahre 1874 durfte er als solcher sein 25jähriges Dienstjubiläum feiern, worüber in unserem Vereinsorgan Bd. 9 S. 313 u. folg. seiner Zeit berichtet wurde. Was ihm hierbei von den Beamten seiner Anstalt gewünscht wurde, dass ihm vergönnt sein möge, noch viele Jahre erfolgreich zu wirken auf dem

Gebiet, dem er bereits seit 25 Jahren seine beste Manneskraft mit Ehren gewidmet hat, in selten reichem Maasse ist dies in Erfüllung gegangen! — Seine Heranbildung zu einem tüchtigen Praktiker verdankt er zumeist dem damaligen Vorstand des Zuchthauses in der Au, Regierungsrath Obermair, dem Nachfolger des Freiherrn von Weveld, — beide weit über ihren engeren Wirkungskreis hinaus damals bekannte Persönlichkeiten; schon unter letzterem hatte Herzinger seine Praxis begonnen. Mit der Thätigkeit Obermair's war ein bemerkenswerther Umschwung im bayerischen Strafanstaltswesen eingetreten. Es drang mehr und mehr die Anschauung durch, dass es heilsamer sei, auf den in Verbrechen und Laster Versunkenen durch humane und individualisirende Behandlung, gepaart mit weiser Strenge einzuwirken und so den Gefangenen im Fall der Wiedererlangung seiner Freiheit der menschlichen Gesellschaft als brauchbares Mitglied zurückzugeben. Bis dahin hielt man bekanntlich im Allgemeinen für genügend, den Verbrechern das Gefängniss durch strengste Disciplinirung, wobei der Stock eine Hauptrolle spielte, und sonstige Quälereien vor Begehung neuer Uebelthaten abzuschrecken, wobei man ihnen indess seltsamer Weise Manches nachsah, was der Verwirklichung dieser Absicht schnurstraeks zuwiderlief. Herzinger war sich voll bewusst, was die neue Aera für Aufgaben an ihn in seiner Eigenschaft als Amtsvorstand stellte. Bei seiner tiefen Religiosität, seltenen Herzensgüte und Menschenfreundlichkeit mit der gemüthlichen, gewissermaassen patriarchalischen Art im Verkehr mit Gefangenen, verstand er es ohne falsche Nachgiebigkeit, sie gefügig zu machen und zu gewinnen, so dass die Anhänglichkeit an ihn in der Anstalt sozusagen traditionell wurde. Er erblickte in dem Gefangenen zunächst nur den gefallenen Mitmenschen, dem er aufzuhelfen hatte; wurde aber die gebotene Hand zurückgewiesen, fand die Milde keinen Eingang, oder stiess er gar auf Bosheit und Ungehorsam, so zeigte er sich als der unerschrockene, strenge und energische Direktor. Blieben ihm auch Enttäuschungen und Misserfolge wie jedem seines Standes nicht erspart,

wurde ihm auch oft mit schwarzem Undank vergolten, im Ganzen war doch sein Wirken ein reich gesegnetes; aus der grossen Anzahl Derjenigen, die zufolge seiner Einwirkung und Bemühungen nach Umfluss ihrer Strafzeit in der bürgerlichen Gesellschaft wieder festen Fuss fassen konnten, gelangte später noch manches Dankeswort von Nah und Fern an ihn. — Eine glückliche Organisationsgabe und unermüdliche Ausdauer kam speciell in Sct. Georgen ihm sehr zu Statten; hatte doch keine bayerische Anstalt wie diese im Lauf der Zeit zufolge Aenderung der Gesetze und organisatorischer Verwaltungsakte so viele Wandlungen durchzumachen wie gerade diese. Ein wesentliches Besserungsmittel erblickte er in rationeller Gestaltung des Arbeitsbetriebs, und der gute Ruf, den seine Anstalt in Bezug auf ihre industriellen und gewerblichen Leistungen weithin genoss, gereichte ihm zu grosser innerer Befriedigung. Eine Schöpfung Herzinger's auf dem Gebiete der Beschäftigung ist die auf den theils ursprünglich zur Strafanstalt gehörigen, theils zugekauften Ländereien durch Sträflinge betriebene Landwirthschaft, welche mit ihrem prächtigen Viehstand das Auge jeden Kenners erfreut. — Seltene geistige Regsamkeit, eine gesunde Körperkonstitution und Freude an der einmal gewohnten Thätigkeit bewirkten, dass er den Anforderungen seines Amts bis zu einer Altersgrenze gerecht werden konnte, die die wenigsten Menschen nur erreichen. Nicht ohne Wehmuth sahen ihn aus demselben die Angestellten und Bediensteten scheiden, denn auch sie wussten in ihm den wohlgesinnten, warmfühlenden Vorgesetzten nach Gebühr zu schätzen, der stets bereit war, ihre Interessen zu vertreten.

Leider sollte ihm nicht vergönnt sein, sich des wohlverdienten Ruhestandes lange zu erfreuen. Schon bald nach Niederlegung seines Amtes fing er an zu kränkeln und der Tod erlöste ihn von einem Monate langen qualvollen Leiden. Die Wittwe und drei Töchter betrauern in dem Entschlafenen den geliebten Gatten und treubesorgten Vater. Ein treues Andenken bewahren diesem Ehrenmann Alle, die ihn kannten, unter den Berufsgenossen speciell diejenigen, welche als junge

Juristen von ihm, dem wohlwollenden Vorgesetzten in die Gefängnisspraxis eingeführt wurden und selbst nun schon seit Jahren an verschiedenen Strafanstalten des engeren und weiteren Vaterlands als Direktoren wirken. — Unserem Verein gehörte der Verstorbene als Mitglied schon seit dessen Gründung an.

Gustav Kiefer,

evang. Hausgeistlicher in Ludwigsburg.

†

Abermals hat unser Verein den Verlust eines langjährigen, treuen Mitgliedes zu beklagen. Am 12. November vorigen Jahres verschied nach kurzem, aber schwerem Leiden der evangelische Hausgeistliche an hiesigem Zuchthause, Pfarrer Gustav Kiefer, im 59. Lebensjahre. Er war seit 1865 in der Gefangenen-Seelsorge, anfänglich in Gotteszell, seit 1881 an hiesigem Zuchthause und den dazu gehörigen Strafanstalten auf Hohenasperg thätig. Mit wahrhaft frommer, ächt christlicher Gesinnung verband er ein reiches Wissen und umfangreiche Erfahrung namentlich auf dem Gebiete der Seelenkunde. Nie vergass er über dem Geistlichen seine Stellung als Gefängnissbeamter, und erwarb sich durch treue und gewissenhafte Erfüllung beider Aufgaben die volle Achtung seiner Vorgesetzten, die Liebe und das Vertrauen seiner Mitbeamten, wie die innige Verehrung und Anhänglichkeit seiner Untergebenen. Sein langjähriges, erspriessliches Wirken im schweren Berufe fand seitens seines gnädigsten Landesherrn in Verleihung des Friedrich-Ordens 1. Klasse die wohlverdiente Anerkennung.

Wie gross das Ansehen und die Werthschätzung war, deren er sich im Leben in weiten Kreisen der Gesellschaft und namentlich unter seinen Amtsbrüdern zu erfreuen hatte, bewies die zahlreiche Betheiligung an seinem Leichenbegängnisse, welches am 14. November, Nachmittags, auf dem

Prag. Friedhofe in Stuttgart stattfand. Eine trauernde Wittwe, zwei Söhne und zwei Töchter weinen über den Hingang eines zärtlich liebenden Gatten und treu besorgten Vaters. Möge dem Edlen die Erde leicht sein. Friede seiner Asche!

Jubiläum des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängnisswesen. Am 9. und 10. October 1893 feierte der schweizerische Verein für Straf- und Gefängnisswesen in St. Gallen sein 25jähriges Bestehen.

Bei Gelegenheit der Feier des 25jährigen Jubiläums unseres Vereins im Jahre 1889 dedicirte uns der schweizerische Verein einen Ehrenbecher (Blätter für Gefängnisskunde 25. Band 2. Sonderheft). Der Vereinsausschuss fand es angezeigt, dass unser Verein sich an diesem Jubiläum betheilige und ebenfalls ein Ehrengeschenk widme.

Zur Feier sandte ich Namens des Vereins einen telegraphischen Festgruss, später den inzwischen fertiggestellten Ehrenbecher mit folgendem Begleitschreiben:

An
den Präsidenten des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängnisswesen,
Herrn Strafanstaltsdirector Hürbin
in Lenzburg, Aargau.

Plötzensee b. Berlin N.W., den 4. November 1893.

In dankbarer Erinnerung an die dem Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten bei Gelegenheit von dessen 25jähriger Jubiläumsfeier zu Freiburg im Breisgau 1889 durch Uebersendung eines Ehrenbechers bewiesene Aufmerksamkeit beehrt sich der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten dem schweizerischen Verein für Straf- und Gefängnisswesen aus Anlass von dessen 25jähriger Jubiläumsfeier zu St. Gallen im October 1893 ebenfalls einen Ehrenbecher mit der ganz ergebensten Bitte zu widmen, denselben freundlichst anzunehmen und als Zeichen der zwischen den beiden Vereinen zur Erreichung übereinstimmender Ziele bestehenden treuen Brüderschaft im Vereinsarchiv aufzubewahren und bei gebotener Gelegenheit benützen zu wollen.

Mit dem herzlichen Wunsche für den Verein
vivat! floreat! creseat!
zeichnet in vollster Verehrung des Herrn Präsidenten
Im Namen und Auftrag des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten
Geh. Justizrath Dr. Wirth,
z. Zt. Vorsitzender im Vereins-Ausschusse.

Von dem hierauf eingegangenen Dankschreiben beehre ich mich unseren Vereinsmitgliedern geziemend Kenntniss zu geben.

Dr. Wirth
Geheimer Justiz-Rath,
z. Zt. Vorsitzender im Vereins-Ausschusse.

Lenzburg, den 12. October 1893.

An
den Vorsitzenden des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten
Herrn Dr. jur. Oskar Wirth,
Kgl. preuss. Geh. Justizrath,
Hochwohlgeboren
in Berlin.

Hochgeachteter Herr!

Der Unterzeichnete hat in St. Gallen den telegraphischen Festgruss erhalten, womit Sie den Schweiz. Verein für Straf- und Gefängnisswesen im Namen des deutschen Brudervereins bei seinem fünfundzwanzigjährigen Jubiläum so sympathisch begrüsst haben. Ich habe bei der Hauptfeier am 11. October der Festversammlung von Ihrer freundlichen Kundgebung Kenntniss gegeben und den angenehmen Auftrag erhalten, Ihnen dieselbe aufs wärmste zu verdanken mit dem aufrichtigen Wunsche, dass unsere gegenseitigen Vereinsbeziehungen auch in Zukunft so freundliche und angenehme bleiben mögen, wie sie es bis jetzt gewesen sind.

Genehmigen Sie bei diesem Anlasse neuerdings die Versicherung meiner vorzüglichen Hochachtung.

J. V. Hürbin,
Präsident des schweizerischen Vereins
für Straf- und Gefängnisswesen.

Lenzburg, Bern u. Zürich,
13. November 1893.

An
den Vorsitzenden des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten
Herrn Geh. Justizrath Dr. Wirth, Direktor
in Plötzensee bei Berlin.

Hochgeachteter Herr!

Sie hatten die freundliche Aufmerksamkeit, dem Schweiz. Vereine für Straf- und Gefängnisswesen zur Jubelfeier seines fünfundzwanzigjährigen Bestehens und Wirkens am 9. October l. J. in St. Gallen einen telegraphischen Gruss und Glükwunsch zu übersenden und heute überraschen Sie uns im Namen und Auftrage des Vereins mit einem

kostbaren Ehrenbecher „als Zeichen der zwischen den beiden Vereinen, zur Erreichung übereinstimmender Ziele, bestehenden treuen Brüderschaft."

Der Schweiz. Verein für Straf- und Gefängnisswesen und in seinem Namen der unterzeichnete Centralvorstand hat diese sympathischen Zeichen mit denselben hohen Gefühlen treuer Zuneigung für Ihren Verein entgegengenommen, mit denen Sie die Gewogenheit hatten, uns dieselben kund zu thun und zu überreichen. Wir werden uns stets ein Vergnügen daraus machen, diese freundschaftlichen Beziehungen beider Vereine nach Massgabe unserer schwachen Kräfte auch weiter zu pflegen.

Indem wir nun das prachtvolle Ehrengeschenk, ein Meisterwerk von getriebener Arbeit und Ciselirkunst, mit den ebenso inhaltsreichen und bedeutungsvollen, als kalligraphisch kunstvoll zum Ausdruck gebrachten Worten unter verbindlichstem Danke im Namen unseres Vereins in Empfang nehmen, wünschen wir von Herzen, dass die beiden Vereine den gemeinschaftlichen hohen Zielen, denen sie mit Ueberzeugung unentwegt und beharrlich zusteuern, zum Wohle der Menschheit immer näher kommen mögen. —

Wenn wir uns aber nach gethaner Arbeit jeweilen zu einem zweiten Akte fröhlicher Unterhaltung und Geselligkeit zusammenfinden, so möge der Ehrenbecher mit Widmung und Reichsadler die Tafel unseres Vereins zieren und uns daran erinnern, dass jenseits des Rheins im grossen deutschen Reiche ein Bruderverein in gleichem Sinne und Geiste wirkt und durch sein Ehrengeschenk uns in Freude und Dankbarkeit zu trinken erlaubt auf das

Vivat! Floreat! Crescat!

des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Genehmigen Sie, Hochgeachteter Herr Geh. Justizrath, bei diesem Anlasse aufs neue die Versicherung unserer besonderen Hochschätzung und tiefen Verehrung.

Im Namen des Schweiz. Vereins für Straf- und Gefängnisswesen

Der Centralvorstand

J. V. Hürbin,	Dr. Guillaume,	Dr. J. Curti,
Präsident.	Actuar.	Quästor.

Personalnachrichten.

Veränderungen:

Baden.

Schmieder, Landgerichtssekretär in Waldshut, zum Oberamtsrichter in Bonndorf ernannt.

Bayern.

Dr. jur. Meyer, Rechtspraktikant, als Funktionär an die Gefangenanstalt Zweibrücken versetzt.

Dr. Schäfer, königl. Bezirksarzt und Hausarzt der Strafanstalt Kaisheim, in gleicher Eigenschaft an die Strafanstalt München versetzt.

Weber, Ober-Regierungsrath in München, als Decernent für das Gefängnisswesen in das bayerische Justizministerium berufen.

Hiller, Dompräbendar in Würzburg, zum Domcapitular ernannt.

Elsass-Lothringen.

Stadler, Regierungsrath, zum Geheimen Justizrath im Ministerium, Abth. für Justiz, ernannt.

Mayer, Vorstand des Hypothekenamts zu Schlettstadt, Titel und Rang als Justizrath verliehen.

Schulze, Ober-Inspector in Mülhausen, zum Director des Landesarbeitshauses Pfalzburg ernannt.

Preussen.

von Massow, Ober-Regierungsrath von Lüneburg, nach Potsdam versetzt.

von Bömcken, Hauptmann und Strafanstalts-Director in Jauer, in den Ruhestand versetzt.

Rudorff, Landgerichtsrath in Hannover, zum Landgerichts-Director in Elberfeld ernannt.

Frohner, Pfarrer am Strafgefängniss Plötzensee, zum Superintendenten in Gramzow U.-M. ernannt.

Peters, Pfarrer in Neobschütz, zum Hausgeistlichen des Strafgefängnisses Plötzensee ernannt.

Krüger zum Betriebs-Ingenieur des Strafgefängnisses Plötzensee ernannt.

Erfurt zum Hauslehrer am Strafgefängniss Plötzensee ernannt.

Oesterreich.

Dr. Holzknecht, Ritter von Hort, zum Sections-Chef im k. k. Justizministerium zu Wien ernannt.

Zapletal, Ritter von, k. k. Hofrath und Ober-Staatsanwalt in Brünn, in den Ruhestand getreten.

Auszeichnungen:

Bayern.

Dr. Lutz, Hausarzt in Rebdorf, wurde Titel und Rang eines Medicinal-Raths verliehen.

Dr. Schmelcher, Anstaltsarzt in Amberg, desgl.

Alwens, Strafanstalts-Director in Kaiserslautern, Titel und Rang eines Regierungs-Raths verliehen.

Dr. Osthoff, Hausarzt der Gefangenenanstalt Zweibrücken, zum Bezirksarzt I. Kl. ernannt.

Preussen.

Dr. Koch, Präsident der Reichsbank und Vorsitzender der Juristischen Gesellschaft in Berlin, wurde zum Wirklichen Geheimen Rath mit dem Prädikat „Excellenz" ernannt.

Starke, Dr., Geheim. Ober-Justiz-Rath, der Stern zum rothen Adlerorden II. Cl. und das Commandeurkreuz mit Eichenlaub nebst Stern des Grossherzgl. badischen Ordens vom Zähringer Löwen verliehen.

Todesfälle:

Baden.

Eichrodt, Regierungsrath, Zuchthaus-Director in Bruchsal.

Preussen.

Illing, Wirkl. Geheimer Ober-Regierungrath a. D. in Berlin.

Dr. Andreae, Strafanstaltsarzt in Cassel.

von Seebach, Strafanstalts-Inspector in Tokio (Japan).

Württemberg.

Kiefer, Pfarrer, Zuchthausgeistlicher in Ludwigsburg.

Oesterreich.

Pichs, Ritter von, k. k. Sectionschef im Justizministerium zu Wien.

Vereinsmitglieder.

Eingetreten:

Bayern.

Weber, Ober-Regierungsrath im bayr. Staats-Ministerium der Justiz.

Grossherzogthum Hessen.

I. Staatsanwalt am Gr. Landgericht der Provinz Starkenburg in Darmstadt.

Preussen.

Peters, Pfarrer, Anstaltsgeistlicher bei dem Strafgefängniss b. Berlin (zu Plötzensee).
Krüger, Ingenieur des Strafgefängnisses b. Berlin (zu Plötzensee).
Erfurt, Hauslehrer des Strafgefängnisses b. Berlin (zu Plötzensee).
Schröder, Secretär des Strafgefängnisses b. Berlin (zu Plötzensee).
Levy, Anstalts-Rabbiner des Strafgefängnisses b. Berlin (zu Plötzensee).
Pr. Holland, kgl. Gerichtsgefängniss.

Sachsen.

Zwickau, königl. Strafanstalt.

Württemberg.

Stuttgart, kgl. Zuchthausverwaltung.

Oesterreich.

Rabitsch, k. k. Strafanstalts-Adjunkt in Marburg a. D.

Ausgetreten:

Baden.

Koenige, Landgerichtsrath in Mannheim.

Bayern.

Petersen, Oberlandesgerichts-Rath in München.

Mecklenburg.

Witt, Hofrath, Oberinspector a. D. in Wismar.

Preussen.

von Bömcken, Hauptmann und Strafanstalts-Director a. D. in Jauer.
Pohl, Gefängniss-Inspector in Eberbach.
Roscher, Dr., Landgerichtspräsident in Göttingen.
Schäffer, Director der Landarmenanstalt Ueckermünde.
von Steinmann, Wirklicher Geheimer Rath, Oberpräsident in Schleswig.

Sachsen.

Berisch, Ober-Regierungsrath, Strafanstaltsdirector a. D. in Waldheim.
Lotichius, Ober-Regierungsrath im M. d. I., nach Beförderung zum Ober-Consistorialrath und Professor an der k. technischen Hochschule zu Dresden.
Saxe, Dr., Medicinalrath in Zwickau.
Schäfer, Pfarrer in Hubertusburg, in Folge Pensionirung.

Oesterreich.

Urbancic, k. k. Hofrath und Oberstaatsanwalt in Triest.
Zapletal, Ritter von, k. k. Hofrath und Oberstaatsanwalt in Brünn.

Illing †.

Am 27. September 1893 starb der Wirkl. Geh. Oberregierungsrath Illing, von 1873—92 Referent für Gefängnissangelegenheiten im Königl. preuss. Ministerium des Innern.

Geboren am 20. September 1816 zu Bromberg, Schüler des Gymnasiums daselbst, studirte er nach wohlbestandenem Abiturientenexamen von 1835—37 in Bonn, von 1837—38 in Berlin die Rechte. Neben den juristischen beschäftigten ihn sprachliche — lateinische, englische, französische, italienische — geschichtliche und naturwissenschaftliche Studien, denen er auch bis in sein Alter trotz der Last der Berufsgeschäfte nie ganz entsagt hat. 1839 bestand er sein erstes juristisches Examen mit dem Zeugnisse „sehr gut", diente als Einjährig-Freiwilliger beim 19. Infanterieregiment, arbeitete als Referendar bei der Regierung und dem Stadt- und Landgericht zu Bromberg, trieb daneben mit grossem Eifer polnische Sprachstudien, bestand 1844 das grosse Staatsexamen für höhere Verwaltungsbeamte und wurde sofort zum Landrath des Kreises Mogilno ernannt. Als im Jahre 1847 in seinem Kreise in Folge des Nothstandes ein Aufstand ausbrach, hat er die gewaltthätigen Ausschreitungen energisch unterdrückt, aber auch mit aufopfernder Fürsorge die Noth seiner Kreiseingesessenen zu lindern gesucht. Im polnischen Aufstande 1848 war der Mogilnoer Kreis ein Hauptsammelplatz der Insurgenten. Muthig und unerschrocken mit Nichtachtung seines eigenen Lebens ist er dem aufrührerischen Treiben entgegengetreten. Als die Insurgenten für eine Zeit die Oberhand gewannen, wurde er gefangen genommen und wenn es nicht einigen treuen deutschen Freunden gelungen wäre, ihm zur Flucht zu verhelfen, so wäre es um sein Leben geschehen gewesen. Kaum den Insurgenten entronnen, deren Regierung ihn steckbrieflich verfolgte, stellte er sich sofort den Kommandeuren der zur Unterdrückung des Aufstandes

heranrückenden Truppen zur Verfügung, denen er durch seine Ortskenntniss wesentliche Dienste leistete. Die Gefechte bei Strzelno und Tremessen machte er im Feuer mit. Nach Unterdrückung des Aufstandes übernahm er wieder die Leitung seines Kreises, von den Polen grimmig gehasst. Zwei Jahre lang hat er ihrer Feindschaft zum Trotz sein Amt unparteiisch und gerecht verwaltet, eifrig bemüht die durch den Aufstand zerrüttete wirthschaftliche Lage der Eingesessenen deutscher und polnischer Zunge zu heben.

1850 wurde er Hilfsarbeiter an der Regierung zu Coblenz, 1852 nach Düsseldorf versetzt und zum Regierungsrath ernannt. In dieser Stellung wurde er als Referent zuerst mit dem Gefängnisswesen bekannt und von einem so lebhaften Interesse dafür erfasst, dass die Verbesserung und Umgestaltung desselben in den Mittelpunkt seiner Lebensarbeit rückte. Gerade in den rheinischen Gefängnissen traten ihm die schweren Schäden, an denen der Strafvollzug krankte, drastisch entgegen. In schlechtem baulichen Zustande und überfüllt konnten sie kaum die Gefangenen sicher verwahren, geschweige denn einen ernsten Strafvollzug und sittliche Hebung der Gefangenen ermöglichen. 1865 wurde er ans Ministerium des Innern berufen, um den Referenten für Gefängnisswesen zu vertreten. 1866 erhielt er den Auftrag, bei der ersten militairischen Aushebung in dem annectirten Hannover mitzuwirken. 1867 wurde er Oberregierungsrath in Arnsberg, 1870 Oberregierungsrath in Coblenz und 1873 Referent für Gefängnissangelegenheiten im Ministerium des Innern.

Neunzehn Jahre hat er dieses Amt verwaltet, und seine Wirksamkeit ist nicht nur für die Verbesserung der zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörigen Strafanstalten und Gefängnisse, sowie für die Gestaltung des Strafvollzugs in denselben, sondern auch für die Entwickelung des Gefängnisswesens ausserhalb des ihm anvertrauten Ressorts von Bedeutung geworden.

Angesichts der Thatsache, dass sich die Criminalität in Folge unserer modernen socialen Entwickelung in einer

ständigen Zunahme befindet, ist er nicht müde geworden, auf die daraus dem Bestande der Gesellschaft drohende Gefahr hinzuweisen und nach Mitteln zu ihrer Bekämpfung zu suchen. Er ging dabei von dem Grundsatze aus, dass in der Behandlung der verbrecherischen Bevölkerung zu unterscheiden sei zwischen den jüngeren und am Anfang der verbrecherischen Entwickelung stehenden Elementen einerseits und den ins Verbrechen Eingewöhnten, darin Verkommenen andererseits. Gegen die ersteren sei die Strafe in Einzelhaft zu vollziehen, um sie vor weiterer verbrecherischer Ansteckung zu bewahren. Da es aber hierfür noch an den erforderlichen Einrichtungen fehlte, ging sein Bestreben dahin, möglichst viele neue Zellengefängnisse zu bauen und in den älteren Anstalten Zellen einzurichten. Unter seiner Verwaltung sind die Zellengefängnisse zu Wehlheiden, Herford, Gross-Strehlitz und Düsseldorf fertiggestellt, der Bau derer zu Wohlau und Breslau vorbereitet, in den älteren Anstalten zu Lichtenburg, Lüneburg, Rawitsch, Luckau Zellenflügel gebaut. Es wurde die Bestimmung getroffen, dass in den Zellengefängnissen und Zellen die jüngeren und erstbestraften Personen Aufnahme finden sollten.

In Betreff der wiederholt Vorbestraften ging seine Ansicht dahin, dass sie durch möglichst lange Strafe auf lange Zeit unschädlich zu machen und soweit als möglich durch lang andauernde Zucht von verbrecherischem Leben zu entwöhnen seien. Hier stiess er auf die Gepflogenheit der Gerichte, gegen solche Personen auf verhältnissmässig kurze Strafen zu erkennen. Mit Wort und Schrift hat er dagegen energisch gekämpft.*)

Es war ihm ferner nicht entgangen, dass die Zahl der jugendlichen Personen unter den Bestraften in bedenklicher Weise wuchs und dass weder die kurzen gegen sie verhängten Strafen, noch die Art ihrer Vollziehung in den kleinen Gefängnissen geeignet sei, sie vor weiterem Versinken in das Verbrechen zu bewahren. Lange andauernde, planmässige

*) Die Zahlen der Kriminalität in Preussen für 1854—1884. Zeitschrift des Königl. preuss. Statistischen Bureaus 1885.

Erziehung, nicht kurze Freiheitsstrafen verlangte er für die jugendlichen Uebelthäter. In dem Gesetze vom 13. März 1878 über die Zwangserziehung verwahrloster Kinder unter zwölf Jahren, auf dessen Zustandekommen er einen wesentlichen Einfluss gehabt, sowie in der Errichtung der beiden Erziehungsanstalten zu Wabern und Conradshammer für die nach § 56 des R.-Str.-G.-B. der Zwangserziehung überwiesenen sah er wenigstens den Anfang der Verwirklichung dieser Ideen. Daneben fanden alle privaten Bestrebungen für den Schutz der Jugend gegen Verwahrlosung und Verbrechen an ihm einen eifrigen Förderer. Besondere Aufmerksamkeit wendete er den Maassregeln zur Fürsorge für die entlassenen Gefangenen zu.

Amtlich und ausseramtlich verfolgte er alle wissenschaftlichen und praktischen Bestrebungen zur Verbesserung des Gefängnisswesens mit dem lebhaftesten Interesse. Er war ein eifriges Mitglied unseres Vereins von seinem Entstehen an; auf keiner Versammlung hat er gefehlt, auf jeder hat er sich an den Verhandlungen betheiligt; das Ergebniss der Berathungen, soweit es ihm brauchbar erschien, amtlich verwerthet. Er hat Theil genommen an den internationalen Gefängnisscongressen in Stockholm und St. Petersburg, Gutachten für sie verfasst und an den Debatten sich betheiligt. Die gesammte Literatur des In- und Auslandes über diese Fragen verfolgte er mit gespannter Aufmerksamkeit, und stand mit den maassgebenden Persönlichkeiten, die ihn seiner Sache und Fachkenntniss wegen hoch schätzten, in brieflichem Verkehr.

An die Beamten der Gefängnissverwaltung hat er grosse Anforderungen gestellt, er war aber auch unermüdlich bestrebt, ihre Stellung und äussere Lage zu verbessern. Seine Thätigkeit war nicht einseitig auf die Gefängnissverwaltung beschränkt, davon legt schon sein Handbuch für preussische Verwaltungsbeamte Zeugniss ab, das in 4 Auflagen erschienen ist. Er war Mitglied des Disciplinarhofes für nicht richterliche Beamte. Während seines Aufenthaltes in Düsseldorf hat er mit den Künstlern der Musik und Malerei in regem

Verkehr gestanden, die belletristische Literatur sowohl Deutschlands als Englands und Frankreichs mit regem Interesse verfolgt. Kaum irgend ein bedeutendes Werk ist seiner Aufmerksamkeit entgangen. Auf seinen mannichfachen Dienstreisen begleitete ihn sicher ein neu erschienenes Werk, dessen Studium ihn im Eisenbahncoupée oder in den Abendstunden nach vollendeter amtlicher Arbeit beschäftigte. Er war von einer nie versiegenden Arbeitskraft, manche Nacht hat er am Arbeitstische durchwacht.

Es war ein Leben reich an Arbeit, an Erfolg und Anerkennung, hohe Orden des In- und Auslandes sind ihm verliehen. Zu seinem 50jährigen Dienstjubiläum wurde er zum Wirkl. Geh. Oberregierungsrath ernannt. Sein Chef und seine Collegen haben ihn geehrt, die Beamten der Gefängnissverwaltung ihm ihre aufrichtige Dankbarkeit bezeugt.

Als er 76 Jahre alt aus dem Dienste schied, konnte er das Bewusstsein mit sich nehmen, nicht vergeblich gelebt und gearbeitet zu haben. Krohne, Dr.

Julius Eichrodt †.

Am 22. November v. Js. verschied plötzlich im Alter von beinahe 68 Jahren ein Mann, dem diese Zeilen freundschaftlichen und ehrenden Gedenkens gewidmet sein sollen: Regierungsrath Julius Eichrodt, Director des Grossh. Männerzuchthauses in Bruchsal.

Geboren im Jahre 1826 zu Durlach als Sohn des späteren Staatsraths und Ministerialpräsidenten Ludwig Eichrodt, trat der Verstorbene nach Absolvirung der Allgemeinen Kriegsschule und der Artillerieschule für Offiziere im Mai 1845 als Lieutenant in die Grossh. Artillerie ein, um im Jahre 1850 aus dem badischen in den schleswig-holsteinischen Dienst überzugehen, den er aber nach kaum einjähriger Verwendung im Januar 1851 als Premierlieutenant wieder verliess. Er suchte hierauf eine Anstellung im Civildienste, wurde 1852

Polizeicommissär in Konstanz und 1855 in gleicher Eigenschaft zum Bezirksamt Lörrach mit dem Wohnsitze in Basel versetzt. Nachdem er von dort hinweg noch ein halbes Jahr, vom October 1857 bis zum Frühjahr 1858, als Polizeicommissär in Pforzheim gewirkt hatte, wurde ihm am 27. Mai 1858 die Vorstandsstelle am damaligen Zucht- und Arbeitshause in Kislau übertragen, von wo er 1864 als Vorsteher der Weiberstrafanstalt nach Freiburg übersiedelte. Mit der Verlegung dieser Anstalt in die Räume der ehemals fürstbischöflichen Gefängnisse zu Bruchsal kam er als deren Director im Mai 1868 in die letztgenannte Stadt, die nunmehr sein bleibender Wohnsitz werden sollte. Im Jahre 1872 wurde in den erwähnten Räumen noch ein Landesgefängniss mit einer Abtheilung für jugendliche Sträflinge eingerichtet und ebenfalls der Direction Eichrodt's unterstellt.

Als sodann im Herbst 1878 das neue Landesgefängniss in Freiburg eröffnet wurde und der Director des Bruchsaler Männerzuchthauses, Gustav Ekert, die Leitung dieser Anstalt übertragen erhielt, kam Direktor Eichrodt als Nachfolger Ekert's an das Männerzuchthaus. Im Nebenamte versah der Verstorbene in der Zeit von 1868 bis 1884 auch die Vorstandsgeschäfte des polizeilichen Arbeitshauses. Somit ist Eichrodt mehr als 36 Jahre hindurch im Strafanstaltsdienste gestanden und hat in dieser langen Zeit als gewissenhafter und berufstreuer Beamter sich reiche Verdienste erworben, welche auch Seitens des Landesherrn durch wiederholte höchste Auszeichnungen ihre gebührende Anerkennung gefunden haben. Schon im Jahre 1877 erhielt Eichrodt das Ritterkreuz I. Klasse des Zähringer Löwenordens, zu welchem ihm im April 1884 das Eichenlaub desselben Ordens verliehen wurde. Im April 1889 bekam er noch den Titel eines Regierungsrathes.

Zur Würdigung der Thätigkeit unseres dahingeschiedenen Freundes und Collegen müssen wir die Wahrheit festhalten, dass grosse und ehrliche Verdienste auch in stiller, bescheidener und geräuschloser Pflichterfüllung erworben werden. Eichrodt's Wirken hat niemals öffentliches Auf-

sehen gesucht, er verschmähte alle Reclame und begnügte sich mit dem Bewusstsein, jederzeit seine Schuldigkeit gethan zu haben. Er arbeitete ruhig, aber zielbewusst. Die Aufgaben seines Berufes mit allem Ernste erfassend, behandelte er die Gefangenen mit weiser und maassvoller Humanität, ohne im gegebenen Falle es an der nöthigen Strenge fehlen zu lassen, bei deren Bethätigung ihn sein ruhiges Temperament vor jeglichem Uebermaass bewahrte. Seinen untergebenen Beamten gegenüber war er stets auf die Erhaltung und Förderung eines einträchtigen Zusammenwirkens bedacht und wendete ihren Interessen seine ganze Sorgfalt zu. Ihre volle Liebe und Verehrung nahm er mit sich in's Grab und allezeit theuer wird ihnen sein Andenken bleiben.

Fachliterarisch ist Eichrodt niemals hervorgetreten; aber gleichwohl verfolgte er mit Theilnahme die Reformbestrebungen auf den verschiedenen Gebieten des Gefängnisswesens und war stets und mit Geschick bereit, auch in seiner Anstalt die Forderungen und Grundsätze eines rationellen Strafvollzugs thunlichst und nach Vorschrift zu verwirklichen. Obwohl der alten Schule angehörig, war er jedem vernünftigen Fortschritte zugethan. Deshalb sahen wir ihn auch bei der Gründung des „Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten“ thätig, dessen Ziele und Bestrebungen er vollkommen billigte. Bis zu seinem Tode gehörte er als Mitglied dem Ausschusse des genannten Vereins an. Insbesondere hielt Eichrodt, namentlich seitdem er selbst an die Spitze einer Anstalt mit Einzelhaft getreten war, die Fahne des Trennungssystems hoch, von dem er aus eigener Anschauung die Ueberzeugung gewann, dass es die einzig richtige und wirksame Haftform ist und dass nur der Mangel an seiner allgemeinen und consequenten Anwendung und Durchführung noch manches Vorurtheil gegen dieses Haftsystem fortbestehen lässt. — Neben seinem schweren, anstrengenden und vielfach so düsteren beruflichen Wirken fand der Verblichene die nöthige Erholung und Erfrischung in seinem schönen und friedlichen Familienleben. Er war ausserordentlich häuslich gesinnt und fühlte im Kreise der Seinigen sich wohl und

glücklich. Eine edle Gattin und vier reich begabte Kinder beweinen in ihm den allezeit nur für sie und für ihr Glück treu besorgten Gatten und Vater. Durch sein umgängliches und gefälliges Benehmen, durch sein offenes und biederes Wesen, sowie nicht minder durch seine gesellschaftlichen Talente, seinen so ansprechenden natürlichen Witz und Humor, der ihm mit seinem Bruder, dem bekannten Dichter Ludwig Eichrodt gemein war, hat der Dahingeschiedene auch eine grosse Zahl von Freunden sich erworben, die ihm gewiss alle ein Gedächtniss weihen — *aere perennius!* —

Ueber das italienische Gefängnisswesen im Mittelalter und bis in die Neuzeit.

Geschichtliche Notizen von Pfarrer C. Krauss in Freiburg.*)

Italien war, wie unser liebes deutsches Vaterland, im Mittelalter ein buntes Gemisch von freien Städten, Republiken, grösseren und kleineren Staatswesen, mit Fürsten und Potentaten verschiedensten Namens und Ranges an der Spitze. Merkwürdigerweise stimmten aber alle diese Gemeinwesen in ihren Gesetzen, Ordnungen und Statuten meistentheils in der Hauptsache überein. Nun waren die Strafordnungen zu jener Zeit auch in Italien sehr streng, ja mitunter grausam und unmenschlich wie anderwärts. Dies lag eben im wilden Charakter der Zeit. Doch traten frühzeitig neben

*) Hauptquelle: Beltrani-Scalia, M., *Sul governo e sulla riforma delle carceri in Italia.* Torino 1867. (Italienisches Original mit einer Menge von Belegstellen, deren Wiedergabe hier unnöthig sein dürfte.) Der Verfasser des Buches war langjähriger Generalinspector der italienischen Strafanstalten und Gefängnisse. Ferner: *Rivista di disciplina carceraria.* Roma 1888. 1889. 1890. *Scanaroli, De visitatione carceratorum.* Roma 1655.

aller Härte gerade in Italien humane Anschauungen hervor. So war es in alten Zeiten daselbst schon das Bestreben der von der Kirche beeinflussten Strafgesetzgeber, möglichst bald und gründlich den Frieden zwischen Beleidiger und Beleidigten herzustellen, und durch gegenseitige Schwurleistung, deren Verletzung mit schwersten Strafen bedroht wurde, zu erhalten. Das freiwillige und rechtzeitige Geständniss eines Vergehens, worauf Geldstrafe stand, hatte an sich die Wirkung, dass diese Geldbusse auf die Hälfte (so z. B. schon im 13. Jahrhundert in Mailand, oder gar auf ein Drittel, z. B. im 14. Jahrhundert in Florenz) ermässigt wurde. Abgesehen von dem Werthe des Geständnisses für das ganze Gerichtsverfahren, erkannte man auch die moralische Bedeutung desselben an, indem man darin den ersten Schritt zur Bekehrung erblickte. — In Venedig und Piemont war es Vorschrift, von der Hinterlassenschaft eines Mörders die Hälfte den Hinterlassenen des Ermordeten zu geben. Eine Verordnung in Florenz aus dem Jahre 1355 befahl, körperliche Strafen ausserhalb der Stadt zu vollziehen, aus Rücksicht auf den Delinquenten wie auf die Bürgerschaft. Und inmitten der allüberall grausamen Strafrechtspflege war es Italien, wo ein geistlicher Schriftsteller schon im Jahre 1222 die Gewalthaber aufforderte: *„Contineant honestatem et justitiam cum mansuetudine valde discrete, quia fragilis est humana natura et ideo mitius inferendum“. (Oculus pastoralis seu Libellus erudiens futurum rectorem populorum. Anonymo auctore.* Cap. 6.) In keinem anderen Lande als in Italien redete bereits im Anfang des 14. Jahrhunderts ein Fürst von der Nothwendigkeit der Verbrechensprophylaxe neben der Verbechensbestrafung. König Friedrich III. von Sicilien *(Constit. reg. factae in Castrojohannis* 1325 C. 109) erklärte feierlich: *„Regiae majestatis salubre debet esse propositum, non solum puniendi maleficia jam commissa, sed in committendis eisdem viam et materiam praecludendi. Cum satis sit melius obviare principiis delictorum, quam post perpetrata crimina legum severitatibus vindicare.“* Besser sei es den Anfängen und Ursachen der Verbrechen zu begegnen, als die

begangenen mit der Strenge der Gesetze ahnden zu müssen. — In Italien war es, wo der vielseitige Künstler und Gelehrte Leon Alberti (1404 bis 1472), der Erbauer prachtvoller Tempel, in seiner Schrift: *„De re aedificatoria"* die Republiken und Fürsten zur Barmherzigkeit und Milde ermahnte, und insbesondere zeigte, wie weit mehr als dicke Mauern die Tüchtigkeit und Wachsamkeit der Gefängnisswärter in's Auge zu fassen seien, und wie überhaupt nach seinem Ideale die Kerker beschaffen sein sollten, um keine Mörderhöhlen zu sein. Solche Verordnungen und Aussprüche verbreiten ein helles Licht über die Strafrechtspflege des unter vollstem kirchlichen Einflusse stehenden mittelalterlichen Italiens, so sehr dieselbe auch im Uebrigen den Charakter der Zeit an sich trug.

Die italienischen Gefängnisse im Mittelalter dienten zur vorläufigen Verhaftung (Sicherungshaft), zur Schuldhaft, zur Abbüssung von an Stelle der Geldstrafen im Falle der Insolvenz gesetzten Freiheitsstrafen und zur eigentlichen Bestrafung von Verbrechern. Es gab lebenslängliche und zeitliche Kerkerstrafe. In Pisa traf einen Geächteten, der ohne Erlaubniss zurückkehrte, Gefängnissstrafe für die Amtsdauer des regierenden Podestà. In Bergamo standen 6 Monate Gefängniss auf dem einfachen Diebstahl im Rückfalle. In Sicilien musste der Gefängnisswärter auf ein Jahr in dasselbe Gefängniss, aus dem er einen Andern entweichen liess. Ebendort waren zwei Jahre Kerker die Strafe für Gotteslästerung (an. 1553). In Venedig wurden 1349 und 1383 zu einem, bezw. zwei Jahren Kerker Einige verurtheilt, welche Mönche aus dem Kloster entführt hatten. Aus dem Archiv des alten florentinischen Kerkers, *le stinche* genannt (errichtet 1299 in dem von Florentinern eroberten *Castello dei Cavalcanti* und erst im Jahre 1834 niedergerissen), sind Fälle ersichtlich, wo Diebe, Würfelspieler, Waffenschmuggler u. A. mit längerem Gefängniss bestraft wurden. Adelige wurden da und dort, anstatt im Kerker, in einer Festung inhaftirt oder ihre Gefängnissstrafe in Geld umgewandelt. Lebenslänglicher

Kerker kam häufig vor, namentlich für Staatsmänner, Hochverräther, auch für reuige Häretiker, deren Todesstrafe im Gnadenwege in *„vincula aeterna“* umgewandelt werden konnte (so nach einem Gesetz des Kaisers Friedrich II.). Nich selten war die lebenslängliche Kerkerstrafe durch Ketten oder wöchentliche Geisselung verschärft (so in Venedig, wie zwei Fälle aus den Jahren 1338 und 1355 beweisen; auch in Florenz und Lucca). Von dem Herzog Philipp Maria Visconti in Mailand wird erzählt: „er habe bisweilen Personen, die er zu lebenslänglichem Kerker verurtheilte, öffentlich für todt erklären lassen und gestattet, dass man den Leichengottesdienst für sie abhalte, wie wenn sie bereits im Grabe lägen“. Jawohl, lebenslänglicher Kerker ist ein Grab!

Interessant ist auch die Thatsache, dass bisweilen Familienhäupter bei der Obrigkeit die längere oder kürzere Einkerkerung ihrer Frauen, Söhne oder Neffen beantragten und durchsetzten, die einen schlimmen Wandel führten, um sie zu bessern. In dem erwähnten Florentiner Gefängniss kamen zahlreiche derartige Gefangene vor. — Auch ein altes Gesetz in Lucca redet vom Kerker als Besserungsmittel *(pro correctione)* für junge Taugenichtse. Der Doge Vernier von Venedig liess seinen Sohn wegen Beleidigung eines Nobile kraft väterlichen Richterspruchs in den Kerker werfen, wo derselbe starb. In Benevent stand es dem Vater zu, seine unbotmässigen Söhne nicht nur dem Kerker zu überantworten, sondern darin auch körperlich züchtigen zu lassen.

Nicht selten wurden in den Gefängnissen auf Magistratsbefehl auch öffentliche Dirnen untergebracht (z. B. in Rom, Lucca und Florenz.) Das Schlimmste aber war, dass sie auch als Verwahrungsorte für Geisteskranke dienten, soweit diese Unglücklichen nicht als „dämonisch besessene“ auf dem Scheiterhaufen verbrannt wurden. (Zu so gemischten Zwecken dienten früher vielfach auch in Deutschland die Raspel-, Spinn-, Arbeits- und Zuchthäuser.)

Endlich befanden sich in den italienischen Gefängnissen auch, wie anderwärts, die Folterkammern und die Vorrichtungen zum Vollzug der Todesurtheile.

Die Tortur wurde da und dort, z. B. in Mantua, nicht nur gegen Untersuchungs-Gefangene zur Erpressung von Geständnissen, sondern auch als Strafmittel angewendet, so u. A. das Folterseil, an dem man die Leute aufzog. Jugendliche Personen erhielten statt der Folter Peitschenhiebe. Insbesondere grausam folterte man „Hexen“ und „Zauberer“. Wer einen Bruch hatte, durfte nicht gefoltert werden. —

Was die Beschaffenheit der italienischen Gefängnisse anbelangt, so entsprach auch diese ganz den Zeitverhältnissen. Sie waren lange Zeit in ebenso schlechtem Zustande, wie in den übrigen Ländern Europa's.

Der *„Rivista di discipline carcerarie“ (Roma* 1888 p. 51 ff. *Le carceri di Mantova)* entnehmen wir über die alten mantuanischen Kerker folgendes:

Mantua hatte im 13. Jahrhundert zwei Gefängnisse, das eine im alten, das andere im neuen Palazzo, beide dicht nebeneinander gebaut. Dazu kam noch ein grosser Thurm, nebenan gelegen, in welchem oben eine grosse Glocke hing, wärend im unteren Theile Gefangene detinirt waren. Diese Gefängnisse waren in Pacht gegeben und die Gefangenen mussten Geld bezahlen für die Lebensmittel, für Beherbergung und sogar für die Ketten (*boga* genannt). Arme Gefangene waren auf die öffentliche Mildthätigkeit angewiesen. Die „Lebenslänglichen“ wurden im genannten Thurme verwahrt. Es gab auch Einzelhaft in „finsteren Kerkern“. Die mantuanischen Kerker waren aber trotz allen schon frühzeitig erlassenen Reformverordnungen gleichwohl in einem so traurigen Zustande, wie die anderwärtigen.

Auch unser Gewährsmann Beltrani-Scalia beschreibt eine ganze Reihe von Gefängnissen der verschiedensten Communitäten. Speziell besass Rom viele Kerker, die theils der weltlichen, theils der geistlichen Strafgerichtsbarkeit gedient haben. Bischof Scanaroli von Modena, ein Schriftsteller

aus der Mitte des 17. Jahrhunderts, zählt in seinem Werke *„De visitatione carceratorum“* (Rom 1655) namentlich sechs römische Gefängnisse auf und auch der Prälat Morichini *(Degli instituti di carità etc.,* Roma 1842, Tom. 2) giebt eine Schilderung derselben. Als einer der ältesten Kerker des christlichen Roms galt der *„di Campidoglio“,* entstanden im Jahre 1404 und zwar nach der *„Rivista di discipline carcerarie“* (Roma 1890 *„Le prigioni di Roma“* p. 533 ff.) eigens für in Civilsachen verurtheilte Römer und sonstige Einwohner Roms bestimmt. Schrecklich waren die Gefängnisse in den unterirdischen Räumen des Castel sant'Angelo (Engelsburg). Der berühmte Goldschmied und Bildhauer Benvenuto Cellini († 1571) schildert in seiner Selbstbiographie mit lebhaften Farben seine Erlebnisse und Leiden in diesem Gefängniss: finster sei es gewesen, Wasser darin gestanden, voll von Taranteln und giftigem Gewürm. Eine schlechte Matratze von Werg habe man ihm hineingeworfen und er habe vernommen, dass es das nämliche Gemach sei, in welchem der Predigermönch Benedetto Fojano unter Clemens VII. eines elenden Hungertodes habe sterben müssen. Auch habe er in diesen unterirdischen Räumen der Engelsburg, die sogenannte „Falle des Samalo“ gesehen, einen furchtbaren Ort, der viele Lebendige verschlungen habe, die darin in einen tiefen Brunnenschacht hinabgestürzt seien. Scanaroli beschreibt in's Einzelne den *„carcere di Torre di nona“* (kurz Tordinona genannt) und wahrlich auch diese Schilderung kann nur Grauen und tiefes Mitleiden mit den Unglücklichen erregen, die darin verwahrt. Der Tordinona wurde unter Innocenz X. in der Mitte des 17. Jahrhunderts aufgehoben.

Aus der *„Rivista“* (l. c.) sei über die alten römischen Gefängnisse noch weiterhin mitgetheilt, dass ein anderes unter ihnen *„le carcere di Corte Savella“* oder *„dei Savelli“* in der Nähe des englischen Collegs und Hospitals gelegen, seinen Namen von der Familie Savelli hatte, welche seit dem 13. Jahrhundert das Amt eines Marschalls des Conclave nebst der Gerichtsbarkeit über alle Laien der Familia pontificia

besass. Auch dieses Gefängniss wurde unter Innocenz X. († 1655) niedergerissen. Im Jahre 1652 begann und 1655 vollendete man dagegen einen grossartigen Bau nach dem Entwurfe des Antimi le Grande; es waren die heute noch so genannten *„carceri nuove"*.

Thürme an Mauern und Gebäuden, unterirdische Gelasse in Palästen, Klöstern und befestigten Castellen, noch vorhandene und brauchbare Gewölbe alter Amphitheater, umgebaute alte Kirchen u. dgl. m. wurden zu Gefängnissen verwendet. Zu Mailand liess in der Mitte des 12. Jahrhunderts der Erzbischof Gerhardino (Galdino) einen Kerker neben der Kirche des hl. Leonhard einrichten. (Dieser Erzbischof zeichnete sich unter anderen Werken der Barmherzigkeit auch durch seine Liebe gegen die Gefangenen aus und lange Zeit nach ihm nannte man das den Gefangenen Mailands als Almosen verabreichte Brod „il pane di S. Galdino".) Die erträglichsten Kerker waren noch die im Souterrain fürstlicher, adeliger oder bischöflicher Paläste angebrachten, mit vergitterten Fenstern nach der Strasse zu, durch welche die Gefangenen heraussehauen, mit den Vorübergehenden reden und wenn sie arm waren, um Almosen betteln konnten. — Einer der berüchtigtsten und entsetzlichsten Kerker waren die sogenannten „Backöfen von Monza" (forni di Monza), gebaut 1325 von Galeazzo I. für politische Verbrecher in dem Castell zu Monza bei Mailand. Es waren übereinander liegende, wie Backöfen gewölbte enge Räume, worin man weder aufrecht stehen, noch bequem liegen, ja kaum athmen konnte.

Gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts verschwanden allmälig die Grausamkeiten aus den Kerkereinrichtungen und die Hauptforderung in den meisten italienischen Communen war nur mehr die Sicherheit der Hafträume (*„tutos esse carceres"*). Für Schuldner schuf man da und dort besondere Gefängnisse, *malae mansiones* genannt. Das schöne Wort, das, in weissem Marmor eingegraben, schon früher über dem Eingang zu dem Gefängniss in Florenz, „le Stinche", prangte: *„Oportet misereri"*, fand immer mehr praktische An-

erkennung. Vor allem begann man, den weiblichen Gefangenen grosse Rücksicht zu tragen. Zwar war es z. B. in Florenz schon seit 1296 Vorschrift, die Gefangenen nach Geschlechtern zu trennen, und es gab dort für die Abschliessung der weiblichen Gefangenen drei besondere Schlüssel, von denen einer im Verwahrsam des Vorstehers, der andere in dem der „Buoni uomini" (d. h. der Mitglieder der für die Gefangenenpflege bestimmten Erzbruderschaft della misericordia) und ein dritter in den Händen des Hausgeistlichen sein mussten. Aber erst nach oben genanntem Zeitpunkt wurde diese Geschlechtertrennung überall in Italien durchgeführt.

In Mantua *(Rivista l. c.)* erging im Jahre 1483 eine verschärfte Vorschrift *„de custodia carceratorum"*, worin den Gefängnissbediensteten schwere Strafen für Misshandlungen der Gefangenen angedroht wurden sowie für Unterschlagung von Lebensmitteln, welche denselben von ihren Angehörigen oder von den Almosensammlern gebracht wurden. Ferner wurde auch hier die Trennung der Geschlechter angeordnet, so dass die Weiber im neuen Palazzo unterzubringen waren. Todesstrafe wurde für den Richter wie für das Aufsichtspersonal auf den geschlechtlichen Missbrauch weiblicher Gefangenen gesetzt.

Als im Jahre 1514 den *Buoni uomini* in Florenz die Verwaltung und Unterhaltung der Gefängnisse übertragen wurde, stellten sie ein sehr geeignetes Regolamento zusammen, das als das älteste Gefängnissstatut aus jener Zeit zu betrachten ist. In der Einleitung wird die Obsorge für die armen Gefangenen als eines der edelsten und Gott gefälligsten Werke gepriesen, alsdann in 49 Kapiteln eine Dienstordnung für alle Angestellten (auch die Geistlichen) und eine Hausordnung für die Gefangenen selbst gegeben. (Ein ähnliches *Regolamento* bestand in Venedig.)

In Rom wurden schon unter Eugen IV. 1435 die *visitationes carcerum* eingeführt. Es gab ordentliche und ausserordentliche Visitationen, letztere veranlasst durch vorkommende Unordnungen oder auf Beschwerden der Ge-

fangenen hin. Im Laufe des 16. Jahrhunderts wurden von der päpstlichen Behörde wiederholt Verordnungen über das Gefängnisswesen, so die von Scanaroli (lib. II.) erläuterte Constitution Pauls III. vom Jahre 1548, auch ein Statut vom Jahre 1586 in 15 Kapiteln für die Gefängnisse herausgegeben. Ein Kapitel derselben befasst sich ausschliesslich mit der Hausdisciplin. Den Gefangenen war vorgeschrieben, wenigstens zweimal im Jahre (auf Ostern und Weihnachten) zu beichten, täglich der Messe und den gemeinsamen Andachtsübungen beizuwohnen, bei Strafe der Entziehung eines Theiles der täglichen Brodration oder der eingegangenen Almosen. Glücksspiele waren untersagt, ebenso das Herumlungern an den Fenstern, um Almosen zu betteln, mit den Passanten zu reden oder sie mit Injurien zu belästigen, unreine Dinge auf die Strasse hinaus zu werfen u. dgl. Dem Werkmeister war strenger Gehorsam zu leisten, aber auch den Gefangenen gestattet, über schlechte Behandlung bei der Aufsichtsbehörde sich zu beschweren. Unehrlichkeiten und Erpressungen Seitens des Wartepersonals waren mit schweren Strafen bedroht. Nach Scanaroli war es in Rom den Gefangenen erlaubt, täglich zu bestimmten Stunden im Freien oder in den Gängen sich zu bewegen. Ebenso anderwärts. Andere Verordnungen, z. B. vom Jahre 1555 befassten sich mit dem Verfahren gegen Untersuchungsgefangene, eine vom Jahre 1560 regelt die Taxen der Vorsteher und Wärter und zugleich die Steuer *delle corteggiane.*

Im 16. Jahrhundert *(Rivista l. c.)* war der *Camerlengo* die höchste Behörde für die Gefängnisse Roms; von ihm wurden alle Dienstvorschriften für sämmtliche Gefängnisse des Kirchenstaates erlassen. *Vicecamerlengo* war der Gouverneur von Rom, zugleich Vorsitzender des Tribunals und der *congregazione criminale,* sowie auch Generaldirektor der Polizei. Sein Tribunal war in eine Civil- und eine Strafabtheilung geschieden; für beide hatte er Stellvertreter und dazu zahlreiche Sbirren mit dem *„Bargello"* (Hauptmann) an der Spitze. Alle Verhafteten oder Verurtheilten mussten dem Gouverneur bei ihrer Einlieferung in eines der römischen Gefängnisse vor-

gezeigt werden. Auch das Inquisitionsgericht musste ihm die zum Tode Condemnirten zur Strafvollstreckung überliefern. — Unter dem *Camerlengo* und *Vicecamerlengo* stand der Präsident der römischen Gefängnisse, Mitglied des *tribunale della reverenda camera,* alljährlich neu gewählt aus den vier letzten Clerikern der Camera. Er entschied über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Einkerkerungen, die wegen Schulden von einem Gericht angeordnet waren. Er ordnete und überwachte das Verpflegungswesen etc. in den Gefängnissen. Von seinen Beschlüssen konnte man jedoch an die oberste Aufsichtscommission appelliren, die aus dem Gouverneur, dem besagten Präsidenten selbst, dem *advocatus pauperum* und einigen sonstigen Mitgliedern zusammengesetzt war. — Die Vorstände der einzelnen Gefängnisse *(capi)* wurden *Soldano* (Sultan) genannt und als zur *Familia pontificia* gehörig betrachtet. — Schutzpatron der römischen Gefängnisse war der hl. Leonhard.

Von Beschäftigung der Gefangenen war in jener Zeit auch in Italien noch keine Rede, obwohl auch hierin einzelne Ausnahmen vorkamen. So haben z. B. in der Mitte des 14. Jahrhunderts die in den Florentiner „Stinche" inhaftirten Pisaner das später so genannte „Schirmdach der Pisaner" (*la tettoia de'Pisani*) erbauen müssen, neben dem Palaste der Signoria. Auch andere Gefängnissarbeit kam daselbst vor. Ein Statut der Stadt Lucca vom Jahre 1446 gestattete jedem Sträfling, auf seinem Handwerk zu arbeiten, wenn dadurch andere Gefangene nicht belästigt würden. In Mantua wurden 1612 die Gefangenen zum Zersägen von Steinen verwendet. Aus dem im Allgemeinen üblichen Müssiggang entstanden aber in den Gefängnissen mancherlei schlimme Zustände und Gewohnheiten, wie das Spiel, obwohl dasselbe bei empfindlicher Busse verboten war; dann auch Verschwörungen und Meutereien.

Die Gefängnissdisciplin erforderte überhaupt strenge Strafen für Uebertretungen der Ordnung und selbst körperliche Züchtigung, ja Verstümmelung bildeten die Strafen für schwerere Ausschreitungen. In Florenz stellte man

einzelne Gefangene als *„rettori“* über die anderen auf, die eigentlich einen organisirten Spionendienst unter ihren Mitgefangenen auszuüben und den Wärtern oder den *Buonuomini* Alles mitzutheilen hatten, was sie Ungehöriges und Strafbares gesehen oder gehört hatten. Nach Scanaroli bestand in den römischen Gefängnissen etwas Aehnliches. Dort wählte man einen Gefangenen als Hausmeister (*maestro di casa*) aus, der die Hausarbeiten, die Reinlichkeit zu überwachen hatte, vielleicht auch das Sammeln und Vertheilen der am Gefängniss abgegebenen Almosen.

Wie es häufig vorkam, dass die Stadtmagistrate in Ermangelung eigener Gefängnisse fremde Gebäude in Pacht nahmen, um sie zu diesem Zwecke zu benützen, so verpachteten oder versteigerten sie auch die Verpflegung der Gefangenen an den Wenigstnehmenden. Diese Entreprise führte aber nicht selten zu den schändlichsten Missbräuchen und die Gefangenen hatten am meisten darunter zu leiden. Deshalb übergab man des Oefteren den religiösen Wohlthätigkeitsvereinen die Gefangenenverpflegung gegen eine vereinbarte Entschädigung (so in Pisa und Lucca). Im Allgemeinen wurde die Nahrung nur sehr spärlich verabreicht. Die mittellosen Gefangenen erhielten aus öffentlichen Kassen eine tägliche Brodration. Was sie weiter erhielten, floss ihnen aus gesammelten Almosen zu, die von den Leuten mit dem stereotypen Beisatze: *„pro amore Dei“* ihnen gegeben wurden. Die Vermöglichen hatten sich selbst zu beköstigen. In Florenz bekamen die armen Gefangenen am Carneval auch Fleisch, in Venedig eine Maass Wein u. s. w.

Auch für Kleidung und Bettung der Gefangenen musste meistentheils die Privatwohlthätigkeit aufkommen. Da waren sie oft recht schlecht bestellt. — An manchen Orten bestanden bestimmte Taxen für die Gefängnisswärter, wenn diese die Kost, Wäsche, Lagerung etc. zu liefern hatten. Speciell waren genau Qualität und Quantität der Verabreichungen festgesetzt, um der Gewinnsucht zu steuern (so in Rom und Piemont). Da und dort durften gegen mässige Bezahlung Wein, Käse u. dgl. von den Gefängniss-

angestellten verkauft werden. — Für kranke Gefangene gab es besondere Lokalitäten, *infermerie,* wo die Samariterliebe der in Italien so zahlreich vorhandenen frommen Vereine freien Zutritt hatte. (In Pisa waren solche *Infermerien* schon 1333 im Gefängniss eingerichtet, in Florenz 1321.) Die *Cappellani delle carceri* hatten die Pflicht häufigen Krankenbesuchs. Gefährlich kranke Gefangene durften (so z. B. in Rom nach einer Verordnung des Papstes Paul III. von 1548) gegen irgendwelche Sicherheitsleistung entlassen werden.

Wie bereits bemerkt, waren die mittellosen Gefangenen für ihre Bedürfnisse an sehr vielen Orten grösstentheils auf die Wohlthätigkeit barmherziger Menschen angewiesen. Wie nun in den alten christlichen Zeiten die Bischöfe ihre Gläubigen zur Liebe gegen die Gefangenen ermahnt hatten, so geschah dies Seitens der Kirche auch in den späteren Jahrhunderten. Auf mannigfache Weise bethätigte sich in Italien dieser Geist christlicher Liebe. Italien hat ja überhaupt eine so glorreiche Geschichte der Wohlthätigkeit wie kein zweites Land auf Erden. Auch die Insassen der Gefängnisse erfreuten sich reicher Liebesgaben. Zunächst einmal finden wir es in den meisten Städten eingeführt, dass vor den Thoren der Gefängnisse kleine Kapellen oder doch Heiligenbilder angebracht waren, neben denen ein Kasten befestigt war, in den die Vorübergehenden ihr Almosen warfen. Weil aber das Almosen schon sehr beträchtliche Summen eintragen musste, um beim Anwachsen des Gefangenenstandes den verschiedenen Bedürfnissen genügen zu können, stellte man geeignete Personen auf, welche die christliche Freigebigkeit anzurufen hatten. So wurden jährlich in Florenz und Mantua (1425) von den obersten Gefängnissbehörden unbescholtene ehrliche Männer gegen eine fixirte Belohnung dazu beauftragt, Almosen zum Unterhalte armer Gefangener einzusammeln. Dieselben wurden dann von Zeit zu Zeit in Gegenwart der Behörden unter die Bedürftigen vertheilt. Diese Almosensammler waren in der Regel Bruderschaftsmitglieder. (*fraticelli* oder *pinzocheri* — Betbrüder — genannt.)

Nicht nur durch ihr Beispiel, sondern auch in amtlicher Rede waren die Diener der Kirche bemüht, in den Herzen der Gläubigen edle Gefühle werkthätiger Liebe gegen diejenigen zu erwecken, die in den Kerkern lagen und daselbst vor Hunger und Elend oft Gefahr liefen zu sterben. Bewunderung erregte ein Breve des Papstes Urban V., erlassen zu Gunsten der Gefangenen in Venedig, das reichliche Ablässe denen gewährte, „welche für die Unterhaltung der Gefangenen, die in den Kerkern des Pallazzo eingesperrt waren, von den Gütern, die Gott ihnen gegeben, fromme Almosen spendeten". Die Venezianer liessen dieses Breve auf einer Marmorplatte eingraben, an deren unterem Ende Ketten abgebildet waren, und an der Mauer jenes Gefängnisses befestigen. Die Zeit hat dieses Monument stets respectirt.

Zahlreich waren ausserdem die Vermächtnisse für die Gefangenen im Mittelalter. Das älteste derartige Legat wurde aus dem Jahre 1288 gefunden, testiert am 17. September von einer gewissen Béata, Wittwe des Simon Zaccaria, welche 20 Solidi *„carceratis pisanis, qui sunt in carceribus Pisarum"* hinterliess. Einige Jahre später wurden mehrere Schenkungen hintereinander an die *„Pia casa di Misericordia"* in Pisa zu Gunsten der Gefangenen gemacht. Dieselben bestanden in Getreide, Häusern, Grundstücken und dergleichen mehr und sollten vom Erträgniss nicht nur die armen Gefangenen gepflegt, sondern auch die Kosten für Abhaltung des Gefangenengottesdienstes bestritten werden. Die damalige Zeit, die so viel verrufene, war für „die Bethätigung frommer Nächstenliebe um Gotteswillen" äusserst empfänglich und fruchtbar, und speciell in Italien regnete es geradezu Liebeswerke aller Art. So gab es auch keine Stadt daselbst, wo die Gefangenen nicht bedacht worden wären. Einzelne Beispiele mögen hier erwähnt werden.

In Lucca stiftete Bartoli di Cino im Jahre 1361 Mehl und Wein zur Verabreichung an die Gefangenen. Eine Mona Fantini stiftete im Jahre 1357 ein Kapital zur Speisung der armen Insassen der Florentinischen Kerker an den drei Hauptfesten des Jahres, wobei auch ein Fass Wein vertheilt

wurde. Zu Venedig stiftete eine gewisse Zanetta Bertoldo a. 1372 das Brennöl für die Armen in den Gefängnissen. Zu Genua bestimmte a. 1387 Benedetto Nerozzo testamentarisch, dass unter einer näher bezeichneten Bedingung ein Grundstüek im Werth von 1000 Gulden gekauft und von dessen Erträgnissen wöchentlich einmal den armen Gefangenen Brod, Wein und Fleiseh verabfolgt werden solle. — Indessen, die christliehe Liebe daehte noch weiter an die Gefangenen. Arme Leute wurden aueh damals von harten Gläubigern häufig dem Gefängnisse übergeben, wenn sie ihre Sehulden nieht zahlen konnten. Diese Unglüekliehen zu befreien, den verwaisten Familien ihre Ernährer wieder zurüek zu geben, diese Gefangenen vor dem Verderbniss zu bewahren, das ihnen aus dem Verkehr mit den inhaftirten Verbreehern drohte, aueh dies war der häufig in den Testamenten edler Menschenfreunde ausgesprochene Zweck eines Legates. So vermachte eine Giovanna d'Albrozzo a. 1302 eine erhebliehe Summe, um Sehuldgefangene damit zu befreien und eine Donna Laura del Ghetto hinterliess a. 1533 ein Kapital zum nämliehen Zweeke, vorausgesetzt, dass die Betreffenden dieser Hilfe aueh würdig seien. — Weil aber nieht selten habsüchtige Erben solehe Legate untersehlugen, so dass den armen Gefangenen Vieles entzogen wurde, so machte man (z. B. in Florenz und Venedig) spezielle Gesetze, denen gemäss die Notare strengstens verpfliehtet wurden, von jedem frommen Legate den Staatsbehörden sofort Kenntniss zu geben. Aueh die Buonuomini in Florenz erhielten die Vollmacht, auf jede Weise zu diesem Zweeke Nachforsehungen anzustellen. —

Die oberste Leitung der Gefängnisse war im Mittelalter an sehr vielen Orten in die Hände kirehlicher Personen und Behörden gelegt worden (in Mantua unterstanden sie dem Podestà) oder wohlthätigen Vereinen bezw. Instituten anvertraut. Die Stadt Pisa liefert hierfür einen der ältesten Belege. Der geistliche Reetor der *„Pia casa della misericordia"* daselbst war zugleieh *„governatore del carcere del commune Pisano"* (Aktenstüeke aus den Jahren 1349 und 1350 beweisen

dies). In Florenz waren es die schon mehrfach erwähnten Buonuomini, die ihr Amt abwechselnd je 2 bis 4 Monate lang verwalteten. Sie ernannten auch den Gefängnissgeistlichen, den Arzt, den Barbier, den Spitalvorsteher u.s.w. Das eigentliche Aufsichts- oder Wartepersonal bestand aus dem Vorsteher *(capitano* oder *soprastante)* und den Wächtern *(guardie)*.

Diese wurden von der weltlichen Behörde, dem Rathe oder Magistrat ernannt. Ihr Amt wurde bisweilen versteigert und vererbte sich oft vom Vater auf den Sohn. Je mehr man die Wichtigkeit ihres Dienstes erkannte, desto besser wurde ihre Bezahlung, damit sie nicht mit Brodsorgen zu kämpfen hätten, Bestechungen unzugänglicher würden u. s. w. Sie mussten eine Caution leisten und einen Diensteid schwören, durften Waffen tragen und hatten strenge Strafen bei Pflichtwidrigkeiten zu gewärtigen. —

Eine eigentliche Verwaltungsbehörde in unserem Sinne gab es grösstentheils für die Gefängnisse nicht. Eine Ausnahme machte Florenz, als es anno 1514 sein Gefängnisswesen reformirte. Die Republik ernannte einen *camerario* für die finanziellen Geschäfte und einen *notario* zur Führung verschiedener Bücher und Listen. Daneben führten, wie schon vielfach gesagt, die kirchlichen Behörden oder geistliche Personen die oberste Aufsicht. Dies begreift sich leicht aus dem Charakter der Zeit, wo der religiöse Einfluss Alles beherrschte und speciell auch das Almosenwesen, aus dem man die meisten Gefangenen unterhielt, ganz in kirchlicher Hand gelegen war.

Unter dem Einflusse und Schutze der Kirche entstanden während des Mittelalters in Italien die zahlreichen Wohlthätigkeitsinstitute, welche von Anfang sich auch mit dem Loose der unglücklichen Gefangenen befassten. Unser Gewährsmann führt eine lange Reihe derselben an. Wir erwähnen unter den Aeltesten das bereits genannte Institut der *„Pia casa di misericordia"* in Pisa. Der Vorsteher erhielt a. 1305 vom Erzbischof die Vollmacht, durch den Priester Giovanni, Rector der Kirche des heiligen Leonhard, Gottesdienst in den Gefängnissen abzuhalten, ihre Beichte

abnehmen, die heilige Eucharistie und in Krankheiten die letzte Oelung spenden zu lassen. In Venedig entstand a. 1345 die *„Casa della Pietà"*, zuerst für Findelkinder, dann aber auch zur Fürsorge für Gefangene, wie aus Legaten hervorgeht, die der Anstalt zu Gunsten „eingekerkerter Frauen" gemacht wurden. In Mantua bestand schon im 13. Jahrhundert ein Wohlthätigkeitsverein, der a. 1407 reformirte Statuten erhielt: *„Statuti del consortio di S. Maria della Cornetta"*. 64 Bürger mit einem Massarius (Oeconom, Schatzmeister) an der Spitze, gehörten dazu. Ein Kapitel der Statuten bespricht die Fürsorge für die Gefangenen, die besucht, mit der nothwendigen Kleidung versehen, den Behörden durch Fürsprachen empfohlen werden sollten, je nach Lage der Fälle. Von den verschiedenen kirchlichen Genossenschaften, die in den Gefängnissen ihre werkthätige Liebe entfalteten, haben die „Blätter für Gefängnisskunde" bereits in Band XXVI, S. 48 ff. Näheres berichtet und gedenke ich, an anderer Stelle noch Weiteres darüber mitzutheilen. Beltrani-Scalia behauptet, ihre Zahl sei so angewachsen, dass es keine Stadt in Italien gegeben habe, wo nicht mehrere von ihnen unter verschiedenen Namen vorhanden gewesen seien, theils zu leiblicher, theils zu geistiger Obsorge für die Insassen der Kerker. Diesen ihre materielle Lage zu erleichtern, für Nahrung, Kleidung und Bewegung zu sorgen, ihre Sache vor Gericht zu fördern, (die *advocati pauperum!*) eventuell die Beweise für ihre Unschuld zu erbringen, Schuldgefangenen ihre Schulden zu bezahlen und dadurch ihre Entlassung zu bewirken, die Hinzurichtenden zum Tode vorzubereiten: dieses bildete den hauptsächlichsten Inhalt der Thätigkeit der religiösen Bruder- und Schwesterschaften. Die Verbesserung des Gefängnisswesens dagegen nach allen Beziehungen herbeizuführen, lag nicht in ihrer Macht und nächsten Aufgabe. Auch befassten sie sich nur mit den inhaftirten, nicht mit den entlassenen Gefangenen. Die Schutzfürsorge für letztere durch besondere Vereine entstand später (der erste Schutzverein, und zwar: „für entlassene Jugendliche" unter dem Protektorate des Königs Karl Albert entstand 1846 in Turin.)

Gegen Beginn des 17. Jahrhunderts und späterhin machte sich das Besserungsprinzip auch in der italienischen Strafrechtspflege immer mehr geltend, in Theorie und Praxis. Was die Theorie anbelangt, so betonten hervorragende Rechtslehrer die Besserung als Strafzweck, wie z. B. Tolosano, der lehrte: *„Proinde prior hinc contingenda ratio, cur poenae inductae sunt: nempe ad emendationem et correctionem hominum delinquentium et aliorum, qui horum exemplo delinquere possunt.“ (Tertia et postrema syntagmatis juris universi pars. Lugdun. 1587, lib. XXXI. cap. 2, 32).* Ein anderer, Bonavita, *(Observationes. Lugdun. 1596 lib. X. obs. 96)* meinte: *„Carceris squalor est contra naturalem aequitatem, quod carceratus non debet in carcere macerari“*, ein schmutziger, übelriechender Kerker verstosse gegen das natürliche Rechtsgefühl; denn es geht nicht an, dass der Gefangene im Kerker zu Tode gequält werde. Bonacosta endlich *(Quaest: crimin. Venet. 1632, p. 1, Carcer.)* erklärt denjenigen für *„irregulär“* (dieses Wort bezeichnet eine schwere kirchliche Censur), der Jemanden zur Strafe in einen so schädlichen Kerker *(carcerem tam arctum et asperum)* einschliesse, dass der Eingesperrte nach einigen Monaten schon sterben müsse; denn dies käme einem Morde gleich und der Tod des Eingesperrten sei eine schwerere Strafe gewesen, als wenn man ihn an den Galgen gehängt hätte.

Wie auch in der Praxis der Besserungsgedanke im Strafvollzuge sich Bahn brach, dafür diene Folgendes zum Beweis: der neapolitanische Vicekönig, Cardinal Zapata, erliess im November 1623 ein Edikt, worin derselbe ein uraltes Weibergefängniss *(casa di penitenza)* in Neapel wieder in Stand und Gebrauch zu setzen befahl, damit in demselben die verbrecherischen Frauenspersonen durch strenge Busse „zur Erkenntniss Gottes geführt würden und Barmherzigkeit und Verzeihung ihrer Schuld finden könnten“.

In Florenz entstand gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts die *„Casa pia di rifugio“* für verwahrloste Knaben, gegründet von einem gewissen Ippolito Francini. Bald schlossen sich seinem gemeinnützigen Werke andere Menschen-

freunde an, darunter der edle Priester Filippo Franci, der im Jahre 1667 nach dem Tode des Gründers an die Spitze des Instituts trat, die ganze Anstalt neu organisirte und mit höchst rationellen Statuten versah. Dieses Rettungshaus fand bald viele Freunde und Patrone und wie der Biograph Francis, Nicolo Becchi, *(Vita del venerabile servo di Dio Filippo Franci. Firenze 1741)* erzählt, haben selbst vornehme Eltern zu diesem segensreichen Institute ihre Zuflucht genommen, um ihre ausgelassenen und verkommenen Söhne *(figli discoli e cattivi)* darin zur Besserung unterzubringen. Franci stellte für solche ungerathene Söhne aus besseren Ständen in seiner Anstalt besondere Zellen her, damit sie „von Niemanden gesehen, im Geheimen durch strenge und vernünftige Behandlung gebessert würden, ohne dass der Ruf und gute Name ihrer Familie Schaden litte". Er liess desshalb die Zöglinge Nachts in die Anstalt hineinschaffen und damit sie auch in derselben von Niemanden gesehen werden konnten, sorgte er dafür, dass sie ausserhalb ihrer Zelle stets eine Art Blechhaube trugen, die auch ihr Gesicht bedeckte. Schon Zapata und Franci führten also den altkirchlichen Buss- und Besserungsgedanken in ihren Anstalten practisch durch. — Aus diesem Gedanken gingen auch anderwärts in Italien erfreuliche Reformen hervor. Ein Dekret der Republik Venedig vom Jahre 1600 verordnete die Klassifikation der Gefangenen nach der Dauer ihrer Strafe bezw. der Art und Schwere ihres Vergehens. Ein anderes vom Jahre 1620 bestimmte besondere Gefängnisse für Civil- und Criminalhaft. In Neapel führte der citirte Cardinal Zapata als Vicekönig die Trennung der Gefangenen nicht nur nach dem Geschlechte, sondern auch nach deren Stand und Alter ein. In anderen Städten und Staatswesen erschienen Reformverordnungen in Bezug auf den Besuch und den inneren Zustand der Gefängnisse, Ordnung, Reinlichkeit und Gesundheit. In Parma erhielt ein eigens bestellter Arzt den Befehl, täglich zwei Mal die kranken Gefangenen zu besuchen; anderwärts wurden Hausapotheken in den Gefängnissen eingerichtet u. s. w. Auch die Verpflegung wurde eine bessere, vertragsmässigere, da die

Lieferanten scharf überwacht werden mussten. In Sicilien entstand a. 1627 das kirchliche Werk *„di Nostra Signora S. Maria di Visita carceri"*, von den Vicekönigen und den späteren neapolitanischen Königen sehr begünstigt und unterstützt, um nach allen Seiten hin in den Gefängnissen nach dem Rechten zu sehen.

Die Behandlung der Gefangenen wurde da und dort eine entschieden bessere und zweckdienlichere. Von grosser Bedeutung ist in dieser Beziehung die Constitution des Papstes Paul V. vom Jahre 1611 geworden, welche sich als eine förmliche Instruction für Richter und Gefängnissbedienstete darstellt. Strenge wurde gegen die altherkömmlichen Grausamkeiten, Erpressungen und Unredlichkeiten der Gefängnisswärter eingeschritten, so in Neapel, Rom und Venedig. Den höheren Aufsichtspersonen wurde aufgegeben, die Gefängnisse recht häufig zu besuchen und genau nach Allem sich zu erkundigen. Paul V. befahl sogar täglichen Besuch. Franz II. von Modena erliess 1685 eine Verordnung *„per le visite de' carcerati"*, worin den dazu Berufenen eindringlich nahe gelegt wurde, schleunige Abhilfe zu treffen, wenn sie wahrnehmen, dass die Gefangenen sich über schlechte Behandlung Seitens der Wärter beschweren oder dass die Gefängnisse feucht sind und gesundheitsschädlich, dass es den Insassen an den nöthigen Nahrungsmitteln gebricht u. s. w. Die Vicekönige von Sicilien begaben sich persönlich jeden Monat ein Mal in die Gefängnisse von Palermo und es existirt noch ein Register, das Jahre lang über die pünktliche Vornahme dieser Besuche geführt wurde. — Endlich sei noch erwähnt, wie auch Papst Innocenz X. der Gefängnissverbesserung sein Augenmerk zugewendet hat. Im Jahre 1655 vollendete er den Bau eines neuen Gefängnisses (*carceri nuove*) mit der Inschrift: *„Justitiae et clementiae, securiori et mitiori reorum custodiae."* Dass die religiösen Bedürfnisse und Pflichten der Gefangenen nicht ausser Acht gelassen wurden, bezeugt eine Vorschrift der Provinzial-Synode von Neapel 1699 (*cap. IV. § 8. Collectio Lacensis. I. 183*). „Vom Gebot der jährlichen Communion sind weder die Gefangenen noch die Kranken ausgenommen."

Wie sehr die religiösen Genossenschaften auch im 16. und 17. Jahrhundert ihren freiwilligen charitativen Obliegenheiten gegen die Gefangenen nachkamen, mit welchem Eifer und welcher Selbstverleugnung sie ihren bezüglichen Pflichten genügten, schreibt Beltrani-Scalia, das beweisen die vielen Ehrenbezeugungen, die das Volk ihnen darbrachte, die Vermächtnisse und Geschenke, womit man sie bereicherte, das Vertrauen, das ihnen bis auf den heutigen Tag bewahrt ist und die Privilegien, die ihnen von verschiedenen Regierungen verliehen wurden. Unter letzteren war nicht das kleinste jenes, dass diese Bruderschaften alljährlich einige Opfer dem Henker entreissen durften. Von den „Trösterη" (*confortatori,* die Bruderschaftsmitglieder waren) aus dem dunkeln Kerker herausgeführt und angethan mit weissen Kleidern, begaben sich die Begnadigten, von der betreffenden Bruderschaft begleitet, in eine festlich geschmückte Kirche, wo das *Benedictus,* das *Laudate pueri* und das *Te Deum* gesungen wurde. „Die weltlichen Obrigkeiten liessen der Gerechtigkeit ihren Lauf, sie hielten sich an die äussere That und urtheilten danach. Aber dass bisweilen, wenn man einen Blick in die innersten Tiefen des menschlichen Herzens zu werfen in der Lage ist, eine äusserlich ruchlose That bei näherer Untersuchung vieles von ihrer Schlechtigkeit verliert und mehr Ursache zum Mitleiden und Verzeihen, als zum Strafen vorhanden wäre, das wussten die Mitglieder dieser frommen Congregationen gar wohl; denn sie fanden oft den Weg zu den Herzen der Gefangenen, deren zeitliches und ewiges Wohl sie in selbstloser Liebe zu fördern und zu retten suchten. Haben doch viele ihrer Mitglieder ihr Vermögen und ihr ganzes Leben dieser menschenfreundlichen Aufgabe gewidmet! Deshalb haben die Fürsten und Obrigkeiten gerne die Gnadengesuche (die Intercessionen der alten Kirche!) solcher wohlverdienten Sodalitäten genehmigt, weil sie überzeugt waren, dass dieses Privileg nie missbraucht oder zu Mittel ungerechter Protection gemacht wurde." (Beltrani l. c. 368.)

Vorschläge zur Reform der Arbeitshäuser

von

Otto Fleischmann,

Hausgeistlicher an der Strafanstalt und dem Arbeitshause Kaiserslautern.

In dem Werke: „Die deutschen Arbeitshäuser", ein Beitrag zur Lösung der Vagabondenfrage, von v. Wintzingerode—Knorr, 1885, Halle", wird als Zweck dieser Anstalten bezeichnet: „Die in dieselben eingelieferten Personen längere Zeit zur Ordnung, zur Arbeitsamkeit und zu einem regelmässigen Leben anzuhalten", ferner: „die Eingelieferten einer geordneten Lebensweise zuzuführen, sie an eine geordnete Thätigkeit zu gewöhnen und vor dem Rückfalle in einen strafbaren Lebenswandel zu bewahren." Oder kürzer ausgedrückt: Das Arbeitshaus soll den ihm Ueberwiesenen an regelmässige Arbeit gewöhnen und ihm Freude an derselben einflössen. Der oben genannte Autor stellt nun auf Grund der Statistik fest, dass der erste Theil dieser den deutschen Arbeitshäusern gestellten Aufgabe durchweg erreicht werde, der zweite Theil dagegen grösstentheils unerreicht bleibe. Ich kann auf Grund einer dreissigjährigen Beobachtung dieses Urtheil nur ganz und voll bestätigen. Wenn v. Wintzingerode die Anzahl der Rückfälligen unter den in deutsche Arbeitshäuser Eingelieferten im Jahre 1874 auf 57, 1882 auf 52, 1883 auf 53 Procent berechnet, so muss ich dieses Ergebniss als wahrhaft glänzend bezeichnen. Jetzt wenigstens ist der Prozentsatz in unserer hiesigen Anstalt viel ungünstiger. Bei der amtlichen Nachfrage über das Verhalten der seit Jahresfrist Entlassenen lauten die Nachrichten fast durchweg trostlos. Gewöhnlich

vernimmt man da, dass der Betreffende garnicht nach Hause gekommen, sondern wieder herumgestromt sei, und sich gegenwärtig in diesem Arbeitshause oder in jenem Gefängniss aufhalte. Gar manchmal findet sich noch das Urtheil beigefügt, N. N. sei ein unverbesserliches Subjekt, das am besten für immer im Arbeitshause verwahrt werden sollte. Angenehmer und hoffnungsvoller klingt es schon, wenn man liest: „Der Entlassene hat sich hier zwar nicht blicken lassen, allein es sind bis jetzt keine weitere Strafen gegen denselben zur Anzeige gekommen.“ Am beruhigendsten erscheint immer die Mittheilung: „N. N. ist verunglückt (häufig erfroren), oder da oder dort in einem Armenhause oder Spitale verstorben.“ Am seltensten heisst es wohl — und diese Botschaft wird mit einer gewissen Ueberraschung, einem ungläubigen Staunen von den Beamten entgegengenommen: „Der oder die Entlassene ist in die Heimath zurückgekehrt, hat derzeit fleissig gearbeitet und sich ordentlich betragen.“

Es fragt sich nun nicht nur für den Menschenfreund, nein auch für den Staat, ja für jeden steuerzahlenden Bürger — denn die Arbeitshäuser kosten Geld —, was denn wohl an diesem traurigen Ergebniss schuld sein mag. Diese Frage will ich auf Grund meiner langjährigen Praxis zuerst beantworten, wobei ich vorausschicke, dass den Beamten der Anstalt — wie es hier ist, wird es sich sicherlich überall verhalten — das Zeugniss eifriger und treuer Pflichterfüllung, trotz der schlimmen Erfahrungen mit gutem Gewissen ausgestellt werden darf.

Bevor ich daran gehe, die Anstalt selbst auf ihre Zweckmässigkeit zu untersuchen, erscheint es geboten, zuerst das Menschenmaterial genauer in's Auge zu fassen, welches derselben zur Behandlung übergeben wird. Auch der Arzt prüft zuerst die Qualität des Patienten, ehe er die Qualität der Heilmittel in Erwägung zieht. Und jeder gewissenhafte Leiter der Kuranstalt nimmt nur den Kranken auf, für dessen Leiden die Beschaffenheit seiner Kurmittel Abhilfe verspricht. Wenn ich die Insassen eines Arbeitshauses betrachte, so muss

ich mir sagen, dass man bei der Aufnahme in eine solche Anstalt nicht also verfährt. Es findet sich da eine grosse Anzahl von Leuten, denen auch das beste Arbeitshaus absolut nicht zu helfen vermag. Ich komme mir immer vor, als befinde ich mich in einem Hause, das zugleich Arbeits-, Armen- und Irrenhaus sei. Man sucht augenscheinlich alles, was sich bettelnd auf den Strassen umhertreibt, in einen Raum zusammenzusperren und so auf einige Zeit unschädlich zu machen. Aber dann soll man diesen Raum nicht Arbeitshaus nennen und ihm nicht die im Anfange dieses Aufsatzes erwähnte Aufgabe stellen. Der untersuchende Gerichtsarzt nimmt meistens eine ziemlich flüchtige Prüfung mit dem vorgeführten Delinquenten vor, die sich nur auf die Acusserlichkeit bezieht, und wenn die körperlichen Gebrechen es nur einigermassen zulassen, so wird der Betreffende unnachsichtlich von der Gasse geschafft, entsprechend dem Wunsche der Heimathsgemeinde, die dadurch auf einige Zeit vor allerlei Kosten für Spitäler, Transporte u. s. w. bewahrt bleibt. Sieht sich der Anstaltsvorstand oder Oberaufseher seine Leute aber näher an, so bemerkt er alsdann zu seinem Schrecken, dass er es entweder mit einem unheilbaren Trunkenbold, oder mit einem halbblinden oder halbtauben Invaliden oder einem schwach-, stumpf- oder blödsinnigen Subjekte zu thun hat. Es sind das lauter Leute, denen Niemand Arbeit giebt, ausser wenn er in der grössten Verlegenheit um Arbeitskräfte ist, welche deswegen wohl bettelnd auf den Strassen einherziehen, die aber das Arbeitshaus unmöglich — es müsste gerade Wunder thun können — zu brauchbaren und fleissigen Menschen umzuändern vermag. Wir haben schon viele Gewohnheitstrinker in der Anstalt gehabt — es sind das gewöhnlich ganz geschickte Arbeiter und lenksame Leute — aber es ist uns noch niemals gelungen, auch nur einen einzigen zu einem nüchternen, mässigen Menschen zu machen; alle sind nach der Entlassung sofort wieder dem dämonischen Laster verfallen. Das Arbeitshaus kann auch Blinde nicht sehend, Taube nicht hörend, Lahme nicht gehend machen, noch weniger einen abgelebten

Menschen — es giebt auch Greise unter 60, ja unter 50 Jahren — in einen lebenskräftigen Jüngling verwandeln. Von den Schwach- und Stumpfsinnigen, von den Verrückten, will ich nicht weiter reden; niemand nimmt solche Leute in sein Haus und Geschäft, nirgendwo kann man sie brauchen noch auch curiren. Alle diese Leute gehören augenscheinlich nicht in ein Arbeitshaus, wenn dies mit Erfolg arbeiten soll. Entweder muss man also diesem einen anderen Namen geben, oder man muss alle Elemente streng von demselben ferne halten, denen es nichts helfen kann. Für diese müssen ganz nothwendig eigene Anstalten geschaffen werden, wohin man alle Individuen verbringt, welche sich nicht vollständig ernähren können oder als Trunkenbolde oder Geistesschwache der fortwährenden staatlichen Bevormundung und Ueberwachung bedürfen. Als für ein Arbeitshaus geeignete Elemente können somit nur solche leiblich und geistig gesunde Personen bezeichnet werden, die deswegen nicht arbeiten, weil sie nicht wollen, oder weil sie nichts verstehen d. h. nichts gelernt haben. Auf solche Menschen darf man Zwang ausüben; eine richtig eingerichtete Anstalt vermag dieselben zu unterweisen, sittlich umzugestalten und zu brauchbaren Gliedern der menschlichen Gesellschaft zu verwandeln. Ich muss mich nach meinen Erfahrungen dafür aussprechen, dass es mit den Erfolgen unserer Arbeitshäuser niemals besser werden wird, wenn man sich nicht entschliesst, eine Sichtung und Trennung in obigem Sinne vorzunehmen.

Forsche ich nun näher nach, was denn eigentlich diese gesunden, arbeitsfähigen Leute auf die Gasse getrieben und zu arbeitsscheuen Stromern oder zu Dirnen gemacht hat, so komme ich zu dem Ergebniss, dass man es hier durchweg mit Menschen zu thun hat, die nicht erzogen wurden, die nichts verstehen, nichts gelernt haben. Kommt ja ein geschickter Handwerker in ein Arbeithaus, so darf man sicher sein, dass er dem Trunke ergeben ist. Alle übrigen sind geringwerthige Tagelöhner und Fabrikarbeiter, halb ausgelernte Schneider und Schuhmacher, die aus der Lehre

fortgelaufen sind, oder Mädchen, die nicht kochen, flicken, waschen, betten, kehren gelernt haben, die man deshalb zu Mägden nicht brauchen konnte und die dann in den Städten der Prostitution anheimfielen. Man glaubt garnicht, wie gering das Wissen und Können in Bezug auf Haushaltungsgeschäfte so vieler armer Creaturen ist, die von gewissenlosen Müttern nach ihrer Confirmation in die Städte gejagt werden, um sich dort ihr Brod zu suchen. Zu Mägden kann sie aber Niemand brauchen, so werden sie Fabrikarbeiterinnen mit einem Hungerlohn oder Kellnerinnen — wenn sie frisch und gesund aussehen — und sind damit auf dem besten Wege, alsbald zu Dirnen herabzusinken. Ich muss mich also nach meinen Beobachtungen dahin aussprechen, dass weitaus der grösste Theil solcher Arbeitshausgäste dem Lande — nicht der Stadt — entstammt, von dem leidigen Zug unserer Zeit in die Stadt gelockt, von dieser verdorben oder ausgenützt und dann bei der ersten Arbeitskrise oder sonstigen passenden Gelegenheit auf die Landstrasse gestossen wird, um dort zu Vagabonden herabzusinken. Auch dieser Umstand muss mit ins Auge gefasst werden, wenn ich nun zur Beantwortung der Frage übergehe, wie ein Arbeitshaus eingerichtet sein und nach welchem Ziele es trachten muss, um auf ein Menschenmaterial von der oben geschilderten Beschaffenheit und Vergangenheit einen umgestaltenden, rettenden Einfluss ausüben zu können.

Der Hauptaugenmerk eines richtigen Arbeitshauses muss demnach darauf gerichtet sein, seine Insassen zu tüchtigen brauchbaren Knechten resp. Landarbeitern und Bauernmägden heranzuziehen und umzubilden, womit es zugleich dazu beiträgt, den übermächtigen Strom, der die Menschen in die Städte zieht und das Land entvölkert, einzudämmen und nach dem Dorfe zurückzuleiten. Soll dieser Zweck erreicht werden, so darf sich das Arbeitshaus nicht in einer Stadt befinden. Welche Nachtheile das hat, können wir hier in Kaiserslautern aus Erfahrung beurtheilen. Gerade die richtigste, passendste Arbeit, die Feldarbeit, kann deshalb hier garnicht vorgenommen werden. Aber

gearbeitet soll doch werden, denn die Anstalt heisst ein Arbeitshaus. Wie viel Mühe kostet es nun, bis man nur überhaupt eine Arbeit — ob fördernd oder nicht — für solche Leute auftreibt! Man kann es als Glück bezeichnen, dass die Anstalt durch billige Preise sich gleichsam ein Monopol für Kleinmachen des Brennholzes in der Stadt zu verschaffen im Stande war. Aber wie mancher murrende arme Handarbeiter wurde dadurch um seine Winternahrung gebracht! Und wenn nun ein Mann ein halbes, ein ganzes Jahr Holz gesägt und gespalten hat, ist er dann brauchbarer geworden für das Leben, hat er etwas gelernt, womit er sich draussen ernähren kann? Wir betreiben wohl auch eine Schneiderei und Schuhmacherei im Hause, aber wir haben bis jetzt noch nie einen Lehrling so weit gebracht, dass er in der Freiheit als Geselle hätte Unterkunft finden können. Ausserdem lassen wir noch Leute Düten kleben, Strohdecken flechten, ja Kaffeebohnen sortiren, aber Jedermann muss doch sofort zugeben, dass auf diesem Wege Niemand Freude an der Arbeit gewinnt, weil er sich sagt, dass er damit nirgendwo sein Brot verdienen kann. Noch weit schlimmer ist es mit der Arbeit im Weiberhause bestellt. Da die Nahrung in der Küche der Strafanstalt zubereitet wird, ist nicht einmal Gelegenheit vorhanden, die Frauen in der Zubereitung der gewöhnlichen Speisen zu unterweisen, was doch vor Allem geboten wäre. Auch das Waschen können sie nicht erlernen, da die Wäsche ebenfalls in der Strafanstalt gemacht wird. Man musste sich deshalb nothgedrungen der Näherei zuwenden. Nun weiss man aber, dass ausgelernte Näherinnen sich am liebsten der Stadt zuwenden, wo sie die beste Bezahlung finden, man weiss auch, dass viele Prostituirte in den Städten unter der Firma: Näherin, ihr unsauberes Gewerbe treiben. Es ist aber in der Anstalt nicht einmal Gelegenheit geboten, ein Mädchen soweit auszubilden, dass es sich ehrlich als Näherin ausgeben und ernähren kann. Eine Anzahl dieser armseligen Geschöpfe lernt während ihrer ganzen Strafzeit kaum so viel, dass sie einen Kartoffelsack richtig zu flicken im Stande ist. In Zeiten der Verlegenheit muss auch hier zum Kaffeebohnensortiren

gegriffen werden. Das alles ist keine anstrengende, erschöpfende Arbeit und auch keine Arbeit, die in der Freiheit auskömmlichen Verdienst verschafft. Die vorkommenden Strafen beweisen schon, dass solche Beschäftigung nicht einmal die sinnlichen Regungen dieser Prostituirten zu unterdrücken vermag. So wird das Arbeitshaus für sie eine Erholungsanstalt von ihren Strapatzen und ein Versammlungsort, an dem sie sich über neue Feldzüge berathen und zu denselben gesellen.

Ein Arbeitshaus sollte also auf dem Lande gelegen sein, allerdings in der Nähe einer grösseren Stadt, um daselbst seine Erzeugnisse richtig verwerthen zu können. Wie viele heruntergekommene Landgüter gibt es aber auch in der Nähe von Städten, die man billig erwerben, wo man Milchwirthschaft, Ackerbau treiben, oft auch Steinbrüche anlegen könnte. Man müsste dann die Männer zu Ackerknechten, Landarbeitern, Steinbrechern und Steinhauern ausbilden, lauter Berufsarbeiten, die jetzt überall gut bezahlt werden. Die Frauen würden angehalten, die Küche, die Wäsche, den Garten, die Ställe zu besorgen und so alles zu erlernen, was eine tüchtige Magd auf dem Lande verstehen soll. Alle Erzeugnisse solcher Arbeiten könnten aber mit Leichtigkeit in der Stadt abgesetzt werden. Ausgeschlossen ist ja damit nicht, dass man im Männerhause eine kleine Schneiderei und Schuhmacherei für die Bedürfnisse der Anstalt betreibt und dabei vielleicht auch Militärarbeit übernimmt, und dass die Frauen zum Flicken, Stopfen, Stricken bei Instandhaltung der Hauskleidung und Hauswäsche angehalten werden. Ist mit einer solchen gesunden, Verdienst versprechenden, ermüdenden, Schlaf und Hunger bringenden Arbeit, die den Körper erneuert und stählt, zugleich strenge Zucht, Gottesdienst nebst angemessener religiöser Belehrung, sowie ein tüchtiger Schulunterricht verbunden, so lebe ich der festen Ueberzeugung, dass doch ein ganz anderes Resultat der Arbeit zu Tage tritt, wie bisher, wenn selbstverständlich auch nicht alle zu brauchbaren Menschen gemacht werden. — Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob es zu billigen sei, dass man die

Insassen des Arbeitshauses zu Strassenbauten, Flusscorrektionen, Aufforstungen, Entwässerung von Sümpfen u. dergl. verwende. Sofern es möglich ist, dabei strenge Disciplin aufrecht zu erhalten, kann ich eine derartige Verwendung nur anrathen, da dem Staate durch solche Arbeiten grosser Nutzen erwächst, und da Leute, welche sich auf solche Arbeiten verstehen, überall gesucht und gut bezahlt werden. Selbst gegen die Vergebung von Arbeitskräften zu Erntearbeiten auf benachbarten Gütern lässt sich — die obige Bedingung immer vorausgesetzt — nichts gegründetes einwenden, denn sie kommen da ja an die Stätte ihres zukünftigen Berufes und es schadet nichts, wenn ihnen ein solcher Aufenthalt auf einem Gute in angenehmer Erinnerung bleibt.

Nicht unwichtig erscheint die Frage nach der richtigen Verwahrungsdauer, welche jetzt die Zeit von zwei Jahren nicht überschreiten darf. Sind wir uns darüber klar geworden, zu was der Insasse des Arbeitshauses erzogen und herangebildet werden soll, dann ist es nicht mehr schwierig, die rechte Antwort zu finden. Kann man den Leuten keine andere Arbeit bieten, als Dütenkleben, Kaffeesortiren oder Säckeflicken, dann reicht auch eine Strafzeit von einem halben Jahre aus; ja sie ist noch viel zu lang. Will man man aber die Eingelieferten zu brauchbaren Bauernmägden, Bauernknechten, Landarbeitern, Steinbrechern, Zurichtern, Behauern machen, so muss nothwendig eine andere Strafdauer fixirt werden. Ich halte dafür, dass die Verwahrung nicht unter einem und nicht über drei Jahre dauern soll. Es müsste dabei dem Anstaltsvorstand oder der Conferenz überlassen werden, innerhalb dieses Rahmens zu bestimmen, wann jeder einzelne Insasse, nachdem der Verwahrungszweck bei ihm erreicht scheint, der Freiheit wieder gegeben werden kann. Es ist dann auch möglich, den richtigen Zeitpunkt zu wählen, wo sich die beste Arbeitsgelegenheit findet, ja sogar schon im Voraus für Unterkunft empfehlenswerther Personen auf geeignetem Wege zu sorgen. Jetzt trifft es sich sehr oft, dass der Abeitslose im Winter bettelnd umherzieht, im Frühling verurtheilt, im Sommer und Herbst eingesperrt

und im Winter entlassen wird, worauf er dann sofort wieder mit Betteln beginnen mag.

Zum Schlusse will ich nicht vergessen, einige dringende Worte über die Art der Prophylaxe zu reden, welche sich aus dem Gesagten fast von selbst für Staat und Gesellschaft ergiebt. Wir haben es hier mit einem gefährlichen und bedenklichen Uebel zu thun, das mit aller Energie ausgerottet werden muss. Bei der französischen Revolution bildeten die Bettler, Wilderer und Schmuggler jene entsetzliche Armee der Jacobiner, welche Frankreich ausplünderten und ausmordeten, die durch ihre barbarischen Schandthaten die ganze Welt in Schrecken setzten. Sollte es bei uns zu einer socialen Revolution kommen, so werden die vielen Tausende von Stromern, welche unsere Landstrassen bedecken, die jetzigen Insassen der Arbeitshäuser die mobilen, zu Allem fähigen, Bataillone der socialistischen und anarchistischen Armee bilden, und sie dürften, wie ich sie beurtheile, an Gewaltthat jeder Art nicht hinter den französischen Sansculotten zurückbleiben. Es ist nach meiner Ansicht höchste Zeit, dass der Staat wieder geordnete Verhältnisse im gewerblichen Leben herstellt, dass man wieder zwischen Lehrlingen, Gesellen und Meistern unterscheiden kann, dass die Lehrlinge wieder etwas rechtes lernen, und dass nicht ein fortgelaufener Lehrbube sich als Handwerksgeselle in der Welt umhertreiben darf. Es ist höchste Zeit, dass der Staat sich an die Stelle der schlechten und gewissenlosen Eltern setzt, die ihre Kinder nicht mehr erziehen und in die Welt hinausstossen, ohne dass dieselben etwas wissen und können. Bei gutem Willen liesse sich das leichter machen, als viele glauben. Man dürfte nur die völlig werthlosen Sonntagsschulen, die Lehrern und Schülern eine Last sind, in Wirthschaftsschulen verwandeln, in welchen die Mädchen im Kochen, Flicken, Stricken, Betten, Reinigen und Waschen, kurzum in der nothwendigen Hausarbeit unterwiesen würden, während man die Knaben zu praktischen Handarbeiten anhalten und über die Pflichten und Rechte eines deutschen Staatsbürgers, ja über den Begriff, das Wesen, den Zweck und das Ziel des Staates und der Culturent-

wickelung gründlich belehren könnte. Er wäre dann im Stande, seinen Beruf, namentlich das Handwerk, leichter zu erlernen und alle socialistischen Hirngespinste energisch von sich abzuweisen.

Nun wird man allerdings sagen, das seien Reformen, die den Staat Geld kosten und Geld sei eben in Deutschland bei dem gebotenen grossen Aufwande für die Armee ein rares Ding. Aber auch hier handelt es sich um eine für das Staatswohl wichtige Angelegenheit, um eine Frage, die eine rasche und klare Antwort dringend erheischt, denn unsere jetzigen Arbeitshäuser sind Zwitteranstalten, ohne Nutzen und Werth, und Niemand dürfte der Ansicht sein, dass das viele Geld, welches diese Anstalten kosten, noch ferner fast nutzlos hinausgeworfen werden darf. *Dixi, et animam salvavi meam!*

Hat sich das Institut der vorläufigen Entlassung in seiner gegenwärtigen Gestalt und Ausführung bewährt? Sind Aenderungen in den Ausführungsbestimmungen wünschenswerth, eventuell welche?

Gutachten

von Baumgärtl, Director des Zellengefängnisses in Nürnberg.

Die vorliegende Frage deckt sich im Wesentlichen mit jener, welche dem 18. deutschen Juristentage zu Wiesbaden im Jahre 1886 vorlag und welche dahin ging, ob nach den bisherigen Erfahrungen eine Aenderung der Bestimmungen über das Beurlaubungssystem im Strafvollzuge sich empfehle. Die damals von den Herren Strafanstaltsdirectoren Wirth, Sichart und D'Alinge ausgearbeiteten trefflichen Gutachten und späterhin das ausführliche Referat des Herrn Staats-

anwalts Werner haben die Frage nach allen Seiten erschöpfend behandelt.

Hält man dazu, was in dem Handbuch für Gefängnisswesen von v. Holtzendorff und v. Jagemann, in Krohne's Lehrbuch der Gefängnisskunde und in einer Reihe anderer Publicationen über Wesen, Werth und Bedeutung der vorläufigen Entlassung ausgeführt ist, so wird wohl erklärlich, dass Neues über die Sache zu sagen kaum mehr möglich ist. Die Hauptfrage, ob das Institut sich bewährt hat, wurde von jeher fast allgemein — von den in der Praxis stehenden Gefängnissbeamten wohl ausnahmslos — bejaht. Auch die jetzt gestellte Frage scheint ihrer Fassung nach keine andere Antwort zu erwarten, da sie — in dieser Beziehung etwas enger als jene vom Jahre 1886 — von eventuell wünschenswerthen Aenderungen nur bei den Ausführungsbestimmungen spricht.

Indem ich nun an die Erörterung der Sache gehe, bemerke ich, dass ich meinen Ausführungen lediglich die Erfahrungen und Anschauungen zu Grunde legen werde, welche in Bayern bezüglich des Institutes der vorläufigen Entlassung zu Tage getreten sind.

Als im Jahre 1872 das bayerische Strafgesetz vom 10. November 1861 dem Reichsstrafgesetzbuche weichen musste, war man sich in Bayern darüber klar, dass man Gutes und Erprobtes aufgab, um minder Gutes dafür einzutauschen. Allein in der Freude am jungen Reich verstand man sich auch zu diesem Opfer gerne wie zu so vielen anderen. Das R.-St.-G.-B. brachte manches völlig Neue, in das man erst sich einleben musste, wie z. B. das Institut der mildernden Umstände, das sich in der Praxis so hübsch und vielgestaltig ausgewachsen hat, und nicht zuletzt die „vorläufige Entlassung".

Dass man gerade diese als ausserordentlichen Fortschritt begrüsst hätte, lässt sich nicht behaupten. Man trat im Allgemeinen mit ziemlich starkem Misstrauen an die Sache heran. Gesetzeswohlthaten allerdings waren auch der älteren bayerischen Gesetzgebung nicht fremd. Diese besass eine

durch Jahrzehnte hindurch bewährte Einrichtung, die sogar weiter ging, als die jetzige vorläufige Entlassung. Das bayerische Strafgesetz vom Jahre 1813 schon enthielt die Vorschrift, dass die zu Zuchthaus auf unbestimmte Zeit Verurtheilten durch „thätlich bewiesene Besserung“ ihre Freiheit wieder verdienen können, indem dieselben, falls sie wenigstens 10 Jahre lang ununterbrochen ausgezeichnete Arbeitsamkeit bewiesen, wegen Bosheit oder Ungehorsam keine Züchtigung verschuldet und sonst unverwerfliche Proben gebesserter Gemüthsart abgelegt haben, nach Verlauf von 16 Strafjahren ihre Begnadigung sollten erwarten dürfen.

Den zur Zuchthausstrafe auf bestimmte Zeit und den zu Strafarbeitshaus, dessen Strafgrenze 1—8 Jahre umfasste, Verurtheilten war unter derselben Bedingung der thätlich bewiesenen Besserung Begnadigung nach Umfluss von drei Viertheilen ihrer Strafzeit in Aussicht gestellt. Es war sonach den Sträflingen ein sehr umfassender gesetzlicher Anspruch auf Begnadigung eingeräumt. Sie konnten vollen Straferlass, nicht blos probeweise Entlassung sich verdienen. Und da diese Gesetzeswohlthat weiter ging als die in §§ 23 und ff. des R.-St.-G.-B. enthaltene Vergünstigung, so bestimmte der Art. 42 des bayerischen Einführungs-Gesetzes vom 26. December 1871 zum R.-St.-G.-B. ausdrücklich, dass die bezüglichen Vorschriften des St.-G.-B. vom Jahre 1813 für alle Sträflinge vorbehalten bleiben sollen, welche bisher Anspruch auf den Genuss dieser Wohlthat hatten.

Auch das bayerische Gesetz vom 10. November 1861 über den Vollzug der Einzelhaft enthielt eine gewisse Vergünstigung in der Bestimmung des § 12, wonach unter Ausnahme der ersten sechs Monate die in Einzelhaft erstandene Strafzeit an der erkannten Strafe in dem Verhältnisse anzurechnen war, dass zwei Tage Einzelhaft drei Tagen gewöhnlicher Strafzeit gleich zu achten waren. Diese Bestimmung hat sich so sehr im Volke eingelebt, dass viele Leute glauben, sie bestehe heute noch zu Recht.

Es fehlt in Bayern sicherlich nicht an Männern, welche das Institut der vorläufigen Entlassung überhaupt weder für

nothwendig noch für nützlich halten und aus theoretischen und praktischen Gründen Gegner desselben sind. Die vielfachen schweren Angriffe, denen der Besserungszweck der Strafe, auf dem das Institut fusst, ausgesetzt war und ist, die abfälligen harten Urtheile eines Mittelstädt, Sontag u. A. sind nicht ohne Einfluss in manchen Kreisen geblieben. Theilweise unvermeidliche Missgriffe, wie die hie und da unzulängliche Ausübung der polizeilichen Controlle haben das ihrige gethan, um die Abneigung zu verstärken. Indessen glaube ich nicht irre zu gehen, wenn ich die Zahl der Gegner als eine verschwindend kleine im Verhältnisse zu jener der Anhänger der vorläufigen Entlassung bezeichne.

In der Oeffentlichkeit zwar haben sich die beiden Richtungen so gut wie gar nicht vernehmen lassen. Man hat in Bayern leider keinen Verein für Gefängnisswesen, in welchem sich die beste Gelegenheit böte, über solche Dinge sich zu äussern. Andererseits darf man aber auch nicht hoffen, durch Publicationen über derartige Fragen die Theilnahme weiter Kreise zu fesseln in einer Zeit, die fortwährend von täglich sich vordrängenden Interessen der verschiedensten Art bewegt und verwirrt ist.

So mag es denn vorerst getrost der Zukunft überlassen bleiben, ob dereinst ein Strafgesetz mit festem Rückgrat der vorläufigen Entlassung wird entrathen können oder nicht.

Ich meinerseits stehe nicht an, die Frage, ob das Institut der vorläufigen Entlassung in seiner gegenwärtigen Gestalt und Ausführung sich bewährt hat, für Bayern zu bejahen. Die Sache hat sich eingelebt und man kann mit der Praxis, die sich herausgebildet hat, wohl zurecht kommen und mit ihr zufrieden sein. Es besteht kein Bedürfniss nach irgend welcher Aenderung, wohl aber eine gründliche Abneigung, dem ohnehin so vielfach und anscheinend nicht immer mit Glück ergänzten Strafrechte ein neues Flickwerk angehängt zu sehen.

Seit Jahrhunderten strafen die Menschen, und jede Zeit hat noch das Strafrecht gefunden, das sie verdient hat. Aber über Grund und Zweck und Wesen der Strafe hat man

sich kaum jemals so sehr die Köpfe zerbrochen als in der neueren Zeit. Meinethalben mögen noch Dutzende von Theorien ausgeheckt werden, von denen ja doch immer eine die andere todtzuschlagen trachtet: ich halte die Ueberzeugung fest, dass die Strafe in ernster und sehr fühlbarer Weise vollstreckt werden, dass aber auch im Strafvollzuge dem Besserungszwecke allezeit in vernünftiger Weise Rechnung getragen werden muss. Als ein Besserungsmittel von besonderer Bedeutung gilt aber mit Recht die vorläufige Entlassung. Sie fördert unzweifelhaft die Disciplin und ist so von hohem Werthe sowohl für die Gefangenen, welche der Wohlthat theilhaftig werden wollen und durch ihr gutes Verhalten auch ihren Mitgefangenen ermunterndes Beispiel geben als für die Leitung der Strafanstalten selbst. Sie ist ein mächtiger Antrieb zum Guten für den Gefangenen während der Strafzeit sowohl wie während der Dauer der bedingten Freiheit. Ich will nicht wiederholen, was andere schöner und besser, als ich es kann, zum Preise des Institutes der vorläufigen Entlassung gesagt und geschrieben haben. Zwar will mir scheinen, dass dasselbe manchmal überschätzt wird; aber man mag von der Sache halten was man will: auch ihr ärgster Gegner wird nicht behaupten können, dass sie sich nach irgend einer Richtung nachtheilig erwiesen habe.

Fasst man die durch den Wegfall der Berufung noch empfindlicher gewordene ausserordentliche Ungleichheit der Rechtsprechung in's Auge, so wird man es nur begrüssen können, wenn in einzelnen Fällen die vorläufige Entlassung auch dazu dienen kann, diese peinliche Ungleichheit weniger fühlbar zu machen.

Der Vorwurf, dass die Gefängnissvorstände der vorläufigen Entlassung zumeist aus dem practischen Grunde günstig gestimmt seien, weil sie die Möglichkeit gewähre, in überfüllten Gefängnissen Platz zu schaffen, ist unstichhaltig. Denn die Zahl der vorläufig Entlassenen fällt gegenüber dem jeweiligen Gesammtgefangenenstande kaum nennenswerth in's Gewicht. Dafür hat schon das Gesetz gesorgt, welches die vorläufige Entlassung nur bei Strafen von längerer

Dauer zulässt und dafür sorgt die Rechtsprechung, welche solche Strafen nicht allzu häufig verhängt. So wurden z. B. im Jahre 1889 in Bayern 52 058 Strafen wegen Verbrechen und Vergehen wider Reichsgesetze erkannt. Darunter waren 1263 oder 2,4 pCt. Zuchthausstrafen und 38 267 oder 73,5 pCt. Gefängnissstrafen.

Von den letzteren betrugen volle 84 pCt. weniger als 3 Monate, 13,4 pCt. von 3 Monaten bis zu einem Jahr, 1,9 pCt. von 1 bis 2 Jahren und nur 0,7 pCt. 2 Jahre und darüber!

Aus diesen Ziffern ist klar ersichtlich, dass die Wohlthat der vorläufigen Entlassung nicht allzu Vielen zu Theil werden kann.

Ich gebe diesem Aufsatze drei Tabellen bei, deren erste eine Uebersicht der Ergebnisse des Vollzuges der §§ 23 u. ff. des R.-St.-G.-B. in Bayern in den Jahren 1872 bis 1889 enthält. Die zweite stellt diese Ergebnisse im Zellengefängnisse Nürnberg für die Jahre 1872 bis 1892 dar. Hiernach sind im ganzen Lande in 18 Jahren 5168 Gefangene vorläufig entlassen worden und im gleichen Zeitraume 164 Widerrufe (3,17 pCt.) ergangen. Aus dem Zellengefängnisse Nürnberg wurden in 21 Jahren 782 Gefangene vorläufig entlassen und ergingen 22 Widerrufe (2,80 pCt.).

Speciell nach München wurden vom Jahre 1872 bis incl. 1891 293 Personen vorläufig entlassen und war nur bei 11 (3,7 pCt.) ein Widerruf nöthig.

Diese Ergebnisse dürfen als durchaus günstige bezeichnet werden. Sind doch auch unter den Widerrufen nicht wenig solche, welche nicht auf schlechter Führung des vorläufig Entlassenen beruhen, sondern welche z. B. wegen Auswanderung erfolgten oder etwa weil der ursprünglich ausgemittelte Arbeitsplatz ohne Verschulden des Sträflings zu Verlust ging und ein anderer nicht sofort zu ermitteln war.

Die Durchschnittszeit, welche die vorläufig Entlassenen in bedingter Freiheit zubrachten, beträgt 6 bis 7 Monate.

Bezüglich sämmtlicher aus dem Zellengefängnisse Nürnberg Entlassenen werden, sobald drei Jahre nach Ablauf

1.

Uebersicht

der Ergebnisse des Vollzuges der §§ 23 ff. des Strafgesetzes für das Deutsche Reich in Bayern 1872—1889 incl.

Jahrgang	Zahl der von den Strafanstaltsverwaltungen gestellten Anträge auf vorläufige Entlassung	Vom Justizministerium		Widerrufe	Durchschnittlicher Gesammt-Gefangenen-Stand
		genehmigt	abgewiesen		
1872	247	204	43	3	
1873	273	251	22	4	
1874	311	294	17	15	
1875	370	348	22	12	
1876	304	237	67	10	
1877	302	265	37	15	
1878	422	340	82	11	6370
1879	402	319	83	8	6492
1880	386	290	96	5	6535
1881	455	365	90	13	6815
1882	417	348	69	12	7033
1883	405	342	63	9	7022
1884	431	305	126	14	6963
1885	405	275	130	12	6758
1886	360	245	115	4	6693
1887	305	228	77	7	6673
1888	308	235	73	5	6656
1889	372	277	95	5	6647
		5168	1307	164	

Zellengefängniss Nürnberg.

II.

Vorläufige Entlassungen.

Jahrgang	Zahl der		Durchschnittlicher tägl. Bevölkerungsstand
	vorläufigen Entlassungen	Widerrufe	
1872	51	1	278
1873	49	2	241
1874	17	1	307
1875	33	—	278
1876	43	1	281
1877	23	1	378
1878	43	—	418
1879	47	1	410
1880	41	2	367
1881	36	1	425
1882	46	—	444
1883	47	—	424
1884	47	3	404
1885	47	6	411
1886	24	2	432
1887	19	—	441
1888	29	—	442
1889	32	—	428
1890	27	—	436
1891	34	1	404
1892	27	—	432
	782	22	

Zellengefängniss Nürnberg.

III.

Uebersicht

über die vorläufig Entlassenen, welche innerhalb dreier Jahre nach Ablauf des Entlassungsjahres wieder bestraft wurden.

Jahr der Entlassung	Zahl der vorläufig Entlassenen	Hiervon wurden rückfällig			Von den Rückfälligen waren vor der Einlieferung in das Zellengefängniss			Unbestraft blieben
		wegen Verbrechen od. Vergehen	wegen Uebertretungen	Gesammtzahl	bestraft mit		ohne Vorstrafen	
					Gefängniss	Geld od. Haft		
1877	23	4	1	5	1	1	3	18
1878	43	9	1	10	1	4	5	33
1879	47	5	3	8	1	2	5	39
1880	41	5	4	9	2	2	5	32
1881	36	1	3	4	—	1	3	32
1882	46	3	4	7	2	2	3	39
1883	47	2	4	6	—	2	4	41
1884	47	8	4	12	5	7	—	35
1885	47	5	3	8	—	3	5	39
1886	24	1	—	1	—	—	1	23
1887	19	—	1	1	—	1	—	18
1888	29	4	3	7	3	2	2	22
1889	32	8	3	11	2	3	6	21
	481	55	34	89				392

des Entlassungsjahres verflossen sind, Erkundigungen über das Verhalten der früheren Gefangenen eingezogen. Diese haben nun — und dies ist aus der dritten Tabelle ersichtlich — ergeben, dass von den in 13 Jahren — 1877 bis incl. 1889 —

vorläufig entlassenen 481 Personen 392 oder 81,5 pCt. gänzlich unbestraft geblieben sind, während 54 oder 11,4 pCt. wegen Verbrechens oder Vergehens und 34 oder 7,1 pCt. wegen Uebertretungen wieder bestraft wurden.

Auch diese Ziffern sprechen dafür, dass die Gesetzeswohlthat zum weitaus überwiegenden Theile Solchen zugekommen ist, die ihrer würdig waren und an ihren guten Vorsätzen festgehalten haben.

Nicht minder hat sich der Herr Vorstand der bayerischen militärischen Strafanstalten zu Oberhaus-Passau dahin geäussert, dass nach seinen Erfahrungen die Einrichtung der vorläufigen Entlassung sich gut bewähre.

Es mag sein, dass der Gesetzestext — § 23 bis mit 26 des R.-St.-G.-B. — nicht allenthalben glücklich gefasst ist. Gleichwohl erschiene eine Aenderung zur Zeit nicht erstrebenswerth. In den 20 Jahren der Anwendung des Gesetzes hat sich eben doch allenthalben eine feste Praxis gebildet, die mit diesen Bestimmungen auskommen kann, so lange das Strafgesetz selbst noch hält.

Dass die fragliche Gesetzeswohlthat den zur Zuchthaus- und Gefängnissstrafe Verurtheilten in gleicher Weise zu Gute kommt, ist um so weniger zu beanstanden, als ja im Strafvollzuge der Unterschied zwischen Zuchthaus und Gefängniss leider sehr verwischt ist. Wären die einzelnen Strafarten thatsächlich in charakteristischer Weise unterschieden und wäre insbesondere im Vollzuge dem Zuchthaus seine Stellung als schwerste Art der Freiheitsstrafe in entsprechender Weise gewahrt, dann liesse sich darüber reden, ob nicht etwa gerade die vorläufige Entlassung ein hübsches Strafdifferenzirungsmittel gäbe!

Was die in § 23 des R.-St.-G.-B. gezogene Grenze, dass der Verurtheilte drei Viertheile, mindestens aber ein Jahr der erkannten Strafe im Gefängniss erstanden haben muss, anlangt, so wird in Bayern im Allgemeinen zwar daran fest-

gehalten, dass dieses Jahr auch thatsächlich drei Viertheilen der erkannten Strafe entspricht, die letztere also mindestens 16 Monate beträgt. Es kommen jedoch auch Fälle vor, in denen bei niedereren Strafen, z. B. 1 Jahr 3 Monate und noch weniger, die vorläufige Entlassung nach Umfluss eines Jahres gewährt wird und das ist kein Uebel. In diesem Falle trägt dann allerdings, wie Streng einmal richtig bemerkt, die vorläufige Entlassung mehr den Charakter einer Prämie für gute Führung. Allein auch so ist sie für den Besserungszweck des Strafvollzugs werthvoll. Denn je mehr die gute Disciplin im Gefängnisse durch das auf freien wenn auch egoistischen Motiven beruhende gute Verhalten einer grösseren Zahl von Gefangenen gefördert und befestigt ist, desto mehr wird der schlechte, der bessernden Wirkung der Strafe widerstrebende Geist darniedergehalten, der nur der Zucht und dem Zwange weicht und jede unbewachte Gelegenheit benützt, um die Anordnungen der Verwaltung zu übertreten. Sonst allerdings kann man zugeben, dass die grössere Dauer der im Zustande der bedingten Entlassung zu erstehenden Strafzeit zu der bessernden Einwirkung auf den Entlassenen in einem gewissen Verhältnisse steht und dass die Furcht vor dem Widerrufe für die gute Führung des Entlassenen ein ebenso kräftiger und nachhaltiger Antrieb ist als vorher die Hoffnung auf die Erlangung dieser Gesetzeswohlthat ihm ein Antrieb für gutes Verhalten im Gefängnisse war. Es erschiene daher kaum angemessen, die Grenze für den Beginn der vorläufigen Entlassung unter ein Jahr der erstandenen Strafe herabzurücken. Aber auch damit könnte ich mich nicht befreunden, die vorläufige Entlassung etwa erst solchen Verurtheilten zukommen zu lassen, die zu einer Zuchthaus- oder Gefängnissstrafe von mindestens 2 Jahren verurtheilt sind. Die Erfahrung würde dies nicht rechtfertigen und die Gesetzeswohlthat käme dann verhältnissmässig allzu Wenigen zu Gute.

Bei solcher Berechnung hätten in den letzten 5 Jahren statt 149 nur 92 Gefangene aus dem Zellengefängnisse Nürnberg vorläufig entlassen werden können.

Eine Grenze muss eben unter allen Umständen gezogen werden, und nachdem das Gesetz die Wohlthat nur den zu längerer Strafe Verurtheilten zuwenden will, halte ich nach den gemachten Erfahrungen die Minimalgrenze von einem Jahre für die richtige. Die vorläufige Entlassung muss ja doch in vielen Fällen durch die Begnadigung ihre Ergänzung finden. So kann sie gerade bei Strafen unter einem Jahre oft wohl angebracht sein. Es giebt immer Fälle, in denen der Gefangene zu einem ehrlichen Fortkommen in der Welt nur die volle, nicht eben die bedingte Freiheit brauchen kann und durch die auch in der gelindesten Form geübte polizeiliche Beaufsichtigung gehindert ist. Dies ist insbesondere bei Gefangenen, welche den gebildeten Ständen angehören, der Fall, für die ein passendes Unterkommen zu finden ohnehin sehr schwer hält. Auch in jenen Fällen, in welchen auf viele Jahre Gefängniss erkannt ist und in welchen schon vor Ablauf der erst nach Jahren verbüssten drei Viertheilen der Strafzeit eine Berücksichtigung des Gefangenen sich empfiehlt, wird die Begnadigung einzusetzen haben. In solchen Fällen kam es in Bayern vor, dass Gefangenen zwar nicht der volle Straferlass, wohl aber die vorläufige Entlassung vor Ablauf der drei Viertheile der Strafe im Wege der Allerhöchsten Gnade zu Theil wurde.

Wenn, wie dies ja geschieht, die vorläufige Entlassung in allen Tonarten gepriesen wird, wenn man sich darauf beruft, dass die vielen Tausende seit Einführung des R.-St.-G.-B. vorläufig Entlassenen durch ihr Verhalten während ihrer bedingten Freiheit überall ohne Ausnahme der Vortrefflichkeit der Institution und ihrer Anwendung das glänzendste Zeugniss ausgestellt haben, dass ausserordentlich selten ein Widerruf erforderlich ist und die vorläufig Entlassenen auch über die Strafzeit hinaus ihren guten Vorsätzen treu bleiben: so sehe ich nicht ein, warum die in § 26 des R.-St.-G.-B. gezogene Grenze verrückt und, wie manche wollen, die Widerrufsfrist über den Ablauf der Strafzeit erheblich verlängert werden soll. Dadurch würde der Charakter des Institutes verändert und der in den Motiven ausgesprochene Zweck, dass die

vorläufig Entlassenen durch eine fernere gute Führung während der ihnen mit der Bedingung des Wohlverhaltens gewährten vorläufigen Freiheit den Erlass der noch nicht verbüssten übrigen Strafe und damit die volle Freiheit sollen erwerben können, wesentlich alterirt. Die in vorläufiger Entlassung zugebrachte Zeit bildet eben einen Theil der Strafzeit und ist ein- für allemal durch richterliches Urtheil festgesetzt. Durch eine Erweiterung der Widerrufsfrist würde doch thatsächlich die Wohlthat zur Plage werden, mag die polizeiliche Aufsicht noch so gelinde gehandhabt werden. Bei Prüfung der Frage der vorläufigen Entlassung muss ja von vornherein die Ueberzeugung begründet sein, dass der Gefangene vollkommen und nachhaltig gebessert sei. Nur solchen wird die Gesetzeswohlthat zu Theil. Warum also Leute, von denen man keinen Fehltritt mehr besorgt, länger plagen als es durch das Gesetz jetzt schon vorgeschrieben ist.

Irrungen sind niemals ausgeschlossen und Rückfälle werden auch bei vorläufiger Entlassung nie ganz verhütet werden können, mag die Widerrufsfrist noch so sehr verlängert werden.

Eine solche Maassregel wird übrigens auch durch die Erfahrung nicht gerechtfertigt. Wie schon erwähnt, sind von den innerhalb eines Zeitraumes von 13 Jahren aus dem Zellengefängnisse Nürnberg vorläufig entlassenen Gefangenen 81,5 pCt. gänzlich unbestraft geblieben und 7,1 pCt. wurden nur wegen unbedeutender Uebertretungen bestraft; also fast 90 pCt. haben sich gut gehalten und damit dargethan, dass ihre guten Vorsätze genügend gefestigt waren, obwohl die Zeit ihrer vorläufigen Entlassung durchschnittlich kaum 7 Monate betrug.

Bezüglich des Vollzuges der §§ 23 bis 26 des R.-St.-G.-B. ist für Bayern maassgebend die Bekanntmachung der K. Staatsministerien der Justiz und des Innern und des Kriegsministeriums vom 1. Januar 1872. Die daselbst enthaltenen Vorschriften sind im Wesentlichen gleich mit den in Preussen und anderwärts über die vorläufige Entlassung erlassenen Bestimmungen. Dieselben haben sich bisher als ausreichend

erwiesen und ist eine Aenderung oder Ergänzung derselben nicht nothwendig.

Sie erläutern und erweitern zunächst den etwas mager ausgefallenen § 23 des R.-St.-G.-B., der als Hauptrequisit der vorläufigen Entlassung nur der guten Führung gedenkt, ohne dabei zu bemerken, dass bei Anträgen auf vorläufige Entlassung doch auch noch andere, theils in der Beschaffenheit der Strafthat, theils in der Persönlichkeit des Thäters gelegene Umstände mit in Betracht zu kommen haben.

Wenn nun bestimmt wird, dass die Strafanstaltsvorstände nur dann die vorläufige Entlassung beantragen sollen, wenn sie die feste und begründete Ueberzeugung haben, dass der Gefangene vollkommen und nachhaltig gebessert sei und wenn verfügt ist, dass der Gefangene, welchem die vorläufige Entlassung zu Theil werden soll, sich während der Strafhaft der Anstaltsordnung entsprechend betragen und zugleich in seinem Gesammtverhalten denjenigen Ernst an den Tag gelegt haben muss, welcher als eine Gewähr dafür angesehen werden kann, dass er die ihm durch die vorläufige Entlassung gebotene Gelegenheit zum Wiederbeginne eines ehrenhaften und gesetzmässigen Lebenswandels nicht missbrauchen werde, so ist das genügend. Ich kann mich nicht dafür erwärmen, dass man „Beweise“ der Besserung verlangt. Förmliche Beweise zu erbringen halte ich überhaupt für ein Ding der Unmöglichkeit.

Mit vollem Rechte wird auch in den Vollzugsvorschriften ausdrücklich betont, dass Gesuche um vorläufige Entlassung von Gefangenen, welche bereits früher wegen Verbrechens oder Vergehens abgestraft wurden, besonders strenge zu prüfen sind und zwar namentlich dann, wenn strafbare Handlungen in Betracht kommen, bei welchen erfahrungsgemäss, wie z. B. bei Angriffen auf fremdes Eigenthum, Grund zu erhöhter Befürchtung der Rückfälligkeit besteht.

Die Stellung des Entlassungsantrages steht dem Strafanstaltsvorstande nach Anhörung der Conferenzbeamten — Assessor, Hausarzt, Hausgeistliche und Hauslehrer — zu. Die Geschäftsaufgabe der Vorstände umfasst die sämmtlichen

Gesuche um vorläufige Entlassung ohne Rücksicht darauf, ob dieselben bei der betreffenden Strafanstaltsverwaltung selbst gestellt oder bei einer anderen Stelle oder Behörde eingereicht wurden. Auch ist die Instruktion der Sache nicht von einem auf Gewährung der vorläufigen Entlassung von dem Gefangenen selbst gestellten Gesuche abhängig. Die Anregung der Entlassung, welcher der Gefangene ja nur zuzustimmen hat und die Einleitung des bezüglichen Verfahrens ist hinsichtlich der Gefangenen, welche der Vergünstigung würdig sind, der Offizialthätigkeit der Strafanstaltsvorstände anheimgegeben.

Der Antrag des Vorstandes auf Gewährung der vorläufigen Entlassung geht an die Staatsanwaltschaft, welcher die Strafvollstreckung obliegt, von dieser direkt an das k. Staatsministerium der Justiz bezw. das Kriegsministerium. Gegen abweisende Bescheide des Strafanstaltsvorstandes steht dem Gefangenen das Recht der Beschwerde an das betreffende Ministerium zu. Selbstverständlich sind vor Allem das Unterkommen und die Verhältnisse, in welche der Gefangene nach der Entlassung eintreten soll, der sorgfältigsten Prüfung zu unterziehen, denn die Fälle sind ja nicht selten, in denen der Versuch gemacht wird, mittels gänzlich unzureichender Unterkomms-Nachweise den Gefangenen die vorläufige Entlassung zu verschaffen.

Die Polizeidirektion München schreibt ihre günstigen Resultate bezüglich der vorläufigen Entlassung hauptsächlich dem Umstande zu, dass sie die Frage, ob das nachgewiesene Unterkommen auch nach allen Richtungen hin den Anforderungen entspricht, sehr strenge prüft, andererseits aber auch der Thatsache, dass sie die Controlle sehr human und nur durch Polizei-Organe in Civilkleidung übt.

Diese Controlle soll ja schonend gehandhabt werden, der Entlassene soll durch sie nicht in seinem Fortkommen behindert oder der öffentlichen Verachtuug ausgesetzt werden.

Gerade die zuweilen ungeschickte Handhabung der polizeilichen Controlle aber ist es, die dem Institute der vorläufigen Entlassung manche Gegner geschaffen hat. Die Orts-

polizeibehörden, denen die polizeiliche Ueberwachung unter Aufsicht der vorgesetzten Verwaltungsbehörden obliegt, walten nicht immer mit glücklicher Hand ihres Amtes und man kann den Vorwurf hören, dass vielleicht in Dutzenden von Fällen, die hinterher als Beispiele für die vortreffliche Bewährung des Institutes der vorläufigen Entlassung gezählt werden, der Widerruf am Platze gewesen wäre, der nur mangels gehöriger Aufsicht unterblieb.

Bleibt ja auch den Gefängnissvorständen der Vorwurf nicht erspart, dass sie zuweilen ihre Entlassungsanträge mit Gründen versehen, die sich wohl in einem Begnadigungsgesuche, aber nicht in einem solchen um vorläufige Entlassung hören lassen und bei mancher Staatsanwaltschaft wird eine gewisse schablonenhafte Behandlung der Sache nicht mit Unrecht bemängelt werden können. Allein mit diesen Dingen ist's nicht so gefährlich! Und jedenfalls sind nicht die an sich trefflichen Ausführungsbestimmungen schuld, wenn Missgriffe vorkommen. Ungeschickte Hände und unklare Köpfe werden es allzeit fertig bringen, die besten und klarsten Vorschriften zu misshandeln. Im Grossen und Ganzen jedoch fungiren alle Faktoren, welche bei der vorläufigen Entlassung mitzuwirken haben, mit Verlässigkeit und Gewissenhaftigkeit.

Ich komme sonach zu dem Schlusse: In 20 Jahren hat man sich in Bayern wie anderwärts in das Institut der vorläufigen Entlassung wohl eingelebt. Das Institut hat sich, so wie es ist, im Allgemeinen gut bewährt und ich erachte zur Zeit weder in den Gesetzes- noch in den Ausführungsbestimmungen, mit denen man, so wie die Praxis sich fest gebildet hat, wohl auskommen kann, Aenderungen für wünschenswerth. Gilt es einmal eine Revision des Strafgesetzes, dann lässt sich weiter über die Sache reden. Bis dahin, dächte ich, sollte man's hübsch beim alten lassen.

Hat sich das Institut der vorläufigen Entlassung in seiner gegenwärtigen Gestalt und Ausführung bewährt? Sind Aenderungen in den Ausführungsbestimmungen wünschenswerth, eventuell welche?

Gutachten

von J. Rauchstein, Hausgeistlicher am Strafgefängniss bei Berlin zu Plötzensee.

Nach § 23—26 des Deutschen Reichs-Strafgesetzbuches können mit Gefängniss oder Zuchthaus Bestrafte nach Verbüssung von $^3/_4$ und mindestens 1 Jahr ihrer Strafe, wenn sie sich während dieser Zeit gut geführt haben, vorläufig entlassen werden. Während der Reststrafzeit sind ihnen bestimmte Verpflichtungen auferlegt. Zuwiderhandlung gegen dieselben oder schlechte Führung bewirkt Wiedereinziehung der Entlassenen zur Verbüssung des Restes der Strafe, während sonst nach Ablauf der Strafzeit die Strafe für verbüsst gilt.

Ueber Entlassung und Widerruf beschliesst die oberste Justizaufsichtsbehörde, bei der Entlassung nach Anhören der Gefängnissverwaltung.

Digitized by Google

Der bestrafte Verbrecher soll also durch sein Verhalten während der Strafdauer die Abkürzung derselben veranlassen können; die Verbüssung der Strafe soll vor dem vom Richter festgesetzten Endpunkt aufhören können, wenn sich der Bestrafte durch $^3/_4$ ihrer Dauer gut geführt hat, und durch Fortsetzung der guten Führung bis zum Endtermin der zuerkannten Strafe soll sich derselbe den Erlass eines Theiles der Strafe erwerben können. Die Aufnahme dieser Bestimmungen in das deutsche Strafgesetzbuch wurde durch die günstigen Erfahrungen veranlasst, welche andere Staaten mit der Einrichtung der vorläufigen Entlassung gemacht hatten.

Sie stammt aus Australien, wo sie als bedingte Beurlaubung eine Vorstufe der bedingten Begnadigung, d. h. der Freiheit ohne die Erlaubniss der Rückkehr ins Vaterland war. Dann kam sie nach Irland und bildete dort die vierte Stufe in der successiven Wiedergewährung der Freiheit und letzte Vorstufe der vollen Freiheit. In Deutschland fand sie zuerst in Oldenburg und Sachsen, dann in Preussen Eingang, bis sie 1872 in das deutsche St.-G.-B. aufgenommen wurde.

Ihre Ausbreitung ist in verhältnissmässig kurzer Zeit sehr gross geworden: alle Culturstaaten besitzen sie, selbst Japan hat sie eingeführt, und je mehr sie Eingang fand, desto mehr wuchs das Vertrauen, das man auf sie setzte, indem man sie immer unmittelbarer an die bestehenden Freiheitsstrafen anschloss und ihrer Anwendbarkeit einen immer grösseren Spielraum gab. Vom Kerker (Oesterreich), Zuchthaus, Arbeitshaus (Sachsen) und Gefängniss, von der gemeinsamen und von der Einzelhaft wurde sie der Uebergang zur vollen Freiheit, und was die vor ihrer Gewährung zu verbüssende Zeit betrifft, so wurde das in England, Irland, Deutschland, Italien, Oesterreich geforderte Maass von $^3/_4$ in den Niederlanden und in der Schweiz bereits auf $^2/_3$, in Frankreich auf $^1/_2$, in Belgien sogar auf $^1/_3$ erniedrigt. Dabei können in Belgien und Frankreich Strafen von drei Monaten aufwärts schon gekürzt werden.

Die 70jährige Geschichte der vorläufigen Entlassung, die Wahrnehmung, dass ein Volk sie vom andern sehr rasch entlehnte, der Umstand, dass man ihr schnell eine leichte und ausgedehnte Anwendbarkeit einräumte und sie nicht wieder einzuschränken für nöthig fand — beweisen, dass ihr allgemein eine ausserordentliche Bedeutung beigelegt wird und sie sich praktisch bewährt hat. Dementsprechend hat sie auch auf allen kriminalistischen Versammlungen und bei den Strafrechtslehrern mit nur wenigen Ausnahmen Anerkennung gefunden. Mittelstädt's Urtheil in seiner Schrift Gegen die Freiheitsstrafen: die vorläufige Entlassung habe kläglich fiasco gemacht, ist thatsächlich ganz unbegründet und nur dem Wunsche entsprungen, gegenüber dem zunehmenden Verbrecherthum alle Milde zu verwerfen und die Abschreckung zu Felde zu führen. Auch die grosse Zahl der Widerrufe, welche nach der ersten Probe ihrer Anwendung in Preussen 1871 erfolgte, giebt dazu keine Veranlassung.

Nach Schwarze, Commentar zum St.-G.-B. 3. Auflage wurden vorläufige Entlassungen in Preussen:

	1871	1872	1873	1874
bewilligt . . .	1708	289	179	140
widerrufen . . .	80	26	7	2

Es betrug also auch bei 80 Widerrufen 1871 das procentuale Verhältniss nur 4,6 und das Schwanken des Erfolges von bezw. 4,6 pCt., 8,9 pCt., 3,9 pCt., 1,4 pCt. erklärt sich leicht aus der bei einer neuen Maassregel naturgemäss noch unsicheren Handhabung. Die Zahlen der Widerrufe, die noch nicht einmal alle durch Rückfall veranlasst sind, verschwinden gegenüber den 60 pCt. Rückfälligen aus Gefängnissen und den 80 pCt. aus den Zuchthäusern, die man erfahrungsmässig bei der gewöhnlichen Entlassung rechnet.

Für die letztvergangenen Jahre mögen hier die bei einzelnen Anstalten gemachten Erfahrungen Platz greifen

Im Männerzuchthaus zu Bruchsal fanden statt:

	Vorläufige Entlassungen	Widerrufe
1882	58	3
1883	64	5
1884	64	4
1885	64	3
1886	64	9
1887	76	8
1888	67	2
1889	45	5
1890	53	2
1891	46	3

im Ganzen von 1882—1891 601 vorläufige Entlassungen und 44 Widerrufe = 7,3 pCt. Der Widerruf erfolgte aber nur in 14 Fällen wegen Rückfalles; wegen schlechten Verhaltens resp. Zuwiderhandlung gegen die polizeilichen Vorschriften in 24, wegen Flucht in 6 Fällen.

Aus der Weiberstrafanstalt wurden gleichzeitig 125 vorläufig entlassen und in keinem Fall trat ein Widerruf ein.

Aus dem Landesgefängniss ebendaselbst wurden in dem angegebenen Zeitraum 64 entlassen, bei denen kein Rückfall, aber in 4 Fällen ein Versuch, sich der Polizeiaufsicht zu entziehen, eintrat.

Im Landesgefängniss zu Freiburg wurden vorläufige Entlassungen

	bewilligt	widerrufen
1882	46	2
1883	38	1
1884	33	1
1885	46	1
1886	34	—
1887	32	—
1888	38	2
1889	39	—
1890	41	1
1891	40	2
	Zus. 387	10 = 2,6 pCt.

Von diesen 10 war keiner rückfällig, sondern 6 suchten sich der Polizeiaufsicht durch Flucht zu entziehen, 4 zeigten ein schlechtes Verhalten.

Das Königreich Württemberg hatte

	Vorläufige Entlassungen	Widerrufe
1882	70	2
1883	87	1
1884	111	4
1885	96	4
1886	131	6
1887	128	5
1888	110	4
1889	114	7
1890	100	3
1891	78	3
	1025	39 = 3,8 pCt.

Die Strafanstalt zu Zwickau entliess von 1882 bis 1891 141 Sträflinge nach § 23, bei keinem erfolgte Widerruf.

Das Königliche Centralgefängniss zu Cottbus entliess ebenso von 1885 bis 1891 123 Gefangene, bei 6 = 4,9 pCt. erfolgte ein Widerruf.

Die Königliche Strafanstalt zu Sonnenburg entliess nach § 23 von 1874 bis 1891 71, bei 7 fand Widerruf statt.

In derselben Zeit ist bei den aus der Strafanstalt zu Halle Entlassenen nur zweimal, und zwar bei Militärsträflingen, bei denen aus dem Arrest- und Correctionshaus zu Coblenz in keinem Fall, bei den aus der Arrest- und Correctionsanstalt zu Düsseldorf vorläufig Entlassenen nur einmal ein Widerruf erfolgt.

Das Strafgefängniss Plötzensee entliess auf Grund des § 23 von 1881 bis 1893 245 Sträflinge, nur 4 von ihnen gaben Veranlassung zum Widerruf. Das wären 1,6 pCt. Es dürfte mit dieser Ziffer unter den mit der vorläufigen Entlassung erreichten Erfolgen obenan stehen.

Im Durchschnitt ergiebt sich bei den vorstehend einzeln angeführten Anstalten und denen des Königreichs Württem-

berg eine Widerrufsziffer von 3,6 pCt., gegen welche die nicht genau festzustellende Rückfallsziffer noch erheblich zurückstehen dürfte. Aber selbst wenn beide Ziffern gleich wären, würde 3,6 pCt. ein ungefähr 20mal besseres Resultat der Besserung durch die Strafe, als das bisher nach völliger Verbüssung derselben erreichte bedeuten.

Diese grossen Erfolge vermag man mit der vorzeitigen Entlassung deshalb zu erzielen, weil sie das Triebleben in der Seele des Verbrechers auf die vortheilhafteste Weise beeinflusst. Während die gewöhnliche Strafhaft, indem sie den verbrecherischen Willen gewaltsam einschränkt, um ihn auf ein gesetzmässiges Maass zu reduciren, nur negativ wirkt, reizt den Gefangenen die vorläufige Entlassung unter stetem Hinweis auf ein Gut — die Freiheit —, das, schon an sich bedeutend, dadurch, dass es in Verlust gerieth, in seiner Werthschätzung als das begehrenswertheste erscheinen muss — zu selbstständiger Willensthätigkeit durch die Hoffnung, wirkt also positiv. Sichart in seiner Schrift über die Rückfälligkeit hat Recht, wenn er meint: „Den Willen umzuwandeln ist meist ein Ding der Unmöglichkeit“, denn man unternimmt diese Umwandlung meist durch gewaltsame Einschränkung, durch gewaltsames Auferlegen von Pflichten, deren Erfüllung durch die Furcht vor Vergrösserung des Strafübels erzwungen wird.

Dieser äussere Druck muss einen inneren Gegendruck erzeugen, der sofort zur Geltung kommt, wenn der äussere Druck aufhört und den wohl unterdrückten, aber nicht geänderten verbrecherischen Willen wieder hervortreten lässt.

Ganz anders steht es, wenn es gelingt, die Neigung des Sträflings zu beeinflussen und den Willen dadurch zu selbstständiger Richtungsänderung zu bringen, und dies geschieht mittelst des § 23 durch den Reiz der Hoffnung. Nun kommt dazu, dass gleichzeitig, während die Hoffnung wirkt, der Wille auch durch die einschränkende Zucht umgeben ist, dass ihm auf der einen Seite Drohungen, auf der andern Versprechungen begegnen. Wenn also, wie auch Sichart ausführt, die Strafe dazu angewendet wird, 1. den ver-

brecherischen Willen durch die Zucht zu unterdrücken und 2. ein gesetzmässiges sittliches Wollen zu erziehen, so ist in der mit der Hoffnung auf Erwerb der Freiheit durch freiwillige Erwählung des Guten verbundenen Strafhaft beides ermöglicht, während die gewöhnliche Strafhaft nur den ersteren Grundsatz zur Anwendung bringen kann.

Verlässt der vorläufig Entlassene die schützenden Schranken der Gefängnisszucht, wird sodann mitten unter den Versuchungen des Lebens die Aufgabe: selbstständig das Gute zu wollen, schwieriger, so beginnt gleichzeitig ein anderer mächtiger Einfluss auf seine Seele zu wirken: die Furcht. Jeder Augenblick kann ihn in das Gefängniss zurückliefern, und je grösser mit dem Herannahen des Endes der Probezeit wieder der Leichtsinn werden könnte, desto abschreckender wird die Vorstellung von den Folgen des Rückfalls, da bei Eintritt desselben, je länger die Probezeit überstanden war, um so weiter der Endtermin der etwa noch zu verbüssenden Reststrafe hinausgerückt erscheint.

Ist aber die Probezeit überstanden, so ist die ganze Strafzeit zu einer so kräftigen Beeinflussung des Willens benutzt worden, wie sie besser nicht gedacht werden kann, und sie ist lang genug gewesen, den Menschen so an das Gute zu gewöhnen, dass er es nun ohne Rücksicht auf einen Lohn, ohne Furcht der Strafe wieder um seiner selbst willen thun kann, denn damit ist erst ein Abschluss seiner Besserung gegeben.

Bei dieser eminent praktischen Bedeutung der vorzeitigen Entlassung können theoretische Bedenken nicht massgebend sein. Die Einwürfe: Man erlaube der ausführenden Behörde, die Entscheidung des Richters zu bessern, das Verfahren des Richters zu reformiren, die Strafe werde nach Thaten modificirt, die nach dem Verbrechen liegen, die Correlation zwischen Strafe und Verbrechen und die Richtigkeit des richterlichen Urtheils seien angegriffen — hält Pols in seinem auf dem Stockholmer Congress (Congrès pénitentiaire international de Stockholm, Stockholm 1879) für nicht unbegründet, „aber, sagt er, die Theorie hat hier kein Recht gegen-

über der Wirksamkeit der Maassregel. Die richterliche Gewalt, fährt er fort, sei keine göttliche Einrichtung, um das durch die Ungerechtigkeit erschütterte Gleichgewicht herzustellen, sondern sie hat die Gesammtheit gegen den Angriff des Einzelnen zu schützen; im Privatrecht bestimme sie das Höchstmaass der staatlichen Intervention zwischen den streitenden Parteien, das Höchstmaass von Zwang, das sie zur Verfügung stellt; im Strafrecht das Höchstmaass von Strafe, welche der Staat ausüben könne, und überlasse es ihm, dies auszuführen oder nicht."

So erkennen sie auch unsere bedeutendsten Kriminalisten an. Meyer (Strafrecht, Erlangen 1888), sagt: „Richtig ist die Möglichkeit der Kürzung der Freiheitsstrafe durch den Zeitablauf in Verbindung mit guter Führung begründet." „Auch vom Standpunkt der Vergeltung kommt es nicht blos auf das Maass des zu Vergeltenden, sondern auch auf die Qualität desjenigen an, an dem vergolten wird."

Holtzendorff (Holtzendorff und Jagemann, Handbuch des Gefängnisswesens, Hamburg 1888) erkennt sie auch vom Standpunkt der richterlichen Autorität aus an. Alle Congresse, sagt er, haben sie gewürdigt, alle behaupten, dass diese vorzügliche Institution keine Kritik am richterlichen Urtheil, sondern über die Person des Bestraften vornehme, da die Rechtsbeständigkeit des Urtheils Voraussetzung für die Strafentlassung ist."

Ihr beredtester Vertheidiger unter den Strafrechtslehrern ist Berner (Strafrecht, Leipzig 1891). Nach ihm fordert die Gerechtigkeit nicht ein scharf bestimmtes Maass der Strafe, sondern hat einen Spielraum zwischen Maximum und Minimum derselben. Der Gesetzgeber bestimmt dies für die Verbrechensart, Rechtspflege und Strafverwaltung für jedes einzelne Verbrechen. Je mehr vom Besserungszweck Gebrauch gemacht wird, desto vollkommner kommt die Idee des Strafrechts in einem zweckmässig construirten Verhältnisse von Gerechtigkeit, Besserung und Abschreckung zur Geltung. Die Verkürzung der Strafe ist darum noch Gegenstand der Rechtspflege und Strafverwaltung.

Digitized by Google

Die Autorität des Richterspruchs verbietet keine Verminderung, sondern nur ein Hinaufrücken der Strafe auf ein höheres Maass. Würde der Richter den früheren Eintritt der Besserung vorhersehen, so würde er selbst ein geringeres Strafmaass anwenden.

Wenn nun nach dem bisher Ausgeführten die Frage nach der Bewährung der vorzeitigen Entlassung allgemein eine bejahende Antwort findet, so begegnet eine specielle Beantwortung ihrer Unterfragen erheblichen Schwierigkeiten. Solche Fragen würden sich einmal auf die Maassregel selbst mit ihren Ausführungsbestimmungen, zweitens auf die von ihrer Wohlthat Betroffenen beziehen. In jener Richtung würde zu untersuchen sein: Welche von den Festsetzungen der §§ 23—26 und ihrer Ausführungsbestimmungen haben den Erfolg der Maassregel a) begünstigt, b) geschwächt? In der andern Richtung wäre es wichtig zu wissen, a) welches Geschlecht, b) welches Alter, c) welches Vorleben, d) welche Art und welche Dauer der Strafe beim Verbrecher nach bisheriger Erfahrung der Anwendung der Maassregel 1. förderlich, 2. hinderlich sind? Von der Beantwortung dieser Frage hängt auch die der andern ab: Ob und bejahendenfalls welche Aenderungen des Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen wünschenswerth sind?

Vorschläge von Abänderungen, wie sie mehrfach schon namentlich von Siehart, d'Alinge und Wirth gemacht sind, haben mehr die Autorität dieser Männer der Praxis für sich, als dass sie durch Erfahrungen aus Misserfolgen gefordert würden. So z. B. fordert Wirth in seinem in der Juristischen Gesellschaft zu Berlin 1881 gehaltenen Vortrage: Verlängerung des zu verbüssenden Theiles der Strafe, Verlängerung der Probezeit und eventuelle Verlängerung der Reststrafe nach Rückfall. Dies ist bereits ein Umbau des Gesetzes auf anderen Fundamenten: grösserer Garantie der Besserung, Verstärkung der Furcht, zeitlicher Vergrösserung ihrer Herrschaft. Aber warum, fragt man sich gegenüber den Erfolgen, die mit der Maassregel in ihrer jetzigen Gestalt erreicht worden sind, gegenüber den besonders günstigen Er-

folgen, welche gerade Dr. Wirth erzielt hat, sollen die Bedingungen der vorläufigen Entlassung erschwert werden?

Das Material für alle diese Fragen und Erwägungen muss hauptsächlich aus der Statistik der nach der vorzeitigen Entlassung eingetretenen Rückfälle gewonnen werden. Eine solche aber ist unbekannt, jedenfalls in einer zu gedachtem Zweck brauchbaren Form noch nicht vorhanden; denn keiner von denen, die bisher die Fragen des Themas behandelt haben, schöpft aus dem Vollen, jeder trägt nur das an der Stelle, wo er selbst steht, gewonnene, oder zerstreutes, an einigen einzelnen Stellen gesammeltes Material zusammen, und auch Conferenzen und Congresse bringen mehr Subjectives als Objectives, sodass die Reaction der vorläufigen Entlassung auf die einzelnen Modificationen verbrecherischen Wesens nicht zu erkennen ist. Dank ihrer Vortrefflichkeit liefert die vorläufige Entlassung in der geringen Zahl der Rückfälle an und für sich schon spärliches Material zu ihrer Beurtheilung und doch lässt erst die Betrachtung vieler Einzelfälle das Gesetz erkennen, nach dem die Wirkung unter den einzelnen oben angegebenen Umständen erfolgt: um so nöthiger ist es also, zu diesem Zweck das vollständige Material übersichtlich, sachverständig und einheitlich geordnet zu sammeln. Es scheint in dieser Beziehung mit der so praktischen Maassregel unpraktisch verfahren zu sein. Zwar sind in § 18 der preussischen Ausführungsbestimmungen die Regierungen zu jährlichen Berichten an das Ministerium des Innern veranlasst, aber in der von dieser Behörde herausgegebenen so reichhaltigen Kriminalstatistik findet man in der der vorläufigen Entlassung gewidmeten Tabelle, die sich übrigens auch nur auf die dem genannten Ministerium unterstehenden Gefängnisse und Zuchthäuser bezieht, thatsächlich nur den Nachweis, wie ängstlich man die vorläufige Entlassung anwendet und wie wenig Anträge bewilligt werden. Erst der Band für 1890/91 hat in dieser Tabelle noch eine Spalte für die Widerrufe. In den umfangreichen

Bänden der Reichsstatistik aber sucht man vergeblich das Bild dieser so wichtigen und interessanten Einrichtung.

Es dürfte sich daher empfehlen, in allen Bundesstaaten bei den Staatsanwaltschaften der Geburtsorte über die vorläufigen Entlassungen besondere Register zu führen, in denen der Widerruf namentlich, nach Zeit und Grund seines Eintritts, genauer angegeben ist. Es müsste also die Rubrik betitelt sein: Wiedereingeliefert wurden a) wegen Rückfall, b) wegen schlechter Führung, c) wegen Arbeitslosigkeit, d) wegen Zuwiderhandlung gegen die auferlegten Verpflichtungen, e) wegen Flucht. Ebenso wäre es wünschenswerth zu erfahren, ob der Rückfall eintrat a) während des ersten Jahres nach der Entlassung, b) später während der Probezeit, c) nach der Probezeit. Abschriften dieser Register müssten jährlich den einzelnen Landes-Justizministern zugehen und sodann dem Reichsjustizamte behufs Zusammenstellung und Aufnahme in die Statistik des Deutschen Reiches vorgelegt werden.

Vor Allem aber ist es nothwendig, den Strom der Gesetzeswohlthat einmal erst voll sich über die Strafgefangenen ergiessen zu lassen, um Erfahrung zu sammeln. Dies ist noch nicht geschehen. Deutschland und in demselben besonders Preussen wendet das Gesetz der vorläufigen Entlassung zu rigoros an. Je sorgfältiger Anwärter für die Vergünstigung des § 23 ausgesucht werden, desto sicherer wird der Erfolg beim Einzelnen und desto kleiner wird die Procentziffer des Rückfalls sein. Wendet man § 23 milde an, so wird diese Ziffer sich voraussichtlich erhöhen, aber die absolute Zahl der Gebesserten wird dafür erheblich grösser werden. 1890/91 kommen auf 202 vorläufig Entlassene in Preussen 2 Rückfällige = 1 pCt. 360 Anträge hatten die Anstaltsvorstände gestellt; angenommen, dass der Misserfolg bei milderer Anwendung im quadratischen Verhältniss steigt, dass er also bei 360 Genehmigungen das 4fache betrüge, so hätten wir immerhin statt 200, 352 Gerettete. Die Wohlthat des Gesetzes wird zu sehr eingeschränkt, indem die Ausführungsbestimmungen noch einmal mit Anwendungs-

grundsätzen bei den Staatsanwaltschaften und Ministerien umgeben werden, die ganze Kategorien von Verbrechern, wie Sittlichkeitsverbrecher oder Rückfällige, oder alle anscheinend milde Bestraften von der Anwartschaft auf jene Wohlthat ausschliessen.

So wurden beispielsweise in Plötzensee Seitens der Direktion nach voraufgegangener strenger Prüfung, bei der schon aus Rücksicht auf die Anschauungsweise der oberen Instanzen 50 pCt. der von den Gefangenen gestellten Anträge ausgesondert wurden, Anträge auf vorläufige Entlassung

1889/90	26	eingereicht,	davon	noch	11	abgelehnt
1890/91	37	„	„	„	16	„
1891/92	34	„	„	„	9	„
1892/93	31	„	„	„	11	„

sodass die Zahl der bewilligten Anträge auf $^1/_4$ bis $^1/_5$ der von Gefangenen erbetenen herabsank.

Unter solchen Umständen giebt der § 23 dem Bestraften wenig Veranlassung zur Hoffnung, sich die Freiheit erringen zu können, also auch wenig Antrieb zur Besserung, ja er dient zur Kräftigung der jetzt weitverbreiteten Ansicht, dass dem Schwachen wohl die Strenge, aber nicht die Wohlthaten des Gesetzes zu Theil werden, und erzeugt Verbitterung. Der Gefangene, der auf Hoffnung an seiner Besserung ernstlich arbeitet und die erhoffte und verdiente Wohlthat nicht erhält, kommt dadurch in schwere sittliche Gefahr. Er ist noch nicht so weit, dass er bereits das Gute um seiner selbst willen thut, er ist noch Reconvalescent, der einen Rückfall erleiden kann, und dieser ist bei körperlichen, wie bei moralischen Krankheiten von gleicher Heftigkeit und gleicher Gefahr.

Allen Erwägungen des Vorlebens und der Strafthat sollte stets die Frage voranstehen: Hat sich der Mensch gebessert? Dies war die Hauptbedingung der vorläufigen Entlassung im Entwurf des Gesetzes. Der Reichstag, obwohl er ihren Werth anerkannte, verwandelte sie in die der guten Führung, weil er fürchtete, dass dem subjektiven Ermessen

der Gefängnissvorstände und -Geistlichen ein zu grosser Spielraum gewährt werde und ihr Urtheil parteiisch und unzuverlässig sein könnte. Es gesehah dies aus Unkenntniss der Art der Thätigkeit und Erfahrung dieser Beamten. Sie allein sind im Stande zu beurtheilen, ob der Verbreeher sich gebessert habe, weil ein solches Urtheil nur aus Beobachtung in nächster Nähe gesehöpft werden kann; kein ausserhalb des Gefängnisses Stehender, kein Staatsanwalt und kein Minister vermögen dies; das Urtheil der Gefängnissdireetion muss das allein maassgebende sein bei der vorläufigen Entlassung.

Damit kommen wir zu der Frage, ob eine Aenderung der Ausführungsbestimmungen wünsehenswerth sei. Aber weleher Ausführungsbestimmungen? Sämmtliche deutsche Bundesstaaten, mit Ausnahme von Sachsen-Altenburg und Saehsen-Coburg-Gotha, haben solche ergehen lassen.*) Das Gesetz ist Reichsgesetz, da es aber keinen Reiehsjustizminister und keine Reichsjustizverwaltung giebt, so mussten die Ausführungsbestimmungen den einzelnen Landesregierungen überlassen bleiben. Bei dem hierin liegenden Widerspruch und bei der Wichtigkeit der Saehe wäre zunächst eine Uebereinkunft der einzelnen Ministerien zweeks Herstellung einer einheitliehen Form der Ausführungs-Bestimmungen das Wünsehenswertheste.

Sollte dabei die preussische Instruktion die maassgebende werden, so würde gerade an der wichtigsten Stelle in § 2 bei Erläuterung der im Gesetz zur Bedingung der vorläufigen Entlassung gemaehten guten Führung, eine andere, nämlieh die Württembergisehe Redaktion: „wenn der Gefangene sich so gut geführt hat, dass eine eingetretene Besserung desselben angenommen und ihm in Bezug auf sein künftiges Verhalten Vertrauen geschenkt werden kann“, zu bevorzugen sein. Sie bringt allein von allen deutsehen Instruktionen die „gute Führung“ des Gesetzes zu der hier nothwendigen Bedeutung eines Symptoms für eingetretene Besse-

*) Anmerkung. Soweit im Text nicht Abweichungen hervorgehoben sind, stimmen dieselben im Wesentlichen mit den preussischen überein. Der Verf.

rung, von der die Strafbehörde überzeugt sein müsse. Dagegen dürfte die Bestimmung eben dieser Instruktion, über den Gefangenen auch noch die Unterbeamten zu hören, entbehrlich sein, weil deren Beobachtungen über den einzelnen Gefangenen schon im Wege des gewöhnlichen Dienstbetriebes dem Gefängnissvorstande bekannt werden. Die nächste von den Ausführungsbestimmungen beantwortete Frage ist: „Wer hat den Antrag zu stellen?“ Uebereinstimmend besagen alle Instruktionen, dass dies Sache des Gefängnissvorstandes sei, nachdem der Gefangene oder die Seinigen oder beide Parteien darum gebeten haben. Nur Württemberg und Oldenburg weichen hiervon ab, indem sie, ersteres fakultativ, letzteres obligat, das Gesuch ohne Veranlassung des Gefangenen durch den Gefängnissvorstand einbringen lassen. Man motivirt dies damit: dass keine unnützen Hoffnungen erweckt werden sollen. Da aber die §§ 23 ff. bekannt sind, wird sich der Gefangene beim Herannahen des betreffenden Termins dennoch Hoffnung machen, und Hoffnung will doch auch gerade das Gesetz ihm als Triebfeder zur Besserung leihen.

Der Instanzenzug, den hierauf die Bestimmungen dem Gesuche anweisen, ist schon oben besprochen: Das Hauptgewicht der Entscheidung muss beim Gefängnissdirektor liegen, die Bestätigung mag der Staatsanwalt bei der obersten Justizaufsichtsbehörde einholen, ein Votum aber können, wenn einmal Besserung am Strafort das Entscheidende sein soll, weder Staatsanwalt, noch Oberstaatsanwalt abgeben, da sie den Bittsteller nicht kennen.

Die Verflichtungen der vorläufig Entlassenen sind überall in Deutschland dieselben. Die Polizeiaufsicht, auch in mildester Form, wird fast einstimmig für bedenklich gehalten, scheint aber doch nothwendig, da sich ein geeigneter Ersatz dafür noch nicht hat finden lassen.

Eine Verlängerung der Probezeit, wie namentlich Wirth sie empfiehlt, erscheint durch keinen hervorgetretenen Uebelstand des bisherigen Verfahrens begründet und schädigt, wie Berner a. a. O. bemerkt, den Impuls der Hoffnung.

Beim Widerruf hebt die Oldenburger Instruktion hervor, dass der Antrag darauf eingehend zu motiviren ist und Notizen über die bisherige Führung anzuschliessen sind, geht also sehr bedächtig zu Gunsten der Rückfallsverdächtigen zu Werke. Diese Milde kann unseres Erachtens nicht empfohlen werden, weil sie leicht das so wirksame Moment der Furcht schwächen und dadurch der Einrichtung schaden kann.

Aus demselben Grunde ist Satz 2 in § 16 der Ausführungsbestimmungen, dass Rückfällige nicht in die früher von ihnen verlassene Anstalt zurückzukehren brauchen, zu verwerfen.

Fassen wir zum Schluss das Gesagte zusammen, so meinen wir:

1. Die Maassregel der vorläufigen Entlassung hat sich in ihrer gesetzlichen Gestalt nach den darüber bekannt gewordenen Erfahrungen bisher unzweifelhaft bewährt.

2. Sie ist aber noch nicht so zur Geltung gekommen, wie es nothwendig ist, um ihre volle Wirkung zu erproben und ein Urtheil über Nothwendigkeit und Art einer eventuellen Besserung an einzelnen Theilen zu haben. Der Grund davon liegt in einer zu rigorosen Handhabung.

3. Die Statistik über die vorläufige Entlassung bedarf einer zweckmässigen und einheitlichen Organisation.

4. Die Ausführungsbestimmungen bedürfen einer einheitlichen Regelung für das ganze Reich.

Correspondenz.

Mr. Fernand Desportes. †

Die französische Gefängniss-Gesellschaft „Société général des prisons“ in Paris hat unlängst durch den plötzlichen Tod ihres Secrétaire général honoraire, M. Fernand Desportes einen schweren Verlust erlitten. — Seit dem Jahre 1877 widmete Desportes der Gesellschaft seine Kräfte; er hat die Grundlage zu dieser Gesellschaft gelegt, seinem unermüdlichen Streben verdankt dieselbe ihre grossen Erfolge. — Die schlimmen Zustände in den Gefängnissen zu beseitigen, die übermässigen Härten zu mildern, dafür eine humane, verständige Behandlung der Gefangenen anzustreben, den Geist der christlichen Nächstenliebe und Duldsamkeit in die Gefängnisse zu tragen, in den Gefangenen Roue zu erwecken und sie zu bessern, den Entlassenen die hilfreiche Hand zu reichen und ihnen in der Gesellschaft wieder zu einer geachteten Stellung zu verhelfen — dies waren die Grundsätze, für welche Desportes durch Wort und That stets wirkte. Er hat die Liebe, die Achtung und den Dank der Unglücklichen im reichsten Maasse verdient.

Am Sarge sprachen der Präsident der Gesellschaft M. Cressow und der Vicepräsident M. Felix Voisin tief ergreifende Worte, M. Albert Rivière widmete seinem treuen Collegen und Mitarbeiter in der Vereinsschrift „Revue pénitentiaire“ einen ehrenden Nachruf.

Auch unser Verein erkennt die edlen Bestrebungen des Dahingeschiedenen an und weiss die vielen Erfolge, welche M. Desportes auf dem Gebiete des Gefängniss-Wesens errungen hat, ihrem ganzen Umfange nach zu würdigen. Ehre seinem Andenken!

Die Zwangserziehungs-Anstalt. Von J. V. Hürbin in Lenzburg (Schweiz).

Die Zwangserziehungs-Anstalt ist ein ganz neues, aber höchst nothwendiges Institut. Sie ist eine Zwischenstufe zwischen Armenschule oder Rettungsanstalt und Strafanstalt. Diese hat es mit den Erwachsenen, jene mit den verlassenen und daher oft ausgearteten Kindern, die Zwangserziehungs-Anstalt hingegen mit den jungen Ver-

brechern und heranwachsenden Taugenichtsen zu thun. Hier reicht die Liebe des Erziehers allein nicht mehr aus; sie muss sich mit Ernst, nöthigenfalls sogar mit Strenge paaren. Ein Haupterziehungsmittel für diese Stufe vom 14. bis zum 18. Altersjahr ist die zeitweise Isolirung: Absonderung zur Zeit der Ruhe, also an Sonn- und Feiertagen, zur Nacht- und Ruhezeit, damit im Dienste des Bösen stehende Intelligenzen nicht in unbewachten Augenblicken ihre Saat auf den sehr empfänglichen Boden ausstreuen können. Principiis obsta! Es wird sogar nothwendig werden, gewisse Individuen zeitweise auch zur Arbeits- und Schulzeit von den übrigen abzusondern und in der Einzelzelle zu beschäftigen. Die Einrichtungen in solchen Anstalten müssen also so getroffen werden, dass der Vorsteher im Stande ist, allen Ausschreitungen mit Kraft zu begegnen und Elementen, die sich nicht fügen wollen, sofort den Meister zu zeigen; insofern müssen sich die Zwangserziehungs-Anstalten von den bestehenden Armenerziehungs-Anstalten und Rettungs-Anstalten, welche für unglückliche Büblein von 11 bis 15 Jahren eingerichtet sind, also wesentlich unterscheiden. Sie müssen die jungen Leute, die schon auf Abwege gerathen sind, mit Ernst und Liebe zugleich umfassen, sie an ein geordnetes, arbeitsames und gesittetes Leben gewöhnen. Dem Schulunterrichte, der religiösen Erziehung müssen Arbeit in der Werkstatt und Landarbeit zur Seite gehen. Durch diese wird die Einsamkeit unterbrochen, während das Handwerk in Verbindung mit dem Schulunterricht den Jüngling für die Zukunft zum Broderwerbe beruflich befähigt und ihn in den Stand setzt, später sein Auskommen in ehrlicher Weise zu finden.

Die Nothwendigkeit solcher Institute wurde bei uns längst eingesehen und es wird ihr Mangel je länger, desto mehr empfunden. Schon im Jahre 1855 wurde in der Versammlung der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft zu Luzern darauf hingewiesen. Im Jahre 1862 lud der Bundesrath die Kantone zu einer Konferenz ein, welche im folgenden Jahre auch zu Stande kam, allein „trotz dem allseitigen guten Willen wegen mannigfaltiger entgegenstehender Schwierigkeiten resultatlos verlief"; man begnügte sich vorläufig damit, statistische Erhebungen gemacht zu haben. Von der Bundesrevision zu Anfang der Siebzigerjahre erwartete man kräftige Unterstützung des Gedankens, damit einmal verhindert würde, dass mangelhaft erzogene und verbrecherisch gewordene Jungen mit älteren, im Laster ergrauten Sträflingen unter dem gleichen Dache zusammen kämen. Umsonst, die Frucht war noch nicht reif. Auch der hierauf betretene Weg zur Erzielung eines Konkordates zwischen den Kantonen für Errichtung solcher Anstalten führte nicht aus der Verlegenheit hinaus. Unterdessen aber vermehrte sich das Bedürfniss nach einer solchen Anstalt von Jahr zu Jahr, weil die Zahl der jugendlichen Verbrecher in der letzten Zeit beträchtlich zunahm. Diese Erfahrung machte man nicht

nur bei uns in der Schweiz, sondern auch jenseits unserer Grenzen. Aus Württemberg schreibt man: Die Zahl der bösen Buben hat sich bei uns im Laufe der letzten fünf Jahrzehnte mehr als verseohsfacht. Vor fünfzig Jahren betrug der tägliche Durchschnittsstand der männlichen jugendlichen Gefangenen in Württemberg 16,2, im Jahre 1890 aber 98,5.

Den Blättern für Gefängnisskunde (Bd. 27, 3 und 4) aus Deutschland entnehmen wir folgende Stelle: „Der wichtigste Theil eines Strafgesetzes ist zweifellos der, welcher sich mit der Behandlung jugendlicher Verbrecher beschäftigt, und es ist nichts natürlicher, als dass gerade in diesem Abschnitte der Prüfstein für die Güte des Gesetzes gesucht wird; hängt doch von der Gestaltung der dieses Gebiet berührenden Bestimmungen das Maass des Nachwuchses der Verbrecherwelt ab. Es ist daher naturgemäss, dass dem Vollzuge der Strafen solcher Individuen ein besonderes Augenmerk zugewendet werden muss. Der Erkenntniss dieser Thatsachen kann sich keine Justizverwaltung verschliessen."

Von dieser Ueberzeugung durchdrungen, hat der Redacteur eines neuen schweizerischen Strafgesetzbuches, Prof. Dr. Stooss, in den Vorentwurf folgende Bestimmung aufgenommen, welche auch von der bezüglichen Expertencommission allseitig gutgeheissen wurde: „Jugendliche Personen, die zur Zeit der That das vierzehnte, aber nicht das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt hatten, prüft der Richter auf ihre sittliche und geistige Reife. Ist der Thäter zur Zeit der That sittlich oder geistig auf der Stufe eines Kindes unter 14 Jahren gestanden, so wird er wie ein Strafunmündiger behandelt. Stand seine geistige und sittliche Entwickelung auf einer höheren Stufe, so überweist ihn das Gericht, wenn er andauernd einer strengen Zucht bedarf, für 1 bis 6 Jahre einer Besserungsanstalt für jugendliche Verbrecher; bedarf er einer solchen Zucht nicht, so wird er, wenn er noch die Schule besucht, mit Schularrest oder mit Verweis bestraft, andernfalls mit Einzelhaft von 3 Tagen bis zu 3 Monaten oder mit Verweis."

Solche Besserungs- oder Zwangserziehungs-Anstalten für junge Verbrecher waren bis jetzt in der Schweiz so wenig vorhanden als im Auslande. Man befand sich daher hier wie dort wegen Unterbringung solcher Individuen, die nicht mehr in die Rettungsanstalt, aber auch noch nicht in's Zuchthaus gehören, in der grössten Verlegenheit. Nun hat der Kanton Aargau in den neu restaurirten Räumlichkeiten der Bergfestung und des Schlosses Aarburg eine solche Anstalt eingerichtet, die zu Anfang dieses Monats eröffnet wurde. Sie zählt neben- und übereinander 4 mal 14 oder 56 freundliche Zellen, von denen 10 nicht blos als Wohn-, sondern auch als Arbeitszellen eingerichtet sind. Alle Zellen werden durch eine Centralheizung erwärmt; sie sind einfach aber wohnlich ausgerüstet und möblirt. Auf der dem Zellenflügel entgegengesetzten Seite befinden sich Kapelle,

Schulzimmer, Speisesaal und 3 Arbeitssäle. Zwischen beiden Flügeln liegt, ringsum abgeschlossen, ein grosser Hofraum, in dem sich die Zöglinge ergehen und bewegen können. Als Handwerke werden vorläufig betrieben: Schreinerei, Korbflechtorei, Schneiderei und Schusterei. Zur Anstalt gehört ein Areal von etwa 30 Jucharten Wies- und Ackerland, das die Zöglinge bearbeiten müssen. Es kann in wenigen Minuten von der Anstalt aus erreicht werden, ohne dass die Zöglinge auf dem Wege mit anderen Leuten in Berührung kämen. Die Kost ist einfach, aber nach Quantität und Qualität wohl berechnet, die Kleidung uniform. Jeder Zögling erhält täglich 2 bis 3 Stunden Schulunterricht und wird daneben in seinem Handwerke beschäftigt. An frischer Luft fehlt es auf dem Stein zu Aarburg nicht, auch nicht an gesundem Quellwasser; für Bäder und Douchen ist ebenfalls gesorgt. Es mangelt den jungen Leuten also gar nichts als die Freiheit, die sie vordem missbraucht haben. Jetzt müssen sie pariren lernen.

Die Anstalt hat einen Director, zwei Lehrer (einen für die deutschen und einen für die französischen Zöglinge), für jede Konfession einen Geistlichen, sodann einen Arzt, einen Oberaufseher, vier Handwerksmeister und sieben andere männliche und weibliche Angestellte. Neben den aargauischen Zöglingen befinden sich darin auch solche aus den Kantonen Neuenburg und Genf, und schon sind auch noch aus mehreren anderen Kantonen Gesuche um Aufnahme junger Verbrecher angelangt, so dass die aargauische Zwangserziehungs-Anstalt bereits den Charakter der Interkantonalität angenommen hat. Möge sie gedeihen und gute Früchte bringen! *Neue Zürcher Zeitung.*

Für die Errichtung einer **belgischen Strafkolonie am Kongo** für die unverbesserlichen Verbrecher tritt, wie der „Voss. Ztg." aus Brüssel geschrieben wird, der um die Verbesserung der Strafrechtspflege und um die Begründung der internationalen kriminalistischen Vereinigung verdiente Brüsseler Universitätsprofessor Prins ein. Der Leiter der belgischen öffentlichen Sicherheitsbehörde fordert sogar, dass, wenn in Belgien ein anarchistischer Anschlag ausgeführt werden sollte, die anarchistischen Missethäter nach dem Kongo deportirt werden sollen, da in Belgien die Vollstreckung der Todesstrafe nicht zulässig ist. Diese Pläne stossen mit Rücksicht auf das Kongoklima auf manchen Widerspruch. Das „Mouv. géogr." spricht sich gegen die Deportation nach dem Kongo aus, da die Deportirten am Kongo durch das Klima langsam zu Tode gemartert werden würden, also eine Hinrichtung menschlicher sei. Trotzdem ist die Errichtung einer belgischen Strafkolonie am Kongo nicht aufgegeben. Es giebt auch gesunder gelegene Bezirke; namentlich sollen die nach dem Kongo abgegangenen Trappisten die Errichtung einer Strafkolonie vorbereiten.

Ueber die **Naturgeschichte des Verbrechers** sprach vor kurzem Herr Professor Dr. Mendel in der Aula des Friedrich-Realgymnasiums zum Besten des Vereins zur Unterstützung jüdischer Gelehrten. Während man früher nur die Geschichte einer ganzen Gattungsreihe zu schreiben pflegte, z. B. die Naturgeschichte des Menschen oder die der Pflanze, hat man in letzter Zeit, analog dem neueren wissenschaftlichen Vorgehen im Reiche der Natur, die Menschheit in einzelne Klassen gesondert; und so konnte sich der bekannte Psychiater wohl berufen fühlen, aus seinen reichen Erfahrungen eine kurze Naturgeschichte des Verbrechers zusammenzustellen. Wie in Kunst und Philosophie stand das Alterthum auch in seinen humanen Anschauungen dem Mittelalter weit voran; bei Plato findet sich der denkwürdige Satz, den erst die Gegenwart wieder begreifen lernte, dass „Verbrechen Krankheiten der Seele“ sind, die nicht der Strafe, sondern der Heilung bedürfen. Das Mittelalter hatte sein widersinniges Gottesgericht, seine rohe Folter. Erst die Neuzeit, seit Montesquieu, Voltaire u. a., fragt danach, ob der „freie Wille“ den Menschen zur verbrecherischen Handlung getrieben hat, oder ob ein krankhafter Geisteszustand, vielleicht auch äusserer Zwang Ursache der Gesetzesübertretung gewesen ist. Vertreter einer Richtung suchen den Grund dafür, dass es überall, wo Menschen in einem Gemeinwesen zusammenwohnen, Verbrecher giebt, in den sozialen Verhältnissen; die Gesellschaft selbst wird für ihre Krankheiten verantwortlich gemacht. Eine andere wissenschaftliche Richtung erklärt das Verbrechen aus abnormen geistigen und körperlichen Formen, die gewisse Individuen nothwendigerweise zum Frevler machen. So sprach der Phrenologe Gall noch ziemlich unwissenschaftlich vom Würgesinn, einem Höcker hinter den Ohrmuscheln, den er bei Raubthieren sowie bei allen Menschen vorgefunden haben wollte, die sich professionsmässig mit dem Tödten beschäftigen, also bei Metzgern, Köchen und Köchinnen, aber auch bei Mördern. Dann stellte Lombroso seine Theorie vom „delinquente nato“, dem geborenen Verbrecher, auf und versuchte, wissenschaftlich mit Hilfe seiner Schüler nachzuweisen, dass 40 Prozent der Menschheit abweichend gebildet und damit von der Natur zum Verbrecher prädestinirt seien. Die fliehende Stirn, die missgebildete Nase, das von der gewöhnlichen Form abweichende Ohr, der starre, glasige Mörderblick, die langen, schmalen Diebsfinger seien sichere Kennzeichen. Demgegenüber muss man sich erinnern, dass derartige Erscheinungen oft genug auch bei Nicht-Verbrechern beobachtet wurden, z. B. die ausnehmend zurückfliehende Stirn bei Kant. Der Grund, weshalb diese Kennzeichen einen Schein von Wahrheit für sich hatten, ist der, dass diese Missbildungen, wie jeder Psychiater weiss, Degenerationszeichen sind, die auf ein anormales, oft unentwickeltes Gehirn schliessen lassen. Dass bei einem missbildeten Gehirn, bei Geisteskranken, leicht ver-

brecherische Neigungen auftauchen, ist bekannt. Professor Mendel meinte sogar, dass auch die Pariser Anarchisten der letzten Tage, die Bombenwerfer, die sich vor der Unthat photographiren lassen etc., bei Untersuchung auf ihren Geisteszustand hin unter die Imbecilen gerechnet werden müssten. Schliesslich hob der Vortragende drei Punkte aus der Strafrechtspflege hervor, die, den leitenden Stellen zwar bekannt, doch in höherem Maasse die Aufmerksamkeit weiterer Kreise fesseln sollten. Vor allem wies der Redner auf einen argen Missstand bei unseren Schöffengerichten hin, die ohne genügende Untersuchung des Geistes- und Körperzustandes Freiheitsstrafen über zahllose „Vagabunden“ verhängen, sie einfach wegen „Bettelei“ bestrafen, ohne nach den Gründen des einzelnen zu fragen. Oft fänden sich Leute darunter, die, durch Krankheit stellenlos geworden, von der Polizei aufgegriffen und nach Rummelsburg oder Straussberg gebracht werden. Dort lernen sie dann im Umgang mit den Gewohnheitsvagabunden ihr „Handwerk“ und werden so zur Plage der Bevölkerung. — „Mehr Zeit!“ verlangt Herr Professor Mendel von den Richtern, wenn es sich um Ehre und Freiheit handelt; mehr Richter und mehr Zeit verlangt auch in einer neuen Schrift ein angesehener Jurist, der Rath am Reichsgericht, Stenglein. — Zum Schluss wies der Redner auf die Strenge im Strafvollzug der Jugend gegenüber hin, wobei er an einen Fall aus jüngster Zeit von Bandendiebstahl unerwachsener Knaben, die desshalb mit drei bis sechs Monaten Gefängniss bestraft wurden, anknüpfte. Die Möglichkeit der Besserung müsse, besonders der Jugend, geboten werden. —

Die **Gefängnissarbeit** regt schon lange die Gemüther auf. In welch absurder Weise manchmal Zeitungsartikel darüber sprechen, die später, um „Stimmung zu machen“, als vollgiltige Beweise hingestellt werden, berichtet und würdigt die „Kölnische Zeitung“ zutreffend: „Welche wunderbaren Blasen der Concurrenzneid zu treiben vermag, zeigt wieder einmal recht deutlich eine Betrachtung, welche ein englisches Provinzblatt dieser Tage anstellte. Seit Jahren bemüht sich bekanntlich der englische Handel und die englische Industrie, die tieferliegenden Ursachen des deutschen Wettbewerbes zu ergründen. Endlich ist das Dunkel gelichtet. Dem „Manchester Examiner“, einer in Manchester erscheinenden Zeitung, war es vorbehalten, das Räthsel zu lösen. Nicht die Rührigkeit und die Anstrengungen der deutschen Industrie, nicht die fortschreitende Entwicklung der technischen Einrichtungen, nicht die längere Arbeitszeit und die niedrigeren Löhne haben der deutschen Arbeit den Wettbewerb mit der englischen Industrie ermöglicht, nein, einzig und

und allein die deutsche Gefängnissarbeit hat dies zuwege gebracht. Sie allein ist daran schuld, dass Handel und Wandel in England stocken, dass England im eigenen Lande und in den Colonieen von Deutschland unterboten wird, dass der englische Arbeiter am Hungertuche nagt! Grösseres ist wohl noch selten an — sagen wir — Uebertreibung geleistet worden, und man könnte wahrlich an dem gesunden Verstande der Urheber solcher ungeheuerlichen Behauptungen zweifeln, wenn nicht die eigentliche Tendenz, den unliebsamen deutschen Wettbewerb zu verdächtigen, zu deutlich zu Tage träte. Denn dem sensationsbedürftigen Blatte genügt es nicht, die Welt glauben zu machen, dass ungefähr jedes dritte Haus in Deutschland ein Gefängniss ist, in welchem die Sträflinge sozusagen mit der Pistole vor der Brust gezwungen werden, unentgeltlich zu arbeiten, um Waaren auf Waaren aufzuhäufen, mit denen der englische Markt überschwemmt werde, sondern es muss auch weiter noch die alte Mär von der Fälschung oder Nachahmung englischer Waarenzeichen, Firmenstempel u. dergl. herhalten, um den Hass gegen den deutschen Wettbewerb noch mehr zu schüren. Und worauf beruhen alle diese mit patriotischer Entrüstung vorgebrachten Enthüllungen? Auf nichts anderem als auf den für jeden Unbefangenen schon auf den ersten Blick sich als tendenziös und unwahr kennzeichnenden Mittheilungen eines obskuren Gewährsmannes, der sich nach seinem eigenen Geständniss auf unerlaubtem Wege Eingang in eine deutsche Gefängnissanstalt zu erschleichen gewusst hat und nach kurzem Aufenthalt anscheinend etwas unsanft aber jedenfalls nicht unverdientermaassen an die Luft gesetzt worden ist. Auf solcher Grundlage unternimmt es der „Manchester Examiner", dem deutschen Wettbewerb die schändlichsten Beleidigungen entgegen zu schleudern. Eine passendere Illustration zu dem Motto des Blattes *„Be just and fear not"* „Sei gerecht und fürchte nichts" kann es wohl nicht geben. Ist schon im Verhältniss zu der freien Arbeit der Umfang der Gefängnissarbeit ein verschwindend geringer, so wird bekanntlich ein grosser Theil der Gefängnissarbeit für die in den Gefängnissen erforderlichen Verrichtungen allein in Anspruch genommen. Sodann wird in sämmtlichen Gefängnissen in erster Reihe für die Bedürfnisse der eigenen Anstalt und anderer Gefängnisse, sowie der übrigen Staatsverwaltungszweige gearbeitet. Ein grosser Theil der Sträflinge wird insbesondere auch mit Feld- und Gartenarbeiten beschäftigt. Fast alle Arbeit ist Handarbeit. Schon hieraus geht klar hervor, dass diejenigen Erzeugnisse der Gefängnissarbeit, welche in Wettbewerb mit der freien Arbeit auf den inländischen Markt oder in's Ausland gelangen, sich unter allen Umständen nur in ganz bescheidenen Grenzen bewegen können. Dass die Gefängnissarbeit im Grossen und Ganzen ein Segen für die Sträflinge und eine glückliche Errungenschaft der Civilisation und Humanität ist, brauchen wir nicht hervorzuheben.

Im Uebrigen wird Alles aufgeboten, die Gefängnissarbeit so zu gestalten, dass sie die Interessen der freien inländischen Arbeit möglichst wenig schädigt."

Ueber die **Ausnutzung der Arbeitskraft** der in Straf- und Gefangenenanstalten untergebrachten Gefangenen für die verschiedensten Zweige der Industrie und des Gewerbes wird schon seit langer Zeit Klage geführt. Neben dem Drucke der Konkurrenz für die mit freien Arbeitern, also theurer arbeitenden Erwerbszweige wird gegen die Gefangenenarbeit besonders auch der Grund ins Feld geführt, dass durch sie den freien Arbeitern die Gelegenheit, ihrem Verdienst nachzugehen, in empfindlicher Weise geschmälert wird, und es ist auch direkt die Behauptung aufgestellt worden, dass die besonders zur Winterszeit drückende Nothlage der Arbeitlosen hierin zum Theil ihre Veranlassung habe. Mit Rücksicht hierauf beabsichtigen nun, wie man der „Schles. Z." aus Berlin schreibt, die Minister des Innern und für Handel und Gewerbe feststellen zu lassen, ob und in welchem Maasse die Beschäftigung von Gefangenen die freie Arbeit beeinflusst. Die Regierungspräsidenten sind daher ersucht worden, die Gewerbeaufsichtsbeamten ihrer Bezirke anzuweisen, dieser Frage dauernd ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und insbesondere etwaige Klagen freier Arbeiter über Beeinträchtigungen durch den Wettbewerb der Gefangenenarbeit auf ihre Berechtigung eingehend zu untersuchen, gleichviel ob es sich dabei um Aussenarbeit der Gefangenen oder um ihre Beschäftigung in den Anstalten handelt. Die Gewerbeaufsichtsbeamten haben zu diesem Zwecke nach vorheriger Verständigung mit dem Gefängnissvorstande auch die Arbeitseinrichtungen der Strafanstalten sowie die von den Unternehmern verwendeten Maschinen zu besichtigen und über ihre Beobachtungen an den zuständigen Stellen zur Prüfung und Beseitigung etwaiger Missstände Bericht zu erstatten.

Unterm 3. Januar 1894 hat der preussische Justizminister nachstehende Allgemeine Verfügung, betreffend die **Vollstreckung der von den Militärgerichten erkannten Freiheitsstrafen in Gefängnissen der Justizverwaltung**, erlassen: Nach § 15 Absatz 3 des Militär-Strafgesetzbuchs geht die Vollstreckung einer von den Militärgerichten erkannten Freiheitsstrafe, wenn das militärische Dienstverhältniss aus irgend einem Grunde aufgelöst wird, auf die bürgerlichen Behörden über. Die Vollstreckung erfolgt durch die Behörden des Heimathsstaates, wenn entweder die strafbare Handlung ausserhalb des Bundesgebiets verübt worden ist oder der Verurtheilte im Gebiete des

Heimathsstaates sich aufhält, in anderen Fällen durch die Behörden des Bundesstaates, in dessen Gebiet die strafbare Handlung verübt worden ist. Für die Fälle, in denen hiernach preussische Behörden zur Vollstreckung einer von den Militärgerichten erkannten Freiheitsstrafe verpflichtet sind, wird Folgendes bestimmt: 1) Der Erste Staatsanwalt, in dessen Bezirk der Verurtheilte sich aufhält oder die strafbare Handlung verübt worden ist, ist verpflichtet, dem Ersuchen der zuständigen Militärbehörde (§ 5 der Militär-Strafvollstreckungsvorschrift vom 9. Februar 1888) Folge zu leisten, sobald die Voraussetzungen des § 15 Absatz 3 des Militär-Strafgesetzbuchs vorliegen. 2) Die Militärbehörde ist zur Tragung der Kosten der Strafvollstreckung nicht verpflichtet; es darf daher auch ein Vorschuss für diese Kosten von ihr nicht erfordert werden. Die Strafvollstreckungskosten sind von dem Verurtheilten in gleicher Weise zu erfordern wie bei den von den ordentlichen Gerichten verurtheilten Personen.

Literatur.

Der Verbrecher in anthropologischer Beziehung von Dr. A. Baer, Geh. Sanitätsrath, Oberarzt an dem Strafgefängniss Plötzensee. Leipzig, Verlag von Georg Thieme. Ref.: Dr. Möbius, Oberarzt an den Strafanstalten zu Waldheim.

Seit der Veröffentlichung von Lombroso's *„Uomo delinquente“* und besonders seit dem Erscheinen der Fränkel'schen Uebersetzung sind viele Forscher bemüht gewesen, zur Klärung der angeregten Frage Beiträge zu liefern.

Von ärztlicher Seite sind in Deutschland nicht viel Stimmen zu Gunsten der sog. criminal-anthropologischen Schule laut geworden, von den diesbezüglichen bisher erschienenen Arbeiten ist aber die vorliegende jedenfalls die umfassendste. Der als erfahrener Gefängnissarzt auch schriftstellerisch rühmlich bekannte Verfasser hat es in dem 456 Druckseiten starken, mit zahlreichen, beigegebenen Tafeln bez. statistischen Tabellen versehenen Werke sich zur Aufgabe gestellt, alle einzelnen Beobachtungen, Behauptungen und Lehren Lombroso's

und der von ihm inaugurirten Schule einer gewissenhaften Prüfung zu unterziehen und zu erörtern, ob die Aufstellung eines besonderen Verbrechertypus in anthropologischer Beziehung berechtigt ist. Er hat zu diesem Zwecke ausser seinen eigenen, reichen Erfahrungen und Forschungen die vorhandene Literatur in ausgiebiger Weise benutzt, und so mit grossem Fleisse ein reichhaltiges Material zur Beleuchtung der Lombroso'schen Lehren zusammengetragen.

Ohne das Verdienst des mehrfach genannten Forschers zu verkennen, kommt er gleichwohl im Wesentlichen zu dem Ergebniss, dass dessen Schlussfolgerungen nur theilweise von der Erfahrung und exacten Forschung bestätigt werden und begründet dies an der Hand des ihm zu Gebote stehenden Materials, indem er die Einzelnheiten nach folgenden Haupttheilen geordnet, behandelt:

I. Die körperliche Beschaffenheit des Verbrechers.
II. Die geistige Beschaffenheit des Verbrechers.
III. Der geborene Verbrecher.

Im ersten Theile gelangt zunächst der Schädel des Verbrechers zur Besprechung. Den gewissermassen einleitenden Abschnitt widmet er der Gall'schen Phrenologie, er nennt sie die Mutter der criminal-anthropologischen Lehre und zieht eine Parallele zwischen beiden, indem er einerseits auf das Trügerische und Irrige beider Lehren hinweist, die beide auf Grundlagen aufgebaut seien, welche den Thatsachen widersprechen, andererseits betont, dass beiden eine geistreiche Idee zu Grunde liege und dass ein unleugbares Verdienst sowohl Gall's wie Lombroso's darin bestehe, für ein interessantes Forschungsgebiet die Bahnen geebnet und die leitenden Gesichtspunkte aufgestellt zu haben.

Im folgenden Abschnitte wird die Kranioscopie besprochen, als hauptsächlichster Vertreter dieser Lehre Carl Gustav Carus erwähnt, und dessen System eingehend auseinandergesetzt.

Alsdann geht der Verfasser zur Kraniometrie über, die ursprünglich ethnologischen Forschungen gedient habe und hauptsächlich von Lombroso und dessen Schule zur wissenschaftlichen Erforschung der Eigenart des Verbrechers verwerthet worden sei.

Während letztgenannte Forschungsmethode die Maasse des Todten-Schädels zur Grundlage hat, so hat die Kephalometrie es mit den Messungen an den Köpfen lebender Sträflinge zu thun und bietet dementsprechend, weil leichter erhältlich, ein viel ausgedehnteres Beobachtungsmaterial.

Nachdem die Ergebnisse der Forschungen der Lombroso'schen Schule sowie anderer namhafter Gelehrter in Bezug auf Kraniometrie und Kephalometrie im Auszuge bekannt gegeben sind, geht Baer dazu über, zu prüfen, „ob aus den angeführten Untersuchungen und Fundangaben an dem Schädel resp. an dem Kopfe des Verbrechers sich Merkmale ermitteln lassen, welche diesem specifisch sind der-

artig, dass durch ihr Vorhandensein der Schädel des Verbrechers sich von dem des Nichtverbrechers unterscheiden lässt“ — u. s. w.

In diesem Sinne wird nach einander eingehend behandelt:

1. die Capacität
2. der Horizontalumfang
3. der Längendurchmesser
4. der Breitendurchmesser
5. der Längen-Breiten-Index
6. die Schädel- resp. Kopfhöhe
7. der Längen-Höhen-Index
8. die Stirnhöhe
9. die Stirnbreite
10. der Stirn-Index

} des Verbrecher-Schädels,

11. der vordere und hintere Horizontalumfang,
12. die Kopf- resp. Schädelregion,
13. die Stirnregion und Intelligenz.

Es werden mit ausserordentlicher Gründlichkeit, welche eine vorzügliche Kenntniss und Beherrschung der einschlägigen Fachliteratur verräth, die Ergebnisse der Beobachtungen und Forschungen der berufensten Männer der Wissenschaft in Bezug auf jeden einzelnen der oben angeführten 13 Punkte zusammengestellt und der Verfasser kommt zu dem Schlusse:

„Wenn es aus allen diesen Momenten nicht zulässig sein kann, aus der abnormen Entwickelung einzelner Schädeltheile und aus dem Verhältnisse dieser zu einander auf die psychischen Fähigkeiten eines Individuums zu schliessen, dann ist es mehr als ein Wagniss, aus eben denselben Verhältnissen die Moralität einer Person diagnosticiren zu wollen.“

Auch in Bezug auf die Messungen am Gesichtsschädel kommt Baer zu dem Ergebniss, dass ein Typus für den Gesichtsschädel des Verbrechers nicht existirt, sondern dass die Vergleichung zu der Erkenntniss führt, dass dieselben Maasse in durchschnittlich gleicher Zahl bei Verbrechern wie bei Nichtverbrechern vorkommen.

Unter den besonderen Anomalien des Verbrecherschädels wird von Lombroso die Asymmetrie, die zurückfliehende Stirn und der Prognathismus hervorgehoben.

Was zunächst die Asymmetrie, die Ungleichheit beider Schädelhälften anbetrifft, so kann überhaupt nur eine sehr beträchtliche in Frage kommen, da eine vollständige Symmetrie beider Schädelhälften, wenn sie überhaupt vorkommt, jedenfalls zu den grössten Seltenheiten gehört.

Nun ist aber nachgewiesen, dass ein Zuwenig der einen Schädelhälfte während des Wachsthums durch ein Zuviel der anderen Hälfte meistens ausgeglichen wird.

Einer der eifrigsten Verfechter der Anschauung, dass jede Asymmetrie des Schädels einen Einfluss auf die intellectuellen und sensoriellen Fähigkeiten ausüben müsse, war Bichat. Die Autopsie hat bewiesen, dass der Schädel dieses Gelehrten höchst asymmetrisch war, ebenso der Kant's.

Die hauptsächlichste Ursache der Asymmetrie des Schädels ist die vorzeitige Verwachsung der Nähte. Geschieht dies gleichzeitig bei allen Nähten, so entsteht *Mikrocephalie,* andernfalls dehnt sich der Schädel nach der Seite, wo die Naht noch nicht verwachsen ist, mehr aus und gewährt der Entwickelung des Gehirns den nöthigen Raum. In ähnlicher Weise verhält es sich mit der stark zurückweichenden „fliehenden" Stirn Lombroso's. Das Fehlen des Stirnschädels kann durch stärkere Ausbildung anderer Schädelparthien ausgeglichen werden.

Hierzu ist anzuführen, was Gudden sagt: „Ein vollkommen ausgebildeter Schädel hat zur nothwendigen Voraussetzung ein vollkommen ausgebildetes Gehirn. Aber damit ist noch nicht das Umgekehrte erwiesen, dass nicht auch ein deformer, aber wohl compensirter Schädel ein vollkommen normal functionirendes Gehirn beherbergen kann".

Ein derartig gut compensirter Schädel mit stark ausgeprägt fliehender Stirn war z. B. der Beethoven's.

Die Prognathie, das starke Hervortreten der Kiefer, besonders des Oberkiefers kommt nach Lombroso in excessiver Weise bei Verbrechern fast ohne Ausnahme vor.

Nur die excessive Prognathie des Oberkieferbeines kann eine wirkliche Bedeutung beanspruchen, weil dieselbe, wie Virchow gezeigt hat, nothwendig mit Kürze des vorderen Schädelgrundes in Verbindung steht. Die Verkürzung des vorderen Schädelgrundes aber, welche meist das Keilbein betrifft, setzt als nothwendige Folge Mangelhaftigkeit des Gehirns voraus.

Zugegeben, dass Prognathie häufig bei Verbrechern vorkommt, so sind die Angaben Lombroso's jedenfalls desshalb nicht kontrolirbar, weil er keine exacte Messungsmethode hierbei angewandt, sondern, wie er selbst angiebt, nur geschätzt hat. Seine Zahl würde vermuthlich auf einen kleinen Bruchtheil herabgehen, wenn die physiologische Breite, innerhalb deren Prognathie bei Normalen vorkommt, festgestellt wäre.

Wir wollen über andere Schädelanomalien, wie sie Lombroso als characteristisch für Verbrecher angiebt, wie z. B. das Vorkommen der sog. Worm'schen oder Schaltknochen, die mittlere Hinterhauptsgrube, die Verwachsung des obersten Halswirbels mit dem Hinterhaupt und Aehnliches hinweggehen und nur erwähnen, dass nach übereinstimmenden Beobachtungen berufener Forscher diese Anoma-

Digitized by Google

lien bei Nichtverbrechern in ungefähr demselben Prozentsatz nachgewiesen worden sind.

Der Verfasser bespricht hiernach vergleichsweise die Beziehungen der Schädelformität zum Verbrechen, zum Irrsinn, zur Epilepsie, zur Prostitution und zur Trunksucht und gelangt zu dem Ergebniss, dass zwar bei den verschiedensten Arten von psychischkranken und degenerirten Menschen Schädeldeformitäten beobachtet werden, dass aber die morphologische Beschaffenheit des Schädels — von extremen monströsen Fällen abgesehen, — für keinen dieser Zustände eine pathognomische Bedeutung beanspruchen kann.

Weniger ablehnend verhält sich Baer gegen die Schlussfolgerungen, welche aus der genauen Untersuchung des Verbrecher-Gehirns gezogen worden sind.

Zwar haben fortgesetzte, grosse Reihen von Wägungen mit Sicherheit ergeben, dass die Intelligenz nicht, wie vielfach behauptet worden ist, in gleichem Verhältniss zum Gewicht des Gehirns steht.

So z. B. gehörten die schwersten der von Bischoff beobachteten Gehirne mit 1925, 1770 und 1678 gr. gewöhnlichen unbekannten Arbeitern an, während Bischoff's eigenes Gehirn nur 1452, Justus v. Liebig's 1352, Dante's 1320 gr. wog.

Auch kann den mit ausserordentlichem Fleisse und vielem Scharfsinn ausgeführten Untersuchungen Benedikt's über die morphologische Gestaltung der Verbrechergehirne nicht in der Weise allgemeine Geltung beigemessen werden, dass man das Confluiren der Furchen, den Vierwindungstypus am Stirnlappen, die äussere Orbitalfurche, das mangelhafte Bedecktsein des Kleinhirns von den Hinterlappen u. s. w. als typisch für das Gehirn von Verbrechern annimmt. Es ist dies um so weniger wie ein Dogma zu betrachten, als die Ansichten darüber, was Verbrechen ist, nach Zeit, Ort und Kulturzustand schwankt.

Darin aber stimmen alle Beobachter überein, dass gewisse Anomalien des Gehirns als Merkmale einer unvollkommenen Entwickelung oder auch der angeborenen Degenerescenz zu deuten sind. Diese Befunde, welche sich im Allgemeinen bei niedrig stehenden Individuen vorfinden, bedeuten nicht die Krankheit — das Verbrechen — selbst, sondern die Prädisposition zu dieser Krankheit, so dass das eine, ebenso geartete Individuum mangels antreibender Momente vor dem Wege des Verbrechens bewahrt bleibt, während das andere durch Zusammenwirken von Erziehung, Beispiel und äusserer ungünstiger Lebenslage unaufhaltsam von dem in ihm vorhandenen Triebe auf der Bahn des Verbrechens abwärts gedrängt wird.

Was die anderweitige körperliche Organisation der Verbrecher anlangt, so erkennt der Verfasser an, dass die allgemeine Körperconstitution dadurch ungünstig beeinflusst ist, dass die Verbrecher zum grossen Theile aus den niederen, schlechter genährten Schichten

der Bevölkerung, von körperlich herabgekommenen, dem Trunke ergebenen, degenerirten Eltern stammen.

Im Uebrigen vermag er aber weder in Bezug auf die Körperlänge, ihr Verhältniss zur Spannweite und das Körpergewicht, noch hinsichtlich der Hände und Füsse für Verbrecher im Allgemeinen oder einzelne Klassen von Verbrechern characteristische Durchschnittszahlen anzuerkennen.

Unter den somatischen Degenerationszeichen sind insbesondere Missbildungen der Ohrenmuscheln, nächstdem des Auges, der Kiefer und der Zahnstellung sowohl bei Geistesgestörten wie bei Verbrechern Gegenstand eingehender Beobachtung gewesen. Wenngleich das häufige Vorkommen derselben bei diesen beiden Kategorien nicht geleugnet werden soll, und aus ihrem häufigen Auftreten bei ein und demselben Individuum auf eine gewisse physische und psychische Unvollkommenheit desselben geschlossen werden kann, auch die Annahme einer neuropathischen Disposition alsdann zulässig erscheint, so kann man diese Anzeichen doch nicht in der von der „criminal-anthropologischen" Schule verwertheten Weise deuten, weil dieselben Degenerationszeichen einzeln und in verschiedener Kombination gehäuft auch bei ganz gesunden und nicht verbrecherischen Menschen auftreten.

Sehr zutreffend ist das, was im fünften Absohnitt des ersten Theils über die Physiognomie der Verbrecher gesagt wird. Wenn Garofalo sagt: „Man kann in einem Gefängniss auf den ersten Blick die Diebe von den Gewaltthätigen unterscheiden" und Lombroso meint: „Das, was den geborenen Verbrecher am deutlichsten kennzeiohnet und verräth, ist sein Blick", so steht dem die Erfahrung aller langjährigen Gefängnissärzte und -Beamten überhaupt entgegen. Es soll nicht geleugnet werden, dass es hin und wieder Physiognomien giebt, denen man das Verbrecherthum überhaupt und sogar ihre Specialität ansieht. Referent hat auch unter den vielen lebenslänglich detinirten Mördern, die er im Waldheimer Männer-Zuchthause zu beobachten Gelegenheit hatte, einige gefunden, die den von Lombroso bemerkten „eisigen, starren Blick" haben. Aber dies sind nur Ausnahmen. Ein grosser Theil der Mörder und darunter besonders die, welche wegen guter Führung in der Strafanstalt, die gerade bei Lebenslänglichen häufig beobachtet wird, keine Disciplinarstrafen nöthig machen, haben so friedliche, beinahe gemüthliche Gesichtszüge, dass aus denselben Niemand errathen würde, welches Verbrechen sie in's Zuchthaus geführt hat.

Ausserdem ist der Gesichtsausdruck bei denselben Leuten in der Freiheit ein völlig anderer als in der Strafanstalt. Dazu kommt noch das gleichmässig rasirte Gesicht, die Sträflingskleidung, die ganze Umgebung, der Ernährungszustand, die Gesichtsfarbe, so dass derjenige, der seine physiognomischen Beobachtungen ohne Einsicht der

betreffenden Akten verwerthen wollte, in den meisten Fällen sehr am Ziele vorbeischiessen würde.

Als Anhang zum ersten Theile bespricht der Verfasser das biochemische Verhalten der Verbrecher, ihre Sinnesorgane und insbesondere ihre Sensibilitätsstumpfheit.

Was das erstere anlangt, so bestreitet Baer ganz entschieden, dass der Ablauf der eigentlichen Lebensvorgänge, der Stoffwechsel und dessen Endproducte bei Verbrechern ein derartig abnormes Verhalten zeigen, dass es als characteristisch für diese Menschenklasse angesehen werden könne.

Ueber das Verhalten der Sinnesorgane werden Beobachtungen verschiedener Forscher mitgetheilt, die im Wesentlichen bei Verbrechern eine gewisse Stumpfheit der Sinnesorgane feststellen sollen. Kritische Bemerkungen knüpft der Verfasser hieran nicht, nur giebt er an, dass die von Lombroso behauptete Häufigkeit der Linkshändigkeit bei Verbrechern von ihm nicht beobachtet worden sei. Der Referent hat auch in Bezug auf das Verhalten der Sinnesorgane keinen Unterschied zwischen Verbrechern und freier Bevölkerung feststellen können.

Den Schluss des ersten Haupttheils bildet die Besprechung der von Lombroso behaupteten Sensibilitätsstumpfheit bei Verbrechern, welche sich in mangelnder Schmerzempfindung überhaupt, dann durch die Häufigkeit des Tätovirens und in einer ausgeprägten Unverwundbarkeit kundgeben soll. Es wird in Abrede gestellt, dass bei Verbrechern die Schmerzempfindung eine verringerte sei und dass man von Unverwundbarkeit bei ihnen sprechen könne. Die Volksklassen, denen die Verbrecher durchschnittlich entstammen, sind überhaupt durch Veranlagung und Gewöhnung weniger sensibel, als die Angehörigen der besser situirten Stände. Das Tätoviren ist von Baer häufig beobachtet worden, er bringt auch auf den beigegebenen Tafeln eine grosse Anzahl von Zeichnungen als Beispiele, kann aber weder in Bezug auf Häufigkeit, noch auf den Inhalt etwas für die Verbrechernatur Eigenthümliches finden, sondern nur die Bethätigung eines in gewissen Volksklassen und Berufsarten, übrigens nach Ort und Zeit verschieden verbreiteten Gebrauches. Referent, der den Tätovirungen, durch Lombroso's Veröffentlichung angeregt, besondere Aufmerksamkeit geschenkt hat, kann sich der Meinung Baer's nur anschliessen und bemerkt dazu noch insbesondere, dass er von den vielen Hunderten Tätovirter, die er gesehen, und zwar von Gefangenen ebenso wie aus der freien Bevölkerung, auf Befragen niemals die Auskunft erhalten hat, dass die Procedur eine besondere schmerzhafte sei.

Im zweiten Haupttheil, welcher von der geistigen Beschaffenheit der Verbrecher handelt, sagt der Verfasser in Bezug auf die Verstandesthätigkeit sehr richtig, dass diejenigen, welche die Ansicht

aussprechen, dass der Verstand bei Verbrechern im Allgemeinen in einem höheren Grade entwickelt sei, als bei Nichtverbrechern, das Gros der Verbrecherwelt nicht kennen. Was Manchem als Klugheit imponirt, ist nichts als List, Kunstkniffe, handwerksmässige Praktiken. „Wie gering ihre Denkfähigkeit und Ueberlegenheit ist, zeigt sich bei den meisten Verbrechern darin, dass sie nach Verübung des Verbrechens und selbst nach vollem Gelingen desselben es bisweilen an den gewöhnlichsten Vorsichtsmassregeln fehlen lassen“ u. s. w. Im Gegentheil findet man sehr häufig einen gewissen Grad von Intelligenzschwäche, aus der geringen geistigen Denkfähigkeit erklärt sich auch die bei ihnen grösstentheils vorhandene Willenschwäche, Halt- und Charakterlosigkeit.

Das Gemüths- und Gefühlsleben ist bei ihnen durchschnittlich gering entwickelt, dies liegt in den Verhältnissen, in welchen sie von Jugend an aufgewachsen sind. Trotzdem ist die Anhänglichkeit der Kinder an die Eltern und andererseits die Liebe der Eltern zu den Kindern nicht bei Allen erloschen. Referent kann sogar nach seinen Erfahrungen bestätigen, dass die Liebe zu den Angehörigen selbst bei sonst gemüthsrohen Verbrechern häufig angetroffen wird. Freundschaft und Treue sind selten bei Verbrechern, Prahlsucht und Kleinmuth dagegen besonders für dieselben kennzeichnend. Mitgefühl mit Anderen ist ihnen nicht durchaus abzusprechen, meist liegt aber nicht die Absicht vor, uneigennützig Anderen zu helfen, sondern die scheinbar menschenfreundliche Handlung ist meist nur eine Abschlagszahlung auf bereits erhaltene oder zu erwartende Gegenleistung. Der Verbrecher ist nach Baer's Ansicht durchgehends Feind der Wahrheit und lügt aus steter Gewohnheit oft auch da, wo es ihm nicht einmal Vortheil bringt. Tieferes sittliches Gefühl, Sinn für wahre Religiosität spricht er ihm gänzlich ab und meint, dass die Bethätigung kirchlichen Sinnes, wo sie sich überhaupt zeigt, in der Regel rein äusserlich, oder Heuchelei sei, wenn sie nicht das Zeichen einer Geisteskrankheit ist.

Man nimmt an, dass die Geistesstörungen bei Verbrechern im Allgemeinen häufiger als bei Nichtverbrechern vorkommen, es fehlt aber bis jetzt an einer zur sicheren Entscheidung dieser Frage verwendbaren, einwandfreien Statistik.

Eine Ursache für das häufigere Vorkommen findet Baer in den vielfachen Kopfverletzungen, die bei diesen Leuten durch Raufereien und andere Anlässe entstehen, eine andere in der Trunksucht. Häufiger wird Geistesgestörtheit bei Affects- als bei Gewohnheitsverbrechern beobachtet.

Was die Form anlangt, so unterscheiden sich im Allgemeinen die Geisteskrankheiten der Verbrecher in Nichts von denen bei Nichtverbrechern. Nur die hauptsächlich bei Isolirten öfter beobachtete mit Hallucinationen einhergehende Psychose oder die Form, welche

als „Verbrecher-Wahnsinn“ vielfach bezeichnet wird und einerseits als Verfolgungswahn, andererseits durch die Wahnidee, die Strafe sei abgelaufen oder durch Begnadigung niedergeschlagen, sich kennzeichnet, ist den Strafgefangenen eigenthümlich. Die Prognose ist hier fast ausnahmslos günstig.

Es giebt in den Strafanstalten Personen, welche zwischen Gesunden und Geisteskranken die Mitte halten, ebenso Viele, bei denen man mangels eines bestimmenden Princips nicht feststellen kann, ob sie zu den Schwachsinnigen, „Imbecillen“, zu rechnen sind, oder ob sie bereits als Idioten angesehen werden müssen. Dann giebt es noch impulsiv Gewaltthätige, die sich für gewöhnlich der Ordnung, wenn auch widerwillig fügen, infolge ihres reizbaren Temperaments aber gelegentlich Wuthausbrüche bekommen, die Arbeit verweigern, grobe Excesse verüben, Kleider und Sachen zerstören, Fensterscheiben einschlagen, ohne zu den Geisteskranken gezählt werden zu dürfen. Immerhin sind diese Wuthausbrüche auf eine defecte Organisation zurückzuführen, so dass deren Träger nicht voll für ihre Vergehen verantwortlich gemacht werden können. Sehr energisch spricht sich Baer gegen die sog. *„moral insanity“* aus. Mit vielen namhaften Irrenärzten ist er der Meinung, dass ein moralisches Irresein ohne gleichzeitigen Defect der Intelligenz auf anderem Gebiete nicht angenommen werden darf.

Dass Epilepsie unter Verbrechern verhältnissmässig häufig vorkommt, ist bekannt. Die Hauptursache bildet erbliche Belastung, ferner Trunksucht der Eltern und des Epileptikers selbst, in der Jugend erlittene Schädelverletzungen, schliesslich auch Syphilis.

Nach Baer wird der Selbstmord bei Verbrechern häufiger beobachtet als in der freien Bevölkerung. Er ist aber seltener bei langjähriger Strafzeit als bei kürzerer, da Motive wie Selbstanklage, Gewissensbisse, Furcht vor Schande, bei Gewohnheitsverbrechern ausgeschlossen sind. Innerhalb des Königreichs Sachsen ist allerdings die prozentuale Anzahl der Selbstmorde in der freien Bevölkerung eine höhere als innerhalb der Strafanstalten. Ausserdem ist festzustellen, dass die Anzahl der Selbstmorde mit einer humaneren Handhabung des Strafvollzuges erheblich abgenommen hat.

Der dritte und letzte Haupttheil ist betitelt: „Der geborene Verbrecher.“ Es wird unter vielfachem Zurückgreifen auf das in den beiden ersten Theilen Gesagte eingehend erörtert, ob die Lehre der sog. positiven Schule von dem *„delinquente nato“* Berechtigung habe.

Zunächst wird ausgeführt und durch Autoritäten, wie Virchow, Topinard u. A. erhärtet, dass im anthropologischen Sinne von einem Verbrecher-Typus gar nicht die Rede sein könne. „Das Wesentliche des Typus liegt darin, — sagt Topinard — dass sich diese Merkmale unbedingt in der Nachkommenschaft weiter erhalten und fortpflanzen.“ .. Lombroso giebt selbst zu, dass die von ihm als „Typus“ bezeichnete

Organisation nur in mässiger Häufigkeit vorkomme, behauptet aber, dass der Verbrecher-Typus international sei. „Der Nationaltypus fehlt so sehr, dass die italienischen Verbrecher nicht von den deutschen unterschieden werden können.“ Hierzu bemerkt Topinard: „Was würde man von einem Rassentypus halten, den man als brachycephal bezeichnen würde und bei dem 60 pCt. Dolychocephale vorkommen?“ Ferner will Lombroso die originäre Natur der Verbrecher-Individualität auf der Grundlage der Darwin'schen Evolutionstheorie dadurch erklären, dass er in dem Verbrecher eine atavistische Erscheinung sieht, einen Rückschlag in die prähistorische Formation des Menschengeschlechts. Baer weist unter Anführung der Urtheile von Autoritäten auf anthropologischem Gebiete nach, dass Aehnlichkeiten mit prähistorischen Formen nur einzelne Abnormitäten bez. pathologischer Natur sind. Manouvrier sagt: „Die Ansicht, dass Mörder etc. auf dem Wege des Atavismus Wilde seien, ist ebenso lächerlich, als wenn man annehmen will, dass kein Verbrecher geisteskrank sein dürfte. . . . Der Typus des Mörderschädels bildet den inferioren Typus seiner eigenen Rasse.“ Ebenso wie in physischer Beziehung wird auch in psychischer die Existenz eines Atavismus abgewiesen.

Gegen die Ausführungen Lombroso's, dass der geborene Verbrecher nichts anderes darstelle, als das Kind, das die Keime des moralischen Irrseins und der Verbrechernatur in sich trage, wendet sich der Verfasser, indem er sagt: „Allerdings fehlt der Sittlichkeitssinn beiden, aber mit dem Unterschiede, dass er sich bei dem Kinde mit der weiteren körperlichen und geistigen Entwickelung noch entwickeln wird, während er bei dem Verbrecher durch abnorme Verhältnisse und Einflüsse nicht zur Entwickelung gelangt ist.“

Der folgende Abschnitt handelt von dem sittlichen Charakter des geborenen Verbrechers. Es wird zugegeben, dass bei Verbrechern Mangel des Schamgefühls bez. des Erröthens, Mangel an Reue, an Gewissen und Gewissensbissen vorhanden sei, vollständiges Fehlen dieser Eigenschaften in allen Fällen wird aber geleugnet.

Wenn ferner die sog. positive Schule die Lehre aufstellt: „Der geborene Verbrecher hat mit dem moralisch Irrsinnigen und andererseits dem Epilektiker eine so grosse Reihe morphologischer und psychischer Deformitäten gemeinsam, dass man diese pathologisch verschieden gearteten Individuen zu einer und derselben Gruppe (der Epilepsie) rechnen muss,“ — und wenn schliesslich Lombroso auch das Genie als eine Aeusserung der Epilepsie betrachtet, so giebt der Verfasser nur soviel zu, dass Criminalität und Epilepsie beide auf degenerativer Basis entstehen können. Im Uebrigen haben sie in ihrem Wesen weder etwas Verwandtes noch Ursächliches gemeinsam.

Schliesslich kommt er auf den angeblichen Zusammenhang der individuellen Organisation mit dem Verbrecher zurück und weist nach, dass es keine charakteristische Eigenthümlichkeit in der Ge-

sammtbildung des Menschen giebt, aus deren Vorhandensein wir mit einiger Bestimmtheit behaupten können, dass der Träger derselben ein Verbrecher sein müsse.

Der Verfasser schliesst seine höchst verdienstvolle, fleissige Arbeit mit den Worten: „Der Verbrecher, der gewohnheitsmässige und der scheinbar als solcher geborene, trägt viele Zeichen einer körperlichen und geistigen Missgestaltung an sich, diese haben jedoch weder in ihrer Gesammtheit, noch einzeln ein so bestimmtes und eigenartiges Gepräge, dass sie den Verbrecher als etwas Typisches von seinen Zeit- und Stammesgenossen unterscheiden und kennzeichnen. Der Verbrecher trägt die Spuren der Entartung an sich, welche in den niederen Volksklassen, denen er meist entstammt, häufig vorkommen, welche, durch die socialen Lebensbedingungen erworben und vererbt, bei ihm bisweilen in potenzirter Gestalt auftreten. Wer die Verbrechen beseitigen will, muss die socialen Schäden, in denen das Verbrechen wurzelt und wuchert, beseitigen, muss bei den Feststellungen der Strafarten und bei ihrem Vollzuge mehr Gewicht auf die Individualität des Verbrechers als auf die Kategorie des Verbrechens legen."

Referent kann sich auf Grund seiner eigenen Erfahrungen und Beobachtungen den Ausführungen Baer's nur anschliessen. Er ist überzeugt, dass dieselben mit den Ansichten der meisten deutschen Gefängnissbeamten übereinstimmen und möchte durch diese auszugsweise Besprechung zur Lektüre des Werkes selbst, welches in fesselnder Weise geschrieben ist, Alle, die an der Klärung und Richtigstellung der von der sog. positiven Schule verbreiteten Lehren ein Interesse haben, anregen.

Die Zwangserziehung in England. *(The reformatory and industrial schools.)* Eine criminalpolitische Studie von Dr. Adolph Lenz. Stuttgart 1894. Verlag von Ferdinand Enke. 136 Seiten. Preis 3 M. 60 Pf.

Der Ruf nach einer Ausdehnung der Zwangserziehung unserer verbrecherischen und verwahrlosten Jugend, der seit den internationalen Gefängnisscongressen von London, Stockholm, Rom und Petersburg nicht verstummen will, und den zuletzt weithin vernehmlich die internationale criminalistische Vereinigung auf ihrer deutschen Landesversammlung im letzten Frühjahr zu Berlin erhoben hat, muss und wird in absehbarer Zeit thatsächliche Maassnahmen herbeiführen. Für diese werden die aus Erfahrungen zu gewinnenden Lehren an erster Stelle in England zu suchen sein, dem einzigen Lande der Welt, welches die trotz Steigerung der Bevölkerungsziffer statthabende Abnahme der Criminalität mit Recht im Wesentlichen

auf die Erfolge der Zwangserziehung Jugendlicher zurückführen kann. Es ist daher gerade im jetzigen Zeitpunkte das Erscheinen der oben genannten Schrift mit doppelter Freude zu begrüssen. In ihr hat ein Oesterreicher seine in England selbst gemachten Wahrnehmungen und Studien niedergelegt; seine leidenschaftslose Art der Erörterung und vornehm objective Darstellung haben etwas Ueberzeugendes an sich; auch da, wo man zu anderen Folgerungen als der Verfasser gelangt, wird man angeregt durch seine Auffassung. Das kleine Werk enthält eine solche Fülle von Material und wird dem aufmerksamen Leser zum Ausgangspunkte so zahlreicher Reformgedanken für unsere deutschen Verhältnisse, dass selbst auf eine flüchtige Skizze seines Inhaltes hier verzichtet werden muss. Nur einige wesentliche Punkte seien herausgegriffen.

In England ist es seit 1854 ein Fundamentalsatz der Rechtspflege, dass die erzieherische Behandlung der Jugend eine nothwendige Ergänzung der Bestrafung zu sein hat. Erstere erfolgt in den *reformatory schools* und den *industrial schools*; Abarten der letztgenannten sind die nur während des Tages ihre Zöglinge beherbergenden *day-industrial schools* und die von den *school boards* begründeten *truant schools*, in welche die nach dem Elementarschulgesetz wegen Faulheit und drohender oder bereits eingetretener Verwahrlosung zu überweisenden Kinder kommen. Bloss verwahrloste Kinder können niemals in einer *reformatory* untergebracht werden, verbrecherische jedoch in allen Arten dieser Anstalten. Die oberste Altersgrenze für die Aufnahme ist das 16. Lebensjahr. Die Zwangserziehung wird stets durch den Spruch eines Richters oder eines Richtercollegiums verhängt; derselbe hat die Natur der ihm unterbreiteten Handlung des Kindes, dessen Vorleben, die Weise der bisher stattgehabten Erziehung und die von einer gleichartigen Fortsetzung für die Zukunft zu erwartenden Aussichten zu prüfen, die Frage nach der für die Erkenntniss der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht nur für die etwaige Bestrafung, nicht auch für die Zwangserziehung anzuwenden und bei Anordnung der letzteren, die beim Vorhandensein von untrüglichen Kennzeichen für einen eingewurzelten Hang zum Bösen stets erfolgt, zugleich ihre Dauer zu bestimmen und den Namen der auszuwählenden Anstalt zu bezeichnen. Die Zöglinge einer *reformatory* unterscheiden sich von den verbrecherischen einer *industrial* dadurch, dass erstere vor ihrer Aufnahme in die Anstalt eine Gefängnissstrafe zu verbüssen haben, während bei letzteren ohne diese als Abschreckungsmittel betrachtete Maassregel nur die Erziehung angestrebt wird. 67 pCt. aller untergebrachten Kinder waren vorher Strassenverkäufer. Zusammenleben mit Prostituirten oder Wohnen in Häusern, in welchen diese ihr Gewerbe betreiben, zweimalige Verurtheilung der Mutter wegen eines *crime*, Vernachlässigung des Schulbesuches, Nachweis des Vaters oder Vormundes, dass er zur

Digitized by Google

Beaufsichtigung des Kindes nicht im Stande ist, sind einige charakteristische unter den vielen Voraussetzungen, welche hinreichend für den Eintritt der Zwangserziehung sind. Die Gestaltung der Erziehung im Einzelnen ist den Anstalten überlassen. In Anwendung kommen: das Probationssystem, bei welchem an eine Zeit ununterbrochener Thätigkeit ein gewerblicher Unterricht unter Gewährung gewisser Freiheiten und demnächst eine Lehrzeit bei einem Meister ausserhalb der Anstalt sich anschliesst; das Collectivsystem, bei welchem eine ausserordentlich grosse Zahl von Zöglingen in einer Riesenanstalt mehr maschinenmässig erzogen und der Director aus einem Pädagogen zum Verwaltungsbeamten wird; ein System strengster militairischer Zucht in den Seemannsschulen, *training ships*, welche ihre Knaben auf einem Schulschiffe direct für die königliche und die Handelsmarine ausbilden; das nur in Schottland vereinzelt auftretende Boarding-out-System, bei welchem die Kinder von vornherein in anständige Familien kommen. In bei Weitem den meisten Anstalten aber herrscht das die persönliche Energie betonende Familiensystem, welches durch Erweckung des *self-interest* den Zögling zu einem *self-sustaining* und demnächst zu einem *self-made man* machen will. Die Kinder sind zu einer Anzahl, meistens fünf, je in einem eigenen Hause beisammen wohnender Familien vereinigt, deren verheiratheter Vorsteher ihr Familienvater, Lehrer und Werkmeister ist; sie betreiben sämmtlich Landwirthschaft und ausserdem je ein Handwerk. Der definitiven Entlassung aus der Anstalt geht eine provisorische mit Unterbringung bei einer vertrauenswürdigen Familie voraus. Die Gesammtkosten der Zwangserziehung beliefen sich 1891 in Grossbritannien und Irland zusammen auf 10 668 277 Mark für 29 269 Kinder, deren Eltern nur 5 pCt. der Unkosten beisteuerten. Der Einfluss auf Abnahme des Verbrecherthums wird unwiderleglich durch die Zahlen für England und Wales erwiesen. Hier stieg die Zahl der Verbrecher unter 16 Jahren ständig, bis sie 1869 ihre Höhe mit 10 314 erreichte; seitdem sinkt sie jährlich um 150 bis 200, sodass sie 1891 auf 3 855 gefallen war. Die Zahl der erwachsenen Verbrecher, bei denen die Einwirkung der Zwangserziehung sich natürlich erst später geltend machen konnte, steigt bis 1882 mit der Höchstsumme von 175 360; von diesem Jahre ab fällt sie regelmässig, sodass sie 1891 nur noch 147 691 betrug. In Schottland sind die Verbrecher unter 16 Jahren von 1190 im Jahre 1884, einer Zahl, die sich seit 1861 ziemlich constant erhalten hatte, auf 797 im Jahre 1891 herabgegangen. Auch in Irland sind die Ergebnisse günstig. Im Gesammtdurchschnitt der letzten 10 Jahre werden von den Knaben 82,4 pCt., von den Mädchen 81,6 pCt. als gebessert bezeichnet.

Diese Mittheilungen werden hinreichen, um Viele zu veranlassen, in dem Werke von Lenz sich des Genaueren über die Erziehung von

Armenkindern, die Bestrafung der verbrecherischen Jugend, die Geschichte der englischen Zwangserziehung, den Unterricht, die Beschäftigung, die Arbeitsbelohnungen, die Seelsorge, die Bekleidung und Beköstigung, die gesundheitlichen und die disciplinarischen Maassregeln in den Anstalten u. s. w. zu unterrichten. Möge dann die Frucht des Studiums dieser interessanten Schrift sein, dass auch bei uns die Bethätigung des Wahrspruches der *reformatory and refuge union* eine allgemeine wird: *to seek and to save, which was lost!*

Landrichter Dr. Felisch (Berlin).

Wider die Berufung. Ein Mahnwort zur Novelle der Strafprozessordnung von Dr. M. Stenglein, Reichsgerichtsrath. Berlin 1894. Verlag von Otto Liebmann. 42 Seiten. Preis 80 Pf.

Der lange erwartete „Entwurf eines Gesetzes betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozessordnung“ ist nunmehr erschienen. Sein Inhalt ist noch weit reicher ausgefallen, als man nach den Andeutungen, die vordem in die Oeffentlichkeit gedrungen waren, annehmen durfte. Die Novelle beschränkt sich nicht nur auf die Neueinführung der Berufung gegen die Urtheile der Strafkammern und die Entschädigung unschuldig Verurtheilter, sondern sie enthält auf allen Ecken und Enden die tiefsten und einschneidendsten Eingriffe in den Gesammtorganismus des strafprozessualischen Verfahrens. Dass die Tagespresse sich, der Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechend, im ganzen deutschen Reiche eingehend mit dem Entwurfe beschäftigt, versteht sich von selbst. Erfreulich aber ist es, dass auch die Fachmänner nicht schweigen und vor allem nicht diejenigen, welche vorzugsweise, wenn nicht ausschliesslich, kompetent sind, in der Frage der Berufung ihr Gutachten abzugeben, nämlich die Mitglieder des Reichsgerichts, vor dessen Forum Jahr aus, Jahr ein Tausende von Urtheilen der Strafkammern gelangen. Nachdem vor Kurzem Reichsgerichtsrath von Bülow in einer in dieser Zeitschrift (28. Band, 1. und 2. Heft S. 116 ff.) bereits gewürdigten, hochbedeutsamen Broschüre seine Stimme gegen die geplante Einführung der Berufung erhoben hatte, folgt ihm nunmehr ein anderes Mitglied unseres höchsten Gerichtshofes, Stenglein, auf dem gleichen Wege. Die reichen Erfahrungen des Verfassers sichern der oben genannten Abhandlung ernste Beachtung. Es wird daher nicht überflüssig sein, im Folgenden den Gedankengang der in einem ruhig-vornehmen und dabei doch stets lebhaften und anregenden Ton gegen den Entwurf Partei ergreifenden Schrift kurz wiederzugeben.

Stenglein geht von der Frage aus, ob überhaupt der Ruf nach Wiedereinführung der Berufung gerechtfertigt sei? Und er glaubt,

diese Frage mit Entschiedenheit verneinen zu müssen. Er bestreitet zunächst, dass die höhere Instanz stets die erfahrenere sei. Ganz im Gegentheil. Mit höherem Alter entfremdet sich der Jurist oft dem Leben, aus dem er sein freigebildetes Urtheil schöpfen soll, und mit dem der jüngere Jurist noch mehr zusammenhängt. Der ältere Richter wird durch die Gewohnheit pessimistisch angehaucht und sieht in jedem Angeklagten schon von vornherein den Schuldigen. Es kommt hinzu — und hier begegnen sich Stengleins Ausführungen ganz mit denjenigen von Bülows — dass die Berufung uns einen mächtigen Schritt rückwärts führt von der Mündlichkeit des Prozesses zum schriftlichen Verfahren, von der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme zur Entscheidung nach dem Vortrag des Referenten. Und selbst, wo der Berufungsrichter Zeugen hört, hört er sie vereinzelt, ohne das Gegengewicht der gesammten Beweisführung, und noch dazu präparirt nach Abstreifung jener Unbefangenheit, die ihnen allein den wahren Werth in der mündlichen Verhandlung verleiht. Endlich ist es gründlich verfehlt, zu glauben, dass die Berufung das richtige Abhilfemittel sei gegen die unleugbaren Mängel des heutigen Verfahrens. Diese haben ihre Wurzel in ganz etwas anderem, in der unzulänglichen Besetzung und der dadurch bedingten Uebereilung vieler Gerichte. Kann es bei dieser Sachlage wirklich, so fragt Stenglein schliesslich und kein Einsichtiger wird ihm darin widersprechen, ein wirksames Heilmittel sein, wenn man der einen überlasteten Instanz eine zweite ebenso überlastete an die Seite stellt, damit sich die erste auf die zweite und die zweite auf die erste verlässt, und beide noch schlechtere Arbeit liefern, als dies bis heute schon zu häufig der Fall war.

Nach dieser kräftigen Ablehnung der Berufung geht der Verfasser dazu über, zu zeigen, ob nicht schon auf Grund der bestehenden Prozessordnung eine Besserung bewirkt werden könne, welche die Klagen wirksamer als dies die Berufung vermag, verstummen lässt. Stenglein glaubt diese schwierige Frage bejahen zu können. Die einzelnen von ihm vorgeschlagenen Verbesserungen des heutigen Verfahrens hier zu erwähnen, würde zu weit führen, hervorgehoben sei nur der beachtenswerthe Gedanke, dass die Revisionsbeschwerde unzulässig beschränkter Vertheidigung sich künftighin nicht bloss auf die beim erkennenden Gerichte gestellten und von diesem zurückgewiesenen Beweisanträge stützen solle, sondern auch auf die zurückgewiesenen Beweisanträge des die Hauptverhandlung vorbereitenden Verfahrens. Stenglein rügt weiter, wie ebenfalls schon vor ihm Bülow gethan hatte, das schreiende Uebel der heutigen Protokollführung und schlägt vor, den Prozessbetheiligten auf diese einen erhöhten Einfluss entweder durch Genehmigung des Protokolls oder durch Zulassung eines Antrags auf Verbesserung innerhalb einer bestimmten Frist einzuräumen. Der Entwurf hat diesen sachge-

mässen Weg nicht beschritten. Wird die Novelle Gesetz, so würde es in Zukunft zwar aufhören, dass die Protokolle einfach die Thatsache konstatiren, ein Zeuge sei vernommen. Was aber im Protokoll niedergelegt werden wird, ist nur eine trügerische Grundlage für Entscheidung der Berufung.

Schliesslich ist der Verfasser bestrebt, geeignete Reformen für die Revision vorzuschlagen, der die Eigenschaft als das einzige regelmässige Rechtsmittel gegen Strafkammerurtheile zu belassen wäre. Er wünscht erweiterte Competenz des Reichsgerichts und Zulassung der ausserordentlichen Revision, wie sie das österreichische Recht längst kennt. Hiernach soll der erkennende Strafsenat des Reichsgerichts, sofern er einstimmig oder mit erhöhter Majorität der Ansicht ist, dass sich das erkennende Gericht in der Hauptsache zum Nachtheile des Angeklagten geirrt hat, das Urtheil aufheben und erneute Aburtheilung anordnen dürfen. Endlich wird auch eine Erleichterung des Wiederaufnahmeverfahrens verlangt. Der Verfasser hofft, auf diese Weise die Berufung mit ihren unverkennbaren Mängeln entbehren zu können. Der letzte Theil der Schrift enthält eine gelungene Kritik wichtiger Einzelheiten des Entwurfs, insbesondere wird die vorgeschlagene Organisation der Berufungsgerichte scharf und schlagend bekämpft und weiter gezeigt, welch' kümmerlicher Rest der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit des Verfahrens nach den Bestimmungen der Novelle noch übrig bleiben würde, zumal in der Berufungsinstanz, in der sich die geplanten, höchst bedenklichen Beschränkungen der Beweisführung in erster Instanz in erhöhter Potenz geltend machen werden. Der Verfasser schliesst mit dem Satze, dass die unzweifelhaft erforderliche Revision der Strafprozessordnung eine systematische sein müsse und sich nicht darauf beschränken dürfe, eine Anzahl Artikel abzuändern. *Heinemann.*

Ueber den gegenwärtigen Stand der Criminal-Anthropologie. Von Prof. Dr. Kirn, Freiburg i. Br. (Zeitschrift für Psychiatrie, Bd. 50.)

Auf der 25. Versammlung der südwestdeutschen Irrenärzte in Karlsruhe (1893) hat Herr Prof. Kirn noch einmal Gelegenheit genommen, seinen Standpunkt in der criminal-anthropologischen Frage darzulegen. Verfasser, dem, wie er selbst hervorhebt, „ein genügend grosses Beobachtungsmaterial lange genug zur Verfügung gestanden hat, um die Realität der aufgestellten Thesen zu prüfen“ und dessen Urtheil die vollste Beachtung verdient, hält nachstehende Anschauungen als dasjenige, „was heute als gefestigter Besitz der Wissenschaft gelten kann.“ —

Digitized by Google

Der Schädel des Verbrechers zeigt durchaus nichts Specifisches. Alle Anomalien an demselben bis auf einen etwas kleineren Kopfumfang, oft mit Einengung der Stirngegend verbunden, kommen, wenn auch seltener, bei normalen Nichtverbrechern, ebenso häufig und zum Theil sogar noch häufiger bei Irren und Idioten zur Beobachtung. — Die beschriebenen Varietäten der Windungen und Furchen am Verbrecherhirn sind in keiner Weise charakteristisch. — Die sog. Degenerationszeichen, meist Hemmungsbildungen der verschiedensten Art, unter welche selbst krankhafte Veränderungen eingereiht werden, haben durchaus keine specifische Bedeutung, weil sie auch bei gesunden Nichtverbrechern und noch mehr bei Schwachsinnigen und Idioten vorkommen. Nur wenn sie in grösserer Anzahl gleichzeitig vorhanden sind, bedeuten sie einen gewissen Grad von Minderwerthigkeit der Organisation, aber durchaus keine verbrecherische Anlage.

Bei einer grossen Anzahl von Verbrechern, hauptsächlich bei rückfälligen Dieben und Sittlichkeitsverbrechern, ist nach Verfasser eine gewisse Intelligenzschwäche, bei anderen auch besonders eine grosse Willensschwäche bei gutem Verstande vorhanden. Sehr häufig trifft man in den Verbrecherklassen eine auffallende Gemüthsstumpfheit und Gefühlsgleichgültigkeit, einen stark entwickelten Egoismus bei vollem Mangel aller altruistischen Gefühle. Prahlsucht, Lügenhaftigkeit, geringes Scham- und Reuegefühl, und dabei hochgradige Reizbarkeit sind hervorragende Eigenschaften dieser Menschen. Dieser sittlichen Stumpfheit liegt aber durchaus nicht ein angeborener sittlicher Defect zu Grunde; in den allermeisten Fällen ist das sittliche Moment nicht zur Entwickelung gelangt durch die Einflüsse der Umgebung, oder es ist durch die Lebensweise (Vagabondage, Alcoholismus, sexuelle Excesse) wieder verloren gegangen.

Die sorgfältigste klinische Forschung ist nach Verfasser ausser Stande, einen anthropologischen Verbrechertypus nachzuweisen und noch viel weniger besondere Typen für verschiedene Verbrecherarten. Die bei Verbrechern vorhandenen Anomalien körperlicher oder geistiger Art sind angeboren, angeerbt und äusserst selten auf einen Rückschlag (Atavismus) zurückzuführen, oder sie sind durch krankhafte Zustände, unter denen die Rachitis von grosser Bedeutung ist, erworben, vielfach auch durch soziale Verhältnisse bedingt.

Mit grosser Entschiedenheit weist K. die Hypothese zurück, das Gewohnheitsverbrecherthum mit dem sittlichen Blödsinn (*Moral insanity*) zu identificiren. Das Bild des sittlichen Blödsinns wird bei Verbrechern thatsächlich nur selten beobachtet, zumeist wohl nur bei Idioten, Epileptikern und Alkoholisten. — Ganz unwissenschaftlich bezeichnet es Verfasser, den Verbrecher mit dem Epileptiker identificiren zu wollen.

„Heute, so lautet das Schlusswort dieses wegen seines reichen Inhalts und seiner präcisen Form bedeutsamen Vortrages, muss daher das Dogma vom geborenen Verbrecher als gründlich widerlegt betrachtet werden. Das Verbrecherthum ist zum grossen Theil Folge der socialen Verhältnisse. Soweit die Anthropologie bei Beurtheilung desselben in Betracht kommt, handelt es sich vorwiegend um die Lehre von der menschlichen Entartung, somit bildet die Criminal-Anthropologie nur ein Capitel in der Degenerescenz-Anthropologie."

Wir freuen uns, in allen Punkten mit dem Herrn Verfasser übereinzustimmen, und das umsomehr, als er aus der Beobachtung eines grossen Verbrechermaterials zu dieser seiner wissenschaftlichen Ueberzeugung gelangt ist. *Dr. Baer—Berlin.*

Der Gerichtssaal. Zeitschrift für Strafrecht, Strafprocess, gerichtliche Medicin, Gefängnisskunde und die gesammte Strafrechtsliteratur, herausgegeben von Stenglein, Reichsgerichtsrath zu Leipzig. Verlag von Ferdinand Enke in Stuttgart.

Schon im 27. Band unseres Vereinsorgans haben wir auf diese vortreffliche Zeitschrift hingewiesen und dieselbe zur Anschaffung empfohlen. Wir erfüllen nur unser damals gegebenes Versprechen, wenn wir für diejenigen unserer Leser, welche diese Zeitschrift für ihre Bibliothek nicht anschaffen können, den Inhalt der inzwischen erschienenen Hefte hier folgen lassen, um hierdurch auf so manche bemerkenswerthe Abhandlung aufmerksam zu machen; bei einer dem Leser zugänglichen Gerichtsbibliothek etc. kann ja dann von einem solchen Aufsatz etc. Kenntniss genommen werden.

46. Band. Heft 5 und 6.

1. Determinismus und bedingte Verurtheilung. Von v. Buri.
2. Abwesenheit, Ausbleiben und Terminsversäumniss im Strafprocess. Von Dr. G. Kleinfeller.
3. Schuld und Strafe. (Fortsetzung aus Heft 3 und 4). Von Reichsgerichtsrath Dr. Mittelstädt.
4. Die Ordnungsstrafen der Reichsgesetzgebung wegen Verletzung der Dingpflicht. Von Dr. Adolf Friedländer.
5. Kleine Beiträge (der strafrechtliche Schutz des preussischen Lotteriemonopols). Von Dr. Damme, Staatsanwalt zu Kiel.

Von den besprochenen Schriften dürften interessiren:

Die Berufung in Strafsachen. Von Landgerichtsrath Pfizer in Ulm.
Strafrecht und Strafprocess im Jahre 1891. Von Amtsrichter Dr. Felisch in Berlin.

Die körperliche Züchtigung als richterliches Strafmittel und Disciplinarmittel in Strafanstalten. Von Amtsgerichtsrath Schmölder. (Aus den Verhandlungen der 63. General-Versammlung der Rheinisch-Westphälischen-Gefängniss-Gesellschaft).

47. Band. Heft 1.

1. Schuld und Strafe. (Schluss aus Heft 5 u. 6 d. 46. Bds.) Von Reichsgerichtsrath Dr. Mittelstädt.
2. Die Thiere im Recht. Von Professor J. Kohler in Berlin.
3. Die Börse und die Strafgesetzgebung. Von Rechtsanwalt Dr. Ludwig Fuld in Mainz.
4. Gustav Ekert †.
5. Vermischte Nachrichten. Entschädigung für schuldlos erlittene Freiheitsstrafe oder Untersuchungshaft.

47. Band. Heft 2 und 3.

1. Die Vollendung der Urkundenfälschung. Von Dr. Hugo Meyer, Professor in Tübingen.
2. Ueber die Wiederaufnahme des Verfahrens auf Grund neuen Zeugenbeweises. Von Landrichter Ditzen in Beuthen.
3. Der besondere Theil des norwegischen Strafgesetzbuches. Von Obergerichtsanwalt Faerden in Christiania.
4. Die Sachbeschädigung. Von Landgerichtsrath Rotering in Berlin.

Von den besprochenen Werken dürften interessiren:

Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafen für das Deutsche Reich. Von Director Sichart.

Die Grundzüge des schweizerischen Strafrechts. Von Carl Stooss.

Commentar zum St.-G.-B. für das Deutsche Reich. Von Dr. Justus Olshausen. 4. umgearb. Auflage.

Cesare Lombroso und die Naturgeschichte des Verbrechers. Von Dr. Kurella.

Die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder. (Bericht aus der internat.-criminalistischen Vereinigung.) Von Dr. H. Appelius.

Die Bestrafung und polizeiliche Behandlung der gewerbsmässigen Unzucht. Von Amtsgerichtsrath Schmölder.

47. Band. Heft 4 und 5.

1. Schuld und Strafe. Von v. Buri.
2. Noch ein Wort zur Frage der sogenannten bedingten Verurtheilung. Von Professor Dr. Zucker in Prag.
3. Die Regelung der Geldstrafe nach den Berathungen der internationalen-criminalistischen Vereinigung. Von Reichsgerichtsrath Stenglein.
4. Staat und Gesellschaft in der Strafrechtspflege. Von Dr. Herm. Ortloff in Weimar.

5. Vermischte Nachrichten aus der Strafrechtspflege. (Gesetzentwurf über die Modification des ungarischen St.-G.-B. Von Dr. Gruber in Budapest.

Von den besprochenen Werken dürfte interessiren:

Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafen für das Deutsche Reich. Von Director Sichart.

47. Band. Heft 6.

1. Ueber den Begriff der Urkunde. Von Landrichter Brodmann in Lübeck.
2. Einige Bemerkungen über die Reformbedürftigkeit der heutigen Voruntersuchung in Oesterreich. Von Professor Dr. Zucker in Prag.

Von den besprochenen Werken dürften interessiren:

Vergeltungsidee und Zweckgedanke im Strafrecht. Von A. Merkel. Strassburg.

Strafrechtspflege und Socialpolitik. Von Dr. Carl Fuhr.

Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reichs. Erläutert von Stenglein, in Verbindung mit Appelius und Kleinfeller.

Der Eid und seine Behandlung. Von Staatsanwalt Goetze in Halle a. S.

Die Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- etc. Gesetze. Von Dr. jur. Georg Eger.

48. Band. Heft 1.

1. Nachtrag zu der Abhandlung: „Ueber den Schutz der Ehre". Von Reichsgerichtsrath Fr. von Bülow.
2. Ueber den Werth des statistischen Beweises vom Missbrauch „kurzer" Freiheitsstrafen. Von I. Staatsanwalt Max Heinemann. Göttingen.
3. Anstiftung zum Unternehmen der Verleitung zum Meineide. Von Assessor Otto Schmitz.
4. Vermischte Nachrichten aus der Strafrechtspflege. (Die strafrechtlichen Vorschriften des Telegraphengesetzes.)

Von den besprochenen Werken dürfte interessiren:

Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit (besonders Fürsorge für entlassene Gefangene).

48. Band. Heft 2 und 3.

1. Der strafbare Bankerott. Von Rechtspraktikant Reichart in München.
2. Die gesetzliche Regelung des Strafvollzugs. Von Regierungsrath Böhmer. (Bereits in unseren Blättern veröffentlicht.)
3. Die Beschimpfung des Andenkens eines Verstorbenen. Von Rechtsanwalt Dr. Mumm in Strassburg.

4. Vermischte Nachrichten aus der Strafrechtspflege. (Ein Rechtsfall — Buchbindergeselle Richard Ada als Mörder des Pfarrers Förderer in Lahr. — Von Amtsgerichtsrath Mau.)

Von den besprochenen Werken dürften interessiren:

Sind Aenderungen des geltenden Rechts erwünscht in Betreff des Verhältnisses zwischen Geld- und Freiheitsstrafen? Gutachten von Dr. Otto Friedmann in Wien.

Vorschläge zur Regelung des Militairstrafverfahrens. Von Dr. Ernst Franz Weisl.

Die Beschimpfung von Religionsgesellschaften von Adolf Wach.

48. Band. Heft 4 und 5.

1. Der strafbare Bankerott (Schluss aus Heft 2 und 3). Von Rechtspraktikant Reichart.
2. Geisteskrankheit, Zurechnung und Entmündigung. Von Amtsgerichtsrath Thuemmel in Görlitz.
3. Determinismus und die internat.-criminalistische Vereinigung. Von v. Buri.

Von den besprochenen Werken dürften interessiren:

Die Regelung des militairischen Strafverfahrens im Deutschen Reiche. Von Dr. Ludwig Fuld und

Eine Entgegnung hierauf von Premierlieut. Fr. v. Schorlemer.

48. Band. Heft 6.

1. Geisteskrankheit, Zurechnung und Entmündigung. (Schluss aus Heft 4 und 5.) Von Amtsgerichtsrath Thuemmel.
2. Einige Fragen des allgemeinen Strafrechts unter Zugrundelegung des österreichischen Strafgesetz-Entwurfs. Von Professor Zucker in Prag.
3. Vorschläge zu den § 23—26 des R.-St.-G.-B. Von Regierungsrath Böhmer.

Von den besprochenen Werken dürften interessiren:

Strafrecht und Strafprocess im Jahre 1892. Systematisch geordnete Uebersicht. Von Dr. Felisch, Landrichter in Berlin.

Die Lehre von der Idealconcurrenz. Von Dr. jur. Hugo Heinemann. Berlin.

49. Band. Heft 1.

1. Die Stellung des Strafrechts und die neuen Bestrebungen. Von Dr. Alfred Frassati in Turin.
2. Die Erweiterung des Wuchergesetzes. Von Dr. Fuld in Mainz.
3. Merkmale einer strafbaren Handlung wider § 82b des Krankenversicherungsgesetzes. Von Dr. Hilse in Berlin.
4. Vermischte Nachrichten aus der Strafrechtspflege. [a) Der italienische Gesetzentwurf über die bedingte Verurtheilung. b) Strafrechtliche Debatten in einer amerikanischen Besserungsanstalt.]

Von den besprochenen Werken dürften interessiren:

Die Sprache des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches. Von Director Gensel in Leipzig.

Theorie der Verbrechensconcurrenz von Dr. Fr. Wachenfeld in Marburg.

Der Militairstrafprocess in Deutschland und seine Reform. Von Dr. v. Mark.

Die Methode einer wissenschaftlichen Rückfallsstatistik. Von Dr. Köbner.

49. Band. Heft 2 und 3.

1. Die ausserordentliche Revision im österreichischen Strafverfahren. Von Professor Dr. Rosenblatt in Krakau.
2. Die österreichische Criminalstatistik des Jahres 1889. Von Staatsanwaltsvertreter Dr. Hugo Hoegel in Graz.
3. Die neuesten Ergebnisse der bedingten Verurtheilung in Frankreich und England. Von Staatsanwaltssubstitut Dr. Ludwig Gruber in Budapest.
4. Die internationale-criminalistische Vereinigung und ihre Zielpunkte. Von Dr. M. Stenglein.
5. Die verwahrlosten Kinder und jugendlichen Verbrecher. (Eine Entgegnung auf die Beschlüsse der internat.-criminalistischen Vereinigung [Berlin]). Von Oberlandesgerichtsrath Schmölder.
6. Einfluss des Alters auf die Strafbarkeit nach österreichischem Rechte. Von Professor Dr. Aug. Finger.

Von den besprochenen Werken dürften interesssiren:

Die Reform unserer Strafrechtspflege. Von Freiherr v. Bülow.

Die Berufung in Strafkammersachen. Von Landrichter Carl Kade.

Die Strafprocessordnung für das Deutsche Reich nebst Gerichtsverfassungsgesetz etc. Mit Commentar von Senatspräsident Dr. E. Löwe. 8. Auflage.

Sechsundsechzigster Jahresbericht der Rheinisch-Westfälischen Gefängniss-Gesellschaft über das Vereinsjahr 1892/93. Düsseldorf. In Commission von L. Voss & Co.

Treu dem Grundsatze der Gesellschaft, die Besserung der Gefangenen und mittelbar die Verbesserung der Gefangenenanstalten anzustreben, waren auch die in der am 11. und 12. Oktober v. Js. in Düsseldorf abgehaltenen Generalversammlung und in den Fachconferenzen zur Besprechung aufgestellten Themata gefasst:

„Die Lectüre der Gefangenen,

die Arbeitsprämie,

die Strafanstaltsschule nach Lehrstoff und Methode gegenüber den verschiedenen Bildungsstufen der Gefangenen,

die Gefängnissvereine und Ortsarmenverbände in ihrer Thätigkeit an den Entlassenen und Familien der Verhafteten,

dann

die Strafbarkeit der im trunkenen Zustande begangenen Handlungen,

die Sünde vor Gott und die Schuld auf Erden,

ferner

die Hinaufrückung der Strafmündigkeit vom 12. auf das 14. Lebensjahr und beschränkte Zulassung der Unterbringung Angeschuldigter zwischen 14 und 18 Jahren in einer Erziehungs- und Besserungs-Anstalt"

boten den zahlreich erschienenen Theilnehmern reichliche Gelegenheit, ihre Erfahrungen auszutauschen und zur Geltung zu bringen.

Die Berichterstatter,

in der Generalversammlung: Geheimer Ober-Justizrath, Ober-Staatsanwalt Hamm-Cöln,

in den Fachconferenzen:

Staatsanwalt Dr. Cretschmar-Düsseldorf,
Geh. Medizinalrath Professor Dr. Pelmann-Bonn,
Pastor Hafner-Elberfeld,
Pfarrer Spanke, Herford,
Landgerichtsrath Luthe-Essen,
Director Werther-Herford,
Lehrer Lennermann-Düsseldorf,
Oberbürgermeister Hahn-Bochum

behandelten ihre Referate ausführlich und mit grosser Hingabe zur Sache; die Debatten waren lebhaft; die Beschlüsse der Versammlung sind sehr beachtenswerth. Wir empfehlen auch diesen Jahresbericht angelegentlich unseren Vereinsmitgliedern.

Aus und über Strafanstalten.

Nürnberg, 20. März. Im hiesigen Untersuchungsgefängnisse hat sich ein Mord ereignet. Es sassen dortselbst in einer Zelle drei Personen: 1) der 21jährige Schlosser Alois Huber von Passau, welcher wegen einer grossen Reihe verübter Einbruchsdiebstähle in Untersuchungshaft sich befindet; 2) der 29jährige Tüncher Joseph Samson von Dürrwangen, der vor einigen Tagen zu 2 Jahren Gefängniss verurtheilt wurde, 3) der 30jährige Schneider Ulrich Krempel von Burglengenfeld, der erst vor einigen Tagen von dem hiesigen Gerichte zu zelin Monaten Gefängniss wegen Diebstahls verurtheilt wurde. Huber und Samson hatten nun den Entschluss gefasst, auszubrechen; da sich aber Krempel hieran nicht betheiligen wollte und drohte, sie zu verrathen, packten Huber und Samson den Krempel, deckten ihn mit Bettstücken zu, um sein Schreien nicht hörbar zu machen und erschlugen den Krempel mit dem Stuhle und dem von der Bettstatt losgemachten Eisenstücke. Die beiden Mörder gingen nun daran, die Arbeiten zum Ausbruche vorzubereiten. Sie bohrten ein Loch gegen die obere Decke der Keuche und hofften durch die Oeffnung auf den Bodenraum zu kommen. Als sie aber nach einiger Arbeit sahen, dass sie in solcher Weise nicht zum Ziele kommen, verfielen sie auf ein anderes Mittel. Sie riefen dem zur Nachtzeit im Hofraume aufgestellten Militärposten durch das Fenstergitter zu, er möge einen Gefängnisswärtergehilfen schicken, es sei etwas in der Keuche vorgekommen. Sie hatten nun die Absicht, den Gefängnisswärtergehilfen sofort beim Eintritt durch einen Schlag auf den Kopf zu ermorden, dem Getödteten die Schlüssel abzunehmen und dann zu entfliehen. Zu diesem Zwecke hatten sie eine Matratze derart an die Thür gelegt, dass dieselbe gar nicht ganz aufgehen konnte, während beim Hereinstecken des Kopfes des Gefängnisswärtergehilfen der letztere den tödtlichen Hieb erhalten sollte. Glücklicherweise hatte der Gefängnisswärtergehilfe sich mit dem Gefängnisswärter und einem weiteren Kollegen in den Korridor, der Requisition des Militärpostens entsprechend, begeben, dann zuerst durch das Guckfenster hineingesehen und die Frage gestellt, was denn vorgehe, worauf Huber, der einsah, dass Alles verloren sei, kaltblütig ausrief: „Den haben wir erschlagen, weil wir ausbrechen wollten“.

München, 5. April. Aus dem Finanzausschusse der bayerischen Abgeordnetenkammer. Ein nothwendiger Umbau im Gebäude des Amtsgerichtes München I rief heute im Finanzausschusse eine lange Debatte hervor. Die Ueberfüllung des Gefängnisses dieses Gerichtes, die Mängel an Wäsche und in den Abortverhältnissen desselben waren in den Münchener „Neuesten Nachrichten" so übertrieben geschildert worden, dass sie allgemeines Aufsehen erregten. Der Verfasser, welcher seine Angaben von einer „anständigen Frau" haben wollte, musste zugeben, dass er ein Phantasiestück geliefert habe, und bedauerte hinterher seine Handlungsweise. Trotzdem gingen die betreffenden Artikel in zahlreiche Zeitungen und Zeitschriften über, namentlich in die sozialistische Zeitschrift: „Die Neue Zeit". Abg. Maison hatte die Frage auf Grund der Artikel der „Neuesten Nachr." zur Sprache gebracht. Justizminister v. Leonrod gab die eingehendsten Aufschlüsse, räumte offen ein, dass kurze Zeit während der Erkrankung des verstorbenen Oberamtsrichters Missstände herrschten, die aber alsbald beseitigt wurden. Die Artikel der „Neuesten" aber waren ein Gemisch von Wahrheit und Unwahrheit, von Thatsächlichem und Erfundenem.

Dr. Orterer tadelte, dass unverdorbene junge Mädchen wegen kleiner Vergehen mit verworfenen Personen zusammengeworfen wurden. Der Justizminister sagt möglichste Rücksicht zu, legt dann Muster von Schüsseln, Töpfen, Löffel, Gabel und Messer vor, wie sie im Münchener Gefängnisse benützt werden, da auch hiergegen Beschwerde ausgesprochen worden war.

Der Ausschuss genehmigt für bauliche Instandsetzung des Amtsgerichtsgebäudes München I: 8700 M., München II: 20 200 M.

Für den inneren Ausbau des Amtsgerichtsgefängnisses zu Schongau werden 15 600 M., für Neubau eines Amtsgerichtsgefängnisses zu Beilngries 63 900 M. bewilligt. Für den Neubau eines Amtsgerichtsgefängnisses zu Starnberg hatte die Staatsregierung 89 700 M. gefordert, zog aber das Postulat zurück und will sich mit einem Erweiterungsbau und Anbau an das jetzige Gefängnissgebäude begnügen, wozu der Ausschuss 49 000 M. bewilligt.

Der Ausschuss tritt ein in die Berathung des Etats der besonderen Kosten für Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen (70 000 M. pro Jahr) und in Strafsachen (250 865 M). Referent Dr. Orterer bemerkt: „Eine Mehrforderung von 3000 M. bei den pragmatischen Bezügen wird mit der Nothwendigkeit begründet, für das Strafvollstreckungsgefängniss in München einen Gefängnissvorstand mit diesem Anfangsgehalte aufzustellen", was der Ausschuss bewilligt. Bei den nichtpragmatischen Bezügen beträgt die Mehrforderung 37 317 M. „Nach den Erläuterungen — sagt Orterer — ist für das neue Strafvollstreckungsgefängniss in München allein eine Mehrung des Personals um 18 bezw. 19 nothwendig. Der Apparat

dieses Gefängnisses scheint ein sehr theuerer zu werden gegenüber den bisherigen Verhältnissen". Ministerial-Kommissär Thelemann erklärt hiergegen, dass dieses Gefängniss auf 400 Mann zugeschnitten sei, also mehr den Charakter eines Zuchthauses als eines Landgerichtsgefängnisses habe. Deshalb werde auch das Personal in gleichen Verhältnissen besoldet wie das Zuchthausaufseherpersonal. Es werden Gefängnisswärtergehilfinnen für die weibliche Abtheilung mit einem Bezug von 720 M. angestellt. Sie haben die Leibvisitationen vorzunehmen u. s. w. Sie werden bei den Gefängnissen in München, Nürnberg, Augsburg und Würzburg angestellt. In der Pfalz haben sie sich seit längerer Zeit bewährt.

Die Untersuchungs- und Strafvollzugskosten sind mit 1 828 000 M. postulirt, darunter: e) Kosten der Verpflegung der Gefangenen M. 1 110 000, f) übrige Kosten (Post- und Telegraphengebühren, Kosten der Bekleidung der Gefangenen, Kosten der Vollstreckung von Todesurtheilen etc.) M. 90 000, Summa M. 2 213 000. Hiervon gehen ab die Einnahmen und zwar: an Rückersätzen mit M. 360 000, an Erübrigungen an dem Arbeitsverdienste der Gerichtsgefangenen M. 25 000, Summa M. 385 000. Verbleibt ein Kostenrest von M. 1 828 000.

Zu diesen Ziffern bemerkt der Justizminister Frhr. v. Leonrod, dass die Regierung auf die Rückersätze nicht verzichten könne, wie das mehrfach gefordert wurde. Es gehe nicht an, dass die Steuerträger die Verbrecher auch noch unterhielten. Es gingen ohnehin verhältnissmässig geringe Rückersätze ein, da zahlreiche Gefangene vermögenslos seien. Abg. Dr. Daller kritisirt die zu kostspielige Verköstigung. Minister v. Leonrod giebt entsprechende Aufklärungen.

Der Aufwand für Gerichtsgefängnisse beträgt 108 200 M.; die Beschaffung der inneren Einrichtung für das neue Strafvollstreckungsgefängniss in Augsburg erfordert eine einmalige Ausgabe von 50 000 M.

Der Etat für die Strafanstalten ergiebt aus dem Arbeitsverdienste der Gefangenen und sonstigen Quellen 773 100 M. Einnahmen, an persönlichen und sachlichen Ausgaben 2 632 935 M., so dass ein Staatszuschuss für Zuchthäuser und Gefangenenanstalten von 1 859 835 M. nothwendig ist. Nach der im Jahre 1892 und in der ersten Hälfte des laufenden Jahres beobachteten Bewegung der Bevölkerung der Strafanstalten ist dem Voranschlage ein Stand von 6900 Gefangenen — gegen 6960 bezw. 7000 im Voranschlage für ein Jahr der XXI. bezw. XX. Finanzperiode — zu Grunde gelegt.

Für Reparatur- und Unterhaltungskosten von Anstaltsgebäuden wurden 100 000 M., für Bauvornahme bei dem Zuchthause Ebrach 12 400 M., bei dem Zuchthause St. Georgen 4 100 M., in Kaisheim 11 800 M., Niederschönenfeld 2 178 M. genehmigt.

Ausserdem werden genehmigt 750 000 M. als II. Rate eines neuen Strafvollstreckungsgefängnisses in München. Die erste Rate hatte

350 000 M. betragen; für die innere Einrichtung bewilligt der Ausschuss noch 100 000 M. Für Erbauung eines Amtsgerichtsgefängnisses in Berchtesgaden werden 75 000 M. bewilligt. Ferner für die käufliche Erwerbung des Amtsgerichts- und Gefängnissanwesens zu Weiler sowie den Neubau eines Amtsgerichtsgefängnisses dortselbst 60 400 M., die Baureserve wird mit 21 315 M. bedacht.

Ueber eine Petition der Lehrer an den Strafanstalten um Pragmatisirung, sowie über eine weitere Petition von 21 Sicherheitsaufsehern an Strafanstalten geht der Ausschuss zur Tagesordnung über.

Abg. Orterer verweist auf den Fall in Nürnberg, wo ein Untersuchungsgefangener im Untersuchungsgefängnisse in der Stadt von zwei Mitgefangenen erdrosselt wurde.*) Der Justizminister korrigirt den Irrthum, welcher in einigen Blättern zu lesen war, als ob es sich um das neue Strafvollstreckungsgefängniss gehandelt hätte. Oberregierungsrath Thelemann giebt eingehende Aufschlüsse, wonach dem Gefängnisspersonale kein Verschulden zugeschrieben werden kann. Alle drei Gefangene waren Diebe, passten also zusammen. Zum Streite und Morde kam es nur, weil zwei der Gefangenen ausbrachen, der dritte daran sich nicht betheiligen wollte.

Das Gefängniss in Augsburg konnte um ein Jahr früher hergestellt und bezogen werden, als in Aussicht genommen war. Wir haben in Bayern 38 Gefängnisse. Bei 23 Gefängnissen werden Gefängnisswärter, bei den übrigen 15 Gefängnissverwalter angestellt werden. Diese Zahl von 15 wird allmählich vervollständigt. Im vorliegenden Etat sind drei neue Verwalter in Aussicht genommen. Man will bei dem verantwortungsvollen Dienste der Gefängnisswärter diesen ein kleines Avancement ermöglichen. Das Gefängniss am Anger in München, für welches in Giesing ein Neubau erstanden ist, muss seinem Zwecke erhalten bleiben, weil die Zunahme der Sträflinge und Untersuchungsgefangenen dies nöthig macht.

Berlin, im März 1894. Die Statistik der zum Ressort des preussischen Ministeriums des Innern gehörenden Straf- und Gefangenen-Anstalten für 1. April 1892/93 ist erschienen und entnehmen wir derselben nachstehende Daten:

Bei Beginn des Jahres (1. April 1892) waren detinirt
22 530 Männer, 3617 Weiber, 26 147 zusammen;
der Zugang im Laufe des Jahres betrug
39 351 Männer, 9221 Weiber, 48 572 zusammen;
der Abgang im Laufe des Jahres betrug
39 032 Männer, 9196 Weiber, 48 228 zusammen;

*) Siehe obigen Bericht aus Nürnberg. 20. März.

am Schlusse des Jahres verblieben in Haft
22 849 Männer, 3542 Weiber, 26 391 zusammen,
mithin gegen den Jahresanfang
mehr 319 Männer, — Weiber, 244 zusammen,
weniger — „ 75 „ — „ .

Von den am Jahresanfange vorhandenen Gefangenen waren
Zuchthausgefangene
15 447 Männer, 2647 Weiber, 18 094 zusammen,
Gefängnissgefangene
5989 Männer, 747 Weiber, 6736 zusammen,
Haftgefangene in geschärfter Haft
116 Männer, 72 Weiber, 188 zusammen,
Haftgefangene in einfacher Haft
61 Männer, 7 Weiber, 68 zusammen,
Polizeigefangene
9 Männer, 1 Weib, 10 zusammen,
Untersuchungsgefangene
908 Männer, 143 Weiber, 1051 zusammen.

Ueberhaupt detinirt wurden im Laufe des Jahres
61 881 Männer, 12 838 Weiber, 74 719 zusammen.

Darunter waren

Zuchthausgefangene	21 910	Männer,	3 918	Weiber,	25 828	zus.
Gefängnissgefangene	22 864	„	3 915	„	26 779	„
Haftgefangene, geschärfte Haft	4 841	„	2 776	„	7 617	„
„ einfache Haft .	2 703	„	500	„	3 203	„
Polizeigefangene	984	„	213	„	1 197	„
Untersuchungsgefangene . .	8 483	„	1 509	„	9 992	„
Schuldgefangene	96	„	7	„	103	„

Die Zahl der Detentionstage betrug 1892/93
8 237 772 Männer, 1 316 540 Weiber, 9 554 312 zusammen.

Davon entfielen auf

Zuchthausgefangene . .	5 646 605	Männer,	970 486	Weiber,	6 617 091	zus.
Gefängnissgefangene . .	2 231 231	„	269 052	„	2 500 283	„
Haftgef., geschärfte Haft	34 289	„	25 723	„	60 012	„
„ einfache Haft .	20 181	„	2 505	„	22 686	„
Polizeigefangene . . .	2 430	„	462	„	2 892	„
Untersuchungsgef. . .	302 846	„	48 296	„	351 142	„
Schuldgefangene . . .	190	„	16	„	206	„

Im Vorjahre (1891/92) war die Zahl der Detentionstage
8 027 227 Männer, 1 273 867 Weiber, 9 301 094 zusammen,
sie ist also gestiegen im Jahre 1892/93
um 210 545 Männer, 42 673 Weiber, 253 218 zusammen.

Der tägliche Durchschnittsbestand an Gefangenen war im Jahre 1892/93 22 569,22 Männer, 3 606,95 Weiber, 26 176,17 zusammen,
gegen 1891/92 21 932,23 „ 3 480,49 „ 25 412,72 „ ;
der Durchschnittsbestand hat sich mithin im Jahre 1892/93 vermehrt um 636,99 Männer, 126,46 Weiber, 763,45 zusammen.

Der Durchschnittsbestand betrug

an Zuchthausgefangenen	15 470,15 Männer,	2 658,84 Weiber,	18 128,99 zus.
„ Gefängnissgefangenen	6 112,96 „	737,13 „	6 850,09 „
„ Haftgf., geschärfte Haft	93,91 „	70,48 „	164,39 „
„ „ einfache Haft .	55,30 „	6,86 „	62,16 „
„ Polizeigefangenen . .	6,66 „	1,27 „	7,93 „
„ Untersuchungsgef. . .	829,72 „	132,33 „	962,05 „
„ Schuldgefangenen . .	0,52 „	0,04 „	0,56 „

Der höchste Bestand im Jahre 1892/93 hat betragen
24 131 Männer, 3 850 Weiber,
Der niedrigste Bestand im Jahre 1892/93 hat betragen
21 191 Männer, 3 348 Weiber,
gegen 23 688 „ 3 796 „
bezw. 20 427 „ 3 221 „ } im Jahre 1891/92.

Der gesammte Gefangenenbestand am 31. März 1893 hat sich im Vergleich zu demjenigen am 31. März 1892 um
0,93 % vermehrt (gegen 3,05 % im Jahre 1891/92).

Der Bestand der Zuchthausgefangenen ist um
0,77 % gestiegen (gegen 0,19 % im Jahre 1891/92).

Die Zahl der im Laufe des Jahres 1892/93 überhaupt Detinirten in allen Gefangenenkategorien ist gegen das Jahr 1891/92 um
4,90 % gestiegen (gegen 3,29 % Vermehrung im Jahre 1891/92).

Die Zahl der detinirten Personen vom Jahre 1892/93 ist gegen die gleiche Zahl vom Jahre 1891/92 um
5,18 % höher geworden (gegen 2,80 % im Jahre 1891/92).

Der Durchschnittsbestand des Jahres 1892/93 ist gegen das Jahr 1891/92 um
3 % gestiegen (gegen 0,47 % im Jahre 1891/92).

Die Zahl der in Zugang gekommenen Zuchthausgefangenen betrug

im Jahre 1892/93 . .	7534 oder 2,46	auf je 10 000 Köpfe der Gesammtbevölkerung Preussens.
„ „ 1891/92 . .	7267 „ 2,39	
„ „ 1890/91 . .	7112 „ 2,37	

Verpflegt wurden im täglichen Durchschnitt

a) mit Gesundenkost

in den 29 Anstalten	mit männl. Gef.	15 803 Männer	= 96,6 %
„ „ 7 „	„ weibl. „	2 461 Weiber	= 94,7 %
„ „ 15 „	„ Gef. beiderlei Geschlechts	5 904 Männer u. 950 Weiber	= 95,4 %

im Durchschnitt aller Anstalten erhielten
Gesundenkost . . . . . 96,1 %

b) mit Krankenkost
in Summa aller Anstalten { 830 Männer, 196 Weiber,
oder im Durchschnitt aller Anstalten
Krankenkost . . . . . 3,9%.

Die Verpflegungskosten betrugen
pro Kopf und Verpflegungstag im Gesammtdurchschnitte

	für Gesunden-verpflegung	für Kranken-verpflegung
in den 29 Anstalten mit männl. Gefangenen	35,1 Pf.	50,4 Pf.
„ „ 7 „ „ weibl. „	30,4 „	43,0 „
„ „ 15 „ „ Gef. beiderlei Gesohl.	37,3 „	54,2 „
in allen Anstalten	35,2 Pf.	50,6 Pf.
gegen	36,6 „	51,9 „

im Jahre 1891/92.

Die Vergünstigung, einen Theil des Arbeits-Verdienstantheils zur Verbesserung der Verpflegung verwenden zu dürfen, haben genossen
18 365 Männer, 2167 Weiber, zusammen 20 532 Gefangene
und haben hierfür in Summa verausgabt
111 083 M. 59 Pf. (gegen 121 506 M. 39 Pf. im Jahre 1891/92),
oder im Durchschnitt pro Kopf und Jahr
5 M. 41 Pf. (gegen 5 M. 93 Pf. im Jahre 1891/92).

Ueber den Arbeitsbetrieb entnehmen wir der Statistik:

Von den im täglichen Durchschnitte detinirten Gefangenen mit Arbeitszwang (Zuchthausgefangenen, Gefängnissgefangenen und Gefangenen in geschärfter Haft) waren im Berichtjahre
beschäftigt 23 405,49 oder 93,05% der Detinirten mit Arbeitszwang,
unbeschäftigt 1 747,68 oder 6,95% „ „ „ „
gegen 93,58% } im Jahre 1891/92.
bezw. 6,42% }

Von den Beschäftigten arbeiteten
für den Bedarf der Anstalt
5548,0 Gefangene an 1 679 131,4 Arbeitstagen
oder 23,70 % der Beschäftigten (gegen 23,25 % im Jahre 1891/92),
für eigene Rechnung der Anstalten zum Verkaufe
583,61 Gefangene an 176 641,1 Arbeitstagen
oder 2,5 % der Beschäftigten (gegen 2,06 % im Jahre 1891/92),
für Dritte gegen Lohn
17 273,85 Gefangene an 5 204 974,3 Arbeitstagen
oder 73,8 % der Beschäftigten (gegen 74,69 % im Jahre 1891/92).

Von den für den eigenen Bedarf der Anstalten Beschäftigten nahmen in Anspruch:

a) Verwaltung und Haushaltung
5225,33 Gefangene oder 94,18 % der für den eigenen Bedarf
und 22,32 % der überhaupt Beschäftigten,
gegen 93,6 % } im Jahre 1891/92;
bezw. 21,77 % }

b) eigene landwirthschaftliche Arbeiten
322,67 Gefangene oder 5,82 % der für den eigenen Bedarf
und 1,38 % der überhaupt Besohäftigten,
gegen 6,4 % } im Jahre 1891/92.
bezw. 1,48 % }

Die Arbeiten für eigene Rechnung der Anstalten zum Verkauf waren

Industrie- und andere Arbeiten,

welche mit 583,64 Gefangenen betrieben wurden, oder
2,50 % der überhaupt Beschäftigten,
gegen 2,06 % im Jahre 1891/92.

Sämmtliche Webestoffe zu den Bekleidungs- und Lagerungs-Gegenständen, welche für die Anstalten nöthig sind, werden in 8 Strafanstalten dureh Gefangene angefertigt; auch das Garn zu Strümpfen für Gefangene wird in der Strafanstalt hergestellt, ferner die in den Anstalten nöthigen Bürstenwaaren. Die Bestrebungen der Verwaltung sind fortgesetzt darauf gerichtet, die für die Anstalten nothwendigen Arbeiten thunlichst durch Gefangene herstellen zu lassen. Die Gegenstände der inneren Einrichtung für das neue Zellengefängniss in Düsseldorf wurden in nahegelegenen Strafanstalten gefertigt; in der Strafanstalt Moabit wurde eine Druckerei zur Anfertigung von Formularen für die Strafanstalts-Verwaltungen eingerichtet, Bautheile und Ausrüstungsgegenstände für den Neubau des Gefängnisses in Wohlau wurden thunlichst in anderen Strafanstalten hergestellt; hierdurch wurde eine wesentliche Herabminderung der Kosten erzielt.

Von den für Dritte gegen Lohn beschäftigten Gefangenen waren im täglichen Durchschnitt beschäftigt

im Ganzen 17 273,85 Gefangene und zwar:

mit Industriearbeiten . .	16 899,35	„	oder 97,8 % der für Dritte
mit landwirthschaftlichen u. gewöhnlichen Tagelöhner-Arbeiten . . .	374,50	„	oder 2,2 % gegen Lohn, do.

Von den für Dritte gegen Lohn beschäftigten Gefangenen haben durchschnittlich täglich 696,84 Arbeiten gemacht, die von Staats- oder Reichsbehörden direct bestellt worden sind. Gegen das Vorjahr, in welchem 580,78 Gefangene beschäftigt wurden, hat eine erhebliche Zunahme stattgefunden. In Zukunft ist eine weitere Steigerung zu

erwarten, da nach den mit der Heeres- und mit der Staatseisenbahn-Verwaltung getroffenen Vereinbarungen, von denselben den Straf- und Gefangenen-Anstalten fortan grössere Arbeitsaufträge werden ertheilt werden.

Der Arbeitslohnertrag der Gefangenen mit Arbeitszwang stellt sich wie folgt:

Die Einnahmen haben betragen:

1.	Arbeitsverdienst für Rechnung Dritter gegen Lohn	3 112 297 M.	14 Pf.
2.	Für an Fremde verkaufte Fabrikate	741 806 „	36 „
3.	Für an Anstalts-Fonds überlass. Materialien	155 900 „	36 „
	Fabrikate	619 622 „	64 „
4.	Insgemein	42 802 „	73 „
	Summa der Einnahmen	4 672 429 M.	23 Pf.

Die Ausgaben haben betragen:

1.	Arbeitsprämien der Gefangenen	459 482 „	14 „
2.	für Arbeitsgeräthe	38 540 „	18 „
3.	für Materialien	1 211 742 „	81 „
4.	Insgemein (Frachtkosten etc.)	54 846 „	54 „
	Summa der Ausgaben	1 764 611 M.	67 Pf.
mithin Ueberschuss		2 907 817 „	56 „

Der Lohn-Reinertrag betrug

pro Kopf und Detentionstag 30,7 Pf. gegen 31,9 Pf. im Jahre 1891/92,
„ Kopf und Arbeitstag 39,9 „ „ 41,1 „ „ „ „

Die Verdienstantheile (Prämien) der Gefangenen stellen sich pro Kopf und Arbeitstag

für einen Gefangenen überhaupt auf 6,5 Pf. (gegen 6,7 Pf. 1891/92),
„ „ Zuchthausgefangenen „ 7,1 „ „ 7,3 „ „

Der Durchschnittsbestand der ohne Arbeitszwang detinirten Gefangenen betrug im Berichtsjahre

1032,70 Personen (gegen 932,09 im Jahre 1891/92);

von denselben waren

beschäftigt	726,63
unbeschäftigt	306,07

von den Beschäftigten waren

1.	Untersuchungsgefangene, beschäftigt bei der Verwaltung und Hausverwaltung	14,94
2.	andere Gefangene, beschäftigt desgl.	6,44
3.	Untersuchungsgefangene, beschäftigt auf Verdienst	696,01
4.	andere Gefangene, beschäftigt desgl.	8,64

Die Zahl der Arbeitstage betrug

bei 1.	4 457,75
„ 2.	1 927,00
„ 3.	208 674,25
„ 4.	2 590,50

Der baare Brutto-Arbeitsverdienst der Untersuchungsgefangenen, dessen $^1/_3$ der Staatskasse zufliesst, $^1/_3$ zur Disposition der Verwaltung gestellt und $^1/_3$ den Gefangenen als Verdienstantheil gutgeschrieben wird, hat im Berichtsjahr betragen

51 416 M. 88 Pf., gegen 54 596 M. 65 Pf. 1891/92.

Der Verdienstantheil der Untersuchungsgefangenen war für Kopf und Arbeitstag

2,3 bis 15,5 Pf.,

gegen 2,1 „ 15,7 „ im Jahre 1891/92.

Ueber Schul- und Religionsunterricht sowie Bibliotheken enthält die Statistik:

An dem Schulunterricht nahmen im Jahre 1892/93 überhaupt Theil

männliche Gefangene	7 543
weibliche „	1 413
zusammen	8 956 Schüler.

Nur in biblischer Geschichte und Religion erhielten Unterricht (Klasse A)

überhaupt 16 509.

An den weiteren Unterrichtsgegenständen betrug die Theilnahme im fortlaufenden Durchschnitte

in Klasse B (neben bibl. Geschichte nur Lesen) Sa. 808 Gefangene
„ „ C „ „ „ Lesen u. Schreib. „ 1167 „
„ „ D „ „ „ „ Schreiben und Rechnen . „ 1887 „

oder 14,75 % des Durchschnittsbestandes sämmtlicher Anstalten, gegen 14,88 % im Jahre 1891/92.

Besonderen Singunterricht erhielten

3663 Gefangene.

Die Anstaltsbibliotheken für Gefangene weisen einen Bestand von Büchern nach und zwar

Religionsbücher		
für Evangelische	58 864	
„ Katholische	33 264	
„ Juden	1 539	
Bücher zum Schulgebrauch	30 279	
Unterhaltungs- und belehrende Schriften .	99 803	
im Ganzen also	223 749	Bücher
gegen	218 593	„

im Jahre 1891/92.

Ueber Isolirung:

Der Einzelhaft waren überhaupt unterworfen

Männer	12 961
Weiber	1 877
zusammen	14 838

oder 21,7 % der Gesammtzahl der detinirten Personen gegen 22,3 % im Jahre 1891/92.

Hiervon waren Zuchthausgefangene 7033 Sträflinge.

Im fortlaufenden Durchschnitt waren in Einzelhaft

Männer	4 969
Weiber	496
zusammen	5 465

oder 20,9 % des Durchschnittsbestands.

Hiervon waren Zuchthaussträflinge 3904.

Einzelzellen zur Isolirung bei Tag und Nacht waren vorhanden 5905 (gegen 5873 im Vorjahre). Ausserdem hatten die Anstalten 1500 Einzelschlafzellen und 2762 Schlafkojen in grösseren Räumen, im Ganzen also 4262 Schlafzellen (gegen 4024 im Vorjahre).

Die Dauer der Einzelhaft hat betragen bei den Zuchthausgefangenen:

weniger als 4 Wochen bei	336	Personen
über 4 Wochen bis 3 Monate bei	311	„
„ 3 bis 6 Monate bei	316	„
„ 6 Monate bis 1 Jahr bei	656	„
„ 1 bis 2 Jahre bei	872	„
„ 2 „ 3 „ „	357	„
„ 3 „ 4 „ „	142	„
„ 4 „ 5 „ „	81	„
„ 5 „ 6 „ „	27	„
„ 6 Jahre bei	34	„

aus der Einzelhaft schieden in Sa. 3132 Zuchthausgefangene.

Die Fälle der Einzelhaft beliefen sich also

bis zur höchsten Dauer von 3 Monaten auf	647	oder	21 %
von über 3 Monaten bis 1 Jahr . . . „	972	„	31 %
von längerer Dauer . . . . . „	1 513	„	48 %.

Am Jahresschlusse verblieben isolirt 3901 Zuchthausgefangene.

Disciplinarstrafen wurden verhängt im Jahre 1892/93

über	16 709 Männer
„	2 673 Weiber
zusammen	19 382 Gefangene.

Die Zahl der einzelnen Straffälle war 53 451; Straffälle kamen mithin auf den Kopf

a) der Gesammtzahl der detinirten Personen 0,78

b) der Durchschnittszahl der detinirt. Pers. 2,04

gegen 0,75 / bezw. 1,91 } im Jahre 1891/92.

Die Gesammtzahl der detinirten Personen beträgt

56 690 Männer, 11 836 Weiber,

hiervon sind während der Haft bestraft worden

16 724 Männer, 2 673 Weiber,

straffrei blieben

	39 966	„	9 163	„	
oder	70 %	„	77 %	„	
gegen	71 %	„	78 %	„	im Jahre 1891/92.

Als Ursachen der disciplinarischen Bestrafung sind angegeben

Unbotmässigkeit u. Widersetzlichkeit in	1 368	Fällen	oder	2 %
Vergehen i. Bezug auf d. Arbeitsbetrieb	„ 15 889	„	„	30 %
andere Vergehen geg. die Hausordnung	„ 36 194	„	„	68 %.

Die verhängten Strafen waren

Verweis, Entziehung der Kost etc. in	34 146	Fällen	oder	63,8 %
Einsame Einsperrung mit oder ohne Kostentziehung oder d. Bettlagers	„ 19 198	„	„	35,8 %
Lattenarrest	„ 25	„	„	0,1 %
Körperliche Züchtigung	„ 82	„	„	0,3 %.

Ausser den durch Disciplinarstrafen geahndeten Vergehen der Gefangenen sind noch 35 Fälle gerichtlicher Verurtheilungen wegen Verbrechen etc., welche während der Haft verübt wurden, vorgekommen, und zwar wegen

Sachbeschädigung	1 Fall
Beleidigung	2 Fälle
Beamtenbeleidigung	1 Fall
Diebstahl	12 Fälle
Mordversuch	1 Fall
Hehlerei	5 Fälle
Widerstand gegen die Staatsgewalt . . .	1 Fall
Körperverletzung	11 Fälle
Kindesmord	1 Fall (1 Weib).

Die Zahl der für Gefangene eingegangenen Briefe war im Berichtsjahre . . . . . 113 228 gegen 106 980 im Jahre 1891/92
Briefe wurden abgeschickt . 92 893 „ 87 975 „ . „ 1891/92
Besuche fanden statt . . . 15 677 „ 14 993 „ „ 1891/92.

Briefe empfingen	27 393	Gefangene
Briefe schickten ab	27 105	„
Besuche erhielten	7 535	„
Weder Briefe schrieben noch Briefe oder Besuche erhielten	34 641	„

oder 51 % der überhaupt Detinirten.

Die Gesundheitsverhältnisse und die Sterblichkeit der Gefangenen stellten sich während des Berichtsjahres wie folgt:

Es erkrankten

12 212 Männer, 2 261 Weiber = zusammen 14 473,
hierunter waren Zuchthausgefangene . . . . . 8 745.

Durchschnittlich wurden als krank behandelt 641,7 Personen.

Die Durchschnittskopfzahl aller Gefangenen betrug 26 176.

Hiervon wurden als krank im täglichen Durchschnitt behandelt 827,5 Gefangene, oder 3,2 %
gegen 3,4 % im Jahre 1891/92.

Im Lazareth wurden durchschnittlich als krank behandelt 640,8 Gefangene.

Die durchschnittliche Dauer der Behandlung im Lazareth betrug 25 Tage.

Gestorben sind 347 Männer, 72 Weiber . . . = Summa 419,
oder in Procenten der detinirten Personen 0,61 %
„ „ „ der Durchschnittskopfstärke 1,60 %
gegen 0,69 %
bezw. 1,76 % im Jahre 1891/92.

Von der Gesammtzahl der Gefangenen starben
a) eines natürlichen Todes 395
b) durch Selbstmord 24;
nach Procenten der Gesammtzahl der detinirten Personen
ad a) . . . . . 0,58 %
ad b) . . . . . 0,03 %;
von der Durchschnittskopfstärke
ad a) . . . . . 1,51 %
ad b) . . . . . 0,09 %.

Als hauptsächlichste Todesursachen sind angegeben

Lungenschwindsucht	in	101	Fällen
Lungenentzündung	„	50	„
Tuberculosis	„	47	„
Herzkrankheiten	„	22	„
Nierenerkrankungen	„	18	„
Altersschwäche (über 65 Jahre alt)	„	18	„
Krankheiten der Leber	„	12	„

etc.

In Geisteskrankheit verfielen in 34 Anstalten
109 Männer, 18 Weiber, zusammen 127
gegen 113 „ 18 „ „ 131 im Jahre 1891/92.

Das Procentverhältniss der Geisteskranken stellt sich
zur Gesammtzahl der detinirten Personen auf 0,19 %
zur Durchschnittskopfstärke . . . . . „ 0,49 %.

In Untersuchungshaft waren geisteskrank geworden
Sa. 14 Personen.

Ausser den im Laufe des Jahres in 34 Anstalten geisteskrank gewordenen . . . . . 127 Personen
waren in 19 Anstalten aus dem Vorjahre übergegangen 36 „
Sa. aller Geisteskranken 163 Personen.

Hiervon waren der Irrenabtheilung der Strafanstalt Moabit überwiesen . . . . . 45 „

geheilt oder gebessert und in Haft geblieben .	19	Personen
nach Blödsinnigkeits-Erklärung oder wegen Unheilbarkeit entlassen	11	„
wegen Ablauf der Strafzeit oder in Folge Begnadigung etc. entlassen etc. etc.	37	„
gestorben	5	„
am Jahresschlusse in den Anstalten in Behandlung geblieben	29	„
am Jahresschlusse in den Irrenanstalten . .	17	„

Von den in der Irren-Abtheilung der Strafanstalt Moabit behandelten 89 geisteskranken Gefangenen (incl. Bestand aus dem Vorjahre) sind geheilt oder gebessert . . . . . 7 Personen
nach constatirter Unheilbarkeit entlassen . . . . . 40 „
wegen Ablauf der Strafzeit entlassen . . . . . 1 „
am Jahresschlusse in Bestand verblieben . . . . . 41 „

Kassenverwaltung und Finanzergebnisse. Die Gesammteinnahmen aus den 51 Straf- und Gefangenen-Anstalten betrugen . . . . . 3 205 871 M. 64 Pf.
Die Ausgaben betrugen . . . . . 8 667 313 „ 37 „
Die Verwaltung erforderte mithin einen Zuschuss aus Staatsfonds von . . . . . 5 461 441 M. 73 Pf.

Auf den Kopf der durchschnittlich täglich Detinirten ergiebt sich
Einnahme f. d. Jahr 1892/93 pro Jahr 122 M. 47,00 Pf. (1891/92: M. 124.38,00)
„ „ „ „ „ „ Tag — „ 33,55 „ („ „ —.33,98)
Ausgabe „ „ „ „ „ Jahr 331 „ 11,00 „ („ „ 341.59,00)
„ „ „ „ „ „ Tag — „ 90,71 „ („ „ —.93,33)

Die Einnahmen bestehen aus:

Netto-Arbeitsverdienst aller Gefangenen .	2 942 521	M. 74	Pf.
Reingewinn aus Feld- u. Gartenwirthschaft	128 517	„ 06	„
Sonst. Einnahmen (alte Utensil., Abfälle etc.)	134 832	„ 84	„

Die Ausgaben setzen sich zusammen aus:

Beamtenbesoldungen	3 271 255	M. 46	Pf.
Bureaukosten	67 481	„ 84	„
Verpflegung der Gefangenen	3 419 123	„ 77	„
Medicin und Kurkosten	54 266	„ 42	„
Bekleidungskosten	407 916	„ 36	„
Reinigung des Körpers, Wäsche, Locale etc.	157 929	„ 51	„
Lagergeräthschaften	133 611	„ 52	„
Utensilien	89 245	„ 80	„
Heizung und Feuerung	297 076	„ 22	„
Beleuchtung	303 254	„ 57	„
Bauten	225 549	„ 47	„
Insgemein (Transportkosten, Alters-Versicherung, Schulen, Miethe)	240 602	„ 43	„

Pro Kopf und Jahr entfallen nach den einzelnen Titeln:
in Summa pro Jahr 1892/93: 331 M. 11 Pf., pro 1891/92: 341 M. 59 Pf.
Hiervon treffen auf

	pro Jahr 1892/93:	pro Jahr 1891/92:
Besoldung	124 M. 97 Pf.	127 M. 91 Pf.
Bureaukosten	2 „ 58 „	2 „ 55 „
Verpflegung	130 „ 78 „	136 „ 29 „
Medicin etc.	2 „ 07 „	2 „ 24 „
Bekleidung	15 „ 59 „	16 „ 52 „
Reinigung	6 „ 03 „	5 „ 75 „
Lagerung	5 „ 10 „	4 „ 96 „
Utensilien	3 „ 41 „	3 „ 30 „
Heizung und Feuerung .	11 „ 35 „	11 „ 68 „
Beleuchtung	11 „ 59 „	11 „ 99 „
Bauten	8 „ 62 „	9 „ 27 „
Insgemein	9 „ 19 „	9 „ 48 „

Gefangenen-Asservaten-Kasse (Extrakasse). Verwaltet wurden im Berichtsjahre

871 315 M. 82 Pf. in 25 248 einzelnen

den Gefangenen gehörigen Massen.

Zinsbar waren vom Gesammtbestande am Schlusse des Jahres angelegt . . . . . 745 516 M. 01 Pf.
Die Zinseneinnahmen betrugen . . . . . 28 327 „ 81 „
Von den Gefangenen wurden im Laufe des Jahres verausgabt:
zur besseren Verpflegung und zu sonstigen erlaubten Aufwendungen . . . . . 198 484 M. 56 Pf.
zur Unterstützung Angehöriger . . . . . 31 973 „ 82 „

An entlassene Gefangene wurden im Laufe des Jahres einzelne Massen ausbezahlt und zwar:

bis zu 30 Mark	an 4 288	Zuchthausgef.	u.	15 199	Gefängnissgef.
über 30 bis 150 M.	„ 2 027	„	„	396	„
„ 150 „ 300 „	„ 68	„	„	7	„
„ 300 Mark	„ 14	„	„	4	„

Von dem Kassenbestande mit . . . . . 871 315 M. 82 Pf.
gehörten dem aus den Zinsen des Bestandes gebildeten, zur Verfügung der Behörde stehenden Fonds . . . . . 214 450 „ 18 „
den in Haft befindlichen Gefangenen waren gutgeschrieben . . . . . 656 865 „ 64 „

Aus der Zinseneinnahme sowie aus den bei disciplinarischen Bestrafungen eingezogenen Arbeitsprämien wurden folgende Ausgaben bestritten:

Unterstützung für entlassene Gefangene . . 10 010 M. 38 Pf.
Beihilfe für Gefängnissvereine . . . . . 6 453 „ 35 „

Ergänzung der Bibliotheken	2 712 M. 91 Pf.
Porto für Briefe der Gefangenen, Anschaffung von Papier und Briefumsehlägen für dieselben	3 666 „ 04 „

Vorläufige Entlassungen auf Grund § 23 des Strafgesetzbuches.

	bei Civil-Gefangenen	bei Militair-Gefangenen
Beim Jahresanfange waren unerledigte Anträge vorhanden	22	—
Im Laufe des Jahres wurden Anträge gegestellt	280	22
Summa	302	22
(gegen im Jahre 1891/92	344	19)
hiervon wurden im Jahre 1891/92 genehmigt	127	19
(gegen im Jahre 1891/92	183	17)
abgewiesen wurden 1892/93	156	3
noch nicht erledigt waren am Schlusse des Jahres 1892/93	19	—

Im Jahre 1892/93 erfolgte der Widerruf der vorläufigen Entlassung nur bei 2 Zuchthaussträflingen (Militairgefangene) also nur 1,4% der vorläufig Entlassenen, im Jahre 1891/92 erfolgten ebenfalls nur 2 Widerrufe bei 200 Entlassungen, also ebenfalls nur 1% der vorläufig Entlassenen. (Sicher ein ausgezeichnetes Resultat dieser Einrichtung!)

Der Statistik ist als Anhang eine Nachweisung über die Gesammtzahl der bis zum 31. März 1893 auf Grund des Gesetzes vom 13. März 1878 zur Zwangserziehung bestimmten Kindern beigegeben.

Dieser Nachweisung entnehmen wir:

In Zwangserziehung waren seit 1. October 1878 überhaupt untergebracht	21 864 Kinder,
hiervon im Jahre 1892/93	1 784 „
oder 9%.	
Von der Gesammtsumme sind widerruflich entlassen worden	442 „
gemäss § 10, No. 2 obigen Gesetzes unwiderruflich entlassen	1 638 „
verstorben sind	588 „
durch Eintritt des Endtermins der Zwangserziehung (§ 10, No. 1) entlassen	8 215 „
in Zwangserziehung waren am 31. März 1893 verblieben	10 981 „
Summa	21 864 Kinder.

Von diesen Kindern waren untergebracht

in Familien	5 510	Kinder,
in Staatsanstalten	—	„
in den vom Kommunalverband eingerichteten Anstalten	1 244	„
in Privatanstalten	4 227	„
Summa	10 981	Kinder.

Die Verpflegung der im Jahre 1892/93 sich in Zwangserziehung befundenen Kinder verursachte einen Aufwand

dem Kommunalverbande	729 536	M. 71	Pf.
dem Staate	728 587	„ 91	„
Summa	1 458 124	M. 62	Pf.

Der Gesammtbetrag der Kosten, welche aus der Verpflegung der 21 864 Kinder seit 1. October 1878 erwachsen sind, belief sich:

aus dem Kommunalverbande . .	auf	8 143 133	M. 29	Pf.
aus dem Staatsfonds	„	8 114 107	„ 17	„
in Summa	auf	16 257 240	M. 46	Pf.

Mittheilungen über die Ergebnisse der Gefängniss-Verwaltung in Elsass-Lothringen für die Zeit vom 1. April 1892 bis 31. März 1893.

Der vorliegende Bericht erwähnt zunächst, dass das neuerbaute Weibergefängniss in Metz bald belegt werden kann, dass das Untersuchungs- (später Männer-) Gefängniss in Metz durch Einrichtung einer angekauften Kaserne zu Gefängnisszwecken vergrössert wird und dass dann mit dem Bau eines Isolirzellenflügels für Untersuchungs-Gefangene begonnen werden soll. — Die neuerrichteten Amtsgerichte zu Remilly, Rombach und Erstein erhalten baldigst ihre Amtsgefängnisse. Mangels eines besonderen Gefängnisses für jugendliche Gefängnisssträflinge sollen Strafen von über 4 Monaten an männlichen jugendlichen Gefangenen im Bezirkgefängniss zu Mülhausen vollzogen werden. Der Bericht betont besonders die dankenswerthen und grossen Bestrebungen des Pfarrers Thilmont zu Giningen um Unterbringung verwahrloster Kinder in dessen eigenen Anstalten und in geeigneten Familien.

Den statistischen Uebersichten entnehmen wir, dass:

an den 8 Strafanstalten und Bezirksgefängnissen — nämlich Ensisheim, Mülhausen, Colmar, Strassburg, Zabern, Metz, Saargemünd und Hagenau	217	Beamte,
am Landesarbeitshaus zu Pfalzburg	17	„
an der Erziehungs- und Besserungsanstalt zu Hagenau	33	„
in Summa	267	Beamte

thätig sind.

Der Bevölkerungsstand betrug zu Beginn des Berichtsjahres

1. in den Strafanstalten und Bezirksgefängnissen in Summa . .	1 592 Männer,	343 Weiber	=	1 935 Köpfe
zugegangen sind im Laufe des Jahres . .	11 030 „	2 547 „	=	13 577 „
Summa	12 622 Männer,	2 890 Weiber	=	15 512 Köpfe
2. in den Amtsgefängnissen am Anfange des Jahres	197 Männer,	30 Weiber	=	227 Köpfe
zugegangen sind im Laufe des Jahres . .	14 657 „	2 437 „	=	17 094 „
Summa	14 854 Männer,	2 467 Weiber	=	17 321 Köpfe
3. im Arbeitshaus Pfalzburg am Anfange des Jahres . . .	175 Männer,	— Weiber	=	175 Köpfe
zugegangen sind im Laufe des Jahres	264 „	— „	=	264 „
Summa	439 Männer,	— Weiber	=	439 Köpfe

4. in der Erziehungs- und Besserungsanstalt Hagenau
am Anfange des Jahres . . . . . 403 Zöglinge
zugegangen sind im Laufe des Jahres . . . . . 122 „
Summa 525 Zöglinge

Abgegangen sind im Laufe d. Jahres, in Bestand verblieben am 31. 3. 93.

ad 1	10 947 Männer,	2 540 Weiber.	in Summa	2 025 Köpfe
ad 2	14 657 „	2 452 „	„	212 „
ad 3	248 „	— „	„	191 „
ad 4	127 Zöglinge		„	398 „

Die Zahl der Detentionstage betrug

in Strafanstalten u. Bezirksgefängnissen	591 529 Männer,	129 288 Weiber
in Amtsgefängnissen	79 085 „	10 484 „
im Landesarbeitshaus Pfalzburg . . .	65 208 „	— „
in der Erziehungsanstalt Hagenau . .	145 471 Zöglinge	

Der tägliche Durchschnittsbevölkerungsstand belief sich auf:

1. 1 974,88 Köpfe in den Strafanstalten und Bezirksgefängnissen
2. 245,39 „ in den Amtsgefängnissen
3. 178,65 „ im Landesarbeitshaus Pfalzburg
4. 398,55 Zöglinge in der Erziehungsanstalt Hagenau

und waren von ad 1, und 2, durchschnittlich detinirt

Zuchthausgefangene . .	523,45	Männer,	60,67	Weiber
Gefängnissgefangene . .	854,83	„	108,93	„
Haftgefangene	193,80	„	37,92	„
Untersuchungsgefangene	248,56	„	41,38	„
Polizeigefangene . . .	1,93	„	0,44	„
Transportgefangene . .	13,99	„	4,61	„
Arbeitshausgefangene .	—	„	128,98	„
Civilgefangene	0,78	„	—	„
Summa	1 837,34	Männer,	382,93	Weiber
wie oben ad 1, und 2, . . .	2 220,27	Köpfe		

Der Durchschnittsstand sämmtlicher Gefangenen hat sich gegen das Vorjahr um 30 Köpfe oder um $1^1/_2$% vermehrt; trotzdem ist der Gefangenenstand im Verhältniss zu dem im übrigen Deutschland ein sehr günstiger zu nennen; es treffen auf je 100 000 Einwohner:

		Zuchthaus-		
in Preussen durchschnittlich	60	Gefangene	(Berichtjahr	1891/92)
„ Bayern „	56	„	(„	1891)
„ Elsass-Lothrigen „	39	„	(„	1891/92)
„ „ „	36	„	(„	1892/93)

Die Verpflegungskosten beziffern sich durchschnittlich

	pro Kopf u. Jahr		pro Tag	
in den sieben Männer-Anstalten auf	117,02	Mark,	32,1	Pf.
in der Weiber-Anstalt Hagenau „	126,83	„	34,7	„
im Landesarbeitshaus Pfalzburg „	125,53	„	34,4	„
in der Erziehungsanstalt Hagenau „	157,35	„	43,1	„
im Durchschnitt aller Anstalten auf	124,87	Mark,	34,2	Pf.

Beschäftigte waren durchschnittlich pro Tag:

	für den eigenen Bedarf der Anstalt	für Rechnung der Anstalten zum Verkauf	für Dritte gegen Lohn	Summa der täglich Beschäftigten	unbeschäftigt waren
in den 8 Gefangenenanstalten	422,71	88,66	1 253,84	1 765,21	209,67
im Landesarbeitshaus	31,33	0,78	134,37	166,48	12,17
in der Erziehungsanstalt	171,32	24,33	10,41	206,06	192,49

Die Rein-Einnahmen aus dem Arbeitsbetriebe betragen

	in Summa Mark Pf.	auf den Durchschnittskopf und zwar: nach Detentionstag Pfennige	nach Arbeitstag Pfennige
in den 8 Gefangenen-Anstalten	215 036,89	29,8	39,7
im Landesarbeitshaus	27 529,32	42,—	54,—
in der Erziehungsanstalt . .	8 955,34	6,—	14,—

Disciplinarisch bestraft wurden

	von der Gesammtzahl der detinirten Personen	von der Durchschnitts-Kopfstärke
1. in den 8 Gefangenen-Anstalten	0,68	4,56
2. im Landesarbeitshaus	1,16	2,85
3. in der Erziehungsanstalt . .	0,66	0,80

Straffrei blieben nach Prozenten der Bevölkerung

ad 1 . . . . . 89,19 %.
ad 2 . . . . . 65,38 %.
ad 3 . . . . . 64,34 %.

Als krank wurden behandelt im Lazareth und Revier

	im täglichen Durchschnitt	nach Prozenten des Durchschnitts-Bevölkerungsstands
in den 8 Gefangenen-Anstalten .	59,9 Personen	3,4
im Landesarbeitshaus	3,2 „	1,8
in der Erziehungsanstalt	5,4 „	1,4

In Geisteskrankheit verfielen

2 Männer und 2 Weiber.

Gestorben sind

Zuchthausgefangene 6 Männer, 1 Weib,
Gefängnissgefangene 12 „ 4 Weiber,
Arbeitshäusler . . . 6 „ — Weib,
Zöglinge . . . . . 3 „ — „

Die Kassenverwaltung weist nach

	eine Gesammt-Ausgabe von Mark Pf.	auf den Kopf der Durchschnittsbevölkerung Mark Pf.
für die 8 Gefangenen-Anstalten . .	740 087,79	374,75
für die Amtsgefängnisse	115 252,45	469,67
für das Landesarbeitshaus	62 932,49	352,27
für die Erziehungsanstalt	162 591,11	407,96

und waren nach Abzug der Einnahmen aus der Landeskasse in Summa 778 946,02 M. zuzuschiessen.

Auf Grund § 23 des R.-St.-G.-B. wurden vorläufig entlassen

von den Zuchthausgefangenen 11 Männer, 1 Weib,
von den Gefängnissgefangenen 37 „ 1 „

ferner

aus der Entziehungs-Anstalt 65 Zöglinge.

Bei den im Laufe des Jahres vorläufig Entlassenen war kein Widerruf nöthig, hingegen betrugen sich von den in früheren Jahren vorläufig Entlassenen tadelhaft und mussten in die Anstalt wieder aufgenommen werden:

von den Gefängnissgefangenen 3 Männer,
von den Zöglingen . . . . 1.

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Juli 1890 wurden laut Gerichtsbeschluss 241 verwahrloste Kinder im Alter von 8—14 Jahren den Besserungs-Anstalten überwiesen und fanden hiervon allein bei Pfarrer Thilmont in Giningen 30 Knaben Aufnahme.

Seit Bestehen des Gesetzes (1890) bis ult. März 1893 wurden laut Gerichtsbeschlüsse zur Zwangserziehung überwiesen 497 Kinder
von diesen wurden nicht eingeliefert . . . . . 7 „
aus der Zwangserziehung wurden inzwischen entlassen 11 „

es verblieben also in den verschiedenen Anstalten (13 an der Zahl) am 31. März 1893 . . . . . 479 Kinder.

Notizen aus der Verwaltungs- und Personal-Statistik der königl. kroatischen Strafanstalt in Gospić pro 1892.

Am Anfang des Jahres waren in der Anstalt detinirt 233, der Zugang betrug 276, der Abgang 285, am Schlusse des Jahres verblieben 245, somit gegen den Anfang weniger 9.

Der höchste Tagesstand war am 30. Januar mit 245 und der niedrigste am 28. April mit 199 Köpfen.

Die Zahl der Detentionstage im Jahre 1892 betrug 78 546.

Der Zuständigkeit nach waren aus Croatien und Slavonien 501 Sträflinge oder 98,4 %; aus Ungarn 1 oder 0,2 %; aus Cisleitanien 7 oder 1,4 %.

Nach dem Lebensalter waren:

Von 16 Jahren	12	oder	2,4 %
„ 16—20 Jahren . . .	49	„	9,6 %
„ 20—30 „	233	„	45,8 %
„ 30—40 „	109	„	21,3 %
„ 40—50 „	52	„	10,3 %
„ 50—60 „	40	„	7,8 %
„ 60—70 „	13	„	2,6 %
„ 70—80 „	1	„	0,2 %

Der Religion nach waren:

Römisch-katholisch	182	= 35,7 %
Griechisch-orientalisch . .	325	= 63,8 %
Mosaisch	2	= 0,5 %

Nach dem Civilstande waren:

Ledig	132	= 25,9 %
Verheirathet	345	= 67,8 %
Verwittwet	32	= 6,3 %

Nach der Strafdauer waren verurtheilt auf eine Strafzeit:

bis zu 1 Jahre . . .	260	= 51,1 %
von 1 bis 2 „ . . .	48	= 9,4 %

von	2	bis	5	Jahre . . .	89 = 17,5 %
„	5	„	10	„ . . .	53 = 10,4 %
„	10	„	15	„ . . .	22 = 4,3 %
„	15	„	20	„ . . .	34 = 6,7 %
lebenslänglich					3 = 0,6 %

Nach der früheren Beschäftigung in der Freiheit entfallen auf:

Gewesene Beamte	5	Sträflinge	= 0,9 %
Handwerker . .	9	„	= 1,8 %
Feldarbeiter . .	467	„	= 91,8 %
Diener	28	„	= 5,5 %

Nach Arten der Verbrechen waren verurtheilt wegen:

Nothzucht	2 = 0,4 %
Oeffentlicher Gewaltthätigkeit	28 = 5,5 %
Widernatürlicher Nothzucht .	2 = 0,4 %
Mord	54 = 10,7 %
Versuch des Mordes	4 = 0,8 %
Todtschlag	83 = 16,3 %
Schwerer Körperverletzung .	174 = 34,2 %
Brandlegung	9 = 1,7 %
Diebstahl	73 = 14,3 %
Veruntreuung	8 = 1,6 %
Raubmord	13 = 2,5 %
Betrug	8 = 1,6 %
Vergehen und Uebertretungen	46 = 9,0 %
Verleumdung	2 = 0,4 %
Münzfälschung	3 = 0,6 %

In der Einzelhaft verbüssten von den neu eingelieferten Sträflingen:

8—30 Tage	228	Gefangene
30—40 „	34	„
40—50 „	18	„
50—60 „	5	„

Bereits früher bestrafte waren 14 Sträflinge oder 2,6 %.

Vorläufig entlassen wurden 14 Sträflinge oder 2,6 %.

Die Sterblichkeitsziffer berechnet sich auf 13 Mann oder 6,04 % bei der Durchschnittszahl von 215 Sträflingen.

Der Durschnittssatz für Verpflegung betrug per Kopf und Tag 18,40 Kreuzer.

Der Betrieb der Feldwirthschaft ergab bei 3732 Arbeitstagen einen Reingewinn von 1321 fl. 12 kr.

Der Netto-Arbeitsertrag bei der Beschäftigung der Gefangenen an 34 809 Arbeitstagen betrug 8781 fl. 88 kr. oder per Kopf 28,59 Kreuzer.

Die Verdienstantheile, welche den Gefangenen gut geschrieben wurden, betrugen 1104 fl. 23 kr. und zu Gunsten des Unterstützungsfonds für gebesserte und mittellose Sträflinge 68 fl. 47 kr.

Was den Schulunterricht anbelangt, so nahmen an demselben 24 Schüler Theil.

Die Anstaltsbibliothek für Gefangene weist einen Bestand von 830 Büchern auf.

Der Gesammt-Geldverkehr im Jahre 1892 betrug in Summa 115 587 fl. 88 kr.

Sabljak, Strafhaus-Verwalter.

Berlin. Die vorzeitige Entlassung geisteskranker Gefangener aus Straf- und Besserungs-Anstalten hat stets unter dem Vorbehalte ihrer Wiedereinziehung im Falle der Genesung zu erfolgen. Auch eine gerichtliche Entmündigung, welche jedoch nach einer schon 1886 ergangenen Anordnung des Ministers des Innern seitens der Strafanstalts-Verwaltung nicht mehr zu beantragen ist, würde, wie durch Erlass des Ministers des Innern vom 2. Februar d. J. erklärt worden ist, nichts daran ändern, dass derartige Entlassungen nur unter diesem Vorbehalte erfolgen.

Waldheim. In Waldheim ist nach nahezu 30jähriger Haft im Zuchthause dieser Tage der Raubmörder Kürschner gestorben, der am 2. November 1865 den Kaufmann Markart in Leipzig in dessen an der Ecke der Grimmaischen und Nikolaistrasse gelegenen Laden ermordete. Kürschner, der zum Tode verurtheilt war, lag bereits auf dem Leipziger Richtplatze unter dem Fallbeil, als ein Begnadigungstelegramm vom damaligen König Johann eintraf. Der Landes-Scharfrichter Brandt wurde noch rechtzeitig durch das Schreien und Gnaderufen des Publikums und des Depeschenboten veranlasst, inne zu halten. Der Todeskandidat wurde wieder von der Guillotine losgeschnallt und wanderte nun in das Zuchthaus, wo er erst vor wenigen Wochen, als er sein Ende herannahen fühlte, ein offenes Geständniss seiner That abgelegt hat. Im Zuchthause verübte Kürschner vor mehreren Jahren einen überaus verwegenen Mordversuch gegen einen höheren Anstaltsbeamten, der jedoch mit dem Leben davonkam. Seitdem wurde der gefährliche Verbrecher mit Ketten gefesselt. Sein Leichnam ist an die Leipziger Anatomie ausgeliefert worden.

Brieg. Am 27. Januar Abends wurde hier von einem Wachtposten ein Zuchthäusler erschossen. Der Wachtposten befand sich im Innenhofe der Strafanstalt, im sogenannten Freihofe. Da bemerkte er, dass sich ein Sträfling seit geraumer Zeit an einem Fenster zu schaffen machte, alsdann das Fenster öffnete und den Kopf aus diesem vorbog, als ob er sich orientiren wollte. Der Posten forderte den Sträfling auf, das Fenster zu schliessen und dasselbe zu verlassen. Diese Aufforderung wiederholte der Posten dreimal mit der Drohung, dass er, falls der Sträfling nicht Folge leiste, auf ihn schiesse. Trotzdem beachtete der Strafgefangene die Zurufe des Postens nicht, sondern hantirte am Fenster weiter. Da legte der Posten das Gewehr an und schoss auf den Gefangenen. Dieser stürzte, tödtlich getroffen, hinter dem Fenster zusammen. Die sofort eingeleitete Untersuchung hat ergeben, dass der Posten, der der 14. Compagnie des 51. Infanterie-Regiments angehört, seiner Instruction gemäss gehandelt hat.

Schutzwesen.

„Erfolge der Sträflingsfürsorge" von Anton Marcovich, k. k. Oberdirector der k. k. Männerstrafanstalt Marburg a./Drau.

Nachdem mit Ende 1893 die erste dreijährige Wirkungsperiode des nach freisinnigsten und zeitgemässen Anschauungen gegründeten „Marburger Unterstützungs-Vereins für entlassene Sträflinge" abgelaufen ist, habe ich es versucht, durch eingehende Recherchen ein authentisches amtliches Material zu sammeln, welches erweisen soll, ob der Effect der Bemühungen eines Sträflings-Unterstützungs-Vereines ein derartig günstiger ist, dass von „factischen Erfolgen" gesprochen werden kann und eine über alle Reichstheile gleichmässig auszudehnende intensive Fürsorge, wie ich sie in meiner Studie über „das Sträflingsschutzwesen in Oesterreich" anempfohlen habe, als gerechtfertigt erscheint.

Das Resultat dieser Recherchen wird aber in vielen Beziehungen erst dann als Grundlage für den eventuellen weiteren Ausbau dieser Institution Geltung gewinnen, wenn die durch die intensivste Arbeit des Vereines gewonnenen finanziellen Ergebnisse zum Zwecke der Unterstützung entlassener Strafgefangener, ebenso wie die Beschaffung von Arbeit und Unterkunft und alle übrigen getroffenen Fürsorgemassnahmen von positivem Werthe waren, wenn nämlich der End-

erfolg der Fürsorge, d. i. die Bethätigung eines arbeitsamen und moralischen Lebenswandels seitens des unterstützten Schützlings, sowie die feste Absicht, in dieser Weise fortzuleben, manifestirt erscheint.

Die Arbeit des Vereines als solche ist das Mittel zum Zwecke; die Erreichung dieses Zweckes jedoch hängt in der Hauptsache von dem freien und guten Willen — also dem Vorsatze — des Schützlinges ab; die Ausführung dieses guten Willens steht aber in einem directen Abhängigkeitsverhältnisse zur „Möglichkeit" einer Bethätigung des Ersteren und diese Möglichkeit soll durch die Sträflings-Unterstützungs- und Fürsorge-Vereine geboten werden, welche wieder als höchst gemeinnützige Institutionen vom Staate die weitgehendste Unterstützung finden sollen, denn der moderne Rechtsstaat, welcher dem Uebertreter seiner Gesetze eine Strafe zuerkennt und demselben für eine bestimmte Zeitdauer seine Freiheit benimmt, welcher sich also an dem zu Bestrafenden eine repressive Satisfaction verschafft, soll — nachdem bisher in dieser Beziehung keinerlei legislative Vorsorge getroffen worden ist, — wenigstens im geeigneten Verordnungswege, wie dies bereits früher und im Vorjahre geschah, die Möglichkeit schaffen oder doch anbahnen, damit sich der entlassene Strafgefangene nach wiedergewonnener Freiheit rehabilitiren könne*).

Dieser Einfluss des Staates auf die Schaffung einer „Möglichkeit" zur Erreichung einer Existenz, — wodurch auch gleichzeitig die Anschauung eines modernen Gemeinwesens zum Ausdrucke gelangen würde, dass die Berechtigung des Bestraften um eine Existenzerwerbung anerkannt wird und besteht, — wird sich aber erst dann zum Besten Aller geltend machen können, wenn die Gesetzgebung ihre Beschlüsse zur Ausführung bringen wird, alte, unzeitgemässe aber derzeit in Rechtskraft befindliche Bestimmungen theilweise aufzuheben, theilweise zu modifiziren und an deren Stelle zweckentsprechendere einzuführen.

Wenngleich Oesterreich heute nicht mit Unrecht in Bezug auf den Strafvollzug als einer der vorgeschrittenen Culturstaaten genannt wird und seine Rechtslehren über den Strafvollzug in humanster und dennoch ernster Weise, die Situation einer staatlichen Genugthuung beherrschend, in dem Empfinden der Staatsangehörigen fortleben, so darf man sich dennoch niemals autoritativen Winken verschliessen, welche zur Abschaffung der in den verschiedenen Staaten Europas bestehenden Missbräuche oder Unebenheiten auffordern, selbst wenn diese Winke vom Auslande stammen.

---

*) Selbstverständlich kommen hier nur besserungsfähige Elemente in Betracht und nimmt der Unterstützungsverein nur solche, — wenn sie auch bisher rückfällig waren, — in seine Obsorge. Unverbesserliche sollen durch die strengsten Strafen und Massnahmen für die Gesellschaft unschädlich gemacht werden. Polizeiaufsicht und Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt nützt da nichts!

Ich nenne hier u. A. Krause, Röder und Leonhardi, bedeutende Rechtslehrer und Philosophen, welche gegen das herrschende Prinzip vieler Gefängnisse und Zwangsarbeitsanstalten zu Felde zogen!

Ich citire insbesondere eine ganz bedeutende einschlägige Arbeit des Letztgenannten, welcher sich in kritischer Weise und einverständlich mit den Anschauungen Krause's und Röder's über die Bedeutung der neueren Rechtsphilosophie für die Förderung der Rechtswissenschaft und des wahren Rechtsstaates, sowie eines zielbewussten Strafvollzuges und endlich über die Nothwendigkeit eines allgemeinen Volksunterrichtes über die Grundbegriffe des Rechtes in bezwingender Logik verbreitet.

Und ich kann auch nicht umhin, der Thatsachen Erwähnung zu thun, dass manche bestehende Bestimmungen an der verblüffenden Rückfallsziffer von Verbrechern eine zwar indirecte, aber dennoch keineswegs die kleinste Schuld tragen*).

Da sind mehrfache Momente in's Treffen zu führen, welche vielleicht schon häufig Gegenstand einer publicistischen Interpellation waren, jederzeit aber durch starre oppositionelle Remonstration seitens der Bevölkerung selbst im *status quo ante* verblieben:

„Zwangsweise Eintreibung der Strafprocess- und Strafvollzugskosten, — Stellung unter Polizeiaufsicht —, Abgabe in eine Landeszwangsarbeits-Anstalt nach vorhergegangener Notionirung von Seiten der politischen Landesbehörden".

Dieses Programm von Repressivmassregeln als „Rechtsfolgen" einer Verurtheilung zu Strafe und Sühne ist in ungezählten Fällen die einzige Ursache eines sonst ausgeschlossenen Rückfalles und das Schwergewicht dieser auf practischen Erfahrungen gegründeten Behauptung wird aus nachfolgenden Mittheilungen erhellen.

Die Strafanstalt Marburg a. D., deren Internirte in Bezug auf Individualität und persönliche Verhältnisse vor, während und nach der Strafhaft zum Gegenstande fachlicher Erwägungen gemacht worden sind, und welch' letztere auch hinsichtlich der Resultate des Sträflings-Unterstützungs-Vereines hier in Betracht kommen, beherbergt mehr als 60 pCt. Elemente der bäuerlichen Bevölkerung. Von diesen sind durchschnittlich 9 pCt. Selbstverpfleger, d. h. Strafgefangene, deren Strafprocess- und Strafvollzugskosten als einbringlich erklärt worden sind.

Das Besitzthum der bäuerlichen Bevölkerung in Untersteiermark, Südtirol, Kärnten und dem angrenzenden Krain, für welche Landestheile die Marburger Strafanstalt bezüglich der Einlieferung competent ist, besteht zum grossen Theile aus kleinen Liegenschaften, sogenannten „Keuschen", deren Realwerth einschliesslich des lebenden und todten

*) Siehe Allgemeine Juristenzeitung. Wien, Jahrgang 1893, No. 2 und Folge: „Der General-Gefängniss-Inspector".

fundus instructus kein solcher ist, dass deren Besitzer ohne Nebenerwerb hiervon seine Existenz ableiten könnte. Die „Keuschler" gehen in den meisten Fällen nach vollzogener eigener Bestellung ihres Besitzes in's Tagwerk.

Trotz ihrer oft traurigen finanziellen Verhältnisse, welche theils durch intabulirte Darlehen, meist aber durch Auszüge und Heimgangsservitute entstehen, ist dieser „Besitzer", im Falle derselbe — in der Regel ob eines Affectverbrechens — straffällig wird, für die Strafprocess- eventuell für die Strafvollzugskosten haftbar und diese Schuld wird unbekümmert um dessen Weib und Kinder executiv eingetrieben, nachdem eine Fristung selten gewährt wird, die Keuschlersfamilie aber selbst durch Entäusserung ihres geringen Viehstandes, an welchem ihre Existenz hängt, einen so bedeutenden Baarbetrag, wie die Bezahlung solcher Prooess- und Vollzugskosten auf privatem Wege nicht aufzutreiben vermag.

Das kleine Besitzthum kommt unter den Hammer; der Kaufschilling abzüglich der Executionskosten und eventuellen Haussätzen reicht kaum hin, dem Staate die Forderung zu decken, die Familie des Besitzers muss vorerst der Mildthätigkeit der Gemeinde überantwortet werden, der Bestrafte ist nach vollendeter Sühne und Busse ein „freier" Bettler geworden und so endet, — dieses Bild wiederholt sich in ungezählten Fällen — ein Wirthshausexcess, eine Rauferei oft mit dem vollständigen Ruine einer ganzen Familie.

Bedeuten diese „hereingebrachten" Strafkosten im weiteren Sinne thatsächlich einen finanziellen Erfolg zu Gunsten des Staatsschatzes, wenn die Folgen dieses familiären Ruines mit Bezug auf jene Opfer in Betracht kommen, welche Mitbürger, Gemeinde und eventuell das Land dieser verarmten Familie bringen müssen? ganz abgesehen davon, dass das bestrafte Familienoberhaupt nach seiner Heimkunft in die Heimathsgemeinde beim Anblicke seines durch seine Schuld unglücklich gewordenen Weibes und seiner Kinder und im Bewusstsein des Verlustes seiner Heimath, seiner Ehre und seiner Existenz sich leider nur zu oft dem Trunke ergiebt und neuerdings dem Verbrechen in die Arme fällt.

Und es giebt hier keinen Schutz des Rechtsstaates, höchstens eine private Mildherzigkeit durch Sträflings-Unterstützungs-Vereine.

In ähnlicher Weise finden sich oft tragische Effecte als logische Folgen von unzweckmässig und auf Grund oberflächlich erhobener Recherchen verhängten Polizeiaufsichts-Erkenntnissen, durch welche „Strafrechtsfolgen" häufig der gebesserte und von den lautersten Vorsätzen beseelte entlassene Sträfling rücksichtslos neuerdings an den Rand des Verderbens und auf den Standpunkt gebracht wird, dass in seinem Innern das Flämmchen der guten Entschlüsse verlöscht und der Kampf um die Erhaltung des Lebens alle Rechtsbegriffe ertödtet.

Verachtet, hungernd und frierend, von den Organen der öffentlichen Controle bedrängt — ist es möglich, dass sich ein solch' entlassener Sträfling mit den besten Vorsätzen auch wirklich bessere? —

Das Rechtsbewusstsein insbesondere jener Bevölkerungsklassen, welchen eine tiefere Bildung, ein fachliches Wissen mangelt, ist ein unbiegsames, wenn auch vielleicht theilweise nicht ganz logisches und hängt mit dem individuellen freien Willen innig zusammen.

Nichts vermag dieses Rechtsbewusstsein leichter zu trüben, ja selbst zu ertödten, als die Ueberzeugung einer an der eigenen Person begangenen Ungerechtigkeit. Und als eine solche betrachtet jeder von guten Vorsätzen beeinflusste entlassene Sträfling eine über ihn als „Rechtsfolge" verhängte Stellung unter behördliche Beaufsichtigung, weil er mit klarem Blicke sieht, dass nunmehr jeder Kampf um eine redliche Existenz durch staatliche Veranlassung erfolglos ist. Ein „Beaufsichtigter" findet nirgends Arbeit, wo geordnete häusliche und geschäftliche Verhältnisse bestehen, weil sich Niemand die regelmässigen Besuche von Gendarmen und Sicherheitsorganen im Interesse des guten Rufes seines Hauses gefallen lässt; — der „Beaufsichtigte" wäre daher gezwungen, für Reohnung der Gemeinde gegen elende Unterkunft und Bezahlung Frohndienste zu leisten, was ihm nach Verbüssung seiner Strafe eine himmelschreiende Ungerechtigkeit dünkt; — er entfernt sich ohne Dokumente aus dem ihm zugewiesenen Domicile, wird schon dadurch straffällig und begeht noch ein Verbrechen, damit er wieder in die Strafanstalt kommt; — dort wird er besser behandelt, als in seiner Heimath als „Beaufsichtigter!" —

Giebt es hierfür einen Schutz im Rechtsstaate? Und wo bleibt die Möglichkeit zur Rehabilitirung? Wo sind die Mittel zur Erlangung dieser bedingungsweisen Möglichkeit? —

Diese Betrachtungen regen immer wieder zur Frage an, welchen Schutz giebt es für die betroffenen Unglücklichen, damit sie wieder in geordnete Verhältnisse gerathen können, sowie für die Gesellschaft, damit diese vor dem verderblichen Wirken der Gefallenen bewahrt werde? Wieder Nichts als die private Mildthätigkeit!

Diese Erwägungen hatten vor nahezu drei Jahren das constituirende Comité geleitet, als dasselbe an die Gründung des „Marburger Unterstützungs-Vereins für entlassene Sträflinge" schritt, und diese gleichen Erwägungen, welche dem Vereine seine Richtung streng vorgezeichnet hatten, leiten den Vereinsausschuss noch heute, wo die Statistik ihr Wahrwort spricht und die starren Ziffern das früher entworfene düstere Bild beleben!

Nicht die Arbeit allein — obzwar auch diese besonders im Jahre 1893 eine ganz bedeutende war, wovon 3000 Exhibite das beredteste Zeugniss ablegen können — sondern die errungenen Resultate sprechen für die getroffene Institution, am Sitze der Strafanstalt

respective in derselben auch den Sitz der Vereinsleitung für die zu entlassenden Strafgefangenen dieser Anstalt zu erwählen. —

Der Marburger Sträflings-Fürsorge-Verein steht heute am Beginne seiner Erfolge, die Bevölkerung jener Landestheile, in welchen die Schützlinge entweder behcimathet oder untergebracht worden sind, wird erst langsam der Segnungen des Vereins gewahr und es ist daher anzuhoffen, dass bei einer späteren Zusammenstellung und amtlichen Recherchirung noch günstigere Ziffernsätze gefunden werden dürften.

Repressive-„Besserungswerke" durch die Anhaltung in den Strafanstalten ohne präventive Vorkehrungen sind heute weder zweckentsprechend noch zeitgemäss, stehen mit dem Geiste unseres Strafgesetzes im Widerspruche und decken selbst nationalöconomische Fehler auf, welche auf den Strafvollzug und dessen culturellen Werth ein Streiflicht der Unfertigkeit werfen.

Nachdem nun der in den nachfolgenden Tabellen ersichtlich gemachte Erfolg des Fürsorgewesens für die aus der Marburger Strafanstalt zur Entlassung gekommenen, gebesserten Schützlinge nachgewiesen erscheint, und vorerst an eine soziale Reformarbeit durch gesetzliche Bestimmungen in dieser Richtung nicht gedacht werden kann, so glaube ich die Gründung von solchen Institutionen in dieser Form in jeder Strafanstalt als ein wirksames Abwehrmittel gegen den acuten Rückfall proponiren zu sollen zur theilweisen Schaffung der „Möglichkeit" für gebesserte Sträflinge, sich durch eigene Kraft wieder zu rehabilitiren. —

Der Schützling eines Vereins erkennt in diesem Humanitätswerke seine Erlösung, in den Funktionären seine einzigen Freunde, welche ihm auch lange nach seiner Enthaftung beispringen, wenn er in dem Kampfe um seine Existenz und Ehre unterzugehen wähnt.

Die nun folgende statistische Zusammenstellung, welche sich in Vergleichen zwischen „Früher und Jetzt" bewegt, dürfte übrigens des allgemeinen Interesses nicht entbehren, um so weniger, als sie Beruhigung und Genugthuung bringt den Freunden zeitgemässer Humanität, den Feinden solch hochherzigen Schaffens aber zu denken geben wird, ob der Pessimismus unter allen Verhältnissen anzuwenden sei, wo es sich um menschliche Gebrechen handelt!

Ich hebe nochmals hervor, dass hier nicht das alles aufgezählt werden soll, was der Verein leistete, — dies wird der Jahresbericht veröffentlichen, — sondern speciell der aus den Arbeiten des Vereins resultirende Effect zum Ausdrucke gelangt. —

Um diesen aber näher beleuchten zu können, ist es vorerst nöthig, jene Daten auf dem Gebiete des Strafvollzuges näher ins Auge zu fassen, welche über den Rückfall Aufschluss geben und in der vom k. k. Justiz-Ministerium veröffentlichten Statistik über die Verhältnisse in den österreichischen Strafanstalten zum verblüffenden Ausdrucke

gelangen. Ich habe mir zu meiner Zusammenstellung die Jahrbücher 1879 bis 1888 als die letzterschienenen gewählt und geben dieselben also über eine zehnjährige Periode Aufschluss, welche in die Zeit vor Gründung einer ausgedehnten Sträflingsfürsorge fällt.

Es werden da geradezu erschreckende Ziffern über den colossalen Rückfall der entlassenen Sträflinge zu neuen Verbrechen und dies noch dazu besonders in dem kurzen Zeitraume von wenigen Monaten bis zu 3 Jahren nach der Entlassung aus der letzten Strafe ausgewiesen, so dass dieses schwerwiegende Material eindringlich zu ausgreifenden Gegenmassnahmen drängt. Bis längstens 3 Jahre nach der Entlassung wurden 18 604 Sträflinge rückfällig, was 40 Procent bedeutet.

Berücksichtigt man nun noch, dass diese Ziffer ca. drei Viertel des gesammten Rückfalles bezeichnet, also dass in den ersten drei Jahren die meisten Rückfälle eintreten, so steigt derselbe im allgemeinen bis auf 50 Procent.

Das grösste Contingent unter den Rückfälligen wieder liefern die Eigenthumsverbrecher mit 83 Procent des gesammten Rückfalles! Drängt sich da nicht die Frage auf: Sind das die Erfolge der Strafrechtspflege und des Strafvollzuges?

In den nachfolgenden Tabellen I, Ia und Ib sind dieselben deutlicher zum Ausdrucke gebracht.

Solchen traurigen Zuständen kann zum grossen Theile nur dann abgeholfen werden, wenn das Repressivwerk des Staates durch Präventivmaassregeln ergänzt wird, wenn also eine zweckmässige Fürsorge allgemein Platz gegriffen haben wird.

Was durch dieselbe zu erreichen ist, soll, wenn auch noch in bescheidenem Maasse, mit folgenden mühsam gesammelten authentischen Daten erwiesen werden: Der „Marburger Unterstützungsverein für entlassene Sträflinge", welcher im Jahre 1891 gegründet wurde, hat bis Ende Juni 1893 von den in dieser Zeit aus der Marburger Strafanstalt entlassenen 375 Sträflingen 162 Bedürftige in seine Obhut genommen, von welchen 15 eine ausgezeichnete, 44 eine vorzügliche, 54 eine sehr gute, 25 eine gute und 5 eine ziemlich gute Führung an den Tag legen, während 3 gestorben sind und einer nach der Entlassung irrsinnig wurde.

Einer Uebertretung machten sich 4 schuldig. Ein neues Verbrechen haben nur 11 begangen, also beziffert sich das Rückfallsverhältniss blos mit 6,6 Procent!

Dies sind glänzende Erfolge, deren Werth noch erhöht wird, wenn man die oft rührenden Nachrichten der Dienstgeber, sowie die Berichte der Bezirkshauptmannschaften, Pfarrämter und Gemeinde-Vorstehungen liest.

Tabelle I

über die Bewegung in den österreichischen Männer-Strafanstalten innerhalb 10 Jahren.

Jahr	Eingeliefert	Entlassen	Gestorben	Entlassung anderer Art	Rückfällige		% d. Rückfälligen bis zu 3 Jahren		% d Rückfälligen nach 3 – 10 Jahren		% aller Rückfälligen	
					innerh. 3 Jahren	nach 3 bis 10 Jahren	gegenüb. den Eingelieferten	gegenüb. den Entlassenen	gegenüb. den Eingelieferten	gegenüb. den Entlassenen	gegenüb. den Eingelieferten	gegenüber den Entlassenen
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII
1879	4 624	3 862	692	114	1 904	605						
1880	4 835	3 840	680	118	1 899	725						
1881	4 923	4 077	802	113	2 047	583						
1882	4 585	4 041	820	115	1 891	596						
1883	4 988	3 882	808	108	2 074	645						
1884	4 512	3 793	711	120	1 782	571						
1885	4 857	3 690	733	119	1 927	771						
1886	4 515	3 980	736	116	1 707	668						
1887	4 402	3 982	521	117	1 777	699						
1888	4 207	3 827	577	123	1 596	700						
Summa	46 448	38 974	7080	1 163	18 604	6 563	40 %	48 %	14 %	17 %	54 %	65 %
Hierzu den Stand der Sträflinge am 1./1. 1879	10 133											
		47 217			25 167							
Totale	56 581											
Die Entlassenen von den Eingelieferten ab:	47 217											
Bleibt Stand mit 31./12. 1888	9 364											

Tabelle Ia

über das Rückfallsverhältniss der aus den österreichischen Strafanstalten entlassenen Sträflinge vor dem Bestande der alle Reichstheile umfassenden Fürsorge.

Aus den österreich. Strafanstalten wurden entlassen innerhalb zehn Jahren, auf Grund der vom k. k. Justiz-Ministerium veröffentlichten Statistik		Hiervon sind rückfällig geworden vom Tage der Entlassung aus der letzten Strafe wegen Verbrechens bis zur Begehung des neuen Verbrechens												
		bis zu 6 Monat		bis zu 1 Jahr		bis zu 2 Jahren		bis zu 3 Jahr.		Summa		nach 3 bis über 10 Jahren		
In den Jahren	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Summa d. Rückfälligen
1879, 1880, 1881	11 779	1751		1722		1536		841		5 850		1913		
1882, 1883, 1884	11 716	1844		1743		1435		725		5 747		1812		
1885, 1886, 1887, 1888	15 479	1997		2145		1808		1057		7 007		2838		
Summa	38 974	5592	14 %	5610	14 %	4779	12 %	623	7 %	18 604	47 %	6563	17 %	64 %

Tabelle Ib

über die Verbrechen, wegen welcher die neueste Verurtheilung der Rückfälligen erfolgte.

Jahre	gegen den Staat		gegen die Sicherheit des Lebens und Körpers		gegen die Sittlichkeit		gegen das Eigenthum		Verbrechen anderer Art		Gesammtzahl der eingelieferten rückfälligen Verbrecher	Gesammtzahl aller Eingelieferten
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%		
1879	107		157		25		2 171		49		2 509	4 624
1880	121		183		24		2 265		31		2 624	4 835
1881	155		167		34		2 236		38		2 630	4 923
1882	128		176		37		2 098		48		2 487	4 585
1883	145		215		54		2 264		41		2 719	4 988
1884	116		222		36		1 955		24		2 353	4 512
1885	127		289		56		2 212		14		2 698	4 857
1886	134		272		47		1 909		13		2 375	4 515
1887	142		309		67		1 938		20		2 476	4 402
1888	123		281		70		1 808		14		2 296	4 207
Summa	1298	5 %	2271	9 %	450	2 %	20 856	83 %	292	1 %	25 167	46 448
	25 167											

Sehr günstige Erfolge weist die Fürsorge speciell für die Jugendabtheilung*) auf.

Während von 15 vor Constituirung des Vereins entlassenen Sträflingen 3, also 20 pCt. wegen Begehung eines neuen Verbrechens straf- und rückfällig geworden sind, fielen von sämmtlichen nach Constituirung des Marburger Unterstützungsvereines Entlassenen und in dessen Obhut genommenen 57 Jugendlichen nur 3,5 Procent einem neuen Verbrechen anheim.

Behördlich werden von den unterstützten jugendlichen Sträflingen 8 als ausgezeichnet und vollkommen gebessert, 18 als vorzüglich uud vollkommen gebessert, 19 als sehr gut und vollkommen gebessert, 8 als gut und gebessert und 1 als ziemlich gut geschildert; einer ist irrsinnig geworden.

Ohne die Intervention des Vereines — und dies kann mit apodictischer Sicherheit behauptet werden, — wären zum mindesten 25 pCt. wieder rückfällig geworden; denn es waren Waisen, Kinder schlechter Eltern, gänzlich verarmte und mittellose Burschen ohne Heimath, dann auch solche, die erst in der Anstalt ein Gewerbe erlernt hatten, und welche alle einer schützenden und führenden Hand unbedingt bedurften, zu unterstützen.

Die nun folgenden Tabellen II, IIa, und IIb, III und IV sollen ein näheres Bild über die Vereinserfolge geben.

Viel, sehr viel leistet für die gute Sache die den jugendlichen Sträflingen zu Theil werdende Erziehung und Schulung während ihrer Haftzeit und kann ich von der Marburger Strafanstalt getrost sagen, dass sie mit ihren Einrichtungen auf der Höhe der Zeit steht.

So wäre denn, wenn auch vorläufig nur gestützt auf geringes Material und auf Anfangserfahrungen, der Beweis erbracht, dass es unglückliche Gefallene genug giebt, die dankbarst die rettende Hand ergreifen, wenn sie ihnen geboten wird, für sich zum Glücke, der Gesellschaft zum Wohle!

Möge daher eine zweck- und zeitgemässe, zielbewusste Fürsorge immer allgemeiner werden als Schutzwall gegen das sociale Elend und dessen schreckliche Auswüchse, möge sie zur Krone aller jener Bemühungen werden, die da bestimmt sind, aus Gefallenen wieder ehrliche, glückliche Menschen zu machen!

Marburg a/Drau, Januar 1894.

---

*) Wie ich in meiner Studie über das österreichische Gefängnisswesen in der österreichischen Gerichtszeitung vom Jahre 1893, No. 13 bis 21, des Näheren berichtet habe, wurde die Institution der Jugendabtheilungen erst im Jahre 1889 mit Eröffnung der neuen Strafanstalten in Marburg und in Pankraz bei Prag ins Leben gerufen uud schon im Laufe der ersten Jahre als eine vorzügliche Einrichtung und besondere Wohlthat für die dahin bestimmten jugendlichen Corrigenden erkannt.

Tabelle II

über die Verbrechen, wegen welcher die vom Sträflings-Unterstützungs-Vereine in Obhut genommenen entlassenen Sträflinge die letzte Strafe verbüsst hatten, ehe sie einer Fürsorge theilhaftig wurden.

Detentionsart	gegen den Staat		gegen die Sicherheit des Lebens u. Körpers		gegen die Sittlichkeit		gegen das Eigenthum		Verbrechen anderer Art		Summa	Hiervon vorbestraft wegen: Verbrechen				Uebertretungen			
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%		unbestraft	einmal	zweimal	mehrmal	unbestraft	einmal	zweimal	mehrmal
Jugend-Abtheilung	1	1,8	26	45,6	5	8,8	23	40,3	2	3,5	57	57	—	—	—	34	16	5	2
Einzelnhaft	—	—	16	45,7	5	14,3	14	40,0	—	—	35	27	6	2	—	21	10	2	2
Gemeinschaft	—	—	27	38,6	5	7,1	38	54,3	—	—	70	28	21	12	9	52	9	5	4
Gesammtsumme der Strafen und ihre Procente	1	0,6	69	42,6	15	9,3	75	46,3	2	1,2	162	112	27	14	9	107	35	12	8

Tabelle IIa

über den Rückfall der in den Jahren 1891, 1892, sowie bis Ende Juni 1893 entlassenen Sträflinge der Strafanstalt Marburg, welche durch den Marburger Unterstützungsverein für entlassene Sträflinge in Obsorge genommen gewesen sind.

Es sind rückfällig geworden vom Tage der Entlassung aus der letzten Strafe wegen Verbrechens bis zur Begehung des neuen Verbrechens, also in der Zeit

Detentions-Abtheilung	bis zu 6 Monat		bis zu 1 Jahr		bis zu 2 Jahren		bis zu 3 Jahren		Summa		Anzahl aller Unterstützt.	Anmerkung: Rückfällig geworden wegen
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%		
Jugend-Abth.	—	—	2*	3,5	—	—			2*	3,5	57	Verbrechens gegen die Sicherheit des Eigenthums: 2
Einzelnhaft	—	—	—	—	1	2,8			1	2,8	35	Verbrechens gegen die Sicherheit des Lebens: 1
Gemeinschaft	3	4,3	4	5,7	1	1,4			8	11,4	70	Verbrechens gegen die Sicherheit des Eigenthums: 8
Summa	3	1,8	6	3,6	2	1,2			11	6,6	162	Die Anzahl der Rückfälligen im Verhältniss zu den Unterstützten beträgt also 6,6 %

* Einer davon in Folge gänzlicher Mittellosigkeit, weil die Heimathsgemeinde ihr Versprechen entgegen ihrer dem Unterstützungsvereine gegebenen Zusage nicht hielt.

Tabelle IIb

über die Verbrechen, wegen welcher die neueste Verurtheilung der vom Unterstützungs-Vereine in Obhut genommenen Sträflinge erfolgte, also über jene Unterstützten, die sich dieser Wohlthat unwürdig zeigten.

Detentions-Abtheilung	gegen den Staat		gegen die Sicherheit des Lebens u. Körpers		gegen die Sittlichkeit		gegen das Eigenthum		Verbrechen anderer Art		Gesammtzahl d. rückfälligen Verbrecher		Zahl der Unterstützten	Anmerkung
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%		
Jugend-Abth.			—	—			2	3,5			2	3,5	57	Die Zahl der Rückfälligen im Verhältniss zu den Unterstützten beträgt somit blos 6,6 %, was als ein höchst günstiger Erfolg angesehen werden muss.
Einzelnhaft			1	2,8			—	—			1	2,8	35	
Gemeinschaft			—	—			8	11,4			8	11,4	70	
Summa			1	0.6			10	6,0			11	6,6	162	

Tabelle III

über das Rückfallsverhältniss „sämmtlicher" aus der Jugendabtheilung der k. k. Männerstrafanstalt in Marburg entlassenen Sträflinge, und zwar: a) vor Constituirung des Vereines und nicht unterstützt und b) nach Constituirung des Vereines und alle unterstützt.

Aus der Strafanstalt Marburg wurden jugendliche Sträflinge entlassen vor Constituirung des Vereines		nach Unterstützungs-Vereines		Hiervon sind rückfällig geworden vom Tage der Entlassung aus der letzten Strafe wegen Verbrechens bis zur Begehung des neuen Verbrechens										Anmerkung
				bis zu 6 Monat		bis zu 1 Jahr		bis zu 2 Jahren		bis zu 3 Jahren		Summa		
In den Jahren	Anzahl	In den Jahren	Anzahl	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Ges.-Zahl der Entl.	
1889	—			—	—	—	—	—	—			—	—	—	
1890	10			1	10	—	—	1	10			2	20	10	1 wegen Verbrechens des Diebstahls 1 „ „ d. schw. K.-Beschädig.
bis incl. 1891	5			—	—	1	20	—	—			1	20	5	1 „ „ des Todschlages.
Summa	15			1	6,6	1	6,7	1	6,7			3	20	15	Von den Entlassenen 20 % rückfällig
		1891	19			1	5					1	5	19	1 wegen Verbrechens des Diebstahls.
		1892	34			1	3					1	3	34	1 „ „ „ „
		bis 1. Juli 93	4			—	—					—	—	4	— „ — „ — „
		Summa	57			2	3,5					2	3,5	57	Von 57 entl. u. unterstützten Jugendl. in der Zeit bis zu 3 Jahren nach der Entl. blos 2, also 3,5 % rückfällig geworden.

Tabelle IV

über das Verhalten sämmtlicher aus der k. k. Strafanstalt Marburg entlassenen, vom Unterstützungs-Vereine in Fürsorge übernommenen Sträflinge auf Grund der amtlichen Recherchen, nach Classen und Detentionsarten geordnet.

Aus d. k. k. Männer-Strafanstalt Marburg wurden entlassene Sträflinge v. Unterstützungs-Verein unterstützt		Dieselben verbüssten ihre Strafe in der	Eingelangte amtliche Classification über ihr Verhalten in der Freiheit							gestorben	Irrsinnig	Anmerkung	
			Ausgezeichnet	vorzüglich	sehr gut	gut	ziemlich gut	bestraft wegen				Hiervon sind schon früher wegen Verbrechen bestraft, d. h. rückfällig gewesen	Von den Rückfällig. sind erneuert rückfällig geworden
								Uebertretung u. Vergehen	Verbrechen				
In d. Jahr.	Anzahl	Abtheilung											
1891	57	Jugend-Abth.	8	18	19	8	1	—	2	—	1	—	—
1892 bis	35	Einzelnhaft	5	12	12	3	1	—	1	1	—	8	1
1./7. 1893	70	Gemeinschaft	2	14	23	14	3	4	8	2	—	42	6
	162	Summa	15	44	54	25	5	4	11	3	1		
			162										
		Percentualverhältniss	9,4	27,2	33,4	15,5	3,1	2,4	6,6	1,8	0,6		
			88,6 %					9 %		2,4 %		Somit gänzlich unbeanstandet: 91 %	
			100 %										

Aus den **Verhandlungen der 14. Generalversammlung des Gefängniss-Vereins für Schlesien und Posen** entnehmen wir, dass der bisherige Vorsitzende des Vereins, Director Grützmacher, sowie das langjährige Mitglied, Director von Bömcken, in Folge ihrer Pensionirung und ihres Wegzugs aus der Provinz ausgeschieden sind, beide Herren wurden zu Ehrenmitgliedern ernannt. — Zum Vereinsvorsitzenden wurde Director Büttner in Breslau, zu Vorstandsmitgliedern wurden Director von Madai, Director Gollert und I. Staatsanwalt Dr. von Staff gewählt.

In der Versammlung hielt Pastor Hahn zu Leipe-Jauer einen interessanten Vortrag über „die Trunksucht — deren Folgen und Heilung". Er schilderte lebhaft den grossen Schaden, welchen die Trunksucht im staatlichen, öffentlichen und socialen Leben anrichtet, er machte auf die beängstigende Ueberfüllung der Kranken- und Irrenhäuser, der Gefängnisse, Zucht- und Correctionshäuser und auf die Zunahme der Vagabondage aufmerksam, ferner auf die schweren Folgen der Trunksucht in der Gemeinde und in der Familie. Eine Minderung dieses Uebels erhofft der Vortragende vom dem so lange vergeblich erwarteten Trunksuchtsgesetz, von den Erfolgen der Trinkerheilanstalten (Trinkerasyle) und von denen des Trinkerrettungsvereins (Verein zum blauen Kreuz). Die Versammlung war mit den Ausführungen des Referenten vollständig einverstanden und beschloss demgemäss.

Ein zweites Referat erstattete Director Gollert über „die Beschäftigung der Gefangenen in den Strafanstalten". Der Vortragende betonte zunächst die Nothwendigkeit der Beschäftigung der Gefangenen und erläuterte die verschiedenen Beschäftigungssysteme, um dann auf die grossen Schwierigkeiten hinzuweisen, welche der Erfüllung der vielen und oft sich widerstreitenden Wünsche der Anstaltsverwaltung einerseits und der der Industrie und der freien Arbeiterbevölkerung anderseits entgegenstehen.

Zum Schluss bewilligte die Versammlung der Arbeitsvermittlungs-Commission in Breslau eine Beihilfe von 50 Mark, ferner behufs Ausbildung von Aufseherinnen für Gefangene der Anstalt „Zum guten Hirten" 50 Mark und zu gleichem Zwecke der Centralanstalt für innere Mission 100 Mark aus den Mitteln des Vereins.

Der Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene im Regierungsbezirk Cassel beschloss in seiner 9. Generalversammlung, sich vorläufig einer die ganze Provinz umfassenden Organisation nicht anzuschliessen und berichtet dann über seine Thätigkeit im vergangenen Jahre (1893). 92 Personen nahmen die Hilfe des Vereins in Anspruch; von diesen mussten 4 abgewiesen werden.

Digitized by Google

68 erhielten theils Kleider, theils Reisegeld, 15 lohnende Beschäftigung, bei 5 Personen waren die Bemühungen um Beschaffung von Arbeitsstellen erfolglos. — Die Einnahmen des Vereins betrugen im Berichtsjahre 1911.75 Mark, die Ausgaben 561.36 Mark, so dass am 31. Dezember 1893 ein Kassenbestand von 1350.39 Mark verblieb.

Berlin. Der Centralvorstand deutscher Arbeiterkolonien trat im Herrenhause unter Vorsitz des Grafen Zieten-Schwerin zum 10. Kongress zusammen. Die Zahl der Kolonien beträgt 26, eine Vermehrung hat im letzten Jahr nicht stattgefunden. Da Graf Zieten durch seine Gesundheitsverhältnisse an der Weiterführung der Präsidialgeschäfte verhindert ist, erfolgte seine einmüthige Ernennung zum Ehrenpräsidenten. An seiner Statt wurde auf die Dauer von drei Jahren der Ober-Rechnungsrath v. Massow-Potsdam gewählt. Stellvertretender Vorsitzender wurde der bekannte Parlamentarier Major a. D. Freiherr v. Huene, seine Wahl erfolgte aus dem Wunsche heraus, einen katholischen Vertreter im Vorstand zu sehen. Die Versammlung beschäftigte sich u. a. auch mit der Frage der Versicherungspflicht der Kolonisten. Der Referent, Landesrath Meyer-Berlin empfahl, falls die Finanzlage der Kolonien es irgend gestatte, allgemeine Versicherung.

Personalnachrichten.

Jubiläum.

Hall, 2. April. Heute sind es 25 Jahre, seit der evangelische Hausgeistliche am hiesigen Landesgefängniss, Herr Pfarrer Strebel, zu diesem Amt berufen worden ist. Die Anstalt beging diesen Tag festlich durch eine Konferenz der Anstaltsbeamten unter Beiziehung sämmtlicher Offizianten, wobei der Vorstand, Justizrath Schwandner, die grossen Verdienste des Jubilars auf dem so schweren Gebiet der Gefängniss-Seelsorge gebührend hervorhob und ihm im Auftrag Se. Excellenz des Herrn Justizministers das Ritterkreuz 1. Klasse des Friedrichsordens, welches Se. Majestät der König dem Herrn Pfarrer aus diesem Anlass allergnädigst zu verleihen geruht hatte, überreichte. Nachdem der Jubilar gerührt gedankt hatte, brachte ihm der katholische Hausgeistliche, Kaplan Mayer, in einer Ansprache herzliche Glückwünsche zum heutigen Tage dar, denen sich die übrigen Beamten und Offizianten anschlossen. Ein vom Vorstand auf Se. Majestät den König ausgebrachtes Hoch schloss die würdige Feier. Möge es dem Jubilar vergönnt sein, noch viele Jahre in seinem Amt im Segen zu wirken!

Veränderungen:

Baden.

Freiherr von Stengel, Königlich preussischer Major a. D. und seitheriger Vorstand des Festungsgefängnisses Cöln a./Rh. wurde zum Director des Männerzuchthauses Bruchsal ernannt.

Elsass-Lothringen.

Ross, Strafanstalts-Inspector von Pfalzburg in Lothringen nach Ensisheim versetzt.

Oldenburg.

Dr. Burwinkel, Strafanstaltsarzt in Vechta, in den Ruhestand getreten.

Preussen.

Appelius, Dr., als Staatsanwalt an das Oberlandesgericht in Celle berufen.

Dastig, Secretär des Strafgefängnisses Plötzensee, zum Inspector der Stadtvogteigefängnisse in Berlin ernannt.

Büttner, Strafanstaltsdirector und Hauptmann a. D. von Rawitsch in gleicher Eigenschaft nach Breslau versetzt.

von Madai, Strafanstaltsdirector von Wartenburg (Ostpr.) in gleicher Eigenschaft nach Rawitsch versetzt.

Bayern.

Werner, Lehrer an der Erziehungsanstalt in Speyer, pensionirt.

Zeitler, Dr., Strafanstaltsarzt zum königl. Bezirksarzt ernannt.

Meseth, Dr., Hausarzt des Zuchthauses zu Plassenburg, zum Bezirksarzt ernannt.

Kaiser, Pfarrer, Hausgeistlicher des Zuchthauses Kaisheim ist zum königl. Pfarrer und Distrikts-Schulinspector in Aibling ernannt.

Kleinfeller, Dr., Privatdocent in München zum Professor der Rechte an der Universität Kiel ernannt.

Sachsen.

von Schönberg, Strafanstaltsinspector in Zwickau nach Waldheim versetzt.

Tauberth, Pfarrer, bisheriger erster Anstaltsgeistlicher der Landesstrafanstalt Zwickau zum Pfarrer in Hainewalde ernannt.

Oesterreich-Ungarn.

Philipp, k. k. Oberlandesgerichtsrath und Staatsanwalt in Prag zum k. k. Kreisgerichts-Präsident in Kettenberg ernannt.

Mahoritsch, Strafanstalts-Oberdirector in Capodistria in den Ruhestand getreten.

Auszeichnungen:

Baden.

Kopp, Regierungsrath und Director des Landesgefängnisses Freiburg i. Br., Kgl. preuss. Hauptmann a. D., lt. Allerhöchster Cabinetsordre vom 27. Januar 1894 den Charakter als Major verliehen erhalten.

Württemberg.

Strebel, Pfarrer in schwäb. Hall, erhielt das Ritterkreuz I. Kl. des Friedrichsordens.

Todesfälle:

Baden.

Wilhelmi, Pfarrer in Oberkirch.

Preussen.

Preller, Strafanstalts-Director in Mewe.

Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Sebald, Geheimrath in Masfeld.

Vereinsangelegenheiten.

Eingetreten:

Baden.

Bruchsal, Grossherzogl. Direction des Männerzuchthauses.
Dietz, Eduard, Dr. jur., Ministerialsecretär beim Grossherzogl. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Stöckinger, Franz, Grossherzogl. Finanz-Assistent in Kislau.

Bayern.

Eberl, Pfarrcuratus, katholischer Hausgeistlicher in Lichtenau.
Wambsganz, Friedrich, Strafanstalts-Assessor in Kaisheim.
Amon, Dr., Hausarzt der Strafanstalt Kaisheim.
Hess, Max, rechtskundiger Functionär in Kaisheim.
Jacob, Strafanstalts-Assessor in Kaiserslautern.
Fischer, Emil, rechtskundiger Functionär in Amberg.

Elsass-Lothringen.

von Hippel, Professor der Universität Strassburg i. E.
Ensisheim, Kaiserl. Strafanstalt.

Grossherzogthum Hessen.

Grossherzogl. Provinzial-Direction Starkenburg in Darmstadt.

Freie Stadt Lübeck.

Arnst, Verwalter des Werk- und Zuchthauses St. Annen.

Preussen.

Selckmann, Ober-Inspector der Correctionsanstalt Landsberg a. Warthe.
Voigt, Rittmeister a. D., Director der Provinzial-Besserungs- und Landarmenanstalt in Tapiau (Ostpr.).

Schnell, Oberst a. D., Vorsteher der Corrections- und Landarmenanstalt in Wunstorf (Hannover).
Jaeckel, Oberstlieutenant a. D. und Anstalts-Director in Neustettin.
Schäffer, Director der Landarmenanstalt in Uckermünde.
Ewald, Secretär der Correctionsanstalt in Prenzlau.
Meyen, Hauptmann a. D., Vorsteher der Provinzial-Corrections- und Landarmenanstalt Himmelsthür (Hannover).
Schmidt, Director der Corrections- und Landarmenanstalt Breitenau (Hessen-Cassel).
Grasshoff, Pfarrer und Hausgeistlicher der Strafanstalt Mewe.
Direction der Corrigendenanstalt in Hadamar.

Sachsen.

Volkmann, Strafanstalts-Pfarrer in Zwickau.

Württemberg.

Beger, Königl. Baurath in Stuttgart.
Gross, Otto, evangelischer Hausgeistlicher in Gotteszell.

Oesterreich-Ungarn.

Dr. Ritter Holzknecht von Hort, k. k. Sections-Chef im k. k. Justiz-Ministerium zu Wien.
Dr. Moritz Edler von Pflügl, k. k. Oberstaatsanwalt in Graz.
Szczesnowicz, k. k. Strafanstalts-Adjunkt in Lemberg.
Karl Edler von Webenau, k. k. Strafanstalts-Adjunkt in Graz.
Stipper, k. k. Strafanstaltslehrer in Graz.
Smeringa, P. Alfons, Kgl. Strafanstalts-Geistlicher in Lipótvár.
Lipótvár, Kgl. ungarische Landesstrafanstalt.

Ausgetreten:

Bayern.

Kaiser, Hausgeistlicher in Kaisheim.

Oldenburg.

Burwinkel, Dr., Anstaltsarzt in Vechta.

Oesterreich-Ungarn.

Ritter von Rapp, k. k. Hofrath und Oberstaatsanwalt in Prag.
Die Beamten der Strafanstalt in Prag.
Mahoritsch, Strafanstalts-Oberdirector in Capodistria.
Kalcher, Strafanstalts-Verwalter in Capodistria.

Rechnungslegung

für die Zeit vom 1. Januar 1893 bis 31. December 1893.

I. Einnahmen.

Kassenbestand aus dem Vorjahre	30,15	Mk.
Mitgliederbeiträge	2446,86	„
Abrechnung mit der Verlagsbuchhandlung pro 1892	277,87	„
Kapital-Zinsen	120,50	„
Erlös aus verkauften älteren Heften	2,50	„
Erhobenes Bankdepot	350,—	„
Summa der Einnahmen	3227,88	Mk.

II. Ausgaben.

Für Druckkosten	1718,50	Mk.
„ Buchbinderlöhne	105,50	„
„ Porto und Versendungskosten	334,20	„
„ Honorare	145,—	„
„ Bureau und Kassenführung	87,—	„
„ Literatur	25,05	„
„ Verschiedene Ausgaben	135,25	„
„ Depot bei der Deutschen Bank	400,—	„
Summa der Ausgaben	2950,50	Mk.

Abgleichung.

Summa der Einnahmen	3227,88	Mk.
„ „ Ausgaben	2950,50	„
Kassenbestand ult. December 1893	277,38	Mk.

Digitized by Google

III. Vermögens-Ausweis.

1. Kassenbestand am 31. December 1893	277,38	Mk.
2. Guthaben bei der Deutschen Bank incl. Zinsen . . .	359,10	„
3. Zinsbare Kapitalien (zum Nennwerth)	2200,—	„
4. Werth des Inventars	470,—	„
Summa . . .	3306,48	Mk.
Hiervon ab:		
die pro 1894 etc. im Voraus gezahlten Beiträge . .	151,12	„
verbleibt ein Reinvermögen am 31. December 1893 .	3155,36	Mk.

Plötzensee, im Januar 1894.

Der Vereinsausschuss.

Bericht

über die

10. Versammlung

des

Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten

in

Braunschweig

am 16.—19. Mai 1894.

Nach stenographischen Aufzeichnungen.

Digitized by Google

Vorbericht.

Nach einer Erklärung unseres früheren Vereins-Vorsitzenden vom October 1891 sollte gemäss Beschluss des Ausschusses unsere 10. Vereins-Versammlung im Herbste 1893 zu Gotha stattfinden. In meinem Rundschreiben vom 27. Juni 1893 habe ich mitgetheilt, aus welchen Gründen dieser Beschluss nicht zur Ausführung kommen konnte. Durch die thatkräftige und dankbarst anzuerkennende Wirksamkeit unseres Ausschussmitgliedes, Herrn Oberregierungsraths Cruse, und des von ihm gebildeten Lokal-Comités, durch die freundliche Bereitwilligkeit der Braunschweiger Behörden, ganz besonders aber durch das huldvolle Entgegenkommen der herzoglich braunschweigischen Landesregierung ist es dem Vereine schliesslich ermöglicht worden, seine 10. General-Versammlung in den Tagen vom 16. bis 19. Mai c. in Braunschweig abzuhalten. Der Erfolg hat uns belehrt, dass die Wahl dieses Ortes eine sehr glückliche war: in der urdeutschen Stadt Braunschweig treten auf Schritt und Tritt dem Besucher erhebende geschichtliche Erinnerungen und Denkmäler entgegen, die das Gefühl der Zusammengehörigkeit der deutschen Stämme beleben und erhöhen, und das grossartige Aufblühen der Stadt liefert überall den Beweis, dass es sich unter Kaiser und im Reich mit einer vorsorglichen Landesregierung gut wohnen lässt. Die Versammlung selbst, das darf man sagen, ist glänzend verlaufen und ich bin überzeugt, dass die Theilnehmer an der Versammlung gleich mir den Eindruck von derselben haben: „*olim meminisse juvabit!*“ ebenso hoffe ich, dass die übrigen Vereins-

mitglieder nach Kenntnissnahme von dem Bericht über die Vorgänge bei der Versammlung diesen Eindruck davon haben werden.

Auf den Vorzug, unsere Verhandlungen in dem schönen Saal des Ständehauses pflegen zu dürfen, mussten wir leider in letzter Stunde noch verzichten, da für die Tage unserer Versammlung die braunschweigischen Stände zu einer Tagung einberufen werden mussten. Es wurde uns daher mit dankenswerthester Bereitwilligkeit die schöne grosse Aula des herzoglichen Gymnasiums eingeräumt, die, sonst für den Zweck vortrefflich geeignet, nur den Nachtheil hatte, dass das Geräusch des vor ihren Fenstern vorüberrollenden Verkehrs für die Verhandlungen einigermassen störend war.

Gleichzeitig mit uns hat, einem früheren Abkommen entsprechend, der Verband der deutschen Schutzvereine zur Fürsorge für entlassene Gefangene und von Vereinen mit verwandten Bestrebungen in Braunschweig seine Tagung gehalten. Dabei wurde aber wieder die Erfahrung gemacht, die sich schon gelegentlich der letzten gleichzeitigen Versammlung der beiden Vereine in Freiburg herausgestellt hatte, dass das gleichzeitige Tagen der beiden Versammlungen unzweckmässig sei. Diese Ansicht wurde sowohl in der Sitzung unseres Ausschusses insbesondere von solchen Mitgliedern, die der Sache des Schutzvereinsverbandes mit vollstem Interesse zugethan sind, überzeugend begründet, als auch von Seiten vieler Vereinsmitglieder zum Ausdruck gebracht. Allseitig wurde ein Zusammengehen unseres Vereins mit den Bestrebungen des Schutzvereinsverbandes als nützlich, ja geboten empfohlen, aber das Uebereinkommen zu gleichzeitiger Tagung ebenso entschieden verworfen, weil die daraus für jeden der beiden Vereine sich ergebenden Nachtheile weit grösser seien als der damit beabsichtigte Vortheil. So konnte für diesmal der Schutzvereinsverband für seine Versammlung keine andere Zeit finden, als den 16. Mai, an welchem Tage unser Ausschuss seine Sitzung vom frühen Morgen bis zum späten Abend abhalten musste; selbstredend waren dadurch alle Ausschussmitglieder von der Theilnahme an der Ver-

sammlung des Schutzvereinsverbandes ausgeschlossen. Die Vorbereitungen zu unserer Vereinsversammlung bedingen für die Leitung unseres Vereins so vielseitige, anstrengende und aufregende Arbeiten, dass sie wirklich ausser Stande ist, auch die immerhin für sie sich noch ergebende Betheiligung an den Vorbereitungen für die Verbandsversammlung zu bethätigen. Wir konnten beim besten Willen dem Schutzvereinsverband nicht mehr entgegen kommen, als dass wir ihm das Lokal und die Stenographen für unsere Versammlung auch für die seinige zur Verfügung stellten. Von den Verhandlungen des Verbandes und ihren Ergebnissen haben wir zu unserm Bedauern weder in Braunschweig noch späterhin eine Mittheilung erhalten: es würde uns sehr leid thun, wenn die Verbandsleitung aus unserem Verhalten etwa zu der Annahme gelangt wäre, dass seine Interessen und Bestrebungen uns gleichgültig wären und wenn sie deshalb das unsererseits so sehr gewünschte Zusammengehen der beiden Vereine nicht mehr fortsetzen wollte.

Die Versammlung, welche die überraschend grosse Zahl von 114 Theilnehmern hatte, (s. Beilage I) fand nach dem ausgegebenen Programm (s. Beilage II) statt. Am 16. Mai hielt der Ausschuss 2 Sitzungen von Vorm. 10 bis Nachm. 3½ Uhr und von Nachm. 5 — 8 Uhr ab. Bei denselben fehlten die Mitglieder Leffler, Miglitz, Sichart, Stellmacher, gegenwärtig waren dabei ausser den übrigen Ausschussmitgliedern auf besondere Einladung Staatsrath von Köstlin aus Stuttgart und Regierungsrath Dr. von Engelberg aus Mannheim.

Nach Begrüssung der Anwesenden legte der Vorsitzende des Ausschusses diesem die Vereinsrechnungen pro 1889 — 93 vor. Es wurde beschlossen, der Versammlung den Direktor Streitke von Preungesheim als Revisor der Rechnungen in Vorschlag zu bringen. Sodann wurde Aenderung der Statuten in den §§ 3, 4, 7, 8, 9, 10 und 12 und eines Theils der Geschäftsordnung auf Antrag berathen und beschlossen, welche bezüglichen Vorschläge der Versammlung gemacht werden sollen. Als Präsident bei den Plenarsitzungen sollte

der Versammlung Herr Staatsrath von Köstlin benannt werden, der sich zur Uebernahme des Präsidiums freundlichst bereit erklärte. Hierauf wurde zur Berathung der von der Vereinsleitung für die Verhandlungen proponirten Fragen und Thesen übergegangen. (s. Beilage III) Die eingehende und gründliche Erörterung derselben, welche von dem allseitigen erfreulichsten Interesse daran Zeugniss gab, führte zu den Beschlüssen, welche anderen Tags der Versammlung gedruckt als Vorschläge des Ausschusses vorgelegt werden konnten. (S. Beilage IV.) Bei der Wahl der Berichterstatter dazu befreite die unvergleichliche Bereitwilligkeit des Regierungsraths Dr. von Engelberg den Ausschuss aus grosser Verlegenheit, wofür diesem Herrn nicht Dank genug gesagt werden kann, um so mehr, als er die übernommene schwere Aufgabe glänzend löste. Er übernahm die Berichterstattung zu Frage 1 und 2, die zu Frage 3 These I — VII übernahm Herr Regierungsrath Kopp, zu Frage 3 These VIII — X Herr Pfarrer Krauss, bereitwilligst, die Berichterstattung zu Frage 4 erbot sich Herr Oberregierungsrath Böhmer zu übernehmen, wenn der dazu in Aussicht genommene Herr Staatsanwalt Junghanns von Waldshut nicht dafür gewonnen werden könnte. Dieser nahm später den Auftrag mit dankenswerther Bereitwilligkeit an. Nachdem der Ausschuss noch genehmigt hatte, dass der Versammlung die Herren Dr. von Jagemann und Direktor Hürbin zur Ernennung als Ehrenmitglieder vorgeschlagen würden und dass das Amt des Toastmeisters bei dem Festessen Herrn Cruse übertragen wird, wurde auf Anregung des Ausschussmitgliedes Dr. von Koblinski noch das Verhältniss unseres Vereins zu der Centralleitung des Verbandes der deutschen Schutzvereine zur Fürsorge für entlassene Gefangene besprochen. Der Vorsitzende erstattete eingehenden Bericht über die bisher gepflogene Correspondenz und über die Wünsche und Anträge der Centralverbandsleitung und kam zu dem Schlusse, dass ein Zusammengehen unseres Vereins mit dem Centralverbande erwünscht, ein Zusammentagen der beiden Vereine aber für keinen von beiden vortheilhaft sei. In gleichem Sinne sprachen sich die Mitglieder Krauss,

Frh. von der Goltz, Böhmer, Strosser aus mehrfachen Gründen aus. Ein Beschluss wurde in der Frage nicht gefasst.

Es war ein schöner Lohn für die sitzungsmüden Ausschussmitglieder von der Gunst des Himmels, dass sie zur Begrüssung der inzwischen zahlreich eingetroffenen Festtheilnehmer nicht in den oberen Saal des Preussischen Hofes zu treten brauchten, sondern sich in den schönen, elektrisch beleuchteten Hausgarten desselben begeben und die laue Mainacht, so lange als einer nur wollte, in durch manches Wiedersehen froh gestimmter Gesellschaft geniessen konnten. Ueberhaupt herrschte in der ganzen Festwoche, abweichend von den Erfahrungen vor und nach derselben, ein herrliches Wetter, ja die liebe, lang entbehrte Sonne schien zuweilen so heiss, dass man den alten Satz: „Im Schweisse deines Angesichts sollst du dein Brod essen“ nicht vergessen konnte.

Am Donnerstag den 17. Mai wurde die erste Hauptversammlung in der Aula des Martino-Catharineums vom Ausschussvorsitzenden eröffnet. Dieselbe war sehr zahlreich besucht. Als Regierungs-Commissarien hatten sich eingefunden: vom Reichs-Justizamt Geh. Regierungsrath Dr. von Tischendorf, vom preussischen Justiz-Ministerium Geheimer Oberjustizrath Dr. Starke, vom preussischen Ministerium des Innern Geh. Regierungsrath Dr. Krohne, vom sächsischen Ministerium des Innern Geh. Regierungsrath Dr. von Bernewitz, aus Württemberg der Vorsitzende des Strafanstalten-Collegiums, Staatsrath von Köstlin, aus Hessen-Darmstadt Ministerialrath und Ober-Staatsanwalt Schlippe, aus Braunschweig Staatsminister Dr. Spies, aus Elsass-Lothringen Geh. Ober-Regierungsrath Frh. von der Goltz; von Universitäts-Professoren waren anwesend: Dr. von Liszt aus Halle, Dr. von Lilienthal aus Marburg, Dr. von Kirchenheim aus Heidelberg; der Ober-Landesgerichts-Präsident und der Oberstaatsanwalt von Braunschweig waren durch Krankheit, die Decernenten für Gefängnisswesen im bayrischen und badischen Justizministerium durch Tagung der Kammern der Abgeordneten am Erscheinen verhindert. Unter den An-

wesenden befanden sich: 1 Geh. Oberfinanzrath, 1 Geh. Regierungsrath der Ober-Rechnungskammer, 1 Bauinspektor, 6 Richter, 2 Staatsanwälte, 37 Anstaltsdirektoren, 7 Aerzte, 25 Geistliche, 13 Inspektoren und 9 Lehrer. Allgemein wurde bedauert, dass kein Vereinsmitglied aus Oesterreich-Ungarn zur Versammlung erschienen war. Das Ausschussmitglied Miglitz aus Graz theilt in einer nachträglichen Zuschrift dieses Bedauern, fügt aber die beruhigende Versicherung bei, dass ein Erkalten des Interesses am Vereine bei den österreichisch-ungarischen Mitgliedern so wenig wie bei dem k. k. Justizministerium eingetreten oder zu besorgen sei. Dies bestätigte uns auch eine überaus wohlwollende Zuschrift des jetzigen Decernenten im k. k. österreichischen Justizministerium, des Herrn Ministerialraths Dr. Ritter Holzknecht von Hort.

Nach Eröffnung der Versammlung durch den Vereins-Vorsitzenden begrüsste dieselbe Staatsminister Dr. Spies in ehrendster Weise. Auf die Mittheilung, dass Seine königl. Hoheit Prinz Albrecht von Preussen, Regent von Braunschweig, dem Ausschuss-Vorsitzenden Geheimen Justizrath Dr. Wirth durch gnädigste Verleihung des Commandeurkreuzes II. Klasse des braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen ausgezeichnet habe, wurde diese Auszeichnung Seitens der Versammlung durch Erhebung von den Sitzen und ein dreifaches Hoch auf den Prinzregenten verdankt. Zum Präsidenten der Sitzungen wurde Staatsrath von Köstlin aus Stuttgart durch Acclamation gewählt, der die Wahl annahm und an den Präsidententisch die Herren Dr. Starke, Frh. von der Goltz, Dr. von Tischendorf und Dr. von Bernewitz als Beisitzer und Stellvertreter des Präsidenten, dann die Herren Dr. von Koblinski und von Praun als Schriftführer berief. Herrn Dr. von Koblinski wurde die Führung der Rednerliste übertragen. Der Vorsitzende des Ausschusses unterbreitete nun der Versammlung die Vorschläge des Ausschusses wegen Revision und Dechargirung der Vereinsrechnungen, wegen Aenderungen einiger Paragraphen der Statuten und eines Theils der Geschäftsordnung, wegen Ernennung von Ehrenmitglie-

dern, wegen der zu den 4 Fragen festgesetzten Thesen, und gab der Versammlung Kenntniss von den seit der letzten Zusammenkunft in Freiburg vorgekommenen Todesfällen von Vereinsmitgliedern. Nachzutragen ist hier noch, dass ich im Namen des Vereins am Sarge des Wirklichen Geh. Oberregierungsraths Illing einen Lorbeerkranz mit Widmung niedergelegt habe und dass diese Beehrung dem Verein durch Zuschrift der Wittwe Illing verdankt wurde. Alle Vorschläge des Ausschusses wurden von der Versammlung zum Beschluss erhoben. Die neu redigirten Statuten werden als Beilage zu diesem oder zu dem nächsten Heft des Vereinsorgans in die Hände jedes einzelnen Mitgliedes gelangen. Hierauf wurde noch der Geschäftsbericht erstattet, welcher der Versammlung keinen Anlass zu Bemerkungen oder Anträgen gab. (conf. Separatheft S. 11.)

Nach der Tagesordnung wurde nun in die Verhandlung über die Fragen 1 und 2 mit den dazu gehörigen Thesen eingetreten. Dieselbe dauerte mit einer kurzen Unterbrechung bis Nachmittags $2^1/_2$ Uhr und wurde zu Ende geführt. Der Bericht darüber nach stenographischen Aufzeichnungen befindet sich in diesem Separatheft S. 19. Die aus der Berathung und Abstimmung hervorgegangenen Beschlüsse der Versammlung sind in Beilage V zusammengestellt.

Das gemeinschaftliche Mittagessen in Schraders Hôtel verlief hierauf bei zahlreicher Betheiligung in angenehmster Stimmung der Theilnehmer. Die Zeit nach dem Essen bis zum Beginn der geselligen Vereinigung in dem brillanten Local „Wilhelmsgarten“ benutzte die Mehrzahl zur Besichtigung der ehrwürdigen alten und der modernen Bauten, sowie der Denkmäler in der Stadt und zum Ergehen in dem herrlichen, grossartigen Parke und Gartenanlagen in und bei derselben. Der Abend und ein Theil der Nacht wurde im Wilhelmsgarten, wo Musik und sonstige Unterhaltung nebenher geboten war, und sich auch die Bewohnerschaft Braunschweigs zahlreich eingefunden hatte, in gemüthlichem Zusammensein der Festtheilnehmer verbracht.

Digitized by Google

Am Freitag, den 18. Mai früh 8 Uhr, hielt der Ausschuss eine Sitzung ab, in welcher er sich über die Wahl seines Vorsitzenden und Schriftführers und darüber schlüssig machte, welche Vereinsmitglieder der Versammlung als Ausschussmitglieder in Vorschlag zu bringen wären. Als Ort, an dem wahrscheinlich die nächste Versammlung stattfinden würde, wurde Darmstadt bezeichnet. Früh 9 Uhr eröffnete Präsident von Köstlin die zweite Hauptversammlung. Der Vereinsvorsitzende unterbreitete zuerst der Versammlung die Vorschläge des Ausschusses bezüglich der Wahl der nunmehrigen 24 Ausschussmitglieder zur Beschlussfassung. Die Vorschläge wurden von der Versammlung einstimmig genehmigt. Die Gewählten haben die Wahl dankend angenommen, nur Herr Geh. Oberjustizrath West in Dessau musste die auf ihn gefallene Wahl ablehnen, da er beabsichtigt, sich Ende 1894 in den Ruhestand versetzen zu lassen. Der Ausschuss hat daher die Wahl noch eines Ausschussmitgliedes durch Cooptation demnächst herbeizuführen.

Der Bericht des zum Revisor der Rechnungen bestellten Direktors Streitke gab zu keiner Erinnerung Anlass, Casse und Bücher wurden in bester Ordnung befunden, so dass dem Schatzmeister von der Versammlung Decharge ertheilt werden konnte.

Nach Bekanntgabe einiger Mittheilungen, die den nicht geschäftlichen Theil der Versammlung betrafen, Seitens des Vereinsvorsitzenden wurde in die Verhandlung über Frage 3 und 4 mit den dazu gehörigen Thesen eingetreten. Die Verhandlungen wurden ohne Unterbrechung bis Mittags 1 Uhr zu Ende geführt. Die aus der Berathung und Abstimmung hervorgegangenen Beschlüsse der Versammlung finden sich in Beilage V zusammengestellt. Der Bericht über die Verhandlungen selbst ist auf S. 87 des Separatheftes nachzulesen. Nach den üblichen Danksagungen wurden die Verhandlungen geschlossen.

Um 2 Uhr begann das von der herzoglichen Landesregierung dem Vereine in dankenswerthester Munificenz

gegebene Festessen im grossen Saale des preussischen Hofes. An demselben nahmen 103 Personen Theil, Excellenz Dr. Spies beehrte dasselbe durch seine Gegenwart bis zum Schlusse. Die Feststimmung wurde durch erhebende Toaste noch erhöht, Staatsrath von Köstlin brachte den Toast auf den Kaiser und den Landesherrn aus, der begeistert aufgenommen wurde, Geh. Rath Dr. Wirth auf das herzogliche Staatsministerium, Ober-Reg.-Rath Cruse auf den Verein. Auf diese officiellen Toaste folgten noch eine Reihe anderer, von denen besonders der des Geh. Raths Dr. Krohne und des Pfarrers Fleischmann in Kaiserslautern tiefen Eindruck machten und begeisterte Zustimmung hervorriefen. Auf Vorschlag des Geh. Raths Wirth wurde den vielen abgeschiedenen Vereinsmitgliedern eine stille Libation gebracht. Vom Ernst fand sich bald wieder der Uebergang zu Freude, Lust und Scherz, so dass die Festlichkeit erst gegen 6 Uhr unter der gehobensten Stimmung der Theilnehmer zu Ende ging. Abends gegen 9 Uhr vereinigten sich dieselben wieder im Altstädter Rathhaus, das in seiner wunderbar schönen Architektonik mit dem davorstehenden Monumentalbrunnen in reichster Illumination durch Gasflammen, die von den Stadtverordneten Braunschweigs zu Ehren der Versammlung veranstaltet war, zauberhaft erstrahlte. Hochinteressant wurde das Bild durch die Versammlung von Tausenden aus der Bevölkerung Braunschweigs, die sich auf dem Marktplatz um den Brunnen versammelt hatten, um den herrlichen Anblick mit zu geniessen. Es fiel wirklich schwer, sich der durch treffliche Musikvorträge gehobenen, durch die wunderbare Umgebung bestrickenden und von dem schönsten Wetter begünstigten geselligen Vereinigung, die Oberbürgermeister Pockels und Stadtverordnetenvorsteher Justizrath Semler von Braunschweig durch ihre Gegenwart beehrten, zu entziehen. Es musste aber sein, wenn es auch spät genug geschah, denn andern Morgens früh erwartete die Festtheilnehmer die Fahrt mit der Eisenbahn nach Wolfenbüttel und Harzburg. Zu diesem auf den 19. Mai angesetzten

Ausfluge vereinigten sich immerhin noch 77 Theilnehmer auf dem Bahnhofe in Braunschweig. Mit demselben war eine Besichtigung der herzoglichen Landesstrafanstalt in Wolfenbüttel ins Festprogramm aufgenommen. Nach kurzer Fahrt war man auf dem Bahnhof Wolfenbüttel angekommen, wo die Gäste von Beamten der Strafanstalt empfangen wurden.

Beim Gang durch die Stadt zur Anstalt konnte ein Blick auf viele interessante alte Gebäude und auf die durch ihre Schätze und Lessing berühmt gewordene Bibliothek geworfen werden, die sich jetzt in einem monumentalen prachtvollen Neubau befindet. Sodann erfolgte die Besichtigung der Landesstrafanstalt, die durch ihre bauliche und innere Einrichtung viel Belehrendes bot, von einer vortrefflichen Leitung Zeugniss gab und die Ueberzeugung begründete, dass die herzogliche Landesregierung allen Anforderungen, die ein rationeller Strafvollzug stellt, im vollsten Maasse gerecht zu werden sucht. Im Verwaltungsbau erregte eine geschmackvoll arrangirte Ausstellung der Fabrikate aus den in der Anstalt betriebenen Beschäftigungen allgemeines Interesse und Bewunderung. Nach etwa zweistündigem Rundgang begab sich die Gesellschaft nach dem in einem kleinen Park gelegenen Kaffeehause, um sich für die Reise nach Harzburg und den Gang über den Burgberg durch Einnehmen des in reichster Auswahl gebotenen Frühstücks zu stärken. Zur festgesetzten Stunde ging es nun weiter mit der Bahn nach Harzburg, wo vom Bahnhof aus der Weg zum Actienhôtel über den Burgberg zu Fuss angetreten wurde. Hatte die Ersteigung des Berges auch manchen Seufzer und viele Schweisstropfen ausgepresst, so war doch Jeder, auf der Höhe angekommen, durch den Anblick des dem eisernen Kanzler daselbst errichteten grossartigen Monuments und durch den Blick auf den reizenden Wechsel von Berg und Thal und die im herrlichsten Frühlingsschmuck prangenden Wälder und Gärten für seine Mühe reichlich belohnt und für die Aufnahme des Ganges über den Burgberg in das Programm recht dankbar.

In fröhlichster Stimmung begab man sich nun bergab, auf bequemen Wegen zu dem Actienhôtel, das durch seine herrliche Lage und seine Schmuckplätze den einladendsten Eindruck hervorrief, und liess sich an der im grossen Speisesaal arrangirten Tafel zu einem nochmaligen gemüthlichen und behaglichen Zusammensein mit alten und neuen Freunden nieder. Das vortreffliche Mahl und der vorzügliche Wein, den das Actienhôtel in seinen Kellern birgt, brachten die allgemein vorhandene Feststimmung bald auf ihre Höhe, und es konnte nicht fehlen, dass dieselbe in zahlreichen ernsten und launigen Tischreden ihren Ausdruck fand. Ueberall hörte man Aeusserungen vollster Befriedigung über die Existenz unseres Vereins, über seine Thätigkeit, seine Ziele und deren Erfolge, über das in Braunschweig Erlebte und über den durch den Ausflug nach Wolfenbüttel und Harzburg so gelungenen Abschluss der Festversammlung. Doch die gebieterische Zeit rief auch hier, wenn gleich Manchem zu früh, zum Aufbruch. Es hiess: „Nun denn, ihr Brüder, sei's, weil's muss, das letzte Glas, den letzten Kuss!“ Auf dem Bahnhof in Harzburg wieder angekommen, musste sich die aus Nord und Süd, aus Ost und West vereinigte Gesellschaft trennen mit dem allseitig herzlichen Wunsche: „Auf Wiedersehen!“

Tief empfundener Dank für die Veranstalter der Versammlung und ihrer Festlichkeiten, die sich um unsern Verein wohlverdient gemacht haben, und freundliche Erinnerung an den Aufenthalt in Braunschweig wird sicherlich in den Herzen aller Theilnehmer an der Versammlung fortleben; durch den gelungenen Verlauf derselben hat die Hoffnung, dass unser Verein auch fernerhin blühen und gedeihen werde, ihre vollste Berechtigung.

Plötzensee bei Berlin, im October 1894.

Für den Vereins-Ausschuss:
Dr. Wirth, Vorsitzender.

Beilage I.

Verzeichniss der Theilnehmer.

Staatsminister Dr. jur. Spies in Braunschweig, Excellenz.
Geheimer Regierungsrath des Reichs-Justizamts Dr. von Tischendorf in Berlin.
Geheimer Regierungsrath im Ministerium des Innern Dr. von Bernewitz in Dresden.

Appelius, Dr., Staatsanwalt am Oberlandesgerichte zu Celle.
Arnst, Verwalter des Werk- und Zuchthauses St. Annen in Lübeck.
Baer, Dr., Geheimer Sanitätsrath und Oberarzt des Strafgefängnisses Plötzensee.
Baessler, Oberinspektor, Strafanstaltsvorstand in Voigtsberg (Sachsen).
Barschdorff, Landgerichtsdirektor in Berlin.
Baumgärtl, Strafanstaltsdirektor in Nürnberg.
Böhmer, Ober-Regierungsrath und Strafanstaltsdirektor in Waldheim (Sachsen).
Böhne, Gefängnissinspektor in Wolfenbüttel.
Bösenberg, Gefängnissinspektor in Gommern.
Bornemann, Gefängnissdirektor in Marienschloss (Hessen).
Brunco, Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher in Nürnberg.
Buchheister, Landgerichtsdirektor in Braunschweig.
Bührlen, Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher in Heilbronn.
Classen, Direktor der Arbeitsanstalt Moritzburg bei Zeitz.
Cruse, Ober-Regierungsrath, Direktor der Gefangenenanstalten Wolfenbüttel und Braunschweig.
Curland, Gefängnissinspektor in Wolfenbüttel.
Danneel, Amtsrichter und Gefängnissdirektor in Bützow.
Demeter, Strafanstaltslehrer in Laufen.
Denzner, Inspektor in Plötzensee.

Deyrer, Strafanstaltsdirektor in Lichtenau.
Düll, Direktor des Arbeitshauses Rebdorf.
Dr. von Engelberg, Regierungsrath, Strafanstaltsdirektor in Mannheim.
Fäsebeck, Dr., Hofrath in Braunschweig.
Felisch, Dr., Landrichter in Berlin.
Fleischmann, Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher in Kaiserslautern.
Franz, Strafanstaltsassessor in Laufen.
Fuchs, Geheimer Ober-Finanzrath in Karlsruhe.
Glauner, Gefängnissdirektor in Mülhausen i. E.
Freiherr von der Goltz, Geheimer Ober-Regierungsrath und Vorstand der Gefängnissverwaltung für Elsass-Lothringen in Strassburg.
Grünewald, Pastor in Hannover.
Gummert, Gefängnissinspektor in Braunschweig.
Hartmann, Katechet an der Landesanstalt in Hoheneck.
Heinel, Pfarrer des Zuchthauses in Plassenburg.
Heinemann, Dr., Gerichtsassessor in Berlin.
Heiter, Strafanstaltsgeistlicher in Kaiserslautern.
Höchtl, Strafanstaltslehrer in Kaisheim.
Hofmann, Hausgeistlicher in Ebrach.
Huslein, Hauslehrer in Lichtenau.
Jäger, Hausgeistlicher in Ebrach.
Jüngel, Oberinspektor des Strafgefängnisses Plötzensee.
Jung, Pfarrer des Strafgefängnisses Plötzensee.
Junghanns, Staatsanwalt in Waldshut (Baden).
Kallina, Direktor der Korrectionsanstalt in Gross-Salza.
Kellner, Pfarrer, katholischer Hausgeistlicher der Gefangenenanstalt Laufen.
Kellner, Lehrer des Zuchthauses in München.
v. Kirchenheim, Dr., Professor der Rechte in Heidelberg.
v. Koblinski, Dr., Pastor in Düsseldorf.
Köhler, Oberstlieutenant a. D., Strafanstaltsdirektor in Dreibergen.
v. Köstlin, Staatsrath und Senatspräsident am Oberlandesgericht, Vorstand des Strafanstaltenkollegiums in Stuttgart.

Köstlin, Dr. med., Stadtdirektionsarzt in Stuttgart.
Köstlin, Gefängnissdirektor in Heilbronn.
Kollmann, Dr., Bezirksarzt, Hausarzt des Zuchthauses Würzburg.
Kopp, Major a. D., Regierungsrath, Strafanstaltsdirektor in Freiburg.
Krahe, Kreisbau-Inspektor in Braunschweig.
Krapf, Strafanstaltsbuchhalter in Zweibrücken.
Krauss, Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher in Freiburg (Baden).
Kraus, Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher in Braunschweig.
Kretschmar, Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher in Waldheim.
Krohne, Dr., Geheimer Regierungsrath und vortragender Rath im Ministerium des Innern in Berlin.
Lachmund, Pastor in Wolfenbüttel.
Lehnert, Strafanstaltsvorsteher in Kassel.
Lenhard, Strafanstaltsdirektor in Bruchsal.
von Lepel, Direktor in Siegburg.
Leppmann, Dr., Strafanstaltsarzt in Berlin.
v. Lilienthal, Dr., Professor in Marburg.
Link, Strafanstaltsassessor in Amberg.
v. Liszt, Dr., Professor in Halle a. d. S.
Locher, Hauslehrer in Heilbronn.
v. Massow, Geheimer Regierungsrath in Potsdam.
Mayer, Dr., Justizrath und Strafanstaltsvorstand in Gotteszell.
Mayer, Caplan in Comburg bei Schw.-Hall.
Meck, Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher in Mannheim.
Migula, Strafanstaltsdirektor in Glückstadt.
Mühlhan, Rendant und Strafanstaltssekretär in Wolfenbüttel.
Oelmann, Kantor in Wolfenbüttel.
von Praun, Gerichtsassessor in Braunschweig.
Raabe, Dr., Anstaltsdirektor in Dresden.
Reich, Strafanstaltsdirektor in Zwickau.
Riechel, Rendant der Gefangenenanstalten in Braunschweig.
Rettenmeier, Hausgeistlicher der Strafanstalt Gotteszell bei Schw.-Gemünd
Reuss, Anstaltsgeistlicher in Preungesheim.
Ribstein, Dr., Medicinalrath, Strafanstaltsarzt in Bruchsal.

Roth, Dr., Physikus in Braunschweig.
Roth, Pfarrer in Marienschloss.
Röhrer, Pfarrer, Hausgeistlicher in Nürnberg.
Ruhstrat, Strafanstaltsdirektor in Vechta.
Schlippe, Ministerialrath, Oberstaatsanwalt in Darmstadt.
Schellmann, Direktor der Arbeitsanstalt Brauweiler.
Schmidt, Direktor der Korrektions- und Landarmenanstalt in Breitenau.
Schnepel, Strafanstaltsdirektor in Oslebshausen.
Schwandner, Justizrath, Direktor in Schw.-Hall.
Seeberger, Hausgeistlicher in Rebdorf.
Siefert, Gefängnissdirektor in Ichtershausen.
Sommerfeld, Inspektor des Strafgefängnisses Plötzensee.
Sorg, Pfarrer, katholischer Hausgeistlicher der Strafanstalt Plassenburg.
Starke, Dr., Geheimer Ober-Justizrath und vortragender Rath im preussischen Justizministerium zu Berlin.
Stärk, Strafanstaltsgeistlicher in Heilbronn.
Steger, Direktor der Strafanstalt St. Georgen.
Stelling, Amtsgerichtsrath in Rotenburg.
Strebel, Anstaltspfarrer in Schw.-Hall.
Streitke, Strafanstaltsdirektor in Preungesheim.
Strosser, Strafanstaltsdirektor in Münster.
Trölltsch, Hauslehrer in Nürnberg.
Vogel, Hauslehrer in Heilbronn.
Voigt, Rittmeister a. D., Direktor der Provinzial-Besserungsanstalt in Tapiau.
Voigts, Strafanstaltsgeistlicher in Oslebshausen.
Wagner, Gefängnissdirektor in Metz.
Werther, Gefängnissdirektor in Herford.
Wirth, Dr., Geheimer Justizrath, Direktor der Strafgefängnisse zu Plötzensee und Rummelsburg bei Berlin.
Witzel, Gefängnissinspektor in Wolfenbüttel.
Zilligus, Strafanstaltsdirektor in Berlin-Moabit.

Beilage II.

Programm und Einladung.

Mittwoch, den 16. Mai,

Vormittags 10 Uhr:

Ausschusssitzung im Hôtel Preussischer Hof.

Abends 7 Uhr:

Gesellige Vereinigung zur gegenseitigen Begrüssung im oberen Saale des Preussischen Hofes.

Donnerstag, den 17. Mai,

Vormittags 9 Uhr:

Erste Hauptversammlung in der Gymnasial-Aula, Breite Str. 3/4.

Tagesordnung: 1. Begrüssung der Versammlung. 2. Wahl eines Vorsitzenden, Ernennung seiner Stellvertreter und der Schriftführer. 3. Summarischer Geschäftsbericht, erstattet vom Geheimen Justiz-Rath Dr. Wirth. 4. Rechnungsvorlage. 5. Berathung und Beschlussfassung über die zur Discussion gestellten Fragen.

Nachmittags 2 Uhr:

Gemeinschaftliches Mittagessen in Schrader's Hôtel. (Couvert à 3 Mark.)

Abends 7 Uhr:

Gesellige Vereinigung im Wilhelmsgarten.

Freitag, den 18. Mai,

Vormittags 8 Uhr:

Ausschusssitzung im Hôtel Preussischer Hof.

Vormittags 9 Uhr:

Zweite Hauptversammlung in der Gymnasial-Aula, Breite Str. 3/4.

Tagesordnung: 1. Berathung und Beschlussfassung über die zur Discussion gestellten Fragen. 2. Wahl des Ausschusses. 3. Dechargeertheilung für den Schatzmeister.

Nachmittags 2 Uhr:

Festessen, gegeben von der herzoglichen Landesregierung im Hôtel Preussischer Hof.

Abends 8 Uhr:

Gesellige Vereinigung im Saale des Altstadt-Rathhauses.

Sonnabend, den 19. Mai,

Vormittags 7 Uhr 51 Minuten:

Freie Eisenbahnfahrt nach Wolfenbüttel.

Vormittags 8 Uhr 30 Minuten:

Besichtigung der Gefangenanstalten daselbst.

Vormittags 11 Uhr:

Kaltes Frühstück im Kaffeehause daselbst.

Mittags 12 Uhr 12 Minuten:

Freie Eisenbahnfahrt nach Bad-Harzburg.

Nachmittags 1½ Uhr:

Gang über den Burgberg daselbst.

Nachmittags 3 Uhr:

Gemeinschaftliches Mittagessen im Actien-Hôtel daselbst. (Couvert à 3 Mark.)

Abends 7 Uhr 41 Minuten:

Freie Rückfahrt nach Braunschweig.

Das Anmelde- und Auskunfts-Büreau befindet sich im Hôtel Kaiserhof (neben dem Bahnhofe). Dasselbe ist am Mittwoch, den 16. Mai, Vormittags 9—1 Uhr, Nachmittags von 3—6 Uhr, ferner am Donnerstag, den 17. Mai Vormittags 9—12 Uhr, Nachmittags 4—6 Uhr geöffnet. — Alle Theilnehmer an der Versammlung wollen sich so früh als möglich anmelden und gleichzeitig erklären, ob sie an den gemeinschaftlichen Mittagessen am 17. und 19. Mai, an dem kostenfreien Festdiner und an der kostenfreien Fahrt nach Bad-Harzburg Theil nehmen, eventuell auch mit Damen. Die Theilnehmer an der Versammlung haben, wenn sie Mitglieder des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten sind, bei der Anmeldung einen Beitrag von 3 Mark für die Unkosten der Versammlung an den Büreauvorsteher, Herrn Rendant Riechel, zu zahlen und empfangen dafür die Mitgliedskarte.

Zu Wohnungen werden empfohlen:

Hôtel Preussischer Hof, Damm 26. Preis für Logis mit Frühstück nach Lage der Zimmer 3 M. bis 3,50 M.

Hôtel Monopol, Friedrich-Wilhelmsplatz 4. Preis für Logis mit Frühstück 3 M. bis 4,50 M.

Frühlings Hôtel, Bankplatz 7. Preis für Zimmer mit Frühstück durchschnittlich 2,75 M.

Kaiserhof, am Bruchthore 2. Preis für Zimmer mit Frühstück 2,75 M. bis 3,50 M.

Deutsches Haus, Neue Strasse 21. Preis für Zimmer mit Frühstück durchschnittlich 3,50 M.

Schrader's Hôtel, Gördelinger Strasse 7. Preis für Zimmer mit Frühstück 3,50 M. bis 4 M.

Als Restaurants und Cafés werden empfohlen:

Hôtel Preussischer Hof, Hôtel Kaiserhof, Schrader's Hôtel, Restaurant Schulze, Sack 21/22, Hagenschänke, Hagenmarkt 8, Brünnings Saalbau, Damm 16.

Zur Bestellung von Logis ist Herr Rendant Riechel in Braunschweig bereit. Den Mitgliedern des Ausschusses

wird empfohlen, im Hôtel Preussischer Hof Wohnung zu nehmen.

Einen Führer durch Braunschweig und zu seinen Sehenswürdigkeiten bietet das Anmeldebureau zum Preise von 1 M.

Zur Verhandlung und Beschlussfassung in den beiden Hauptversammlungen am 17. und 18. Mai werden die in den Blättern für Gefängnisskunde bekannt gegebenen und in Band 27, Seite 175, 192, 305, 380, 399, 415 und Band 28, Seite 1 von den Herren Boehmer, Sichart, Dr. v. Engelberg, Dr. Gennat und Junghanns begutachteten Fragen gestellt.

Gleichzeitig mit der Versammlung der deutschen Strafanstaltsbeamten wird auch der Verband der deutschen Schutzvereine zur Fürsorge für entlassene Gefangene und von Vereinen mit verwandten Bestrebungen in Braunschweig seine Tagung halten; die Tage und die Tageszeiten, wann diese stattfindet, werden von der Verbandsleitung besonders bekannt gegeben. Zur Theilnahme an den Verhandlungen des Schutzvereine- etc. Verbands sind alle Mitglieder unseres Vereins eingeladen.

Der Vereinsausschuss rechnet auf eine recht zahlreiche Betheiligung an der Vereinsversammlung Seitens der Vereinsmitglieder und erwartet sich davon die sehr wünschenswerthe Neubelebung der Thätigkeit des Vereins.

Für den Vereins-Ausschuss
Der Vorsitzende
Dr. Wirth.

Beilage III.

Fragen und Thesen,

welche dem Vereins-Ausschuss zur Berathung und Beschlussfassung vorgelegt worden sind.

Frage 1.

Ist nach den Erfahrungen, welche mit der Anwendung von kurzzeitigen Freiheitsstrafen nach der bestehenden Gesetzgebung gemacht wurden, eine Aenderung im Vollzuge derselben geboten?

Welche Vorschläge könnten zu solcher Aenderung gemacht werden?

Thesen:

I. Der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten spricht als seine Ueberzeugung aus:

Die mit den kurzzeitigen Freiheitsstrafen bei ihrer gegenwärtigen Vollzugsart gemachten Erfahrungen drängen zu einer Aenderung im Vollzuge derselben. Unter kurzzeitigen Freiheitsstrafen werden solche bis zur Dauer von incl. 3 Monaten verstanden.

II. Der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten wünscht, dass der Vollzug der kurzzeitigen Freiheitsstrafen nach folgenden Grundsätzen geregelt werde:

a) Die gegenseitige sittliche Verschlechterung der Gefangenen während ihres Aufenthalts am Straforte muss verhütet werden,

b) der Entschluss der Bestraften zur Rückkehr in eine gesetzmässige Lebensweise beim Wiedereintritt in die Gesellschaft ist zu wecken, zu stärken und zu fördern,

c) der Ernst der Strafe muss den Bestraften nöthigenfalls durch Verschärfung derselben eindringlich zum Bewusstsein gebracht, die Wirksamkeit der Strafe dadurch erhöht werden.

III. Zur Durchführung der sub II erwähnten Grundsätze für den Vollzug kurzzeitiger Freiheitsstrafen empfiehlt der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten folgende Maassnahmen:

a) Die Beamten zur Verwaltung und Aufsicht in den kleineren Gefängnissen, in welchen die grosse Mehrzahl kurzzeitiger Freiheitsstrafen zur Vollstreckung kommen, sind vorzugsweise aus dem Kreise der in grösseren Anstalten vorgebildeten Personen zu wählen,

b) der Vollzug aller kurzzeitigen Freiheitsstrafen, also auch der Haftstrafen, soll in Einzelhaft erfolgen; die Einzelzellen können für diesen Zweck auch kleiner sein als die sonst allgemein üblichen;

c) für alle Gefangene mit kurzer Strafzeit ist die Arbeit obligatorisch; der Gefangene kann aber nach dem Ermessen des Gefängnissvorstehers auch ohne Arbeit gelassen werden;

d) der ständige Verkehr der Gefangenen mit einem Geistlichen oder Lehrer, der mit dem örtlichen Schutzverein Fühlung hat, ist nothwendig. Dieser Beamte hat im gegebenen Falle im Einvernehmen mit dem Gefängnissvorsteher oder durch diesen auf Erwirkung der Zwangserziehung, Benachrichtigung der Familie oder der Vormundschaftsbehörde und auf Fürsorge für den Bestraften nach dessen Entlassung hinzuarbeiten;

e) bei Rohheitsdelikten und für mit Freiheitsstrafen vorbestrafte Personen sind durch das Strafgesetz genau zu bestimmende Strafschärfungen zuzulassen;

f) als Strafschärfungen werden empfohlen:

Zwang zur Anlegung der Gefangenenkleidung, Entziehung sonst gewährter hausordnungsmässiger Vergünstigungen (Besuche, Briefwechsel, Lektüre, Selbstbeköstigung, Zusatznahrungsmittel, Arbeitsverdienst-

antheil, Freistunde), Beschränkung der Kost und Entziehung des Bettlagers;

g) die im Einzelfall zur Anwendung zu bringende Strafschärfung nach Art und Dauer, eine allein oder mehrere in Verbindung mit einander, spricht der Richter im Urtheil aus;

h) stellt sich beim Strafvollzuge heraus, dass die urtheilsmässige Strafschärfung nach ärztlichem Gutachten im Hinblick auf den körperlichen Zustand des Bestraften nicht ausführbar ist, so soll die Strafvollstreckungsbehörde befugt sein, aus den im Gesetze bestimmten Strafschärfungen andere von dem Gefängnissarzte für zulässig erklärte anzuordnen.

Frage 2.

Ist nach den Erfahrungen, welche mit der Anordnung von kurzzeitigen Freiheitsstrafen nach der bestehenden Gesetzgebung gemacht wurden, eine Einschränkung der Fälle, in welchen sie Anwendung finden, geboten und welche Vorschläge könnten zu solcher Einschränkung gemacht werden?

Thesen:

I. Der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten spricht als seine Ueberzeugung aus:

Die kurzzeitigen Freiheitsstrafen sind unentbehrlich und an sich nicht verwerflich, auch nicht im Mindestmaasse von einem Tage. Sie finden aber auf Grund der jetzigen Gesetzgebung eine zu ausgedehnte Anwendung und es erscheint daher eine Einschränkung derselben in Bezug auf Anordnung und Anwendung geboten.

II. Bei der Einschränkung der kurzzeitigen Freiheitsstrafen ist davon auszugehen, dass einerseits erstmalige Gesetzesverletzungen nicht zur Verbüssung einer Freiheitsstrafe

führen müssen, sondern durch andere Maassregeln gesühnt werden können, dass andererseits die Möglichkeit geschaffen wird, in geeigneten Fällen die Freiheitsstrafe zu verlängern.

III. Zu diesem Zwecke empfiehlt der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten der Gesetzgebung:

a) Facultative Zulassung des Verweises mit Kostenfolge bei allen Uebertretungen und bei leichteren Vergehen auch für Erwachsene;

b) vermehrte wahlweise Zulassung der Geldstrafe bei Uebertretungen und leichteren, unter mildernden Umständen begangenen Vergehen, wobei jedoch zu beachten wäre, dass die Geldstrafe dem Vermögen des zu Verurtheilenden genau angepasst, dass die Einziehung derselben durch Zulassung von Theilzahlungen und Erweiterung der Zugriffsfähigkeit auf das Vermögen erleichtert und dass sie im Falle der Uneinbringlichkeit durch Zwangsarbeit ersetzt wird;

c) Einführung von Zwangsarbeiten, welche an Stelle uneinbringlicher Geldstrafen treten, und entweder im Freien oder mit Internirung im Gefängniss während der Arbeitszeit unter Aufsicht zu leisten sind;

d) weitere Ausgestaltung der Strafe des Arbeitshauses durch Verlängerung der Einsperrungszeit und obligatorische Einführung dieser Strafe bei Rückfall in Bettel, Landstreicherei und Unzucht;

e) Einführung der bedingten Verurtheilung.

IV. Den Ersatz kurzzeitiger Freiheitsstrafen durch Aufnahme von Aufenthaltsbeschränkung, der Friedensbürgschaft und des Hausarrestes, ebenso wie der Prügelstrafe, auch bei Jugendlichen, als neue Strafarten in das Gesetz empfiehlt der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten nicht.

Frage 3.

Welche Aenderungen auf dem Gebiete der Gefängnissverwaltung werden empfohlen, um dem Strafvollzug eine bessere Wirkung zu sichern, als dies unter dem gegenwärtigen Gefängnissregime der Fall sein kann?

Das Gutachten Sicharts geht bei Beantwortung der Frage 3 von einem zum Theil wesentlich anderen Standpunkte aus, als der ist, welchen der Ausschuss bei Aufstellung der Frage im Auge hatte. Sichart fordert für seine Vorschläge fast durchgehends Aenderungen auf dem Gebiete der Strafgesetzgebung, während der Ausschuss Vorschläge zu Aenderungen auf dem Gebiete der Gefängnissverwaltung unter der bestehenden Strafgesetzgebung gewünscht hatte, welche die Folge hätten, dass dem Strafvollzug eine bessere Wirkung gesichert werden könne, als dies unter dem gegenwärtigen Gefängnissregime der Fall ist.

Ein weiteres Gutachten konnte die Vereinsleitung nicht erlangen.

Thesen hat Sichart zu seinem Gutachten nicht formulirt.

Es dürfte nun zweckmässig erscheinen, aus den Vorschlägen Sicharts solche auszuwählen, welche eine Aenderung der Gesetzgebung nicht zur Voraussetzung haben und denselben noch einige andere hinzuzufügen.

Als Aenderungen auf dem Gebiete der Gefängnissverwaltung, um dem Strafvollzug eine bessere Wirkung zu sichern als dies unter dem gegenwärtigen Gefängnissregime der Fall sein kann, sollen demnach empfohlen werden:

1. Allmählige grundsätzliche Beschränkung der Kopfzahl der Gefangenen in Zuchthäusern und Gefängnissen, in welchen ständig mehr als 600 Gefangene detinirt sind.
2. Allmählige grundsätzliche Reorganisation der Anstalten, in welchen Zuchthaus- und Gefängnissträflinge unter einem Dache Strafe verbüssen.
3. Durchführung des Grundsatzes, dass längere Freiheitsstrafen (über 3 Monate) nur in grösseren Anstalten (Central-

gefängnissen) vollstreckt werden. Die Vollstreckung von kurzzeitigen Freiheitsstrafen in den Centralgefängnissen ist dadurch nicht ausgeschlossen.

4. Aufstellung von gemeinsamen Grundsätzen über die Anforderungen, welche
   a) für die Erlangung einer Direktorstelle,
   b) für die Erlangung der Stelle eines Oberbeamten an einer Straf- oder Gefangenanstalt

   gemacht werden müssen.
5. Aufstellung von gemeinsamen Grundsätzen, welche bei Bestellung von Militäranwärtern und anderen Personen zu Unterbeamten Beachtung finden müssen.
6. Einrichtung von Unterrichtsstunden, in welchen die Unterbeamten fortdauernd Belehrung über die Aufgaben des Strafvollzugs und die Handhabung ihres Dienstes erhalten.
7. Beachtung des Grundsatzes, dass die Aufsichtsbeamten an kleineren Gefängnissen regelmässig aus den bei grösseren Anstalten vorgebildeten Beamten gewählt werden.
8. Eintheilung der Gefangenen in allen grösseren Anstalten in Disciplinarklassen, denen die vermehrte oder verminderte Antheilnahme an den für die Sträflinge zulässigen Vergünstigungen zu Grunde liegt.
9. Neuregulirung der Disciplinarstrafen, insbesondere mit der Maassgabe, dass
   a) die Disciplinarstrafe des Arrests auch in dem Falle gegen den Gefangenen zum Vollzug gebracht werden darf, wenn die Dauer des Arrests die urtheilsmässige Strafzeit überschreiten sollte,
   b) die Dauer der während der Strafzeit verbüssten Arreststrafen auf die Strafzeit nicht anzurechnen ist.
10. Möglichste Beschränkung der Verwendung zur Aussenarbeit von solchen Personen, die zu längeren Freiheitsstrafen (1 Jahr und darüber) verurtheilt sind.

11. Obligatorische Hinweisung der Strafanstalts- und Gefängnissvorstände auf die Inanspruchnahme der Unterstützung der Schutzvereine zur Fürsorge für die zu Entlassenden.
12. Regulativmässige Bestimmung darüber, welche Verfügung einerseits der Anstaltsverwaltung, andererseits dem Gefangenen bezüglich des diesem während der Strafzeit gut geschriebenen Arbeitsgeschenks am Tage der Entlassung aus der Anstalt event. nach dieser Zeit zustehen soll.

Die hier gemachten Vorschläge beanspruchen keineswegs, dass sie die Antwort auf die Frage 3 erschöpfen: es sind vielmehr noch weitere Vorschläge aus dem Schoosse der Versammlung zu erwarten; es würde aber zunächst Gewinn genug sein, wenn sich die Versammlung über die vorstehenden 12 Vorschläge schlüssig macht.

Frage 4.

Soll die Versammlung der deutschen Strafanstaltsbeamten die gesetzliche Regelung des Strafvollzugs verlangen?

Thesen:

I. Der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten muss die gesetzliche Regelung des Strafvollzugs verlangen, weil die Thatsachen lehren, dass ohne sie ein einheitlicher gleichmässiger Vollzug der im deutschen Reich erkannten Freiheitsstrafen nicht möglich ist.

II. Die gesetzliche Regelung des Strafvollzugs sollte gleichzeitig mit einer Revision derjenigen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs erfolgen, welche mit dem Strafvollzug in näherem Zusammenhang stehen.

Beilage IV.

Fragen und Thesen,

welche zur Verhandlung in den Hauptversammlungen von dem Vereinsausschuss in der Sitzung am 16. Mai 1894 festgestellt worden sind.

Zu Frage 1.

Thesen:

I. Der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten spricht als seine Ueberzeugung aus:

Die mit den kurzzeitigen Freiheitsstrafen bei ihrer gegenwärtigen Vollzugsart gemachten Erfahrungen drängen zu einer Aenderung im Vollzuge derselben. Unter kurzzeitigen Freiheitsstrafen werden solche bis zur Dauer von einschliesslich 3 Monaten verstanden.

II. Der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten wünscht, dass der Vollzug der kurzzeitigen Freiheitsstrafen nach folgenden Grundsätzen geregelt werde:

a) Die gegenseitige sittliche Verschlechterung der Gefangenen während ihres Aufenthalts am Straforte muss verhütet werden;

b) der Entschluss der Bestraften zur Rückkehr in eine gesetzmässige Lebensweise beim Wiedereintritt in die Gesellschaft ist zu wecken, zu stärken und zu fördern;

c) der Ernst der Strafe muss den Bestraften nöthigenfalls durch Verschärfung derselben eindringlich zum Bewusstsein gebracht, die Wirksamkeit der Strafe dadurch erhöht werden.

III. Zur Durchführung der unter II erwähnten Grundsätze für den Vollzug kurzzeitiger Freiheitsstrafen empfiehlt

der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten folgende Maassnahmen:

a) Es ist wünschenswerth, die kleineren Gefängnisse der sachkundigen Oberleitung durch Strafanstaltsbeamte zu unterstellen. Die Beamten zur Verwaltung und Aufsicht in den kleineren Gefängnissen sind vorzugsweise aus dem Kreise der in grösseren Anstalten vorgebildeten Personen zu wählen;

b) der Vollzug aller kurzzeitigen Freiheitsstrafen, also auch der Haftstrafen, soll in Einzelhaft erfolgen; die Einzelzellen können für diesen Zweck auch kleiner sein als die sonst allgemein üblichen;

c) für alle Gefangene mit kurzer Strafzeit, also auch für Haftgefangene, ist die Arbeit obligatorisch; der Gefangene kann aber nach dem Ermessen des Gefängnissvorstehers auch ohne Arbeit gelassen werden;

d) auch für die Gefangenen mit kurzzeitigen Strafen ist Seelsorge einzuführen. Desgleichen ist die Schutzfürsorge auf sie auszudehnen, wenn sie von denselben begehrt bezw. von den Gefängnissbeamten für sie als nothwendig erachtet wird. (Letzteres insbesondere bezüglich der Jugendlichen durch Erwirkung der Zwangserziehung, Benachrichtigung der Eltern [Lehrer] oder der Vormundschaftsbehörden.)

e) bei Rohheitsdelikten und für mit Freiheitsstrafen vorbestrafte Personen sind durch das Strafgesetz genau zu bestimmende Strafschärfungen zuzulassen;

f) als Strafschärfungen werden empfohlen:
Zwang zur Anlegung der Gefangenenkleidung, Entziehung sonst gewährter hausordnungsmässiger Vergünstigungen, Beschränkung der Kost und Entziehung des Bettlagers;

g) die im Einzelfall zur Anwendung zu bringende Strafschärfung nach Art und Dauer, eine allein oder mehrere in Verbindung miteinander, spricht der Richter im Urtheil aus;

h) stellt sich beim Strafvollzuge heraus, dass die urtheilsmässige Strafschärfung nach ärztlichem Gutachten im Hinblick auf den körperlichen Zustand des Bestraften nicht ausführbar ist, so fällt die Strafschärfung weg.

Zu Frage 2.

Thesen:

I. Der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten spricht als seine Ueberzeugung aus:

Die kurzzeitigen Freiheitsstrafen sind unentbehrlich und an sich nicht verwerflich, auch nicht im Mindestmaasse von einem Tage. Sie finden aber auf Grund der jetzigen Gesetzgebung eine zu ausgedehnte Anwendung und es erscheint daher eine Einschränkung derselben in Bezug auf Anordnung und Anwendung geboten.

II. Bei der Einschränkung der kurzzeitigen Freiheitsstrafen ist davon auszugehen, dass einerseits erstmalige Gesetzesverletzungen nicht zur Verbüssung einer Freiheitsstrafe führen müssen, sondern durch andere Maassregeln gesühnt werden können, dass andererseits die Möglichkeit geschaffen wird, in geeigneten Fällen die Freiheitsentziehung zu verlängern.

III. Zu diesem Zwecke empfiehlt der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten der Gesetzgebung:

a) facultative Zulassung des Verweises mit Kostenfolge auch für Erwachsene bei allen Uebertretungen und bei leichteren Vergehen;

b) vermehrte wahlweise Zulassung der Geldstrafe bei Uebertretungen und leichteren Vergehen, wobei jedoch zu beachten wäre, dass die Geldstrafe dem Vermögen des zu Verurtheilenden angepasst und dass die Einziehung derselben durch Zulassung von Theilzahlungen und Erweiterung der Zugriffsfähigkeit auf das Vermögen erleichtert wird Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt Zwangsarbeit an die Stelle, welche im

Freien oder mit Internirung im Gefängniss während der Arbeitszeit unter Aufsicht zu leisten ist;

c) weitere Ausgestaltung der Verweisung in eine Arbeitsanstalt, wenn nothwendig durch Verlängerung der Einsperrungszeit und obligatorische Einführung dieser Maassnahme bei Rückfall in Bettel, Landstreicherei und Unzucht.

Zu Frage 3.

Thesen:

I. Fortschreitende Durchführung des prinzipiell als wirksamstes Haftsystem anerkannten Trennungssystems.

II. Allmählige grundsätzliche Beschränkung der Kopfzahl der Gefangenen in Zuchthäusern und Gefängnissen, in welchen ständig mehr als 500 Gefangene detinirt sind.

III. Grundsätzliche Errichtung besonderer Anstalten zum Vollzug der Zuchthausstrafen und zum Vollzug längerer Gefängnissstrafen, jedenfalls allmählige grundsätzliche Reorganisation der Anstalten, in welchen beide Sträflingsarten unter einem Dache verwahrt sind.

IV. Durchführung des Grundsatzes, dass längere Freiheitsstrafen (über 3 Monate) nur in grösseren Anstalten (Centralgefängnissen) vollstreckt werden. Die Vollstreckung von kurzzeitigen Freiheitsstrafen in den Centralgefängnissen ist dadurch nicht ausgeschlossen.

V. Aufstellung von gemeinsamen Grundsätzen, welche bei Bestellung von Militäranwärtern und anderen Personen zu Unterbeamten Beachtung finden müssen.

VI. Einrichtungen zur Belehrung der Unterbeamten über die Aufgaben des Strafvollzugs und die Handhabung ihres Dienstes.

VII. Neuregulirung der Disciplinarstrafen, insbesondere mit der Maassgabe, dass

a) die Disciplinarstrafe des Arrestes auch in dem Falle gegen den Gefangenen zum Vollzug gebracht werden darf, wenn die Dauer des Arrestes die urtheilsmässige Strafzeit überschreiten sollte,

b) die Dauer der während der Strafzeit verbüssten geschärften Arreststrafen auf die Strafzeit nicht anzurechnen ist.

VIII. Amtliche Verpflichtung der Strafanstaltsbeamten zur Förderung der Schutzfürsorge für die zu Entlassenden.

IX. Regulativmässige Bestimmung darüber, welche Verfügung einerseits der Anstaltsverwaltung, andererseits dem Gefangenen bezüglich des diesem während der Strafzeit gut geschriebenen Arbeitsgeschenks zustehen soll.

X. Bei Gefängnissstrafen ist die Selbstbeköstigung und das Tragen der eigenen Kleidung ausgeschlossen.

Zu Frage 4.

These:

Der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten muss die gesetzliche Regelung des Strafvollzugs verlangen, weil die Thatsachen lehren, dass ohne sie ein einheitlicher gleichmässiger Vollzug der im Deutschen Reich erkannten Freiheitsstrafen nicht möglich ist.

Beilage V.

Zusammenstellung

der

aus der Berathung und Abstimmung in den Hauptversammlungen hervorgegangenen Beschlüsse.

Frage 1.

Ist nach den Erfahrungen, welche mit der Anwendung von kurzzeitigen Freiheitsstrafen nach der bestehenden Gesetzgebung gemacht wurden, eine Aenderung im Vollzuge derselben geboten?

Welche Vorschläge könnten zu solcher Aenderung gemacht werden?

Beschlüsse:

I. Der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten spricht als seine Ueberzeugung aus:

Die mit den kurzzeitigen Freiheitsstrafen bei ihrer gegenwärtigen Vollzugsart gemachten Erfahrungen drängen zu einer Aenderung im Vollzuge derselben. Unter kurzzeitigen Freiheitsstrafen werden solche bis zur Dauer von einschliesslich 3 Monaten verstanden.

II. Der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten wünscht, dass der Vollzug der kurzzeitigen Freiheitsstrafen nach folgenden Grundsätzen geregelt werde:

a) Die gegenseitige sittliche Verschlechterung der Gefangenen während ihres Aufenthalts am Straforte muss verhütet werden;

b) der Entschluss der Bestraften zur Rückkehr in eine gesetzmässige Lebensweise beim Wiedereintritt in die Gesellschaft ist zu wecken, zu stärken und zu fördern;

c) der Ernst der Strafe muss den Bestraften nöthigenfalls durch Verschärfung derselben eindringlich zum Bewusstsein gebracht, die Wirksamkeit der Strafe dadurch erhöht werden.

III. Zur Durchführung der unter II erwähnten Grundsätze für den Vollzug kurzzeitiger Freiheitsstrafen empfiehlt der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten folgende Maassnahmen:

a) Es ist wünschenswerth, die kleineren Gefängnisse der sachkundigen Oberleitung durch Strafanstaltsbeamte zu unterstellen. Die Beamten zur Verwaltung und Aufsicht in den kleineren Gefängnissen sind vorzugsweise aus dem Kreise der in grösseren Anstalten vorgebildeten Personen zu wählen;

b) der Vollzug aller kurzzeitigen Freiheitsstrafen, also auch der Haftstrafen, soll in Einzelhaft erfolgen; die Einzelzellen können für diesen Zweck auch kleiner sein als die sonst allgemein üblichen;

c) für alle Gefangene mit kurzer Strafzeit, also auch für Haftgefangene, ist die Arbeit obligatorisch; der Gefangene kann aber nach dem Ermessen des Gefängnissvorstehers auch ohne Arbeit gelassen werden;

d) auch für die Gefangenen mit kurzzeitigen Strafen ist Seelsorge einzuführen. Desgleichen ist die Schutzfürsorge auf sie auszudehnen, wenn sie von denselben begehrt bezw. von den Gefängnissbeamten für sie als nothwendig erachtet wird. (Letzteres insbesondere bezüglich der Jugendlichen durch Erwirkung der Zwangserziehung, Benachrichtigung der Eltern [Lehrer] oder der Vormundschaftsbehörden.)

e) die Einführung verschärfter Freiheitsstrafen im Wege der Gesetzgebung erscheint angezeigt. Verschärfte Freiheitsstrafen werden beispielsweise bei Rohheitsdelikten und für mit Freiheitsstrafen vorbestrafte Personen zu erkennen sein.

Digitized by Google

Frage 2.

Ist nach den Erfahrungen, welche mit der Anordnung von kurzzeitigen Freiheitsstrafen nach der bestehenden Gesetzgebung gemacht wurden, eine Einschränkung der Fälle, in welchen sie Anwendung finden, geboten und welche Vorschläge könnten zu solcher Einschränkung gemacht werden?

Beschlüsse:

I. Der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten spricht als seine Ueberzeugung aus:

Die kurzzeitigen Freiheitsstrafen sind unentbehrlich und an sich nicht verwerflich, auch nicht im Mindestmaasse von einem Tage. Sie finden aber auf Grund der jetzigen Gesetzgebung eine zu ausgedehnte Anwendung und es erscheint daher eine Einschränkung derselben in Bezug auf Anordnung und Anwendung geboten.

II. Bei der Einschränkung der kurzzeitigen Freiheitsstrafen ist davon auszugehen, dass einerseits erstmalige Gesetzesverletzungen nicht zur Verbüssung einer Freiheitsstrafe führen müssen, sondern durch andere Maassregeln gesühnt werden können, dass andererseits die Möglichkeit geschaffen wird, in geeigneten Fällen die Freiheitsentziehung zu verlängern.

III. Zu diesem Zwecke empfiehlt der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten der Gesetzgebung:

a) facultative Zulassung des Verweises mit Kostenfolge auch für Erwachsene bei allen Uebertretungen und bei leichteren Vergehen;

b) vermehrte wahlweise Zulassung der Geldstrafe bei Uebertretungen und leichteren Vergehen, wobei jedoch zu beachten wäre, dass bei der Geldstrafe und bei der Abmessung der subsidiären Strafe auf die wirthschaftliche Lage des zu Verurtheilenden Rücksicht zu nehmen ist und dass die Einziehung der Geldstrafe durch Zulassung von Theilzahlungen erleichtert wird.

Digitized by Google

c) weitere Ausgestaltung der Verweisung in eine Arbeitsanstalt, wenn nothwendig durch Verlängerung der Einsperrungszeit und obligatorische Einführung dieser Maassnahme bei Rückfall in Bettel, Landstreicherei und Unzucht.

Frage 3.

Welche Aenderungen auf dem Gebiete der Gefängnissverwaltung werden empfohlen, um dem Strafvollzug eine bessere Wirkung zu sichern, als dies unter dem gegenwärtigen Gefängnissregime der Fall sein kann?

Beschlüsse:

I. Fortschreitende Durchführung des prinzipiell als wirksamstes Haftsystem anerkannten Trennungssystems.

II. Allmählige grundsätzliche Beschränkung der Kopfzahl der Gefangenen in Zuchthäusern und Gefängnissen, in welchen ständig mehr als 500 Gefangene detinirt sind.

III. Grundsätzliche Errichtung besonderer Anstalten zum Vollzug der Zuchthausstrafen und zum Vollzug längerer Gefängnissstrafen, jedenfalls allmählige grundsätzliche Reorganisation der Anstalten, in welchen beide Sträflingsarten unter einem Dache verwahrt sind.

IV. Durchführung des Grundsatzes, dass längere Freiheitsstrafen (über 3 Monate) nur in grösseren Anstalten (Centralgefängnissen) vollstreckt werden. Die Vollstreckung von kurzzeitigen Freiheitsstrafen in den Centralgefängnissen ist dadurch nicht ausgeschlossen.

V. Aufstellung von gemeinsamen Grundsätzen, welche bei Bestellung von Militairanwärtern und anderen Personen zu Unterbeamten Beachtung finden müssen.

VI. Einrichtungen zur Belehrung der Unterbeamten über die Aufgaben des Strafvollzugs und die Handhabung ihres Dienstes.

VII. Neuregulirung der Disciplinartstrafen, insbesondere mit der Maassgabe, dass die Disciplinarstrafe des Arrestes auch in dem Falle gegen den Gefangenen zum Vollzug

gebracht werden darf, wenn die Dauer des Arrestes die urtheilsmässige Strafzeit überschreiten sollte.

VIII. Amtliche Verpflichtung der Strafanstaltsbeamten zur Förderung der Schutzfürsorge für die zu Entlassenden.

IX. Regulativmässige Bestimmung darüber, welche Verfügung einerseits der Anstaltsverwaltung, andererseits dem Gefangenen bezüglich des diesem während der Strafzeit gut geschriebenen Arbeitsgeschenks zustehen soll.

X. Bei den in Centralanstalten zu verbüssenden Strafen ist die Selbstbeköstigung ausgeschlossen. (Die Ausschliessung des Tragens der eigenen Kleidung bei Gefängnissstrafen wurde von der Versammlung ausdrücklich abgelehnt.)

Frage 4.

Soll die Versammlung der deutschen Strafanstaltsbeamten die gesetzliche Regelung des Strafvollzugs verlangen?

Beschluss:

Der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten muss die gesetzliche Regelung des Strafvollzugs verlangen, weil die Thatsachen lehren, dass ohne sie ein einheitlicher gleichmässiger Vollzug der im Deutschen Reich erkannten Freiheitsstrafen nicht möglich ist.

I. Sitzung.

Donnerstag den 17. Mai, Vormittags 9 Uhr.

Geh. Justizrath Dr. Wirth: Meine hochverehrten Herren! Als Vorsitzender des Ausschusses des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten begrüsse ich Sie hier und danke Ihnen für das zahlreiche Erscheinen auf unsere Einladung. Ich eröffne die 10. Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten. Herr Staatsminister Dr. Spies will dem Vereine die Ehre geben, ihn zu begrüssen.

Wirklicher Geheimrath Dr. jur. Spies, Excellenz: Meine hochgeehrten Herren! Es ist mir der ehrenvolle Auftrag zu Theil geworden, Sie vor Beginn Ihrer Verhandlungen an dieser Stätte zu begrüssen. Die Aufgabe, die Ihr Verein sich gestellt hat, ist eine grosse, ihre Lösung, wie die aller grossen Aufgaben, eine schwierige. Sie ist nicht möglich, ohne dass die Ergebnisse mehr als Einer Wissenschaft sorgfältige Berücksichtigung finden. Indem die Gefängnisskunde die wahren Strafzwecke fördern will, steht sie in untrennbarem Zusammenhange mit den obersten Grundsätzen der gesammten Strafrechts-Wissenschaft; denn es fragt sich, welches die wahren Strafzwecke sind. Den Dienst, den ihr die Theorie des Strafrechts leistet, giebt die Gefängnisskunde der praktischen Strafjustiz zurück, die ohne sie in Gefahr kommen würde, bald einem Schwerte ohne Klinge zu gleichen. Indem die Gefängnisskunde die richtig erkannten Strafzwecke praktisch realisiren will, bedarf sie der Beherrschung wichtiger Gebiete der nationalen und der empirischen

Psychologie. Unentbehrlich ist ihr auch die stäte Rücksicht auf den socialen Zustand der Nation. Alles dieses würde nicht genügen, wenn nicht in den leitenden Männern der Strafanstalten die sittlichen Forderungen der Humanität stets lebendig wären, ohne dass dadurch der Ernst und die Fühlbarkeit der Strafe abgeschwächt würde. Schwierig, meine hochgeehrten Herren, wie hiernach die Aufgabe Ihres Vereins sich darstellt, so bietet andererseits dessen Zusammensetzung, die Persönlichkeit der darin verbundenen hochbegabten und erfahrenen Männer und ihrer über ganz Deutschland und dessen Grenzen hinaus rühmlichst bekannten Führer die Gewähr, dass der Verein sein Ziel erreichen wird. Grosse Ergebnisse sind durch Ihre Thätigkeit schon gewonnen worden. Das Dunkel, das auf vielen Gebieten der Gefängnisskunde lagerte, hat sich durch die Arbeit ihres Vereins zu lichten begonnen. Möge auch die diesjährige Versammlung dazu beitragen, den Verein auf dem mühevollen aber aussichtsreichen Wege, den er zu wandeln hat, seinem Ziele näher zu bringen. In diesem Sinne und mit diesem Wunsche, dessen Erfüllung mir nicht zweifelhaft ist, habe ich die Ehre, Sie in unserer Stadt von Herzen willkommen zu heissen. (Lebhafter Beifall.)

Geh. Justizrath Dr. Wirth: Meine hochgeehrten Herren! Ich habe Ihnen eine hocherfreuliche Mittheilung zu machen. Se. Königliche Hoheit, Prinz Albrecht von Preussen, Regent des Herzogthums Braunschweig, hat die Gnade gehabt, mir das Kommandeur-Kreuz 2. Klasse des Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen Allergnädigst zu verleihen. Diese hohe Auszeichnung ist natürlich zuerst für mich eine ganz bedeutende und werthvolle, aber ich bin überzeugt, dass sie nicht allein mir, sondern auch dem Verein gilt, dass sie dem Verein ein Beweis der Anerkennung sein soll für seine Thätigkeit, für seine Bestrebungen. Wir sind für diese hohe Auszeichnung Sr. Königlichen Hoheit den devotesten Dank schuldig und ich bitte Sie, Sich von Ihren Plätzen zu erheben und diesem Dank dadurch Ausdruck zu geben, dass Sie mit mir einstimmen in den Ruf: Se. Königliche Hoheit,

Digitized by Google

der Prinz Albrecht von Preussen, lebe hoch, hoch, hoch! (Geschieht.)

Nach den Statuten müssen wir jetzt zu der Bildung unseres Präsidiums schreiten. Ihr Ausschuss schlägt Ihnen vor, als Vorsitzenden für unsere Versammlungen den Herrn Senatspräsidenten, Staatsrath von Köstlin aus Stuttgart zu wählen. Wenn die Versammlung damit einverstanden ist und auch der Herr Staatsrath die Wahl annehmen will, so bitte ich denselben, den Platz des Präsidenten einzunehmen. (Geschieht.)

Staatsrath v. Köstlin: Meine hochverehrten Herren! Ich danke Ihnen für diesen neuen Beweis Ihres Zutrauens und ich will versuchen, soweit es in meinen Kräften steht, die Verhandlungen dieser Tage unparteiisch und sachgemäss zu leiten; ich bitte dabei um Ihrer Aller Unterstützung.

Es ist nach den Statuten meine Aufgabe, das Bureau zu constituiren und ich möchte mir vorzuschlagen erlauben, als Stellvertreter des Präsidenten zu berufen, die Herren Geh. Ober-Justizrath Dr. Starke aus Berlin, Geh. Ober-Reg.-Rath Freiherr von der Goltz aus Strassburg, Geh. Reg.-Rath Dr. v. Bernewitz aus Dresden und Geh. Reg.-Rath Dr. v. Tischendorf aus Berlin. Darf ich die Herren ersuchen, an meiner Seite Platz zu nehmen. Als Schriftführer berufe ich die Herren Pastor Dr. v. Koblinski aus Düsseldorf und Assessor v. Praun aus Braunschweig.

Nachdem das Bureau nunmehr constituirt ist, ersuche ich den Geh. Justizrath Dr. Wirth, der Versammlung den Geschäftsbericht mitzutheilen. Ich erlaube mir die Bemerkung vorauszuschicken, dass für unsere Verhandlungen in der Geschäftsordnung die Bestimmung getroffen ist, dass Vorträge freigehalten, nicht abgelesen werden sollen, dass dieselben höchstens eine halbe Stunde dauern dürfen, und dass in der Diskussion Niemand länger als 10 Minuten sprechen soll. Wer sich zum Worte melden will, hat aufzustehen und dieses unter Nennung seines Namens dem Herrn Schriftführer Dr. v. Koblinski anzuzeigen.

Geh. Rath Dr. Wirth: Meine hochverehrten Herren! Bevor ich den Geschäftsbericht erstatte, möchte ich noch

einige Anträge, welche gestern in der Ausschusssitzung berathen worden sind, der Versammlung theils zur Kenntniss bringen, theils zur Beschlussfassung vortragen. Der erste Antrag ist die Ernennung von Ehrenmitgliedern, welche auf Grund des § 6 der Satzungen von der Versammlung genehmigt und beschlossen werden müssen. Der Ausschuss schlägt Ihnen als zu ernennende Ehrenmitglieder vor in erster Linie: Herrn Dr. von Jagemann, z. Z. badischer Gesandter und bevollmächtigter Minister in Berlin, früher Decernent für Gefängnisswesen im Justiz-Ministerium zu Karlsruhe. Sie wissen, dass derselbe wiederholt Präsident unserer Versammlungen war, dass er nicht nur speciell um die Gestaltung des badischen Gefängnisswesens sich grosse Verdienste erworben hat, sondern auch um die Förderung des Gefängnisswesens im Allgemeinen, sowohl in der Theorie, als auch in der Praxis. Wir können nur einen kleinen Theil des Dankes und unserer Werthschätzung dem Herrn, der jetzt unserem Vereine nicht mehr als Mitglied angehört, dadurch zu erkennen geben, dass wir ihn bitten, die Ernennung zum Ehrenmitgliede unseres Vereins anzunehmen.

Der zweite Herr, welchen der Ausschuss Ihnen als Ehrenmitglied des Vereins vorschlägt, ist der Vorsitzende des Centralcomités des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängnisswesen, Direktor Hürbin in Lenzburg. Die Herren aus der Schweiz haben sich uns stets in sehr freundlicher Weise genähert, insbesondere gelegentlich der Versammlung in Freiburg im Jahre 1889. Sie haben uns geehrt bei der damaligen Feier des 25jährigen Jubiläums unseres Vereins mit der Widmung eines Ehrenbechers und wir haben, als sie vor Kurzem ihr 25jähriges Vereinsjubiläum feierten, diese Aufmerksamkeit durch die Widmung eines Ehrenbechers an sie erwidert. Bei allen Gelegenheiten hat aber Herr Hürbin immer soviel Interesse an unserem Verein und so viel Freundlichkeit und Brüderlichkeit zu erkennen gegeben, dass wir wohl gut thun, wenn wir uns diesen Herrn noch etwas näher dadurch verbinden, dass wir ihn zu unserm

Ehrenmitgliede ernennen. Ich bitte nun den Herrn Präsidenten, die Versammlung aufzufordern, dem Antrage Ihres Ausschusses die Zustimmung dazu zu geben, dass die Herren Dr. v. Jagemann und Hürbin zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.

Präsident: Ich frage, ob Sie diesem einstimmigen Antrage des Ausschusses zustimmen und ich bitte Diejenigen, welche dagegen sind, sich von den Sitzen zu erheben. — Es erhebt sich Niemand, also ist der Antrag des Ausschusses einstimmig angenommen.

Geh. Rath Dr. Wirth: Ich werde mir die Ehre geben, die beiden Herren von diesem Beschlusse in Kenntniss zu setzen.

Sodann hat Ihr Ausschuss verschiedene Aenderungen der Satzungen in Vorschlag zu bringen. Es sind leider nicht mehr so viele Exemplare der Satzungen in unserem Besitz, dass wir jedem Mitgliede ein Exemplar in die Hand geben könnten, ich muss deshalb diejenigen Paragraphen, welche geändert werden sollen, im Wortlaut mittheilen.

Der Ausschuss beantragt zunächst, den § 3 der Satzungen, welcher lautet:

> „Der Verein hält in der Regel alle zwei Jahre eine Versammlung; der Ausschuss kann indess ausnahmsweise auch die Versammlung erst im dritten Jahre berufen“,

dahin abzuändern, dass derselbe für die Folge lautet:

> „Der Verein hält in der Regel alle drei Jahre eine Versammlung.“

In dieser Fassung entspricht der Paragraph den thatsächlichen Verhältnissen; denn in Wirklichkeit ist, so lange der Verein besteht, in der Regel nur alle drei Jahre eine Versammlung abgehalten worden und nicht in der Regel alle zwei Jahre. Deshalb hält es auch Ihr Ausschuss für richtig, dies in den Statuten zum Ausdruck zu bringen.

Präsident: Nach § 17 der Satzungen können Aenderungen der Statuten nur in den Vereinsversammlungen durch Beschluss von $^2/_3$ Majorität der anwesenden stimm-

berechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ich darf wohl annehmen, dass die Anwesenden sämmtlich stimmberechtigte Vereinsmitglieder sind, oder doch nur mit vereinzelten Ausnahmen. Trifft das nicht zu, so möchte ich bitten, dass diejenigen Herren, welche nicht Vereinsmitglieder sind, auf beiden Seiten, die stimmberechtigten Vereinsmitglieder aber in der Mitte des Saales Platz nehmen. Ich bitte nunmehr diejenigen, welche für die vorgeschlagene Aenderung sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Ich konstatire hiemit die einstimmige Annahme der vorgeschlagenen Aenderung.

Geh. Rath Dr. Wirth: § 4 lautet:

> „Zur Mitgliedschaft am Verein berechtigt sind die höheren Beamten der deutschen Strafanstalten und die Beamten ihrer Aufsichtsbehörden, sowie alle Verwaltungs- und Gerichtsbeamten, die zu dem Gefängnisswesen in dienstlicher Beziehung stehen, die Lehrer der Rechtswissenschaft an den deutschen Universitäten und die Vorstands-Mitglieder der Landes- bezw. Provinzialvereine für Gefängniss- und Schutzwesen. Unter den höheren Beamten der deutschen Strafanstalten sind auch Aerzte, Geistliche und Lehrer zu verstehen.“

Wir haben in diesem Satze der Statuten immer eine Lücke gefunden insofern, als wir schon beinahe so lange der Verein besteht, nicht blos die Beamten der deutschen, sondern auch die der österreichisch-ungarischen Strafanstalten als Mitglieder in unserm Verein, aber keinen Rechtstitel dafür haben. Ein solcher wird daher in den Satzungen zum Ausdruck zu bringen und den Herren aus Oesterreich-Ungarn die Gewissheit zu geben sein, dass sie nicht blos geduldete, sondern auch vollberechtigte Mitglieder unseres Vereins sind. Ihr Ausschuss schlägt Ihnen daher vor, den Eingang des ersten Satzes also lauten zu lassen:

> „Zur Mitgliedschaft am Verein berechtigt sind die höheren Beamten der deutschen und der österreichisch-ungarischen Strafanstalten“ . .,

und die Fortsetzung:

„Die Lehrer der Rechtswissenschaft an den deutschen und österreichisch-ungarischen Universitäten".

Ausserdem sind bislang noch die Beamten der Arbeits- und Besserungshäuser nicht besonders in den Statuten benannt gewesen, weil wir stets der Ansicht waren, dass diese Herren von Haus aus Beamte der deutschen Strafanstalten sind. Es giebt aber auch andere Meinungen über diesen Punkt und Ihr Ausschuss erachtet es daher für zweckmässig, in dem ersten Satze hinter dem Worte „Strafanstalten" noch einzuschalten;

„sowie die der Arbeits- und Besserungshäuser"

Präsident: Es verlangt Niemand das Wort gegen diesen Antrag; ich konstatire daher die einstimmige Annahme desselben durch die Versammlung.

Geh. Rath Dr. Wirth: § 7 lautet in seinem Eingange:

„Jedes Vereinsmitglied zahlt einen jährlichen Beitrag von 4 Reichsmark."

Bei diesem Wortlaute waren wir häufig in Verlegenheit und noch mehr die österreichisch-ungarischen Mitglieder, wie sie diese 4 Mark bei uns einzahlen sollten, sie mussten immer auf die Valuta Rücksicht nehmen, oder sich die 4 Mark erst irgendwo einwechseln. Ihr Ausschuss schlägt deshalb vor, in § 7 der Satzungen zu sagen:

„Jedes Vereinsmitglied zahlt einen jährlichen Beitrag von 4 Reichsmark, die Vereinsmitglieder aus Oesterreich-Ungarn einen solchen von . . . Kronen . . . Heller."

Da Oesterreich-Ungarn zur Zeit zu einer neuen Währung übergeht, so wird es der Vereinsleitung überlassen werden können, den zutreffenden Betrag hier nachträglich einzustellen. Die neue Fassung des Paragraphen ermöglicht, dass die Herren aus Oesterreich-Ungarn ohne weitere Umstände genau wissen, welchen Betrag sie zu zahlen haben und dass sie ihre Beiträge in österreichischer Münze zahlen können.

Präsident: Wenn zu diesem Antrage Niemand das Wort verlangt, darf ich wohl annehmen, dass er einstimmig gut geheissen wird. (Zustimmung.)

Geh.-R. Dr. Wirth: Der § 8 unserer Satzungen lautet:

„Die Geschäfte des Vereins leitet ein Ausschuss von 18 Mitgliedern, welcher von der Versammlung für die Zeit von der einen bis zur andern Versammlung durch Acclamation gewählt wird."

Hier schlägt Ihnen der Ausschuss vor, statt „18" zu setzen „24" und zwar aus dem Grunde, weil nach den gemachten Erfahrungen von den 18 Mitgliedern immer ein grösserer oder kleinerer Theil nicht in der Lage ist, zu den Sitzungen zu erscheinen, oder zu den Ausschussarbeiten einen Beitrag zu liefern, und ebenso lässt sich mit den 18 Mitgliedern, wenn davon schon 6 Mitglieder abgehen sollen für den Ort, an dem die Vereinsleitung ihren Sitz hat, nicht gut mehr das Resultat erreichen, dass möglichst jeder deutsche Bundesstaat mit einem Repräsentanten im Ausschuss vertreten ist.

Ich glaube, es wird besser werden, wenn die Zahl der Ausschussmitglieder auf 24 erhöht wird. Es ist das eine Sache, die sich durch die Erfahrung als Bedürfniss herausgestellt hat.

Der § 9 lautet in seinem Eingange:

„Die Vereinsversammlung verhandelt in pleno und in Abtheilungen."

Diese Bestimmung war bei Abfassung der Satzungen unseres Vereins von anderen derartigen Vereinigungen herübergenommen, aber in der Wirklichkeit ist es, so lange der Verein der deutschen Strafanstalts-Beamten Sitzungen abhält, nur einmal vorgekommen, dass die Vereins-Versammlung in pleno und in Abtheilungen verhandelt hat. Es wird das auch immer seine grossen Schwierigkeiten haben, dass unser Verein zugleich in pleno und in Abtheilungen verhandelt und zwar wegen der Kürze der Zeit, welche für die Verhandlungen verfügbar ist. Aber es könnte das eine oder andere Mal vorkommen, dass die Vorberathung einer

Frage in Abtheilungen gewünscht würde, und deshalb schlägt der Ausschuss der Versammlung vor, die Statuten dahin abzuändern, dass es in Zukunft heisst:

„Die Vereins-Versammlung verhandelt in der Regel in pleno, ausnahmsweise auf besonderen von der Versammlung genehmigten Wunsch in Abtheilungen.“

Die Versammlung würde also immer erst im einzelnen Falle bestimmen müssen, dass einmal auch in Abtheilungen verhandelt werden soll, sonst würde immer in pleno verhandelt werden. Diese Satzung entspricht der Geschichte des Vereins mehr als die bisher bestandene, und sie erscheint namentlich für die Vereinsleitung wichtig. Der folgende Absatz des § 9 wegen der Bildung von 3 Abtheilungen würde bei der Annahme der vorgeschlagenen Aenderung wegzufallen haben, während der Schlusssatz wieder bestehen bliebe.

Auf einen aus der Versammlung geäusserten Wunsch würde in § 10 an Stelle des Wortes: „Jede“ (Abtheilung) zu setzen sein: „Die“ (Abtheilung).

Präsident: Wer mit den hier vorgeschlagenen Aenderungen des § 8 und 9 und in deren Folge auch damit einverstanden ist, dass im § 10 an Stelle des Wortes „Jede“ gesetzt wird „Die“, wird gebeten, sich zu erheben. —

(Die grosse Mehrheit erhebt sich.)

Die Aenderungen sind angenommen.

Geh.-R. Dr. Wirth: § 12 der Satzungen lautet:

„Der Vorsitzende mit den bisherigen Ausschussmitgliedern und den 3 Abtheilungs-Vorständen schlagen der Versammlung die Mitglieder des Ausschusses vor.

Die zukünftige Redaktion soll lauten:

„Der Vorsitzende des Ausschusses mit den bisherigen Ausschussmitgliedern schlagen der Versammlung diejenigen Vereinsmitglieder vor, welche den Ausschuss bis zur nächsten Hauptversammlung bilden sollen.“

Die beantragte Aenderung ist Folge der Abänderung des § 9 und empfiehlt sich auch aus redaktionellen Rücksichten.

Präsident: Da sich Niemand zum Worte meldet, unterstelle ich, dass auch diese Statutenänderung des § 12 die Zustimmung der Versammlung gefunden hat.

(Zustimmung.)

Die Aenderung ist angenommen.

Geh.-R. Wirth: Ich werde nun die Satzungen nach den heutigen Beschlüssen der Versammlung neu redigiren, drucken lassen und sämmtlichen Mitgliedern bei nächster Gelegenheit ein Exemplar davon zustellen.

In unserer Geschäftsordnung haben wir seither die Bestimmung gehabt: „In den Versammlungen hat sich Jeder, der sprechen will, durch Aufstehen und Nennen seines Namens zum Wort zu melden."

Das ist in Wirklichkeit nicht gut ausführbar, denn das müsste ja meistentheils erfolgen, während ein Anderer spricht; es ist deshalb vorgeschlagen, diese Bestimmung dahin abzuändern, dass sie heisst:

„Derjenige, der sprechen will, meldet sich bei dem Herrn Schriftführer, der die Rednerliste führt."

Falls der sich zum Worte Meldende dem Herrn Schriftführer bekannt ist, kann er ja durch Aufstehen und Zeichengeben seine Eintragung in die Rednerliste veranlassen; andernfalls aber müsste er hingehen und seinen Namen in die Rednerliste eintragen lassen.

Präsident: Ich constatire, dass die Versammlung mit der vorgeschlagenen Aenderung der Geschäftsordnung einverstanden ist.

Geh.-R. Dr. Wirth: Jetzt habe ich noch die traurige Pflicht, Ihnen diejenigen Mitglieder des Vereins zu nennen, welche seit der Jubelfeier in Freiburg uns durch den Tod entrissen sind. Es ist das leider eine sehr lange Liste. Vor Allen erscheint hier der Gründer unseres Vereins: Herr Geh.-R. Ekert in Freiburg. Von den Ehrenmitgliedern:

Herr Professor Dr. von Orelli in Zürich. Von den Ausschussmitgliedern und Decernenten des Gefängnisswesens: Herr Wirkl. Geh. Ober-Reg.-R. Illing in Berlin, Ministerialrath und Sectionschef Ritter von Pichs in Wien, Ministerialrath von Reissenbach in München, Geh.-R. Sebaldt in Massfeld, Ober-Reg.-Rath Langreuter in Vechta, Direktor Streng in Hamburg, Reg.-R. Eichrodt in Bruchsal. Ausserdem habe ich soeben noch die Nachricht von dem Tode unseres Ehrenmitgliedes Geh. Reg.-R. d'Alinge in Oberkotzau erhalten. Derselbe war ein sehr thätiges und einflussreiches Mitglied unseres Vereins und Ausschusses, jetzt aber schon längere Zeit ausser Dienst und hat sich an unseren Verhandlungen schon seit einer Reihe von Jahren nicht mehr betheiligen können, sein Name wird in der Geschichte des deutschen Gefängnisswesens unvergänglich fortleben. Von den Mitgliedern des Vereins will ich Ihnen nur nennen: den Staatsrath Dr. von Binder in Stuttgart, Staatsrath Dr. von Duvernoy daselbst, Ober-Reg.-Rath Herzinger in Bayreuth, Konsistorialrath Natorp in Düsseldorf, Präsident des Oberlandesgerichts Albrecht in Frankfurt a. M., unsern lieben Freund, den Direktor Tauffer in Zenika und den Regierungsrath Loehlein in Karlsruhe.

Es ist noch eine weitere Anzahl von Vereinsmitgliedern gestorben, deren Namen sind im Vereinsheft immer genannt worden.

Nach der Tagesordnung habe ich Ihnen nunmehr den Geschäfts-Bericht zu erstatten. Derselbe umfasst die Vereinsthätigkeit in der Zeit vom Herbst 1889 bis heute.

Die schönen Tage der Feier des 25jährigen Vereinsjubiläums zu Freiburg gehörten der Vergangenheit an: wir erhielten darüber in einem Sonderheft zum 25. Bande des Vereinsorgans den von sichtlicher Befriedigung getragenen Bericht unseres unvergesslichen Vorsitzenden Ekert, mit dessen Bildniss geschmückt, dem bis zum Frühjahr 1892 der 26. Band in gewohnter Weise folgte.

Alles schien darauf hinzudeuten, dass das 2. Quinquennium des Bestehens unseres Vereins sich derselben günstigen

Auspizien zu erfreuen haben werde, wie das erste. Da traf uns im Mai 1892 die erschütternde Nachricht von dem plötzlichen Ableben unseres Führers und Freundes Ekert. Der Lebensnerv unseres Vereins war damit bedenklich getroffen, man konnte sich eben den Verein ohne Ekert an der Spitze desselben gar nicht denken. Die Ausschussmitglieder in Freiburg übernahmen die provisorische Fortführung der Geschäfte. Die Hauptaufgabe des Ausschusses war nun, einen neuen Vorsitzenden zu finden. Die Aufgabe zu lösen, war nicht leicht; es waren bei der Wahl schon eine ganze Reihe von Momenten, die für sie in Frage kamen, zu berücksichtigen, und waren diese gegeben, so brachte die Ablehnung der Wahl neue Schwierigkeiten. Wusste Jeder, der mit den Verhältnissen vertraut war, dass das Amt des Ausschussvorsitzenden zeitraubend, arbeitsreich, aufregend, ja mitunter recht unangenehm sei und grosse Selbstverleugnung und Hingabe an die Sache verlange, so musste sich auch Jeder wiederum sagen, dass es nicht leicht sein könne, Ekerts Nachfolger zu sein. Es konnte nicht befremden, dass die bezüglichen Verhandlungen des Ausschusses, an denen sich hauptsächlich von Jagemann, Pfarrer Krauss und Dr. Krohne betheiligten, längere Zeit in Anspruch nahmen, bis sie zu einem endgiltigen Resultat geführt waren. Dies trat im October 1892 ein. Es bestand darin, dass ich von den Ausschussmitgliedern einstimmig zu ihrem Vorsitzenden gewählt wurde, und dass ich mich zur Annahme der Wahl entschloss in der bestimmten Hoffnung, dass mich meine Collegen vom Ausschusse und im Verein bei Führung meines Amtes thatkräftig unterstützen würden. Ich darf gestehen, dass ich recht kleinmüthig und im Gefühle der Unzureichendheit meiner Kräfte an die neue Aufgabe herantrat, ich muss aber auch bekennen, dass ich im Laufe der Zeit, wenngleich entmuthigende Erfahrungen nicht ausblieben, doch keinen Anlass fand, meinen Entschluss zu bereuen, namentlich seitdem ich durch die Leistungen neuer dem Verein angehöriger Mitarbeiter und dadurch, dass ich Gelegenheit gehabt habe, jetzt deren

persönliche Bekanntschaft zu machen, die Ueberzeugung gewonnen habe, dass es möglich sein wird, mit vereinten Kräften den Verein nicht blos in seinem Bestande, sondern auch in dem Ansehen zu erhalten, das er sich durch seine bisherige Thätigkeit erworben hat.

Bei Uebernahme der Geschäfte durch mich waren durch statutenmässigen Beschluss der Ausschussmitglieder in den Ausschuss neu gewählt: an Stelle von Ekert Reg.-Rath Kopp, an Stelle von d'Alinge Ober-Reg.-Rath Böhmer, an Stelle von Bracker Direktor Baumgaertel, an Stelle von Goos Inspektor Denzner, an Stelle von Langreuter Direktor Hennig, an Stelle von Mohn Pfarrer Dr. von Koblinski, an Stelle von Dr. Marcardt Geh. Rath Dr. Baer, an Stelle von Streng Direktor Sichart. Zu seinem Schriftführer und Schatzmeister wählte der Ausschuss den Inspektor Denzner zu Plötzensee.

Im weiteren Verlaufe der Zeit schieden aus dem Ausschusse noch aus:

Durch den Tod Reg.-Rath Eichrodt, durch Austrittserklärung Direktor Hennig, durch Ausscheiden aus dem Verein Gesandter von Jagemann; an deren Stelle wählten die Ausschussmitglieder durch Cooptation die Herren: Landgerichtsdirektor Barschdorff in Berlin, Ober-Reg.-Rath Cruse in Wolfenbüttel, Ministerialrath Frhr. von der Goltz in Strassburg, sodass den heutigen Ausschuss bilden die Herren: 1. Dr. Baer, 2. Barschdorff, 3. Baumgaertel, 4. Böhmer, 5. Cruse, 6. Denzner, Schriftführer und Schatzmeister, 7. Frhr. von der Goltz, 8. Koestlin, 9. Dr. von Koblinski, 10. Kopp, 11. Krauss, 12. Dr. Krohne, 13. Leffler. 14. Miglitz, 15. Sichart, 16. Stellmacher, 17. Strosser, 18. Dr. Wirth, Vorsitzender.

Im November 1892 erfolgte die Uebergabe und der Transport des Vereinsarchivs, der Bibliothek, des Inventars, der Rechnungsnachweise und des Vereinsvermögens von Freiburg nach Plötzensee bei Berlin. Dieses mühselige Geschäft besorgten die Herren Krauss und Rudolf, welche sich schon vorher um die provisorische Leitung des Vereins be-

sonders verdient gemacht hatten, mit aufopfernder Hingabe. Ich spreche diesen Herren hier noch einmal im Namen des Vereins den verbindlichsten Dank dafür aus.

Die Gesammtzahl der Mitglieder des Vereins betrug 1889 647, im Dezember 1892 nur noch 605, jetzt ist sie wieder auf 636 gestiegen.

Die vornehmste Aufgabe der neuen Vereinsleitung musste es sein, das Erscheinen des Vereinsorgans, das durch den Tod seines bisherigen Redakteurs und das darauf folgende Interregnum eine unliebsame Unterbrechung erfahren hatte, wieder in regelmässigen Gang zu bringen. Mit Anspannung aller Kräfte und durch die bereitwilligste Mithilfe der Herren in Freiburg ist es denn auch gelungen, alsbald das 1. und 2. Heft des 27. Bandes herauszugeben und im Laufe des Jahres 1893 diesen noch das 3., 4., 5. und 6. Heft dieses Bandes, der damit seinen Abschluss erhielt, folgen zu lassen. Von vielen Seiten mir mündlich und schriftlich zugegangene Aeusserungen urtheilsfähiger Männer, die sich für die Sache interessirten und von dem Inhalt der Hefte voll befriedigt waren, gaben mir die Beruhigung, dass die Redaktion der Blätter ihrer Aufgabe gewachsen sei und ermuthigten zum Fortschreiten auf dem eingeschlagenen Wege, auf welchem vorzugsweise das von der früheren Redaktion gegebene Beispiel als Führer diente. Seit längerer Zeit schon hatte sich das dringende Bedürfniss herausgestellt, über das ungeheure Material, das sich in den erschienenen 26 Bänden des Vereinsorgans angesammelt hatte, eine übersichtliche Zusammenstellung zu haben, aus welcher leicht und sicher zu ersehen war, wo man über die vielen Fragen aus der Gesetzgebung, der Verwaltung, über die Statistik, die Geschichte des Gefängnisswesens etc., deren Erörterung und Wiedergabe den Inhalt unseres Vereinsorgans ausmachten, den gewünschten Aufschluss erhielt. Die Vereinsleitung unterzog sich auch dieser zeitraubenden und mühseligen Arbeit und hatte die Genugthuung, dass sie dieselbe unter dem Titel: „Generalregister“ noch im Jahre 1893 veröffentlichen und in Ihre Hände gelangen lassen konnte. Das Generalregister

nennt bei den Herausgebern zwar auch meinen Namen, ich habe aber an der Vollendung des Werks nur einen sehr bescheidenen Antheil. Die so verdienstvolle Arbeit ist hauptsächlich der sachverständigen und unermüdlichen Thätigkeit meines Mitarbeiters, des Herrn Inspektors Denzner, zuzuschreiben. Derselbe hat sich überhaupt den Vereinsarbeiten mit grösster Opferfreudigkeit gewidmet. Ich kann versichern: wenn er mir nicht so hilfreich gewesen wäre, hätte ich die Vereinsgeschäfte nicht bewältigen können.

In Fortsetzung der Herausgabe des Vereinsorgans konnten nun bis zum Frühjahr 1894 das 1. bis 4. Heft des 28. Bandes erscheinen. Die Versendung der Hefte erfolgte in der gewohnten Weise durch die Post an jedes einzelne Vereinsmitglied, an hohe und höchste Behörden und unserm Vereine verbundene Personen im In- und Auslande; eine grössere Anzahl Exemplare der erschienenen Hefte wird wie früher der Verlagshandlung von G. Weiss in Heidelberg für Rechnung des Vereins in Commission gegeben. Den Druck des Vereinsorgans, den seither die Wagner'sche Buchdruckerei in Freiburg besorgt hatte, musste die Redaktion aus geschäftlichen Rücksichten der Buchdruckerei von Gustav Ahrens in Berlin übertragen.

Die schwierigste Aufgabe trat inzwischen an die Vereinsleitung und ihren Ausschuss mit den Vorbereitungen zu der fälligen Vereinsversammlung heran. Schon vor Eintritt des uns Alle betrübenden Ereignisses hatte sich Ihr Ausschuss dahin schlüssig gemacht, dass die Vereinsversammlung nicht schon im Jahre 1892, sondern erst im Jahre 1893 zur gewohnten Zeit im Monat September und zwar in Gotha stattfinden solle. Aber auch der Ausführung dieses Planes stellten sich unüberwindliche Hindernisse in den Weg, und erst das überaus freundliche Entgegenkommen und dankbarst zu ehrende Wohlwollen der herzoglich braunschweigischen Regierung, wie die eifrigsten Bemühungen unseres Ausschussmitglieds, Herrn Oberregierungsraths Cruse zu Wolfenbüttel und des von ihm gebildeten Lokal-Comités zu Braunschweig konnten ihren Ausschuss den Beschluss fassen lassen,

dass die 10. Vereinsversammlung Mitte Mai 1894 zu Braunschweig abgehalten werden solle. Nur der herzoglich braunschweigischen Regierung, Herrn Cruse und seinem Lokal-Comité ist es zu danken, dass wir Sie hierher zur Versammlung einladen konnten, und wir freuen uns herzlich, dass Sie dieser Einladung in so grosser Anzahl Folge geleistet haben. Es ist nicht das erste Mal, dass unsere Versammlung in den wonnigen Tagen des Mai stattgefunden hat, es war dies schon 1863 in Stuttgart und 1864 in Bruchsal der Fall, und bei den günstigen Zeichen, die uns selbst der Himmel über alle Erwartung zu unserem Zusammensein giebt, werden wir uns vielleicht auch in Zukunft lieber im Mai als im September zusammenfinden.

Ueber die Vorarbeiten für die Versammlung, die eine umfangreiche Correspondenz mit den Ausschussmitgliedern und mit denjenigen Herren nothwendig machten, die für die Uebernahme der Erstattung von Gutachten und eines darüber in der Versammlung vorzutragenden Referats gewonnen werden mussten, haben Sie in dem Vereinsorgan ausführliche Mittheilungen erhalten. Mit den zu den einzelnen Fragen, welche hier zur Verhandlung kommen sollen, aufgestellten Thesen hat sich Ihr Ausschuss in seiner gestrigen Sitzung noch einmal eingehend beschäftigt. Sie sind in der veränderten Form, welche sie durch die Berathung und Beschlussfassung des Ausschusses erhalten haben, neu gedruckt worden und liegen Ihnen vor.

Das Vereinsarchiv ist neu geordnet und registrirt worden; zu der ziemlich umfangreichen Vereinsbibliothek wurde ein Katalog angefertigt; sie steht den Vereinsmitgliedern jederzeit zur Verfügung. Ueber die jährlichen Kassenabschlüsse geben die jeweiligen Mittheilungen in dem Vereinsorgan die erforderliche Auskunft. Die Rechenschaftsberichte für die Jahre 1889—1893 sind zur Einsicht Seitens der Vereinsmitglieder auf dem Tische des Präsidenten niedergelegt. Der Reservefonds des Vereinsvermögens beträgt zur Zeit 2685,36 M. und ist grösstentheils zinsbar angelegt.

Er muss leider zu sparsam verwaltet werden. Es werden dieses namentlich solche Herren empfunden haben, welche Mitarbeiter an unseren Blättern sind. Der Vereinsbeitrag ist aber so gering, dass er nur wenig mehr beträgt, als die Druck- und Versendungskosten der Blätter ausmachen, für Honorirung der Arbeiten bleibt gar zu wenig übrig; dieser Umstand beeinträchtigt die Thätigkeit der Redaktion bedeutend. Wir haben im Ausschuss beschlossen, um die Prüfung der Vereinsrechnungen Herrn Direktor Streitke zu bitten, und ich ersuche den Herrn Präsidenten, denselben zu befragen, ob er sich mit der Arbeit befassen will und ihm für diesen Fall die Prüfung zu übertragen. Er würde die Aufgabe haben, die Rechnungen im Laufe des heutigen Tages zu prüfen und uns morgen zu sagen, welche Erinnerungen er zu den Rechnungen und Kassenabschlüssen zu machen hat.

Präsident: Ich erlaube mir die Anfrage an Herrn Direktor Streitke, ob derselbe gewillt ist, dieses Amt zu übernehmen.

Direktor Streitke: Ich stehe Ihnen gern zur Verfügung.

Präsident: Dann bitte ich Sie, die Prüfung vorzunehmen und uns morgen über das Ergebniss derselben Bericht zu erstatten.

Geheimrath Dr. Wirth: Es sind von verschiedenen Herren noch Briefe eingegangen, in welchen sie sich wegen Nichterscheinens in der Versammlung entschuldigen. Der erste, der uns am meisten Sorge und Theilnahme hervorgerufen hat, ist die Mittheilung von unserm Ausschussmitgliede, Reichsgerichts-Rath Stellmacher, welcher schreibt, dass er ein schweres Darmleiden überstanden hätte und leider nicht im Stande sei, an der Versammlung theilzunehmen. Er bedauert dieses sehr und wünscht dem Vereine von ganzem Herzen den allerbesten Fortgang. — Weiter entschuldigt sich der Ministerial-Rath Hübsch in Karlsruhe, welcher durch die Tagung der badischen Landstände am Erscheinen verhindert ist.

Digitized by Google

Eine weitere Entschuldigung liegt vor von unserem Ausschussmitgliede, dem Direktor Sichart in Ludwigsburg, welcher einen Unfall erlitten hat und sich noch in ärztlicher Behandlung befindet, deren Ende nicht vorauszusehen ist. Eine recht bedauerliche Mittheilung bringt uns auch der ehemalige regelmässige Schriftführer unseres Vereins, Direktor Kaldewey, welcher wegen Unwohlseins der Versammlung nicht beiwohnen kann. Wie Sie wissen, ist der Grund und die Veranlassung zu dem Unwohlsein der schändliche Ueberfall, welchen ein Gefangener auf ihn gemacht hat und wodurch eine Verletzung der Lunge eingetreten ist. — Eine weitere Absage ist von dem Reg.-Rath Leffler, unserem Ausschussmitgliede, aus Italien eingegangen, der sich auf einer Reise dortselbst befindet. Noch einen freundlichen Brief schreibt uns der Direktor Heinrich Kühne aus St. Gallen, unser Ehrenmitglied, der sich freut, wenn er von unserem Vereine etwas sehen und hören kann, er hat einen ziemlich langen Brief geschrieben und bemerkt darin, dass er unter zunehmenden Mühsalen bereits eine Strecke weit in das 87. Lebensjahr hineingewatet sei. Er schreibt aber trotz seiner 87 Jahre noch sehr stramm und fest und kann man ihm zu dieser Gesundheit nur gratuliren. Er wünscht den Vereinsmitgliedern alles Gute.

Dann entschuldigt sich Geh.-R. Dr. Krohne aus Berlin und sagt, er könne wegen verschiedener Geschäfte wohl erst im Laufe des heutigen Vor- oder Nachmittags kommen; er bittet zugleich, aus dem Ausschusse ausscheiden zu dürfen, weil er durch andere Berufsgeschäfte so sehr in Anspruch genommen sei, dass er für den Verein nicht so thätig sein könne, wie er wohl möchte; er werde aber sonst dem Vereine seine vollste Theilnahme widmen, wie er dies auch seither bewiesen habe. — Sodann liegt eine Mittheilung aus Christiania von einem befreundeten Collegen, Dr. Daae, vor, welcher mittheilt, dass trotz aller Einwendungen, welche namentlich auch aus Deutschland gekommen seien, das Institut der bedingten Verurtheilung seit dem 2. Mai d. J. in die norwegische Strafgesetzgebung

aufgenommen worden sei. Er hat auch einen Auszug des Gesetzes mitgesandt, welcher in den Blättern veröffentlicht werden soll.

Das wäre Alles, was ich der geehrten Versammlung über die Geschäfte im Allgemeinen mitzutheilen hätte. Wenn der eine oder andere der Herren hieran noch eine Bemerkung oder eine Frage knüpfen will, so stehe ich gern zur Verfügung.

Präsident: Wünscht Jemand aus der Versammlung das Wort zum Geschäftsbericht? (Es meldet sich Niemand.)

Wenn nicht, so treten wir jetzt in die Berathung der nach der Tagesordnung zu behandelnden Fragen ein.

Ich ertheile zur I. Frage das Wort dem Referenten, Herrn Reg.-Rath Dr. v. Engelberg.

Frage 1.

Ist nach den Erfahrungen, welche mit der Anwendung von kurzzeitigen Freiheitsstrafen nach der bestehenden Gesetzgebung gemacht wurden, eine Aenderung im Vollzuge derselben geboten?

Welche Vorschläge könnten zu solcher Aenderung gemacht werden?

Reg.-Rath Dr. v. Engelberg: Hochansehnliche Versammlung! Ich bin dem ehrenvollen Rufe, hier Bericht zu erstatten, mit grossem Vergnügen nachgekommen. Der diesbezügliche Auftrag wurde mir aber erst in später Stunde zu Theil, ich muss deshalb um gebührende Nachsicht bitten, wenn in der einen oder anderen Frage die Informationen, welche ich besitze, nicht vollständig genügend erscheinen sollten.

Die Frage 1 ist aus dem praktischen Strafanstalts-Leben hervorgegangen, sie will das erklären und entrollen, was in den Strafanstalten seit einer Reihe von Jahren zuerst gedämmert hat, dann aber zur Gewissheit geworden ist; sie bezweckt eine Untersuchung darüber, ob die derzeitige Vollziehung der kurzen Freiheitsstrafen nicht mit Missständen verbunden ist, welche unter allen Umständen beseitigt werden

müssen. Es soll also nicht darauf eingegangen werden, ob die kurzzeitigen Freiheitsstrafen an und für sich eine Berechtigung besitzen oder nicht, wir wollen auch nicht erörtern, ob dem Wesen nach die kurzen Freiheitsstrafen begründet sind oder nicht, sondern wir wollen in der heutigen Versammlung nur die Frage klären, ob die kurzen Freiheitsstrafen in ihrer Anwendung, welche sie heute finden, auf Schwierigkeiten oder gar auf Missstände gestossen sind und wie diese beseitigt werden können.

Es ist Ihnen bekannt, dass die kurzzeitigen Freiheitsstrafen zum Schlagworte geworden sind und von der einen Seite deren Abschaffung, von der anderen deren Umgestaltung und endlich auch eine Aenderung in dem Vollzuge derselben gewünscht wird. Es ist nicht nur neuerdings, meine hochgeehrten Herren, diese Frage aufgetaucht, sondern sie ist auch in älteren Zeiten behandelt worden. Bereits im Jahre 1867 hat der nunmehr verstorbene Direktor d'Alinge sich mit derselben beschäftigt und ist dabei zu einem Resultate gekommen, welches in heutiger Zeit noch durchgängig als wahr zu gelten hat. Ich weise ferner darauf hin, dass der Verein in Stuttgart sich im Jahre 1877 damit befasst hat und sie auch auf dem internationalen Congress in Rom zur Sprache kam. Hieraus mögen Sie entnehmen, dass in der Sache selbst viel Neues von meiner Seite nicht geboten werden kann; es zeigt aber dieser Rückblick und die Hartnäckigkeit, mit welcher die interessirten Kreise in der Sache gearbeitet und an dem Thema festgehalten haben, die hohe Bedeutung, welche dieser Frage seitens der Praktiker beigemessen wird.

Nachdem ich dieses voraus geschickt habe, erlaube ich mir der hochansehnlichen Versammlung die Ansicht des Ausschusses über diese Frage vorzulegen. Wie Sie aus den schriftlichen Thesen ersehen haben, ist die Zahl derselben eine sehr grosse, ich werde mir deshalb die Ehre geben, nicht in einem einzigen fortlaufenden Vortrage die Ansicht des Ausschusses zur Kenntniss zu bringen, sondern die einzelnen Thesen zur Berathung und Diskussion zu stellen und

es wird auch jeweils nach den einzelnen Ziffern abgestimmt werden.

These I lautet: „Der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten spricht als seine Ueberzeugung aus:

Die mit den kurzzeitigen Freiheitsstrafen bei ihrer gegenwärtigen Vollzugsart gemachten Erfahrungen drängen zu einer Aenderung im Vollzuge derselben. Unter kurzzeitigen Freiheitsstrafen werden solche bis zur Dauer von einschliesslich 3 Monaten verstanden."

Wie Sie aus dem letzten Satze der These ersehen, giebt sie zugleich eine Definition der kurzzeitigen Freiheitsstrafen. Es ist das als nothwendig erschienen, wenn man bedenkt, in wie vielerlei Weise der Begriff der kurzzeitigen Freiheitsstrafen schon aufgefasst worden ist. Ich erinnere daran, dass Chuchull eine Strafe von 1—14 Tagen als eine kurzzeitige bezeichnet hat, ferner, dass auf dem internationalen Kongresse zu Rom Stevens Strafen, so lange als sie im Erkenntniss nach Tagen ausgedrückt wurden, als kurzzeitige ansehen möchte, während auf weiteren internationalen Kongressen namentlich von Simonson, eine Strafe bis zu drei Monaten als kurzzeitige angenommen wurde. Der Ausschuss möchte nun diese letztere Ansicht als die richtige festhalten, sodass Strafen, welche über 3 Monate hinausgehen, nicht in den Rahmen der heutigen Besprechung fallen.

Es hat sich auch noch die Frage ergeben, ob sich nicht die weitere Erörterung hiermit verknüpfen liesse, was unter Strafen in kleinen Gefängnissen zu verstehen sei. Die Vielseitigkeit der Organisation der Gefängnisse lässt aber diese Fassung der Frage nicht als geeignet erscheinen. In manchen Ländern werden in den sogenannten kleinen oder Gerichtsgefängnissen Strafen nur bis zu 4 Wochen vollzogen, in anderen aber auch Strafen von weit grösserer Tragweite. Es empfiehlt sich daher der Diskussion lediglich den Begriff kurzzeitiger Freiheitsstrafen, das sind Strafen bis zu 3 Monaten, zu Grunde zu legen und den vagen Begriff „Strafen in kleinen Gefängnissen" bei Seite zu lassen. Allerdings werden diese Strafen meistens nur in kleineren Ge-

fängnissen vollzogen, insbesondere die ganz kleinen Strafen werden regelmässig in kleinen Gefängnissen vollstreckt und es mag zugegeben werden, dass die heutige Frage sich deshalb vielfach mit der Frage deckt, wie überhaupt der Strafvollzug in den kleineren Gefängnissen gestaltet werden soll.

Wenn Sie nun bedenken, dass die kleineren Strafen an und für sich nur eine geringere Wirkung zu erzielen im Stande sind als grössere, weil durch sie die Hauptwirkung der langen Freiheitsentziehung, nämlich das Gefühl des Ausschlusses aus der menschlichen Gesellschaft nicht so erzielt werden kann, so kommen Sie zu dem Resultate, dass die kurzzeitigen Freiheitsstrafen zur Entfaltung ihrer Wirksamkeit einer besonderen Ausgestaltung bedürfen. Da letztere fehlt, ist eine Aenderung im Vollzug dieser Strafen geboten. —

Ein weiterer Uebelstand, der sich bei den kurzzeitigen Freiheitsstrafen herausgebildet hat, ist derjenige, dass dieselben in kleinen Gefängnissen eine ungeheuere Ueberfüllung verursachen und diese zu unerträglichen Zuständen geführt hat. Aus diesen Gründen ist die These I der Versammlung zur Beschlussfassung vorgelegt worden.

Präsident: Ich bitte, sich hierzu zum Worte zu melden. — Da sich Niemand meldet, schreiten wir zur Abstimmung. Diejenigen, welche gegen die These I sind, wollen sich erheben. — (Es erhebt sich Niemand.)

Die These I ist einstimmig angenommen.

Berichterstatter Reg.-R. Dr. von Engelberg: These II lautet:

Der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten wünscht, dass der Vollzug der kurzzeitigen Freiheitsstrafen nach folgenden Grundsätzen geregelt werde:

a) Die gegenseitige sittliche Verschlechterung der Gefangenen während ihres Aufenthaltes am Straforte muss verhütet werden;

b) der Entschluss der Bestraften zur Rückkehr in eine gesetzmässige Lebensweise beim Wiedereintritt in

die Gesellschaft ist zu wecken, zu stärken und zu fördern;

c) der Ernst der Strafe muss den Bestraften nöthigenfalls durch Verschärfung derselben eindringlich zum Bewusstsein gebracht, die Wirksamkeit der Strafe dadurch erhöht werden."

Nachdem in These I ausgesprochen worden ist, dass eine Aenderung im Vollzug kurzzeitiger Freiheitsstrafen nothwendig ist, behandelt die These II die Frage, inwiefern eine solche Aenderung geboten erscheint. Es sind darüber hier 3 Punkte herausgegriffen worden, welche hauptsächlich als veränderungsbedürftig hingestellt werden. In erster Linie ist es die Verhütung der Verschlechterung der Gefangenen. — Ich kann mich bezüglich dieses Gegenstandes kurz fassen, denn es liegt in der Natur der Sache, dass dieses unter allen Umständen verhütet werden muss. — Der Staat hat unzweifelhaft das Recht, zum Schutze seiner Autorität und seines Bestandes Angriffe abzuwehren oder zu bestrafen, die einzelne Individuen begangen haben; andererseits aber trifft ihn auch die Verpflichtung, dass die Verhütung und Bestrafung solcher Angriffe in einer Weise geregelt wird, welche verhindert, dass eine Verschlechterung des Individuums hierbei eintrete.

Der Punkt b behandelt eine viel bestrittene Frage. Die Gegner führen ins Feld, dass die kurzzeitigen Freiheitsstrafen überhaupt eine bessernde Wirkung nicht ausüben können, und dass in Folge dessen solche humanitäre Einrichtungen wegen der Kürze der Strafdauer undurchführbar und zwecklos seien.

Damit wird die Berechtigung unserer These aber nicht erschüttert. Die verlangte Einrichtung soll nicht dazu dienen, abgefeimte Verbrecher zu bekehren; um solche handelt es sich nicht.

Meine Herren! Betrachten Sie sich die Insassen der Gefängnisse, die zum Vollzug der kleinsten Strafen bestimmt sind, und Sie werden Viele finden, die Rath bedürfen und der Hülfe würdig sind. Wir haben dabei auch die kleinste

Strafe, von einem Tage, im Auge. Gerade diese kleinsten Strafen werden wegen Uebertretungen und Vergehungen verhängt, welche eine sittliche Verderbtheit nicht ohne Weiteres voraussetzen, also gegen Individuen, die in ihrem Innern noch einen guten Kern haben und noch bildungsfähig sind. Es ist von Wichtigkeit, dass in diesem Falle, wo noch nicht die vollste Wirkung eines verrohenden Lebenswandels eingetreten ist, eine Handhabe geboten wird, welche von einem weiteren Gehen auf der schiefen Ebene abhält. Die Ziffer c bedeutet einen gewissen Gegensatz zu b. Hier soll der Ernst der Strafe den Gefangenen zum Bewusstsein gebracht werden. Diese Forderung ist nothwendig, weil, wie wir Alle wissen, der Strafvollzug in kleinen Gefängnissen an Mängeln leidet, welche unter Umständen die Strafe nicht mehr als solche erscheinen lassen. Das liegt theils an der Einrichtung in diesen Gefängnissen, theils auch an den Individuen, an welchen die Strafe vollstreckt werden soll. Wenn ein Mensch, der mehrere grössere Strafen verbüsste, wieder einmal in eine kleinere Anstalt zurückkommt, weil er zufälligerweise in seinem Lebenswandel einmal eine kleinere Strafthat als sonst begangen hat, so muss die kleinere Strafe auf ihn fast wirkungslos sein, weil er schon grössere Strafen, die durch die Länge der Dauer und die Art des Vollzugs viel schwerer empfunden wurden, abgebüsst hat. Es ist daher nöthig, dass bezüglich dieser Fälle die kleineren Freiheitsstrafen mit einer gewissen Härte vollzogen werden können. Andererseits ist es auch für Denjenigen, der zum ersten Male kommt, nothwendig, dass die Strafe mit der ganzen Schwere und Wucht empfunden wird, denn es liegt eine grosse Gefahr darin, wenn der Vollzug kleinerer Strafen von einer gewissen Milde geleitet wird, weil der Eindruck sonst ein ungeheuer schwacher ist, und es nicht ausgeschlossen ist, dass leichtsinnig angelegte Charaktere daraus den Schluss ziehen, die Sache sei nicht so schlimm und eine Rückkehr von dem eingeschlagenen Lebenswandel erscheine nicht absolut nothwendig. Aus diesen Gründen dürfte die These II gerechtfertigt sein.

Präsident: Es meldet sich Niemand zum Wort gegen die These II und gegen die Ausführungen des Herrn Referenten. Ich constatire daher:

These II ist einstimmig angenommen.

Berichterstatter Dr. von Engelberg: Die These III lautet:

„Zur Durchführung der unter II erwähnten Grundsätze für den Vollzug kurzzeitiger Freiheitsstrafen empfiehlt der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten folgende Maassnahmen:

a) Es ist wünschenswerth, die kleineren Gefängnisse der sachkundigen Oberleitung durch Strafanstaltsbeamte zu unterstellen. Die Beamten zur Verwaltung und Aufsicht in den kleineren Gefängnissen sind vorzugsweise aus dem Kreise der in grösseren Anstalten vorgebildeten Personen zu wählen."

Meine Herren! Ich habe vorhin schon Gelegenheit gehabt, darauf hinzuweisen, dass man bei einem Vollzug der Strafe in kleineren Anstalten die Sache nicht leicht nehmen darf, da es sich unter Umständen darum handelt, Personen noch zu retten, welche sonst für immer dem Verbrecherthum verfallen sind. Dieser Gedanke hat uns besonders zu der These III geführt. Es ist wünschenswerth, ja nothwendig, dass eine sachkundige Oberleitung in den kleineren Anstalten besteht und das Personal auch in genügender Weise durchgebildet ist. Was die Oberbeamten der Strafanstalten betrifft, so sind deren Verhältnisse in den einzelnen Staaten Deutschlands in verschiedenster Weise geregelt. — Es kommt vor, dass die betreffenden Strafanstalten unter verschiedenen Ministerien stehen, und es kommt auch vor, dass die einzelnen Gefängnisse selber in vollständiger Unabhängigkeit von einander sind. Hierbei bildet sich vor Allem sehr leicht ein Schaden heraus, der schwer zu repariren ist, nämlich eine zu grosse Verschiedenheit der Behandlung in den einzelnen Gefängnissen. Ich will zugeben, dass trotz aller Hausordnungen und gleichartigen Bestimmungen in den verschiedenen Anstalten es doch

in der einen Anstalt nicht so ist wie in der anderen, weil hierbei die Individualität des Vorstandes so ungeheuer wichtig ist und so bedeutend in die Wagschale fällt. Dieser Umstand wird aber noch ins Unerträgliche verschärft, wenn eine gewisse Zusammenfassung der einzelnen Anstalten nicht stattfindet und durch das Fehlen einer Oberleitung der verschiedenen Strafanstalten jede Ausgleichung fehlt. Wenn die Gefängnisse unter dem Richter oder dem Staatsanwalt stehen, so hat dieses den Nachtheil nebenbei, dass diese Beamten durch Berufsgeschäfte in einer Weise in Anspruch genommen werden, die es ihnen unmöglich macht, die Sorgfalt auf die Gefängnisse zu verwenden, welche absolut nothwendig ist. Es giebt allerdings Fälle, in denen ein Gefängniss nur 2—3 Personen beherbergt, und dann möchte dieses wohl zulässig sein, aber in grösseren Städten, wie z. B. schon in Mannheim, würde es undurchführbar sein. Es ist dort ein Amtsgefängniss, worin durchschnittlich 200 Köpfe verpflegt werden müssen; eine solche Anstalt erfordert ein genaues Eingehen auf den ganzen Betrieb, und es kann einem Staatsanwalt oder Richter nicht zugemuthet werden, dass er die Leitung einer solchen Anstalt neben seinen anderen Geschäften in vollständig sachgemässer Weise besorgen soll. — Es fällt ferner die Controle furchtbar schwer, wenn der Oberbeamte nicht vollständig in den Strafanstaltsdienst eingelebt und eingeweiht ist.

Aus dem Gesagten folgt, dass auch die kleineren Gefängnisse der sachkundigen Oberleitung durch Strafanstaltsbeamte zu unterstellen sind und dieses einen eminenten Fortschritt im Vollzuge bedeuten würde.

Was den zweiten Satz des Passus a betrifft, dass nämlich die Beamten zur Verwaltung und Aufsicht in den kleineren Gefängnissen vorzugsweise aus dem Kreise der in grösseren Anstalten vorgebildeten Personen zu wählen sind, so ist das eine Forderung, welche unerlässlich ist. Sie haben vorhin schon von mir die Ansicht entwickeln hören, dass in kleineren Anstalten grosses Gewicht darauf gelegt werden muss, eine Verschlechterung der Gefangenen zu

verhüten, und die Behandlung derselben sachgemäss zu gestalten. Aber gerade bei kleineren Gefängnissen ist in sehr vielen Fällen der Vollzug ungeheuer schwer, und es kann den Beamten, welche darin nicht bewandert und erzogen sind (wenigstens nicht in dem Sinne, wie man die Aufseher erzieht), nicht zugemuthet werden, die Sträflinge in sachgemässer Weise zu behandeln. Ich habe gefunden, dass junge Aufseher oft keine Ahnung haben, wie wichtig es ist, einen Unterschied zu machen unter den einzelnen Kategorien der Sträflinge, welches Unrecht sie begehen, wenn sie nicht Individualisirungen eintreten lassen. In Folge dessen ist es auch bei Leuten, die aus anderen Ständen — z. B. vom Militair — herüber genommen werden, nicht denkbar, dass sie von Anfang an diese Unterscheidungen treffen können; es bedarf vielmehr einer langen Zeit, die Leute erst heranzubilden. Es ist richtig, dass das, was man von einem Gefangenenaufseher gewöhnlich verlangt, nämlich die Solidität, die Disciplin, die Strammheit und Ehrenhaftigkeit, bei einem Soldaten schon vorhanden ist, aber es gehört doch mehr dazu, ein tüchtiger Aufseher zu sein. Neben jenen Charaktereigenschaften ist ein gewisser Blick und eine Beobachtungsgabe, die nur langsam anerzogen und angelernt werden kann, unerlässlich. Um alle diese Eigenschaften im Aufsichtspersonal vereinigen zu können, ist die Forderung gestellt, dass die Aufseher für kleinere Anstalten in den grösseren Anstalten in sachgemässer Weise herangebildet werden.

Präsident: Auch zur These III Abs. a und zu dem Referat meldet sich Niemand zum Wort.

These III Abs. a ist also einstimmig angenommen.

Berichterstatter Dr. von Engelberg (fortfahrend):

b) „der Vollzug aller kurzzeitigen Freiheitsstrafen, also auch der Haftstrafen, soll in Einzelhaft erfolgen; die Einzelzellen können für diesen Zweck auch kleiner sein als die sonst allgemein üblichen.“ —

Die Einzelhaft ist vom Ausschusse vorgeschlagen worden, weil gerade durch das Fehlen von Einzelzellen die Haupt-

schäden in den kleineren Gefängnissen bedingt sind. Es ist in den kleineren Gefängnissen meist ein Konglomerat von Leuten vorhanden, das an Verschiedenheit nichts zu wünschen übrig lässt. Ich will annehmen, dass man überall durchgeführt hat, die Jugendlichen von den Erwachsenen zu trennen, aber selbst unter den Erwachsenen ist ein ungeheurer Unterschied. Wenn Jemand 19 Jahre alt ist, zählt er zu den Erwachsenen und trotzdem, welcher Unterschied besteht zwischen diesem, der vielleicht einige Tage verbüssen muss wegen Landstreichens in Folge von Arbeitslosigkeit und einem anderen, der vielleicht 6—7 Mal diebstahlsrückfällig gewesen ist. Wenn diese beiden Leute wegen Mangel an Platz in eine Zelle kommen, ko kann man keine Garantie übernehmen, ob nicht die schlechten Eigenschaften des abgefeimten Verbrechers über die jugendliche Anschauung des anderen den Sieg davon tragen und hier der Keim zu einer Verbrecherlaufbahn gelegt wird, die sonst nicht betreten worden wäre. Zur Verhütung der Verschlechterung der einzelnen Gefangenen ist es also nöthig, die Forderung der Einzelhaft aufrecht zu halten. Sodann ist auch noch zu bemerken, dass die Einzelhaft unter allen Umständen eine grössere Wirkung erzielt, als die Gemeinschaftshaft. Es mag ja wahr sein, dass anfangs die Vorzüge der Einzelhaft in zu eingehender Weise betont wurden, so viel ist aber sicher, dass, falls der Contrast zwischen dem bisherigen gesellschaftlichen Verkehr und dem Abschluss von der Aussenwelt ein sehr grosser ist, darin ein Faktor liegt, welcher die Härte und Fühlbarkeit der kurzen Freiheitsstrafe noch erheblich vermehren kann. Aus diesen Gründen ist die Bestimmung aufgenommen, dass die kurzzeitigen Freiheitsstrafen in Einzelhaft zu verbüssen sind.

Der Passus wegen der Haftstrafen ist aufgenommen worden, weil s. Z. sehr viel darüber debattirt worden ist, ob der § 22 des Reichsstrafgesetzbuchs dieser Bestimmung nicht entgegensteht. Damals ist aber schon aus der Mitte der Versammlung mit Recht geltend gemacht worden, dass bei der Berathung des Gesetzes die Ansicht sich Geltung ver-

schafft habe, dass auch bei der Haftstrafe die Einzelhaft zulässig sei. Diesen Standpunkt theilen auch verschiedene Einzelstaaten in ihren Vollzugsverordnungen.

Was den 2. Satz des Punktes b betrifft, so erscheint die Bemerkung „die Einzelzellen können für diesen Zweck auch kleiner sein als die sonst allgemein üblichen," insofern berechtigt, als die zum Vollzug langer Strafen bestimmten Zellen jedenfalls aus sanitären Gründen schon viel grösser angelegt werden müssen, dass aber bei derartigen kleinen Strafen eine Schädigung der Gesundheit nicht befürchtet zu werden braucht, wenn die Zellen von kleinerem Umfange sind.

Präsident: Es hat sich Niemand zum Wort gemeldet. Auch der Punkt b ist einstimmig angenommen.

Ich bitte den Herrn Referenten in seinem Vortrage fortzufahren.

Berichterstatter von Engelberg (fortfahrend):

c) „für alle Gefangene mit kurzer Strafzeit, also auch für Haftgefangene, ist die Arbeit obligatorisch; der Gefangene kann aber nach dem Ermessen des Gefängnissvorstehers auch ohne Arbeit gelassen werden."

Es ist Ihnen bekannt, meine Herren, dass gerade über dieses Kapitel viel Streit herrscht. Ist die Arbeit eine Wohlthat oder eine Strafe? Das sind die Fragen, welche beide bejaht und auch beide verneint sind. Ich glaube, dass die Frage dahin zu beantworten ist, dass die Arbeit unter Umständen eine Wohlthat, unter Umständen eine Strafe ist. Der Vorschlag, die Arbeit in den Amtsgefängnissen vollständig wegzulassen und den Gefangenen mindestens die erste Woche vollständig im Nichtsthun vollbringen zu lassen, den Strafvollzug also durch die Langeweile zu schärfen, kann in dieser Allgemeinheit nicht gebilligt werden. Wenn Sie die Bevölkerung ins Auge fassen, welche diese Gefängnisse füllt, so finden Sie darunter eine Unmasse Leute, die fortwährend in der angestrengtesten Weise körperlich thätig sind. Diese empfinden das Nichtarbeiten während eines oder weniger Tage als eine angenehme Zugabe zu dem Aufenthalt im Gefängniss, und das muss vermieden werden.

Auch die gewerbsmässigen Bettler und Landstreicher werden im Gefängniss den Arbeitszwang gerne vermissen. Es erscheint deshalb nicht angezeigt, das Verbot der Arbeit allgemein aufzustellen.

Ich gebe zu, dass die Arbeit von vielen Gefangenen nicht als Strafe empfunden wird. Aber auch in diesen Fällen erfüllt sie einen Zweck. Sie wirkt für die Disciplin fördernd, während die Unthätigkeit, zumal bei Gemeinschaftshaft der Strafe ihren Charakter nimmt und auch bei durchgeführter Einzelhaft eine Quelle unzählbarer Uebertretungen der Disciplin wird.

Wenn nach dem Gesagten deshalb als Regel der Arbeitszwang empfohlen werden muss, so lässt sich nicht in Abrede stellen, dass in manchen Fällen die Arbeitsentziehung angebracht erscheint.

Es ist deshalb in der These betont, dass die Arbeit nach dem Ermessen des Anstaltsvorstehers auch weggelassen werden kann. Das ist eine berechtigte Forderung; sie resultirt aus der Erwägung, dass von gewissen Individuen die Arbeitslosigkeit als Strafe empfunden wird, und der Vorstand daher berechtigt sein muss, in solchem Falle die Arbeit entziehen zu dürfen.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion zu These III Abs. c.

Da sich Niemand zum Worte meldet, constatire ich, dass die Versammlung die These III, Abs. c einstimmig angenommen hat.

Das Wort zu These III, Abs. d hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Dr. von Engelberg: These III, Abs. d lautet:

d) „auch für die Gefangenen mit kurzzeitigen Strafen ist Seelsorge einzuführen. Desgleichen ist die Schutzfürsorge auf sie auszudehnen, wenn sie von denselben begehrt bezw. von den Gefängnissbeamten für sie als nothwendig erachtet wird. (Letzteres insbesondere bezüglich der Jugendlichen durch Er-

wirkung der Zwangserziehung, Benachrichtigung der Eltern [Lehrer] oder der Vormundschaftsbehörden.)“

Ich kann mich bezüglich dieses Punktes kurz fassen. Ich habe Ihnen vorhin schon meinen Standpunkt angedeutet, dass in den Amtsgefängnissen öfter jugendliche Gefangene Aufnahme finden, die bildungsfähig sind und die, so lange sie noch unter dem Eindrucke des Entehrenden und Unangenehmen der Strafe stehen, sofort in Behandlung genommen werden müssen. Es ist daher beantragt worden, dass die Seelsorge eingeführt werden solle.

Es ist nun zu meiner Kenntniss gekommen, dass die Anschauung besteht, es sei dieses unter Umständen gar nicht möglich. Ich will demgegenüber darauf hinweisen, dass es in Baden vollständig durchgeführt ist in der Richtung, dass die beiden obersten Kirchenbehörden den Ortsgeistlichen den Auftrag gegeben haben, sich der Seelsorge der Gefangenen anzunehmen. Es sind hierzu bestimmte Tage in der Woche ausersehen. Damit ist nun allerdings der üble Umstand verknüpft, dass, wenn Jemand eine ganz kurze Strafe verbüsst, er unter Umständen den Geistlichen nicht trifft und der Seelsorge entbehren muss. Es ist aber bei mir in meiner Thätigkeit als Amtsrichter nie auf Widerstand gestossen, sofort den Besuch des Geistlichen zu erwirken, wenn ich einen Gefangenen gehabt habe, der für Seelsorge empfänglich war.

Ausser der Seelsorge ist aber auch die Fürsorge, welche Ihnen in dem weiteren Satze vorgeschlagen wird, deshalb empfehlenswerth, weil ziemlich viele junge Leute in den Amtsgefängnissen Aufnahme finden, bei denen das Wanderleben und das Suchen nach Arbeit mit vielen Versuchungen zu Polizeiübertretungen verknüpft ist. Es mangelt an Arbeit, die Mittel sind zu Ende, es wird gebettelt und die Strafe folgt auf dem Fusse. Nach Verbüssung derselben geht es weiter und weiter, endlich geht auch das letzte Geld aus, der junge Mann ist meilenweit von der Heimath fort, es bleibt ihm nichts anderes übrig, als sich von der Polizei aufgreifen zu lassen, das Delikt der Landstreicherei ist da,

und er sitzt dann vollständig verlassen und allein, von seiner Heimath entfernt, im Gefängniss. Wird er entlassen, steht er vollständig mittellos da und befindet sich auf demselben Standpunkt wie vor 2—3 Tagen, als er eingesteckt wurde. Es ist also natürlich, dass, wenn nicht auf irgend eine Weise Hülfe gefunden wird, der junge Mann rückfällig werden muss.

In meiner Praxis ist mir vorgekommen, dass Leute, die in benachbarten Orten wegen Bettelns gesessen haben, sofort nach ihrer Entlassung von dem Schutzmann eines anderen Ortes wieder aufgegriffen und von Neuem in Strafe genommen sind.

Um solche krasse Fälle zu verhüten, würde es sich empfehlen, wenn die Verwaltungen der Gefangenanstalten in enger Fühlung mit den Schutzvereinen ständen, da man dann wirklich viele Rückfälle vermeiden könnte. Bezüglich der Jugendlichen ist noch ein weiterer Passus eingefügt, dass auch die Verbindung zwischen der Gefängnissverwaltung und den Schutzvereinen benutzt werden kann, um die Frage der Zwangserziehung zu regeln. Ich brauche Ihnen nicht auseinanderzusetzen, welche Wichtigkeit es hat, dass der Zeitpunkt des Jahres, in welchem noch auf Zwangserziehung erkannt werden kann, nicht versäumt wird. Nach den Badischen Gesetzen hängt die Zwangserziehung nicht von einer Strafverfügung des Richters ab. Es ist mir aus der Praxis aber bekannt, dass dennoch sehr viele Gemeinden und auch unter Umständen die höheren Behörden nicht leicht darauf eingehen, die Zwangserziehung zu befürworten oder zu verfügen, wenn der Jugendliche nicht gerichtlich bestraft ist. Sobald dieses aber der Fall ist, wird die Zwangserziehung sehr erleichtert. Daher ist es von ungeheurer Wichtigkeit, dass die betr. Behörden auf die Bestrafung aufmerksam gemacht werden und deshalb ist es nothwendig, dass eine Verbindung mit diesen Behörden besteht. Ein weiteres fruchtbares Feld liegt darin, dass bei Jugendlichen oder solchen, welche das Alter schon überschritten haben, eine Verbindung mit den Eltern hergestellt und eine Anordnung getroffen wird, dass der Betreffende

unter Umständen in eine andere Lebensstellung gebracht werden kann. Ich erinnere daran, dass es bei dem gewöhnlichen Volke sehr häufig vorkommt, dass ein kleines Zerwürfniss in der Familie den Sohn veranlasst, das Elternhaus zu meiden. Er kommt in Folge dessen in der Regel in schlechte Gesellschaft, verkommt immer mehr und es ist deshalb wünschenswerth, sofern es noch möglich ist, wieder einen Contakt zwischen den Eltern und diesem Jungen herzustellen. Am leichtesten dürfte dieses aber zu erreichen sein, wenn der letztere noch unter dem zerknirschenden Eindrucke der Strafe steht. Der Hochmuth, welcher ihn von Hause weggetrieben hat, ist verschwunden und er wird geneigt sein, ins Elternhaus zurückzukehren. Wenn diesem jungen Menschen aber überlassen wird, die Stätte wieder aufzusuchen, wo er gewesen ist und seinen schlechten Lebenswandel geführt hat, so kommt der Stolz bald wieder und der schlechte Lebenswandel nimmt seinen Fortgang. Wird dagegen seitens des Geistlichen oder des Schutzvereins während der Gefangenschaft eine Fühlung mit den Eltern herbeigeführt, so ist die Anbahnung derselben gewöhnlich mit dem Erfolge verknüpft, dass ein Zusammenhang hergestellt, und damit das Ziel erreicht wird, die voraussichtliche Verschlechterung für die Zukunft zu verhindern. Aus diesen Gründen ist der Passus in die These aufgenommen.

Geh. Reg.-R. v. Massow, Potsdam: In der letzten These ist mir eins zweifelhaft, nämlich die Einwirkung, welche der Schutzverein oder die Anstaltsbeamten ausüben sollen. Die These wurde ursprünglich etwas anders vorgelesen, als sie hier steht. Gerade bei kurzzeitigen Freiheitsstrafen ist solche Einwirkung sehr schwierig und je kürzer desto schwieriger. Bevor das Erforderliche eingeleitet werden kann, ist der Mann schon wieder aus dem Gefängniss heraus. Es ist leicht auf dem Papiere Manches zu sagen, was sich in der Praxis ausserordentlich schwer ausführen lässt. Wir haben mit Fug und Recht unsere Thesen bis jetzt ohne Diskussion angenommen; wenn wir aber die Frage gestellt hätten, wie lässt sich dieser und jener Satz zur

praktischen Ausführung bringen, so würden wir uns ausserordentlich streiten, die verschiedensten Mittel vorschlagen, vielleicht auch vor der Schwierigkeit stehen, dass wir keine Mittel wüssten. Wie sollen Richter und Staatsanwalt die These zur Ausführung bringen? Woher sollen wir die Mittel nehmen, wenn wir unsere bisherige Auffassung bezüglich der Vollziehung der kurzzeitigen Freiheitsstrafen in Einzelhaft aufrecht halten wollen? Gestatten Sie mir, eine Mittheilung zu machen,' welche Sie interessiren dürfte, weil sie die Nothlage kennzeichnet, in der sich die Entlassenen befinden. In den 26 deutschen Arbeiterkolonien, welche einen Centralvorstand haben, dessen Vorsitzender ich bin, sind im Jahre 1893 rund 10,000 Mann neu aufgenommen worden, darunter waren 7000 gerichtlich vorbestraft und nur 3000 unbestraft. Unter den 10,000 waren 600 unter 20 Jahren. Man sieht hieraus, wie der Herr Referent schon ausführte, die Nothlage der Leute! Derjenige, welcher sich in einem Zuchthause gut führt und fleissig ist, hat es durchaus nicht schwerer als in der Arbeiterkolonie, namentlich im Winter. Die Kolonisten müssen das ganze Jahr hindurch in freier Luft bei Wind und Wetter schwere Erdarbeiten verrichten (Forst- und Meliorations-Arbeiten), in ihren Freistunden dürfen sie nicht Karten spielen, bekommen keinen Schnaps, sind überhaupt sehr eingeschränkt durch die Hausordnung in ihrem ganzen Verhalten, sie suchen also die Arbeiterkolonien nur in der allergrössten Noth auf, weil sie nicht anders können.

Pastor Dr. v. Koblinski-Düsseldorf: Es war gewiss sehr richtig, dass der Herr Vorredner auf die Arbeiterkolonien hingewiesen und dabei auch bemerkt hat, dass ein Schutzverein in einzelnen Fällen bei kurzen Strafen nicht in der Lage sein kann, die Unterbringung von Gefangenen zu vermitteln. Aber die Arbeiterkolonie, an die man sich dann wenden soll, liegt von dem Gefängniss wohl meist weit weg; darum möchte ich neben den Arbeiterkolonien auch noch die Verpflegungsstationen nennen. Die Schutzvereine werden durch letztere wesentlich entlastet und es bedarf nur der Verständigung des Gefängnissvorstandes, denjenigen, der sitzt,

nach Abbüssung seiner Strafe dorthin zu überweisen, damit er Obdach und Arbeit finde. Und wenn wir überhaupt zahlreichere Verpflegungsstationen hätten, so würde eine Schilderung nicht mehr so recht zutreffen von Leuten, die arbeits- und obdachlos zu dem Mittel greifen, sich der Strafe preiszugeben. Da wir aber ohne solche Anstalten nicht in der Lage sind, ausreichend für Hülfsbedürftige zu sorgen, so würde es sich motiviren lassen, für die Vermehrung der Verpflegungsstationen von unserer Seite gelegentlich auch ein gutes Wort einzulegen.

Berichterstatter Dr. von Engelberg: Ich möchte zu dem von Herrn Geh.-R. von Massow Vorgetragenen nur erwähnen, dass ich absolut nicht verkenne, wie schwer die Sache ist. Ein Hinweis darauf scheint mir aber geboten, weil ich glaube, dass ein Kontakt zwischen den Schutzvereinen und den Gefängnissverwaltungen in Deutschland nicht überall in auskömmlicher Weise besteht. Die Verhältnisse in der Organisation anderer Staaten sind mir nicht gegenwärtig. In Baden fallen eine grosse Masse von den hier aufgeführten Schwierigkeiten ohne Weiteres zusammen. In kleinen Orten, wo ein Amtsgefängniss besteht, ist in der Regel der Amtsrichter Vorsteher des betreffenden Schutzvereins; in grösseren Orten, wie zum Beispiel in Mannheim, wo die Vorstandschaft in meiner Hand liegt, ist auch ein vollständig gegebener Zusammenhang da. Sobald hier also das Bedürfniss zum Einspringen vorhanden ist, ist auch die Möglichkeit gegeben, es zu thun. Damit ist aber eine Hauptschwierigkeit gehoben. Allerdings giebt es andererseits Fälle, in denen man Arbeit sehr gern verschaffen möchte, kann sie aber nicht bekommen und vermag natürlich den Mann nicht so lange zu halten, bis man Arbeit für ihn findet. Ich glaube aber, dass auf diesem Gebiete zu einer Vollkommenheit überhaupt nicht zu gelangen ist. Wir müssen uns aber Mühe geben, das hervorzuheben, was eine Verschlechterung der Verhältnisse verhüten kann, und in diesem Sinne halte ich die Frage nicht für nutzlos. Ich möchte nur noch anführen, dass, wenn ein richtiger Zusammen-

hang zwischen dem Schutzvereine und dem Gefängnisse besteht, Vieles zu machen ist. In Mannheim ist es eingeführt, dass die Gefangenen, abgesehen von dem Besuche des Geistlichen, auch von einem Lehrer besucht werden und zwar drei Mal wöchentlich, welcher über die Jugendlichen einen Fragebogen aufnimmt und mir vorlegt. Wenn da also ein Einschreiten Noth thut, kann es sofort geschehen, und man vermag die nöthigen Maassregeln ohne Weiteres zu treffen.

Sodann möchte ich noch erwidern, dass meine Ausführungen bezüglich der These 1 missverstanden worden zu sein scheinen. Ich habe damals nicht sagen wollen, dass der Staatsanwalt oder Richter unter die Strafanstaltsbeamten gestellt werden könnten, das wäre rein undenkbar, sondern dass die kleinen Gefängnisse an Orten, wo Strafanstalten sind, in die Oberleitung der Strafanstaltsbeamten kommen und lediglich dem Strafanstaltsdirektor unterstellt werden, wie in Baden, wo die Untersuchungspolizeilichen- und Amts-Gefängnisse vollständig unter meiner Leitung stehen. Es kommen allerdings dabei Diskussionen zwischen dem Staatsanwalt und der Gefängnissverwaltung bei den Untersuchungs-Gefangenen vor, aber es hat sich im Allgemeinen doch bewährt.

Präsident: Ein Gegenantrag zu These III, Abs. d ist nicht gestellt; ich darf daher wohl die Zustimmung der Versammlung dazu annehmen.

(Es meldet sich Niemand zum Worte.)

These III, Abs. d ist ebenfalls einstimmig angenommen. Zu These III Abs. e hat das Wort der Herr Referent.

Berichterstatter Dr. von Engelberg: Absatz e lautet:

e) bei Rohheitsdelikten und für mit Freiheitsstrafen vorbestrafte Personen sind durch das Strafgesetz genau zu bestimmende Strafschärfungen zuzulassen.

Es ist das eine Frage, welche im Zusammenhange steht mit der oben schon behandelten Frage IIc. Es ist hier herausgegriffen, dass die Strafverschärfung nur bei Rohheitsdelikten und mit Freiheitsentziehung vorbestraften Personen angewendet werden soll, weil man von der Voraussetzung

ausging, dass bei letztgenannten eine Verschärfung eintreten soll, da bei dieser Art von Gefangenen die Empfindung abgeschwächt ist, während bei anderen Personen diese Schärfung weggelassen werden kann. Es ist ferner am Platze, bei Rohheitsdelikten einen schärferen Strafvollzug zu befürworten, weil roh angelegte Naturen gegen die Einsperrung als solche, soweit sie nicht mit körperlichen fühlbaren Uebeln (Hunger, Entziehung des Bettes etc.) verbunden ist, unempfindlich sind.

In dem betreffenden Passus ist weiter ausgeführt, dass die Strafverschärfungen durch das Strafgesetz bestimmt werden sollen, während sie bis jetzt nur in den Händen der Direktoren lagen und zwar nur als disciplinäre Mittel. Man will also künftig die Verschärfungen als nothwendige Folge des Deliktes, nicht als Disciplinarstrafen eingeführt wissen. Es wäre dann nothwendig, dass die Verschärfungen noch genau durch das Strafgesetz bestimmt würden.

Geh. Ober-Justiz-Rath Dr. Starke. Meine hochgeehrten Herren! Sie werden es natürlich finden, dass ein Referent des Strafanstaltswesens sich mit viel grösserer Zurückhaltung als andere Mitglieder der Versammlung an der Diskussion betheiligt, aber ich glaube doch, jetzt meine Meinung aussprechen zu müssen. Es war mir ganz aus der Seele gesprochen, als Herr Geheimrath von Massow sagte, dass ja Vieles sehr schön sein könnte, aber es in einer These festzulegen, das hätte seine eigenen Bedenken, denn auf dem Papier lasse sich sehr leicht etwas ausdrücken, aber ob es sich so, wie geschrieben, auch ausführen lasse, sei eine andere Frage. Ich habe bisher fast bei jedem Punkte solche Bedenken gehabt, aber nicht geltend gemacht, sondern mit für alle Thesen gestimmt, weil mir irgend ein Gedanke darin sympathisch war und zwar entweder von einem der verschiedensten Gesichtspunkte der Staatsverwaltung oder der socialen Verhältnisse u. s. w. Was speziell den jetzt vorliegenden Punkt betrifft, so kann ich nicht umhin, an Sie die Frage zu stellen: was sind Rohheitsdelikte? In dem Strafgesetzbuche steht nichts davon.

Kann nicht ein Delikt seiner inneren Natur nach roh sein, kann es nicht aus rohen Motiven verübt sein? Und nun soll die Strafanstalts-Verwaltung bei Rohheitsdelikten diese oder jene Art der Behandlung eintreten lassen, wer soll denn hier die Bestimmung treffen? Der Leiter des Gefängnisses? Der würde dadurch zum Interpreten des Gesetzes für eine Kategorie, die das Gesetz gar nicht kennt. Sie können sagen, das Gesetz mag die Bestimmung treffen und in der Sache bin ich da mit Ihnen einverstanden, dass die besondere Rohheit auch einen Ausdruck in der Strafe finden mag. Aber diese These schafft einen angreifbaren Gedanken: der Richter soll es aussprechen, ob er wegen eines „Rohheitsdeliktes“ die Strafe verhängt hat. Ja, wie kommt denn der Richter dazu? der muss doch erst durch das Gesetz angewiesen werden, im Erkenntniss dieses oder jenes, was die Strafvollstreckung beeinflusst, thatsächlich festzustellen. Ob wir aber je eine derartige Spezialisirung bekommen, ist zweifelhaft; dafür müsste doch mindestens im Strafgesetzbuche eine generelle Anweisung gegeben sein. Ein verständiger Leiter des Gefängnisses wird immer speziell die Individualität und zwar der That, wie des Menschen zu berücksichtigen haben. Aber wir werden immer darauf zurückkommen müssen, dass ihm das Gesetz, und nicht lediglich seine eigene Meinung zur Richtschnur dienen muss. Ich will auch keinen Anstand nehmen, für diese These mitzustimmen, aber für einen Monolog erachte ich sie, ebenso wie die anderen vorhergegangenen Punkte. Ich habe es indessen für nöthig gehalten, mich hierüber auszusprechen, weil ich meine, dass in erster Linie Beschlüsse über praktisch greifbare Punkte für einen Verein, der sich hauptsächlich aus Personen zusammensetzt, die in der Praxis des Gefängnissdienstes stehen, recht wünschenswerth seien.

Berichterstatter Dr. von Engelberg: Ich glaube, die Ansicht des Ausschusses richtig zu interpretiren, wenn als ausgeschlossen angesehen wird, dass durch die Strafanstalts-Verwaltung die Bestimmung der Rohheitsdelikte erfolgen soll. Es soll natürlich unter allen Umständen der Richter

darüber befinden, ob Rohheitsdelikte vorliegen, wie ja auch der Richter festsetzen muss, ob die Verschärfungen einzutreten haben. Die Bedenken, welche über den Begriff des Rohheitsdeliktes geäussert wurden, kann ich nicht vollständig theilen. Es ist richtig, es kann ein Delikt, welches an und für sich nicht den Stempel der Rohheit trägt, unter einem gewissen Gesichtspunkte als Rohheit erscheinen, und andererseits kann eine an sich rohe Handlungsweise durch die Motive des Thäters den Charakter der Rohheit verlieren. Es ist eben gerade die hohe Aufgabe des Richters, zu prüfen, ob die That der Ausfluss einer verrohten Gesinnung ist oder nicht. Ich behaupte, dass es die Pflicht eines jeden gewissenhaften Richters ist, und auch dass es in seiner Macht liegt, sich Rechenschaft darüber zu geben, aus welchen Motiven die That hervorgegangen ist. (Sehr richtig.) Hat er den Eindruck von dem Individuum, dass seine Handlungsweise nicht der Ausdruck besonderer Rohheit ist, so spricht er die einfache Strafe aus.

Ober-Reg.-R. Böhmer: Ich erachte es für nothwendig, dass an dem Grundsatze festgehalten wird, die kurzzeitigen von den langzeitigen Freiheitsstrafen nur durch das Zeitmaass, nicht ihrem Inhalt nach, also nur quantitativ, nicht qualitativ zu unterscheiden. Dieser Grundsatz ist in der These nicht festgehalten worden.

Durch die für die kurzzeitigen Gefängnissstrafen vorgeschlagenen Verschärfungen, insbesondere Beschränkung der Kost und Entziehung des Bettlagers etc., ist thatsächlich eine ganz neue Strafart geschaffen, die strenger ist als die langzeitige Gefängniss-, ja selbst als die Zuchthausstrafe.

Ich erachte es ferner nicht für zulässig, für einzelne Arten von Vergehen, wie rücksichtlich der Rohheitsdelikte geschehen, den Strafvollzug zu verschärfen. Man erhöhe das Strafmaass, wenn das jetzige für Rohheitsvergehen zu gering bemessen ist, und verallgemeinere den in dieser These enthaltenen gesunden Gedanken zu der Forderung, dass alle diejenigen Gefangenen, gleichviel ob kurz- oder langzeitige, die bei der Einlieferung besondere Böswilligkeit

und leichtfertige Auffassung ihrer Bestrafung erkennen lassen, vorzugsweise strenger behandelt werden als die übrigen.

Dieser Grundsatz ist bei dem Kapitel der Disciplinarklassen in der Sächsischen Hausordnung ausdrücklich zur Richtschnur gemacht, ebenso der vollberechtigte Vorschlag, dass diejenigen, die mit Freiheitsstrafen vorbestraft, die Rückfälligen also, strenger zu behandeln sind als diejenigen, die nicht zuvor bestraft sind.

Meine Herren! Was hier erstrebt werden soll, ist thatsächlich in Sachsen durch die Hausordnung bereits erreicht und zwar durch das Disciplinar-Klassensystem, das sich ganz vorzüglich bewährt und die Frage gelöst hat, wie der Strafvollzug für gewisse Fälle in entsprechender Weise zu verschärfen sei, ohne dass der Grundcharakter der Strafe verändert wird, wie in vorliegender These geschehen.

Einen bezüglichen Antrag zu stellen, unterlasse ich, da über das Institut des Disciplinar-Klassensystems wir heute zu einer endgültigen Beschlussfassung nicht kommen können.

Landgerichts-Direktor Buchheister: Ich habe mir das Wort erbeten als Gast. Gestatten Sie mir zu einer Frage ein paar Worte hinzuzufügen. Es ist die Rede davon gewesen, es solle die kurzzeitige Freiheitsstrafe verschärft werden, und ist darüber das Nöthige schon gesagt worden. Ich möchte deshalb das Wort zu dem Satze ergreifen, dass Sie verlangen, es solle der Richter aussprechen, ob und welche Strafverschärfungen eintreten sollen. Der Richter könnte Ihnen ja dankbar sein für das Zutrauen, welches Sie ihm schenken; aber das Zutrauen, welches ihm vom Gesetze geschenkt wird, ist vielleicht schon zu gross, und die Richter sind doch schliesslich auch noch Menschen. Was Sie hier zu thun beabsichtigen, lässt sich nicht immer durchführen; wenn Sie deshalb eine solche Bestimmung in das Gesetz hineinbringen wollen, so wird Ihr Beschluss wahrscheinlich nur auf dem Papiere bleiben. Ich glaube, Sie können das, was Sie hier erreichen wollen, auch erreichen, ohne Spezialbestimmungen in das Gesetz aufzunehmen, die mir nicht genügend begründet scheinen.

Meine Herren! Ich weiss ja nicht, welche der Herren mit dem Geschäftsgange bei den Gerichten genau bekannt sind. Wie soll z. B. der Richter bei den Schöffengerichten, wo oft Dutzende von Sachen an einem Tage vorkommen, jeden einzelnen Fall daraufhin prüfen können; er soll jetzt schon nach dem Gesetze innerhalb des sehr weiten Strafrahmens die richtige Strafe für den Einzelfall finden, in Wirklichkeit kann er es nicht, wohl aber auf dem Papiere, und nun wollen Sie noch, dass der Richter bestimmen soll, was nachher mit dem Gefangenen zu geschehen hat? Sie selbst erkennen schon an, dass der Richter das nicht kann. Wenn der Richter z. B. eine verschärfte Strafe angeordnet hat und der Arzt sagt hinterher, es geht nicht, dann fällt die gewählte Verschärfung weg, während vielleicht eine andere Verschärfung möglich war. In welche Lage kommt da der Richter. — Der ordnet etwas an, und nachher wird es nicht ausgeführt. Gegen den Satz, dass es Verschärfungen geben muss, ist nichts zu sagen. Auch ist es ganz zweckmässig, wenn sich der Gesetzgeber mit der Frage beschäftigt, dass entweder für ganz bestimmte Delikte, oder für solche, die aus einer gewissen Gesinnungsart herrühren, geschärfte Strafen erkannt werden müssen. Im Gesetze selbst muss dann angeordnet werden, dass gegen den oder jenen Mann beim Vorhandensein der Vorbedingungen die geschärfte Strafe anzuwenden ist. Ebenso muss angeordnet werden, wer das zu entscheiden hat, aber bitten möchte ich Sie im Interesse dessen, dass Ihre Berathungen nicht im Sande verlaufen, solche gewichtige Frage, wie diejenige, wer darüber entscheiden soll, in Ihre Beschlussfassung nicht mit hineinzubringen. Ich kann hier aus langer Erfahrung sprechen und ich muss Ihnen sagen, der Richter ist thatsächlich nicht immer im Stande festzustellen, ob das Vergehen hervorgegangen ist aus roher oder verbrecherischer Gesinnung oder nicht.

Bedenken Sie nur, dass der Richter den Angeklagten vielfach gar nicht kennt, bei der Verhandlung ihn zum ersten Male und zwar in der Befangenheit sieht, in der sich der

Angeklagte mehr oder weniger stets befindet. Was er sonst vom Angeklagten weiss, beruht höchstens noch auf Angaben untergeordneter Polizeiorgane. Ob die That objektiv eine rohe ist, lässt sich leicht feststellen, ob aber der Thäter subjektiv roh ist, die That also als Ausfluss roher Gesinnung erscheint, wird häufig schwer zu entscheiden sein. Hier ist der Richter folgenschweren Irrthümern ausgesetzt und man trägt mit der Annahme Ihres Vorschlages in die Rechtsprechung nur ein neues und gefährliches Moment der Unsicherheit und einer gewissen Willkür hinein.

Ich möchte Ihnen anheimgeben, die Thesen zu der Frage 1 III g und h ganz zu streichen.

Direktor Strosser: Zunächst möchte ich zur Geschäftsordnung eine Bemerkung machen. Wir haben in diesem Jahre leider ein Lokal bekommen, das zwar ausserordentlich gross und schön ist, in dem man aber ganz erbärmlich wenig versteht von dem, was die Herren gesprochen haben. Das stete Geräusch der Wagen auf der Strasse hat mich wenigstens verhindert, irgend etwas zu verstehen. (Zustimmung.) Wenn die Herren Redner wenigstens die Freundlichkeit haben wollten, bei ihren Reden hier vor den Präsidententisch zu treten, dann liesse sich vielleicht wenigstens eine geringe Besserung erwarten. Ich fürchte, dass auch die Herren dort hinten wenig oder gar nichts verstanden haben. Wenn ich auf Einzelnes, was gesprochen ist, nicht eingehe, so habe ich es eben nicht gehört. – Der Wunsch, dass die unermesslich zahlreichen kurzzeitigen Strafen vermindert und der Strafvollzug verschärft werden möchte, geht durch alle Kreise der Richter und Strafverwaltungsbeamten und durch die ganze übrige Welt, die sich mit dem Gefängnisswesen eingehender beschäftigt. Was der Herr Geh.-R. Dr. Starke gesagt hat, kann ich Alles anerkennen. Es ist in den schon beschlossenen und in den noch zur Berathung stehenden Thesen sehr viel enthalten, was in einer ganzen Reihe von unseren Beschlüssen seit 30 Jahren ausgesprochen ward und ruhig heute noch auf dem Papiere steht und von den entscheidenden Behörden nicht ausgeführt wird. Das muss man aber in der vor-

liegenden Frage den maassgebenden Persönlichkeiten dringend ans Herz legen, und zwar den Richtern zunächst, was schon der frühere Justizminister in Preussen gethan hat, welcher darauf aufmerksam machte, dass der Uebelstand von vielen ganz erfolglosen Strafen nicht im Strafgesetzbuche liege, sondern in der Art und Weise, wie heutzutage ein grosser Theil der erkennenden Richter die etwas zuweit getriebene Humanität bei Zumessung der Strafe anwende. Er könne nur den dringenden Rath geben, dass die Richter nicht so oft auf das kürzeste Strafmaass erkennen, sondern auch zu den zulässigen höheren Strafmaassen greifen möchten. Den Wunsch und die Bitte spreche ich auch an dieser Stelle all' unseren Richterkollegien gegenüber aus. In einer Zeit, die zur Zuchtlosigkeit neigt, die Gefängnisse sich überfüllen, und sich nicht blos bei vielen Verbrechern die Frechheit des Auftretens steigert, sondern auch in weiten Kreisen der Bevölkerung der Respekt vor Gesetz und Recht abnimmt, da soll und muss auch mit entsprechend scharfen Strafen vorgegangen werden. In unseren Provinzen Rheinland und Westfalen scheint es mir auch, als ob die Richter in den letzten Jahren sehr viel schärfer geworden sind in ihren Strafmaassen, als sie es vorher waren. Ich kann dies nur als eine erfreuliche Erscheinung begrüssen, wenn mir dadurch auch in meiner eigenen Anstalt eine grosse Zahl von Leuten mit vieljährigen Strafen zugeführt sind, was mir aus anderen Gründen gerade nicht angenehm wird. Es ist ein Segen, dass endlich einmal der bittere Ernst des Gesetzes sich geltend macht und nicht nur eine übel angewandte weichliche Humanität. Auch ich wünsche, um wahre Besserungserfolge zu erzielen, den kurzzeitigen Strafen bei gröberen und roheren Uebertretungen eine erhebliche Verschärfung. Ebenso verdient der Vorschlag Erwägung, ob man nicht bei leichteren Vergehen und Uebertretungen an Stelle des Ausdruckes „kurzzeitige Gefängnissstrafe" lieber die Bezeichnung aus dem Militärleben „Arreststrafe" setzen solle und diese nach Umständen mit entsprechender Verschärfung versehen könne. Dieser Name hat bekanntlich noch im Volke einen

Klang, der nicht einen ehrverletzenden Charakter trägt. Dieselbe kann in ähnlicher Weise bis zu 6 Wochen erkannt werden, wie beim Militär, bei Wasser und Brod und nur an jedem vierten Tage warme Kost. Bei gröberen Missethaten kann ja selbst die Pritsche aus der Zelle genommen werden, wie es in Schweden geschieht, so dass die Bestraften auf der blossen Erde liegen müssen, wo es sich bekanntlich noch schlechter liegt als auf der Pritsche. Es empfiehlt sich ferner eine häufigere Anwendung und Erhöhung der Geldstrafen, wo die Mittel dazu vorhanden sind, als Ersatz der Gefängnissstrafen bei kleineren Vergehen, wodurch der ehrverletzende Charakter der Strafe ebenfalls bei geringfügigen Uebertretungen beseitigt wird. Ich kann nur dringend wünschen, dass von der Gesetzgebung, wie von der Justizverwaltung auf diesem Gebiete mit fühlbar schärferen Strafen vorgegangen werde. Auf einen Theil der in unseren Thesen angeführten Strafverschärfungen lege ich nur geringes Gewicht, denn das sind Dinge, die der Direktor schon jetzt im Verwaltungswege anwenden kann, wenn sich ein Gefangener innerhalb der Anstalt gegen die Hausordnung vergeht. Die Verschärfungen kurzer Arrest- oder Gefängnissstrafen, welche der Richter in Anwendung bringen soll, müssen sich nach der grösseren oder geringeren Rohheit des begangenen Vergehens gestalten, sie können also nicht auf die Disciplinarmittel zurückgreifen, welche der Gefängniss-Vorsteher für schlechtes Verhalten während der Haftzeit zur Geltung bringt, wie z. B. die Versagung des Briefschreibens, der warmen Kost, des Bettes u. s. w. Das sind Dinge, die einem in dem Gefängnisse jetzt schon fast alle Tage vorkommen und braucht man sie nicht erst noch als besondere Strafverschärfungen im Gesetze anzustreben. Eine recht ernste Erhöhung der kurzzeitigen Strafen ist jedenfalls wünschenswerth, denn im anderen Falle werden die Polizei-Behörden, Richter und Staatsanwälte unnöthiger Weise und im Uebermaass mit Schreibereien und zeitraubenden Verhandlungen geplagt durch die grosse Menge mit kurzen Gefängnissstrafen belegter Persönlichkeiten, welche nach diesen

Strafen gar nichts fragen und sehr rasch hintereinander immer neue Uebertretungen und Vergehen ausüben. Auch die Gefängnissbeamten müssen sich mit diesen Leuten immer wieder befassen, die sie heute bekommen, morgen entlassen, in einigen Tagen wieder erhalten. In dieser Beziehung sind uns die Franzosen mit gutem Beispiele vorangegangen, die mit unerbittlicher Schärfe die Rückfälle sehr hart, selbst durch Verbannung nach entfernten Colonien bestrafen.

Berichterstatter Dr. von Engelberg: Ich glaube, wir sind auf ein Gebiet gekommen, das sehr bedenklich ist. Es ist sehr richtig, was der Herr Vorredner soeben gesagt hat, aber ich glaube, dass das, was in diesem Sinne beschlossen würde, wenigstens ebensowenig erfolgreich ist, als das, was in den Thesen steht. Der Wunsch, dass die Strafen erhöht werden möchten, ist eben auch nichts weiter als ein Wunsch, den der Richter in vielen Fällen nicht erfüllen darf. Es kann dem Richter nicht zugemuthet werden, dass er, weil die Gefängnisse zur Zeit überfüllt sind, das Strafmaass herabsetzt und es später vielleicht wieder erhöht. Auf diesem Wege wird deshalb ein Erfolg nie und nimmer zu erreichen sein. Was sonst noch gesagt wurde, scheint mir in gewissen Punkten deplacirt zu sein. Wir haben in These II c. beschlossen, dass der Ernst der Strafe den Bestraften nöthigenfalls durch Verschärfung derselben eindringlich zum Bewusstsein gebracht werden muss, es handelt sich jetzt also nur darum, zu finden, wann diese Verschärfung eintreten soll. Der Ausschuss hat die Rohheitsdelikte und die Personen, welche bereits vorbestraft sind, herausgegriffen, weil er glaubt, dass in diesen Fällen eine Verschärfung nothwendig sei. Wenn man es also hier weglässt, wird überhaupt der Absatz c der These II illusorisch. — Die Ausführungen des Herrn Landgerichtsdirektors Buchheister beziehen sich erst auf den nächsten Passus. Ich muss aber schon jetzt betonen, dass es mir, der ich doch auch Richter war, unerfindlich ist, dass der Richter Rohheitsdelikte nicht soll herausfinden können. Ich muss sagen, dass gerade dieses ein Punkt ist, von dem die Strafausmessung wesentlich bedingt ist. Der

Richter muss jetzt auch finden, ob in einem Falle mildernde Umstände vorliegen und dieser Begriff ist wohl noch viel weiter und unbestimmter als der des Rohheitsdelikts. Die Richter machen dennoch täglich davon Gebrauch und stellen das Vorhandensein mildernder Umstände fest. Es ist das allerdings wohl etwas angenehmer, weil eine gewisse Milde im Zugestehen mildernder Umstände waltet. Hierauf aber, glaube ich, können wir uns nicht einlassen. Wir können dem Richter nicht ersparen, dass er Delikte, die sich durch eine niedere Gesinnung kennzeichnen, als Rohheitsdelikte stempelt und in diesem Sinne die betreffende Strafe verhängt.

Geh. Ober-Regierungsrath Freiherr von der Goltz: Ich möchte mir dazu ein kurzes Wort erlauben. Die These handelt vom Vollzuge kurzzeitiger Freiheitsstrafen und Alles was in den späteren Thesen gegeben ist, handelt ebenfalls von dem Vollzuge kurzzeitiger Freiheitsstrafen. Das schliesst nach meiner Auffassung der Dinge, wenn hier davon die Rede ist, Strafverschärfungen auszusprechen, namentlich wenn es sich um Rohheitsdelikte oder Vergehen im Rückfalle handelt, nicht aus, sondern meiner Ansicht nach wäre es selbstredend, dass die Strafverschärfung ebenso eintritt, wenn bei langzeitigen Strafen ein Rohheitsdelikt, oder ein Rückfall vorliegt. Ich meine, dass der Richter, wenn er beim Rückfalle Strafverschärfungen ausspricht, auch berechtigt sein muss, dieselben auszusprechen, sobald die Strafe auf einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten lautet. Der Richter könnte sonst in eine absonderliche Lage kommen. Er würde dann vielleicht in gewissen Fällen statt z. B. 9 Monate ohne Strafverschärfung lieber nur 10 Wochen mit Strafverschärfung zuerkennen, weil das gegenüber der Art und Weise des Verbrechens und gegenüber den übrigen Strafzwecken, die hiermit zu verbinden sind, ihm wirksamer erscheint, als wenn er eine langzeitige Strafe ohne Verschärfung zuerkennt. Meinerseits möchte ich also hervorgehoben haben, dass das Gleiche, was hier bei den kurzzeitigen Strafen gefordert wird, auch bei den langzeitigen Strafen unter den gegebenen Verhältnissen einzuführen sei.

Staatsanwalt Junghanns: Ich möchte hierzu nur eine kurze Bemerkung machen. Ich habe den Eindruck gewonnen, als ob bei den Thesen von e aus die Gefahr nahe liegt, dass wir in ein anderes Thema kommen, nämlich in wieweit eine Revision des Strafgesetzbuches in Beziehung auf den Strafvollzug nöthig sei und wie weit wir uns darüber aussprechen wollen, dass überhaupt eine Differenzirung in den Gefängnissstrafen gemacht werde und der Richter Strafverschärfungen aussprechen soll. Ich glaube aber, nach der These II handelt es sich nur darum, in wieweit in Bezug auf den Strafvollzug im Allgemeinen bei kurzzeitigen Freiheitsstrafen eine Aenderung in der Art und Weise des Strafvollzuges stattfinden soll. Ich würde deshalb den Vorschlag machen, diese Thesen von e an noch einmal an den Ausschuss zurückzuverweisen und damit auszuschliessen, als ob wir uns hier auch mit der anderen Frage bezüglich der längeren Freiheitsstrafen befassen wollen. Bei der jetzigen Fassung kommt es mir vor, als ob hier zwei Gegenstände mit einander vermischt würden.

Geheimrath Dr. Wirth: Ich möchte darauf erwidern, dass die Frage, welche sich mit dem Vollzuge beschäftigt, in der These I behandelt wird. In der These II ist nicht vom Vollzuge allein die Rede. Hier handelt es sich um die weitere Frage, ob und event. welche Verschärfungen bei den kurzzeitigen Strafen eintreten sollen. Wenn wir den Vollzug der kurzzeitigen Strafen praktischer gestalten wollen, so müssen wir hier auch über die Mittel dazu berathen.

Berichterstatter Dr. von Engelberg: Was Herr Staatsanwalt Junghanns ausführte, hat allerdings etwas für sich, denn wir haben vorhin von der Aenderung im Vollzuge der Freiheitsstrafen im Allgemeinen gesprochen. Aber die Frage kollidirt eben mit der andern. Der Ausschuss hat Anstand genommen, zu sagen, dass gewisse Strafverschärfungen lediglich von der Direktion ausgesprochen werden sollen, weil wir der Ansicht sind, dass dieses aussichtslos ist. Wir haben aber keine anderen Mittel, den Vollzug der Freiheitsstrafe wirksamer zu machen, als die Strafverschärfung. Zugleich

wollten wir in der These den Wunsch des Ausschusses zur Kenntniss bringen, dass und wann bei Freiheitsstrafen die Schärfung eintreten soll. Wir haben allerdings hinzugefügt, dass der Richter diese Verschärfung aussprechen soll, weil wir dem Vorwurfe begegnen wollten, dass die Strafanstalts-Beamten dies etwa thun sollten. Es handelt sich hier um die Frage, ob wir bei Rohheitsdelikten und bei Rückfälligen eine Strafverschärfung eintreten lassen wollen. Wollen wir den Standpunkt einnehmen, dass eine solche Schärfung in diesen Fällen nicht eintritt, so fällt eben damit die These und bei der entgegengesetzten Ansicht bleibt sie bestehen.

Geh. Reg.-Rath von Massow: In der These ist ganz klar darauf hingewiesen, dass man eine Aenderung des Strafgesetzbuches wünscht, denn die Frage trägt auf Revision des Strafgesetzbuches an, man ist also auch berechtigt, über eine solche Aenderung zu diskutiren. Ich bin ein Gegner jeder Strafverschärfung, welche als Ausnahme über den Einzelnen verhängt wird und halte an dem System des Strafgesetzbuches fest, welches bestimmte Strafarten festsetzt. Reichen diese Strafarten nicht aus, was ich vollständig zugebe, so will ich nicht dieselbe Strafart mit und ohne Schärfung haben, sondern neue Strafarten (geschärftes Gefängniss, geschärftes Zuchthaus), auf welche der Richter z. B. bei Rohheitsdelikten erkennt. Der Fall, dass der Richter erkannt hat und die Strafe ist nachher nicht ausführbar wegen des Gesundheitszustandes des Verurtheilten, hat mit dieser Frage gar nichts zu thun, er kommt auch heute jeden Tag vor, z. B. wenn der Strafgefangene in das Lazareth oder in die Invalidenstation überführt werden muss und dort ein sehr bequemes Dasein führt.

Wir haben denselben Unterschied schon nach der milderen Seite hin durch die Festungshaft als Strafart. Das Gleiche können wir ganz ebenso nach der schärferen Seite hin einführen.

Berichterstatter Dr. von Engelberg: Ich glaube im Prinzipe sind wir einig, denn das deckt sich mit dem, was der Ausschuss gesagt hat. Dem Ausschusse ist es ganz

gleichgültig, ob hier eine besondere Strafart getroffen werden soll oder nicht, ob also beispielsweise auf qualifizirte Haft erkannt wird oder auf Haft mit Hungerkost u. s. w. Besondere Strafschärfungen sollen zuzulassen sein, ob die das Strafgesetzbuch nun im Sinne des Herrn Geh.-Rath von Massow feststellt oder in einem anderen Sinne, darüber können wir heute nicht diskutiren. Als Ansicht des Ausschusses will ich aber feststellen, dass wir damit einverstanden sein werden, wenn das Strafgesetz sagen würde: für die und die Delikte verschärfte Haft, Gefängniss etc. Ich glaube mit dem Ausschusse darüber im Einverständniss zu sein. (Zustimmung,)

Dr. med. Leppmann (Berlin-Moabit): Ich möchte noch einmal auf die Worte des Herrn Staatsanwalts Junghanns zurückkommen. Für unsere Beschlussfassung wird es sehr wesentlich sein, dass wir uns zunächst über die grundsätzliche Frage einigen, ob wir eine neue Strafart schaffen wollen, eine Strafart, welche nach Art des gewöhnlichen militärischen Arrestes oder des einstmaligen Bürgergewahrsams dem, welcher sie erduldet, keinerlei Makel anheftet, ihm die Folgen der Bescholtenheit, welche heutzutage selbst aus einer kurzen Gefängnissstrafe hervorgehen, erspart.

Wollen Sie eine solche neue Strafart schaffen, so wird damit nur derjenige zu belegen sein, dessen Gesetzesverstösse nicht aus einer dauernden oder tiefgreifenden sittlichen Entartung hervorgehen, dem die staatliche Rechtsordnung für seinen Muthwillen, Leichtsinn oder seine Fahrlässigkeit nur einen Denkzettel geben will. In diesem Falle glaube ich, werden Sie von ärztlicher Seite nicht viel Schwierigkeiten haben, wenn Sie diesen Denkzettel durch strafschärfende Mittel etwas eingreifender gestalten wollen, denn der Sachverständige wird sich sagen müssen, dass etwaige Entziehung der Kost und des Lagers gesundheitlich nicht so sehr in Betracht zu ziehen sind, wie die oft sehr eingreifenden Wirkungen der Bescholtenheit auf das Seelenleben von Personen, welche, wenn ich mich so trivial ausdrücken darf, noch Ehre im Leibe haben.

Unter der Voraussetzung, dass es sich um eine solche neue Strafart handelt, habe ich mich gewundert, dass im Leitsatz f nicht auch die Verdunkelung der Detentionszelle als Schärfung mit angeführt ist. Gerade der Dunkelarrest hilft zur seelischen Sammlung und Einkehr in sich selbst nicht unerheblich mit.

Verstehen Sie unter kurzzeitigen geschärften Freiheitsstrafen diese neue Strafart, dann werden Sie freilich These e nicht annehmen können. Rohheitsverbrecher und mit Freiheitsstrafen vorbestrafte Personen sind gewöhnlich bereits tiefer sittlich morsch. Auf sie wirkt nur die langzeitige Freiheitsstrafe und für diese brauchen wir ausser den üblichen Disciplinarmaassregeln keine im Urtheil besonders festzulegenden Strafschärfungen.

Deshalb möchte ich befürworten, dass wir nach dem Vorschlage des Herrn Junghanns These e bis h noch einmal an den Ausschuss zurückverweisen, um dessen Votum über diese grundsätzlichen Fragen zu hören.

Landgerichtsrath Dr. Felisch, Berlin: Es will mir scheinen, als ob der Verein gut thäte, sich lediglich auf die Aufstellung des Prinzips zu beschränken, ob eine Strafverschärfung nöthig ist oder nicht. Sobald wir auf Einzelheiten eingehen, müssen wir allein über diesen Punkt einen Zeitraum von mindestens einem vollen Vormittage auf die Debatte verwenden. Ich bin meinerseits, als ich diese Frage für den deutschen Juristentag zu einem Gutachten verarbeitete, zu der Ueberzeugung gekommen, dass man sich über die Detailpunkte nur bei tief auf die Sache selbst eingehenden Einzelstudien mit einer grösseren Menge einigen kann. Es würde sich daher empfehlen, dass alles aus der Fassung gestrichen wird, was über das Prinzip, ob eine Strafverschärfung eintreten soll oder nicht, hinausgeht. Es ist zweifellos, dass eine grosse Zahl von Bedenken der Schärfung überhaupt entgegensteht; auf der anderen Seite finden sich aber eine Anzahl von Vortheilen, die keine andere Strafe zu bieten vermag. Ich für meine Person trete auf die Seite derer, welche sagen: die Vortheile der ver-

schärften Strafen überwiegen die Nachtheile, welche alle Mal mit der Verschärfung verbunden sein müssen. Es ist eine Frage der Zweckmässigkeit, ob man sich den Anhängern oder den Gegnern dieser Einrichtung beigesellt. Für mich sind hauptsächlich auch soziale Erwägungen maassgebend, denn unsere Gesellschaft bedarf gegen eine gewisse Sorte von Uebelthätern eines erhöhten Schutzes. Fassen Sie die These so, wie es hier vorgeschlagen ist, so gehen Sie theils zu eng, theils zu weit in deren Fassung. Zunächst zu weit. So, wie die These jetzt lautet, fallen zum Beispiel auch die Jugendlichen darunter, und für diese wird aus gesundheitlichen und anderen Rücksichten eine Strafverschärfung nicht möglich sein. Auch die substituirte Freiheitsstrafe wird sich dazu nicht eignen. Sie fassen ferner hier den Gewohnheits-Verbrecher in derselben Weise wie den Gelegenheitsverbrecher. Endlich ist nicht berücksichtigt, dass gewisse Delikte von der Verschärfung überhaupt ausgenommen werden müssen. Auf der anderen Seite ist die Fassung zu eng. Schon in den Vorschlägen, welche bei der Berathung der leider so genannten lex Heinze gemacht sind, ist von amtlicher Seite mit Recht darauf hingewiesen worden, dass, sobald man Rohheitsdelikte besonders bedroht, mindestens auch Bosheitsdelikte und Delikte aus ehrloser Gesinnung mit hinzugezogen werden müssen. Ich sehe ausserdem nicht ein, weshalb die kurzzeitigen Strafen nur für die geringeren Strafthaten aufgespart bleiben und nicht auch die strengeren, zum Beispiel die Zuchthausstrafen, einer verschärften Vollstreckung unterliegen sollen. Der Verbrecher wird sonst einfach sagen: ich benehme mich lieber so, dass ich zu mehr als 3 Monaten verurtheilt werde; da brauche ich doch nicht zu hungern und auf der Pritsche zu schlafen. Weshalb soll man gerade denjenigen, welcher weniger gethan hat, ausschliesslich mit diesen harten Leibesstrafen treffen? Ich würde mir deshalb den Vorschlag gestatten, sich lediglich für die Zulässigkeit der Strafschärfung zu erklären, alle Einzelheiten aber aus den Thesen zu streichen. Ich halte mich als Nichtmitglied für verpflichtet, von einer Antragstellung abzusehen; aber

ich hoffe, dass sich ein Mitglied findet, welches Ihnen diesen Antrag zur Beschlussfassung vorlegt.

Direktor Köstlin, Heilbronn: Ich glaube, dass wir auf Abwege gerathen sind. Nach meiner Ansicht haben wir versäumt, gleich zu Anfang unserer Verhandlung bei These I ausdrücklich zu bestimmen, dass es sich allein um solche kurzzeitige Freiheitsstrafen handelt, welche in den kleineren Gefängnissen vollzogen werden. Wenn wir diese Einschränkung gemacht hätten, wären wir nicht auf diese Prinzipiengeschichte gekommen und nicht in die Lage gerathen, uns über die Strafschärfungen und Strafvollstreckungen auch in den höheren Strafanstalten auszusprechen. Wir hätten uns auf einen Meinungsaustausch über die Strafschärfung in den kleineren Gefängnissen und darauf beschränkt, die Nothwendigkeit zu betonen, dass die Gefängniss- und Haftstrafen in den kleineren Gefängnissen geschärft werden, ein Satz, zu welchem wir in der Versammlung wohl eine grosse Majorität bekommen könnten. Ich glaube, dass nicht jeder von uns von Anfang an sich klar gemacht hat, dass es sich bei unserer Verhandlung und bei unseren Beschlüssen zu der vorliegenden Frage nicht blos und allein um die kurzzeitigen Strafen handelt, welche in kleineren Gefängnissen abzubüssen sind, sondern auch um solche, die in den Landesgefängnissen vollstreckt werden: denn beispielsweise werden in Baden die zu Gefängniss Verurtheilten schon bei Strafen von 4 Wochen dem Landesgefängniss überwiesen, in Württemberg beginnt dieser Zeitpunkt mit 6 beziehungsweise 4 Wochen. Wenn wir erörtern wollen, wie sich die vorgeschlagenen Schärfungen in den Landesgefängnissen gestalten sollen, dann kommen wir auf einen schweren Standpunkt. Es müssten dann diejenigen Sträflinge der Landesgefängnisse, deren Strafen drei Monate nicht übersteigt, zutreffenden Falls in „enge Zellen“ gesperrt und allen übrigen vorgeschlagenen Schärfungen unterworfen werden, hiermit aber gegenüber ihren glücklicheren, ebenfalls wegen Rohheitsdelikten verurtheilten Mitgefangenen, die es auf Strafen von etwas über 3 Monaten gebracht haben, eine ganz eigenthümliche Kategorie bilden. Ich glaube, dass

unsere Thesen auf die Strafen, welche in den Landesgefängnissen zu vollziehen sind, überhaupt nicht passen, und zwar ebensowenig die bereits genehmigten Punkte a, b der These II und a, b, c und d der These III, als die nunmehr in Frage stehenden Thesen. Denn was in den ersteren Punkten steht, ist in allen höheren Strafanstalten längst vorhanden und kann sich also nur auf die kleineren Gefängnisse beziehen, die in Frage stehenden Strafschärfungen müssten aber in den Landesgefängnissen zu verwirrender Ungleichheit und Ungerechtigkeit führen. Ich würde also, wenn es erlaubt wird, auf die erste These zurückzukommen, den Vorschlag machen, bei These I die kurzzeitigen Freiheitsstrafen dahin zu präcisiren, dass unter diesen nur solche verstanden werden, die einschliesslich 3 Monate vollzogen werden, bei denen aber vorausgesetzt wird, dass sie in kleineren Gefängnissen zur Vollziehung gelangen, denn nur für diese können wir die beantragten Schärfungen brauchen. Bleiben wir bei der allgemeinen Frage, so wie sie gestellt ist, und also auch die Schärfung der in den Landesgefängnissen zu vollziehenden kurzen Strafen in sich schliesst, stehen, dann können wir noch tagelang debattiren.

Berichterstatter Dr. von Engelberg: Dem gegenüber gebe ich zu bedenken, dass wir vollständig prinzipienlos sind, wenn auf der einen Seite die Strafe von dem Zeitraum von 3 Monaten und auf der anderen Seite von der Abbüssung in kleineren Gefängnissen abhängig gemacht wird. Es wurde auch im Ausschusse hierüber schon verhandelt, aber es sind derartig grosse Verschiedenheiten in der Ueberweisung der Gefangenen auf die grösseren Anstalten, dass man von solchen Gesichtspunkten gar nicht ausgehen kann. Beispielsweise werden in Baden Strafen über 4 Wochen schon in den Centralstrafanstalten verbüsst; es liegt aber trotzdem das Bedürfniss vor, Strafen bis zu 3 Monaten noch etwas ausgiebiger zu gestalten wie bisher. Deshalb möchte ich bezweifeln, dass der beantragte Zusatz einen Gewinn an Klarheit in sich schliessen würde. — Ich möchte dem Herrn Vorredner gegenüber dann noch hervorheben, dass die Frage

in zwei Absätze zerfällt und im zweiten Absatz ausdrücklich die Frage dahin gestellt ist: welche Vorschläge zu einer Aenderung im Strafvollzug gemacht werden können. Wenn die Beantwortung dieser Frage zu dem Resultat führt, dass zweckmässige Aenderungen im Vollzug denkbar sind, dass deren Einführung aber durch das geltende Strafrecht unmöglich gemacht wird, so ist es Pflicht zu sagen, dass der Ausschuss sich bewusst ist, dass die Aenderung eine Ergänzung des Strafgesetzbuches bedingt; andererseits hätten wir uns dem Vorwurf ausgesetzt, dass wir glaubten, die Aenderung könnte im Verwaltungswege zu stande gebracht werden, und das sollte vermieden werden.

Geh. Ober-Reg.-Rath Freiherr von der Goltz: Ich möchte beantragen, dass den Thesen e—h folgender Wortlaut gegeben werde:

> „Die Einführung verschärfter Freiheitsstrafen im Wege der Gesetzgebung erscheint angezeigt. Verschärfte Freiheitsstrafen werden beispielsweise bei Rohheitsdelikten und für mit Freiheitsstrafen vorbestrafte Personen zu erkennen sein."

Selbstverständlich hat die Gesetzgebung das Nähere dieserhalb zu bestimmen und kann es nicht Sache der Versammlung sein, darauf näher einzugehen.

Berichterstatter Dr. von Engelberg: Ich glaube, der Unterschied besteht darin, dass es hier heisst: „Einführung der verschärften Freiheitsstrafe erscheint beispielsweise bei Rohheitsdelikten u. s. w. angezeigt", während der Ausschuss sich eine engere Grenze zieht, indem er sagt, die Verschärfung tritt lediglich bei Rohheitsdelikten und bei vorbestraften Personen ein. Der erste Passus scheint mir deshalb nicht ganz glücklich gewählt zu sein, weil er eigentlich eine Wiederholung von IIc ist, wonach der Ernst der Strafe den Bestraften nöthigenfalls durch Verschärfung derselben eindringlich zum Bewusstsein gebracht und die Wirksamkeit der Strafe dadurch erhöht werden muss. Ferner heisst es hier „im Wege der Gesetzgebung", das ist aber auch in der These e zum Ausdruck gebracht. Der Unterschied zwischen

der neuen Fassung und der These liegt also darin, dass der Ausschuss die Verschärfung bestimmt bei Rohheitsdelikten und Vorstrafen haben will, während diese Fälle hier nur beispielsweise angeführt werden. Der Antrag ist also noch weitgehender als der des Ausschusses.

Geheimrath Dr. Wirth: Ich wollte an den Herrn Antragsteller die Frage richten, ob es sich bei seinem Antrage nicht nur um die kurzzeitigen, sondern um alle Freiheitsstrafen handelt.

Geh. Ober-Reg.-Rath Freiherr von der Goltz: Ja, der Antrag soll nur die kurzzeitigen Strafen umfassen. Ich habe schon ausgesprochen, wie für mich keineswegs ausgeschlossen, dass das Gesetz dieselbe Strafe anordnet, wie bei längeren Strafen.

Staatsanwalt Junghanns: Ich wollte mich damit einverstanden erklären, dass wir die Bestimmung in dieser allgemeinen Weise fassen und das Uebrige der Justizverwaltung überlassen, weil wir sonst eine Frage aufrollen, deren Debatte ein paar Tage in Anspruch nehmen kann. Die Ansichten gehen darüber noch so weit auseinander, dass wir uns doch nicht einigen würden. Einer Verallgemeinerung in dem Sinne würde ich also zustimmen, dass es sich um kurzzeitige Freiheitsstrafen handelt, dass aber die Details einer künftigen Gesetzgebung überlassen bleiben. Es würde also nach meinem Wunsche an die Stelle der Ziffer e—h der Antrag von der Goltz zu treten haben.

Berichterstatter Dr. von Engelberg: Gegen den Antrag selbst ist nichts einzuwenden; er deckt sich mit der Ansicht des Ausschusses vollständig. Die Gründe des Ausschusses für die bestimmte Aufführung der Rohheitsdelikte und der Vorbestrafungen liegen darin, dass man nicht den Glauben erwecken wollte, als solle eine unbegrenzte Strafverschärfung eintreten. Ich glaube, dass der Antrag von der Goltz sich mit dem Vorschlage des Ausschusses vereinigen lässt.

Präsident: Es wird erforderlich sein, dass der Herr Berichterstatter, wenn die Absicht der Versammlung dahin

geht, die Punkte f—h noch zu erledigen, zunächst auch noch über diese Punkte sprechen und dieselben erläutern muss. Diese Thesen haben folgenden Wortlaut:

„e) bei Rohheitsdelikten und für mit Freiheitsstrafen vorbestrafte Personen sind durch das Strafgesetz genau zu bestimmende Strafschärfungen zuzulassen;

f) als Strafschärfungen werden empfohlen:
Zwang zur Anlegung der Gefangenenkleidung, Entziehung sonst gewährter hausordnungsmässiger Vergünstigungen, Beschränkung der Kost und Entziehung des Bettlagers;

g) die im Einzelfall zur Anwendung zu bringende Strafschärfung nach Art und Dauer, eine allein oder mehrere in Verbindung miteinander, spricht der Richter im Urtheil aus;

h) stellt sich beim Strafvollzuge heraus, dass die urtheilsmässige Strafschärfung nach ärztlichem Gutachten im Hinblick auf den körperlichen Zustand des Bestraften nicht ausführbar ist, so fällt die Strafschärfung weg.“

Geh. Ober-Reg.-Rath Freiherr von der Goltz: Um einige Bedenken bei verschiedenen der Herren Kollegen zu beseitigen, könnte es sich empfehlen, hinter dem Worte „Rohheitsdelikten“ noch einzuschalten: („siehe §§ 223, 223a, 303 und 304 des Reichsstrafgesetzbuches“).

(Widerspruch.)

Berichterstatter Dr. von Engelberg: Ich müsste dieser Einschaltung entschieden entgegentreten, denn die §§ 223 und 223a R. St. G. B. umfassen in verschiedenen Fällen keine Rohheitsdelikte.

Geheimrath Dr. Wirth: Ich möchte mir einen Antrag zur Geschäftsordnung erlauben. Der Herr Präsident hat vorhin den Herrn Berichterstatter aufgefordert, auch noch über die Punkte f—h zu berichten. Ich vermuthe indessen, dass der Antrag des Herrn Geh. Ober-Regierungsrath v. d. Goltz die Zustimmung der Mehrheit in der Versammlung finden wird und dann könnten wir wohl auf das weitere Referat

verzichten und unserem sehr angestrengten Herrn Referenten gönnen, dass ihm die weitere Berichterstattung zu These III Abs. f—h erlassen wird.

Präsident: Ich stelle nunmehr den Antrag des Herrn von der Goltz zur Abstimmung, welcher dahin geht, an die Stelle der These III, Abs. e—h folgenden Wortlaut zu setzen: „Die Einführung verschärfter Freiheitsstrafen im Wege der Gesetzgebung erscheint angezeigt. Verschärfte Freiheitsstrafen werden beispielsweise bei Rohheitsdelikten und für mit Freiheitsstrafen vorbestrafte Personen zu erkennen sein."

Wer gegen diesen Antrag ist, wolle sich erheben. — Der Antrag ist gegen 4 Stimmen angenommen.

Ferner liegt der Antrag vor, am Schlusse vor der These I die Worte einzufügen „in den kleineren Gefängnissen".

Wer für diesen Antrag ist, wolle sich erheben. Der Antrag ist mit grosser Majorität abgelehnt.

Nunmehr sind wir mit der Frage 1 zu Ende und es wird zweckmässig sein, jetzt in den Verhandlungen eine Pause von einer halben Stunde eintreten zu lassen.

(30 Minuten Pause.)

Die Verhandlungen sind wieder eröffnet und ertheile ich zunächst das Wort dem Herrn Berichterstatter für die Frage 2.

Frage 2.

Ist nach den Erfahrungen, welche mit der Anordnung von kurzzeitigen Freiheitsstrafen nach der bestehenden Gesetzgebung gemacht wurden, eine Einschränkung der Fälle, in welchen sie Anwendung finden, geboten und welche Vorschläge könnten zu solcher Einschränkung gemacht werden?

Berichterstatter Dr. von Engelberg: Meine Herren! Die Frage 2 ist an Thesen ärmer, an Stoff zur Diskussion aber wohl reicher als die erste Frage. Ich werde bei dieser zweiten Frage so kurz als möglich die Anschauung des Ausschusses zur Kenntniss der hochgeehrten Versammlung bringen.

Es lautet die These I:

„Der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten spricht als seine Ueberzeugung aus:

Die kurzzeitigen Freiheitsstrafen sind unentbehrlich und an sich nicht verwerflich, auch nicht im Mindestmaasse von einem Tage Sie finden aber auf Grund der jetzigen Gesetzgebung eine zu ausgedehnte Anwendung und es erscheint daher eine Einschränkung derselben in Bezug auf Anordnung und Anwendung geboten.“

Wir haben heute Vormittag in der Frage 1 das Thema der kurzzeitigen Freiheitsstrafen in Bezug auf die nach den heutigen gegebenen Verhältnissen sich als nothwendig erweisenden Aenderungen im Vollzuge derselben behandelt und dabei gesehen, welche inhaltsschweren Nachtheile dieser Strafart anhaften. Wir haben versucht, durch die Aufstellung von Thesen und Grundsätzen dahin zu wirken, dass diese Nachtheile sich einschränken und vermindern. Wir gingen dabei von der Ansicht aus, dass, wenn die kurzzeitigen Freiheitsstrafen in Folge eines strengeren Vollzuges als ein grösseres Uebel empfunden werden, auch eine Abnahme derselben zu erzielen sein dürfte.

Der Ausschuss ist jedoch der Ansicht, dass durch diese Maassnahmen, selbst wenn sie im vollen Umfange in nächster Zeit zur Geltung gelangen sollten, noch nicht alle Missstände beseitigt sein werden und er hat sich deshalb angelegen sein lassen, die Frage zu stellen, ob nicht, abgesehen von Abänderungen im Vollzuge der Strafe selbst, vielleicht Vorkehrungen in der Richtung getroffen werden können, dass die kurzzeitigen Strafen weniger oft verhängt werden. Dieser Wunsch ist schon heute früh aus der Mitte der hochansehnlichen Versammlung ausgesprochen worden und der betreffende Herr Redner hat dabei dem Gedanken Ausdruck gegeben, dass es sich empfehle, wenn eine Erhöhung der einzelnen verhängten Freiheitsstrafen eintrete. Der Ausschuss hat einen anderen Weg gewählt; er hat gesagt, es dürfte doch wohl möglich sein, dass die kurzzeitigen Freiheitsstrafen

eine Einschränkung in der Art erleiden, dass überhaupt der Richter nicht gezwungen ist, so viel Freiheitsstrafen zu verhängen. Der Ausschuss hat ausgesprochen, dass die kurzzeitigen Freiheitsstrafen unentbehrlich und als solche nicht zu verwerfen seien, dass sie aber eine Einschränkung erheischen. Ich glaube, dass dieser Passus der These den richtigen Gedanken in richtiger Weise wiedergiebt, dass nämlich eine Einschränkung der kurzzeitigen Freiheitsstrafen erreicht werden kann mit der ausdrücklichen Betonung, dass diese an sich unentbehrlich und nicht zu verwerfen sind. Es ist also nicht auf eine Beseitigung derselben oder auf Einführung eines anderen Minimums abgesehen.

Präsident: Es meldet sich Niemand zum Wort. Die Versammlung ist also mit der These I einverstanden.

Ich ertheile das Wort zu Frage 2, These II dem Herrn Referenten.

Berichterstatter Dr. von Engelberg: Die These II lautet:

> „Bei der Einschränkung der kurzzeitigen Freiheitsstrafen ist davon auszugehen, dass einerseits erstmalige Gesetzesverletzungen nicht zur Verbüssung einer Freiheitsstrafe führen müssen, sondern durch andere Maassregeln gesühnt werden können, dass andererseits die Möglichkeit geschaffen wird, in geeigneten Fällen die Freiheitsentziehung zu verlängern."

Der Inhalt dieser These will sagen, dass nach der jetzigen Lage der Gesetzgebung der Richter bei gewissen Vergehen gebunden ist, auf eine Freiheitsstrafe zu erkennen, wenn auch das Verbrechen noch so minimal ist und noch so viele Gesichtspunkte zur Milderung desselben sich aufstellen lassen.

Insbesondere ist dieses der Fall bei Diebstahlsstrafen. Es können dort Fälle vorkommen, in denen Freiheitsstrafen unter Umständen auf einen Tag erkannt werden müssen und wobei nicht zu leugnen ist, dass dieser eine Tag keine grössere Wirkung hervorbringt, als wenn das Gesetz noch ein anderes Strafmittel zugelassen hätte.

Digitized by Google

Der Ausschuss ist daher der Ansicht, dass es möglich und wünschenswerth sei, in dieser Beziehung Abänderungen eintreten zu lassen und zwar dahingehend, dass neben die Freiheitsstrafen andere Strafmittel gestellt werden.

Abgesehen von dieser Maassregel empfiehlt es sich, zur Verminderung der kürzeren Freiheitsstrafen andere Arten von Freiheitsentziehungen in einem grösseren Umfange als jetzt zu gestatten. Der Ausschuss hat hierbei insbesondere die Einführung einer gesetzlichen Bestimmung im Auge, dass bei gewissen Delikten die Unterbringung in Korrektionshäusern, Arbeitshäusern und anderen derartigen Anstalten ausgesprochen werden könnte, was nach der jetzigen Lage des Gesetzes nicht möglich wäre und erwartet, dass bei geeigneten Delikten es möglich sein würde, einerseits durch die längere Freiheitsentziehung die kleineren Gefängnisse zu entlasten, weil die betreffende Freiheitsentziehung nicht in solchen abzubüssen sein würde und andererseits, dass es auch von abschreckender Wirkung sein dürfte, wenn solche längere Freiheitsentziehung als Strafe gesetzt würde.

Präsident: Da sich Niemand zum Worte gemeldet hat, darf ich wohl konstatiren, dass auch die These II von der Versammlung genehmigt ist.

Ich bitte den Herrn Referenten fortzufahren.

Berichterstatter Dr. von Engelberg: Die These III lautet:

> „Zu diesem Zwecke empfiehlt der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten der Gesetzgebung:
>
> a) fakultative Zulassung des Verweises mit Kostenfolge auch für Erwachsene bei allen Uebertretungen und bei leichteren Vergehen."

Meine Herren! Es ist schon sehr viel über dieses Kapitel geschrieben, gesprochen und verhandelt worden. Dem Verweise ist in dem jetzigen deutschen Strafgesetzbuche ein sehr enger Raum gezogen (er soll nur bei Jugendlichen gestattet sein) und es ist deshalb auf verschiedenen Versammlungen schon eine vermehrte Anwendung dieses Strafmittels in Anregung gebracht worden.

Die Gegner haben dann jeweils zwei Gründe gegen die Zulassung des Verweises geltend gemacht und zwar erstens, dass der Verweis ein Strafmittel sei, welches sich vermöge seiner geringen Nachhaltigkeit nicht als eigentliche Strafe darstelle und in Folge dessen zu verwerfen sei, zweitens, dass auf der anderen Seite der Verweis ungleich wirke, indem er auf Personen mit etwas ausgeprägtem Ehrgefühl einen tieferen Eindruck und in Folge dessen eine einschneidendere Wirkung ausübe, als auf Personen, welche gegen derartige Maassregeln seitens des Richters sich unempfindlich zeigen. Ich glaube, dass diese beiden Mängel mehr oder weniger mit der Beantwortung der Frage, wie der Verweis überhaupt ertheilt werden soll, stehen oder fallen. Wenn derselbe allerdings dadurch ertheilt werden kann, dass dem betreffenden Verurtheilten nach der Rechtskraft des Urtheils einfach ein richterlicher Befehl zugesandt wird, worin geschrieben steht, dass wegen seines Verhaltens der Richter ihm hiermit einen Verweis ertheile, so wird diese Art der Verweisertheilung allerdings sich den Vorwurf zuziehen, wenig nachhaltig zu sein. Wenn auf der andern Seite der Verweis in einer ehrenkränkenden, schroffen Form ertheilt wird, so wird man sagen können, dass hierdurch unter Umständen Jemand mehr gekränkt werden kann, als durch eine andere Strafe. Wenn aber die Form des Verweises darin bestehen würde, dass er vor versammeltem Richterkollegium in öffentlicher Sitzung ertheilt würde, dann würde er bei gehöriger Beredsamkeit des Richters jedenfalls nachhaltig genug sein und es stände auch andererseits nicht zu befürchten, dass beleidigende Worte gewählt würden. Der Ausschuss des Vereins ist daher zu der Ansicht gekommen, dass der Verweis wohl zu gebrauchen ist. Er ist sich aber auch darüber klar geworden, dass man wegen des immerhin zweifelhaften Charakters des Verweises ihn nicht als alleinige Strafe hinstellen soll, dass es sich vielmehr empfehle, die fakultative Zulassung des Verweises in das Gesetz aufzunehmen. Selbstverständlich würden mit dem Verweise im Allgemeinen die Kosten des Verfahrens zu ver-

binden seien. Ferner ist der Ausschuss der Ansicht, dass diese Art der Bestrafung nicht nur für Jugendliche, sondern sehr wohl auch für Erwachsene, wenn auch nur in gewissen Fällen, Verwendung finden könne und dass sie namentlich bei Uebertretungen und leichteren Vergehen sehr wirksam und zweckmässig sein könne.

Präsident: These III, Abs. a ist von der Versammlung angenommen, da sich Niemand zum Wort gemeldet hat.

Wir kommen jetzt zu These III, Abs. b.

Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Dr. von Engelberg: Die These IIIb lautet:

„b) vermehrte wahlweise Zulassung der Geldstrafe bei Uebertretungen und leichteren Vergehen, wobei jedoch zu beachten wäre, dass die Geldstrafe dem Vermögen des zu Verurtheilenden angepasst und dass die Einziehung derselben durch Zulassung von Theilzahlungen und Erweiterung der Zugriffsfähigkeit auf das Vermögen erleichtert wird. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt Zwangsarbeit an die Stelle, welche im Freien oder mit Internirung im Gefängniss während der Arbeitszeit unter Aufsicht zu leisten ist.“

Meine hochgeehrten Herren! Es ist bereits auf mehreren Congressen der internationalen Vereinigung in Rom und in Halle für die Erweiterung der Geldstrafe plaidirt worden und ich darf wohl allgemein die Kenntniss dieser Verhandlungen voraussetzen. Insbesondere ist man dafür eingetreten, dass die Geldstrafe, welche im jetzigen Reichs-Strafgesetzbuche in ihrem früheren Umfange eingeschränkt sei, einen viel grösseren Wirkungskreis haben dürfte, dass dieses aber nur unter der Voraussetzung geschehen könne, wenn gewisse, der Geldstrafe anhaftende Mängel beseitigt werden könnten. Die Hauptfehler dieser Strafe bestehen angeblich in der Ungerechtigkeit und Unzulänglichkeit derselben. Die Ungerechtigkeit bestehe darin, dass eine Geldstrafe den Armen härter treffe als den Reichen und dass in dieser Beziehung eine Gleichmässigkeit nicht zu erzielen sei. Dieser

Uebelstand ist aber meiner Ansicht nach zu beseitigen, oder mindestens auf das Maass von Ungleichheit zurückzuführen, an dem jede Strafe leidet. Wir können uns nicht verhehlen, dass selbst bei einer Freiheitsstrafe eine absolute Gerechtigkeit nicht besteht. Selbst wenn wir annehmen, dass es dem Richter gelingt, das vollständig richtige Strafmaass in Bezug auf die That und die Individualität und die gesellschaftliche Stellung des Verurtheilten zu finden, so wirkt die Freiheitsstrafe doch nicht vollständig gleichmässig. Es ist ein grosser Unterschied in dem Eindruck, den die Strafe auf die verschiedenen Personen ausübt. Der Eine empfindet die Strafe hart, weil er des Verdienstes für die Zeit der Gefangenschaft entbehrt, der Andere, weil er sich seiner Ehre beraubt fühlt, während wieder ein Anderer sich nichts daraus macht; er hat sich schon abgefunden mit sich selber, er hat moralische Gründe für sich, die das Vergehen vor seinem eigenen Gewissensforum entschuldigen. Wenn diese bei allen Strafen bestehende ungleichmässige Wirkung bei der Geldstrafe in höherem Maasse der Fall sein sollte, so wird die Schwierigkeit doch wohl zu überwinden sein.

Die Unzulänglichkeit der Geldstrafe ist darin gefunden worden, dass sie keine Sühne für die Strafthat biete und dass auch, weil die Geldstrafe unter Umständen nicht beizubringen sei, auf die Freiheitsstrafe zurückgegriffen werden müsse. Hier ist der wunde Punkt in der Ausgestaltung der Geldstrafe und deshalb will ich hier einsetzen und entwickeln, was der Ausschuss in dieser Beziehung für zweckmässig erachtet. Er will nähmlich in erster Linie den Grundsatz aufgestellt wissen, dass die Geldstrafe dem Vermögen des zu Verurtheilenden angepasst ist. Es ist eine wohl selbstverständliche Forderung, dass die Strafe im engsten Zusammenhange mit den pekuniären Verhältnissen des zu Verurtheilenden steht. Sodann soll die Zulassung von Theilzahlungen seitens Unfähiger erleichtert werden. Der Mangel dieser Bestimmung hat hauptsächlich der Geldstrafe den Vorwurf der Unzulänglichkeit eingetragen. Es sind jetzt häufig Geldstrafen noch beibringlich, wenn dem Ver-

urtheilten Zeit gelassen wird. Die Fälle sind gar nicht selten, dass Jemand, der noch Gefühl für Ehre hat, darum nachsucht, dass er in Theilzahlungen die Strafe ableisten darf, oder dass ihm dieselbe noch gestundet wird. Wenn aber dieser Weg durch die Gesetzgebung so erschwert ist, wie zur Zeit, so gehört schon ein ausgeprägtes Abneigungsgefühl gegen die Freiheitsstrafen dazu, wenn der Bestrafte zu diesem Mittel greift. Dem könnte dadurch abgeholfen werden, wenn man dem Richter die Möglichkeit gäbe, gleich im Urtheile die Theilzahlungen zu erlauben. Der Richter kennt die Vermögensverhältnisse des zu Verurtheilenden, oder er soll sie wenigstens aus dem Vermögensverzeichnisse desselben entnehmen können und es wird ihm möglich sein zu entscheiden, ob ein etwaiger Antrag auf Theilzahlungen seine Berechtigung hat oder nicht.

Was die Erweiterung der Zugriffsfähigkeit auf das Vermögen des Verurtheilten betrifft, so hat sich der Ausschuss dieser Fassung bedient, um nicht in eine Unsumme von Einzelheiten eingehen zu müssen, welche heute mehr oder weniger doch nicht von Belang sind, da es sich für uns doch nur um Wünsche handelt, welche vorgetragen werden, damit sie bei der künftigen Regelung der Gesetzgebung berücksichtigt werden sollen. Jedenfalls steht so viel fest, dass eine Erweiterung der Zugriffsfähigkeit auf irgend einem Gebiete möglich ist. Ich will dabei nur an einen Punkt erinnern, der gewiss von allen Strafanstaltsbeamten peinlichst empfunden wird, nähmlich an die Unangreifbarkeit der Unfallrenten, wodurch eine Aufstapelung dieser Gelder während der Gefangenschaft erfolgt, obgleich meistens nicht die Gerichtskosten gedeckt sind.

Wie schon angedeutet, liegt ein weiterer Mangel der Geldstrafe darin, dass sie selbst bei Annahme von Theilzahlungen und bei der Erweiterung der Zugriffsfähigkeit nicht immer ergiebig sein wird. Es ist nöthig, für diese Fälle Vorkehrungen zu treffen. Bekanntlich ist jetzt im Falle der Uneinbringlichkeit einer Geldstrafe lediglich deren Umwandlung in eine Freiheitsstrafe möglich, und es werden

namentlich kleine Polizeistrafen ungemein oft umgewandelt und dadurch eine Unsumme ganz kleiner vollständig wirkungsloser Freiheitsstrafen geschaffen. Der Ausschuss ist bei seinen Berathungen nun zu dem Resultate gekommen, dass es noch einen Ausweg gebe, nähmlich an Stelle von Freiheitsstrafen die Zwangsarbeit treten zu lassen. Die Frage der Ausgestaltung der letzteren ist allerdings ein Kapitel, über das schon viel gestritten worden ist. Man ist darüber uneinig, ob die Zwangsarbeit im Freien der einzig richtige Weg sei, wie in Baden und Preussen, oder ob nicht die Zwangsarbeit in der Art möglich sei, dass die dazu Verurtheilten in Staats-Werkstätten Beschäftigung finden und endlich hat man noch die Ansicht aufgestellt, dass die Leute während des Tages in dem Gefängnisse, des Nachts aber ausserhalb der Gefängnissmauern als Freie zubringen sollen. — Die erste Art ist schon praktisch eingeführt in Baden und soll sich auch gut bewähren. Die Verurtheilungen sollen eine bedeutende Verminderung der Fälle ergeben haben. Diese Art der Zwangsarbeit ist nun allerdings durch die lokalen Verhältnisse bedingt; es wird z. B. schwierig sein, in einer kleineren Stadt Gelegenheit zur Arbeit zu finden; ferner muss es Arbeit sein, die Jeder verrichten kann; das sind immerhin bedeutende Schwierigkeiten, die sich der Durchführung entgegenstellen und die es wünschenswerth machen, noch eine andere Art von Zwangsarbeit einzuführen. Für die deshalb vorgeschlagene Art der Beschäftigung in freien Staatsanstalten mit freien Arbeitern zusammen kann ich mich nicht begeistern, denn wir können dann nicht umgehen, dass die freien Staatsarbeiter eine Degradation ihrer eigenen Stellung darin sehen, wenn sie zu gleicher Zeit mit Gefangenen eine Arbeit verrichten sollen, welche diesen als Strafe auferlegt ist. Dagegen hat die dritte Modalität viel für sich, dass die Gefangenen während der Arbeit im Gefängnisse bewahrt werden, dort in gemeinschaftlichen Sälen oder Höfen arbeiten und zur Essens- und Nachtzeit nach Hause gehen, um am anderen Tage wieder zur Arbeit im Gefängnisse anzutreten. Es ist dieses weiter nichts als eine Freiheitsstrafe, bei der aber der Aufenthalt

im Gefängnisse zu den Zeiten, in denen die Arbeit ruht, wegfällt. Die Einrichtung ist daraus hervorgegangen, weil sich herausstellte, dass die Missstände in einzelnen Gefängnissen in der Regel während der Zeit vor sich gehen, in der die Gefangenen Musse haben, sich gegenseitig ihr früheres Leben zu erzählen. Wenn also diese Gemeinschaft während des Essens und während der Nacht wegfällt, so wird wohl auch die Schädigung durch den Aufenthalt im Gefängnisse fortfallen. Aus diesen Gründen hat der Ausschuss die These in der vorliegenden Weise formulirt.

Amtsgerichtsrath Stelling, Rotenburg: Meine geehrten Herren! Es würde sehr erwünscht sein, wenn man die kurzzeitigen Freiheitsstrafen um 50% oder darüber verringern könnte. Der Erfolg einer erheblichen Verminderung der Freiheitsstrafen kann erreicht werden auf verschiedenen Wegen. Der erste würde sein, dass eine neue Strafe eingeführt würde, durch welche der grösste Prozentsatz von denjenigen Fällen, welche sonst mit kurzzeitigen Freiheitsstrafen zu belegen wären, auf andere Weise Erledigung fände. Dieser Weg steht augenblicklich nicht mit zur Besprechung, ich kann deshalb nicht darauf eingehen. Ein zweiter Weg würde der sein, dass die schon vorhandene Geldstrafe in ihrer Anwendung vermehrt werde, und dieser Punkt steht zur Besprechung. Der Herr Referent hat mir davon schon Einiges vorweggenommen, und zwar hat sich derselbe schon darüber geäussert, ob man die Geldstrafe für gerecht halten kann. Ich gehe auf das bereits Gesagte nicht ein, aber ich kann dazu noch zwei Punkte hervorheben. Der erste ist der: Wir müssen uns vergegenwärtigen, dass eine grosse Zahl der kurzzeitigen Freiheitsstrafen, um welche es sich hier handelt, solche Personen trifft, welche weniger vermögend sind, weil es weniger reiche Leute giebt, als arme, und dass deshalb sehr viel Leute der ärmeren Klassen durch vermehrte Geldtrafe betroffen werden. Wenn nun die Geldstrafen in Bezug auf diese vermehrt werden, so werden nicht blos die Schuldigen getroffen, sondern auch die Unschuldigen, nähmlich die Frauen und Kinder, sowie die

sonstigen der Unterstützung des Verurtheilten bedürftigen Familienangehörigen der Bestraften. Diese werden unter der Geldstrafe in sehr vermehrtem Umfange zu leiden haben, dadurch wirkt aber die Geldstrafe ungerecht, dass sie viele Unschuldige mit trifft. Der zweite Punkt ist folgender: Wenn auf Geldstrafe erkannt wird, so ist es sehr häufig der Fall, dass das Gericht die Sache auf das allergründlichste untersucht hat, namentlich ist das bei den Schöffengerichten häufig der Fall, und dass auch die Persönlichkeit des Angeklagten meistens dem Amtsrichter, oder einem der Schöffen, oder die der Zeugen, genau bekannt ist. Da demnach im Allgemeinen die Verhältnisse klar zu Tage liegen, so wird bei einiger Liebe zur Sache doch häufig das Resultat erzielt werden, dass ein sehr richtiges Urtheil abgegeben wird, namentlich wenn man die Sache sehr eingehend behandelt. Im Grossen und Ganzen wird man also annehmen können, dass, wenn das Schöffengericht auf Geldstrafe erkannt hat, diese Strafe auch die richtige ist. Wenn die Strafe aber hinterher wegen Vermögenslosigkeit des Bestraften nicht beigetrieben werden kann, so ist die Strafe nicht vollstreckbar. Nun sagt man allerdings, dann müsse eine andere Strafe vollstreckt werden, also etwa eine Freiheitsstrafe oder, wie hier wieder vorgeschlagen wird, die Zwangsarbeit; aber ich bin der Meinung, dass das nicht gerecht ist. Wenn der Richter einmal erkannt hat, dass die Geldstrafe die richtige ist, so ist es nicht gerecht, eine andere Strafe zu nehmen. Deshalb würde sich auch in dieser Hinsicht die Geldstrafe nicht als eine gerechte zeigen.

Dann möchte ich noch einen dritten Punkt hervorheben, der bezieht sich auf die eventuelle in Vorschlag gebrachte Zwangsarbeit. Ich eigne mir diesen Ausdruck an in dem Sinne, dass ich diese nicht für Arbeit halte. Die Arbeit wird freiwillig geleistet, das ist das Wesen derselben, ausserdem geschieht sie für einen bestimmten Lohn, und endlich hat sie in ihrer Natur die Fähigkeit, einen Menschen zu erziehen, ihm Arbeitsfreudigkeit zu verschaffen etc. — Dieses Alles finden wir bei der Zwangsarbeit nicht. Ausserdem ist

Digitized by Google

sie mit dem Uebelstande verbunden, dass, während der Familienvater zwangsweise arbeiten muss, die Familie bis zu einem gewissen Grade Entbehrungen unterworfen ist, also unschuldig mitleidet.

Berichterstatter Dr. von Engelberg: Was den ersten Punkt betrifft, welchen der Herr Vorredner hervorgehoben hat, so ist es richtig, wenn derselbe betont, dass die Geldstrafe nicht immer gerecht sei, weil Vermögenslose dieselbe nicht bezahlen können und sie dann abgebüsst werden müsse. Schaffe aber der Vermögenslose das Geld wirklich bei, so werde nicht nur er selber, sondern auch Frau und Kinder darunter leiden. Ich frage aber, kommt dieser Fall nicht auch vor, wenn der Mann eine Freiheitsstrafe erhält? Es wird hier wohl ganz dasselbe sein, denn wenn der Mann eine Freiheitsstrafe verbüssen muss, hat die Frau während dieser Zeit keinen Verdienst und sie ist mit ihren Kindern dem Hunger oder der öffentlichen Armenunterstützung anheimgegeben. Es ist das ungeheuer beklagenswerth: es liegt aber ausserhalb der menschlichen Kraft, eine Strafe zu finden, die lediglich den Verurtheilten trifft und nicht auch diejenigen, welche er durch die Bande der Familie an sich gekettet hat.

Was den zweiten Punkt der Ausführungen anbetrifft, so ist gesagt worden, die Strafe sei richtig, wenn sie vom Gerichte erkannt werde, sie werde aber ungerecht dadurch, dass sie an Armen nicht vollzogen werden könne und durch andere Strafmittel ersetzt werden müsse. Ich glaube, wir brauchen darauf nicht näher einzugehen. Wir haben das Strafgesetzbuch; in demselben sind die Prinzipien klargelegt, unter welchen die Geldstrafe erkannt wird und an deren Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit die Freiheitsstrafe tritt. Die Neuerung, welche der Ausschuss vorschlägt, besteht nur darin, dass an die Stelle der Freiheitsstrafe die Zwangsarbeit treten kann. Ich glaube aber nicht, dass es der heutigen Versammlung zukommt, bei dieser Gelegenheit an den fundamentalen Grundsätzen, an den Prinzipien des Strafgesetzbuches zu rütteln.

Was den dritten Punkt der Ausführungen anlangt, dass die Zwangsarbeit keine Arbeit sei, dass eine Arbeit lediglich darin bestehe, dass man durch dieselbe Geld verdiene und sie freiwillig geleistet werden müsse, so kann ich mich damit nicht einverstanden erklären und muss bestreiten, dass die Behauptungen des Herrn Vorredners eine richtige Definition der Arbeit enthalten. Die Zwangsarbeit unterscheidet sich allerdings von der freien Arbeit dadurch, dass der Betreffende dieselbe nicht freiwillig leistet, dass er sie deshalb aber als Arbeit ignorire, ist mir unerklärlich.

Staatsanwalt Dr. Appelius: Meine sehr geehrten Herren! Ich stehe in verschiedenen Punkten grundsätzlich auf dem Standpunkte des Herrn Berichterstatters, aber ich weiche auch andererseits von demselben soviel ab, dass ich es für nothwendig erachtet habe, von vornherein einen formulirten Antrag an die Spitze meiner Erörterungen zu stellen. Ich möchte Sie ersuchen, die Position b insgesammt in folgender Form anzunehmen:

„b, vermehrte wahlweise Zulassung der Geldstrafe bei Uebertretungen und leichteren Vergehen, wobei jedoch zu beachten wäre, dass bei der Geldstrafe und bei der Abmessung der subsidiären Strafe auf die wirthschaftliche Lage des zu Verurtheilenden Rücksicht zu nehmen ist, und dass die Einziehung der Geldstrafe durch Zulassung von Theilzahlungen erleichtert wird."

Sie werden den Unterschied schon herausgefunden haben. Ich lese das Folgende aus der These des Ausschusses nicht mit vor, weil ich davon ausgehe, dass der folgende Satz mit meinem Antrage fallen muss. Zur Begründung meines Antrages führe ich folgendes an: Was zunächst den Satz der These anlangt, dass die Geldstrafe dem Vermögen des zu Verurtheilenden angepasst werden müsse, so will ich daran erinnern, dass in den ursprünglichen Thesen sogar gesagt war,

„dass die Geldstrafe dem Vermögen des zu Verurtheilenden genau angepasst .... werde."

Digitized by Google

Ich bin gegen diesen Gedanken. Es berührt ja ungemein sympathisch, zu sagen: die Geldstrafe muss in eine Relation zu dem Vermögen des zu Verurtheilenden gesetzt werden, denn wenn die Geldstrafe auch eine möglichst gleiche Wirkung äussern soll, so muss sie nach den Vermögensverhältnissen auch eine verschiedene sein. Aber weder der Fassung der ursprünglichen These noch der gegenwärtigen Fassung kann man zustimmen, weil dadurch Verhältnisse geschaffen werden, wie sie der Rechtsprechung nicht würdig sind. Man wird hier mir entgegenhalten können, dass beispielsweise in Preussen, wo die Selbstschätzung besteht und die Vermögensverhältnisse des Einzelnen leicht ermittelt werden können, der Richter ein leichtes Spiel hat, da er sofort weiss, was der zu Verurtheilende werth ist. Das stimmt aber nicht. Wenn wir das Vermögen eines Angeklagten bei Abmessung der Geldstrafe zu Grunde legen, und dieselbe so abmessen wollen, dass Reich und Arm davon gleich betroffen werden, dann muss man ganz andere Verhältnisse als die Steuerkraft in Rücksicht ziehen. Die Steuer wird lediglich von dem Einkommen berechnet, wie es sich darstellt bei der Einschätzung, es wird nicht gefragt, ob der Mann in Berlin oder in einem Dorfe von Hinterpommern wohnt, ob er eine grosse Familie zu ernähren hat oder nicht, ob er gesellschaftliche Verpflichtungen hat oder nicht. Wenn daher die Geldstrafe wirken soll, so müssen solche Gesichtspunkte und Verhältnisse mit zur Beurtheilung herangezogen werden. Es ist die gesammte wirthschaftliche Lage zu berücksichtigen, die setzt sich aber zum Theil aus ganz anderen Faktoren zusammen, als nur dem zufälligen jährlichen Einkommen des Mannes. Die wirthschaftliche Lage eines Mannes von 1000 Mark Einkommen ohne Kinder auf dem Dorfe ist eine ganz andere, als diejenige eines Arbeiters in Berlin bei gleichem Einkommen mit sechs Kindern. Darum muss die wirthschaftliche Lage der Geldstrafe angepasst werden, wenn sie gleichmässig wirken soll. Das ist nicht ein Streit um Worte, sondern Sie werden aus diesem Beispiele entnommen haben, was ich damit meine.

Ich habe weiter gesagt, nicht allein bei Abmessung der Geldstrafe, sondern auch der subsidiären Strafe soll auf die wirthschaftliche Lage Rücksicht genommen werden und ich komme hierauf am Schlusse noch zurück. Zunächst gehe ich weiter über zu der Zulassung von Theilzahlungen. Ich bin mit dem Herrn Referenten einverstanden, dass, wenn Theilzahlungen auf verständige Weise gewährt werden, wirklich eine grosse Menge von Strafen einkommen, die sonst uneinbringlich sind. Wenn aber der Herr Referent betont, der Richter solle die Theilzahlungen festsetzen, er kenne die Vermögenslage der zu Verurtheilenden, oder könne sich wenigstens sehr leicht ein Bild darüber machen, so muss ich mich dagegen ganz entschieden wenden. Der Richter kann die Theilzahlungen nicht festsetzen, da sich die wirthschaftlichen Verhältnisse im Handumdrehen so ändern können, dass nur die Strafvollstreckungs-Behörde in der Lage ist, das in jedem einzelnen Moment richtig beurtheilen zu können. Es würde der Sachlage nicht entsprechen, wenn der Richter einfach im Urtheil fest bestimmt, dass eine Strafe von beispielsweise 12 Mark in 3 Raten gezahlt werden solle. Da diese Anordnung zwar den wirthschaftlichen Verhältnissen des Betreffenden zur Zeit des Urtheils angepasst ist, den Verhältnissen zur Zeit der Vollstreckung aber vielleicht garnicht mehr entspricht. Darum muss die Vollstreckungsbehörde in der Bestimmung der Theilzahlungen freie Hand haben. Sodann wende ich mich entschieden gegen die Ausführungen hinsichtlich der Erweiterung der Zugriffsfähigkeit des Vermögens. Der Herr Referent ist uns überhaupt eine nähere Definition des Ausdrucks schuldig geblieben. Er hat gesagt, dass es den Vollstreckungsbeamten peinlich und unangenehm sein könnte, wenn der Verurtheilte eine Unfall-Rente beziehe und man könne nicht daran kommen. Der Fall passt nicht hierher. Der Mann, an dem man eine Geldstrafe vollstrecken soll, geniesst die Freiheit, er bezieht die Rente für den Verlust eines Theiles der Erwerbsfähigkeit und hat dieselbe daher nöthig, sie ist also nicht geartet, die Zugriffsfähigkeit nach dieser Richtung hin noch weiter aus-

zudehnen. Das ist eine sozialpolitisch ungeeignete Maassregel, es bleibt dann eben nichts anderes als den Lohn zu beschlagnahmen. Bei dem kleinen Mann ist nichts weiter vorhanden, um die Zugriffsfähigkeit zu erweitern, und den Arbeits- und Dienstlohn für Geldstrafen einzuziehen, das wäre sozialpolitisch durchaus verfehlt. Deshalb bleibt das nur ein hingeworfenes Wort, wenn wir den Satz von der Zugriffsfähigkeit annehmen sollten, hinter dem wir uns nichts denken können, deshalb muss ich sagen, es ist besser, von solcher Beschlussfassung ganz abzusehen. Nun komme ich zu der neuen subsidiären Strafe, der Zwangsarbeit. Der Herr Referent hat sich nicht erwärmt für die Arbeit in Staatsanstalten, ich kann es auch nicht, selbst nicht für die Arbeit im Freien; es bleibt demnach nichts anderes übrig, als die Zwangsarbeit im Gefängnisse. Ich bin nicht in der Lage, mir einen präcisen Unterschied zu denken zwischen der subsidiären Freiheitsstrafe in der jetzigen Gestaltung und der Zwangsarbeit im Gefängnisse. Was der Herr Referent ausgeführt hat, den Gefangenen über Mittag und während der Nacht nach Hause zu schicken, das ist gerade ein Moment, welches mir die Annahme unmöglich macht — wenn ich auch darin mit ihm übereinstimmen wollte, zu sagen, dass die Leute, die sich von 7—12 und von 2—6 Uhr im Gefängnisse beschäftigen und die Nacht und den Mittag zu Hause zubringen, während der Arbeitszeit wenig Gelegenheit haben werden, mit einander in unerwünschten gegenseitig schädlichen Verkehr zu treten. Wenn ich die Leute als Gefangene aber um 12 Uhr im Gefängnisse speise, dann kann ich sie wenigstens überwachen und es ist das entschieden besser, als wenn ich sie über Mittag ins Freie schicke und sie gehen dann in das Wirthshaus. Das ist jedenfalls noch schlechter, als wenn ich sie im Gefängnisse behalte. Die Leute mit subsidiären Freiheitsstrafen sind nicht immer die besten. Wenn die Leute nun Nachmittags ausbleiben, dann soll ich mir dieselben wohl durch Gendarmen wieder zusammen holen lassen? Und wenn dabei eine Reihe von Fällen auf Widerstand gegen die Staatsgewalt vorkommen,

dann bedanke ich mich für die Idee, welche diese Einrichtung einführen will. (Heiterkeit.) Die Idee wäre vielleicht noch annähernd durchführbar für die Insassen einer Stadt, aber für einen Amtsbezirk, der 5—6 Stunden im Umkreise gross ist, erscheint sie mir überhaupt nicht möglich. Die Leute haben theilweise einen langen Marsch vom Gefängniss bis nach ihrer Wohnung, sie können also Mittags nicht nach Hause gehen und sie gehen deshalb nothgedrungen in das Wirthshaus. Solche Dinge sind Theorien, in der Praxis lassen sie sich nicht durchführen. Was soll überhaupt die Zwangsarbeit bedeuten? doch ein Abarbeiten der Strafe. Und wie lange soll die Zwangsarbeit dauern und welchen Werth soll sie haben? Deshalb habe ich den Schlusssatz geändert und bitte Sie um Ablehnung desselben.

Ich komme nun noch zu den Worten, dass ich eingefügt habe, dass auch bei Abmessung der subsidiären Strafe Rücksicht genommen werden solle auf die wirthschaftliche Lage des zu Verurtheilenden. Die Anregung zu diesem Gedanken habe ich nicht aus mir selbst geschöpft, sondern aus einem Vortrage, den Herr Geheimrath Dr. Krohne vor mehreren Jahren gehalten, aufgenommen und ich hatte Gelegenheit gehabt, in praktischer Thätigkeit die Richtigkeit dieser Ausführungen so bestätigt zu finden, dass ich jetzt Veranlassung nehme, darauf zurückzukommen. Die subsidiäre Freiheitsstrafe wird nach den Bestimmungen des Str.-G.-B. in der Weise bemessen, dass sie bei Uebertretung einen Tag für 1—15 M. beträgt und bei Vergehen einen Tag für 3—15 M. In der Praxis gestaltet sich die Sache so: 3 Mark für einen Tag Haft ist selten, 5—10 Mark ist das gewöhnliche Maass. Der Richter sagt sich gewöhnlich, ich gebe 5 Mark Geldstrafe und, ist die That sehr milde, dafür einen Tag, nur bei schwereren Fällen zwei Tage Gefängniss. Das ist wirthschaftlich unpraktisch, darum soll auch bei derartigen Bemessungen auf die wirthschaftliche Lage Rücksicht genommen werden. Ein Mann, der 2 M. Tagelohn verdient, der kalkulirt so: wenn ich draussen bin, verdiene ich 2 Mark und soll 5 Mark bezahlen oder einen Tag sitzen, 5 Mark ist aber

der Arbeitsertrag von 2½ Tag Arbeit, ergo ich sitze. Sofern aber auf die wirthschaftliche Lage des Mannes Rücksicht genommen wird, so ist es ganz gewiss, wenn wir auf der anderen Seite Ratenzahlungen bewilligen, keine Härte, zu sagen: Du verdienst 2,50 Mark, ich gebe Dir einen Tag Haft oder 1,50 Mark Geldstrafe, dann wird der Mann lieber um Gewährung von Theilzahlungen bitten, als dass er in das Gefängniss marschirt.

Wenn Sie dieses alles zusammen nehmen, stimmen Sie vielleicht meinem Antrage zu. (Beifall.)

Berichterstatter Dr. von Engelberg: Ich glaube, dass seitens des Ausschusses der Gedanke der Berücksichtigung der wirthschaftichen Lage nur freudig begrüsst werden kann. Es ist das der Ausdruck für dasjenige, was seitens des Ausschusses getroffen werden sollte und ich glaube in dessen Namen diese Fassung empfehlen zu können. Was den anderen Punkt betrifft, so möchte ich persönlich entgegnen, dass die Bemessung der Geldstrafe nach den Vermögensverhältnissen nicht so schwierig sein wird, wie der Herr Vorredner gemeint hat. Er sagte, es würde der Rechtspflege nicht würdig sein, ich glaube aber, dass, ohne dass ein besonderes Spionagesystem sich breit machen würde, die Vermögensverhältnisse im grossen Ganzen bei Geldstrafen zu Grunde gelegt werden können und selbstverständlich dabei auch die sozialen Verhältnisse in Rücksicht gezogen werden müssen.

Was nun die Vermehrung der Zugriffsfähigkeit betrifft, so ist gesagt worden, dass das von mir gegebene Beispiel nicht passe. Es passt allerdings nicht immer, aber doch in sehr vielen Fällen. Diese Fälle sind mir häufig vorgekommen und ich erinnere mich noch krasserer Fälle. Es kommt vor, dass Jemand zu Gefängniss und Geldstrafe verurtheilt ist, dass er erstere absitzt, während dessen die Unfallrente sich summiren lässt, sich dann weigert, die Geldstrafe zu zahlen, obgleich er durch die Rente hierzu in der Lage wäre und es erzwingt, dass die stellvertretende Freiheitsstrafe vollzogen werden muss und dem Staat noch diese Kosten

erwachsen. Bezüglich der Frage der Zugriffsfähigkeit auf den Arbeitslohn sind einige Mitglieder des Ausschusses der Ansicht, dass sehr wohl Fälle vorkommen, wo der betreffende Arbeiter seinen verdienten Lohn seiner Familie doch nicht giebt, sondern für die eigensten Lebensbedürfnisse verwendet. Es wurde nun allerdings darauf hingewiesen, dass diese Kalamität wegfallen wird, weil eine Novelle zum Strafgesetzbuche vorliegt, nach welcher solche Leute strafrechtlich verfolgt werden können. Ich glaube wohl, dass dieser Paragraph etwas nützen wird, aber sehr viel nicht. Im Uebrigen bitte ich im Auge zu behalten, dass wir ja nur Vorschläge für die künftige Gesetzgebung machen wollen. Ich halte es deshalb für erspriesslich, wenn wir den Gedanken anregen, dass bei der künftigen Gesetzgebung eine Erweiterung der Zugriffsfähigkeit erwogen werde. — Es wird nun Sache der geehrten Herren sein, sich schlüssig zu machen, ob diese Forderung der Erweiterung der Zugriffsfähigkeit heute gestellt werden soll oder nicht. Ich betone noch einmal, dass das Kapitel der Zugriffsfähigkeit ein so grosses und schwieriges ist, dass es allein eine Verhandlung ausfüllen könnte und wir uns deshalb nicht mit einzelnen Vorschlägen, wie die Zugriffsfähigkeit erweitert werden soll, beschäftigen können.

Ich halte es aber für geboten, Stellung zu nehmen, ob bei einer Aenderung des Strafgesetzes eine Erweiterung der Zugriffsfähigkeit erwogen und erstrebt werden soll oder nicht, damit nicht der Versammlung später der Vorwurf gemacht werden kann, es sei dieser Punkt hier gar nicht berührt worden. Was die Zwangsarbeit betrifft, so muss ich sagen, dass vom gefängniss-technischen Standpunkte aus es ein gewaltiger Unterschied ist, ob der Mann unter Mittag und zu Abend nach Hause kommt oder nicht. Es können nämlich die Gefangenen zwar unter gewissen Umständen beim Essen beaufsichtigt werden, in manchen Anstalten aber müssen über Mittag sie in gemeinschaftliche Zellen gehen und dann ist absolut keine Aufsicht möglich. Deshalb legen wir Werth darauf, dass sie nur während der Arbeitszeit innerhalb des Gefängnisses bleiben. Gegen die

Zwangsarbeit wurde vorhin auch der Umstand angeführt, dass sie nur in grossen Städten durchführbar sei. In dieser Beziehung mag darauf hingewiesen werden, dass die These zwei Arten von Zwangsarbeit in's Auge fasst. Im Falle der Unbeibringlichkeit der Geldstrafe soll entweder Zwangsarbeit im Freien oder im Gefängniss gestattet sein. Wenn auch obiger Vorwurf für letztere Art der Zwangsarbeit Berechtigung haben mag, so trifft er für Zwangsarbeit im Freien nicht zu. Gerade diese Arbeit eignet sich für das platte Land und ist im Forststrafrecht, wenn ich nicht irre, auch in Preussen bereits eingeführt. Schliesslich darf ich wohl noch bemerken, dass ich auch damit einverstanden bin, wenn die subsidiäre Strafe nach der wirthschaftlichen Lage bemessen wird.

Staatsanwalt Junghanns: (Zur Geschäftsordnung.) Ich möchte mir den Antrag erlauben, das Amendement Appelius getrennt zur Abstimmung zu bringen, da eine Mehrzahl der Anwesenden wohl für einen Theil, nicht aber für alle Theile desselben stimmen würde.

Präsident: Wir schreiten nunmehr zur Abstimmung. Ich lasse zunächst abstimmen über den zweiten Satz der These IIIb, welcher lautet:

> „Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt Zwangsarbeit an die Stelle, welche im Freien oder mit Internirung im Gefängnisse während der Arbeitszeit unter Aufsicht zu leisten ist."

Wer für diesen Satz des Ausschusses ist, den bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.)

Ich bitte um die Gegenprobe.

Da sich nur 19 Stimmen für diesen Satz, die grosse Majorität aber gegen denselben erklären, so ist er damit abgelehnt und fällt ganz fort.

Ich frage nun, wer von den geehrten Herren für den ersten Satz der These IIIb bis zu dem Worte „Theilzahlungen" in der von dem Herrn Staatsanwalt Dr. Appelius beantragten Fassung stimmt?

(Eine grosse Majorität erhebt sich.)

Dieser Antrag ist angenommen.

Schliesslich bitte ich noch diejenigen Herren, welche sich für die Erleichterung der Einziehung der Geldstrafe durch Zulassung von „Erweiterung der Zugriffsfähigkeit auf das Vermögen“ erklären, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist abgelehnt.

Nach Ihren Beschlüssen würde also die These IIIb nunmehr folgende Fassung haben:

> „Vermehrte wahlweise Zulassung der Geldstrafe bei Uebertretungen und leichteren Vergehen, wobei jedoch zu beachten wäre, dass bei der Geldstrafe und bei der Abmessung der subsidiären Strafe auf die wirthschaftliche Lage des zu Verurtheilenden Rücksicht zu nehmen ist, und dass die Einziehung der Geldstrafe durch Zulassung von Theilzahlungen erleichtert wird.“

Wenn kein Widerspruch erfolgt, bitte ich den Herrn Referenten in der Berichterstattung fortzufahren.

Berichterstatter Dr. von Engelberg: Die These IIIc lautet:

> „Weitere Ausgestaltung der Verweisung in eine Arbeitsanstalt, wenn nothwendig durch Verlängerung der Einsperrungszeit und obligatorische Einführung dieser Maassnahme bei Rückfall in Bettel, Landstreicherei und Unzucht.“

Zur Zeit ist die höchste Dauer der Einsperrung in Arbeitshäusern 2 Jahre. Es hat sich nun, um eine wirklich erzieherische Wirkung zu erzielen, als nothwendig erwiesen, zu ermöglichen, dass die Leute, welche in der betreffenden Zeit sich an die Arbeit noch nicht gewöhnt, oder bei ihrem besonders rohen Charakter sich als noch nicht auf dem richtigen Wege befindlich gezeigt haben, noch längere Zeit in der Anstalt zurückbehalten werden dürfen.

Ein weiterer Uebelstand der bestehenden Gesetzesbestimmungen besteht darin, dass bei Strafen, welche unter die §§ 361 und 362 des Strafgesetzbuchs fallen (Landstreicherei etc.) die Einsperrung in ein Arbeitshaus nicht obligatorisch, sondern noch durch zwei weitere Faktoren

Digitized by Google

bedingt ist. Es hängt erstens vom richterlichen Ermessen ab, ob die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde gegebenenfalls genehmigt wird und, selbst wenn der Richter dahin erkannt hat, liegt es in der Hand der Verwaltungsbehörden, ob der Beschluss durchgeführt werden soll oder nicht. Diese Sachlage hat nun bedeutende Bedenken. Dieselben beruhen insbesondere darin, dass die Vagabonden und Bettler, welche wiederholt in die Arbeitshäuser kommen und dort längere Zeit in der sehr strengen Zucht gehalten werden, alsbald nach ihrer Entlassung aber wieder in das alte Leben zurückfallen, trotzdem hoffen dürfen, nicht sofort wieder an die Landespolizeibehörde überwiesen zu werden. Die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde unterbleibt in solchen Fällen häufig, entweder weil der Delinquent einem milden Richter in die Hände gefallen ist, oder aus fiskalischen Sparsamkeitsgründen, oder wegen Platzmangels. Die beiden letzten Gründe sind die häufigsten, aber sie zerfallen in Nichts in Anbetracht der grossen Wichtigkeit, welche die auf Unterdrückung der Vagabondage gerichteten Gesetzesbestimmungen haben. Wenn darum nicht genug Anstalten vorhanden sind, so müssen sie unter allen Umständen geschaffen werden. Ich würde es des Vereines unwürdig halten, wenn wir nicht darauf bestehen würden, dass solche Anstalten, deren Wirksamkeit allseitig anerkannt ist, auch in solcher Zahl hergestellt werden müssen, die den Bedürfnissen entspricht. Es muss verhindert werden, dass ein Bettler wegen eines Deliktes einmal in ein Arbeitshaus kommt und dann beim Rückfall in dasselbe Delikt und bei demselben Grad der Verschuldung in Folge persönlicher Anschauung des Richters oder aus Nützlichkeitsgründen seitens der Verwaltungsbehörden mit einer geringfügigen Haftstrafe davonkommt.

Direktor Schellmann, Brauweiler: Meine hochgeehrten Herren! Sie gestatten mir wohl bei dieser These als Vorsteher einer der grössten Arbeitsanstalten Preussens und Deutschlands das Wort zu ergreifen. Wir haben in Deutschland etwa 50 Arbeitsanstalten, in welchen ca. 20 000 Korrigenden internirt sind. Es ist das eine ganz bedeutende Zahl. Trotz-

dem haben die Arbeitsanstalten hier in dem Verein und auch überhaupt, ausser bei ihren vorgesetzten Behörden, nicht die Beachtung gefunden, die sie eigentlich verdient hätten. Namentlich bei dem grossen Kampfe gegen die Vagabondage waren die Arbeitsanstalten jedenfalls eines der wichtigsten Kampfmittel, da die Vagabonden diese Anstalten ganz gewaltig scheuten. Diese abschreckende Wirkung der Anstalten ist ihnen geblieben und es sind einige Gründe, die hierfür zeugen, auch schon angeführt worden. Die stramme Zucht, die dort herrscht oder, mit anderen Worten, wohl hauptsächlich der Unterschied, der zwischen einer strammen Zucht und der vagabondirenden Lebensweise der Leute obwaltet, ruft die Furcht vor der Arbeitsanstalt hervor. Ich für meine Person bin indessen fest überzeugt, dass, wenn die Vagabonden anstatt in den Arbeitsanstalten ebenso lange Zeit in den Gefängnissen untergebracht würden, so würden sie diese ebenso scheuen, und darf ich daher sagen, die Furcht liegt nicht gerade an der strengen Zucht, wie sie in den Arbeitsanstalten herrscht, sondern an der strengen Zucht überhaupt; es werden nur die Vagabonden in dem Gefängnisse nicht so lange untergebracht, wie in der Arbeitsanstalt und kommt daher die strenge Zucht der Gefängnisse bei ihnen weniger zur Geltung. Wir haben in den Arbeitsanstalten viele Personen, die eigentlich nicht dahin gehören; es sind dort mindestens 30—40% ihrer Insassen solche Leute, von denen jeder Vorsteher sagen muss, dass sie überall anders, nur nicht in die Arbeitsanstalt gehören. In dem letzten Hefte der „Blätter für Gefängnisskunde“ ist von einem katholischen Geistlichen aus Kaiserslautern ein Artikel erschienen, worin dieser genau dasselbe mittheilt, was ich Ihnen sagen wollte: es sind zu viele Leute in den Arbeitsanstalten, bei denen man voraussieht, sie können das nicht erreichen, was von ihnen verlangt wird; der Zweck des Arbeitshauses kann bei ihnen nicht zur Geltung kommen. Die Arbeitsanstalten sollen durch Gewöhnung an Arbeit und durch regelmässige Lebensweise erzielen, dass der Korrigende in die Lage kommt, sich später ehrlich durch das Leben zu schlagen.

Digitized by Google

Wenn aber so und so viel Leute mit körperlichen und geistigen Defekten behaftet sind, was können dieselben dann in der Freiheit bei dem grossen Wettbewerb der Arbeitskräfte gesunder Menschen arbeiten? In der Anstalt müssen und können sie wohl beschäftigt werden, denn die Bestimmung lautet: Die Leute sollen auch dann noch in das Arbeitshaus verwiesen werden, wenn sie leichtere Feld- und Gartenarbeiten verrichten können. Bei einem einigermaassen gut geregelten Arbeitsbetriebe ist es leicht möglich, dass auch die mit körperlichen Defekten behafteten Personen noch, und zwar nutzbringend, beschäftigt werden können. Ich beschäftige in meiner Anstalt Alles, ich habe durchaus keine arbeitsunfähigen Personen, wenn sie nicht geradezu im Bette liegen müssen; ich habe Greise, die über 70 Jahre alt sind, einarmige, halbblinde Personen und auch sehr Viele, die geistig so weit gestört sind, dass man von ihnen sagt, sie haben einen Vogel. Alle diese Personen werden wohl in der Anstalt beschäftigt, aber sie können nicht dazu gebracht werden, dass sie in der Freiheit vorwärts kommen. Ich halte es deshalb nicht für richtig, wenn wir sagen wollen, es müsse eine weitere Ausgestaltung der Arbeitsanstalten erfolgen. Was uns zuerst Noth thut, das ist eine Umgestaltung der Verweisung in das Arbeitshaus durch zweckentsprechende Aenderungen der darüber erlassenen Bestimmungen. Ich möchte deshalb beantragen, dass wir in dieser Weise die These fassen und dazu nehmen, was der Ausschuss gesagt hat, dass es nothwendig erscheint, die Detentionszeit zu verlängern. Die Dauer der Einsperrung ist noch ein recht wunder Punkt, den alle Vorsteher der Arbeitsanstalten lebhaft empfinden. Wir haben so viele Leute, die wirklich arbeiten können, bei denen es aber nicht genügt, dass wir sie zwei Jahre behalten, um sie zu bessern. Es wird so viel über die grosse Zahl der Rückfälligen in den Arbeits-Anstalten gesprochen, woher kommt das aber? Wir bekommen die Leute zur Besserung erst dann, wenn es zu spät ist; wir bekommen sie gewöhnlich erst dann, wenn sie schon so viele Vorstrafen erlitten haben, wie sie Lebensjahre

zählen. Es ist wirklich keine Seltenheit, wenn 18—20jährige Jungen eingeliefert werden, die schon 18—20 Mal vorbestraft sind. Es ist dieses die Regel, und es ist Ausnahme, wenn wir Jemand bekommen, der erst 2—3 Mal vorbestraft ist. Darin liegt aber, dass die Ueberweisung an die Arbeitshäuser zu spät ausgesprochen wird. Wenn bei Jemand alles Andere versucht ist, wenn er von den Eltern, von dem Lehrherrn vorgenommen ist, wenn selbst die Gerichte schon so oft versucht haben, den Mann durch kurze Strafen zur Einsicht zu bringen, wenn solcher Mensch nun in die Arbeitsanstalt kommt und er wird nach der bisherigen Bestimmung derselben auf 6 Monate überwiesen, wie soll man da in den kurzen 6 Monaten nachhaltig bessernd auf ihn einwirken? Die Einrichtungen sind bei uns ebenso gut und so zweckentsprechend wie in den besten Strafanstalten und die Beamten in den Arbeitshäusern, die Vorsteher, Geistlichen, überhaupt sämmtliche Beamten sind ebenso gewissenhaft und betrachten es ebenso gut als ihre Pflicht, treu zu arbeiten, wie die Beamten der Strafanstalten. Wenn aber eine genügende Besserung nicht eintritt, so liegt es daran, dass wir zu schlechtes Material haben, die Leute werden uns erst überwiesen, wenn nichts mehr an ihnen zu bessern ist — und möchte ich auch diesen Punkt als nothwendig zur Umgestaltung der Ueberweisung bezeichnen. Leider wird immer erst dann das Arbeitshaus angewendet, wenn an den Leuten schon alle denkbaren anderen Versuche der Besserung gemacht sind. Bis jetzt stehen auch die Arbeitsanstalten in dem Rufe, dass, wer einmal dort gewesen ist, ein verlorener Mensch sein muss. Dem ist aber nicht so! Ich kann Ihnen aus meiner Praxis von recht schönen Erfolgen erzählen; es sind bei mir Viele untergebracht gewesen, die sich noch nach Jahren sehr gut geführt haben. Ich verfolge Einzelne auf ihrem Lebenswege weiter und da habe ich bei Manchem die Erfahrung gemacht, dass sie in ordentlichen Verhältnissen leben, dass sie sich inzwischen verheirathet haben und eine gute Wirthschaft führen. Die Hauptsache hierbei ist aber, dass sie früh genug in die

Arbeitsanstalt resp. in strenge Zucht kommen. Ich will Ihnen davon ein Beispiel erzählen: Vor ca. 8 Jahren wurde ein kleiner Junge von 12—13 Jahren mir überwiesen. (Es ist dieses übrigens auch keine Seltenheit mehr, denn ich habe jetzt 15—20 Jungen im Alter von 14—15 Jahren in der Anstalt.) Dieser Junge konnte sich Anfangs schlecht in der Anstalt zurecht finden, da er vollständig verwahrlost und ohne jede Erziehung aufgewachsen war. Was er mir über sein Vorleben erzählte, war beinahe unglaublich. Er ist 9 Monate bei uns gewesen und er hat sich während der 8 Jahre, seit er wieder aus der Anstalt fort ist, noch keine einzige Strafe wieder zugezogen. Ich habe das aus den Briefen, die er an mich geschrieben hat und aus den Erzählungen seiner Mutter vernommen. Das ist doch ein Beweis für die Zweckmässigkeit der betr. Anstalten, besonders wenn sie ihren Zielen entsprechend eingerichtet sind.

Hierzu dürfte in erster Linie auch eine entsprechende Anzahl Einzelzellen zu rechnen sein.

Die Arbeitsanstalt Brauweiler hat vor 8—9 Jahren 38 Isolirzellen erhalten; leider ist das immer noch viel zu wenig für die grosse Zahl Jugendlicher, die dort untergebracht sind, indessen habe ich jetzt schon gefunden: es sind von den Isolirten vielleicht nur 10% rückfällig geworden. Das dürfte doch auch ein ganz guter Beweis sein, dass die Arbeitsanstalten ihren Zweck erfüllen.

Also, meine Herren, es thut in erster Linie nicht eine weitere Ausgestaltung, sondern eine Umgestaltung bezüglich der Arbeitshäuser noth, insofern, als man sie dem jetzigen Stande der Gefängnisskunde entsprechend einrichtet. Was die Verlängerung der Einsperrungszeit und die obligatorischen Maassnahmen bei Rückfälligen anlangt, so möchte ich hierbei auf die Hauptstrafen, also die Haftstrafen, die dabei erkannt werden, hinweisen, denn die Detention im Arbeitshause ist ja nur eine Nebenstrafe. Die Hauptstrafe ist die Haft, die vorhergeht. Diese Hauptstrafe hat eigentlich gar keinen strafenden oder bessernden Zweck, denn was fragt ein Bettler oder Landstreicher danach, wenn er vor der Ueberführung

in das Arbeitshaus noch 2—3 Wochen im Gefängnisse sitzt, wo es den Verhältnissen nach sehr schwer, wenn nicht unmöglich ist, ihn für die kurze Zeit anstrengend und zweckmässig zu beschäftigen? Diese Hauptstrafe könnte ganz fortfallen, es müsste von derselben abgesehen und der Mann sofort dem Arbeitshause überwiesen werden.

Der Herr Referent hat dann noch über den Platzmangel gesprochen; ich glaube nicht, dass wir solchen zu fürchten haben. Selbst in der Zeit, wo der Kampf gegen die Vagabondage am heftigsten entbrannte, im Jahre 1884/85, wo wir 1700 Menschen in der Anstalt hatten, hat es nur in einzelnen Anstalten an Platz gefehlt. Sobald diese Frage uns näher trat, hat die rheinische Provinzial-Verwaltung dafür gesorgt, dass wir allen Ansprüchen genügen konnten. Zur Zeit haben wir in Brauweiler eine Belegfähigkeit von 1900 Menschen. Nach den bisherigen Ausführungen möchte ich den Antrag stellen, dass wir in dieser These statt „weitere Ausgestaltung etc.“ sagen: „die Umgestaltung der Verweisung in eine Arbeitsanstalt, wenn nothwendig durch Verlängerung der Einsperrungszeit und obligatorische Einführung dieser Maassnahme bei Rückfall im Bettel, Landstreicherei und Unzucht“.

Berichterstatter Dr. von Engelberg: Was wir soeben mit grossem Interesse gehört haben, trifft in der Sache vollständig mit dem zusammen, was der Ausschuss meinte und wollte, und ich glaube, dass es vielleicht bei der Fassung des Ausschusses bleiben kann, wenn ich die Erklärung abgebe, dass Alles, was der Herr Vorredner gesagt hat, mit der Auffassung des Ausschusses übereinstimmt und der Ausschuss das Alles will, was der Herr Vorredner uns vorgeführt hat. Der Schwerpunkt liegt darin, dass man entgegenhalten kann, die beklagenswerthe Kalamität, dass Krüppel und geistig beschränkte Personen in die Arbeitshäuser kommen, ist nicht auf die gesetzliche Bestimmung als solche zurückzuführen, sondern sie beruht mehr oder weniger auf der Handhabung dieser Bestimmung. In Baden haben wir die Vorschrift, dass der Arzt vor der Verbringung in das Arbeits-

Digitized by Google

haus ein Zeugniss darüber ausstellen muss, dass der Betreffende arbeitsfähig ist. Wenn diese Bestimmung strenge gehandhabt wird, so dürfte das vollständig zur Abstellung der Missstände genügen.

Direktor Schellmann: Ich wollte erwidern, dass bei uns diese Bestimmungen auch in Geltung sind. Eine gesetzliche Umänderung ist nicht nothwendig, sondern nur eine Umgestaltung der erlassenen Bestimmungen. Der Korrigende soll durch regelmässige Arbeit in den Stand gesetzt werden, seinen Unterhalt in der Freiheit wieder erwerben zu können. Wenn wir diesen Detentionszweck im Auge behalten, würden die Krüppel und geistig Beschränkten von selbst ausfallen, aber in Preussen sollen den Arbeitshäusern auch diejenigen überwiesen werden, welche noch leichte Arbeiten, also leichte Haus- und Gartenarbeiten, vollführen können. Wenn ich nun wegen eines solchen Krüppels gefragt werde, ob er diese leichten Arbeiten leisten kann, muss ich nothgedrungen Ja sagen; es kann hier also ein Zeugniss des Arztes nichts nützen.

Berichterstatter Dr. von Engelberg: Wir sind einig darin, dass dasjenige, welches der Ausschuss mit „Ausgestaltung“ meint, dasselbe ist, was der Herr Vorredner mit „Umgestaltung“ bezeichnet. Bei dem Ausdrucke „Ausgestaltung“ kann noch etwas hineingezogen werden, woran wir vielleicht Alle jetzt noch nicht denken, wenn aber nur eine „Umgestaltung“ gefordert wird, so werden alte Reglements hervorgeholt und es wird daran geflickt. Sagen wir daher „Ausgestaltung“. Es kann keine Meinungsverschiedenheit darüber bestehen, dass eine andere Ausgestaltung auch eine anderweitige Regelung der Aufnahmebestimmungen enthalten kann.

Geheimrath Dr. Wirth: Ich möchte Herrn Direktor Schellmann bitten, auf seinen Antrag zu verzichten, nachdem er erfahren hat, dass der Ausschuss mit seinen Wünschen vollständig einverstanden ist und das Wort „Ausgestaltung“ noch mehr trifft, als „Umgestaltung“.

Direktor Schellmann: Unter diesen Umständen ziehe ich meinen Antrag zurück.

Präsident: Da sich Niemand mehr zum Worte gemeldet hat, auch ein Gegenantrag nicht vorliegt, ist nunmehr über Absatz c zu These III abzustimmen.

Wer dagegen ist, wolle sich erheben. —

(Es erhebt sich Niemand.)

Ich konstatire, dass die These IIIc angenommen ist.

Nun ertheile ich noch Herrn Geh.-R. von Massow das Wort, welcher darum zur Abgabe einer besonderen Erklärung gebeten hat.

Geh. Reg.-Rath von Massow: Ich habe im gewissen Sinne zu der Ueberschrift um's Wort gebeten. Unser Ausschuss hat drei Maassnahmen vorgeschlagen; ich glaube, dass es gestattet ist, auch aus dem Schoosse der Versammlung noch andere Maassnahmen vorzuschlagen. Ich will keinen Antrag stellen, aber Ihnen einen Gedanken zur Erwägung geben, den ich noch näher in den Blättern für Gefängnisskunde ausführen werde.

Wir sind, wenn wir die reiche Auswahl von Strafen im Mittelalter mit der Gegenwart vergleichen, heutzutage reduzirt auf die Freiheitsstrafe, die Geldstrafe, die Zwangsarbeit, die Ehrenstrafen etc. Den Hauptplatz nimmt die Freiheitsstrafe ein. Was ist aber Freiheitsstrafe? Freiheitsentziehung! Muss Freiheitsentziehung nothwendigerweise immer Einsperrung sein? Mit der Wohlthat freier Verpflegung und freien Quartiers auf Staatskosten? Kann man in geeigneten Fällen die Freiheit nicht auf andere Weise entziehen und beschränken? Mein Vorschlag ist: Stellung unter Vormundschaft als Strafe, meine Herren. Wenn ein erwachsener volljähriger Mensch unter die väterliche oder vormundschaftliche Gewalt zurückkehren muss, so kann diese Strafe empfindlicher sein, als ein paar Tage Haft oder Gefängniss. Was ist der Grundgedanke der Vormundschaft, er ist der, dass der Bevormundete nicht die erforderliche Verstandes- und Willenskraft hat, um selbstständig richtig zu handeln. Das ist bei Minderjährigen eine Voraussetzung, die nicht immer zutrifft. Es giebt Minderjährige, z. B. Töchter hurenhafter Mütter, Söhne trunkhafter Väter, welche

mehr Verstandes- und Willenskraft haben als ihre Eltern. Auf der anderen Seite liegt die Thatsache vor, dass Volljährige der erforderlichen Verstandes- und namentlich Willenskraft ermangeln z. B. beständig rückfällige Diebe, Landstreicher u. s. w. Ihnen nutzt die Einsperrung nicht, aber eine vormundschaftliche Aufsicht könnte sie auf den richtigen Weg zurückführen und auf demselben erhalten.

Man könnte somit die Stellung unter Vormundschaft an die Stelle kurzzeitiger Einsperrung treten lassen und ebenso könnte man sie neben derselben verhängen. Wenn der Vormund den Entlassenen an der Thür des Gefängnisses erwartete, und mit der ihm durch das Gesetz verliehenen Autorität in eine Arbeitsstelle brächte, so könnte das in vielen Fällen gute Erfolge erzielen.

Ich könnte, wenn ich meine Vorschläge weiter ausführen wollte, 2 Stunden reden. Das erspare ich Ihnen; ich bitte Sie aber, dass Sie mir das dadurch vergelten, dass Sie meinen Aufsatz lesen, den ich über diese Sache in den Blättern für Gefängnisskunde erscheinen lassen werde.

(Heiterkeit.)

Präsident: Wir sind jetzt für heute am Schlusse unserer Verhandlungen angelangt; ich denke, wir wollen dieselben morgen früh präcise 9 Uhr fortsetzen. Die verehrlichen Mitglieder des Ausschusses wollen sich indessen schon um 8 Uhr im „Preussischen Hofe“ versammeln.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Schluss gegen 3 Uhr.

II. Sitzung.

Freitag den 18. Mai, Vormittags 9 Uhr
in demselben Raume.

Präsident, Staatsrath v. Köstlin, eröffnet 9 Uhr 10 Min. die Sitzung und ertheilt das Wort.

Geheimrath Dr. Wirth: Meine Herren! Sie haben gestern beschlossen, dass die Zahl der Ausschussmitglieder auf 24 erhöht werden soll. Wir haben seither 18 Mitglieder gehabt, da aber der Herr Geheime Regierungsrath Krohne ausgeschieden ist, so haben wir z. Z. nur noch 17 Mitglieder, es würden Ihnen demnach 7 neue Mitglieder vorzuschlagen sein. Der Ausschuss hat sich darüber heute Morgen schlüssig gemacht. Zunächst bringt er Ihnen die 17 Herren, die bisher den Ausschuss bildeten, wieder als Ausschussmitglieder in Vorschlag. Es sind folgende: Dr. Baer, Barschdorff, Baumgaertel, Böhmer, Cruse, Denzner, Frh. von der Goltz, Koestlin, von Koblinski, Kopp, Krauss, Leffler, Miglitz, Sichart, Stellmacher, Strosser, Wirth.

Ich ersuche den Herrn Präsidenten, an die Versammlung die Frage zu stellen, ob sie damit einverstanden ist, dass diese Herren im Ausschuss verbleiben.

Präsident: Es ist nach den Vereinssatzungen gestattet, dass die Herren zum Ausschuss durch Acclamation gewählt werden. (Es erfolgt die allgemeine Zustimmung.) Ich darf die Wahl wohl als vollzogen annehmen.

Geheimrath Dr. Wirth: Wir kommen nun zu den 7 neuen Mitgliedern. Mit Rücksicht darauf, dass das ausgeschiedene Mitglied, Herr Dr. Krohne, in Berlin wohnte,

Digitized by Google

mussten wir das vorzuschlagende Mitglied in Berlin zu finden suchen, weil wir nach den Statuten einen Stamm des Ausschusses (6 Mitglieder) am Sitze der Vereinsleitung haben sollen. Der Ausschuss bringt Ihnen daher Herrn Amtsrichter Simonson in Berlin in Vorschlag. Der Herr Amtsrichter ist, wie er mir schrieb, zu seinem Bedauern verhindert, hier gegenwärtig zu sein; er hat aber immer für den Verein ein lebhaftes Interesse gezeigt und wird, wie ich glaube, die Wahl annehmen.

Sodann schlägt der Ausschuss vor: Herrn Geh. Ober-Justizrath und vortragenden Rath im Ministerium West zu Dessau. Derselbe ist Dezernent für Straf- und Gefängnisswesen im Anhaltischen. Es hat jedenfalls seinen besonderen Grund, dass er nicht hier ist, er ist sonst regelmässig zu den Vereinsversammlungen erschienen. Ich glaube, er wird die Wahl annehmen.

Sodann: Herrn Ministerialrath und Ober-Staats-Anwalt Schlippe aus Darmstadt, der unsere Versammlung mit seiner Gegenwart beehrt.

Ferner: Herrn Strafanstalts-Direktor Ruhstrat aus Vechta, der gleichfalls hier anwesend ist.

Und weiter: Herrn Regierungsrath Dr. von Engelberg aus Mannheim, der sich gestern als so vorzüglicher Referent erwiesen hat;

Herrn Staats-Anwalt Dr. Appelius aus Celle, der Ihnen Allen durch seinen gestrigen Antrag bekannt geworden ist,

und endlich: Herrn Direktor Schellmann von Brauweiler, als Vertreter der Kollegen an den Korrektions- und Arbeitshäusern.

Durch die Wahl der Herren West, Schlippe und Ruhstrat würden die Bundesstaaten Anhalt, Hessen und Oldenburg im Ausschuss vertreten sein. Die Herren Schlippe, Ruhstrat, Engelberg, Appelius und Schellmann haben mir die Zusicherung gegeben, dass sie eine auf sie fallende Wahl in den Ausschuss annehmen würden.

Präsident: Gegen die Vorschläge des Ausschusses wird aus der Versammlung kein Widerspruch erhoben: ich

unterstelle darnach, dass die genannten 7 Herren in den Ausschuss und damit die 24 Mitglieder desselben durch Acclamation gewählt sind.

(Zustimmung.)

Geheimrath Dr. Wirth: Noch habe ich der Versammlung mitzutheilen, dass der Ausschuss den bisherigen Vorsitzenden Dr. Wirth als solchen wiedergewählt hat, ebenso den bisherigen Schriftführer Inspektor Denzner als solchen. Wir beide haben die Wahl dankend angenommen.

Herr Direktor Streitke, den Sie mit der Prüfung der Vereinsrechnungen von 1889—1893 betraut haben, zeigt mir an, dass er die Prüfung der Rechnungen vorgenommen habe und bereit sei, über das Resultat seines Befundes der Versammlung Bericht zu erstatten.

Strafanstalts-Direktor Streitke: Ich habe gestern die Kassen-Bücher des Vereins für die Jahre 1889 bis 1893 bezüglich der Einnahmen und Ausgaben revidirt und zu meinem Leidwesen nichts zu erinnern gefunden. Ich kann constatiren, dass die Bücher in bester und schönster Ordnung geführt sind.

Präsident: Ich frage an, ob seitens der Versammlung Kriterium an diese Prüfung vorgebracht wird. Da dies nicht geschieht, so wird dem Rechnungs- und Kassenführer hiermit Decharge ertheilt.

Geheimrath Dr. Wirth: Dann hätte ich der Versammlung noch mitzutheilen: Wer bei dem heutigen Festessen nach Ausbringung der officiellen Toaste noch einen weiteren Toast ausbringen will, muss dies beim Herrn Ober-Regierungsrath Cruse, der als Toastmeister gewählt ist, anmelden. Dann ist der Versammlung davon Kenntniss zu geben, dass von verschiedenen Firmen der hiesigen Stadt am Eingang des Festsaales alle möglichen Geschäftsanzeigen ausliegen, und dass heute Abend 8 Uhr das Altstadt-Rathhaus und der davor stehende Brunnen seitens der Stadt Braunschweig zur Ehrung der Versammlung festlich beleuchtet werden. Die Anwesenden sind zur Besichtigung der Beleuchtung und zur Betheiligung an der in Aussicht genommenen geselligen Vereinigung im Altstadt-Rathhaus hiermit eingeladen.

Präsident: Wir treten nun in die Berathung der Frage 3 ein; das Referat über diese Frage haben übernommen Herr Regierungsrath Kopp und Herr Pfarrer Kraus.

Geheimrath Dr. Wirth: Ehe das Referat erstattet wird, möchte ich zur Frage 3 eine Bemerkung machen. Sie haben aus unserem Organ ersehen, dass das Gutachten zur Beantwortung der Frage 3 von Herrn Direktor Siehart erstattet worden ist. Dieses Gutachten geht aber von einem zum Theil wesentlich anderen Standpunkte aus, als der ist, welchen der Ausschuss bei Aufstellung der Frage im Auge hatte. Siehart fordert für seine Vorschläge durchgehende Aenderung auf dem Gebiete der Strafgesetzgebung, während der Ausschuss Vorschläge zur Aenderung der Gefängnissverwaltung auf Grund der bestehenden Gesetzgebung wünschte. Wir wollten erfahren, welche Aenderungen unter der bestehenden Gesetzgebung ausführbar wären mit der Folge, dass dem Strafvollzuge eine bessere Wirkung gesichert werden könnte. Ich hätte, da das Gutachten dem Wunsche des Ausschusses nicht entsprochen hat, gerne noch ein zweites Gutachten zur Frage 3 gehabt. Es war aber nicht zu bekommen. Es hat sich keiner der Herren, an welche ich mich deshalb gewandt habe, zur Abgabe des Gutachtens herbeigelassen. Nun kam noch dazu, dass Siehart nicht, wie sonst üblich, zu seinem Gutachten Thesen aufgestellt hat. Er hat statt dessen blos allgemeine Schluss-Bemerkungen gemacht. Hiernach blieb dem Ausschusse nur übrig, dass er aus dem, was uns Siehart in seinem Gutachten mitgetheilt hatte, einige Thesen aufstellte und noch einige andere hinzusetzte. Nach diesem geschichtlichen Rückblick möchte ich die Versammlung darauf aufmerksam machen, dass sie nicht etwa der Meinung zu sein braucht, es solle mit den Thesen, die heute zur Berathung stehen, die Frage 3 erschöpft sein. Es könnte gewiss aus dem Schoosse der Versammlung noch eine ganze Reihe anderer Vorschläge gemacht werden, deren Berathung vielleicht ebenso nützlich, dringlich und zweckmässig wäre, wie die Berathung der vorliegenden Thesen. Ich möchte Sie aber doch ersuchen, sich

heute darauf zu beschränken, dass Sie nur über die Thesen berathen und sprechen, welche Ihnen vom Ausschuss vorgeschlagen sind, dass Sie weitere Vorschläge und Thesen zur Frage nicht einbringen, weil wir sonst mit Erörterung der Frage 3 sicherlich heute nicht zu Ende kämen.

Dagegen wäre es der Vereinsleitung recht erwünscht, wenn sie im Anschlusse an unsere heutigen Verhandlungen solche Vorschläge erhielte, die auch recht geeigneten Stoff zu längeren oder kürzeren Aufsätzen für das Vereinsorgan abgeben könnten.

Major a. D. Reg.-Rath Kopp, Gefängniss-Direktor in Freiburg i./B.: Hochansehnliche Versammlung! Es ist mir in letzter Stunde die ehrenvolle Aufgabe geworden, das Referat zur Frage 3 zu übernehmen. Lassen Sie mich versuchen, meinen Auftrag in Erledigung zu bringen, ich bitte dabei um Ihre Nachsicht. Meine Herren! Ich darf wohl annehmen, dass Sie zum grössten Theil mit mir darin übereinstimmen, dass die Wirksamkeit unseres Strafvollzuges viel zu wünschen übrig lässt. Nicht nur wird der strafrechtliche Hauptzweck: „Die Sühne", nicht vollständig erlangt, weil die Strafe nach dem heutigen Vollzug nicht genug als Uebel empfunden wird, sondern auch die relativen Strafzwecke: „Die Abschreckung und die Besserung", welche für den Staat und die Gesellschaft ja doch am wichtigsten sind, sie werden weitaus nicht in dem Maasse erreicht, wie die auf den Strafvollzug verwendeten bedeutenden Opfer es erwarten liessen. Die Bestätigung für diese Behauptung zeigen uns die Rückfälle. Wie häufig kommen doch solche vor! Es sind ja, das wissen wir aus Erfahrung, stark zwei Drittel der Verurtheilten Rückfällige und warum? Weil die ersten, kleineren Strafen die Betreffenden nicht nur nicht gebessert, sondern, wie wir aus Erfahrung bestätigen können, sogar in manchen Fällen verschlechtert haben, so dass später gekommene, grössere Strafen sie nicht mehr haben abschrecken, sie nicht mehr haben bessern können. Wenn es auch eine gewagte und ungerechte Behauptung Mittelstädt's ist, dass jeder Rückfall eine offene,

laute Anklage gegen unsere Freiheitsstrafen sei, so ist doch, meine Herren, hier der Platz, dass wir als Männer der Praxis eine Revue anstellen über das, was von Seiten des Strafvollzuges zur Verhütung von Rückfälligkeit gesehehen kann. Es ist zwar riehtig: Die Hauptursachen der Rückfälligkeit liegen nieht innerhalb der Gefängnisse, sondern ausserhalb ihrer Mauern, aber gleichwohl kann man meines Eraehtens theilweise aueh den Strafvollzug dafür verantwortlich machen. Die Strafe wirksam maehen, heisst sie recht vollziehen. Der reehte Strafvollzug aber ist derjenige, weleher den obersten Zweek aller Strafen, die Verhütung des Rüekfalls, — *ne peccetur* — anstrebt, und die dazu geeigneten Mittel wählt. Wenn ieh nunmehr an die Erledigung meiner Aufgabe herantrete, so glaube ieh, dies am besten damit einleiten zu können, wenn wir Vereinsgenossen und Vereinsfreunde uns alle die Frage zunächst vorlegen: „Was hat der Verein der deutsehen Strafanstalts-Beamten während der 30 Jahre seines Bestehens alles gethan und beseh1ossen, um den Strafvollzug wirksam zu machen?“ Darauf wird die Antwort lauten müssen: „Unser Verein mit seinen Mitgliedern haben mit dem Wort und mit der Feder zu ungezählten Malen ihre Stimme erhoben und haben Mittel und Wege in reicher Fülle gezeigt, wie der Vollzug der Strafe wirksam gestaltet werden kann.“ Meine Herren! Es ist uns gestern von hochbeaehtenswerther Seite in nieht misszuverstehender Weise bedeutet worden, dass wir bei unseren Vereinsversammlungen Monologe, unfruchtbare Monologe hielten. Meine Herren! Im Interesse des Vereins möehte ich hier von dieser Stelle aus betonen, dass bisher denn doeh so mancherlei verhandelt worden ist, das nicht als unfruchtbarer Monolog bezeichnet werden dürfte. Es ist ein kräftiges Samenkorn doch schon in manehe Saehe gelegt worden. Lesen Sie nur die Literatur seit 30 Jahren nach. Wenn manehe Samenkörner sich bis jetzt nicht entfaltet haben, so liegt das eben wo anders, sicherlieh aber nicht an unserer Vereinsthätigkeit. (Bravo!) Es steht aueh die heutige Versammlung unter dem Zeiehen, wie man den Strafvollzug wirksamer

gestalten könne. Wenn Sie nun die vorliegende Frage betrachten, so finden Sie viele Dinge, die früher schon verhandelt, die bereits zum Beschluss erhoben worden sind. Ich habe vorhin gesagt, dass eine Fülle von Material darüber vorhanden sei, wie der Vollzug der Strafe wirksamer gestaltet werden könnte, ich gehe nun weiter und frage: „Was ist darauf geschehen, wie viele unserer Beschlüsse haben das papierene Stadium überschritten?“ Wir müssen uns die Antwort geben: „Eigentlich recht wenige“. Es sind von den Beschlüssen unseres Vereins vielleicht nur wenige, vielleicht gar keine allgemein zur Durchführung gelangt. Aber, meine Herren, ich sage, der Stoff unserer Berathungen, die Materie, sie hat Treibkraft gehabt, sie ist nur nicht zum Spriessen gekommen, aber ich muss wiederholen, dass das nicht an uns, sondern wo anders liegt. Deshalb möchte ich unsere bisherige Thätigkeit nicht als unfruchtbar bezeichnen, deshalb möchte ich betonen, dass, wenn man darauf reagirt, soweit in unseren Kräften steht oder in den der zuständigen Behörden, sich recht wohl die Fruchtbarkeit des gestreuten Samens entwickeln konnte.

Die Frage 3, so wie sie jetzt gestellt ist, kann in ihrer Beantwortung quasi als Rückblick gelten, über frühere Vereinsbeschlüsse, die beinahe sämmtlich vom Standpunkt *de lege lata* gefasst sind. Alle jene Beschlüsse, sie sind hervorgerufen worden aus inzwischen aufgedeckten und blosgelegten Mängeln, Fehlern und Schäden des herrschenden Strafvollzugssystems, sie sollten die geeigneten Mittel zeigen, zur Herbeiführung einer Besserung und Vervollkommnung unserer Strafvollstreckung. Wohl ausnahmslos müssen sie heute noch aus dem gleichen Bestreben empfohlen werden, eben weil sie Fragen von hohem praktischen Werthe und von grosser praktischer Bedeutung sind. Wir können darüber nicht hinwegkommen, wir müssen das frühere Material heute wieder durcharbeiten. Bei dem Umstande indessen, dass die meisten der heute gemachten Vorschläge sich auf frühere Vereinsbeschlüsse gründen, dass sie alle sachgemäss und, wie gesagt, von grossem praktischen Werthe sind, kann ich,

unter Hinweis auf die früheren einschlägigen, erschöpfenden Gutachten und Debatten, alle Weitläufigkeiten vermeiden und will gerne der Hoffnung Ausdruck geben, dass bei der Klarheit und Nützlichkeit der einzelnen Vorschläge keine erhebliche Diskussion erwachsen und es sich in der Hauptsache vielmehr nur um eine Abstimmung handeln möge, wobei aber erneut die dringende Forderung anzugliedern wäre, dass unsere Resolutionen an maassgebender Stelle zur Kenntniss gebracht und mit dieser Kundgebung die Bitte verknüpft werde, dass unsere Wünsche und Anliegen in ihrer Wichtigkeit erkannt, gewürdigt und thunlichst bald auch durchgeführt werden möchten. Ich gehe nun dazu über, den Wortlaut der Frage zu verlesen; die Frage 3 lautet:

> „Welche Aenderungen auf dem Gebiete der Gefängnissverwaltung werden empfohlen, um dem Strafvollzuge eine bessere Wirkung zu sichern, als dies unter dem gegenwärtigen Gefängnissregime der Fall sein kann?“

Sie haben vorhin gehört, dass das Gebiet mit den hier gestellten Thesen nicht als abgeschlossen zu betrachten sei. Sie sehen aus den früher vorgeschlagenen Thesen, dass einzelne Vorschläge weggefallen, einzelne neue hinzugesetzt sind, und es ist zu erwarten, dass auch noch andere Vorschläge hinzutreten werden. So ist auch die These 1, welche lautet:

> „Fortschreitende Durchführung des prinzipiell als wirksamstes Haftsystem anerkannten Trennungssystems“

neu aufgenommen worden, in der Ausschuss-Sitzung, die vorgestern getagt hat und zwar auf meinen Antrag. Denn ich sage, bei allem, was wir mit der Behandlung dieser Frage bezwecken und wenn wir unser Ziel erreichen wollen, so ist das, nach meiner Ansicht, eine *conditio sine qua non,* was Sie in der ersten These finden. Nachdem wir uns in so langjähriger Vereinsthätigkeit über den Werth der Einzelhaft oder, wie hier gesagt, des Trennungssystems ausge-

sprochen und Erfahrungen gesammelt haben, wird wohl kaum jemand aus der Versammlung oder doch nur ein sehr kleiner Theil da sein, der über den Werth der Einzelhaft noch im Zweifel sein könnte. Meine Herren, soll ich Sie als Praktiker, insbesondere Sie, meine Kollegen-Direktoren, damit aufhalten, Ihnen einen Vortrag über den Werth der Einzelhaft zu halten, das werden Sie nicht verlangen. Ich meinerseits möchte in dem Bewusstsein, dass der Werth der Einzelhaft bei Ihnen allen ins tiefste Innerste eingedrungen ist, darauf verzichten, mich des Näheren darüber auszulassen, ich will nur mit einigen Worten die These näher betrachten,

Meine Herren, der Ausschuss schlägt Ihnen vor: „Fortschreitende Durchführung des Trennungssystems.“ Dass die Sache über das Knie gebrochen und etwa alle alte Anstalten auf einmal ad acta gelegt werden sollen, daran denken wir nicht, weil wir wissen, dass dieses eben nicht geht. Darum sagen wir fortschreitende Durchführung. Wir wollen dann, wenn wir neue Gefängnisse, insbesondere kleine Gefängnisse, bauen, nicht ausser Acht lassen, dass die Einzelhaft zur Durchführung komme. Wenn aber in den letzten Jahren ein Gefängniss errichtet worden ist, und zwar ein kleineres Gefängniss dem Namen nach, aber der Aufnahmefähigkeit nach ein grösseres, denn es ist für 300 Gefangene berechnet, wenn dieses, wie ich höre, mit nur 50 Zellen ausgestattet worden ist, so muss man allerdings sagen, es ist Schade, dass ein solcher Bau hergestellt wurde. Da müssten Mittel flüssig gemacht werden können, da müsste unsere Stimme gehört werden, denn wer kann die Schäden besser klarlegen, als die Leute, die ihre ganze Kraft daran setzen, der Sache zu dienen. Ich möchte, dass bei Neubauten von Anstalten Werth darauf gelegt wird, dass die Beschlüsse unserer Versammlungen beachtet werden. Der Ausschuss schlägt vor, die These 1 anzunehmen. Mein letztes Wort sei noch, dass wir eigentlich durch Alles, worüber wir verhandelt haben in 30 Jahren, einen Strich machen müssten, wenn wir noch Gegner dieser These wären, denn es unterliegt heute keinem Zweifel mehr: „Die

Einzelhaft, sie ist die allein richtige, die einzig mögliche Art, soweit die Haftweise in Betracht kommt, die bei rechtzeitiger Anwendung und entsprechender Durchführung eine gute Wirkung verbürgen kann; ich sage: rechtzeitig, weil auch sie nicht mehr nachzuholen vermag, was vorausgegangene Gemeinschaftshaft verdorben."

Geh. Reg.-Rath Dr. Krohne: Ich möchte doch darauf hinweisen, dass von dem, was unser Verein in 30jähriger aufreibender Thätigkeit versucht hat klar zu stellen, Vieles in den verschiedensten Ländern zur Durchführung gekommen ist. Ich habe von meinem Standpunkte aus zwar nur den Blick zu lenken auf den Theil der preussischen Gefängnissverwaltung, welcher vom Ministerium des Innern ressortirt. Wir haben festgehalten an dem Grundsatze, den der Referent uns wiederholt empfohlen hat; kein neues Gefängniss wird gebaut, als nach dem System der Einzelhaft. So sind gebaut die Zellengefängnisse in Wehlheiden, Herford, Düsseldorf, Gr. Strehlitz, Wohlau; ein grosses Zellengefängniss in Breslau wird in nächster Zeit in Angriff genommen. Das ist etwas, wenn Sie bedenken, dass jedes solcher Gefängnisse für 500—550 Köpfe eingerichtet ist. Unser Ausschuss hat Gewicht gelegt auf den Ausdruck, das Gefängnisswesen fortschreitend nach dem System der Einzelhaft auszubilden. Unsere Verwaltung ist auch ausgegangen von dem Gedanken, dass wir alle alten Anstalten auf einmal nicht abschaffen und durch Zellengefängnisse ersetzen können, weil wir das Geld nicht dazu haben und dass wir sie auch nicht zu beseitigen brauchen, weil es nicht nothwendig ist, das System der Einzelhaft bis in seine letzten Consequenzen durchzuführen, so dass auch der verkommenste Sträfling getrennt in einer Zelle gehalten wird. Wir haben uns daher darauf beschränkt, zunächst Zellengefängnisse zu beschaffen und zu benutzen für alle die, welche nach menschlichem Ermessen noch vom Wege des Verbrechens zurückgeführt werden können. Dafür haben wir zwei Grundsätze aufgestellt. Einmal: Alles was in jüngeren Jahren steht, verbüsst seine Strafen in Zellen ohne Rücksicht auf Vorstrafen;

als Altersgrenze gilt das 25. Lebensjahr. Zweitens: Alle, welche 25 bis 40 Jahre alt sind und noch nicht mit längeren Gefängniss- oder Zuchthausstrafen vorbestraft sind, verbüssen ebenfalls ihre Strafe in Einzelhaft. Ich glaube, es ist dies ein Zeugniss dafür, dass die Regierungen den Beschlüssen und Arbeiten unseres Vereins eine ganz wesentliche Aufmerksamkeit geschenkt haben und den Anregungen desselben gefolgt sind. Meine Herren! Es ist Ihnen ja nur zu gut bekannt, dass den Beschlüssen unseres Vereins über die Gefängnissreform von den Landesregierungen die Frage entgegengehalten wird: Sind die dazu erforderlichen Geldmittel zu erschwingen? Und wenn die dazu erforderlichen Ausgaben auf eine Reihe von Jahren vertheilt werden, ist es abzusehen, dass die Geldforderungen für die Gefängnissreform endlich einmal aufhören werden? Auch darauf giebt unsere Verwaltung, wie ich hoffe, eine befriedigende Antwort. Ich glaube, mit Ablauf des Jahrhunderts wird bei uns die Gefängnissreform nach den oben angegebenen Grundsätzen durchgeführt sein. Die nach menschlichem Ermessen besserungsfähigen Elemente unter den Bestraften werden ihre Strafe in Einzelhaft verbüssen und es werden auch dann noch Zellen übrig bleiben, um unter den älteren vorbestraften Gefangenen eine Selection vornehmen zu können.

Meine Herren! Ich glaube, das ist doch wohl ein gutes Zeugniss für unsern Verein und dessen Wirksamkeit. Ich möchte das auch festgestellt haben als Erinnerung an meinen verstorbenen Chef und Vorgänger, von dem ich bestimmt weiss, dass er einen wesentlichen Theil seiner Kräfte, mit denen er für die Reform des Gefängnisswesens nach dem System der Einzelhaft eingetreten ist, aus den Beschlüssen und Verhandlungen unseres Vereins geschöpft hat. Durch sie hat er den maassgebenden Persönlichkeiten gegenüber seine Pläne gerechtfertigt, deren Durchführung er leider nicht mehr hat erleben können. (Bravo!)

Geh. Ober-Justizrath Starke: Meine Herren! Wenn auch ich mir das Wort erbeten habe, so bin ich dazu veranlasst da-

durch, dass der Herr Referent anknüpfte an meine Worte, wir müssten uns hüten, hier Monologe zu halten. Hierüber möchte ich Ihnen noch eine Aufklärung geben. Meine Worte bezogen sich auf die Erörterung der Frage 2, und wenn Sie sich dieselbe nochmals ruhig ansehen, so werden Sie finden, dass in den wenigen Sätzen, auf die wir hier nicht mehr als 2 Stunden verwendet haben, das ganze Gebiet der Strafrechtsgesetzgebung getroffen ist, da nicht blos von der praktischen Ausübung der Freiheitsstrafen, sondern auch von Verweisen, Geldstrafen und deren Verhältniss unter einander die Rede war. Diese Fragen sind so weittragend und wichtig, dass es doch recht schwer sein möchte, eine durchgehende Berathung derselben hier vorzunehmen unbeschadet der vollständigen Sachkenntniss der hier anwesenden Herren, soweit sie namentlich der praktischen Ausübung der Gefängnissverwaltung angehören. Ich habe ausdrücklich gesagt, trotz meiner Bedenken werde ich für die Sätze stimmen, um Sie nicht aufzuhalten. Damit habe ich andeuten wollen, dass es in den gedachten Fragen noch so viele, die eingehendste Erörterung erheischende Seiten giebt, dass ich hier nicht darauf eingehen kann. Es liegt ein recht gesunder Gedanke darin, den ich aber nicht bis zum letzten Worte in den Thesen des Ausschusses ausgedrückt finden möchte. Das war der Grund, der mich bestimmte, gewissermaassen warnend zu sagen: Halten wir keine Monologe, halten wir uns vielmehr an ganz konkrete, an bestimmte Dinge, dann werden wir weiterkommen. So scharf, wie der Herr Referent mein Wort aufgefasst hat, war es nicht gemeint.

Was nun die jetzt vorliegende Frage betrifft, so kann ich auch die erfreulichsten Resultate konstatiren. In dem grössten deutschen Staate, in Preussen, besteht leider noch bis heute die Trennung des Gefängnisswesens in 2 Ministerial-Ressorts. Zum Ressort der Justiz gehören Gefängnisse mit einer Gefangenenzahl von 25—26,000. Es gehören dahin, mit Ausnahme des grössten Theiles der Gefängnisse in der Rheinprovinz alle Anstalten, in denen kleinere Strafen zu vollstrecken sind, namentlich kleinere Gefängnisse; aber auch

zum Justiz-Ressort die grössten zur Aufnahme von Untersuchungs-Gefangenen und zur Vollstreckung von Gefängnissstrafen bestimmten Anstalten. Das Streben ist darauf gerichtet, fortgesetzt auf Trennung der Gefangenen hinzuwirken; der Satz, der hier seit 20 Jahren von dem Vereine auf die Fahne geschrieben ist, ist für mich als Dezernenten treibend gewesen und hat von meinen Herren Chefs volle Anerkennung gefunden; was im Bereich der Justizverwaltung an neuen Gefängnissen gebaut wird, wird ausnahmslos auf das Prinzip der Einzelhaft basirt. Es mag das von mancher Seite bestritten werden und entgegengehalten werden, dass Gefängnisse eingerichtet sind für ein Dutzend Köpfe und ein paar Zellen dabei für Gemeinschaftshaft. Ja, meine Herren, ich richte an Sie, die Praktiker, meine Worte, die Sie wissen, dass es auf keinem Gebiete der Strafrechtspflege eine grössere Fluktuation giebt, als gerade in kleinen Gefängnissen. Wenn die Leute Arbeit haben, wenn es ihnen gut geht, dann stehen die Gefängnisse zum Theil leer, aber wenn der Winter kommt, wenn es an Nahrung fehlt, wenn die Zeiten schlecht sind, dann füllen sich die Gefängnisse, es kommen die Vagabonden hinzu. Es ist also erklärlich, dass der Tagesbestand ein ganz verschiedener ist, je nach den Monaten — er variirt immer zwischen 1—2½, ja 3 —. Da werden Sie sofort erkennen, dass man seine Einrichtungen treffen muss auf die Zahl, die kommen kann. Man wird nicht dafür sorgen können, dass soviel einzelne Zellen vorhanden sind, um für Jeden, selbst an den schlimmsten Tagen, ein besonderes Logis vorzuhalten. Man wird also im Princip auf die Einzelhaft sehen, ausserdem noch ein paar Zellen haben müssen, in die man mehrere Personen zusammenbringen kann. Meine Herren, den leitenden Gedanken führen wir durch, aber Sie werden als Praktiker mir zustimmen, es lässt sich nicht schablonisiren. In diesem Sinne werden wir fortarbeiten und ich denke, in allen deutschen Staaten geschieht dasselbe. Es hat mich sehr überrascht, von dem Herrn Referenten zu hören, dass ein Gefängniss von 200 Gefangenen nur 50 Isolirzellen habe. Ich habe nicht gedacht, dass das

noch in einem deutschen Staate vorkommen könne. Es wird aber selten sein, im Grossen und Ganzen sind die Gedanken, die unser Verein ausgesprochen hat, befolgt, wenn auch manche einzelne Gedanken im Verein ausgesprochen sind, die nicht dem praktischen Gesichtspunkte entsprachen und zu denen gehört, dass man sagt, „wenn ich etwas für gut befinde, muss es gemacht werden“. Ja, meine Herren, wenn der Landtag aber die Steuern bewilligen soll, wird mancher sagen: Ich gehe nicht darauf ein, ich möchte nicht besteuert sein. Wir müssen danach sehen, nach Möglichkeit die Ziele zu erreichen, aber wir dürfen unsere Augen auch den praktischen Verhältnissen nicht verschliessen, die uns Schranken auferlegen, über die wir beim besten Willen nicht hinwegkommen können und die uns dahin führen, zu sagen: Wir müssen uns manches versagen, was wir gern hätten. Halten wir an unseren Ideen fest, aber glauben wir nicht, mit unseren Beschlüssen durch die Wand rennen zu können.

Geh. Ober-Regierungsrath Freiherr von der Goltz: Meine Herren! Ich will nur einige kurze statistische Angaben machen. Als die deutsche Verwaltung Elsass-Lothringen im Jahre 1871 übernahm, fand sie nicht eine einzige Zelle in Gefängnissen aller Art vor, die dem eigentlichen Strafvollzug hätte dienen können. Selbst für Zwecke der Untersuchung war nicht der zehnte Theil der wünschenswerthen oder nöthigen Zellen vorhanden. Etwa vom Jahre 1880 ab hat die Landesverwaltung es sich energisch zur Aufgabe gestellt, diesem Zustande abzuhelfen. Es sind seit dieser Zeit in dem immerhin kleinen Lande, das 1 600 000 Einwohner hat, mehr als 500 Zellen in den grösseren Gefängnissanstalten eingerichtet worden, es sind etwa 400 Zellen in den kleineren Gefängnissen hergestellt worden und zwar sind gegen 50 dieser kleinen, im Verhältniss zu den übrigen Staaten Deutschlands, kleinsten Gefängnisse neu erbaut und ausschliesslich für Einzelhaft eingerichtet worden, höchstens, dass ein grösserer Raum darin ist, um, wie der Herr Vorredner angedeutet hat, in Nothfällen einige Personen mehr

unterbringen zu können. In dem relativ kleinen Lande sind seit 1879 weit mehr als 2 Millionen Mark für Neubauten aufgewendet worden, wir haben heute gegen 1000 Zellen zur Verfügung, und weit über ein Drittel sämmtlicher Gefangenen aller Kategorien ist in Zellen untergebracht. Wir werden in dieser Weise fortfahren, und wenn mit Recht dagegen Vorwürfe erhoben sind, dass in einem Gefängniss für 200 Personen nur 50 oder 80 Zellen sind, so müssen wir uns unter dem Vorwurfe beugen, können aber sagen, dass nach dieser Richtung geschehen ist, was zu thun möglich war.

Regierungsrath Kopp: Anknüpfend an die Aeusserungen der geehrten Herren Vorredner glaube ich, meine grosse Freude und volle Befriedigung aussprechen zu dürfen, gehört zu haben, in wie grossem Maasse in den einzelnen Staaten unseren Beschlüssen Rücksicht getragen wird. Durchdrungen von dem eminenten Werthe des Trennungssystems, werden Sie es begreiflich finden, dass ich speziell betont habe, dass man darin fortschreiten möchte. Wenn das geschehen ist, und es ist soeben bestätigt worden, so kann uns Alle das hoch erfreuen und befriedigen. Ich möchte bei der Gelegenheit von ganzem Herzen dafür danken, dass von den Vereinsbeschlüssen derartige Wirkungen erzielt worden sind, und der ganze Zweck meiner Worte, die so ernst aufgefasst worden sind, ging darauf hinaus, nicht brach zu liegen auf diesem Felde der Thätigkeit, sondern fortzuschreiten in der Errichtung von Einzelzellen. Auch wir in Baden waren in der Zeit nicht müssig. In den letzten 12—15 Jahren haben wir etwa 1200 Zellen mit ganz bedeutendem Kostenaufwande gebaut, die in Betrieb genommen sind. Ich betone nochmals und glaube im Namen aller Anwesenden zu sprechen: Herzlichen Dank den Herren Regierungsvertretern, die in so warmer Weise unseren Vereinsbeschlüssen nahe getreten sind, und ich knüpfe daran die herzliche Bitte, der Sache des Trennungssystems treu zu bleiben, denn die Einzelhaft, meine Herren, ist es, die den sittlichen und staatlichen Zwecken am vollkommensten entspricht, und in diesem Sinne hat der Aus-

schuss die Annahme der These empfohlen, was wohl auch gelingen wird.

Präsident: Es hat sich Niemand mehr zum Worte gemeldet. Wenn kein Widerspruch erfolgt, erachte ich These I zu Frage 3 für angenommen.

Der Herr Referent hat das Wort zu These II.

Regierungsrath Kopp: Die These II lautet:

> „Allmählige, grundsätzliche Beschränkung der Kopfzahl der Gefangenen in Zuchthäusern und Gefängnissen, in welchen ständig mehr als 500 Gefangene detinirt sind".

Meine Herren! Ich dächte, wir sollten über diese Sache kurz hinwegkommen. Wir sind Praktiker, jeder einzelne Strafanstalts-Direktor weiss ganz genau, dass er bei einem Gefangenenbestande von mehr als der erwähnten Zahl nicht recht herumkommen kann. Er thut ja das möglichste, denn wir Beamten sind pflichttreu; aber in angestrengtester Weise arbeiten, von früh bis spät, viele Entbehrungen sich auferlegen, Familie und gesellschaftliche Pflichten vernachlässigen und dann doch noch mit dem Gefühl in's Bett steigen zu müssen: Eigentlich hast Du Deine Pflicht nicht voll gethan, weil Du nicht überall herumgekommen bist! Das ist hart für einen gewissenhaften Menschen. Deshalb muss man sagen: Eine Gefangenenanstalt von mehr als 500 Köpfen legt zu viel Pflicht auf, besonders dem leitenden Beamten der Anstalt; ein planmässiger Strafvollzug wird dadurch verhindert, der Leiter einer solchen Anstalt ist nicht im Stande, jeden einzelnen Gefangenen genau kennen zu lernen und ihn nach seiner Individualität zu behandeln.

Die betr. Anstaltsbeamten sollen sich aber in intensivster Weise mit einzelnen Gefangenen beschäftigen, deshalb alles in allem, meine Herren, möchte ich dringend empfehlen, die These II anzunehmen, welche sich mit den früheren Beschlüssen deckt.

Präsident: Da keine weitere Besprechung der These II beliebt wird, so konstatire ich, dass dieselbe die Zustimmung der Versammlung erhalten hat (Zustimmung) und bitte den

Herrn Referenten, in seinem Referat über These III fortzufahren.

Berichterstatter Kopp: Die These III lautet:

„Grundsätzliche Errichtung besonderer Anstalten zum Vollzug der Zuchthausstrafen und zum Vollzug längerer Gefängnissstrafen, jedenfalls allmählige grundsätzliche Reorganisation der Anstalten, in welchen beide Sträflingsarten unter einem Dache verwahrt sind".

Meine Herren! Wenn Sie zurückgreifen auf die früheren Vereinsverhandlungen und deren Beschlüsse, so werden Sie sich erinnern an den Freiburger Tag, welcher mit grösster Schärfe dafür eingetreten ist, die Zuchthausstrafe im Vollzuge streng zu differenziren von der Gefängnissstrafe. Wenn das geschehen soll, so ist es wiederum eine *conditio sine qua non*, dass wir Zuchthäuser, dass wir Gefängnisse haben. Auch das lässt sich nicht mit einem Schlage einrichten, aber wir müssen als Grundsatz feststellen aus der Mitte der Versammlung, dass man dazu kommen will, endlich Zuchthäuser für Zuchthaussträflinge und Gefängnisse für Gefängnisssträflinge zu errichten. Das wird wohl nirgends auf Widerspruch stossen, und in dieser Fassung des ersten Satzes kann die These unbedenklich angenommen werden. Noch eins, meine Herren, möchte ich nicht unterlassen, anzuführen. Ich möchte es geradezu als eine für den Staat bestehende Pflicht bezeichnen, die Gefängnisssträflinge von den Zuchthaussträflingen örtlich zu trennen, denn das Volksbewusstsein rechnet ganz bedeutend mit dem Unterschiede beider Strafarten und kann es nicht als recht erachten, dass die Gefängnisssträflinge zusammen mit Zuchthaussträflingen verwahrt werden, welch' letztere doch allgemein als ehrlose Menschen angesehen sind.

Den Nachsatz der These, meine Herren, haben wir deshalb aufgenommen, weil wir uns gesagt haben, so rasch wird die Sache nicht gehen, wir wollen aber, was möglich ist, bald zu erreichen suchen, und das ist, dass wir in Gefängnissen, wo jetzt noch Zuchthaussträflinge und Gefängniss-

sträflinge unter einem Dache verwahrt sind, dieselben auseinanderbringen in besondere Anstalten oder, wie z. B. in Bruchsal (Weiberstrafanstalt) in verschiedene Stockwerke, das oberste etwa für Zuchthaus-, das untere für Gefängnisssträflinge u. s. w. Ich musste auch diese Maassregel durchführen und wüsste nicht, dass mir dabei besondere Schwierigkeiten entstanden wären. Aehnliches nun anzuempfehlen zur grundsätzlichen Durchführung der Reorganisation, möchte ich die These III im Namen des Ausschusses vorschlagen.

Geh. Regierungsrath Dr. Krohne: Meine Herren! Ich glaube, die These spricht wohl nur das aus, was unser Strafgesetzbuch gesetzlich festgelegt hat, dass der Vollzug der Zuchthausstrafe in besonderen Strafanstalten, und der Vollzug der Gefängnissstrafe in anderen Anstalten, welche als Gefangenanstalten bezeichnet sind, geschehen soll. Wenn Sie glauben, den gesetzlich festgelegten Grundsatz noch einmal zum Ausdruck bringen zu sollen, so ist das wohl daher gekommen, weil die bittere Nothwendigkeit dahin geführt hat, dass man beide Kategorien von Gefangenen in einer Anstalt hat unterbringen müssen. Es ist nicht praktisch gewesen, in kleineren Staaten mit einem geringen Bestande an Gefangenen für Zuchthaus- und Gefängnisssträflinge gesonderte Anstalten zu errichten, und in grösseren Staaten haben zur Zeit die Mittel gefehlt, um das althergebrachte Uebel sofort zu beseitigen. Die bittere Nothwendigkeit, sage ich, hat dahin geführt, dass der unerwünschte Zustand noch vorhanden ist, dass Gefangene verschiedener Art noch in einer und derselben Anstalt verwahrt werden. Es ist gewiss ein besonderes Verdienst der Preussischen Justizverwaltung und besonders meines hochverehrten Herrn Kollegen, auf diese Wunde fest den Finger gelegt und darauf hingewiesen zu haben, dass es für Grossstaaten Ehrensache ist, in der Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmung mit möglichster Beschleunigung vorzugehen. Aber auch hier ziehen sich gewisse Schranken auf, wir können auch nicht mit solchen Beschlüssen durch die Wand, wir werden auch derartige Uebelstände noch eine Weile ertragen müssen, und vielleicht

ist ein solcher Uebelstand, dass einmal in einer Anstalt verschiedene Gefangene untergebracht sind, aber gut untergebracht sind, für den Strafvollzug weniger schlimm, als wenn man sie auseinanderrisse und sie in zwei Anstalten schlechter unterbrächte. Ich denke dabei namentlich an die weiblichen Gefangenen, deren Zahl gegenüber den männlichen Gefangenen gering ist. Man steht vor der Frage, soll man eine gut geleitete Weiberanstalt für Zuchthaus- und Gefängnissträflinge gemeinsam einrichten oder soll man sie in zwei getrennten Anstalten unter Aufwendung erheblicher Transportkosten unterbringen und vielleicht einen unzweckmässigen Strafvollzug in den Kauf nehmen. Der Forderung der These, dass in solchen gemeinsamen Anstalten die verschiedenen Kategorien der Gefangenen in besonderen Gebäuden getrennt gehalten werden sollen, stimme ich zu, nur hätte ich auch gern ausgesprochen gesehen, dass für die einzelnen Abtheilungen besondere Hausordnungen zu erlassen seien, um dadurch den Beamten zum Bewusstsein zu bringen, dass in der Behandlung der Gefangenen ein gesetzlicher Unterschied ist und es ihnen verboten ist, sich über die gesetzlichen Schranken hinwegzusetzen. (Sehr richtig!) Ich darf wohl annehmen, dass das in der These hat zum Ausdruck gebracht werden sollen, dass grundsätzlich auch eine verschiedene Behandlung der in einer Anstalt Zusammengebrachten stattfinden soll.

Regierungsrath Kopp: Ich darf erwidern, dass das vollständig im Sinne des Ausschusses gesprochen ist. Wir wollten dort nur nicht näher darauf eingehen. Bei der Gelegenheit kann ich auch sagen, dass wir in Baden ähnlich verfahren. Nicht allein, dass die Zuchthaussträflinge strenger gehalten werden in der Hausordnung, sondern sie haben auch im Anzuge einen Unterschied. Auch die Zuchthaussträflinge weiblichen Geschlechts haben andere Anzüge.

Die Diskussion über These III wird geschlossen; der Präsident konstatirt die Annahme derselben durch die Versammlung.

Berichterstatter Kopp (fortfahrend): Die These IV lautet:

„Durchführung des Grundsatzes, dass längere Freiheitsstrafen (über 3 Monate) nur in grösseren Anstalten (Central-Gefängnissen) vollstreckt werden. Die Vollstreckung von kurzzeitigen Freiheitsstrafen in Centralgefängnissen ist dadurch nicht ausgeschlossen.“

Ja, meine Herren, es ist immer dieselbe Sache. Ich sagte schon, wir tagen unter dem Zeichen, den Strafvollzug wirksamer zu gestalten. Wenn wir das wollen, dann müssen wir die Sache machen, wie es hier als These des Ausschusses steht. Warum wollen wir, dass die längeren Freiheitsstrafen in grösseren Anstalten vollstreckt werden? Weil die Strafvollstreckung in grösseren Anstalten, wo der ganze Apparat ein viel ausgedehnterer und wirksamerer ist, auf den einzelnen Gefangenen viel eindringlicher gestaltet werden kann, weil in kleinen Gefängnissen aus allen möglichen Gründen eine wirksame Behandlung der Gefangenen oft nicht eintreten kann, denn es fehlt zum Theil an genügendem Personal, oder es sind die räumlichen Verhältnisse nicht dazu geeignet, und dergleichen mehr. Allzuhäufig beobachtet man deshalb, dass Strafen, in kleinen Gefängnissen verbüsst, als einfache Einsperrung empfunden werden, ohne jede nähere Einwirkung auf den einzelnen Sträfling, auch in Fällen, wo eine solche zur Heilung einer beginnenden sittlichen Verderbniss zu versuchen wäre.

Ein energisches Eingreifen in den Anfängen der Verbrecherlaufbahn, womöglich bei der ersten Strafe, ist aber nöthig und bringt eher Früchte, als wenn die abschreckenden und bessernden Momente der Strafe, die individuelle Behandlung und die Fürsorge für das weitere Fortkommen erst dann eintreten, wenn die Gefangenen ohne eine solche Einwirkung nach mehreren vergeblichen Strafen in eine grosse Central-Strafanstalt gelangen; deshalb sage ich, wenn der Strafvollzug wirksam sein soll, dann müssen die Gefangenen sobald als möglich in grössere Anstalten hinein und unter

die Fürsorge der dort wirkenden Beamten, damit noch etwas erzielt werden kann. Wir in Baden nehmen schon bei Strafen von einem Monat an die Gefangenen in grössere Gefängnisse. Der Nachsatz der These spricht sich auch dahin aus, dass der Vollzug von kurzzeitigen Freiheitsstrafen in grösseren Gefängnissen nicht ausgeschlossen ist. Ich glaube nichts weiter zur Sache mehr sagen zu sollen, als dass ich Ihnen die Annahme der These empfehle.

Direktor Strosser: Ich glaube, wir können hier ziemlich genau dasselbe sagen, was bei den vorangehenden Nummern von den Vertretern verschiedener Staaten und vom Herrn Referenten gesagt worden ist. Der Ausschuss hat diese Thesen aufgenommen, um auf bestehende Uebelstände hinzuweisen, deren Beseitigung zwar gesetzlich vorgeschrieben ist, aber aus mannigfachen, namentlich finanziellen Gründen nicht so schnell wie man wünscht, durchgeführt werden kann. In Bezug auf die Unterbringung kurzzeitiger Gefangenen in kleineren Gefängnissen habe ich doch ernste Bedenken. Unbestritten ist es doch, dass im Allgemeinen die Mittel zur sachgemässen Behandlung, sowohl in disciplinarischer, wie seelsorgerischer Beziehung in bedeutend höherem Maasse in grösseren Anstalten vorhanden sind, als in kleineren dies möglich ist. Diese letzteren entbehren namentlich des ganz bedeutenden Vortheils für die Besserungszwecke der Haft, sie haben keine eigenen Anstaltsgeistlichen, sondern sind auf die Thätigkeit der am Orte befindlichen und anderweit schon sehr in Anspruch genommenen Geistlichen verwiesen. Dem gegenüber können die festangestellten Geistlichen der grösseren Gefängnisse in ganz anderem Maasse jeden Einzelnen nach seiner Individualität und der Art seines Verbrechens behandeln. Die grösseren Gefängnisse haben daneben meist alte, erfahrene Direktoren, tüchtig geschulte, zuverlässige Beamte, Schulen, Kirchenlokale, Spaziergangshöfe, wohlgeordneten Arbeitsbetrieb, genug alle bedeutsamen Einrichtungen eines wohlgeregelten Strafvollzuges, welche in den kleineren Gefängnissen mehr oder weniger fehlen.

Regierungsrath Kopp: Was College Strosser gesagt hat, das spricht nicht gegen die Thesen, sondern ist in deren Sinne gehalten. Ich kann darum nur wiederholt um Annahme der These bitten.

Da kein Widerspruch erfolgt, verkündigt der Präsident die Annahme der These IV.

Berichterstatter Kopp (fortfahrend): Die These V lautet:

> „Aufstellung von gemeinsamen Grundsätzen, welche bei Bestellung von Militäranwärtern und anderen Personen zu Unterbeamten Beachtung finden müssen".

Alles schon dagewesen, meine Herren. In der Freiburger Versammlung vom Jahre 1889 finden Sie darüber treffliche Gutachten von Herrn Geh. Oberregierungsrath Freih. von der Goltz, von dem leider durch Krankheit verhinderten Herrn Collegen Kaldewey und von meiner Wenigkeit. Es ist der Stoff damals derartig eingehend begutachtet und behandelt worden, auch die Thesen, die aufgestellt waren, sind einstimmig zur Annahme gelangt, so dass ich heute nicht in der Lage bin, Ihnen etwas anderes, etwas Neues bieten zu können. Wenn darüber geklagt wird, dass in einzelnen Staaten trotz dieser Thesen, die damals beschlossen, es nicht möglich ist, gutes Aufsichtspersonal zu erhalten, so ist das eine Frage, über die wir hier heute nicht in Berathung treten können. Besonnen hat sich jeder Anstaltsdirektor darüber zu Genüge und er wird eben suchen müssen, bis er das Rechte findet. Dass das mit Schwierigkeiten verknüpft ist, darüber sind wir uns klar, dass dabei gewisse Bedingungen gestellt werden müssen, ist eine so selbstverständliche Sache, dass darüber kein Wort zu verlieren ist. Was aber am Schlusse der damaligen Freiburger Debatte noch erwähnt wurde von einem auch heute anwesenden Herrn, der mir aus der Seele gesprochen hat, das, meine Herren, gestatten Sie mir vorzulesen. Es ist eine längere Auseinandersetzung, ich lese Ihnen hier nur den Schluss derselben vor:*) „Ich bitte die Herren, welche uns über die Fortbildung der Aufseher

*) cfr. 25. Band, Sonderheft, Seite 147. „Blätter für Gefängnisskunde".

durch Schulen, Lektüre, Vorträge u. s. w unterhalten, sorgen Sie für Erleichterung des Dienstes und bessere Bezahlung. An die Herren Vertreter der Regierungen, welche wir die Ehre haben, in unserer Mitte zu sehen, richte ich die Bitte: Thun Sie den Staatssäckel weiter auf, geben Sie uns ein Drittel Aufseher mehr und erhöhen Sie die Gehälter, damit der Aufsichtsdienst für tüchtige Leute wieder begehrenswerth wird. Schreiben Sie in die Dienstordnungen hinein, dass kein Aufseher mehr als 10 Stunden Dienst am Tage haben soll, dann kommt Vorbildung und Fortbildung der Aufseher von selbst".

Ich war darüber, wie gesagt, von ganzem Herzen erfreut, der Redner ist der Herr Geheimrath Dr. Krohne gewesen, und ich kann heute nur sagen, machen Sie es so, wie dort gesagt wurde, dann wird uns Allen ein gutes Stück Sorge abgenommen sein. Ich bitte um Annahme der These.

Geh. Reg.-Rath Dr. Krohne: Der Herr Referent hat mich erinnert an das, was ich in früherer Zeit gesagt habe. Ich stehe auch heute noch voll und ganz zu den Worten, die ich damals gesprochen habe, und es wird Sie interessiren, zu erfahren, dass wir an einigen Anstalten den Versuch gemacht haben, ob es sich nicht durchführen lässt, ohne erhebliche weitere Aufwendungen von Geldmitteln durch bessere Gestaltung des Aufsichtsdienstes den Aufsehern nur eine zehnstündige Dienstzeit zuzumuthen. Dieser Versuch ist bis jetzt an 4 Anstalten wohl gelungen. Namentlich hat mich gefreut, zu ersehen, dass in einer Anstalt nach Einführung der zehnstündigen Dienstzeit die Erkrankungen der Aufseher sich wesentlich vermindert haben, das Kranksein der Aufseher so gut wie ganz aufgehört habe. Ich wollte nur konstatiren, dass ich für die Erleichterung des Dienstes der Aufseher nicht nur Worte gehabt, sondern sie auch praktisch versucht habe. —

Regierungsrath Kopp: Ich danke für die Mittheilung sehr, aber Sie werden es erklärlich finden, dass ich diese Sachen angeführt habe. Von einem bayerischen Kollegen habe ich gehört, dass das neue pragmatische Gesetz ganz

erhebliche Vortheile für die Aufsichtsbeamten der bayerischen Strafanstalten gebracht habe gegen früher. Wenn ich recht verstanden habe, so ist dort kürzlich ein Aufseher pensionirt worden, der hat 1200 Mark Pension bekommen und hat eine nicht allzugrosse Anzahl Dienstjahre gehabt. Das wäre schon ein bedeutender Fortschritt. Darum fortfahren auf diesem Wege, dann werden wir bessere Leute schon bekommen. Die Militäranwärter suchen sich leichtere, angenehmere Stellen aus und die finden sie eben bei uns nicht.

Ober-Regierungsrath Böhmer: Meine Herren! Ich gestatte mir zu bemerken, dass auch unsere Regierung stets dafür besorgt gewesen ist, ein gutes Aufsichtspersonal zu erlangen und dasselbe leistungsfähig zu erhalten. Es ist in Sachsen dies dadurch erreicht worden, dass die Besoldungs-Verhältnisse in angemessener Weise geordnet sind und für die Gesundheitsverhältnisse möglichst Sorge getragen wird. Freilich, eine zehnstündige Dienstzeit einzurichten, ist bei uns nicht möglich, dagegen hat die Regierung Bestimmungen erlassen, durch die den Aufsichtsbeamten die zu ihrer Erholung ausreichende Anzahl dienstfreier Tage gewährleistet wird. Meine Herren! Die Aufsichtsbeamten haben, wie Ihnen ja bekannt ist, auch Nachtdienst. Während nun früher diejenigen, die Nachtdienst gehabt hatten, am andern Mittag zum Dienste wieder eintreffen mussten, sind jetzt diese Mittagsablösungen bei uns beseitigt, und hat somit der Beamte den auf den Nachtdienst folgenden Tag völlig dienstfrei. Aber auch ausserdem ist für ausreichend dienstfreie Zeit gesorgt. Es ist befohlen, dass jeder Aufsichtsbeamte mindestens 30 dienstfreie Tage im Jahre haben muss und überdies einen mindestens siebentägigen zusammenhängenden Erholungsurlaub. In dem „mindestens“ liegt aber für die Anstaltsdirektoren die Verpflichtung, wenn irgend möglich, noch mehr als 30 dienstfreie Tage zu gewähren; und kann ich hierbei speziell für meine Anstalt erwähnen, dass in diesem Jahre meine Aufsichtsbeamten nicht blos 30, sondern 40 dienstfreie Tage erhalten werden.

Regierungsrath Kopp: Ich glaube, wir suchen Alle, Jeder auf seinem Posten, zu erwirken, was möglich ist. Wenn Jemand Aufbesserung verdient, so sind es unsere Leute. Es ist furchtbar schwer, von früh bis spät, und alle paar Tage auch noch dazu Nachts im Dienste stehen, von der Familie so viel wie nichts sehen, denn wenn der Mann früh morgens weggeht, schlafen seine Kinder noch, und abends, wenn er spät nach Hause kommt, schlafen sie wieder. Solcher Dienst bedarf der vollen Kraft eines Mannes. Ein solcher Mann muss auch von seinen Vorgesetzten hoffen dürfen, dass sie mit der nöthigen Energie für sein Wohl eintreten und das wollen wir zunächst dadurch thun, dass wir diese These annehmen.

(These V wird angenommen.)

Die These VI lautet:

„Einrichtungen zur Belehrung der Unterbeamten über die Aufgaben des Strafvollzuges und die Handhabung ihres Dienstes."

Meine Herren! Die Einrichtungen zur Belehrung, die mag Jeder treffen, wie er will. Die Nothwendigkeit einer Einrichtung zur Belehrung über die Aufgaben des Strafvollzuges kann Niemand bestreiten. Jeder, der einen Beruf ausübt, muss dazu eingearbeitet werden. Wir können Niemand in acht Tagen soweit bringen, dass er ein tüchtiger Aufseher ist, dazu gehört eine längere Zeitdauer, jeder Tag bringt etwas Neues, das ist ein alter Erfahrungssatz. Mag Jeder darüber nachdenken, wie es am besten zu machen sei, die Einrichtungen wird Jeder seiner Anstalt entsprechend anpassen müssen. Wir in Baden haben grossen Werth darauf gelegt und gute Resultate damit erzielt, die Abendrapporte der Aufseher dazu zu nehmen, die Sachen, die im Laufe der Woche passirt und von ganz besonderer Wichtigkeit waren, mit dem Personal durchzusprechen. Es hat sich dies ganz vortrefflich erwiesen, aber wählen Sie einen Tag dazu, der nicht besonders anstrengend war, das wird um so besser möglich sein, wenn wir einmal die zehnstündige Dienstzeit erhalten. Ich habe schon oft

versuchen wollen, ein Stündchen während der Tages-Dienstzeit dazu zu verwenden, aber es ging nicht, wir kamen nicht dazu, weil eben immer etwas dazwischen kam und etwa den Sonntag dazu nehmen, das, meine Herren, dürfen wir nicht. Ich bin nun dazu gekommen, dass ich in der Woche einmal einen Nachmittag von $^1/_2 3$—$^1/_2 4$ die jüngeren Leute, die noch nicht angestellt sind, zusammennehmen lasse, aber nicht schulmässig, sondern vom Standpunkt der Praxis aus, und das bewährt sich bis jetzt. Versuchen wir es also einzurichten, wie es Jedem passt. In diesem Sinne erlaube ich mir, diese These zur Annahme vorzuschlagen.

Oberregierungsrath Böhmer: Ich will nur bemerken, dass dies in den Sächsischen Strafanstalten nicht möglich ist. Die tägliche Arbeitszeit der Gefangenen beträgt regelmässig 11 Stunden, und haben deshalb die Aufsichtsbeamten von früh 5 bez. 6 Uhr ab bis Abends 8 Uhr mit nur einer Mittagspause von fünf Viertelstunden angestrengten Dienst und bedürfen darnach dringend der Ruhe. Auch kann ich konstatiren, dass bei unserem vorzüglichen Aufsichtspersonal Befehlsbuch, Dienstvorschriften und persönlicher, dienstlicher Verkehr seitens der Direktoren und Oberbeamten sich für die erforderlichen Belehrungen des Aufsichtspersonals als vollkommen ausreichend erwiesen haben.

Da aber eine derartige Einrichtung an sich für zweckmässig zu erachten ist, so bin auch ich nicht gegen die Annahme dieser These.

(These VI wird darauf angenommen.)

Regierungsrath Kopp: Die These VII lautet:

„Neuregulirung der Disciplinarstrafen, insbesondere mit der Maassgabe, dass

a) die Disciplinarstrafe des Arrestes auch in dem Falle gegen den Gefangenen zum Vollzuge gebracht werden darf, wenn die Dauer des Arrestes die urtheilmässige Strafzeit überschreiten sollte;

b) die Dauer der während der Strafzeit verbüssten geschärften Arreststrafen auf die Strafzeit nicht anzurechnen ist.“

Wir haben also zwei Sachen auseinander zu halten, einmal, dass der Gefangene am letzten Tage vielleicht noch in die Lage kommen könnte, eine Strafe zudiktirt zu erhalten, die er über seine Strafzeit hinaus absitzen müsste, und das andere Mal, dass die etwa abgesessenen Dunkelarreststrafen sich in fortlaufender Reihe angliedern sollen an die Strafzeit. Meine Herren, als die Sache im Ausschusse zur Berathung stand, äusserte ich meine persönliche Ansicht dahin, dass ich sagte: „Wir haben kein Recht, das zu machen.“ Der Ausschuss war aber der Ansicht, dass darüber doch gesprochen werden könnte, umsomehr, weil ein derartiger Fall im Berliner Kammergerichte im bejahenden Sinne zum Abschluss gekommen sei. Es wurde nämlich entschieden, dass einem Gefangenen, der am letzten Tage sich gröblich vergangen hatte, der Disciplinararrest an die Strafzeit angereiht wurde. Ich höre aber, dieser Beschluss sei später wieder aufgehoben worden. Die Ansichten über diese Sache sind ja sehr verschieden. Sehr interessirt hat mich zu hören, dass in Sachsen schon Jahre lang solche Bestimmungen bestehen. Dass die Einrichtung erwünscht ist, darüber kann kein Zweifel sein, denn wer von Ihnen, namentlich von den Anstaltsdirektoren, war nicht schon in der Lage, eine Meldung vom Oberaufseher entgegen zu nehmen, dass kurz vor Abgang des Gefangenwagens der Gefangene H. sich ganz abscheulich benommen habe. Während der betreffende Mann sich bisher gut geführt hatte, macht er jetzt auf einmal solche Sachen, gerade als ob er einen Trumpf ausspielen wollte und sagen: Ich will Euch zeigen, dass mir an der ganzen Geschichte nichts liegt, Ihr müsst mich doch jetzt fortlassen. Ja, meine Herren, was haben Sie darauf dem Oberaufseher erwidert? Wohl auch nichts weiter als: Das ist schändlich, aber wir können nichts machen, eins können wir noch thun: ich will ihm noch einmal tüchtig die Meinung sagen. Also ein Bedürfniss liegt vor, da, wo der Disciplin offen Hohn gesprochen wird, beim Abschluss der Strafzeit ein Mittel zu haben, um den betreffenden Mann noch züchtigen zu können, wenn und wo es als wünschens-

werth bezeichnet werden muss. Eine andere Frage ist die, ob es überhaupt verlangt werden kann? Man sollte nach der Entscheidung des Kammergerichts und den Einrichtungen in Sachsen meinen, es sei zu erreichen, oder doch es könne wenigstens angestrebt werden, auf Grund dieser Vorgänge. In einer früheren Versammlung vor vielen Jahren war die Frage auch zur Debatte gestellt, doch ist damals ausdrücklich betont worden: „Das darf nicht sein, wir können Niemandem die Freiheit entziehen nach Verbüssung der Strafzeit, das ist ungesetzlich, das ist eine Sache für sich, die Disciplinarstrafe. Die Stimmung ist heute aber anders, und darum hat sich der Ausschuss geeinigt, im Interesse einer neuerlichen Klärung der Lage die These hier zur Diskussion zu bringen.

Oberregierungsrath Böhmer: Die Frage, ob es zulässig sei, einen Gefangenen über seine Strafzeit hinaus in der Anstalt zurückzubehalten, um eine von ihm verwirkte Disciplinarstrafe zu vollstrecken, ist bei uns zu Folge Vernehmung des Königlichen Ministeriums des Innern mit dem Königlichen Justizministerium bereits seit dem Jahre 1888 in bejahendem Sinne gelöst worden. Diese Maassregel hat sich vorzüglich bewährt. Während vordem nicht selten rohe, freche Subjekte kurz vor der Entlassung disciplinelle Ausschreitungen versuchten, kommen solche Fälle seitdem nur ganz ausnahmsweise vor. In der Anstalt Waldheim speciell, wo durchschnittlich 2000 Köpfe detinirt sind, ist seit dem Jahre 1888 nur zweimal diese Maassregel nothwendig gewesen.

Ich kann daher die Annahme dieser These nur empfehlen.

Regierungsrath Kopp: Wenn ich auch die aufgestellten Thesen zu vertreten habe, so möchte ich Ihnen doch auch einen Hinweis nicht vorenthalten, durch welchen Sie den strittigen Punkt von anderer Seite betrachtet sehen. Unser Verein hat in einer früheren Versammlung ausgesprochen: „Die Freiheit kann einem Deutschen nur auf Grund gesetzlicher Bestimmung, nicht eines Reglements entzogen werden; die disciplinäre Bestrafung ist nimmermehr ein selbstständiger Akt der Freiheitsentziehung, sie kann die auf gesetzlicher

Grundlage beruhende Freiheitsentziehung nur in qualitativer, nicht aber in quantitativer Hinsicht verändern. Sie hat immer das Bestehen einer gesetzlichen Strafe zu ihrer Voraussetzung. Sobald die gesetzliche Strafe ihr Ende erreicht hat, hört auch die darauf basirte Disciplinargewalt in jeder Hinsicht auf. Arreststrafen zur Aufrechterhaltung der Disciplin können eben nur gegen Gefangene erkannt und vollstreckt werden". Das war der frühere Standpunkt; aber, wie gesagt, dadurch, dass inzwischen in anderen Staaten die Sache zur Einführung gelangt ist und man dazu sagt *probatum est*, wäre doch vielleicht darüber zu beschliessen, ob wir uns nicht mit einer bezüglichen Anfrage an die Regierung wenden sollen.

Justizrath Schwandner, Schwäb.-Hall: Ich möchte nur konstatiren, dass das, was in These VII, lit. a angestrebt wird, bei uns in Württemberg bereits durch Hausordnung eingeführt ist. Ich selber habe von dieser hausordnungsmässigen Bestimmung schon wiederholt Gebrauch gemacht.

Geh. Justizrath Dr. Wirth: Als Vorsitzender des Ausschusses möchte ich noch hinzufügen, dass mit Aufstellung dieser These der Ausschuss sich recht wohl bewusst war, dass eine Erledigung der Frage nicht anders als im Wege einer gesetzlichen Bestimmung gefunden werden kann. Aber der Ausschuss ist der Meinung, dass, wenn eine solche gesetzliche Bestimmung, die jeden Augenblick ohne Weiteres erlassen werden kann, getroffen wird, diese dann ein ganz besonderes Mittel sein wird, um die Wirkung der jetzigen Freiheitsstrafen zu vermehren.

Regierungsrath Kopp: Es wäre sehr interessant zu vernehmen, auf Grund welcher Bestimmung die beiden Staaten Sachsen und Württemberg diese Anordnung getroffen haben.

Oberregierungsrath Böhmer: Ich kann nur erneut erwähnen, dass das Kgl. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Kgl. Justizministerium diese Bestimmung zur Hausordnung getroffen hat. Etwas Weiteres kann ich darüber nicht mittheilen.

Justizrath Schwandner: In Württemberg besteht die betreffende Königliche Verordnung schon seit dem Jahre 1874.

Geh. Ober-Justizrath Dr. Starke: Herr Geheimrath Wirth hat bereits gesagt, dass eine derartige Bestimmung nur auf gesetzlichem Wege getroffen werden kann, das scheint mir so unzweifelhaft, dass ich begierig gewesen wäre, die juristischen Gründe zu hören, aus denen man solche Anordnungen, wie sie hier mitgetheilt werden, in Sachsen und Württemberg hat treffen können. Aus den Motiven der gedruckten Beschlüsse des Vereins aus früheren Jahren haben wir das Wesentliche bereits gehört. Es ist ein Fundamentalsatz, dass Niemandem seine Freiheit entzogen werden kann als auf Grund von Recht und Gesetz. Wir müssen also ein Gesetz haben, welches die Freiheitsentziehung in solchen Fällen ermöglicht ohne richterliches Erkenntniss. Jetzt kann das keine Polizei und keine Verwaltung. Das richterliche Erkenntniss, welches die einzige und alleinige Basis jeder Strafvollstreckung ist, schreibt uns vor, dass man den Betreffenden verurtheilt hat zu der und der Strafe, für die und die Zeit und bezüglich der letzteren bestehen gesetzliche Vorschriften, welche festsetzen, die Strafe beginnt zu der Zeit und Stunde und endet zu der Zeit und Stunde. Wenn nun ein Gefängnissdirektor lediglich im Disciplinarwege bestimmt, dass ein Mann noch länger in Haft festgehalten werden soll auf Grund einer Disciplinarmaassregel, so entzieht er dem bisherigen Gefangenen die gesetzliche Freiheit, ohne dass ein Erkenntniss eines Richters vorliegt, lediglich auf Grund einer Bestimmung einer Behörde, die nicht dazu befugt ist. Das sind Wahrheiten, über die wir uns nicht hinwegsetzen können. Eine Aenderung kann nur durch Gesetze erfolgen, und nicht etwa durch Landesgesetze, sondern durch Reichsgesetze. Aenderungen des Strafvollzugsgesetzes jetzt zu machen, halte ich für sehr bedenklich, ich glaube nicht, dass das zu erreichen sein wird. Bescheiden wir uns also hier wieder, indem wir nicht eine These durch einen

Majoritätsbeschluss aufstellen, von der wir uns sagen müssen, sie würde ein frommer Wunsch bleiben.

Rittmeister a. D. Direktor Voigt: Meine Herren! Diese These soll dem Strafvollzug eine bessere Wirkung sichern. Meiner Ansicht und Erfahrung nach ist es nicht zu erwarten, dass durch die disciplinare Bestrafung eines Gefangenen, der sich am Tage der Entlassung ein Vergehen zu Schulden kommen lässt, die Wirkung des Strafvollzuges besser gesichert wird; dazu ist Zeit und Strafe zu kurz. Wenn jemand lange im Gefängniss detinirt gewesen ist, und sich dann zuletzt schwer und absichtlich gegen die Hausordnung vergeht, und eine disciplinare Bestrafung geboten erscheint, dann ist eben der Strafvollzug wirkungslos gewesen und wird er denselben nicht wirkungsvoller gestalten, wenn noch eine Ahndung des Vergehens durch Arrest stattfindet. Es ist nicht zu verkennen, dass es ein grosser Uebelstand und für die Disciplin höchst nachtheilig ist, wenn ein Gefangener noch am Tage der Entlassung oder kurz vorher und gar absichtlich sich unbotmässig beträgt. Dass indessen dem Strafvollzuge eine bessere Wirkung durch die Möglichkeit gesichert werden würde, an dem Gefangenen über die Strafzeit hinaus eine Arreststrafe vollstrecken zu können, vermag ich nicht anzuerkennen.

Regierungsrath Kopp: Es kommt doch noch ein anderer Zweck in Betracht, das ist die Abschreckung, die Sühne für die Unbotmässigkeit. Der Betreffende soll ein Uebel empfinden für die in gröblichster Weise verletzte Hausordnung und die Beleidigung des Beamten, das ist der nächste Hauptzweck; er muss abgeschreckt werden vor Wiederholungen. Wird die Bestimmung hinterher abgelehnt werden, nun dann mag es geschehen, aber im Interesse des Strafvollzuges wäre es erwünscht.

Professor Dr. von Lilienthal, Marburg: Meine Herren! Ich bitte Sie, der These in dieser Fassung nicht zuzustimmen, nicht weil ich die Maassregel für unpraktisch und ungerechtfertigt hielte, sondern lediglich aus dem Grunde, den der Herr Geh. Justizrath Starke schon hervorgehoben hat. Es

ist nicht möglich ohne Aenderung der Reichsgesetze. Ich möchte auch vom kriminalistischen Standpunkte aus darauf hinweisen, dass solche Ausschreitungen einen besonderen Strafcharakter tragen werden, sie werden sich meist als Beleidigungen darstellen, als Angriffe auf Beamte und an und für sich strafbar sein. Es wird, was auf dem Wege der Disciplinarbestrafung nicht möglich ist, auf dem Wege der kriminalistischen Bestrafung zu erreichen sein. Ich wollte wenigstens auf diesen Gesichtspunkt aufmerksam gemacht haben.

Professor der Rechte Dr. von Kirchenheim, Heidelberg: Wir haben wahrlich schon sehr oft Anträge gestellt, die die Gesetzgebung beeinflussen sollen, und ich sehe nicht ein, warum die These aus diesem formellen Grunde abgelehnt werden soll. Was der Herr Geheimrath Starke uns vorgetragen hat, ist eine theoretische Erörterung, mit der wir uns hier nicht zu beschäftigen haben. Hier ist ein sachlicher Wunsch, und es kommt nicht darauf an, ob unser Wunsch erfüllt wird durch Reichsgesetz, durch Landesgesetz oder durch Verwaltungsmaassregeln. Es kann ja zweifelhaft sein, ob die Landesgesetzgebung das Recht dazu hat oder die Reichsgesetzgebung. Ich bitte die These aber aus diesem formellen Grunde nicht abzulehnen. Zur geschäftlichen Behandlung möchte ich bitten, dass die Thesen VIIa und VIIb getrennt behandelt werden.
(These VIIa wird mit überwiegender Majorität angenommen.)

Regierungsrath Kopp: Wir kommen nun zur These VIIb. Meine Herren! Man hat mit vollem Recht die beiden Thesen a und b getrennt, in einem gewissen Abhängigkeitsverhältniss stehen sie aber doch. Ich meine, nachdem wir uns bequemt haben, die These a anzunehmen, könnten wir dem Falle b wohl noch ein bischen näher treten. Es handelt sich um alle die Strafen, die ein Gefangener während seiner Strafzeit zudiktirt erhält, Dunkelarrest oder verschärften Arrest, die sollen nach der Fassung der These angehängt werden an die Strafzeit des Mannes. Es wäre ja, um den Strafvollzug wirksamer zu machen, ganz gewiss etwas Gutes,

wenn eine derartige Bestimmung vorhanden wäre, insbesondere dann, wenn sie womöglich mit Sperrschrift in jeder Zelle auf die Hausordnung gedruckt wäre, sie würde gewiss bei vielen Leuten Wunder wirken. Von diesem Gesichtspunkte aus möchte ich es empfehlen, zur Annahme der These zu schreiten. Eine andere Sache, die mir persönlich Bedenken gemacht hat, ist die, wie viel Arreststrafe spricht der und jener, der die Disciplinargewalt in Händen hat, aus. Es ist die Individualität des Direktors der Anstalt, die hier ganz bedeutend ins Gewicht fällt. Wenn wir uns eine Statistik darüber einreichen lassen könnten, wieviel Strafen hier und dort ausgesprochen werden, im gleichen Zeitraum, so glaube ich, könnten wir gewisse Bedenken, zu sagen, *pure* zu sagen, wir schreiben es in die Hausordnung hinein, sicherlich nicht unterdrücken. Es ist und bleibt der vorliegende Gegenstand immerhin eine bedenkliche Sache. Grundsätzlich sich der These entgegenzustellen, möchte ich nicht vorschlagen, aber es geht mir in letzter Minute der Gedanke durch den Kopf, dass man sich vielleicht dahin einigen könnte, dass Wörtchen „kann“ statt „ist“ hineinzubringen. Ich habe meine Bedenken geäussert, ich glaube es dürfte sich empfehlen, die Sache wie angedeutet zu behandeln. Für die Wirksamkeit des Strafvollzuges wäre es etwas Gutes, aber andererseits hatte ich auch die Verpflichtung, Ihnen die Schattenseiten des Falles zu zeigen, um so mehr, als die bei dieser Gelegenheit erörterten Gesichtspunkte sich mit der persönlichen Ansicht Ihres Referenten zur Sache decken.

Strafanstaltsdirektor Strosser: Ich habe der These a nur unter der Bedingung zugestimmt, dass die Sache im Wege der Reichsgesetzgebung zur Ausführung kommt, weil ich in Allem dem beitrete, was Herr Geheimrath Starke gesagt hat, dass diese Frage nicht durch Regierungen und Ministerien, sondern nur im Wege der Reichsgesetzgebung geregelt werden kann. Genau so stehe ich zur These b, nur habe ich da noch eine Reihe anderer Bedenken und glaube auch nicht, dass der Reichstag einer solchen Be-

stimmung jemals seine Zustimmung giebt, bezweifle sogar, dass die Staatsregierungen das thun werden, will das aber auf sich beruhen lassen. Es heisst hier, dass die Dauer der während der Strafzeit verbüssten geschärften Arreststrafe auf die Strafzeit nicht anzurechnen ist. Unter den mannigfachen Disciplinarstrafen soll also nur der Dunkel- oder geschärfte Arrest diese sehr empfindliche Folge nach sich ziehen. Warum soll denn diese eine Strafe allein das Recht geben, die Zahl der verbüssten Arresttage noch der vom Richter festgesetzten Strafzeit nach dem Ermessen des Gefängniss-Vorstehers ohne rechtlichen Urtheilsspruch zuzufügen? Ganz ebenso schwer wiegt thatsächlich doch der Abzug von 1 bis 3 Monaten des Arbeitsverdienstes in Folge von disciplinaren Vergehen? Der Grund zur Verhängung dieser disciplinaren Strafart kann ebenso schwer sein, wie der zur Verbüssung einer erkannten Strafe von 14 Tagen Dunkelarrest. In letzterem Falle müsste vielleicht auf Arrest erkannt werden, weil der Bestrafte noch keinen Ueberverdienst besass, — warum soll also Einer bei gleicher Verschuldung 14 Tage länger in Haft behalten werden, als der Andere? So geht es aber mehr oder weniger in gleicher Art mit allen übrigen Disciplinarstrafen der Anstalt, die oft verschiedenartig nach den Persönlichkeiten und der Art der Uebertretungen ausgetheilt werden müssen. Es lassen sich nicht alle Gefangene gleich behandeln, die Individualisirung auch auf diesem Gebiete ist eine der wichtigsten Aufgaben im Strafvollzuge. Das ist uns so oft von dem Manne entgegengehalten worden, der viele Jahre mit uns gemeinsam gearbeitet hat, und vor wenigen Tagen ins Grab gesenkt worden ist, dem Direktor d'Alinge. Es soll hier nun von den verschiedenen Disciplinarstrafen nur die eine Art den Nachtheil nach sich ziehen, dass der Betroffene nach Verbüssung der ihm vom Richter zuerkannten Freiheitsstrafe noch länger sitzen bleiben müsste. Ich glaube, dass zu solcher bedenklichen Maassnahme niemals die Staatsregierungen die Genehmigung ertheilen würden, noch viel weniger aber der Reichstag.

Dr. Appelius, Staatsanwalt beim Oberlandesgericht zu Celle: Meine Herren! Ich bitte die These b abzulehnen, und zwar habe ich wesentlich rechtliche Bedenken dabei. Wenn man die beiden Thesen a und b vergleicht, so scheint es auf den ersten Blick, als ob man b nicht ablehnen kann, wenn man a angenommen hat. Aber das ist nur anscheinend; als wir a annahmen, gingen wir von dem Gesichtspunkte aus, dass, wenn ein Gefangener sich noch am letzten Tage vergeht, es kein anderes Strafmittel giebt, als dass man ihn noch einige Tage länger zurückbehält. Hier liegt die Sache aber so, dass die verschärfte Arreststrafe als Disciplinarstrafe anerkannt wird während der Dauer der Strafverbüssung, der Mann verbüsst seine Strafe weiter. Aus diesem Grunde schon dürfen wir den Antrag nicht annehmen, denn das würde ein zweimaliges Verbüssen ein und derselben Strafe heissen. Ich habe aber noch andere Bedenken. Jeder der Herren Strafanstaltsbeamten hat gewiss schon einmal einen Kerl gehabt, der den grössten Theil seiner Strafzeit im Arrest zugebracht hat. Ich selbst habe auch vielfach Gelegenheit gehabt, solche Leute kennen zu lernen. Meine Herren, wir kommen, wenn wir da consequent verfahren wollen, und solchen Leuten die Arreststrafen auf die Strafzeit nicht anrechnen, zu dem gefährlichen Endresultat eines unbestimmten Strafvollzuges nach Wohlverhalt, der von dem Ermessen der Strafanstaltsdirektoren abhängig gemacht wird. Das erscheint mir bedenklich.

Regierungsrath Dr. von Engelberg, Strafanstalts-Direktor in Mannheim: Ich möchte Sie ebenfalls dringend bitten, die These abzulehnen, und zwar sind die Gründe, aus welchen ich zu diesem Wunsche gelange, folgende: Erstens glaube ich, dass die These nicht wirksam ist, denn Derjenige, der durch Arreststrafen an und für sich nicht genügend in Ordnung gehalten werden kann, wird meiner Ansicht nach in den meisten Fällen selbst durch Aufnahme dieser Bestimmung in die Hausordnung nicht zu besserem Betragen anzuhalten sein und zwar deshalb, weil meiner Erfahrung nach diese Personen von derartigen Charakter-

anlagen sind, dass die Vergehen fast immer in einem Stadium vollständiger Erregtheit erfolgen. Wenn der Gefangene sich fortwährend widersetzt, so denkt er nicht daran, welche Strafen ihm daraus erwachsen, sondern er folgt nur seinem aufgeregten Temperament, seiner Natur. Aus diesem Grunde glaube ich nicht, dass auf eine besondere Wirkung dieser These zu rechnen ist. Der zweite Grund und zwar wohl der bedenklichste ist folgender: Wenn Sie die These anschauen und zergliedern, so besagt sie eigentlich gar nichts weiter, als der Anstaltsvorsteher wird ermächtigt (was selbst der Richter nicht kann), eine Freiheitsstrafe zu verhängen, ohne sich an das Gesetz oder etwas anderes gebunden zu sehen. Das ist unstatthaft und gefährlich.

Dr. med. Leppmann, Berlin: Obgleich ich überzeugt bin, dass die Mehrzahl der Versammlung den Leitsatz in der vorliegenden Form nicht annehmen wird, scheint es mir doch ersprieslich, das thatsächliche Material in möglichst ausgiebiger und vielseitiger Weise Ihnen zur Erwägung vorzuführen.

Da möchte ich Sie bitten, Folgendes zu bedenken. Wenn man auch nicht von dem einseitigen Standpunkte ausgeht, der Verbrecher sei eine besondere krankhafte Abart des Menschengeschlechts, so werden Sie doch zugeben müssen, dass, abgesehen von den völlig Geisteskranken, eine ziemliche Menge von Personen Strafthaten begehen, welche zwar nach dem Wortlaut unseres Gesetzes zurechnungsfähig, aber doch nicht geistig normal, sondern minderwerthig sind.

Da unser Gesetz keine geminderte Zurechnungsfähigkeit kennt, haben dergleichen Personen schon den Nachtheil, dass man ihre Strafthaten ebenso scharf an ihnen abgilt, wie an Vollsinnigen.

Sehen Sie sich nun das Disciplinarstrafenregister irgend einer Zwangsanstalt an, so werden Sie in der Regel finden, dass nicht die gefährlichen Feinde der staatlichen Rechtsordnung, die schlauen, gewitzten und geschulten Gewohnheitsverbrecher den Hauptantheil daran haben, sondern die geistig minderwerthigen, die Schwachsinnigen, die Halbverrückten.

Nun werden die Herren sagen, unsere höchste Pflicht ist es zu individualisiren, und jeder Strafanstaltsdirektor hat sich bewusst zu sein, dass er bei Vergehen solcher Personen ein Auge zudrücken muss; aber das kann er, ohne die Ordnung des Ganzen zu gefährden, leider nur bis zu einem gewissen Grade. Wenn Sie die Lebensschicksale Ihrer Pflegebefohlenen verfolgen, so werden Sie finden, dass Sie in vielen Fällen mit Strafen gegen solche vorgegangen sind, deren geistige Defekte Sie lange Zeit als Bosheit betrachtet haben, während das Ende nachher lehrt, dass es ein geistig Zerfallender war, welcher die disciplinaren Verstösse beging. Ich könnte Ihnen das statistisch nachweisen, wenn ich Ihnen die Akten unserer Irrenabtheilung vorlegen könnte. Die meisten der in die Irrenabtheilung der Strafanstalt Moabit aufgenommenen Gefangenen sind Leute mit langen oder wiederholten Strafen, nur selten kommt es vor, dass ein Verbrecher unter der unmittelbaren Wucht der Verurtheilung nach kurzer Strafdauer geistig zusammenbricht. Weitaus die meisten sind Leute, von denen man sagen kann, die letzten 10—15 Jahre haben dazu gedient, die angeborenen oder im Leben erworbenen geistigen Defekte durch disciplinare Maassregeln so ungünstig zu beeinflussen, dass sie schliesslich zu völliger Geisteskrankheit ausarteten. Ich bin nun nicht so sentimental, dass ich sage, so etwas darf nicht vorkommen, im Gegentheil, der Schutz der Allgemeinheit lässt es sogar unter Umständen als unvermeidlich erscheinen, dass ein einzelnes Individuum darüber zu Grunde geht, aber jetzt noch dazu eine Bestimmung einzuführen, welche bewirkt, dass ein Mensch mit gewisser mangelnder Einsicht bei jeder neuen Disciplinar-Maassregel mit der Verbitterung des halben Verfolgungswahnsinns sagen kann: Dein Peiniger will deine Strafzeit noch verlängern, halte ich für ein sehr wichtiges psychologisches Bedenken. Erwägen Sie dann ferner noch, wie sehr die Menge der Disciplinarstrafen überhaupt von der Individualität, von dem subjektiven Ermessen des jeweiligen Anstaltsleiters abhängt. Ich glaube, man kann ohne Uebertreibung sagen, dass ein Wechsel in der Anstaltsleitung

sich fast immer durch eine Steigerung der Disciplinarstrafen markirt. Ehe der neue Direktor die Eigenart der einzelnen Insassen kennt, muss er die Zügel etwas straffer anziehen.

Und von solchen Aeusserlichkeiten sollte man eine Verlängerung der Strafdauer des Einzelnen abhängig machen?

Geh. Sanitätsrath Dr. Baer-Berlin: Meine Herren! Ich habe nicht nöthig, Sie daran zu erinnern, dass die schwersten Verbrecher die besten Gefangenen sind, dass gerade diese sich am besten in die Hausordnung fügen und sich sehr gut führen. Im Gegentheil kommt es nicht selten vor, dass diejenigen, welche zum ersten Male in das Gefängniss oder Zuchthaus kommen, und einen ausgesprochenen, eigengearteten, festen Charakter haben, sich der Hausordnung widersetzen; sie können sich nicht mit einem Male unterwerfen und in die Strenge und Zucht der neuen Lebensverhältnisse hineinfinden. Das sind diejenigen Gefangenen, die erst gebändigt werden müssen, die oft schwere Disciplinarstrafen erleiden, nach dieser Zeit aber wohlgefügige und auch besserungsfähige Elemente bilden, — und gerade diese Leute würden Sie mit dieser These treffen. Ich glaube, jeder Einzelne der Herren, welche praktisch in den Anstalten thätig sind, wird diese Erfahrung schon gemacht haben. Wie soll man andererseits mit denjenigen Gefangenen verfahren, die eine längere Strafzeit haben, aber sich nicht selten in der ersten Zeit sehr oft widersetzen, bis endlich ihr Wille gebrochen ist und sie eine gute Führung, eine ernste Besserung zeigen, soll man diese Leute nach Verbüssung der auferlegten Strafe in der Anstalt zurückbehalten, weil sie 3 Monate im Arrest gesessen haben? Das halte ich für ein sehr schweres Bedenken. Vom rein ärztlichen Gesichtspunkte aus hätte ich den Ausführungen des Herrn Vorredners, meines verehrten Kollegen, sehr wenig hinzuzufügen, aber ich glaube, man kann nicht genug betonen, dass in der That sehr viele Gefangene Disciplinarstrafen erleiden, die wir nicht als ganz zurechnungsfähig ansehen können. Es giebt sehr viele Gefangene, die, ohne gerade geisteskrank zu sein, zeitweise den Ihnen bekannten sogen. Zuchthausknall bekommen; diese Per-

sonen werden ohne richtiges Motiv nicht selten in bestimmten Perioden aufsässig, widerspenstig; es ist als wenn sie gebieterisch sich austoben müssen; sie lehnen sich gegen die Hausordnung auf, werden gewaltsam, zerstörungssüchtig, als wenn sie in einen Anfall von schnell vorübergehender Tobsucht verfallen. Bekanntlich sieht man zu seiner grössten Verwunderung und Ueberraschung, wenn man die Akten geisteskranker Gefangenen durchsieht, welche enormen Strafen diese Leute erlitten haben. Eine sehr interessante und mittheilenswerthe Thatsache möchte ich in dieser Beziehung von Belgien bemerken. Die belgische Regierung hat mehrere Irrenärzte als Inspektoren angestellt, die jährlich die Gefangenanstalten bereisen, um festzustellen, wieviel Geisteskranke da sind und diese event. aus der Gefangenschaft in eine geregelte Irrenpflege zu verbringen. Um diese Geisteskranken herauszufinden, lassen sich diese Herren die Personal-Akten derjenigen Gefangenen vorlegen, welche am meisten bestraft wurden, und unter diesen finden sie auch die meisten Geisteskranken. In Belgien wird diese Institution auch als ein ausgezeichnetes Mittel angesehen, um die Rückfälligkeit zu verhüten, weil die geistesschwachen und geisteskranken Gefangenen sehr viel rückfällig werden. Ich möchte keinen Antrag gegen die These stellen, aber doch in Erwägung gezogen wissen, dass dieselbe praktisch schwer durchführbar ist.

Geh. Rath Dr. Wirth: Meine Herren! Ich muss mich zum Vater des Kindes VIIb bekennen. Ich theile die Bedenken, welche von der Mehrzahl der Redner vorgebracht sind, vollkommen und diese Bedenken sind auch von vornherein die meinigen gewesen, aber ich wollte sie in dieser These nicht zum Ausdruck bringen, sondern wollte nur auf die Sache aufmerksam machen und es dann dem gesetzgebenden Körper überlassen, wie er die betreffende gesetzliche Bestimmung formulirt. Es sollte nur eine Anregung sein. So wie zur Zeit durch ein gewisses prozessualisches Verfahren die vorläufige Entlassung herbeigeführt werden kann, so könnte in Fällen, wo es sich darum handelt, die Ver-

schärfung der Strafe bei gewissen Gefangenen zu erlangen, ein solches prozessualisches Verfahren angeordnet, und durch dieses bestimmt werden, ob ein Fall vorliegt, wo die Arreststrafe angerechnet werden soll oder nicht. Da würden natürlich nie Fälle zur Anrechnung kommen, wie sie Herr Dr. Leppmann erwähnte. Wo ein Mensch, der sich als Narr, als geistesschwach erwiesen hat, in Arrest musste, wird die mit der Prüfung desfalls betraute Kommission oder Behörde bei der Frage: Soll dem Manne der Arrest auf Verlängerung der Strafe in Anrechnung gebracht werden? sagen: nein, dem nicht. Aber wir haben noch eine grosse Anzahl anderer Burschen, bei denen Niemand darüber im Zweifel sein würde, dass es Recht und in der Ordnung und für die Wirkung des Strafvollzuges von grosser Wichtigkeit wäre, wenn wir dem Burschen sagen könnten: Du hast dir deine urtheilsmässige Strafzeit auf die frivolste und gemeinste Weise erleichtert, dadurch, dass du statt zu arbeiten, statt böse Neigungen und Begierden zu überwinden, dich in Arrest gelegt hast, das wird dir fühlbar gemacht werden. Und wenn der Mann das vorher weiss, wird er sich hüten, sich der Ordnung des Strafvollzuges zu widersetzen. Ich glaube ganz bestimmt, dass wir dann mit unseren urtheilmässigen Strafen, deren Verlängerung auch nur um einen Tag unsern Gefangenen bekanntlich sehr empfindlich an die Nerven geht, etwas ganz anderes ausrichten würden, weil der Gefangene während der Verbüssung seiner Strafzeit mit sich selbst rechnet und sich sagt: Du musst gut thun, sonst geht es dir schlecht.

Staatsanwalt Junghanns in Waldshut (Baden): Meine Herren! Wir haben heute zu unserer grossen Freude gehört, dass verschiedene Beschlüsse des Vereins von grosser Anregung und Einwirkung auf die maassgebende Stelle gewesen und auf Grund derselben eine Anzahl Reformen getroffen worden sind. Meine Herren! Wir würden diese Wirksamkeit und den Einfluss unseres Vereins in bedenklicher Weise beschränken, wenn wir hier Beschlüsse fassen würden, die von vornherein als aussichtslos erkannt werden müssen und

in langer Zeit nicht ausführbar sind. Dazu gehört die These VIIb. Es ist die Durchführung eines derartigen Vorschlages nur im Wege der Reichsgesetzgebung möglich. Glauben Sie aber, meine Herren, dass sich im Reichstage zu irgend einer Zeit auch nur eine Partei finden würde, die eine Bestimmung zum Gesetze machen würde, die die Verhängung von Freiheitsstrafen von unbestimmter Dauer in die Hände eines Strafanstaltsbeamten, also eines der Garantien der richterlichen Unabhängigkeit entbehrenden Verwaltungsbeamten, legt? Aus diesen Gründen bitte ich Sie, so sehr ich die Ausführungen des Herrn Geheimrath Wirth in der Richtung anerkenne, dass eine solche Bestimmung aus reinen Strafvollzugsgründen wünschenswerth sein würde, die These abzulehnen.

(Bei der Abstimmung wird These VIIb abgelehnt.)

Landgerichtsrath Dr. Felisch, Berlin: Meine Herren! Ueber die Nummern a und b ist abgestimmt, dagegen sind die Eingangsworte der These VII: „Neuregulirung der Disciplinarstrafen, insbesondere mit der Maassgabe, dass", noch nicht formell angenommen; ich möchte mir erlauben, dazu ein Amendement zu beantragen, nämlich hinter den Worten „mit der Maassgabe, dass" zu sagen: „auf Grund eines zu erlassenden Reichsgesetzes". Sämmtliche Thesen, mit Ausnahme von VII, sind im Wege des Gefängnissreglements einzuführen, nur die These VII erfordert eine gesetzliche Regelung; denn trotzdem die Bestimmung bereits im Wege der Hausordnung in einzelnen Staaten eingeführt ist, glaube ich doch, dass eine derartige Regelung im Verwaltungswege sich nicht verträgt mit dem Reichsstrafgesetzbuche, wonach die Freiheitsberaubung im Amt unter Strafe gestellt ist. Deshalb muss der Verein meines Ermessens es klar legen, dass hierzu ein Reichsgesetz nöthig ist, falls die Versammlung nicht lieber beschliessen sollte, die Nummer VII nicht bei Frage 3, sondern bei Frage 4, wohin sie gehört, zur Abstimmung zu bringen.

Strafanstaltsdirektor Ruhstrat in Vechta: Meine Herren! Ich möchte bitten, das Amendement abzulehnen. Der Sinn

desselben würde zugleich sein, dass die Versammlung ausspricht, dass die Bestimmungen, die in Sachsen und Württemberg getroffen sind, ungesetzlich seien. Da wir hier nun zum Theil lediglich Strafanstaltsbeamte und nicht Juristen sind, und die vorliegende Frage eine rein juristische ist, so möchte ich der Ansicht sein, dass wir darüber nicht zu befinden haben, ob die Bestimmungen, die von den beiden Regierungen getroffen sind, rechtsgültig sind oder nicht.

Meiner Ansicht nach würde es vollkommen genügen, wenn wir die These VII so annehmen, wie sie hier gedruckt steht.

Präsident: Zum Amendement Felisch hat Herr Staatsanwalt Junghanns noch ein Unter-Amendement gestellt, nämlich hinter den Worten „mit der Maassgabe, dass“ einzufügen: „wenn erforderlich“.

Staatsanwalt Dr. Junghanns: Ich glaube, dass wir durch diesen Zusatz der Frage, ob die Bestimmung durch Gesetz oder im Wege der Verwaltung erfolgen muss, ausweichen.

(Landrichter Felisch erklärt sich mit dem Zusatze Junghanns zu seinem Amendement einverstanden.)

Staatsanwalt Dr. Appelius: Ich möchte bitten, das Amendement und auch das Unter-Amendement abzulehnen. Wenn wir sagen: „mit der Maassgabe, dass“, also die jetzige Fassung beibehalten, so überlassen wir den maassgebenden Faktoren, den richtigen Weg zu suchen; wenn wir aber die Amendements annehmen, so heisst das nichts anderes, als: wir wissen nicht genau, wer für solche Anordnungen zuständig ist, deshalb schlagen wir eventuell vor: durch Reichsgesetz. Lassen wir das Unter-Amendement fallen und nehmen das Amendement an, so üben wir Kritik an denjenigen Staaten, die das Vorgeschlagene im Verordnungsweg eingeführt haben, und das ziemt uns nicht.

(Durch Abstimmung werden die Amendements Felisch und Junghanns abgelehnt.)

Präsident: Zu den Thesen VIII, IX, X ertheile ich das Wort dem Referenten Herrn Pfarrer Krauss.

Pfarrer Krauss, kath. Hausgeistlicher in Freiburg (Baden): Hochgeehrte Herren! Die nächstfolgenden Thesen zu vertreten, habe ich die Aufgabe. Ich gebe mich der Hoffnung hin, dass dieselben ebenso glatt wie die vorausgegangenen durchgehen werden. Unter den Mitteln, um dem Strafvollzuge eine nachhaltigere Wirkung zu sichern, wird ferner vorgeschlagen in der These VIII:

„Amtliche Verpflichtung der Strafanstalts-Beamten zur Förderung der Schutzfürsorge für die zu Entlassenden."

Diese These bietet ein reiches Feld. Die Strafrechtspflege ist nach meiner schon oft ausgesprochenen Ueberzeugung so lange eine lückenhafte und in ihren Enderfolgen wenig wirkungsvolle, als sie ihre Aufgabe lediglich in der Erforschung der Strafwürdigkeit, in der Festsetzung der Strafe und im Vollzuge der Strafe erblickt, dagegen den Forderungen einer rechtzeitig eingreifenden Fürsorge gar keine oder nur eine oberflächliche Beachtung widmet. Dies ist ein unangreifbarer Satz, dessen Richtigkeit schon die Versammlung in Wien im Jahre 1883 anerkannt hat durch Annahme mehrerer Thesen über das Schutzwesen. Es wurde dort namentlich auch die Nothwendigkeit einer ständigen unmittelbaren Fühlung betont, welchen die Strafanstalts-Beamten mit den Herren Vorstehern der Schutzvereine des betreffenden Landes, der Provinz, des Kreises, des Bezirks haben müssten. Meine Herren! Die Schutzfürsorge für entlassene Gefangene hat eine eminente Wichtigkeit für eine nachhaltige Wirksamkeit der Freiheitsstrafen. Durch diese Fürsorge sollen die günstigen Erfolge der Strafe weitergepflegt, erhalten, befestigt und sichergestellt werden. Indessen glaube ich, es hiesse Eulen nach Athen tragen, wenn ich Sie noch länger wollte belehren über die Nothwendigkeit dieser prophylaktischen Caritas. Unser Endziel auf diesem Gebiete muss nach meiner Ueberzeugung darin bestehen, dass auf gesetzgeberischem Wege nach dem Vorbilde von Frankreich und einigen schweizerischen Kantonen das Schutzwesen in organische Verbindung mit dem

Gefängnisswesen gebracht wird. Gestern bei Berathung und Beschlussfassung über den Vollzug kurzzeitiger Freiheitsstrafen haben wir gehört, welches reiche Schutzmaterial schon in kleineren Gefängnissen entdeckt und in Fürsorge genommen werden kann, wenn ein kundiges und theilnehmendes Auge dies Material zu entdecken sich Mühe giebt. Noch weit mehr aber tritt das Bedürfniss an grösseren Centralanstalten zu Tage. Meine Herren! Wer von uns Gefängnisspraktikern kennt nicht die bangen Sorgen, die ängstlichen Fragen, die flehentlichen Bitten, welche die Gefangenen uns ausdrücken, wenn sie an ihre Zukunft denken? Und welcher von uns Gefängnissbeamten würde diesen Fragen und Bitten gegenüber sich kalt und theilnahmlos verhalten, ihnen Herz und Hand verschliessen, wofern er nur einigermaassen richtiges Verständniss und Hingabe für seinen Beruf hat? Nicht nur der Strafanstalts-Direktor, wie es ursprünglich in der These geheissen, sondern alle Strafanstalts-Beamten haben die Pflicht und die Aufgabe, das Schutzwesen für zu entlassende Gefangene zu fördern. Ja ich gehe noch weiter und sage, *prima linea, primo loco* liegt die Schutzfürsorge uns Geistlichen ob, sofern wir unser Hirtenamt richtig auffassen. Unterlassungen und Vernachlässigungen rächen sich schwer; denn dadurch wird erfahrungsmässig oft jede nachhaltige Wirkung der Freiheitsstrafe vereitelt.

Wenn wir weiter fragen, auf welche Weise können die Strafanstalts-Beamten ihrer bezüglichen Pflicht nachkommen, in welcher Weise können sie thätig sein und für die Zukunft der Gefangenen sorgen? so lautet die Antwort: Erstens, unabhängig von dem Schutzverein durch eigenes Bemühen und zweitens mit Hülfe des Schutzvereins.

Erstens können wir sorgen für die Sträflinge ohne Schutzverein. In der Strafanstalt zu Freiburg kommt in jedem Jahre eine Reihe von Fällen vor, wo der einzelne Beamte insbesondere für schwierige Objekte (bestrafte Lehrer, Beamte u. s. w.) durch eigene Nachfrage und Nach-

forschung, durch eigene persönliche Schritte schöne passende Stellen verschafft. Dazu bedürfen wir der Schutzvereine in gar keiner Weise. In den meisten Fällen aber können wir nicht zum Ziele gelangen, ohne den zweiten Weg einzuschlagen, die Mithülfe der Schutzvereine in Anspruch zu nehmen. Unsere These will, dieses ist ihr Zweck, unter den Förderungsmitteln des Strafvollzuges auch die Schutzfürsorge öffentlich und feierlich zur Beachtung empfehlen, und wir glauben das am kräftigsten und nachdrücklichsten dadurch thun zu können, dass wir verlangen, die Strafanstalts-Beamten müssen amtlich, durch die Dienstordnung, zu dieser Thätigkeit verpflichtet werden. Dann kommt zum Mitleid aus allgemeiner Menschenliebe als weiterer Beweggrund die auferlegte Pflicht. Meine Herren! Mitleid und Pflicht mit einander im Bunde werden Schönes leisten und günstige Erfolge erzielen. Ich kann auf unsere badische Dienstordnung für die Strafanstalten und kleineren Gefängnisse hinweisen, die die Beamten verpflichtet, die Schutzfürsorge für die zu Entlassenden nach Kräften zu fördern. Wir müssen rechtzeitig, mindestens 6 Wochen vor dem Ende der Strafe, die Schutzbedürftigkeit in Konferenzen erörtern, und wenn der Gefangene zur Entlassung kommt und der Fürsorge würdig erscheint, dann werden die Schutzvereine benachrichtigt und zu dieser Benachrichtigung bedienen wir uns gedruckter Formulare sog. Ueberweisungsbögen, die eine Reihe von Fragen enthalten. Diese füllen wir aus, so dass der Verein, der angerufen wird, in der Lage ist, aus diesem Bogen Alles zu ersehen, um die Würdigkeit und das Bedürfniss und die Art der zu leistenden Fürsorge für den zu Entlassenden zu erkennen. Wenn es die Herren interessirt, ich habe hier einige Exemplare der Fragebogen mitgenommen, sie stehen zu Ihrer Verfügung. Ich bitte um Annahme der These.

(These VIII wird hierauf ohne Debatte angenommen.)

Die These IX lautet:

„Regulativmässige Bestimmung darüber, welche Verfügung einerseits der Anstalts-

verwaltung, andererseits dem Gefangenen bezüglich des diesem während der Strafzeit gutgeschriebenen Arbeitsgeschenkes zustehen soll.“

Meine Herren! Diese These steht mit der vorausgehenden in engem Zusammenhange. Das Arbeitsgeschenk — wir haben auf der Versammlung in Wien dem Arbeitsguthaben aus wohl motivirten Gründen diesen Namen beigelegt — das Arbeitsgeschenk hat einen doppelten Zweck, einen erzieherischen und einen fürsorglichen. Der fürsorgliche Zweck kommt erst für die Zeit der Entlassung in Betracht. Wir wollen den abgehenden Sträfling nicht ohne Mittel auf die Strasse stellen, er soll einen Nothpfennig haben, um ihm den Rücktritt in die Freiheit zu erleichtern, um ihm über die ersten gefährlichen Klippen, die ersten gefährlichen Hindernisse hinwegzuhelfen, welche sich ihm, wenn er in gänzlich hülflosem Zustande, entgegenstellen können, und welche oft die Ursache bilden zu neuen Vergehen, zur Rückfälligkeit. Die Arbeitsgeschenke können bei langer Strafzeit eine bedeutende Höhe erreichen. Der gebesserte Sträfling ist herzlich dankbar für den Nothpfennig und bezeigt auch den Dank durch gute Anwendung, aber wissen wir nicht alle aus Erfahrung, wie häufig mit den Arbeitsgeschenken ein schändlicher Missbrauch getrieben wird? Wie viele wissen nichts eiligeres zu thun, als das empfangene Geld so rasch wie möglich in liederlichster Weise zu vergeuden. Ihr erster Gang ist das Wirthshaus, der zweite Gang vielleicht ein noch schlechteres Haus, oder sie kommen mit alten Kameraden und Genossen zusammen und in wenigen Tagen ist das Geld verjubelt. Die unverbesserlichen Stammgäste der Strafanstalten, die Rückfälligen, welche in der Regel und erfahrungsgemäss sehr fleissig sind und deshalb von dem Werkmeister sehr gern wiedergesehen werden, sie gerade machen sich bei langer Strafzeit ein erkleckliches Guthaben zusammen. Schon lange vor ihrer Entlassung träumen sie von nichts anderem, als von den paar schönen Tagen, die sie sich verschaffen wollen, sie können es nicht erwarten,

bis sie mal wieder in Saus und Braus leben können. Aber nicht blos die Rückfälligen, auch die erstmalig Bestraften, die eine längere Strafe bestanden haben, ohne ihre schlechte Gesinnung abzulegen, auch diese, namentlich jüngere Leute, wissen oft nichts besseres zu thun, als sich durch exzessive Vergnügungen für die erlittenen Entbehrungen schadlos zu halten. Und haben Sie nicht schon Briefe gelesen, die kurz vor der Entlassung niedergeschrieben sind: Ich komme in einigen Tagen nach Hause, dann aber wollen wir mal lustig und fidel sein. Es liesse sich leicht nachweisen, dass die Arbeitsgeschenke häufig ihren guten Zweck gänzlich verfehlen, vielmehr zu Ausschreitungen und baldigen Rückfällen direkten Anlass geben. Was sagen Sie zu dem Falle: Es kommt Jemand zur Entlassung, er erhält einige Mark Arbeitsgeschenk und geht sofort zum Wirthshaus, lässt sich gut Essen und Trinken auftischen, nach kurzer Zeit ist er vollständig betrunken und am Abend desselben Tages sitzt er wieder hinter Schloss und Riegel wegen Trunkenheit, Widerstand u. s. w. Aus allerneuester Zeit weiss ich folgenden Fall: Ein wegen wiederholten Diebstahls mit Zuchthaus bestrafter lediger Mann kam zur Entlassung. Er erhielt von seinem Guthaben einen kleinen Theil, während der andere Theil an den Schutzverein in Freiburg gesandt wurde mit der Bitte, denselben fürsorglich für ihn zu verwenden. Nach zwei bis drei Tagen kam der Betreffende zu mir. Er war sehr gut gekleidet und sagte zu mir: Herr Pfarrer, ich habe die Stelle, die mir mein Meister in Freiburg versprochen hatte, nicht bekommen können, der Meister hat inzwischen einen Anderen angenommen; ich habe schon herumgefragt, auch beim allgemeinen Arbeitsnachweis-Bureau, kann aber keine Stellung bekommen. Ich habe aber einen Bruder in Belfort, der hat mir geschrieben, ich solle nur nach Belfort kommen, da gäbe es Arbeit genug. Nun bat er mich inständigst, ich möchte ihm doch die 30 M. geben, damit er nach Belfort fahren und noch Einiges anschaffen könne. Er war sehr anstellig und wusste mich schliesslich zu bereden, ihm das Geld zu geben. Wer war

der Bruder von Belfort? Der Bruder von Belfort entpuppte sich als eine liederliche Dirne, mit der der Betreffende einige Tage in einem Wirthshaus zweifelhaften Rufes liederlich gelebt hatte und dann unter Begehung eines neuen Diebstahls verduftet war. Das war der Bruder von Belfort! Solche Missbräuche des Arbeitsgeschenks sind ein wahrer Hohn auf die vorangegangene Strafe, sie sind auch ein Aergerniss für das Publikum, wenn dasselbe Kenntniss davon erhält oder zusehen muss, wie der Strolch das Geld verprasst, das er in jahrelanger Gefangenschaft erworben hat. Ein Schutzverein schrieb mir einmal Folgendes: Er habe Jemand eine Stelle verschafft bei einem Bauer als Knecht. Die Anstaltsverwaltung schickte das Arbeitsgeschenk an den Vorsteher des Schutzvereins des kleinen Ortes, und der entlassene Sträfling bekam die Weisung, er solle sich beim Vereinsvorstande melden. Der Vereinsvorstand gab dem Entlassenen die paar Mark gleich unbedenklich hin, der ging aber nicht zum Bauer, sondern sagte sich, nun habe ich Geld, nun will ich es mir wohl sein lassen und da soff er (verzeihen Sie den Ausdruck) in dem Städtchen herum zum allgemeinen Aergerniss der Bürgerschaft, und Mehrere haben dem Vorstande den Austritt aus dem Schutzverein erklärt und gesagt: „für so etwas haben wir keinen Pfennig mehr übrig“. Man muss also doch die Frage aufwerfen, sollten nicht Vorkehrungen getroffen werden, Sicherungsmaassregeln gegen derartige schändliche Missbräuche, und da kommt nun unsere These, die nicht zunächst solche Maassregel im Einzelnen bezeichnet und verlangt; aber die entfernte Tendenz ist es, die Absicht liegt darin, dieselben herbeizuführen. Die These verlangt, es soll einmal in allen deutschen Ländern regulativmässig bestimmt werden, in den Vorschriften genau angegeben werden, welches Verfügungsrecht die Anstalt und welches der Sträfling hat. Dieses Recht kommt nicht nur während der Strafzeit in Betracht. Während des Strafvollzuges verfügt die Anstalt jederzeit über das Guthaben, und die Verwaltung ist berechtigt, als Disciplinarstrafe dasselbe zu

entziehen, ganz oder theilweise, der Tenor ist zu legen auf den Tag der Entlassung, welches Recht da die Anstaltsverwaltung über das Arbeitsgeschenk hat. Diese These verlangt nichts Anderes, als im Allgemeinen regulativmässige Bestimmungen. Wir verlangen, es soll von den obersten Behörden bestimmt werden, wie man über das Arbeitsguthaben verfügen darf, und können die bestimmte Erwartung hegen, dass, wenn die oberste Aufsichtsbehörde eine derartige Bestimmung träfe, auch ohne Weiteres die einzelnen Maassnahmen kommen gegen den Missbrauch des Arbeitsgeschenkes. Auf Details geht die These nicht ein, sie beabsichtigt auch nicht, besondere Debatten hervorzurufen über das Arbeitsgeschenk überhaupt. Wir erhoffen nur von der These eine Verfügung bestimmter Maassregeln, um dem schändlichen Missbrauch der Arbeitsgeschenke nach Kräften zu steuern. Ich bitte um Annahme der These.

Pastor Dr. von Koblinski, Düsseldorf: Der Herr Berichterstatter hat sich mit Recht eingehend über den Missbrauch des Arbeitsgeschenks geäussert. Der Missbrauch fällt aber nicht allein den Entlassenen zur Last, sondern man muss die Gedanken auch darauf richten, ob der Auszahlungsmodus, der bisher in Preussen die Regel bildete, richtig ist. Seit einer Reihe von Jahren schweben ja darüber schon Verhandlungen. Denn man glaubt, dass der Zweck der Arbeitsprämien nur gesichert werden könnte, wenn das bisherige Verfahren einer Umgestaltung unterzogen wird. In Preussen ist es so, dass der Strafanstalts-Direktor das Geld in der Regel an die Orts-Polizeibehörde sendet; an welche, das können die Entlassenen meist vorschlagen. Ich weiss aus der Provinz Sachsen, wie namentlich die Entlassenen aus den Korrigenden-Anstalten ermittelt haben, welche Orts-Polizeibehörde die Gefälligkeit hatte, die Geldprämien sogleich ganz auszuzahlen. Nach jenem Orte liessen sich daher die Korrigenden vorzugsweise entlassen. Solange solche Praxis besteht, wird man dem Missbrauch nicht weiter entgegenwirken können. Es kommt darauf an, die Auszahlung in solche Hände zu legen, die Zeit und Lust haben,

das Geld ratenweise zu verabfolgen oder selbst zu verwenden und diese Stellen mit dem Rechte zu versehen, das Geld auch einzubehalten und an die Strafanstalt zurückzuschicken, wenn nicht ein richtiger Gebrauch davon gemacht wird. Solche Stellen sind die Schutzvereine. Bisher ist es in Preussen nebenher gestattet, dass auch die Vertrauensmänner, die sich der Schutzfürsorge widmen, von den Strafanstalts-Direktoren als solche angesehen werden dürfen, die die Arbeitsprämien empfangen können. Es müssten aber die Schutzvereine und solche Pfleger nicht nebenher, nicht in zweiter Linie nur in Betracht kommen, sondern noch vor den Orts-Polizeibehörden. Ausserdem müsste noch mit kirchlichen Organen Fühlung gesucht werden, dass diese sich auch damit befassen. Nur dann werden wir im Stande sein, dem Missbrauch zu steuern und zu verhüten, dass der Schaden des Arbeitsgeschenkes nicht grösser ist als der Nutzen. Ich möchte mir erlauben, den Vorschlag zu machen, hinzuzufügen: Es ist Bedacht darauf zu nehmen, Vereine, Vertrauensmänner und kirchliche Organe zur Auszahlung und Verwendung der Arbeitsprämien zu gewinnen.

Pfarrer Krauss: Ich habe ausdrücklich bemerkt, dass die These nicht den Zweck haben soll, sich mit den einzelnen Maassnahmen zu befassen. Wenn dies die Tendenz wäre, hätte ich auch auf Detailvorschläge mich eingelassen. Ich will nur darauf aufmerksam machen, damit nicht noch andere Herren auf Detailfragen eingehen. Wir wollen nicht die Art und Weise, wie im Einzelnen die Anstaltsverwaltung instruirt werden soll, um Vorsichtsmaassregeln zu treffen, den Missbrauch des Arbeitsgeschenkes zu verhüten, besprechen, darüber wollen wir uns gar nicht äussern, wir verlangen nur, dass die Aufsichtsbehörde regulativmässige Bestimmungen den Anstaltsvorstehern geben, in welcher Weise das Arbeitsguthaben überlassen werden soll. Die ganz allgemeine Fassung der These wurde im Ausschuss ausdrücklich verlangt.

Geh. Oberjustizrath Dr. Starke: Mit der These stimme ich in vollständigem Umfange überein. Vielleicht wird es

auch von Interesse sein zu hören, was in Preussen zur Durchführung bereits im Werke ist. Der Schutzverein zu Berlin, dem es gelungen ist, in jedem Jahre nicht nur über 3000 Personen durch seine Hände gehen zu sehen, sondern auch gegen 2900 in Arbeit zu bringen, nimmt sich der Sache sehr an. Die sämmtlichen Gefängnisse in Berlin, Zuchthäuser, Untersuchungsgefängnisse sind vertreten bei den regulären Sitzungen des Vereins und in diesen sind vielfache Gegenstände zu erörtern gewesen. Es ist bereits in Angriff genommen seitens der Staats-Regierung und zwar der betheiligten Ministerien (Justiz-, Inneres und Kultus-), eine Verständigung dahin zu erzielen, dass diese Arbeitsgeschenke nicht dem betreffenden Gefangenen bei seiner Entlassung ausgehändigt werden, sondern ihm durch die Hände der im einzelnen Falle geeignet scheinenden Organe zugestellt werden, und wenn der Betreffende sich unwürdig zeigt, ihm vorzuenthalten. Für den letzteren Fall ist die Bestimmung vorgeschlagen, dass das Geld, welches nicht zur Verwendung kommt, den Schutzvereinen, die bis dahin lediglich auf Privateinnahmen angewiesen sind, zuzuwenden ist, und zwar in ausgedehnter Weise.

Oberregierungsrath Böhmer: Was, wie der Herr Vorredner sagt, in Preussen erstrebt wird, ist in Sachsen durch die Hausordnung vom Jahre 1883 bereits erreicht, nur mit dem Unterschied, dass das Geld, sofern es wegen Unwürdigkeit des Betreffenden nicht zur Auszahlung kommen kann, an die Anstalt zurückgeht und der sogenannten allgemeinen Spargelderkasse überwiesen wird, einer Kasse, die gebildet wird aus den Abzügen, die den Gefangenen der dritten Disciplinarklasse gemacht werden.

Aus dieser Kasse werden verschiedene Ausgaben bestritten, z. B. die Kosten für die Gefangenen-Bibliothek. Insbesondere aber ist diese Kasse noch mit dazu bestimmt, um die Zwecke der Schutzvereine unterstützen zu können.

Ist die Thätigkeit der Schutzvereine eine überaus schwere und mühevolle, so wird nothwendig, ihnen die

Sorge wegen Beschaffung der etwa erforderlichen Geldmittel möglichst zu erleichtern und abzunehmen. Die Anstaltsdirektoren sind nun thatsächlich in der Lage, in dieser Beziehung helfend eingreifen zu können und zwar aus der ihnen für diese Zwecke zur Verfügung gestellten allgemeinen Spargelderkasse, die z. B. in der Anstalt Waldheim zu einem Bestand von über 160,000 Mark bereits angewachsen ist.

In Betreff der Arbeitsgratifikation bestehen übrigens die Bestimmungen, dass dem Entlassenen kein Recht auf die Gratifikation zusteht, solche vielmehr, solange und soweit sie nicht dem Entlassenen wirklich ausgehändigt oder für ihn verwendet ist, noch dem Verfügungsrecht der Anstaltsdirektion unterliegt, und dass bei der Entlassung des Gefangenen die Gratifikation nach dem Ermessen der Anstaltsdirektion an eine nach den Umständen geeignete Stelle — Verein für Entlassene, Ortsgeistliche, oder sonstige Vertrauenspersonen u. s. w. — oder an die Ortsobrigkeit des Bestimmungsortes des zu Entlassenden abzusenden ist, damit sie je nach Bedarf und Umständen für ihn verwendet oder nach und nach ihm ausgehändigt werde.

Diese Bestimmungen der Hausordnung haben sich vorzüglich bewährt, namentlich auch in Rücksicht auf die Autorität der Schutzvereine. Anmaassenden, frechen Forderungen der Entlassenen, — ich will mein Geld haben u. s. w. — wird mit Erfolg begegnet durch den Hinweis, dass das Geld zu weiterer vorschriftsmässiger Verfügung an die Anstaltsdirektion zurückzuschicken ist, sofern der Entlassene der wohlmeinenden Fürsorge des Vereins sich nicht unterordnen will.

Regierungsrath Kopp: Wir haben auch in Baden schon längst dieselben Einrichtungen, die in Preussen angestrebt werden. Nicht nur die Schutzvereine und Verwaltungsbehörden, sondern auch wir selbst behalten uns vor und sagen zu dem Betreffenden: Wenn Sie sich ein Jahr lang gut geführt haben, dann melden Sie sich, dann können Sie das Geld bekommen, entweder ganz, oder unter Umständen zur Hälfte. Werden Sie aber rückfällig oder führen sich

sonst schlecht, so verfällt für Sie das Geld und fliesst den Schutzvereinen zu.

Oberregierungsrath Böhmer: In Sachsen besteht natürlich auch die Bestimmung, dass das Geld zurückbehalten werden kann, auch ist in der Hausordnung in praktischer Weise der Fall vorgesehen, dass die Gratifikation zur allgemeinen Spargelderkasse eingezogen werden kann, wenn der Gefangene, was zuweilen versucht wird, bei seiner Entlassung ausreichende Angaben über seinen künftigen Aufenthaltsort verweigert, bez. solche Angaben nicht vor Ablauf eines Monats vom Entlassungstag ab nachholt.

Pastor Dr. von Koblinski: Ich ziehe meinen Antrag zurück, es genügt mir, dass die Sache zur Sprache gebracht ist.

(These IX wird hierauf in der gedruckten Fassung angenommen.)

Pfarrer Krauss: Die folgende These wurde auf besondern Wunsch eines Ausschussmitgliedes zur Berathung gestellt und ich habe dieselbe lediglich zu promulgiren, es dem betreffenden Herrn überlassend, sie zu vertheidigen.

Die These X lautet:

„Bei Gefängnissstrafen ist die Selbstbeköstigung und das Tragen der eigenen Kleidung ausgeschlossen".

Präsident: Ich ertheile dazu das Wort Herrn Oberregierungsrath Böhmer.

Oberregierungsrath Böhmer: Die Selbstbeköstigung ist auf der im Herbste 1874 in Berlin gehaltenen Generalversammlung mit 81 gegen 71 Stimmen für Gefängnisssträflinge für zulässig erklärt worden. Ich habe damals dagegen gestimmt und bin seitdem ein um so entschiedenerer Gegner der Selbstbeköstigung geworden. Es sind stets nu Gefangene für mich hierbei in Frage gekommen, die entweder in Rücksicht auf ihr Vergehen, oder in Rücksicht auf ihre frühere soziale oder politische Stellung glaubten, einen Anspruch auf diese Vergünstigung zu haben, und die darum bitten konnten, weil sie die Mittel dazu hatten.

Nicht die Art des Vergehens, noch die soziale oder politische Stellung an sich war also allein endgültig ent-

scheidend, sondern die Frage, ob der Gefangene auch das nöthige Geld dazu hatte.

Mag die gleichmässige Durchführung des Strafvollzugs ungleich und selbst hart wirken, immerhin wird eine solche Ungleichheit und Härte, weil allgemein und ausnahmslos gehandhabt, weniger schwer empfunden werden, als die bedauerliche Thatsache, dass gegenüber der Gleichheit vor dem Gesetz dennoch das Geld eine ausnahmsweise Begünstigung ermöglicht, und somit im Strafhause ein Unterschied zwischen Arm und Reich statthaft sei.

Aus gleichem Grunde ist aber auch das Tragen der eignen Kleidung gegenüber der Forderung der Gleichheit vor dem Gesetz nicht für zulässig zu erachten, da eine solche Ausnahmebehandlung des bemittelten Gefangenen gegenüber demjenigen, der wegen Mittellosigkeit die Gefangenenkleidung anlegen muss, als eine Ungerechtigkeit empfunden wird. Liegen doch überdies den Bitten um solche Ausnahmestellung zumeist nur Motive zu Grunde, denen im Strafhause nicht Raum zu gönnen ist. In allen den Fällen, in denen ich nach den bestehenden Bestimmungen genöthigt war, diese Bitten genehmigen zu müssen, hatten die Petenten nur die Absicht, aufzufallen und Aufsehen zu erregen. Meine Herren, ich hoffe, dass dieses kurze Wort Ihnen genügt, um der These zuzustimmen.

Unser Herr Präsident hat nun den Wunsch ausgesprochen, dass neue Thesen nicht aufgestellt werden möchten. Ich verzichte deshalb darauf, gestatte mir jedoch, Ihre Aufmerksamkeit nur auf kurze Zeit noch zu erbitten und auf eine Institution hinzulenken, die mit der vorstehenden Frage in engem Zusammenhange steht, und zwar auf die besonderen Kost- oder Extragenüsse, die zur Zeit entweder als Zusatznahrungsmittel, oder als Belohnung behandelt werden. Dass sie als Zusatznahrungsmittel unnöthig sind, hat die Freiburger Generalversammlung vom Jahre 1889 durch den Beschluss anerkannt, dass den Züchtlingen besondere Genussmittel zu versagen seien, und ist durch die Erfahrung in Sachsen erwiesen, wo seit etwa vier Jahrzehnten die Ge-

fangenen der dritten Disciplinarklasse, die den grössten Theil des Gefangenenbestandes ausmachen, von diesen Extragenüssen ausgeschlossen gewesen sind, ohne dass gesundheitliche Nachtheile sich bemerkbar gemacht hätten.

Aber auch als Belohnung sind diese besonderen Kostgenüsse unnöthig, wie durch eine nunmehr 11jährige Erfahrung in Sachsen erwiesen ist.

Nach der neuen Sächsischen Hausordnung vom Jahre 1883 dürfen besondere Kostgenüsse, die in der Regel auf Milch oder Bier, Butter oder Fett beschränkt sind, für ausgezeichneten Fleiss, gute Aufführung und ernstes Bestreben nach sittlicher Besserung den Gefangenen der 1. und 2. Disciplinarklasse und zwar jedesmal nur auf die Dauer von höchstens 14 Tagen gewährt werden. Diese Maassnahme ist sofort vom Jahre 1883 ab nur in höchst beschränktem Maasse und schliesslich Jahre lang hindurch überhaupt nicht mehr gehandhabt worden, weil die Anstaltsdirektoren sie für unnöthig erachten mussten.

Da aber ein solches grundsätzlich durchgeführtes Abweichen von der Hausordnung seitens der Oberbehörde nicht als angängig bezeichnet werden konnte, ist diese Maassnahme seitdem nur ab und zu einmal im Jahre in den Sächsischen Straf- und Correctionsanstalten geübt worden und zwar lediglich deshalb, um nicht in principiellem Widerspruch mit den zur Zeit noch gültigen Bestimmungen der Hausordnung zu stehen. Es erhellt dies daraus, dass z. B. im Jahre 1893 in den Sächsischen Straf- und Correctionsanstalten bei einem Gesammtdurchschnittsbestand von über 4800 Köpfen nur 168 Mark für den Erkauf besonderer Kostgenüsse als Belohnung verausgabt worden sind.

Diese Einrichtung der besonderen Kostgenüsse als Belohnung hat thatsächlich in Sachsen nur eine Schein-Existenz, und zwar ohne dass irgend welcher nachtheiliger Einfluss auf Fleiss und besserungswilliges Verhalten bemerkbar gewesen ist.

Wenn wir nun heute die so dringliche Frage beantworten wollen, wie der Strafvollzug zu verschärfen sei, so ist es

meines Erachtens auch geboten, dass wir die besonderen Kostgenüsse und damit endlich eine Einrichtung beseitigen, die ihre Berechtigung wohl hatte in längst vergangenen Zeiten, in denen für die Beköstigung der Gefangenen nicht ausreichend gesorgt war, die aber gegenwärtig völlig überflüssig und nur geeignet ist, das Wesen der Strafe, die ein Uebel sein soll, zu beeinträchtigen.

Regierungsrath Dr. von Engelberg: Ich wollte bemerken, dass die Selbstbeköstigung in Baden eingeführt worden ist, und sich als gut und vortheilhaft bezüglich der Disciplin herausgestellt hat. Das Tragen eigener Kleidung ist in gewissen Fällen als zulässig gestattet insbesondere bei Fahrlässigkeitsdelikten und kann auch gestattet werden, wenn der Bildungsgrad des Betreffenden Rücksichten erheischt. Es ist offenbar von der hohen Verwaltungsstelle, welche die Dienstordnung ausgearbeitet hat, diese Bestimmung aufgenommen worden in der Meinung, dass damit gewissen Personen eine besondere Rücksicht zu Theil werden könnte. Diese Bestimmung ist nach meiner Ueberzeugung aber unbedingt ungünstig, denn es ist nicht möglich, in manchen Fällen einen gewissen Bildungsgrad dem Betreffenden abzusprechen, obgleich er keineswegs in Anbetracht seines Deliktes oder seiner moralischen Eigenschaften eine Bevorzugung verdient. Dadurch kommen ganz krasse Ungleichheiten heraus. Ein Redakteur, welcher wegen Majestätsbeleidigung im Gefängniss sitzt, trägt die eigene Kleidung, während der gesinnungstreue Sohn eines Bürgermeisters, welcher wegen einer einfachen Schlägerei eingesperrt ist, in Gefangenen-Kleidung herumgeht, weil er nicht den nöthigen Bildungsgrad besitzt. Die Gestattung eigener Kleidung für Gefangene gewisser Stände bewirkt, dass die Gefangenenkleidung nicht mehr als Norm gilt und ihr der Stempel einer gewissen Verächtlichkeit aufgedrückt wird. Ich möchte deshalb bitten, die These anzunehmen.

Geh. Oberjustizrath Dr. Starke: Ich möchte bitten, die These nicht in vollem Umfange anzunehmen. Was den ersten Satz betrifft, dass die Selbstbeköstigung ausgeschlossen

sein soll, so bin ich damit einverstanden. So ist es auch in Preussen regulirt. Wenn die verschiedenen Freiheitsstrafen einen Unterschied bilden sollen, so kann der nur darin gefunden werden, dass nach relativen Graden der Schwere des Deliktes und der deshalb erkannten Strafart, in der letzten auch das Selbstbestimmungsrecht des Gefangenen in entsprechender Weise geringer oder höher eingeschränkt wird. Ist die höchste Einschränkung vorhanden bei der Zuchthausstrafe, so ist die nächstdem geringere bei der Gefängnisstrafe. Wesentlich von letzterer verschieden, kommt aber nur noch die Festungsstrafe und die einfache Haft (nicht die verschärfte Haft im Sinne des § 361 des Strafgesetzbuches). Dass man den zu Festungshaft oder einfache Haft Verurtheilten die Selbstbeköstigung gewährt, ist nicht streitig. Dagegen muss es für sehr bedenklich erachtet werden, dieselbe Befugniss auch dem zu Gefängnissstrafe, also zu der der Zuchthausstrafe am nächststehenden Strafart Verurtheilten die Selbstbeköstigung zu gewähren, denn dies müsste dahin führen, dass in vielen Fällen der Unterschied zwischen Gefängnissstrafe und einfacher Haft gänzlich verwischt wird. Aus der Praxis in Preussen kann ich nur bekunden: Es hat sich bewährt, dass den zu Gefängnissstrafen Verurtheilten die Selbstbeköstigung nicht gewährt wird.

Was dagegen die Ausschliessung der eigenen Kleidung betrifft, so geht man, glaube ich, darin zu weit. Es ist richtig schon hervorgehoben worden, dass in der Entziehung der eigenen Kleidung, wenn sie reinlich und ordentlich ist, etwas Herabwürdigendes liegt, und wenn Jemand nicht mit Verlust der Ehrenrechte bestraft ist, so geht man, glaube ich, zu weit. Ich habe zur Zeit des Kulturkampfes Geistliche höherer Rangordnung gekannt, die in Folge der aus diesem Konflikt hervorgegangenen Gesetze zu Gefängnissstrafen verurtheilt waren. Wenn ich mir hätte denken sollen, dass diese Männer Gefängnisskleidung hätten tragen sollen, so hätte ich die Empfindung gehabt, das geht über das zulässige Maass hinaus, das geht zu weit. Ganz anders wäre

es gewesen, wenn der betreffende Mann wegen Diebstahls, Betrugs oder eines ähnlichen Deliktes verurtheilt worden wäre; in einem solchen Falle würde ich gesagt haben: dem Betreffenden geschieht Recht.

In der vorliegenden These wird uns aber zugemuthet, zu beschliessen, dass in allen Fällen dem zu Gefängnissstrafe Verurtheilten nicht gestattet werden darf, die eigene Kleidung zu tragen.

Hierzu kann ich mich nicht entschliessen; ich bitte daher, wenn man überhaupt nicht die zwei Sätze trennen will, es mir nicht übel zu nehmen, wenn ich die ganze These ablehne.

Oberregierungsrath Böhmer: Ich glaube wohl, dass es schwer hält, von Einrichtungen abzugehen, an die man gewöhnt ist. In Sachsen ist es stets Regel gewesen, dass in Gefängniss-Strafanstalten nur Gefangenenkleidung getragen wird.

Wird die eigene Kleidung einzelnen Gefangenen gestattet und anderen verwehrt, so wird durch eine solche wesentlich verschiedene Behandlung der Gefangenen beim Vollzug der Strafe der Grundcharakter derselben entschieden verändert, auch ist, wie schon erwähnt, eine solche Unterscheidung mit der nicht zu rechtfertigenden Ungleichheit und Härte verbunden, dass der Gefangene, dem die Erlaubniss zum Tragen der eigenen Kleidung an sich gestattet, wegen seiner Mittellosigkeit jedoch nicht ermöglicht ist, um von dieser Vergünstigung Gebrauch machen zu können, die Hauskleidung anlegen muss, und so lediglich deshalb, weil arm, dem Gefangenen gleichgestellt wird, dem wegen Unwürdigkeit diese Vergünstigung versagt ist.

Direktor Köstlin, Heilbronn: Meine Anfrage ist die, sollen nur die Gefängnissstrafen gemeint sein, die in den Landesgefängnissen vollzogen werden, oder auch die, welche in den kleineren Gefängnissen zum Vollzug kommen. In den letzteren halte ich die Durchführung der Bestimmung bezüglich des Tragens der Gefangenen-Kleidung für geradezu undurchführbar, sofern es sich hier massenhaft um Leute handelt, welche nur einen Tag oder ganz wenige Tage im Gefängnisse sind.

Digitized by Google

Direktor Strosser-Münster: Ich bin sonst auch ein straffer Vertreter des gleichen Rechts für Alle, aber ich muss doch sagen, die eine einzige Thatsache, auf die Herr Geheimrath Starke hingewiesen hat, bewegt mich, mit aller Entschiedenheit für die Zulassung der eigenen Bekleidung an dazu geeignete Personen einzutreten. Wir haben die Zeiten gehabt, wo katholische Geistliche, Bischöfe und Erzbischöfe im Gefängniss gesessen haben, aus Gründen, welche Millionen im deutschen Vaterlande ihnen zur Ehre anrechneten, und dies heut noch thun. Diese Männer konnten in ihrer Stellung pflichtgemäss und gewissenhaft nicht anders handeln, als sie gethan haben. Solchen Personen im Gefängniss die Kleidung von gemeinen Verbrechern noch zu ihrer Strafe aufzwingen, wäre doch unerhört und kränkend für jeden katholischen Christen. Ich theile auf diesem Gebiet völlig die schweren Bedenken des Herrn Geheimen Oberjustizrath Dr. Starke. Sind auch heute jene beklagenswerthen Zeiten des Kulturkampfes vorüber, so könnte doch ein Mal wiederkehren, was gewesen ist. Ich bitte Sie, verwerfen Sie möglichst einstimmig den betreffenden Theil der zur Debatte stehenden These. (Beifall.)

Geh. Oberjustizrath Dr. Starke: Meine Herren! Es ist etwas anderes, ob die These sich auf alle Gefängnisse oder nur auf Centralanstalten beziehen soll; in den letzteren muss aus Reinlichkeitsgründen die Kleidung eine gleichmässige sein. Hier dreht es sich aber darum, den härteren Charakter der Strafe auszudrücken. Es wird in der These noch ausgedrückt werden müssen, dass nur Centralanstalten gemeint sind.

Oberregierungsrath Böhmer: Es handelt sich nur um Centralgefängnisse.

Ich beantrage, die These so zu fassen:

„Bei den in Centralanstalten zu verbüssenden Strafen ist die Selbstbeköstigung ausgeschlossen".

(Durch die Abstimmung wird der Antrag Böhmer angenommen und dabei hervorgehoben, dass die Ausschliessung des Tragens der eigenen Kleidung bei Gefängnissstrafen von der Versammlung abgelehnt werde.)

Präsident: Frage 3 ist erledigt, nach der Tagesordnung schreiten wir zur Verhandlung über Frage 4.

Herr Staatsanwalt Junghanns als Referent hat dazu das Wort.

Berichterstatter Junghanns: Wenn ich mich sehr kurz fasse, so bewegt mich hierzu in erster Linie der Umstand, dass ich das Referat gestern erst übernommen habe und in Folge dessen kein grosses Material zusammenstellen konnte. Weiter aber glaube ich dies um dessentwillen thun zu dürfen, weil diese Frage schon so oft und von so hervorragender Seite erörtert worden ist und ich alle Gründe wohl als bekannt voraussetzen darf, und endlich auch wegen der vorgerückten Zeit.

Es ist ja bekanntlich die Frage eines einheitlichen Strafvollzuggesetzes im Jahre 1870 bei Berathung des Strafgesetzbuches schon in Anregung gebracht worden und hat seitdem nicht geruht. Zuletzt ist sie 1887 zur Sprache gebracht und im Jahre 1879 ist dem Bundesrathe der Entwurf eines solchen Gesetzes vorgelegt worden. Auch bis heute hat die Frage nicht geruht, sie ist in der Presse immer und wiederholt hervorgetreten. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass das einheitliche Strafrecht für das Reich zum grössten Theile illusorisch bleibt, so lange der Strafvollzug nicht einheitlich geregelt ist, so lange die gleiche Strafe, die von dem Gerichte verhängt ist, in Württemberg oder in Bayern in ganz verschiedener Weise vollstreckt wird. Dass eine einheitliche Regelung nothwendig ist, darüber besteht wohl kein Zweifel. Es wurde schon ausgesprochen, dass eine derartige Regelung erfolgen solle durch bundesräthliche Normativ-Bestimmungen. Der Bundesrath hat aber ein verfassungsmässiges Recht, solche bindende Bestimmungen zu erlassen, nicht, es könnte also nur auf dem Wege der freien Vereinbarung, wenn alle Staaten sich dazu verstehen, gleichmässige Bestimmungen einzuführen, geschehen. Es hat sich gezeigt, dass das ein frommer Wunsch bleiben wird und wir werden deshalb zur gesetzlichen Regelung der Frage schreiten müssen. Es kommen aber noch andere Gründe hinzu. Wir haben im

Laufe der Debatte gehört, dass bei einer ganzen Reihe von Fragen Aenderungen der bestehenden Gesetze nothwendig sind und schon aus diesem Grunde kann die Regelung, der Erlass gemeinsamer Bestimmungen über den Strafvollzug, nur im Wege der Reichsgesetzgebung erfolgen. Es kann sich nur fragen, ob jetzt noch wichtige Bedenken entgegenstehen, so dass man davon noch absehen soll. Der Entwurf von 1879 ist aus zwei Gründen nicht zu Stande gekommen. Einmal war es der pekuniäre Grund, der wird auch jetzt noch sehr in die Wagschale fallen, aber nicht mehr so wie früher. Es sind eine Reihe von Strafanstalten neu errichtet worden, bei denen die Einzelhaft berücksichtigt worden ist. Es wurde ferner seiner Zeit geltend gemacht, dass im Jahre 1879 unter dem Einflusse der Attentate der vorangegangenen Jahre und speziell unter dem Einflusse der Mittelstädt'schen Schrift man glauben konnte, dass eine Aenderung des ganzen Strafsystems eintreten würde. Ich glaube, von einer Aenderung des Strafsystems kann man jetzt nicht mehr sagen, dass sie in weiteren Kreisen beabsichtigt wird. Ich möchte an die Frage erinnern, ob die Dreitheilung des Strafvollzugsystems aufrecht erhalten werden soll, aber ich glaube doch, dass in absehbarer Zeit und mit Rücksicht auf die Stimmung weiter Volkskreise man mir zugeben muss, dass eine Abschaffung der Zuchthausstrafe in nächster Zeit nicht denkbar ist. Weiter käme die Frage der bedingten Verurtheilung in Betracht. Auch hier werden die Anhänger mir zugeben müssen, dass in allernächster Zeit eine Regelung dieser Frage ebenso wenig zu erwarten steht. Es kommt dann noch die weitere Frage hinzu, die in letzterer Zeit angeregt worden ist, die Verschärfung der Strafe für Rohheitsdelikte u. s. w. Ich glaube, dass eine Anregung dieser Frage mehr nützen als schaden könnte und die Erlassung eines Strafvollzug-Gesetzes fördern würde. Die verbündeten Regierungen haben an dieser Frage schon ein reges Interesse gezeigt. Wenn ich dann noch auf praktische Gesichtspunkte hinweisen darf, so sind es die schon im Reichstage und Landtage hervorgehobenen und erörterten Vorkommnisse der letzten Jahre.

Ich glaube, dass es sowohl für die Regierungen als auch für die Strafanstaltsbeamten nur angemessen und zweckmässig sein wird, wenn sie in gewissen Fragen, namentlich bezüglich der Behandlung politischer Verbrecher, durch Gesetze gedeckt sind, jedenfalls besser, als wenn das von ihnen jetzt gehandhabte Ermessen zu Debatten im Reichstage Anlass gibt. Alle diese Gründe werden dazu führen, dass man der Frage jetzt mit grösserer Aussicht auf Erfolg näher treten kann. Da über die Zweckmässigkeit des Gesetzes Meinungsverschiedenheiten nicht bestehen, bitte ich, die These anzunehmen. Ich will noch hervorheben, dass ich persönlich der Ansicht bin, dass ein Reichs-Strafvollzug-Gesetz nicht möglich ist, ohne eine Abänderung einiger Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches. Die Mehrzahl des Ausschusses war aber der Ansicht, dass die von mir aufgestellte 2. These besser wegbleibe. Nun möchte ich noch einen Punkt hervorheben, den ich schon in meinem schriftlichen Gutachten betont habe. In unserer sozial zerklüfteten Gesellschaft hat, glaube ich, jeder für seinen Theil und an seinem Platze die Verpflichtung, da, wo wirklich in weiten Kreisen begründeter Anlass zur Unzufriedenheit vorhanden ist, das Seinige dazu beizutragen, dass derselbe beseitigt wird und Sie wissen, dass diese Frage ein Anlass zur Unzufriedenheit in weiteren Kreisen geworden ist. Wenn wir uns daher einstimmig für den Erlass eines Strafvollzuggesetzes aussprechen und den erhofften Erfolg haben, so werden wir uns auch in dieser Beziehung ein Verdienst erworben haben. Ich bitte die These anzunehmen.

(Die These wird einstimmig angenommen.)

Präsident: Damit ist unsere Tagesordnung erledigt. Herr Geh.-Rath Wirth will noch eine Mittheilung machen.

Geheimer Justizrath Dr. Wirth: Beim Beginn der heutigen Sitzung habe ich vergessen, Ihnen eine Mittheilung zu machen, die von einiger Wichtigkeit ist. Wir sind im Ausschuss darüber einig geworden, dass die nächste Vereinsversammlung wahrscheinlich in Darmstadt abgehalten werden soll.

Meine Herren! Nachdem unsere Verhandlungen beendigt sind, ist es für uns nicht blos eine Pflicht, sondern ich möchte sagen ein Herzensbedürfniss, dass wir derer gedenken, welche durch ihre Bemühungen, durch ihre Thätigkeit und Arbeit vor, während und nach der Versammlung sich unseren Dank verdient haben und noch verdienen. Es trifft dies in erster Linie das Lokal-Komité. Wer eine solche Sache noch nicht mit durchgemacht hat, kann sich kaum eine Vorstellung davon machen, welche Mühe, Arbeit, Verdriesslichkeit und sonstige Unannehmlichkeiten solches Komité zu überwinden hat, und mit welcher Hingabe und Opferfreudigkeit es arbeiten muss, wenn es das erreichen will, was uns hier in so schöner Weise entgegen trat. Also dem Lokal-Komité, insbesondere dessen Vorsitzenden, Herrn Oberregierungsrath Cruse unseren besten, schönsten Dank.

Weiteren Dank schulden wir den Herren Erstattern von Gutachten. Die Herren Gutachter sind nicht so leicht zu finden und ich bin den Herren im Namen des Vereins ganz besonderen Dank dafür schuldig, dass sie die Fragen zu den Verhandlungen vorbereitet haben.

Ich möchte fast sagen, zu noch grösserem Danke sind wir verpflichtet den Herren Referenten, die meistentheils nur eine kurze Spanne Zeit zu der erforderlichen Vorbereitung hatten, trotzdem das Referat übernahmen und wie wir gehört, ihre Aufgabe in so ausgezeichneter Weise erledigt haben. Wir können uns gratuliren, dass wir in der Mitte unseres Vereins Männer haben, die so etwas leisten können.

Und zum Ende unserem hochverehrten Herrn Präsidenten, der mit grösster Selbstaufopferung noch in der letzten Stunde es übernommen hat, das Präsidium zu führen, gebührt unser verbindlichster Dank dafür. Wir können denselben am besten und vielleicht nur auf diese Weise zum Ausdruck bringen, dass wir wünschen, der liebe Gott möge fügen, dass er bei so frischen Kräften und guter Gesundheit bleibe wie seither, damit wir nach 3 Jahren wieder die Ehre und Freude haben, in ihm unsern Präsidenten

zu sehen. Ich bitte die Herren, sich zum Ausdruck unseres Dankes von ihren Plätzen zu erheben.'

(Geschieht.)

Präsident: Ich danke Ihnen für den Ausdruck Ihrer Anerkennung, aber ich habe in der That solch excessives Lob nicht verdient. Die Verhandlungen haben mir nicht so viel Arbeit gemacht, es war eine leichte Aufgabe. Solche sachliche Erörterungen geordneten Inhalts, mit wenig Wiederholungen, mit keinen Exkursen habe ich nur anzuerkennen. Ich danke Ihnen sehr und schliesse meine Aufgabe.

Direktor Strosser, Münster: Der Vorsitzende des Ausschusses hat in seiner vortrefflichen Danksagung nur Einen vergessen. Wir haben, glaube ich, die Pflicht, ihm selbst neben den andern Herren aus vollstem Herzen zu danken für alle Mühe und Arbeit, mit der er seit Jahr und Tag den Verein geleitet und uns dahin gebracht hat, dass wir heute in so zufriedenstellender Weise haben verhandeln können. Ich glaube, ich spreche aus aller Herzen und Sinn, wenn wir Herrn Geheimrath Wirth herzlich danken und wünschen, dass er noch lange Jahre an unserer Spitze stehen möge.

Geh. Justizrath Dr. Wirth: Ich danke Ihnen zugleich im Namen des Ausschusses für Ihre Anerkennung; möchten sich Ihre guten Wünsche für mich erfüllen. Auf frohes Wiedersehen in Darmstadt!

Ich erkläre die 10. Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstalts-Beamten für geschlossen.

Schluss nach 1 Uhr.

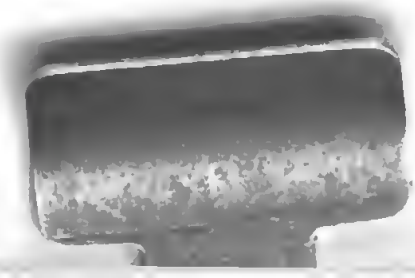

3 0112 108210326